Digitized by Google

164

Int 24.1

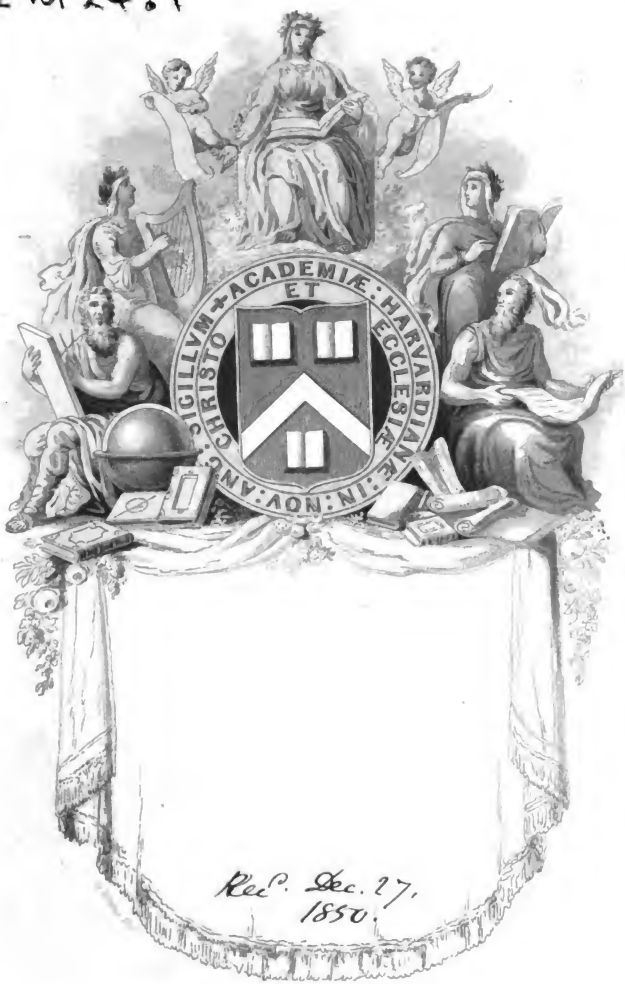

Rec'd Dec. 27.
1850.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Diplomatisches Archiv

für die

Zeit- und Staaten-Geschichte.

Vierundzwanzigster Band.

Enthaltend:

die drei Hefte vom achtzehnten Band der Neuesten Staats-Akten und Urkunden aus den verschiedenen Staaten.

ARCHIVES DIPLOMATIQUES

POUR

L'HISTOIRE DU TEMS ET DES ÉTATS.

Vingt-quatrième volume.

Documens les plus récens des différens États.

Stuttgart und Tübingen,

in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1830.

Digitized by Google

Inv 214

Digitized by Google

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Achtzehnter Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1830.

Digitized by Google

Diese mit Beifall aufgenommene Sammlung wird ununterbrochen fortgesezt, und das 1ste Heft des 19ten Bandes ist bereits unter der Presse. Jedes Heft von 8 bis 10 Bogen kostet 1 fl. 20 kr., oder das Abonnement von 4 Bänden in 12 Heften, zusammen zwischen 96 und 120 Bogen, 16 fl.

Die neuesten Staatsakten und Urkunden bilden ein für sich bestehendes Werk, können aber zugleich auch als Fortsetzung des zuerst in französischer, dann in deutscher Sprache herausgekommenen diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staatengeschichte dienen, weßwegen denselben ein doppelter Titel beigefügt wird.

Die noch vorräthigen Exemplare der ersten vierzehn Bände werden, um deren Abnahme möglichst zu erleichtern, um den herabgesezten Preis von 20 fl. abgegeben, während sie vorher 56 fl. kosteten.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Alphabetisches Verzeichniß
über den
Inhalt des achtzehnten Bandes der Neuesten Staatsakten (des diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staaten-Geschichte. XXIVster Band).

Afrika.

Algier.

Seite
Aktenstücke, die französische Expedition in Afrika betreffend. (Fortsetzung.) Siehe Frankreich.

Baden.

Aktenstücke, das Ableben des Großherzogs Ludwig und den Regierungsantritt des Großherzogs Leopold betreffend.
1830. 30. März. — Patent, den Regierungsantritt des Großherzogs Leopold betreffend. 86

Columbien.

Aktenstücke, die in der zweiten Hälfte des Jahres 1829 entstandenen Unruhen in der Republik betreffend.
1829. 6. August. — Schreiben Bolivars an den General O'Leary. 120
1829. 15. September. — Schreiben Bolivars an Paez, den obersten Chef der Provinz Guayaquil. . . . 122
1829. 26. September. — Erklärung der Stadt Caracas, die Trennung Venezuela's von der Zentralprovinz von Columbien betreffend. 123
1830. 20. Januar. — Bolivars Proklamation an die Columbier. 127
1830. 20. Januar. — Botschaft Bolivars als Präsidenten von Columbien an den in Bogota versammelten konstituirenden Kongreß. 129
1830. 22. Januar. — Antwort des Kongresses von Bogota auf die voranstehende Botschaft. 136
1830. 29. Januar. — Proklamation des Generals Paez an die Venezuelaner, aus dem Hauptquartier Valencia. . 140

Digitized by Google

Seite

1830. Februar. — Grundlagen einer neuen Konstitution für Columbien, wie sie von dem Kongresse angenommen worden. 138

1830. 25. Februar. — Dekret des Generals Paez, die Staatsverwaltung während seiner Abwesenheit bei der Armee betreffend. 141

Frankreich.

Aktenstücke, die französische Expedition in Afrika betreffend. (Fortsetzung.)

Bestand der französischen Expedition. 157

1830. 10. Mai. — Tagesbefehl des Oberkommandanten der Expedition, Grafen von Bourmont, erlassen in Toulon 160

1830. 18. Mai. — Tagsbefehl des Vizeadmirals Duperré, Schiff Provence, vom vorbemeldeten Tage. . . 161

1830. 23. Mai. — Bericht des Schiffslieutenants von Assigny über das Scheitern der beiden Kriegsbriggs Silène und Aventure. Aus dem Sklavenbehältniß zu Algier . 165

1830. 26. und 27. Mai. — Telegraphische Depeschen aus Toulon vom vorgenannten Tagen. 162

1830. 2. Juni. — Auszug des Berichts des Admirals Duperré an den Seeminister. Linienschiff Provence zur See unter dem Winde von Majorca. 162

1830. 7. Juni. — Tagsbefehl, fünf Tage vor der Abfahrt von Palma am vorbemeldeten Tage erlassen. . . 177

1830. 13. Juni. — Telegraphische Depesche aus Toulon vom vorerwähnten Tage 8 Uhr Morgens. 177

Tagsbefehl an die französischen Truppen vor ihrer Landung auf der algierischen Küste. 178

1830. 14. Juni. — Telegraphische Depesche aus Sidi-Ferruch vom vorgenannten Tage. 179

1830. 14. Juni. — Telegraphische Depesche aus der Bucht von Turetta-Chica. 180

1830. 14. Juni. — Bericht des Oberbefehlshabers, Grafen von Bourmont, an den Präsidenten des Ministerkonseils; aus Sidi-Ferruch. 180

1830. 14. Juni. — Bericht des Admirals Duperré an den Minister der Marine und der Kolonien. Auf dem Linienschiffe Provence in der Bucht von Torre-Chica. . . 182

1830. 17. Juni. — Bericht des Oberbefehlshabers, Grafen von Bourmont, an den Präsidenten des Ministerkonseils; aus Sidi-Ferruch. 358

1830. 17. Juni. — Telegraphische Depesche aus Toulon von Sidi-Ferruch vom vorbemeldeten Tage. . . 361

1830. 17. Juni. — Schreiben des Admirals Duperré an den Seminister; aus Sidi-Ferruch. 362

1830. 19. Juni. — Telegraphische Depesche aus Staoneli. 361

Digitized by Google

Seite

1830. 19. Juni. — Bericht des Oberbefehlshabers, Grafen von Bourmont, an den Präsidenten des Ministerkonseils; aus dem Lager von Sidi-Ferruch Nachmittags 2 Uhr. 364

1830. 19. Juni. — Bericht des Admirals Duperré an den Seeminister. 367

1830. 20. Juni. — Tagsbefehl des Oberbefehlshabers, Grafen Bourmont, erlassen im Hauptquartier Sidi-Ferruch. 368

1830. 22. Juni. — Bericht des Oberbefehlshabers, Grafen Bourmont, an den Präsidenten des Ministerkonseils; aus dem Lager von Sidi-Ferruch. 369

1830. 23. Juni. — Bericht des Admirals Duperré an den Seeminister, aus der Bucht von Sidi-Ferruch. . 374

1830. 23. Juni. — Auszug Berichts Desselben an Denselben. 375

1830. 25. Juni. — Bericht des Oberbefehlshabers, Grafen Bourmont, an den Präsidenten des Ministerkonseils; aus dem Lager von Sidi-Khalef. 382

1830. 26. Juni. — Fernerer Bericht des Admirals Duperré an den Seeminister. 381

1830. 28. Juni. — Bericht des Oberbefehlshabers, Grafen Bourmont, an den Präsidenten des Ministerkonseils; aus dem Lager von Sidi-Khalef. 385

1830. 28. Juni. — Auszug Berichts des Admirals Duperré an den Seeminister. 387

1830. 28. Juni. — Depesche des Admirals Duperré an den Seeminister. 388

1830. 30. Juni. — Fernere Depesche Desselben an Denselben. 388

1830. 1. Juli. — Bericht des Obergenerals, Grafen Bourmont, an den Präsidenten des Ministerkonseils; aus dem Lager vor Algier. 389

1830. 3. Juli. — Telegraphische Depesche des Admirals Duperré an den Seeminister. 392

1830. 3. Juli. — Bericht des Admirals Duperré an den Seeminister. 392

1830. 5. Juli. — Bericht des Oberbefehlshabers, Grafen Bourmont, an den Präsidenten des Ministerkonseils; aus Casauba. 397

1830. 5. Juli. — Uebereinkunft zwischen dem Oberbefehlshaber der französischen Armee und Sr. Hoheit dem Dey von Algier, abgeschlossen im Lager vor Algier. . . 401

1830. 6. Juli. — Bericht des Admirals Duperré an den Seeminister; aus der Bucht von Algier. . . . 402

1830. 8. Juli. — Bericht des Oberbefehlshabers, Grafen Bourmont, an den Präsidenten des Ministerkonseils. 403

1830. 10. Juli. — Bericht Desselben an Denselben. 407

1830. 12. Juli. — Auszug Berichts des Admirals Duperré an den Seeminister. 408

1830. 13. Juli. — Bericht des Oberbefehlshabers, Grafen Bourmont, an den Präsidenten des Ministerkonseils. 409

Digitized by Google

Seite

1830. 16. Mai. — Königliche Ordonnanz, die Auflösung der Kammer der Deputirten, die Zusammenberufung der Wahlkollegien und der Kammern der Pairs und der Deputirten betreffend. . . . . = 156

Griechen.

Aktenstücke, Griechenlands innere und äußere Verhältnisse seit Anfang des Jahres 1828 betreffend. (Fortsetzung.)

Rede des Präsidenten bei Installirung der Senatoren in das zu ihren Sitzungen bestimmte Lokal. 227

1829. 4. November. — Botschaft des Präsidenten an den Senat, die von Frankreich und Rußland erhaltene Beihülfe an Geld und Kriegsbedarf betreffend. 228

1829. 3. Dezember. — Beschluß des Präsidenten von Griechenland, die Ernennung des französischen Obersten Gérard zum Generallieutenant betreffend. 230

Wesentlicher Inhalt der nachbemerkten, die griechische Nationalbank betreffenden vier Aktenstücke.

1830. 10. Februar. — Bericht der drei Kommissarien der Nationalbank. 232

1830. 13. Februar. — Dekret des Präsidenten. . 233

1830. 15. Februar. — Dekret des Präsidenten. . 235

1830. 17. Februar. — Dekret des Präsidenten. . 234

1830. 16. Februar. — Botschaft des Präsidenten von Griechenland an den Senat, die Revision der Konstitutionsakten betreffend. 231

1830. 25. Februar. — Fernere Botschaft des Präsidenten von Griechenland an den Senat, die Revision der Konstitutionsakten betreffend. 234

Aktenstücke, den am 6. Juli 1827 zwischen Frankreich, Großbritannien und Rußland zur Pazifikation Griechenlands geschlossenen Traktat und dessen Vollzug betreffend. (Fortsetzung.)

1830. 3. Februar. — Gemeinschaftliche Note der Bevollmächtigten Frankreichs, Großbritanniens und Rußlands an Se. königl. Hoheit den Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg, datirt aus London. 190

1830. 4. Februar. — Zweites Protokoll der an vorbemeldetem Tage auf dem Bureau der auswärtigen Angelegenheiten zu London gehaltenen Konferenz. 185

1830. 4. Februar. — Drittes Protokoll der am vorerwähnten Tage auf dem vorgenannten Bureau gehaltenen Konferenz. 187

1830. 11. Februar. — Antwort Sr. königl. Hoheit des Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg auf die obenanstehende gemeinschaftliche Note der Bevollmächtigten. 191

Digitized by Google

Seite

1830. 20. Februar. — Protokoll der Konferenz auf dem Foreign-Office, vom vorgenannten Tage. 188

1830. 26. Februar. — Protokoll derselben Konferenz vom vorbemerkten Tage. 193

Instruktionen für die drei Bevollmächtigten zu Konstantinopel. 193

Instruktionen der Residenten der drei verbündeten Mächte in Griechenland. 195

1830. 25. März (6. April). — Erstes Schreiben des Präsidenten von Griechenland an Se. königl. Hoheit den Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg. 211

1830. 25. März (6. April). — Zweites Schreiben Desselben an Denselben. 219

1830. 8. April. — Charakter und Umfang des neuen Staats von Griechenland. Von den Botschaftern Großbritanniens, Frankreichs und Rußlands an Se. Excellenz den Reis-Effendi, datirt Konstantinopel. 201

1830. 4. (16.) April. — Antwort der provisorischen Regierung von Griechenland auf die Note der Residenten der drei Höfe. 196

1830. 4. (16.) April. — Zirkular der provisorischen Regierung Griechenlands an den Befehlshaber der Land- und Seemacht. 199

1830. 10. (22.) April. — Drittes Schreiben des Präsidenten von Griechenland an Se. königl. Hoheit den Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg. 224

1830. 24. April. — Uebersetzung der von dem Reis-Effendi an die ersten Dragomans von Frankreich, Großbritannien und Rußland, wegen Anerkennung der Unabhängigkeit und Gränzen von Griechenland unterm 1. Zilkade 1245 (24. April 1830) erlassenen amtlichen Note. 208

1830. 24. April. — Schreiben der Bevollmächtigten von Großbritannien, Frankreich und Rußland zu Konstantinopel an den Grafen von Aberdeen. 200

1830. 15. Mai. — Schreiben Sr. königl. Hoheit des Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg an die Bevollmächtigten der drei verbündeten Höfe zu London. 209

Hannover.

1830. 19. April. — Bekanntmachung des königl. hannöverschen Kabinetsministeriums, betreffend den Abschluß einer Handels- und Schifffahrtskonvention zwischen dem Königreiche Hannover und den vereinigten Staaten von Merico. 302

1830. 14. Mai. — Königlich hannöversches Patent, die Publikation und Ausführung des mit der Krone Preußen unterm 23. März a. c. zu Berlin geschlossenen Staatsvertrages betreffend. 238

Digitized by Google

Seite

Hessen.

(Kurfürstenthum.)

1830. 4. Juni. — Landesherrliche Verordnung, die Gültigkeit der aus der Zeit der Fremdherrschaft herrührenden Rechtsgeschäfte betreffend. 270

Hessen.

(Großherzogthum.)

Aktenstücke, das Ableben des Großherzogs Ludwig I. und den Regierungsantritt des Großherzogs Ludwigs II. betreffend.

1830. 6. April. — Patent, den Regierungsantritt des Großherzogs Ludwig II. betreffend. 87

1830. 6. April. — Edikt, betreffend die Fortführung der Geschäfte. 88

1850. 1. Juni. — Großherzogliche Ministerialbekanntmachung zweier mit der landgräflich hessen-homburgischen und der herzoglich sachsen-koburg-gothaischen Regierung abgeschlossenen Handelsverträge. 287

Hessen-Homburg.

(Landgräfliches Haus.)

1829. 31. Dezember. — Vertrag zwischen Seiner Maj. dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem souveränen Landgrafen zu Hessen, den Beitritt Seiner Durchlaucht mit dem Oberamte Meisenheim zu einem Verbande mit den westlich preußischen Provinzen, in Beziehung auf die Erhebung der Zölle, ingleichen der Abgaben vom Salze, von der Fabrikation des Branntweins, vom Braumalze und vom inländischen Weine und Tabak betreffend. . . 280

Handelsvertrag mit dem Großherzogthum Hessen. Siehe Hessen (Großherz.)

Jonische Inseln.

1830. 6. März. — Rede des königlich großbritannischen Lordoberkommissärs bei Eröffnung der gesetzgebenden Versammlung der Jonischen Inseln zu Korfu. . . . 115

Mexico.

Handels- und Schifffahrtskonvention mit dem Königreiche Hannover. Siehe Hannover.

Digitized by Google

Seite

Oesterreich.

1830. 31. März. — Zirkulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, über die theilweise Aufkündigung der Staatsschuld. . . . 84
Verzeichniß der ersten Serie der aufgekündigten Kapitale. 85
1830. 30. April. — Zirkulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, über die zweite Aufkündigung von zehn Millionen Gulden der fünfprozentigen Staatsschuld. 145
Verzeichniß der zweiten Serie der aufgekündigten Kapitale. 146
1830. 28. Mai. — Zirkulare der vorbemeldeten k. k. Landesregierung, über die dritte Aufkündigung von zehn Millionen Gulden der fünfprozentigen Staatsschuld. . . 148
Verzeichniß der dritten Serie der aufgekündigten Kapitale. 150

Oldenburg.

(Herzogthum.)

1830. 14. Januar. — Landesherrliche Verordnung, betreffend die Herstellung der noch suspendirten gräflich Bentinckschen Berechtigungen. 317

Polen.

Wichtigere Aktenstücke der Reichstagsversammlung vom Mai und Junius 1830.

1830. 25. März (6. April). — Kaiserlich königliches Ausschreiben des Reichstages. 339
1830. 28. Mai. — Rede des Kaisers und Königs bei Eröffnung des Reichstags am vorerwähnten Tage. . . 341
1830. 28. Mai. — Anrede des Reichstagsmarschalls an Se. Majestät auf die voranstehende Eröffnungsrede. . 343
Berathungsgegenstände des dießjährigen Reichstags. . 345
1830. 30. Mai. — Auszug aus der Rede des Ministers des Innern und der Polizei, Grafen von Mostowski, über die Verhältnisse des Reichs und die Entwürfe, welche der Kammer zur Berathung vorgelegt werden sollen. . . 346

Portugal.

Aktenstücke, die innern und äußern Verhältnisse Portugals seit der Ernennung des Infanten Don Miguel zum König von Portugal betreffend. (Fortsetzung.)

Digitized by Google

Seite

1828. 3. März. — Schreiben des Kaisers von Brasilien bei Ablegung der Krone Portugals an Don Miguel. . 15

1828. 31. Dezember. — Rede der portugiesischen Deputation an den Kaiser von Brasilien. 17

1828. 31. Dezember. — Antwort des Kaisers von Brasilien auf vorstehende Rede. 18

1829. 6. Juli. — Artikel, welchen die portugiesische Gesandtschaft in London in die dortigen Blätter vom nebenbemerkten Tage einrücken ließ. 19

1829. 27. August. — Erklärung des Marquis von Barbacena an die getreuen Unterthanen Ihrer Majestät der Königin von Portugal, Dona Maria II.; erlassen am Bord der Fregatte Imperatrix zu Portsmouth. 20

1829. 6. Oktober. — Schreiben des von der Königin Dona Maria von Portugal ernannten Konsuls in New-York, an den nordamerikanischen Staatssekretär von Buren. 22

1829. 14. Oktober. — Bekanntmachung der Ernennung und Annahme eines portugiesischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am spanischen Hofe. 23

1829. 19. Oktober. — Bekanntmachung der Ernennung und Annahme eines spanischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am portugiesischen Hofe. 23

1830. Februar. — Zirkularschreiben des Konsuls der Vereinigten Staaten von Nordamerika an die andern in Lissabon residirenden Konsuln. 23

1830. 15. März. — Erklärung des Kaisers Don Pedro von Brasilien gegen Don Miguel und Dekret zur Einsetzung der Regentschaft vom 15. Juni 1829, bekannt gemacht zu Angra am nebenbemerkten Tage. 25

1830. 20. März. — Proklamation der Regentschaft zu Angra im Regierungspalast erlassen. 28

Preußen.

1830. 6. März. — Staatsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha über den Beitritt des Fürstenthums Lichtenberg zu einem Zollverbande mit den westlichen preußischen Provinzen. . . 273

1830. 1. Mai. — Publikandum der Hauptverwaltung der Staatsschulden, die Rückzahlung der im Staatsschuldenetat vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577 S. 17. Litt. b) aufgeführten alten kurmärkischen landschaftlichen und Städtekassenobligationen betreffend. 143

1830. 1. Mai. — Publikandum derselben Stelle, die Rückzahlung der im vorerwähnten Etat (ebendaselbst Litt. d) aufgeführten fünfprozentigen Domänenpfandbriefe betreffend. 152

Digitized by Google

Seite

1830. 1. Mai. — Publikandum der vorgenannten Stelle, die Rückzahlung der sächsischen mit dem Herzogthume Sachsen übernommenen Zentralsteuerschulden betreffend. . 154

Vertrag mit dem souveränen Landgrafen zu Hessen, den Beitritt Seiner Durchlaucht mit dem Oberamte Meisenheim zu einem Verbande mit den westlich preußischen Provinzen betreffend. Siehe Hessen (Landgrafschaft).

Erneuerung der mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach unterm 31. Dezember 1816 abgeschlossenen Militärdurchmarsch- und Etappenkonvention. Siehe Sachsen (Großherzogthum).

Staatsvertrag mit dem Königreich Hannover. Siehe Hannover.

Rußland.

1830. 26. März (7. April), — Ukas an den dirigirenden Senat, die neuen Zollsätze betreffend. 105

Verzeichniß der Waaren, welche zur Einfuhr in Rußland fernerhin erlaubt, und einiger erlaubten, für welche die Zollsätze erhöht oder vermindert werden. 106

Sachsen-Weimar-Eisenach.

(Großherzogthum.)

Aktenstücke, die wichtigeren Verhandlungen des Landtages im Jahre 1829 betreffend.

1829. 22. Februar. — Landesfürstliche Propositionen. 30

1829. 13. März. — Erklärungsschrift des Landtages, die Etats für die nächste Verwilligungsperiode betreffend. 37

1829. 29. März. — Landesfürstliche Entschließung auf die landtäglichen Erklärungsschriften und Schluß des Landtags. 42

1829. 31. März. — Interzessionalschrift des Landtags am Schlusse seiner Verhandlungen. 51

1830. 19. Januar. — Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach'sche Ministerialbekanntmachung, die Erneuerung der mit der königl. preußischen Regierung unterm 31. Dezbr. 1816 abgeschlossenen Militärdurchmarsch- und Etappenkonention betreffend. 287

Sachsen-Koburg-Gotha.

(Herzogliches Haus.)

Staatsvertrag mit Preußen, über den Beitritt des Fürstenthums Lichtenberg zu einem Zollverbande mit den westlichen preußischen Provinzen. Siehe Preußen.

Digitized by Google

Seite

Handelsvertrag mit dem Großherzogthum Hessen. Siehe Hessen (Großherzogthum).

Schweden.

Reden, welche beim Schlusse des Reichstags am 19. März 1830 gehalten worden.

Anrede des Landmarschalls. 95
Anrede des Sprechers des geistlichen Standes. . . 96
Anrede des Redners des Bürgerstandes. 98
Anrede des Redners des Bauernstandes. 100
Rede des Königs. 101

Schweiz.

1829. 17. August. — Konkordat der eidgenössischen Kantone Bern, Zürich, Solothurn, Basel, Appenzell-Außerrhoden, St. Gallen und Neuenburg, die Erleichterung des Frachtfuhrwesens und des Transits der Waaren auf den Kommerzialstraßen von Rorschach bis Basel und Verrières betreffend, genehmigt bei der Tagsatzung am vorbemeldeten Tage. 1

Spanien.

1830. 29. März. — Pragmatische Sanktion mit Gesetzeskraft, von dem Könige Don Carlos IV. auf Verlangen der Cortes von 1789 dekretirt, und auf Befehl Sr. gegenwärtig regierenden Majestät zur beständigen Beobachtung des zweiten Gesetzes, 15. Titels, zweiten Theils, das die regelmäßige Thronfolge in Spanien festsezt, bekannt gemacht. Gegeben am 29. und publizirt in der Stadt Madrid am 31. März. 89

Druckfehler.

Seite 23. Zeile 4. von oben statt 1828 lies 1829.
— 95. — 1. = = = Neden = Reden.

Digitized by Google

1.

Schweiz. Konkordat der eidgenössischen Kantone Bern, Zürich, Solothurn, Basel, Appenzell-Außerrhoden, St. Gallen und Neuenburg, die Erleichterung des Frachtfuhrwesens und des Transits der Waaren auf den Kommerzialstraßen von Rorschach bis Basel und Verrieres betreffend, genehmigt bei der Tagsatzung vom 17. August 1829. *)

Die hohen Stände Bern, Zürich, Solothurn, Basel, Appenzell-Außerrhoden, St. Gallen und Neuenburg, sind über nachfolgende Anordnungen für den Transit auf den Kommerzialstraßen von Rorschach bis Basel und Verrieres, nebst ihren Nebenverzweigungen, übereingekommen.

I. Bestimmung der Kommerzialstraßen.

Artikel 1. Erster Straßenzug: die Straße von Rorschach, St. Gallen, Zürich, Lenzburg, Murgenthal und Bern, nach Neuenburg und Verrieres. Von St. Gallen über Büren oder Flawyl nach Wyl. Von Elgg bis Dietikon. Von Dietikon über Brugg, Aarau und Aarburg nach Murgenthal. Ueber Bern nach Aarberg nach der Zihlbrücke. Von der Zihlbrücke bis Verrieres.

Zweiter Straßenzug.

Von Rorschach über Zürich und von Basel aus durch den Kanton Solothurn nach Verrieres. Von Rorschach nach St.

*) Aus der Neuen Züricher-Zeitung vom 30. September, 3 und 10. Oktober 1829.

Digitized by Google

Gallen über Büren oder Flawyl nach Wyl. Von Elgg bis Dietikon. Von Dietikon über Lenzburg nach Aarau und Schönenwerth. Von Dietikon über Brugg und Aarau nach Schönenwerth. Von Schönenwerth bis Dürrmühle und von Attiswyl bis Nennigkofen oder Grenchen. Von Basel bis Holderbank. Von Holderbank bis Nennigkofen oder Grenchen. Von Dürrmühle bis Attiswyl und von Grenchen über Nydau nach der Zihlbrücke. Von Dürrmühle bis Attiswyl und von Leuzigen über Büren und Aarberg bis an die Zihlbrücke. Von Holderbank über Solothurn, Biberist oder Lohn nach Krailigen. Von Krailigen nach Bern. Von Dürrmühle und von Bälterkinden nach Bern. Von Murgenthal auf Aeschi. Von Aeschi nach Grenchen oder Nennigkofen. Von Aeschi nach Holderbank. Von Murgenthal über Aarwangen nach Dürrmühle. Von Murgenthal über Herzogenbuchsen nach Attiswyl. Von St. Niklaus über Kirchberg nach Biberist oder Krailigen. Von Biberist oder Krailigen nach Holderbank. Von Biberist oder Krailigen nach Grenchen oder Nennigkofen. Von der Zihlbrücke bis Verrieres. (Note. Die Route über den untern Hauenstein kann erst aufgenommen werden, wenn das Konkordat über den Gotthard festgesezt ist.)

Dritter Straßenzug: Straße von Basel nach Verrieres über die Leberbergischen Amtsen. Von Basel nach Grellingen. Von Grellingen bis an die Zihlbrücke. Von Grellingen bis Pontins. Von Pontins über Neuenburg bis Verrieres. Von Grellingen über Sonceboz nach Cibourg. Von Grellingen über Les Bois nach Cibourg. Von Cibourg über Brevine nach Verrieres.

Vierter Straßenzug: Von Rorschach und St. Gallen nach Basel. Von Dietikon über Brugg bis Rheinfelden. Von Dietikon über Brugg bis Basel-Augst. Von Dietikon über Aarau bis Rheinfelden. Von Dietikon über Aarau bis Basel-Augst. Von Basel bis Basel-Augst. Von Basel bis Grenzach. Von Basel bis Eimeldingen. Von Basel

Digitized by Google

bis St. Louis. Von Basel bis Burgfelden. (Note. Es bleibt den hohen Ständen Basel und Aargau vorbehalten, sich zu erklären, ob sie die Straße von Basel bis Lauffenburg auch in dieses Konkordat aufnehmen wollen.)

Art. 2. Neue Kommerzialstraßen können künftig auf Verlangen der betreffenden Kantone den ältern, unter Beobachtung der nämlichen Grundsätze, angereiht werden.

II. Aufhebung der Licenzverordnungen und Bestimmung des Gewichts der Ladungen.

Art. 3. Diejenigen Kantone, welche Licenzverordnungen haben, nehmen solche zurück.

Art. 4. Dagegen wird festgesezt: keine andern Fuhrwerke, als die hiernach bestimmten, genießen den Vortheil, die Zölle kumulativ zu bezahlen, und auch sie allein genießen die Zollverminderung für die unten bezeichneten Waaren, alle übrigen entrichten die bisherigen Zoll-, Weg- und Brückengelder. a. Einspännige vierrädrige Wagen, denen ähnlich, die unter dem Namen Comtoiswagen bekannt sind, und die höchstens 21 Zentner brutto Kilogewicht (je 50 Kilogramme auf einen Zentner gerechnet) Ladung haben. Zwei dieser Wagen sollen jedesmal von einem Führer begleitet seyn, und wenn mehr als vier Wagen eine gemeinschaftliche Reise machen, so sind diese Fuhrwerke gehalten, je vier und vier in hinlänglichen Distanzen von einander getrennt zu fahren, um alle Gefahren beim Begegnen anderer Fuhrwerke zu vermeiden. Der hohe Stand Basel wünscht seine Verordnung beizubehalten, laut welcher diesen Fuhrwerken gestattet ist, je auf vier Wagen nur Einen Führer zu halten. b. Vierrädrige Lastwagen mit 3 Zoll französischen Maaßes breiten Radfelgen und einer Ladung von höchstens 45 Zentnern brutto Kilogewicht. c. Vierrädrige Lastwagen mit 4 Zoll französischen Maaßes breiten Radfelgen und einer Ladung von höchstens 60 Zentnern brutto Kilogewicht. d. Vierrädrige Lastwagen mit 5 Zoll französischen Maaßes breiten Radfelgen und einer Ladung von

Digitized by Google

höchstens 90 Zentnern brutto Kilogewicht. e. Vierrädrige Lastwagen mit 6 Zoll französischen Maaßes breiten Radfelgen und einer Ladung von höchstens 105 Zentnern brutto Kilogewicht. f. Vierrädrige Lastwagen mit wenigstens 7 Zoll französischen Maaßes breiten Radfelgen und einer Ladung von höchstens 120 Zentnern brutto Kilogewicht. g. Zweirädrige Lastwagen mit wenigstens 5 Zoll französischen Maaßes breiten Radfelgen, dürfen höchstens 45 Zentner brutto Kilogewicht Ladung haben, und diejenigen mit wenigstens 7 Zoll breiten Radfelgen höchstens 60 Zentner brutto Kilogewicht.

Art. 5. Ueber schwerere Ladungen liegt es in der Befugniß jedes Standes, Verfügung für seinen Kanton nach seiner Konvenienz zu treffen. Hat aber der Fuhrmann mehr geladen, als ihm erlaubt ist, und muß er in Folge desselben abladen, so wird diejenige Behörde, welche die Abladung anordnet, dafür sorgen, daß die abgeladenen Waaren in sicheren Verwahr genommen werden, und daß der Fuhrmann auf eigene Kosten sie möglichst schnell an ihre Bestimmung bringt.

Art. 6. Für diejenigen Straßenstrecken, die vom Auslande bis an die nächste schweizerische Gränzstadt oder Sust führen, kann jeder Kanton, sowohl über die Ladung der Wagen als über die zu beobachtende Polizei, Verordnungen nach seiner Konvenienz erlassen, immerhin jedoch mit der Rücksicht, daß sie den Transit durch die übrigen Kantone nicht beschweren.

III. Erleichterung des Frachtfuhrwesens. Kollektiver Zoll.

Art. 7. Alle Zölle, Weg- und Brückengelder, die einer der benannten Kantone auf den im Artikel 1 bestimmten Kommerzialstraßen beziehet, werden nach den darüber in dem eidgenössischen Archiv niedergelegten Dokumenten (Unrichtigkeiten vorbehalten) für die einzelnen Straßen und kantonsweise berechnet, und der auf diese Weise berechnete Zoll heißt der große Zoll. Von dem im Abschnitt II Artikel 1 bezeichneten

Digitized by Google

Fuhrwerken wird der Zoll kollektiv in einer Summe und an einem einzigen Ort in jedem Kanton entrichtet.

Ladkarten.

Art. 8. Alle Fuhrleute, welche die Zölle in jedem Kanton nur an Einem Orte bezahlen, müssen mit Ladkarten versehen seyn. Diese Ladekarten werden in den Wag- oder Kaufhäusern ausgefertigt, wo die Waare verladen wird. Dieselben enthalten, nach dem vorgelegten Schema (im Bericht des eidgenössischen Zollrevisors an den Staatsrath des Vorortes Zürich, d. d. 30. Dezember 1826. S. 12 ff.) eine genaue Spezifikation der Fuhrbriefe aller dem Fuhrmanne übergebenen Waaren, mit genauer Unterscheidung derjenigen Waaren, welche nach dem Abschnitte VI. Artikel 29, a. b. c. d. den kleinen Zoll bezahlen und derjenigen, welche nicht in diese Kategorien gehören, und zwar den großen Zoll, aber kumulativ bezahlen und Bestandtheile derselben Wagenladung ausmachen.

Art. 9. Damit aber die Wagen schneller spedirt werden und ihre Ladung leichter verifizirt werden könne, so soll für jeden großen Wagen, so wie für vier Comtoiswagen zusammen, eine besondere Ladkarte ausgefertigt werden.

Art. 10. Es steht frei, auf der Ladkarte den Namen des Versenders ganz auszuschreiben, oder mit einzelnen Buchstaben zu bezeichnen, und ebenfalls steht es frei, noch zwei Rubriken für die Nachnahmen und die Frachten beizufügen.

Art. 11. Das Gewicht soll auf diesen Ladkarten genau nach dem Kilogramme angegeben, bei der Verifikation aber billige Rücksicht auf einen kleinen Unterschied im Gewicht genommen werden, welcher aus Versehen oder durch die Witterung veranlaßt werden könnte.

Art. 12. Die Berechnung des Zolls nach der Kategorie der Waaren und für jeden Kanton besonders, soll für die ganze Reise im voraus da gemacht werden, wo die Ladkarte verfertigt wird.

Digitized by Google

Art. 13. Für jede Ladkarte, die nach Artikel 9 ausgestellt wird, zahlt der Fuhrmann 20 kr. oder 5 Batzen.

Art. 14. Wenn an irgend einem Orte, zwischen dem ersten Auflabungs- und dem lezten Abladungsort Waaren aufgeladen werden, so muß dem Fuhrmann für diese Waare eine neue Ladkarte gegeben und ihre Nummer in die alte Ladkarte eingeschrieben werden. Für eine solche Nebenladkarte zahlt der Fuhrmann 8 kr. oder 2 Batzen.

Art. 15. Wenn an einem Zwischenort Waaren abgeladen werden, so muß solches auf der Ladkarte abgeschrieben werden. Für eine solche Einschreibung zahlt der Fuhrmann 2 kr. oder 5 Rappen.

Art. 16. Wenn der Fuhrmann an einem Ort auf- oder abladet, wo keine Zollstätte ist, so läßt er sich in ersterm Fall einen Fuhrbrief, in lezterm einen Empfangschein geben, und diese Dokumente ist der Fuhrmann schuldig, auf der ersten Zollstätte, wo er zollen muß, sie sey dann in dem nämlichen oder in einem andern Kanton, vorzuweisen und auf der Ladkarte einschreiben zu lassen.

Zollacquit.

Art. 17. Für jede Zollentrichtung wird dem Fuhrmann unentgeldlich ein Zollacquit mitgegeben. Derjenige Fuhrmann, welcher das Recht erworben hat, in einem Kanton an einem einzigen Orte den Zoll zu entrichten, soll jedoch gehalten seyn, jedem Einnehmer von Weg-, Brücken- und Zollgeldern, entweder die Ladkarte, (welche äußerlich den Stempel des eidgenössischen Kreuzes tragen soll), oder ein Zollzeichen, einen passe-avant oder eine Zollbescheinung vorzuweisen, je nachdem die Verfügungen in jedem Kanton es erheischen werden. Wo aber die Einrichtungen von Zollzeichen oder passe-avant gebräuchlich sind, sollen dieselben unentgeldlich gegeben werden.

Art. 18. Bei beendigter Reise nimmt die lezte Zollstätte dem Fuhrmann seine Ladungen ab, und bewahrt sie auf. Jedes Zollamt, welches Ladkarten ausstellt, hält davon

Digitized by Google

ein spezifizirtes Register und sendet am Ende des Monats an die Zollämter, an welche die Ladkarten adressirt waren, eine summarische Liste aller im Monate ausgefertigten Ladkarten. Sollte sich bei der Kontrolirung der eingegangenen Ladkarten mit der besagten Liste ein Verdacht von Defraudation ergeben, so soll der Zollbeamte davon seiner Kantonalbehörde zu weiterer Benachrichtigung der dazwischen liegenden Kantone Kenntniß geben.

Beförderung der Frachtfuhren.

Art. 19. Als Grundsatz wird angenommen, daß, auf Anmelden des Fuhrmannes der Zollbeamte bei Tag und bei Nacht den Fuhrmann schleunigst möglich spediren soll, und die Ausnahmen so wenig beschwerend als möglich, und nur da wo sie unausweichlich sind, stattfinden dürfen.

Art. 20. Fuhren, welche die Zölle kumulativ zahlen dürfen und wirklich keine Waaren auf- und abladen, sind vorzüglich vor allen andern in den Kauf- und Zollhäusern zuspediren.

Art. 21. Es werden in allen konkordirenden Ständen Anstalten getroffen, daß Transitfuhren, die in einer Stadt weder ab- noch aufladen müssen, auch an den Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der Zeit des Gottesdienstes, durch solche Städte fahren und die Zölle entrichten können. Es werden ferner in allen konkordirenden Ständen Anstalten getroffen daß selbst in allen Städten, wo das Schließen der Thore noch für nöthig erachtet wird, Lastwagen, die nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft als Transitfuhren bezeichnet sind, von Morgens 4 Uhr bis Abends 10 Uhr, ohne Entrichtung eines Sperrgeldes ein- und ausfahren können.

Art. 22. Sollten Eilfuhren eingerichtet werden, so werden alle Kantone dafür sorgen, daß solche zu jeder Stunde des Tages oder der Nacht und an jedem Tage durch alle Städte ihres Gebiets durchfahren und die Zölle entrichten können, wofern diese Eilfuhren regelmäßig zu einer gewissen Zeit eintreffen.

Digitized by Google

Aufhebung von Privilegien.

Art. 23. Wenn in irgend einem Kanton auf angenommenen Straßenzügen noch Privilegien beſtünden, welche die freie Konkurrenz der Fuhrleute hemmen, ſo werden ſie abgeſchafft.

IV. Erleichterung der Zölle und Kaufhausgebühren.

Art. 24. Die eingangsbenannten Stände verſtehen ſich für die im Abſchnitte VI. Artikel 29 verzeichneten Waaren zu einer allgemeinen Reduktion ihrer Zölle nach folgenden Grundlagen: a. daß angenommen wird, jeder Kanton hätte nur ⅓ von dem dermaligen Beſtand (Artikel 7) ſeiner Zölle, Weg- und Brückengelder zu beziehen; daß ferner angenommen wird, jeder Kanton hätte für die Stunde (von 15,000 Berner Schuh) und für den Zentner (von 50 Kilogrammen) ¾ Rappen zu beziehen. Dieſe beiden Fazit werden addirt, und die Hälfte der Summe bildet dann den Betrag des Zolles, Weg- und Brückengeldes, welches jeder der hohen Stände auf dem betreffenden Straßenzug als kleinen Zoll zu beziehen hat. Der Kanton Solothurn bezieht auf jedem der vorbenannten Straßenzüge, die ſein Gebiet durchziehen, ſelbſt wenn ſie durch fremdes Gebiet durchbrochen ſind, für die ganze Straße an einem einzigen Orte ſechs Rappen vom Zentner. (Note. Dieſer Verminderung ſind die neuen Tarife über beide Hauenſteine nicht unterworfen.)

Art. 25. Sind die auf dieſe Weiſe ausgemittelten Zollſätze für die einzelnen Straßen eines Kantons nicht ſehr verſchieden, ſo wird der Durchſchnitt als Mitteltarif für alle Straßen gleich angenommen.

Art. 26. Es bleibt den Regierungen überlaſſen, für diejenigen Waaren, welche aus ihrem Kanton nach dem Auslande verladen werden, den beſtimmten kleinen Zoll im Innern ihres Gebiets für jede Straße ganz oder theilweiſe zu bezie-

Digitized by Google

hen, je nachdem der Ort der Aufladung auf der einen oder der andern Gränze oder zwischen beiden liegt.

Art. 27. Ferner sollen für Waaren, welche die Begünstigung des kleinen Zolls genießen, sonach in keinem Falle länger als vierzehn Tage in dem Lagerhause liegen bleiben, alle Gebühren in den Kaufhäusern, sie mögen Namen haben wie sie wollen, als Krahn-, Weg-, Sust- oder Lagergeld, Bestäter-, Ladknecht-, Auf- und Abladungsgebühren, kumulativ nirgends 3 Kreuzer, oder 7½ Rappen vom Zentner beim Abladen, und eben so viel beim Aufladen übersteigen dürfen.

V. Dauer der Zollreduktion.

Art. 28. Das neue Zollsystem soll, vom Tage der Einführung an, auf eine Probezeit von zehn Jahren statt finden und während dieser Zeit keine Zollerhöhung gestattet seyn.

VI. Bestimmung, welche Waaren die Zollreduktion und die verminderten Kaufhausgebühren genießen.

Art. 29. Des verminderten Zolles u. s. f. werden theilhaftig, wenn sie auf den Abschnitt II. Art. 4. a. b. c. und d. beschriebenen Fuhrwerken geladen sind: a. Alle Waaren und Weine, welche von dem Auslande kommen, um durch die Schweiz nach dem Auslande durchgeführt zu werden. b. Alle diejenigen Waaren und Weine, welche aus den konkordirenden Ständen nach dem Auslande versendet werden. c. Alle diejenigen Waaren und Weine, welche aus den Ortschaften eines konkordirenden Kantons kommen, die südlich der Hauptkommerzialstraße liegen. Diese genießen die Vortheile des kleinen Zolls, sobald sie in dem eigenen Kanton oder auf dem Gebiete des nächstgelegenen konkordirenden Kantons die Hauptkommerzialstraße von Rorschach bis Basel oder Verrieres erreicht haben; jedoch fängt die Erleichterung erst an, wenn die Waare zur Ausfuhr auf den Wagen geladen ist. d. Alle diejenigen Waaren, welche von Bewohnern der äußern Rhoden des Standes

Digitized by Google

Appenzell in das Ausland gesandt werden, genießen die Vortheile des kleinen Zolles, sobald sie auf dem Gebiete des Kantons St. Gallen die Kommerzialstraße von Rorschach bis Basel oder Verrieres erreicht haben.

Art. 30. Alle Waaren und Weine, welche den Vortheil des kleinen Zolles genießen wollen, müssen unvermischt mit andern Waaren in besondre Kollis verpackt seyn.

Art. 31. Alle diese Waaren müssen mit Fuhrbriefen begleitet seyn, auf denen der Ort der Verladung in der Schweiz, das Land ihrer auswärtigen Bestimmung, die allgemeine Benennung der Waare die in dem Kolli enthalten ist, das Zeichen, die Nummer und das Gewicht desselben, so wie auch die Namen des Versenders, des Empfängers an dem Abladungsort in der Schweiz und des Fuhrmannes bezeichnet sind.

Art. 32. Diese Bestimmungen haben einsweilen keinen Bezug auf Getreide, Holz, Salz und Vieh.

Art. 33 Ferner sind ausgenommen diejenigen Waaren und Weine, welche in solche Kantone bestimmt sind, oder daher kommen, welche diesem Konkordat noch nicht beigetreten sind.

VII. Niederlagshäuser für transitirende Waaren.

Art. 34. Die Waaren, welche die Begünstigung des kleinen Zolles genießen, sollen in keinem Falle in die Hände der Kaufleute kommen, sondern, wo sie nicht auf dem Wege bleiben in obrigkeitlichen Susten, Wag- oder Kaufhäusern aufbewahrt werden.

Art. 35. Zu diesem Ende verpflichten sich diejenigen Kantone, die keine ähnlichen Anstalten besitzen, solche einzurichten.

Art. 36. In der Regel soll die Waare, welche den kleinen Zoll genießt, in dem Kaufhause des Gränzkantons nur vierzehn Tage lang lagern können. Bleibt sie länger gelagert, so entscheidet die betreffende Behörde, ob die Waare noch mit Bezahlung des kleinen Zolles dürfe weiter spedirt werden, oder ob sie den großen Zoll entrichten soll. Der erste Fall tritt ein,

Digitized by Google

wenn die Waare durch erwiesene Umstände, an denen der Versender keinen Antheil hat, liegen geblieben ist. Der zweite Fall tritt ein, wenn der Versender durch unvorgesehene Umstände nach der Abreise der Waare zu andern Verfügungen veranlaßt wird.

Art. 37. Für Beschädigungen, Veruntreuungen oder Diebstähle, die durch Schuld der Angestellten bei den Susten, Kauf- oder Zollhäusern sich ereignen, sind die Beamten und für diese die Gemeinden oder die Regierung, welchen jene Anstalten zugehören, verantwortlich.

Art. 38. Die Gränzkantone werden dafür sorgen, daß die Waaren, welche aus dem Innern der Schweiz angelangt sind und auf der Herkunft den kleinen Zoll bezahlt haben, nur mit Fuhrbriefen nach dem Ausland abgegeben und wirklich dahin spedirt werden.

VIII. Besichtigung und Verifikation der Waaren.

Art. 39. Alle Waaren, welche den Vortheil des kleinen Zolles genießen wollen, müssen bei ihrem Eintritte in die Schweiz oder an dem Orte ihrer Versendung abgewogen, und auf dem Zoll-, Wag- und Kaufhaus ihr Gewicht, ihr Zeichen, Nummer, Inhalt, nebst der Nummer der Ladkarte eingeschrieben werden.

Art. 40. An den Zwischenorten, wo der Fuhrmann Waaren auf- oder abladet, sollen diese gewogen und ihr Gewicht mit den Ladkarten verglichen werden. Bei solchem Anlaß kann eine äußere Besichtigung und Verifikation der übrigen Ladung des Wagens mit der Ladkarte statt haben.

Art. 41. Ohne diesen Fall soll in der Regel kein Fuhrmann wegen Besichtigung oder Abwägung im geringsten aufgehalten werden. Glaubt jedoch ein Zollbeamter gegründeten Verdacht zu haben von Defraudation irgend einer Art, so hat er das Recht dem Fuhrmann zu erklären, er begehre die Abladung und das Abwägen der Waare; der Fuhrmann kann dazu einwilligen oder aber die Dazwischenkunft einer unparteii-

Digitized by Google

schen Behörde verlangen, welche nach Abhörung beider Parteien entscheidet, ob eine Abladung statt haben soll oder nicht. Jeder Kanton wird dafür sorgen, daß in der Nähe jeder Zollstätte ein Beamter bezeichnet werde, der in solchen Fällen zu entscheiden hat.

Art. 42. Wird der Fuhrmann in dem benannten Falle (Art. 41.) unschuldig befunden, so sind die Unkosten des Auf- und Abladens und des Wägens zu Lasten der Zollkasse; auch bleibt es dem Fuhrmanne vorbehalten, auf gesetzlichem Wege eine Entschädigung für seinen Aufenthalt u. s. w. nachzusuchen, wenn er sich dazu berechtigt glaubt.

Art. 43. Transitirende Kolli sollen in keinem Falle wegen des Zolles geöffnet werden. Essig, Wein und andere geistige Getränke sind jedoch von dieser Verfügung ausgenommen; die Fuhrleute, welche solche führen, sind den dießfalls bestehenden Kantonalverfügungen unterworfen.

Art. 44. Am Orte, wo die Waare abgeladen wird, soll dieselbe gewogen und ihr Gewicht, so wie die Anzahl und Beschaffenheit der Kolli, mit den Ladkarten verglichen werden.

Art. 45. Waaren, welche in einem Kanton abgeladen werden, für welchen sie bestimmt sind, bleiben, von dem Eintritte in den Kanton an, ganz der Kantonsgesetzgebung unterworfen.

IX. Zollpflichtigkeit.

Art. 46. Die Zollauflage haftet zwar auf der Waare selbst, allein die Entrichtung derselben liegt dem Fuhrmanne ob, oder demjenigen, der die Waare bezieht.

X. Bestimmung der Zolldefraudationsfälle und ihrer Folgen.

Art. 47. Als Zolldefraudation ist anzusehen: a. Wenn ein Fuhrmann den bezeichneten Zollstätten ausweichen, oder dabei vorbeifahren würde, ohne den betreffenden Zoll zu entrichten. b. Wenn ein Fuhrmann Waaren geladen hätte, die auf den Ladkarten nicht verzeichnet sind, oder die von ihm nicht

Digitized by Google

angegeben wären. c. Wenn eine Waare geringer im Gewicht angegeben wäre, als sie eigentlich wiegt. d. Wenn eine Waare als dem kleinen Zolle unterworfen angegeben würde, während davon der große Zoll entrichtet werden sollte. e. Wenn Frachtbriefe oder Ladkarten verfälscht würden.

Art. 48. Die vorbenannten Defraudationen werden in der Regel in demjenigen Kanton untersucht und bestraft, wo sie entdeckt wurden, und zwar nach den daselbst bestehenden Polizeivorschriften und Strafgesetzen und von den dazu kompetenten Behörden.

Art. 49. Um jedoch bei dem dießfälligen Verfahren einige Gleichförmigkeit zu erzielen, so verstehen sich die konkordirenden Stände zu nachfolgenden näheren Bestimmungen: a. Diese hohen Stände werden überhaupt dafür Sorge tragen, daß bei der Untersuchung und Beurtheilung der Zolldefraudationen ein so viel möglich summarisches und unkostspieliges Verfahren in Anwendung gebracht werde. b. In den oben Artikel 47 a. bis e. bezeichneten Straffällen kann niemals eine Konfiskationsstrafe, sondern bloß eine Geldbuße verhängt weredn, welche den zehnfachen Betrag der auf der ganzen Route defraudirten Zollgebühren nicht übersteigt, nebst Vergütung aller Unkosten und allfälligen Entschädigung wegen Verspätung der Waarenlieferung. Pferde, Schiff und Geschirr und alle Transportmittel, wie sie heißen mögen, haften für die Strafe, wenn nicht eine genügsame Bürgschaft kann geleistet werden. c. Wenn eine entdeckte Defraudation sich auf Zollstätten mehrerer Kantone erstreckt, so wird am Entdeckungsorte für das Ganze beurtheilt, so wie die verhängte Buße und die unterschlagenen Zölle dem gleichen Kanton alleinzufallen. d. Wenn der Fuhrmann, welcher für jede Defraudation immer allererst haftet, seine Unschuld erweisen zu können behauptet, so soll ihm von der Untersuchungsbehörde eine hierzu erfoderliche Zeitfrist gestattet werden, sobald er genügende inländische Bürgschaft oder Hinterlage gibt. e. Dem Fuhrmanne bleibt in

Digitized by Google

jedem Falle der allfällige Regreß gegen Andere vorbehalten. Die benöthigten Belege zur Erlangung dieses Regresses können dem Bestraften nicht verweigert werden. f. Es soll dem Fuhrmanne, welcher wegen Defraudation in Untersuchung fällt, gegen genügende Bürgschaft oder Hinterlage bewilligt werden, seinen Geschäften ohne Aufenthalt nachgehen zu können. g. Wenn, um einen solchen Straffall zu untersuchen, ein Angehöriger eines andern konkordirenden Kantons rogirt werden müßte, so soll dem dießfälligen Rogatorium Genüge geschehen. h. Das über den Angehörigen eines andern Kantons rechtsförmlich ausgefällte Strafurtheil wird auch daselbst anerkannt und auf Verlangen von der betreffenden Kantonsregierung dessen Vollziehung angeordnet.

Art. 50. Wirkliche Verfälschung der Fuhrbriefe oder Ladkarten (Artikel 47 e.), welche sich zu einem Kriminalverbrechen eignet, fällt hinsichtlich der Untersuchung und Bestrafung, dem allgemein eidgenössischen Konkordat gemäß, dem Kriminalrichter desjenigen Kantons anheim, wo das Verbrechen begangen worden ist; in welchem Falle dann auch der gleiche Richter die zugleich dabei verübte Defraudation, den obigen Bestimmungen (Artikel 49) gemäß, untersuchen und erledigen soll.

XI. Vollziehungsbestimmungen.

Art. 51. Alle nach Vorschrift Abschnitt III Artikel 7 und IV Artikel 24 und 25 verfertigten Zolltarife werden dem eidgenössischen Zollrevisor eingesandt, und nachdem er solche richtig befunden hat, verfertigt er ähnliche Tabellen nach ganzen Straßenzügen bearbeitet, und sendet solche in die betreffenden Kantone.

Art. 52. Sind diese Tabellen dergestalt berichtigt, so werden sie, in deutscher und französischer Sprache gedruckt, bei jeder Zollstätte zur allgemeinen Einsicht öffentlich angeschlagen.

Art. 53. Jeder Kanton erläßt, in Uebereinstimmung mit obigen Grundsätzen und Bestimmungen, die angemessenen Polizei-, Zoll- und Kaufhausverordnungen. Die Entwürfe

Digitized by Google

solcher Verordnungen werden dem eidgenössischen Zollrevisor eingesendet, der dieselben prüft, ob sie nichts enthalten, das dem abzuschließenden Konkordat entgegen sey, und mit den Herren Delegirten der betreffenden Kantone das Erfoderliche verabredet.

2.

Portugal. Aktenstücke, die innern und äußern Verhältnisse Portugals seit der Ernennung des Infanten Don Miguel zum König von Portugal betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XIII Band Seite 418 abgebrochenen Aktenstücke.)

23. Schreiben des Kaisers von Brasilien bei Ablegung der Krone Portugals an Don Miguel. Rio-Janeiro, 3. März 1828. *)

An den Infanten Don Miguel, meinen lieben Bruder, Regenten der beiden Königreiche Portugal und Algarbien, und mein Lieutenant in diesen Staaten.

Mein lieber Bruder, heute erfülle ich meinen Abdankungsakt **) der Krone Portugals zu Gunsten meiner theuern und vielgeliebten Tochter, Dona Maria del Gloria, Königin von Portugal unter dem Namen Maria II, in Folge meines kaiserlichen Dekrets vom 2. Mai 1826, das ich Ihnen hiermit zur Bekanntmachung und Vollbringung übersende. In diesem freiwillig meinem Herzen entsprungenen Entschluß finden Sie einen neuen Beweis zu den vielen, die ich Ihnen früher schon gegeben, von der guten Meinung, die ich für Sie hege, besonders nach der Weisheit, der Erfahrung und den Kenntnissen in politi-

*) Aus dem Constitutionnel vom 15. Juni 1829.

**) Die Entsagungsakte des Kaisers Don Pedro von Brasilien auf die Krone von Portugal vom 3. März 1828 ist im XI Bande Seite 307 abgedruckt.

Digitized by Google

schen Angelegenheiten zu schließen, die Sie sich in der Nähe Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, meines Schwiegervaters und Freundes, müssen erworben haben, und wofür Sie und ich demselben eine ewige Dankbarkeit schuldig sind. Uebrigens sind es nicht die einzigen Beweggründe, die Ihnen die Größe meiner Freundschaft bezeichnet, welche aus dieser freiwilligen Handlung hervorgehen, und die Sie mit dem Recht belehnt, diese Königreiche nach der konstitutionellen Charte, während der Minderjährigkeit der Königin Dona Maria II zu regieren, eine Handlung, aus welcher Sie ersehen, wie sehr ich auf Ihre, jede Probe bestehende Liebe und Rechtlichkeit für meine vielgeliebte Tochter, Ihre Nichte, Gemahlin und Königin zähle. Sie werden daraus entnehmen, daß, indem ich auch auf den entferntesten Einfluß in diesen Königreichen verzichte, ich Ihnen das glückliche oder unglückliche Geschick meiner jungen und unschuldigen Tochter anvertraue.

Nehmen Sie nicht übel, wenn ich begehre Ihnen einige Räthe zu ertheilen, so sehr ich es wünsche, daß Sie derselben nicht bedürfen mögen; sie heißen also: unterstützen Sie mit aller Kraft die konstitutionelle Charte, die Sie und alle Portugiesen beschworen haben, sie ist der Rettungsanker des Staatsschiffs in Mitte des großen Sturms, der solches mit Untergang bedroht. Das Palladium der konstitutionellen Freiheit muß von allen religiösen und vernünftigen Menschen vertheidigt werden, denn alle Extreme sind schlecht und fehlerhaft; und wenn in politischen Dingen von so hoher Wichtigkeit ein Mittelweg gefunden wird, so muß er von allen rechtlichen Menschen angenommen werden, besonders von denjenigen, die regieren, und deren erste Pflicht das allgemeine Beste, selbst im Widerspruch ihrer Privatinteressen seyn muß.

Sie besitzen Religion, Beurtheilungskraft und ermangeln der Talente nicht; gewiß sind Ihnen von Sr. kaiserlich königlichen Majestät dem Kaiser, meinem Schwiegervater, treffliche Räthe zu Theil geworden, benützen Sie diese, und Sie werden

sehen,

Digitized by Google

ſehen, daß Sie damit die Wohlfahrt von Unterthanen begründen, die die meinigen geweſen, dieſe Portugieſen, die, ſo lange ich ſie regierte, meine Fürſorge und Theilnahme verdienten, und von denen ich mich heute mit dem Gedanken trenne, ſie auf die ausgezeichneteſte und ihren Wünſchen und Bedürfniſſen angemeſſenſte Weiſe konſtituirt zu haben. Um ihre Freiheit und Unabhängigkeit feſt zu begründen, berieth ich nur die Vernunft und die Wiſſenſchaft unſers Jahrhunderts.

Verſchmähen Sie nicht, mein Bruder, die Eingebungen ihres Gewiſſens; laſſen Sie ſich durch Niemand, wer es auch ſey, influenziren; ergeben Sie ſich keiner Partei, hören Sie alle an; aber Ihre Entſchlüſſe ſeyen ſtets in Uebereinſtimmung mit den Geſetzen, den Sitten, Gebräuchen und dem Nutzen Ihres Vaterlandes, für welches Sie ſogar verpflichtet ſind Ihr Leben zu opfern. Mißbilligen Sie nicht, ich wiederhole es, die Weiſe, in welcher ich zu Ihnen ſpreche, ich kenne keine andere Sprache als diejenige der offenen Biederkeit. Das iſt ein Geſchenk der göttlichen Vorſehung. Zudem ſpreche ich zu einem Bruder, für den ich eine ſo lebhafte Theilnahme fühle, daß ich ihn als den einſtigen Gemahl meiner Tochter erzogen habe.

Genehmigen Sie die Zuſicherung meiner Zuneigung und Freundſchaft, mit welcher ich Ihren Intereſſen ergeben bin.

Rio-Janeiro, 3. März 1828.

Unterz. Pedro.

24. Rede der portugieſiſchen Deputation an den Kaiſer von Braſilien und Antwort Sr. Majeſtät. 31. Dezember 1828. *)

Sire! Die Ew. Majeſtät und Ihrem Eide getreuen Portugieſen nehmen ſich die Freiheit, ſich an Ew. Majeſtät zu wenden, auf Deren Großmuth und Gerechtigkeit ſie die ſchmeichelhafteſten und gegründetſten Hoffnungen gebaut haben. Ihre Wünſche ſind in den Vorſtellungen ausgedrückt, welche wir

*) Aus dem Diario Fluminenſe vom 2. Januar 1829.

Digitized by Google

demüthig und ehrfurchtsvoll den königlichen und unparteiischen Händen Ew. Majestät anvertrauen. Sie sind nicht minder mit dem Ruhme und den wahren Interessen Ew. Majestät und Ihrer erlauchten Tochter, für welche dieselben Portugiesen Alles gewagt haben, vereinbar, als ehrenvoll für diejenigen, die sie hegen, und sie müssen den Monarchen, der sie erhören wird, unsterblich machen. — Mögen Ew. Majestät sie gütig aufnehmen, und das Flehen der loyalen Portugiesen günstig anhören. — Die feste Hand, welche das Kaiserreich gegründet hat, wird die Legitimität und Charte aufrecht zu erhalten wissen. — Die Weisheit; die bei allen Entschließungen Ew. Maj. den Vorsitz führt, wird unfehlbar die besten Mittel wählen, damit der Glanz Ihres Ruhmes auf keine Weise verdunkelt werde, und um den beiden Nationen, deren Schicksale Ihrer Sorgfalt von der Vorsehung anvertraut sind, die Unabhängigkeit zu sichern, deren sie genießen, und nie beraubt zu werden hoffen; denn die Portugiesen, Sire, voll Achtung für die brasilianische Nation, können nie etwas von ihr verlangen, was der Ehre und ihrem wahren Interesse zuwider wäre. — Möge sich die Stimme, Sire, eines legitimen Souveräns in Europa hören lassen, und dann werden die loyalen Portugiesen, die Alliirten der Krone von Portugal, und die Freunde der Legitimität dahin eilen, wohin sie die Ehre und die Pflicht rufen; dann wird die erlauchte Tochter eines so großen Monarchen die Zierde des Thrones von Lusitanien ausmachen, und der Name Ew. Majestät wird die Bewunderung der Welt und der künftigen Geschlechter erregen.

Antwort des Kaisers von Brasilien auf vorstehende Rede.

Die Interessen der beiden Nationen Brasiliens und Portugals zu Rathe ziehend, in der Absicht, ihre gegenseitige Unabhängigkeit, die ich mit aller Meiner Macht aufrecht erhalten will, nicht in Gefahr zu setzen, habe Ich beschlossen, auf eine Art zu handeln, welche der ganzen Welt Meinen Ent-

Digitized by Google

schluß beweisen wird, für die Rechte Meiner Tochter, eurer Königin, zu streiten, und mit dem Usurpator des Thrones von Portugal in keine Uebereinkunft einzugehen.

25. Artikel, welchen die portugiesische Gesandtschaft in London in die dortigen Blätter vom 6. Juli 1829 einrücken ließ. *)

Aus der Thronrede Sr. Majestät, welche die Fregatte North-Star, auf der Lord Strangford zurückkehrte, uns von Rio brachte, wird die unterdrückte portugiesische Nation ersehen, wie sehr sie von denen getäuscht wurde, die sie versicherten, der Kaiser werde den Vorschlägen des Usurpators der Krone seiner Tochter, der Königin von Portugal, Gehör schenken. Nein, nie wird er dieß thun. Was uns betrifft, die wir von der Festigkeit des Monarchen überzeugt waren, so bedurfte es für uns dieses neuen und feierlichen Beweises nicht; aber es war erfreulich für uns, ihn in diesem Augenblick ankommen zu sehen, weil er der Welt zeigte, daß keinerlei Einflüsterung, so mächtig sie auch seyn mag, die Grundsätze Sr. Majestät schwankend machen und die Entschiedenheit seines Charakters verändern kann. Der Kaiser, als ein guter Monarch, verspricht seinen Unterthanen die Ruhe Brasiliens nicht bloßzustellen, und er thut wohl daran, da die Ruhe der Nation die erste Sorge des Souveräns seyn soll; er muß alle andern Mittel versuchen, ehe er einwilligt jene Ruhe zu stören. Der Kaiser hat auch alle Mittel die nöthig sind, um den gewünschten Zweck zu erreichen. Er ist, daran ist nicht zu zweifeln, entschlossen Alles anzuwenden, um seine Tochter auf den Thron ihrer Voreltern zu setzen; er hat eigene Hülfsquellen, er hat mächtige Alliirte. Die Parteigänger der Usurpation können sicher seyn, daß ihre blutige Herrschaft, welche sie auf jede mögliche Weise verhaßt und verabscheuungswerth gemacht haben, nicht von langer Dauer seyn wird. Wir haben bereits die Versicherung, daß unsere

*) Aus engl. Blättern.

Digitized by Google

gesetzliche Königin nicht nach Brasilien gehen wird, wie die Feinde der Legitimität das Publikum zu überreden wünschten. Ihre Majestät wird fortwährend in England bleiben, wo Sie der beste Vertheidiger Ihrer gerechten Sache seyn wird, und wo Ihre königliche Gegenwart die glücklichsten Folgen hervorbringen muß. Wir haben die größten Hoffnungen, in kurzer Zeit auf den Felsen von Terceira jene jämmerlichen Werkzeuge der Tyrannei zerschellen zu sehen, welche von Lissabon dahin gesendet sind, um auch sie in Knechtschaft zu bringen. Der Sieg, den wir von der Vorsehung und den getroffenen wohlberechneten Maaßregeln hoffen, wird ohne Zweifel dem Ungeheuer die tödtliche Wunde schlagen, so daß es nie mehr sein Haupt erheben wird.

26. Erklärung des Marquis von Barbacena an die getreuen Unterthanen Ihrer Majestät der Königin von Portugal, Dona Maria II; erlassen am Bord der Fregatte Imperatriz zu Portsmuth am 27. August 1829. *)

Indem ich im Begriffe stehe, den bestimmten Befehl zu vollziehen, den mir der Kaiser, mein erlauchter Gebieter, in der Eigenschaft als Vater und Vormund Ihrer Majestät Dona Maria II, regierenden Königin von Portugal, zu übermachen geruht hat, daß ich Selbe zu Ihm führen solle, ist es, in Gemäßheit der mir ertheilten Instruktionen meine Pflicht, allen ihren getreuen Unterthanen die Absichten Sr. kaiserlichen Majestät darzulegen, damit sie die wahren Beweggründe Ihres kaiserlichen Entschlusses kennen lernen, und sich nicht durch ungegründete Besorgnisse, oder boshafte Einstreuungen täuschen lassen.

Die Trennung Ihrer allergetreuesten Majestät von ihrem erlauchten Vater war die nothwendige Folge ihrer Erhebung auf den Thron von Portugal. Ihre Reise nach England und ihr temporärer Aufenthalt in den Staaten ihres ältesten Bun-

*) Aus Londoner Blättern vom 1. September.

Digitized by Google

desgenossen sind durch die abscheuliche Usurpation ihres Thrones, welche zur Schmach der Regierungen und Nationen beider Hemisphären, von Verletzung der heiligsten Eide begleitet war, veranlaßt worden. —

Die Rückkehr Ihrer Majestät in den Schoos ihrer Familie ist die nothwendige Wirkung des Kampfes, welcher unglücklicherweise zwischen Legitimität und Usurpation obwaltet; denn die väterliche Zärtlichkeit Sr. Majestät des Kaisers fodert, daß Er, unter so außerordentlichen Umständen, so lange bis der ersehnte Augenblick, wo die Königin Maria II auf den vom Himmel ihr bestimmten Thron erhoben seyn wird, der Vertheidiger und Beschützer ihrer erlauchten Person sey. —

Weit entfernt demnach, die Sache seiner geliebten Tochter aufzugeben, beharrt der Kaiser bei seinem unwandelbaren Entschlusse, sie zu beschützen, und sich nie auf eine Ausgleichung mit dem Usurpator einzulassen. —

Welches immer die Schwierigkeiten und Hindernisse, die den Sieg der Sache der Ehre, der Gerechtigkeit und Legitimität verzögern, seyn mögen, die Unterthanen Ihrer Majestät, dürfen nicht nachlassen in der ruhmvollen Vertheidigung, zu der sie verpflichtet sind; denn die Gerechtigkeit der Sache verbürgt ihnen Triumph; und wenn Portugiesen während des Kampfes, eine Zufluchtsstätte in Brasilien derjenigen vorziehen sollten, welche einige europäische Mächte ihnen gewährt haben, so dürfen sie überzeugt seyn, und ich kann sie dessen auf ausdrücklichen Befehl des Kaisers, meines Gebieters, versichern, daß sie in Brasilien jene edelmüthige Gastfreundschaft finden werden, auf welche sie wegen ihres unverdienten Mißgeschicks und ihrer erprobten Treue gegen die erlauchten Personen Ihrer Majestät des Königs Don Pedro IV, und der Königin Dona Maria II, so gerechten Anspruch haben.

Am Bord der Fregatte Imperatriz zu Portsmouth den 27. August 1829.

Marquis von Barbacena.

Digitized by Google

27. Schreiben des von der Königin Dona Maria von Portugal ernannten Konsuls in New-York, an den nordamerikanischen Staatssekretär von Buren. New-York 6. Oktober 1829. *)

Der Unterzeichnete Konsul Ihrer allergetreuesten Majestät der Königin von Portugal, in New-York, nimmt sich die Freiheit, an den ehrenwerthen Martin von Buren, Staatssekretär in Washington, gegenwärtige Note zu richten, um ihm beigeschlossen das Exequatur Sr. Exzellenz des Präsidenten der Vereinigten Staaten zurückzusenden, wodurch der Unterzeichnete unterm 17. Oktober 1826 in seiner Eigenschaft als Konsul anerkannt wurde. Der Unterzeichnete wird zu diesem Schritte durch die Aufnahme veranlaßt, welche ein diplomatischer Agent der usurpirten Regierung des unglücklichen Vaterlandes, des Unterzeichneten bei der Regierung der Vereinigten Staaten (der ersten und bis jezt einzigen in der zivilisirten Welt, von der ein solcher Akt ausging) fand. Es bestimmen ihn hiezu seine Pflichten gegen seine legitime Souveränin, und sein Charakter als ein öffentlicher Funktionär, der dem Infanten Don Miguel als König von Portugal nie diente, oder zu dienen wünschte. Indem der Unterzeichnete das oben erwähnte Dokument zu der Quelle zurücksendet, von der es ausging, begibt er sich selbst des Rechts als Konsul in New-York handelnd aufzutreten, bittet aber bemerken zu dürfen, daß er sich dessen ungeachtet als den Konsul betrachtet, der von der gesetzlichen Regierung Portugals für die Staaten New-York, Connecticut und Ost-Jersey ernannt wurde. Der Konsul ergreift diese Gelegenheit, den ehrenwerthen Staatssekretär seiner hohen Achtung zu versichern.

New-York, 6 Oktober.

Joaquim Cesar de Figaniere e Morao.

---

*) Aus der Allgemeinen Zeitung.

Digitized by Google

28. Bekanntmachung der Ernennung und Annahme eines portugiesischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am spanischen Hofe. Lissabon 14. Oktober 1828. *)

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Durch eine Depesche aus Madrid vom 8. d. M. berichtet Graf von Figueira diesem Ministerium, daß von Sr. katholischen Majestät der 11te dieses Monats ihm bestimmt worden sey, um im Palaste Eskurial in die königlichen Hände sein Beglaubigungsschreiben als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. allergetreuesten Majestät, unsres erlauchten Monarchen, zu legen. An demselben Tage wurden die Wappen Portugals über der Pforte des Gesandtschaftshotels aufgestellt.

29. Bekanntmachung der Ernennung und Annahme eines spanischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am portugiesischen Hof. 19. Oktober 1829. **)

Heute um 1 Uhr Nachmittag erschien der Ritter Dacosta Monte-Allegre im königlichen Palaste von Queluz, wo er, zur Audienz bei Sr. Majestät zugelassen, denenselben unter den hergebrachten Förmlichkeiten die Beglaubigungsschreiben übergab, die ihn zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. katholischen Majestät bei Sr. allergetreuesten Majestät ernennen.

30. Zirkularschreiben des Konsuls der Vereinigten Staaten von Nordamerika an die andern in Lissabon residirenden Konsuln. Lissabon im Februar 1830. ***)

Schon vor einiger Zeit erwähnten wir die Bemühungen, die in Lissabon von einigen Mächten gemacht wurden, um Don

*) Aus der Lissaboner Zeitung im offiziellen Theil.
**) Aus der Madrider Zeitung vom 19. Oktober.
***) Aus den Times.

Digitized by Google

Miguel zu veranlassen, den Opfern seiner Rache eine Amnestie zu bewilligen. Zugleich bezeichneten wir die praktische Antwort, die man auf jene Schritte gab, indem man die Grausamkeit und Ungerechtigkeit nur noch vermehrte. Wir erhalten nun von unserm Lissaboner Korrespondenten folgendes Zirkularschreiben, das von dem Konsul der Vereinigten Staaten an die andern in Lissabon residirenden Konsuln in Bezug auf jene Vermittlungsversuche und ihre Erfolge gerichtet wurde: „Sir! da in dem gegenwärtigen Augenblick viel gethan wird, um die hiesige Regierung zu einer Amnestie zu bestimmen, so glaubte ich, die Vereinigten Staaten sollten die Gelegenheit nicht versäumen, die sich bei meiner Einführung bei dem Könige Don Miguel aus Veranlassung meiner Kreditive darbot, gleichfalls zu jenem Zwecke beizutragen, und in Uebereistimmung mit Herrn Mackenzie ein Wort über jenen Gegenstand in meine Anrede einfließen zu lassen. Ich redete daher den König in folgender Weise an: „Unter dem Einflusse höchst edler und großmüthiger Gesinnungen ist es Ew. Majestät heißer Wunsch, die Maaßregeln so sehr als möglich zu beschleunigen, die geeignet sind, die verheerenden Wirkungen der Gewaltsamkeiten der beiden politischen Parteien zu mildern, welche Verheerung in den Schoos so vieler Familien brachten, um so in der Person Ew. Majestät die ungetheilte Liebe Ihrer Unterthanen zu vereinen, und die davon so wesentlich abhängende Macht Ew. Majestät zu befestigen.“ Se. Majestät antwortete mir: „Seyen Sie überzeugt, daß mir dieß sehr am Herzen liegt, und daß ich alles Mögliche thun werde, um den öffentlichen Geist zu beruhigen und die schlimmen Folgen des Parteikampfes zu heilen.“ Die Anrede, die ich an den König hielt, sandte ich, wie dieß gewöhnlich ist, vorher Sr. Exzellenz dem Vicomte v. Santarem zu, so wie ich ihm seitdem auch eine Abschrift der Antwort zuschickte ꝛc.

Thomas L. L. Brent.

Digitized by Google

31. Erklärung des Kaisers Don Pedro von Brasilien gegen Don Miguel und Dekret zur Einsetzung der Regentschaft 15. Juni 1829; bekannt gemacht zu Angra am 15. März 1830. *)

Als ich durch mein königliches Dekret vom 3. März 1828**) befahl, daß die Königreiche Portugal und Algarbien nebst den dazu gehörigen Besitzungen, im Namen meiner theuern und vielgeliebten Tochter, Dona Maria, ihrer Königin, regiert werden sollten — gemäß der von mir ertheilten, vom Klerus, Adel und Volk beschwornen konstitutionellen Charte — erklärte ich ausdrücklich, die Zeit sey gekommen, die ich nach meiner besten Einsicht als die Periode bezeichnet hatte, in welcher meine Abdankung der portugiesischen Krone vollständig seyn, und wo ich aufhören sollte, irgend einen weitern Anspruch auf besagte Krone und ihre Besitzungen zu haben. Es geschah jedoch, daß der Infant Don Miguel, mein Bruder, Stellvertreter und Regent jener Königreiche, dem die Bekanntmachung und Vollziehung meines Dekrets vom 3. März v. J. anvertraut war, dasselbe nicht nur nicht vollzog, sondern auch mit offenbarem Mißbrauch meines Vertrauens, und mit nicht minder offenbarem Bruch der Treue, die er auf die öffentlichste und feierlichste Weise mir, seinem gesetzlichen Souverän und Könige, durch Wort und Eid versprochen hatte, überdieß im Widerspruch mit seiner förmlichen Anerkennung meiner vorbesagten vielgeliebten Tochter Dona Maria II als regierenden Königin, in Kraft meiner Abdankung, mit der er in dieser Eigenschaft ein feierliches Eheverlöbniß eingegangen war, in jenem besagten Königreiche sich empörte, indem er sich selbst dessen Souverän und König nannte und nennen ließ, wodurch er das Amt der Stellvertretung und Regentschaft, das ich ihm übertragen hatte, aufhob, eine Krone usurpirte, zu der er kein Recht hatte, und die Institutionen über

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 23. April.

**) Siehe Bd. XI. S. 307.

Digitized by Google

den Haufen warf, die durch meine souveräne und gesetzliche Autorität verliehen worden waren, um die Größe und das Glück besagter Königreiche zu fördern und zu verbürgen, welche Institutionen getreulich aufrecht zu halten und beobachten zu lassen, er im Angesichte Europa's geschworen hatte. Aus diesen Ereignissen, die seit meinem königlichen Dekrete vom 3. März v. J. eintraten, entsprangen mit allen Uebeln, die jezt die Königreiche Portugal, Algarbien und ihre Dependenzen heimsuchen, die weitern unglücklichen Folgen, daß besagte Königreiche, jeder legitimen Regierung beraubt wurden, daß mein erwähntes Dekret vom 3. März, das von meiner königlichen, legitimen und anerkannten Gewalt ausging, unpublizirt blieb, und daß die Rechte meiner theuern und vielgeliebten Tochter ohne alle Autorität gelassen wurden, um sie zu beschützen und zu vertheidigen, oder ihnen Anerkennung und Achtung zu verschaffen. Und da es in dem öffentlichen Rechte Portugals kein Gesetz gibt, das anwendbar wäre auf den gegenwärtigen Fall, der von so manchen außerordentlichen und unvorhergesehenen Umständen begleitet ist; da ferner in Portugal keine Regierung besteht, die, um diesen Mangel in legislativer Form zu ergänzen, gesetzlich eine neue Deputirtenkammer zusammenberufen, und die gegenwärtig durch die freiwillige Verzichtleistung des größern Theiles ihrer Mitglieder fast erloschene Pairskammer neu konstituiren könnte, so kann bloß von meiner theuern und vielgeliebten Tochter, Dona Maria II, der legitimen regierenden Königin — wobei ich, als ihr Vormund und natürlicher Beschützer ergänze, was ihr an Alter mangelt — das Heilmittel gegen solche schreckliche Uebel ausgehen, die zu bekämpfen sie ermächtigt ist, durch das große Elend und die Unterdrückung, unter denen sie das Volk erblickt, das die göttliche Vorsehung ihrer mütterlichen Sorge anvertraute; durch die dringende Nothwendigkeit, in den Königreichen Portugal, Algarbien und ihren Dependenzen die durch die Usurpation unterbrochenen Verbindungen mit andern Nationen wieder herzu-

Digitized by Google

stellen; durch das natürliche und unverjährbare Recht sich gegen jeden Angreifer zu vertheidigen, oder von jedem Usurpator die Krone wieder zu fodern, die ihr vermöge der legitimsten und vollständigst anerkannten Rechte gebührt; endlich durch das Beispiel dessen, was in ähnlichen oder analogen Fällen in andern europäischen Staaten geschah.

Aus diesen Gründen habe ich, in der Eigenschaft als Vormund und natürlicher Beschützer meiner theuern und vielgeliebten Tochter Dona Maria II, für recht gehalten, eine Regentschaft zu schaffen und einzusetzen, die in ihrem königlichen Namen die Königreiche Portugal, Algarbien und ihre Besitzungen beherrschen, regieren und verwalten, in denselben mein vorbesagtes Dekret vom 3. März v. J. bekannt machen und vollziehen, und auf jede Weise ihre legitimen und unverjährbaren Rechte achten und erhalten soll.

Die Regentschaft soll aus drei Mitgliedern bestehen, die einen Minister-Staatssekretär zu ernennen haben, der die Pflichten aller Geschäftsdepartements des besagten Staates leiten wird, bis die königliche Autorität der regierenden Königin in der ganzen Monarchie gegründet, oder sonst die Trennung der Departements nöthig werden wird. Die Fragen sollen durch Stimmenmehrheit entschieden werden. Im Fall der Abwesenheit eines Mitglieds der Regentschaft, oder irgend einer Verhinderung der Anwesenheit, soll der Minister-Staatssekretär für den abwesenden Regenten handeln, wenn bloß Ein Minister ist; sind aber mehr als Einer, so soll die Stelle von dem ältesternannten versehen werden. Ist die Abwesenheit oder Verhinderung bleibender Art, so soll die Regentschaft einen Nachfolger ernennen, jedoch darauf sehen, daß Niemand ernannt werde, der nicht am Tage des gegenwärtigen Dekrets zum Rathe ihrer allgetreuesten Majestät gehört. Beim ersten Zusammentritt soll die Regentschaft den geeigneten Eid schwören, von dem eine Formel für alle Mitglieder in den Archiven aufbewahrt bleiben soll.

Digitized by Google

Und ich ernenne für besagte Regentschaft den Marquis von Palmela, Staatsrath der regierenden Königin, der Präsident seyn soll; den Grafen von Villaflor, Pair des Reichs; und den Staatsrath Jose Antonio Guerreiro, der für die vollständige Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets die nöthigen Maaßregeln einzuleiten und zu nehmen hat. — Palast der kaiserlichen Quinta von Boa Vista, 15. Juni 1829. (Unterzeichnet von Sr. kaiserlichen Majestät.) — Wir befehlen, daß Vorstehendes vollzogen, einregistrirt und bekannt gemacht werde.

Regierungspalast, Angra, 15. März 1830.

Marquis v. Palmela. Graf v. Villaflor.
Jose Antonio Guerreiro.

32. Proklamation der Regentschaft. Angra im Regierungspalast 20. März 1830. *)

Portugiesen! Die Regentschaft, ernannt, um die Königreiche Portugal, Algarbien und ihre Besitzungen im Namen der Senhora Dona Maria II, unsrer gesetzlichen Königin, zu regieren, ist in dem portugiesischen Gebiete eingesezt.

Die Usurpation, welche 1828 alle die Akte vernichtete, in Gemäßheit deren Don Pedro IV die Krone Portugals niederlegte, würde diesen ermächtigen, die Souveränetät jener Königreiche ohne irgend eine Stipulation oder Bedingung wieder aufzunehmen. Indessen stets geleitet von dem Wunsche für das Glück des Volks, das die göttliche Vorsehung seiner väterlichen Regierung anvertraute, und um selbst den mindesten Schein einer Vereinigung Portugals mit Brasilien zu vermeiden, verzichtet Se. Majestät auf Ihr Recht, hält Ihre Abdankung zu Gunsten Ihrer theuern und vielgeliebten Tochter, jezt unsrer Königin, aufrecht, und hat als ihr Vater, Vormund und natürlicher Beschützer eine Regentschaft eingesezt, deren erste Pflicht ist, die unveräußerlichen Rechte Ihrer Ma-

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

jeſtät, unſrer erlauchten Souveränin, aufrecht zu halten und zu vertheidigen.

Portugieſen! Ihr werdet dankbar ſeyn für ſo viele Wohlthaten. Alle Welt kennt eure unveränderliche Treue gegen eure legitime Souveränin, und die unüberwindliche Tapferkeit, die euch zu allen Zeiten auszeichnete. Wenn das Gewicht trauriger Verhältniſſe eine Zeit lang die Thätigkeit ſo erhabener Tugenden überwältigte, ſo hofft doch die Regentſchaft ſie in kurzer Zeit an den Tag gelegt zu ſehen, indem ihr euch um den gemeinſamen und geſetzlichen Mittelpunkt der Autorität vereint, der im Namen unſrer legitimen Souveränin glücklicherweiſe in dieſem Theile des portugieſiſchen Bodens eingeſezt iſt, an dem alle Kraft der Feinde des Throns zerſchellte.

Die Regentſchaft des Königreichs, entſchloſſen, das ihr anvertraute heilige Pfand der Rechte eurer legitimen Königin und der Inſtitutionen des Landes unverlezt zu erhalten, hofft, daß alle Portugieſen ihre Kräfte mit uns vereinen werden, und ruft ihnen das noch neue Beiſpiel Spaniens und Griechenlands ins Gedächtniß, die ſich auf ihr leztes Bollwerk beſchränkt ſahen, und doch über die Macht ihres Unterdrückers triumphirten. Solche Kraft hat Ausdauer in Vertheidigung des Rechts und der Nationalunabhängigkeit.

Portugieſen! Bloß von einer legitimen Regierung kann die öffentliche Ruhe und die Sicherheit des Privatlebens ausgehen; bloß eine ſolche Regierung kann unter väterlichem Szepter alle Bürgerklaſſen vereinen, und, die Gewalt der Leidenſchaften beſänftigend, unſers Vaterlandes Wunden heilen, während eine eingedrungene und ungeſetzliche Regierung bloß durch Faktionsgewalt, Strenge, Grauſamkeit und Verfolgung erhalten wird.

Auf die Stimme der Legitimität werden wir alle großherzigen Gemüther für uns ſich waffnen ſehen, die Souveräne Europa's müſſen unſern Bemühungen Beifall ſchenken, und Gott, der 1826 unſre Eide annahm, wird unſre Sache ſegnen.

Regierungspalaſt, Angra, 20. März 1830.

(Unterz. wie oben.)

Digitized by Google

3.

Groherzogthum Sachsen. Aktenstücke, die wichtigern Verhandlungen des Landtags im Jahre 1829 betreffend.*)

1. Landesfürstliche Propositionen. Weimar 22. Februar 1829.

Karl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen.

Auf Unsern Befehl sind die Abgeordneten getreuer Unterthanen zu einem ordentlichen Landtage berufen worden. Wir eröffnen diesen Landtag, indem Wir auf Unsre schon ausgesprochene Bestätigung des Grundgesetzes vom 5. Mai 1816 nochmals zurückkommen und also des hochseligen Großherzogs, Unsers theuern Herrn Vaters, gedenken, der Uns, als Muster und Vorbild, in der Reigerung vorausgegangen ist. Mit Seinen Worten fodern Wir die jezt versammelten Abgeordneten auf, daß auch sie sich bemühen wollen, mit Rath und That bereitwilligst zu unterstüzen, des Landes Wohl überhaupt mit Ernst und Eifer zu fördern, und auf solche Weise dem Vertrauen ihrer Mitbürger nach Pflicht und Gewissen zu entsprechen. Wir dürfen erwarten, daß Wir am Schlusse des Landtags Uns bestimmt sehen werden, Worte des Verewigten auch als Anerkenntniß und Dank zu wiederholen.

Zum Zweck der zu beginnenden Arbeiten werden

A.

Dem Landtage mehrere Aktenstücke mitgetheilt, welche sich auf die Finanzverwaltung, insonderheit auf den Geschäftskreis Unsers Landschaftskollegiums beziehen. Der Landtag wird daraus ersehen, welche Ordnung bei der Hauptlandschaftskasse und bei der Landesschuldentilgungskasse sich auf's Neue bestätiget hat, und wie bei denselben Kassen unter Leitung Unsres Landschaftskollegiums die festgestellten Etats zur Aus-

*) Aus den gedruckten Landtagsverhandlungen.

Digitized by Google

führung gekommen sind. Von dem zur Verstärkung des Kassenvorrathes ertheilten Kreditvotum ist auch in den lezten drei Jahren kein Gebrauch gemacht worden, vielmehr haben einige Ersparnisse an den Reservefonds zur Tilgung der Landesschulden überwiesen, und hat diese Tilgung überhaupt nicht nur planmäßig gehalten, sondern noch beschleunigt werden können. Solches ist möglich gewesen, obgleich unser Militair einige außerordentliche Mehrausgaben verlangt hatte, auch die Herstellung und Unterhaltung der Zwangsarbeitshäuser aus den Reservefonds bestritten worden war, und es, um die von dem Landtage des Jahrs 1826 zur höchsten Genehmigung vorgelegten Etats in keiner Weise zu stören, räthlich erschienen ist, auf denselben Fonds noch einige Ausgabeposten zu verweisen, deren Nachbewilligung aus guten Gründen vorausgesezt und in dem Abschiedsdekrete vom 5. Mai 1826 als stillschweigend geschehen angenommen werden mußte. — Unter den Einnahmen der Hauptlandschaftskasse verlangt insonderheit der Ertrag des Impostes und der allgemeinen direkten Steuer eine genaue Kenntniß, damit auf die Erfahrungen in den lezten Jahren mit hinlänglicher Sicherheit eine Vorausberechnung für die zunächst folgende Jahre gestellt werden könne. Sollte deßhalb der Landtag noch mehrere Nachweisungen für nothwendig erachten, so wird in dieser Beziehung, wie überhaupt an den §. 62 des Grundgesetzes erinnert.

Auch Wir wollen, daß sich das vollste Vertrauen zu dem Landtage in den offensten Mittheilungen von Seite Unserer Landeskollegien beurkunde. Es steht nach dem Gesetze vom 17. April 1821 dem Landtage insonderheit das Recht zu, sich durch den Landtagsvorstand und den landständischen Rechnungsausschuß auf dem Grunde der Kammerrechnungen ausführlichen und erschöpfenden Bericht auch über den zweiten Theil Unserer Finanzverwaltung erstatten zu lassen. Mit den Worten des Gesetzes erklären Wir, daß zu solchem Zwecke dem Landtagsvorstande und dem landständischen Rechnungsausschusse,

Digitized by Google

auf vorhergegangenes Verlangen, die zur Erstattung eines ausführlichen Berichtes nöthigen Rechnungen, Belege und Akten ebenfalls gern vorgelegt werden würden. Die Rechnungen der Kammerschuldentilgungskasse sind schon früher, mittelst Dekretes vom 28. Oktober 1828, dem Landtagsvorstande zugegangen. Besonderen Dekreten bleiben die weiteren Verhandlungen über die mit den neuen Landestheilen übernommenen Aktiven und Passiven, als Nachtrag zu dem darauf bezüglichen Dekrete vom 26. Februar 1826 vorbehalten. Auch werden dem Landtage einige Verträge mit anderen deutschen Bundesstaaten zur Kenntniß gebracht werden, deren Inhalt, wie in vieler Beziehung, so besonders in Beziehung auf die Finanzen des Großherzogthumes wichtig ist.

Was ferner

B.

Die Etats für die nächste Verwilligungsperiode, die Jahre 1830, 1831 und 1832 anlangt, so hat sich der Bearbeitung derselben Unser Landschaftskollegium unterzogen. Sie sind eine Wiederholung der Etats für die drei vorausgegangenen Jahre mit wenigen Abänderungen und Zusätzen. Einen Erhöhungsansatz bei Kapitel I. Nro. 5. der Ausgabe auf 10,431 Thlr. hat Unser Staatsministerium vorzüglich aus dem Grunde in Anspruch genommen, weil eine bei diesem Kapitel nach Sitte und Brauch ganz unvermeidliche Ausgabe bisher, ohne alle rechtliche Verpflichtung dazu, aus Unserer Kammerkasse bestritten worden ist. Der Landtag wird sich hiervon so vollkommen überzeugen, daß Unsere Kammerkasse auch auf eine Rückvergütung dessen rechnen darf, was sie offenbar gegen das Gesetz vom 21. April 1821 und die demselben zum Grund liegenden Verabschiedungen geleistet hat.

Eben so rechtfertigt sich bei Kapitel III. Nro. 1 die Summe von 12,474 Thlr., nach den täglich lauter werdenden Bedürfnissen, so wie nach den frühern Erklärungen des Landtages in den Schriften vom 19. April 1823 und vom 22. Februar 1817,

an

an welche sich das Dekret vom 17 April 1821 anschließt. Es giebt Uns dieser Gegenstand Veranlassung, auf einen in Unserm Staatsministerium erstatteten Vortrag vom 16 d. M. besonders aufmerksam zu machen. Das Kapitel IV. erhöht sich bei Nro. 1. auf 9075 Thlr. theils nach den bisherigen Erfahrungen, gegen welche sich Ersparnisse nicht erzwingen lassen, theils durch die neu hinzutretende Unterhaltung der Zwangsarbeitshäuser. Was für diese Anstalten neben den eigentlichen Strafanstalten in den Akten der früheren Landtage gesagt worden ist, das hat sich durch die erlangten Resultate auf eine höchst erfreuliche Weise noch bestätigt. Der Landtag wird sich veranlaßt sehen, neben der Verwilligung von 2000 Thlrn. zu der jährlichen Unterhaltung seine Anerkenntniß einer sehr rühmlichen menschenfreundlichen Thätigkeit für die Sache auszusprechen. Daß bei Kapitel IV. Nr. 3. der Ansatz von 3224 Thlrn. auf 6455 Thlr. erhöht worden, erscheint nach den darüber erstatteten Berichten Unsrer Landesdirektion als die erste und unerläßliche Bedingung solcher Einrichtungen, welche von dem Staate mit Recht gefordert, und in dem Großherzogthume kaum länger noch ausgesezt werden dürfen.

Bei dem Kapitel VI endlich beruht die Ausgabepost von 555 Thlrn. auf vertragsmäßigen Verpflichtungen und die übrigen Erhöhungen haben ihren Grund theils in den gestiegenen Preisen der ersten Lebensbedürfnisse, theils in den Folgen früherer Anstrengungen, welche auf das Kapitel VIII des Militairetats nothwendig einwirken. Was einige minder bedeutende Abänderungen und Erhöhungen in den verschiedenen Kapiteln der Ausgabe betrifft, so verweisen Wir lediglich auf die Beilagen zu den Etats. Aber auch genauere Nachweisungen und Erläuterungen werden durch Unser Staatsministerium sofort gegeben werden, wenn der Landtag im Gebrauche seines vierten Rechtes darauf antragen sollte. Deßhalb ist sehr zu wünschen, daß der Landtag seine Arbeiten mit der Durchsicht und Prüfung der Etats, wenigstens des ersten Thei-

Digitized by Google

les derselben, beginne. Erst dann, wenn alle mit dem Verwilligungswerke zusammenhängenden Vorfragen völlig erledigt sind, darf Uns der Etatsentwurf selbst zur höchsten Sanktion vorgelegt werden. Ein anderes Verfahren hat die §§. 99 — 102 des Grundgesetzes in ihrem Zusammenhange gegen sich, und kann am Schlusse eines Landtages noch manche durch die Verspätung unangenehme Weiterungen zur Folge haben. — Daß von den sich erhöhenden Etatsposten ein Theil durchaus keine neue Ausgabe umfaßt, z. B. die Erhöhung bei Kapitel I. 5, bei Kapitel III. 2, bei Kapitel IV. 1, daß ein zweiter Theil durch Zeitumstände geboten wird, auf welche man in anderer Hinsicht längst gehofft hatte, z. B. die Erhöhung bei Kapitel IV. nnd bei Kapitel IV. 1, daß endlich denselben hier und da frühere Beschlüsse, und selbst Anträge des getreuen Landtages zum Grund liegen, z. B. bei Kapitel IV. 1, und Kapitel III. 2, mag bei der Beurtheilung nicht übersehen werden. — Die Ausgabe bei Kapitel II. ist herabgegangen, und wird wahrscheinlich noch weiter herabgehen, da nunmehr auch die Ausführung des so wohlthätigen Gesetzes vom 6. April 1821 das Maximum der Anstrengung erreicht haben dürfte. — Weniges ist nur zu dem zweiten Abschnitte dem Etats, über die von Unserm Landschaftskollegium in Antrag gebrachten Deckungsmittel, besonders herauszuheben.

Der Impost konnte nicht wieder mit 189,890 Thlrn., sondern nur mit 181,553 Thlr. in den Voranschlag aufgenommen werden, nämlich nicht nach dem vorzüglich günstigen Ertrage eines Jahres, sondern nur nach dem Durchschnitte der lezten drei Jahre. Unter den Durchschnitt der lezten drei Jahre, also unter die in dem Etat angenommene Summe, wird der Transitozoll im Neustädtischen Kreise herabsinken, da derselbe nach den schon gedachten Verträgen mit mehreren deutschen Bundesstaaten, den Unterthanen einiger Nachbarstaaten zu erlassen ist, auch die grundgesetzliche Ungleichheit abzustellen war, daß die Einwohner des Neustädtischen Kreises als zollfrei, die übrigen

Digitized by Google

Einwohner des Großherzogthums hingegen als zollpflichtig behandelt wurden. Aus jedem Grunde fällt auch wahrscheinlich die Angabe von fremden Kauf- und Handelsleuten in ihrem Ertrage, es wäre denn, daß nach dem Antrage im Jahre 1826 die Angabe selbst erhöht, wenigstens verdoppelt würde, als worüber sich der getreue Landtag mit erklären wird.

Es wird wenigstens im Jahre 1830 die Summe von 238,000 Thlrn. durch die allgemeine direkte Steuer zu decken seyn. Darauf bezüglich hat Unser Landschaftskollegium Materialien zur Berechnung der reinen Grundrente oder des Gesammteinkommens aus Grund und Boden aufnehmen lassen, so wie in einem neuen Berichte vom 28. Dezember v. J. das Steuerkapital zweiten Theils festzustellen gesucht. Wegen der Einschätzung des Feldgewerbes und des Einkommens aus Pachtungen liegen Anträge vor, welche Wir zu einem Gutachten von Seite des Landtages zunächst noch ausgestellt haben.

Ferner begehren Wir

C.

Daß der Landtag über folgende Gegenstände sich erkläre.

1. Die Kaserne für das Militär in der Residenzstadt Weimar verlangt nothwendig eine Vergrößerung und zweckmäßigere Einrichtung. So wenig bedeutend nach den vorliegenden Planen, Rissen und Anschlägen die Baukosten sind, so können dieselben dennoch aus den Mitteln der Kriegskasse nicht bestritten werden. Es wird eine besondere Verwilligung nöthig seyn.

2. Auf die Kriegskasse haben außerdem die erhöhten Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse einen nachtheiligen Einfluß gehabt, und um deßwillen haben müssen, weil bei dem Voranschlage im Jahre 1826 ein sehr niedriger Preis angenommen worden war. Bis jezt hat das Fehlende durch Antizipationen gedeckt werden können, aber es stört die gute Ordnung, wenn diese nicht an dem Schlusse der jetzigen Verwilligungs-, Etats- und Rechnungsperiode ihre Gränze finden. Die Er-

Digitized by Google

neuerung des früher für die Kriegskasse ertheilten, aber bis jezt noch nicht benuzten Kreditvotums, wird von Unsern Landesbehörden nebenbei noch in Antrag gebracht.

3. Nicht zu umgehen ist in den Jahren 1829 und 1830 die Versetzung einiger Straßenstrecken in die erste Klasse, und somit eine Ausdehnung des Straßenbaues über die Gränzen der gewöhnlichen Dispositionen und der schon gegebenen Mittel. Es wird auf eine Unterstützung der Chausseebaukasse in dem Augenblicke Bedacht genommen werden müssen. Die Sache ist so wichtig, daß Wir noch einen besondern Vortrag darüber befohlen haben.

4. Das Landgestüte in dem Eisenachischen Kreise bedarf ebenfalls eine besondere Unterstützung, wenn es nicht gänzlich eingehen soll. Einer nochmaligen Berathung ist die Anstalt gewiß nicht unwerth.

5. Die Gründe, welche in den Jahren 1823 und 1826 zur Ertheilung eines Kreditvotums für Unsere Hauptlandschaftskasse vermocht haben, werden auch jezt wieder geltend gemacht.

Gleichwie hiernächst

D.

Der Landtag aus einer eigens gefertigten tabellarischen Uebersicht und deren Beilagen ersehen wird, was auf die ständischen Anträge und Bemerkungen in der Interzessionalschrift vom 6. Mai 1826 geschehen ist, und mit welcher Sicherheit er darauf rechnen darf, daß ein altes, in dem Grundgesetze vom 5. Mai 1816 neu bestätigtes Recht der deutschen, namentlich der sächsischen Stände in Unserem Staasminiisterium forthin Anerkennung finden werde: so lassen Wir demselben endlich noch

E.

1) den Entwurf eines Nachtrages zu der Wahlordnung vom 4. Juni 1819;
2) den Entwurf zu einer allgemeinen Sportelordnung;
3) den Entwurf zu einem Gesetze über die Intestaterbfolge;

Digitized by Google

4) die neue Bearbeitung des Gesetzes zur Sicherung gegen Feuersbrünste vom 18. Mai 1826;

als solche Arbeiten vorlegen, zu denen ebenfalls ständische Anträge, und zwar zum Theile dringend wiederholte Anträge aufgefodert haben.

Wir versichern auch bei dieser Gelegenheit sämmtlichen Abgeordneten und durch solche sämmtlichen getreuen Unterthanen Unsere landesfürstliche Huld, Liebe und Gnade.

Weimar den 22. Februar 1829.

Karl Friedrich,
Großherzog von Sachsen.
C. W. Frhr. v. Fritsch. v. Gersdorff.
Dr. Schweitzer.

2. Erklärungsschrift des Landtages, die Etats für die nächste Verwilligungsperiode betreffend; 13. März 1829.

Ew. königliche Hoheit haben die Gnade gehabt, dem getreuen Landtage auf seine unterthänigste Erklärungsschrift vom 3ten dieses Monats, die Etats für die nächste Verwilligungsperiode betreffend, durch ein Ministerialdekret vom 10ten dieses Monats Höchstdero huldreiche Entschließung bekannt zu machen: „daß den Anträgen des getreuen Landtages mit aller Geneigtheit und Bereitwilligkeit begegnet werde, im Anerkenntniß der Liebe, der Treue, überhaupt der Gesinnungen, welche also sich geoffenbaret haben."

Der getreue Landtag hatte in der That seine Anträge in jener unterthänigsten Erklärungsschrift in Liebe, in Treue, und in den reinsten Gesinnungen für seinen Landesfürsten und Herrn ausgesprochen. Er hat auch jezt noch die feste Ueberzeugung, daß er, in seiner Stellung, weder gegen seinen durchlauchtigsten Landesfürsten und Herrn, noch gegen seine Mituntertha-nen die Pflichten, die ihm verfassungsmäßig obliegen, redlicher zu erfüllen vermocht habe, als durch die Aufstellung jener unterthänigsten Anträge, denn nur durch die höchste Genehmi-

Digitized by Google

gung derſelben war es möglich, jede Vermehrung und Veränderung in den beſtehenden Abgaben zu vermeiden, nachdem ſich ein ſo bedeutender Ausfall in den Einnahmen, wie ſie etatiſirt geweſen, ergeben hatte; ein Ausfall, deſſen Deckung ohne neue Steuern anfangs kaum zu hoffen ſchien.

Um ſo inniger iſt die Freude des getreuen Landtags über die huldreichſte Genehmigung, welche ſeine Anträge bei Ew. königlichen Hoheit gefunden haben; um ſo herzlicher der Dank, den Eurer königlichen Hoheit der getreue Landtag für dieſe huldreichſte Genehmigung darzubringen ſich verpflichtet fühlt.

In dieſer Freude und mit dieſer Dankbarkeit überreicht nun Eurer königlichen Hoheit der getreue Landtag die Etats, wie ſie für die nächſte Verwilligungsperiode, für die Jahre 1830, 1831 und 1832, bearbeitet worden ſind.

Mit Ew. königlichen Hoheit gnädigſter Zuſtimmung ſind aus dieſen Etats die Erhöhungen bei Kap. I Nro. 1, 2, 3, 4, hinweggeblieben. Hinweggeblieben iſt die Erhöhung bei Kap. I Nro. 5, theils aus dem Grunde, welchen der getreue Landtag in ſeiner unterthänigſten Erklärungsſchrift vom 3ten dieſes Monats angeführt, hat, theils aber auch, weil dem getreuen Landtage das Geſetzliche und darum Rechtliche der angetragenen Erhöhung nicht einleuchtet.

Wiederum iſt, mit Ew. königlichen Hoheit gnädigſter Zuſtimmung, hinweggeblieben der erhöhte Anſatz bei Kap. III Nro 1, IV Nro. 3, 3, IX Nro. 6. Der Aufwand auf das Militär Kap. VI, iſt für jedes der drei Jahre nach dem Durchſchnitte des Bedarfs gleich hoch wie bisher angeſezt geblieben. Die Militärpenſionen ſind aus Kap. VIII der Kriegskaſſe in Kap. II Nro. 2 der Hauptlandſchaftskaſſe hinüber getragen, und der getreue Landtag erkennt gern an, daß nun mit Wahrſcheinlichkeit vorausgeſagt werden kann, daß dieſelben durch die Ergebniſſe bei dieſem Kapitel ihre Deckung finden werden. Bei Kap. IX lit. c hat der getreue Landtag keine Herabſetzung zu machen gewagt, aus Beſorgniß vor dem Uebel, auf welches

Digitized by Google

das Ministerialdekret hinweiset; er überläßt es vielmehr in Unterthänigkeit Ew. königlichen Hoheit, nach Höchstihrer Weisheit diejenigen Ersparnisse gnädigst anzubefehlen, welche hier, nach dem gutachtlichen Berichte, den großherzoglichen Behörden ohne Bedenklichkeit möglich seyn möchten. Die Hebegebühren bei den Steuern sind, Kap. IX Nro. 2 so wie die Landtagskosten Kap. V herabgesezt worden. Ein Reservefonds, als ein zweiter baarer Kassenvorrath, ist diesesmal in die Etats nicht mit eingetragen. Alles Uebrige ist in den Etats über die Ausgabe unverändert geblieben. In den Einnahme-Etats ist ebenfalls nur wenig abgeändert worden, weil nach Ew. königlichen Hoheit landesfürstlicher Genehmigung die Verwilligungen der vorangegangenen Etatsperiode ohne Mehrung und Minderung auch ohne Abänderungen fortbestehen. Der seitherige Ausfall beim Impost hat jedoch ganz nach der Berechnung des großherzoglichen Landschaftskollegiums die gehörige Berücksichtigung gefunden. Auch sind bei den Ansätzen der übrigen Steuerarten die kleineren Zahlenabänderungen nicht unbeachtet geblieben, welche mehrere Berichtigungen, die inzwischen im Einzelnen eingetreten sind, zur Folge haben mußten.

Endlich hat die Erneuerung der Kreditvota für die Hauptlandschaftskasse und für die Kriegskasse, wie sie bisher ertheilt worden, bei dem getreuen Landtage nicht das geringste Bedenken gefunden, sie werden hiermit ausdrücklich ausgesprochen.

Der getreue Landtag sieht daher die Feststellung der Etats für die nächsten drei Jahre nunmehr als beendigt an und erwartet unterthänigst Ew. königlichen Hoheit höchste Sanktion derselben.

Ueber die besondern Anträge sub lit. C der höchsten Propositionsschrift, wird die verfassungsmäßige Erklärung des getreuen Landtags nachfolgen.

Was den weiteren Inhalt des Ministerialdekretes vom 10ten dieses Monats betrifft: so glaubt der getreue Landtag schon um deßwillen auf denselben nicht eingehen zu dürfen, weil

Digitized by Google

er auf die Hauptsache keinen Einfluß hat. Der getreue Landtag blickt vielmehr lediglich auf Ew. königlichen Hoheit landesväterliche Milde, die er in ihrer ganzen Reinheit dankbar anerkennt und unterthänigst verehrt.

Das wiederholte Hinweisen auf den baaren Kassenvorrath macht den getreuen Landtag nicht bedenklich. Da diesesmal von dem baaren Kassenvorrath ein Theil unter dem Namen Reservefonds nicht abgesondert in die Etats eingetragen wird, so versteht sich von selbst, daß solche, unvorhergesehene, unaufschiebbare, nicht etatisirte Ausgaben, für welche der Reservefonds seit dem Jahre 1818 besonders etatisirt worden ist, nunmehr aus dem baaren Kassenvorrathe gedeckt werden müssen; aber es versteht sich nicht minder von selbst, daß alle die Bedingungen, welche bei der Etatisirung des Reservefonds — durch die unterthänigste Erklärungsschrift vom 16. Dezember 1818 und durch das höchste Dekret vom 29. Dezember 1818 verabschiedet worden sind, auch in Hinsicht des baaren Kassenvorraths gelten müssen und ihre volle Kraft behalten. Eine Berufung auf die Paragraphen 111 und 104 des Grundgesetzes vom 5. Mai 1816 hält der getreue Landtag deßwegen nicht einmal für nöthig. Er findet in den gesetzlichen Bestimmungen und Verabschiedungen vollkommene Beruhigung und Ew. königlichen Hoheit landesväterliche Zusicherungen sind erhaben über jeglichen Zweifel.

Die unterthänigst überreichten Etats erweisen am Ende der Verwilligungsperiode einen Kassenvorrath noch von 94,469 Thlrn., mithin nur 5531 Thlr. geringer als zu Anfang dieser Periode. Ob er diesem Betrage gleichkommen werde, darüber möchte zum voraus mit Sicherheit sich nichts bestimmen lassen. Es kann allerdings mindernd auf ihn einwirken, daß diesesmal kein besonderer Reservefonds außer dem allgemeinen etatisirt wurde.

Eben sowohl kann er aber auch alsdann noch größer seyn, wie gegenwärtig, wenn günstige Verhältnisse die Einnahme

Digitized by Google

vermehren oder die Minderung der Ausgabe gestatten. Die dankbarlichst anerkannte so sorgliche und pflichtmäßige Verwaltung vermochte solches Ergebniß beinahe jedesmal herbeizuführen. Der getreue Landtag hegt zu ihr auch jezt dieselbe Hoffnung, dasselbe Vertrauen. Jedes Falles aber — geruhen Ew. königliche Hoheit dieses Versprechen gnädigst und huldreichst aufzunehmen! — wird der getreue Landtag unter allen Umständen seiner großen Pflichten gegen seinen erhabenen Landesfürsten, wie gegen Höchstdesselben getreue Unterthanen eingedenk seyn.

Was er als wirkliches Bedürfniß anzuerkennen vermag, dem wird er zu jeder Zeit, so weit die Kräfte des Landes reichen, mit der größten Bereitwilligkeit zu begegnen suchen. Er wird niemals das Streben aufgeben, sollte es jemals nöthig seyn, Vermittler zu bleiben zwischen seinem Landesfürsten und Höchstdesselben Unterthanen, damit das allgemeinste Vertrauen zu Ew. königlichen Hoheit Regierung erhalten und befestiget, damit in gerechter Anerkenntniß der landesväterlichen Milde und Huld Ew. königlichen Hoheit, Höchstderoselben Regierung allen getreuen Unterthanen fortwährend, mehr und mehr, erscheine als eine wahrhaftig väterliche Waltung; er wird endlich niemals in seiner Liebe zu seinem angestammten Fürsten schwanken, und niemals die heilige Treue gegen das alte Fürstenhaus verletzen, ohne dessen Heil und Wohlfahrt er kein Heil und keine Wohlfahrt für die Bewohner des Großherzogthums zu denken vermag.

Weimar, den 13. März 1829.

Der getreue Landtag im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Digitized by Google

3. Landesfürstliche Entschließung auf die landtäglich Erklärungsschriften und Schluß des Landtags; 29. Mä 1829.

Karl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzo zu Sachsen ꝛc. me

Wir haben Uns die unterthänigsten Erklärungsschrifte welche von dem getreuen Landtage auf die landesfürstliche Pr position vom 22. Februar d. J. und auf einige spätere Dekret eingereicht worden sind, ausdrücklich vortragen lassen, au überhaupt an den Verhandlungen desselben und insonderheit a den Verhandlungen zwischen ihm und Unserm Staatsministe rium den aufmerksamsten Antheil genommen. Wir wollen ge genwärtig Unsere Entschließungen darauf zusammenfassen und in Folgendem eröffnen:

I.

In die Etatsentwürfe, wie solche von Unserm Landschafts-kollegium bearbeitet, vorgelegen haben, waren in dem ersten Theile einige erhöhte Anfoderungen aufgenommen worden, nämlich bei Kap. I Nro. 1, 2, 3 und 4: „Auf die Landesbehörden", nach den lezten Rechnungen, und weil es räthlicher schien, die wirkliche Ausführung in den Etats, als die Etats in der Ausführung übersteigen zu lassen; bei demselben Kapitel Nro. 5: „Auf Gesandtschaften", nach dem Gesetze über die Bedeutung des Kammervermögens vom 17. April 1821, Artikel II und den darauf bezüglichen Verabschiedungen; bei Kapitel III Nro. 1: „Auf das Kirchen- und Schulwesen", weil selbst frühere Erklärungen der getreuen Stände dazu auffoderten und einer diesen entsprechenden, öffentlich wiederholten Zusage mit den schon dargebotenen Mitteln nicht zu genügen ist; bei Kapitel IV Nro. 1: „Auf Straf- und Besserungshäuser", weil nicht nur auf landständischen Antrag zwei neue Anstalten hergestellt worden sind, sondern auch der höhere Preis nothwendiger Lebensbedürfnisse die Unterhaltungskosten steigert; bei Kapitel IV Nro. 3.: „Auf die Gesundheitspflege", weil

(Folgt nach Seite 41.)

für me Sachsen-Weimar-Eisenach

Kap.	-Beträge. Verwaltungskosten. Thlr.	Gr.	Pf.	Hauptbetrag. Thlr.	Gr.	Pf.
I.	1,697	5	9	16,621	6	2
	—	—	—	5,926	16	—
	5,622	17	—	26,187	23	8
	7,856	19	9	17,235	14	—
	1,524	8	—	23,246	1	6
¹/₄	2,719	16	2	7,859	16	4¹/₂
	1,788	—	5	7,400	23	5
—	3,350	—	—	5,350	—	—
¹/₂	8,415	8	2¹/₂	28,693	9	8
				134,521	14	9¹/₂

A

Digitized by Google

	Subdivision.			Hauptbetrag.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
. .	11,776	14	2	66,053	7	7
. .	54,276	17	5			
ɔmmen,						
alten						
. .	11,574	—	—	40,130	10	2
. .	16,768	19	11			
. .	11,787	14	3			
. .	9,075	—	—	20,119	1	4
. .	1,590	17	8			
. .	3,292	17	—			
. .	460	14	8			
. .	2,000	—	—			
. .	600	—	—			
. .	1,600	—	—			
. .	1,500	—	—			
. .	1,700	—	—	3,500	—	—
.	1,800	—	—			
ıs II. .				129,802	19	1

Digitized by Google

Ka	Subdivision.			Hauptbetrag.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
V						
	80,000	—	—	80,000	—	—
VI	1,000	—	—	1,000	—	—
VI						
	800	—	—			
	800	—	—	168,776	10	10
	167,176	10	10			
IX						
	11,000	—	—			
	12,193	9	9¾			
	2,675	—	5⅞	43,437	22	1⅞
	5,169	11	10⅞			
	100	—	—			
	300	—	—			
	12,000	—	—			
X	1,000	—	—	1,000	—	—
XI						
	2,900	—	—	2,900	—	—
				297,114	8	11⅞

Digitized by Google

	Hauptbetrag.		
	Thlr.	Gr.	Pf.
. . . . .	100,000	—	—
zu Jahr, obschon im und bilancire.			
sämmtlichen jezt Thlr. 11 Gr. 3 Pf. .	160,816	17	11¼
d des Aversional-Quan- on der Krone Preußen	189,926	19	7¾
thlr. 23 Gr. 7¼ Pf.			
. . . . .	80,773	14	7
I. und II. Theil der	125,224	8	11¼
. . . . .	2,000	—	—
. . . . .	—	—	—
. . . . .	9	18	3
. . . . .	845	19	7
Summe .	859,595	2	11¼

Digitized by Google

ɔezial-Beträge.					Hauptbetrag.		
ungen.		Verwaltungskosten.					
Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
2	5	1,697	3	9	16,621	6	2
16	—	—	—	—	3,926	16	—
6	8	5,622	17	—	26,187	23	8
18	3	7,836	19	9	17,235	14	—
17	6	1,524	8	—	23,246	1	6
—	2½	2,719	16	2	7,859	16	4½
23	2	1,788	—	3	7,400	23	5
—	—	3,350	—	—	3,350	—	—
1	5½	8,415	8	2½	28,693	9	8
					134,521	14	9½

Digitized by Google

Subdivision.			Hauptbetrag.		
Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
11,776	14	2	66,053	7	7
54,276	17	5			
11,574	—	—	40,130	10	2
16,768	19	11			
11,787	14	5			
9,075	—	—	20,119	1	4
1,590	17	8			
5,292	17	—			
460	14	8			
2,000	—	—			
600	—	—			
1,600	—	—			
1,500	—	—			
1,700	—	—	3,500	—	—
1,800	—	—			
			129,802	19	1

Digitized by Google

	Subdivision.			Hauptbetrag.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
.	80,000	—	—	80,000	—	—
.	1,000	—	—	1,000	—	—
.	800	—	—			
.	800	—	—	168,776	10	10
f. zur .	167,176	10	10			
.	11,000	—	—			
.	12,193	9	9¾			
.	2,675	—	5½	43,437	22	1½
g'schen .	5,169	11	10¾			
.	100	—	—			
.	500	—	—			
.	12,000	—	—			
.	1,000	—	—	1,000	—	—
intritt .	2,900	—	—	2,900	—	—
III. .				297,114	8	11½

Digitized by Google

	Hauptbetrag.		
	Thlr.	Gr.	Pf.
. . . .	98,156	8	1¼
hr, obschon im ncire.			
ntlichen jezt 11 Gr. 3 Pf.	160,816	17	11¼
mpostes zu Wei= kedt und Oldis=	189,926	19	7¾
3 Gr. 7¹/₄ Pf.			
. . .	80,773	14	7
d II. Theil der	125,224	8	11¼
. . . . .	2,000	—	—
. . . .	—	—	—
. . . .	9	18	3
. . . .	843	19	7
Summe .	657,751	11	1

Digitized by Google

eträge.			Hauptbetrag.		
erwaltungskosten.					
Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
,697	3	9	16,621	6	2
—	—	—	3,926	—	—
622	17	—	26,187	23	8
836	19	9	17,235	14	—
324	8	—	23,246	1	6
719	16	2	7,859	16	4½
788	—	3	7,400	23	5
350	—	—	3,350	—	—
415	8	2½	28,695	9	8
C			134,521	14	9½

Digitized by Google

	Subdivision.			Hauptbetrag.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
. .	11,776	14	2	66,053	7	7
. .	54,276	17	5			
nommen,						
stalten						
. .	11,574	—	—	40,130	10	2
. .	16,768	19	11			
. .	11,787	14	3			
. .	9,075	—	—	20,119	1	4
. .	1,590	17	8			
. .	3,292	17	—			
. .	460	14	8			
. .	2,000	—	—			
. .	600	—	—			
. .	1,600	—	—			
. .	1,500	—	—			
. .	1,700	—	—	3,500	—	—
. .	1,800	—	—			
atus II. .				129,802	19	1

Digitized by Google

Subdivision.			Hauptbetrag.		
Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
,000	—	—	80,000	—	—
,000	—	—	1,000	—	—
800	—	—			
800	—	—	168,776	10	10
,176	10	10			
,000	—	—			
,193	9	9¾			
,675	—	5½	43,437	22	1½
,169	11	10¼			
100	—	—			
300	—	—			
,000	—	—			
,000	—	—	1,000	—	—
,900	—	—	2,900	—	—
			297,114	8	11½

Digitized by Google

	Hauptbetrag.		
	Thlr.	Gr.	Pf.
. . . . .	96,312	16	3
ihr zu Jahr, obschon sich e und bilancire.			
on sämmtlichen jezt 13 Thlr. 11 Gr. 3 Pf.	160,816	17	11¼
dtischen Impostes zu Wei- emter Allstedt und Oldis-	189,926	19	7¾
7 Thlr. 23 Gr. 7¼ Pf.			
. . . . .	80,773	14	7
om I. und II. Theil der			
. . . . .	125,224	8	11¼
. . . . .	2,000	—	—
. . . . .	—	—	—
. . . . .	9	18	3
. . . . .	843	19	7
Summe .	655,907	19	2¼

me.
e.

).

Digitized by Google

diejenige Behörde, welcher nach dem Organisationspatente vom 15. Dezember 1815 §. 38 wie „die polizeiliche Fürsorge wegen des Gemeinwohles der Staatsbürger überhaupt", so insonderheit „die Oberaufsicht über die Medizinal- und Gesundheitspolizei", obliegt, wiederholt auf einen wahren Nothstand in dem Lande aufmerksam gemacht hat und die von größeren Städten entfernt lebenden Unterthanen, nicht auch von einer mit Recht erwarteten Hülfe in den schwersten häuslichen Unfällen entfernt bleiben sollen; bei Kapitel VI: „Auf das Militär", weil die schon gedachten höheren Preise, die Folgen früherer Anstrengungen, welche eine dankbare Anerkenntniß verlangen, die Erfüllung obliegender Verbindlichkeiten in dem deutschen Bunde, und überhaupt die in einer ständischen Erklärungsschrift vom 14. Mai 1817 aufgefaßten Rücksichten eine Erhöhung nothwendig machen; endlich bei Kapitel IX Nro. 6: „Auf Unterstützung armer Unterthanen bei Hausreparaturen", weil eine etwas erhöhte Summe erfoderlich schien, um den früher gewollten, noch in der Interzessionalschrift vom 6. Mai 1826, empfohlenen Zweck nicht ganz zu verfehlen. Außerdem ist in Bezug auf das Etatswerk schon bei Eröffnung des Landtages in Erinnerung gebracht worden, daß in den Vorausberechnungen für die Jahre 1827, 1828 und 1829 von den getreuen Ständen, gegen die damals von Unserm Landschaftskollegium gegebenen Zahlen, der Ertrag des Impostes zu hoch eingestellt worden war, daß sich daran, also an den zur Deckung unzweifelhafter Bedürfnisse ganz unerläßlich nothwendigen und angewiesenen Summen, ein bedeutender Ausfall ergeben hat, und daß dieser Ausfall noch bedeutender wird, wenn man nicht den Durchschnitt dreier Jahre beachtet, sondern, wie bei den erwähnten frühern Vorausberechnungen der Ertrag eines besonders günstigen Jahres ergriffen wurde, so gegenwärtig bei dem Ertrage eines besonders ungünstigen Jahres stehen bleibt. Wie es Uns einerseits zu einer wahren Freude gereichte, daß Wir, mancher vorausgegangenen, höchst ungünstigen Zeitumstände

Digitized by Google

und mancher ganz außerordentlichen, unerwarteten Anstrengungen ungeachtet, des Zustandes Unsers Kammervermögens in der Proposition vom 22. Februar d. J., lediglich in der Hinweisung auf ein landständisches Recht zu gedenken brauchten, daß Wir im Stande waren, auf eine Leistung der Hauptlandschaftskasse zu verzichten, zu welcher die Verbindlichkeit, als eine Mahnung an das schöne Verhältniß des Landes zu seinem Fürstenhause, urkundlich und herkömmlich gegründet ist, daß Wir überhaupt noch in der Verfolgung schon entworfener Plane die Möglichkeit sahen in dem Stamm- und Familiengute Unsers Hauses, auch den Ausflüssen landesfürstlicher Huld und Gnade, der helfend, unterstützend, ermunternd thätigen Theilnahme an dem Wirken und Schaffen geliebter Unterthanen, der Förderung alles gemeinnützigen und edlen menschlichen Strebens, wodurch sich Weimars Regentengeschichte bisher ausgezeichnet hat, neue Mittel zu gewinnen und sicher zu stellen: so fanden Wir andrerseits kein Bedenken, mit den Etatsentwürfen den Antrag Unsers Staatsministeriums an den Landtag gelangen zu lassen, daß die angegebenen, nur das Wohl Unserer Unterthanen und die Erfüllung rechtlicher Verbindlichkeiten, nichts Anderes, bezweckenden Foderungen, so wie der gedachte Ausfall an den indirekten Abgaben, durch eine geringe Erhöhung der direkten Steuern gedeckt werden möchten, und zwar um so weniger Bedenken, da jene Entwürfe schon vor dem Antritte Unserer Regierung die erste Prüfung bestanden hatten, auch Wir Uns selbst erinnerten, daß seit dem Jahre 1826 ein Theil der unerläßlichen Ausgaben Unserer Hauptlandschaftskasse aus den frühern Ersparnissen einer treuen sorgsamen Verwaltung in dem baaren Kassenvorrathe bestritten worden war, daß dieses nur als ein einstweiliges Auskunftsmittel in einer schweren, den Landmann besonders drückenden Zeit sich rechtfertigen ließ, daß endlich die in den Jahren 1827, 1828 und 1829 nicht erhobene eine Grundsteuer nur für diese Zeit, im Allgemeinen gleichsam, erlassen seyn sollte, mithin die erneuerte Ausschrei-

Digitized by Google

bung derſelben in den nun folgenden Jahren kaum als eine neue Belaſtung zu betrachten geweſen ſeyn würde. Aber der getreue Landtag hat Uns andere Wünſche, andere Anträge vorgelegt. Er meint, als die erſte ſtändiſche Verſammlung unter Unſrer Regierung, durchaus jede Neuerung, ſelbſt den Schein einer Neuerung in dem Steuerweſen, wo nur möglich, umgehen zu ſollen, er fürchtet gerade in dieſem Augenblicke und weil noch mancherlei Vorarbeiten mangeln, große Schwierigkeiten in ſeiner eigenen Mitte, er bittet, daß die, „kleinen Erhöhungen bei Kapitel I Nro. 1, 2, 3 und 4 in die Etats nicht aufgenommen, daß ferner die Foderungen bei Kapitel I Nro. 5, bei Kapitel III Nro. 1, bei Kapitel IV Nro. 3 und bei Kapitel IX Nro. 6 annoch ausgeſezt, daß endlich diejenigen Erhöhungen der Ausgabe, welche ſich, auch nach ſeinem Ermeſſen, durchaus nicht anſetzen laſſen, ſo wie der Ausfall an den indirekten Abgaben auf die wahrſcheinlichen Erſparniſſe bei anderen Kapiteln, inſonderheit bei Kapitel II Nro. 2 und bei Kapitel XII, welches deßhalb bei den Etats gänzlich wegfallen ſoll, verwieſen und im äußerſten Falle aus dem baaren Kaſſenvorrathe gedeckt werden möchten. Ueber mehrere, alſo angeregte Vorfragen, haben beſondere Verhandlungen ſtattgefunden, und aus dieſen Verhandlungen ſind nach einem in der Hauptſache allerdings willfährigen Dekrete vom 10ten d. M. diejenigen Etatsentwürfe hervorgegangen, welche Uns der getreue Landtag, mittelſt der unterthänigſten Erklärungsſchrift vom 13ten d. M., zur höchſten Sanktion überreicht hat. Wir ertheilen andurch dieſe Sanktion, jedoch mit einigen Vorbehalten und Zuſätzen. Bei Kapitel I Nro. 1, 2, 3 und 4 können kleine Ueberſchreitungen der voraus berechneten Summen, aus denſelben Gründen nicht vermieden werden, aus welchen vielleicht in anderen Jahren kleine Erſparniſſe ſtattfinden dürften, auch bewendet es, hingeſehen auf Nro. 5 in dieſem Kapitel, nothwendig bei dem ſchon beſtehenden Geſetze, deſſen unverrückte, folgerechte Durchführung der getreue Landtag in den

Digitized by Google

Uns wiederholt ausgesprochenen Gesinnungen nimmer bestreiten wird. Bleiben hiernächst die Anträge, welche insonderheit bei Kapitel III Nro. 1 und bei Kap. IV Nro. 3, eine Mehrforderung veranlaßt hatten, auch gegenwärtig ausgesetzt, so ist doch mit Bestimmtheit vorauszusehen, daß Wir nach kurzer Zeit darauf zurückkommen müssen, und der getreue Landtag wird sich dann hierbei, so wie überhaupt daran erinnern, daß der Gebrauch eines Rechtes durch Pflichten bedingt seyn kann. Gewagt ist es ferner, wenn man gewisse Ausgaben und leicht mögliche Ausfälle an denjenigen Einnahmen, welche zu gewissen Ausgaben bestimmt sind, auf sehr ungewisse oder nur sehr wahrscheinliche Ersparnisse verweisen will. Wie Wir einerseits durchaus nicht gemeint sind, den baaren Kassenvorrath an die Stelle des Reservefonds ohne alle Beschränkungen treten zu lassen, so könnten Wir doch andererseits noch weitere, neue Beschränkungen z. B. die Herabsetzung des Reservefonds auf eine niedrigere Summe eben so wenig, ja noch weniger genehmigen. Es ist von Unsern Behörden mit Recht darauf aufmerksam gemacht worden, daß auch in den nächsten drei Jahren und zumal ohne neue Unterstützung durch Gesetze und Kontrolle der Ertrag des Impostes hinter dem durchschnittlich angenommenen Ertrage zurückbleiben, daß ein gleiches Zurückbleiben bei der Abgabe von fremden Kauf- und Handelsleuten, so wie bei dem Transitozoll im Neustädtischen Kreise noch wahrscheinlicher bevorstehen, daß das Kapitel II Nro. 1 der Ausgabe, anstatt eines Abfalles, einen augenblicklichen Zuwachs erleiden, daß demnach und unter sonst noch hinzutretenden Ereignissen, welche von der Verwaltung keineswegs abhängig sind, z. B. in Folge eines noch höher steigenden Preises der Lebensbedürfnisse und dessen Einflusses auf Kapitel IV und Kapitel VI der Ausgabe, nicht nur die früher als Reservefonds besonders etatisirte Summe, sondern eine weit größere Summe aus dem baaren Kassenvorrathe zu entnehmen seyn kann. Da Wir auf dasjenige, was die Erhaltung und Fortführung eines

Digitized by Google

geordneten, tüchtigen Regimentes im Lande erfodert, streng bestehen werden: so könnten auch Wir bloß allgemeinen Anträgen auf Ersparnisse — dem Bereiche der Hauptlandschaftskasse und Hoffnungen, welche darauf gebaut, oder dadurch bei andern erweckt werden sollen, nur in derselben Art und Weise begegnen, wie solches das Dekret vom 19. April 1821 und der Landtagsabschied vom 5. Mai 1826 gethan hat. Nach drei Jahren ist eine weitere Einweisung auf baare Kassenvorräthe schlechthin unmöglich, und das so erfolgreich begonnene, so fest geordnete Werk der Schuldentilgung, über dessen planmäßiges Fortschreiten eine Bemerkung in den jezt überreichten Etats Uns nicht entgangen ist, darf in keiner Weise unterbrochen werden. Zu erheben sind also in jedem der Jahre 1830, 1831 und 1832:

acht Termine alte Grundsteuer,

der Impost nach dem Gesetze vom 27. November 1821 und den darauf bezüglichen Regulativen,

der Transitozoll im Neustädtischen Kreise, die Stempelabgabe nach dem Gesetze vom 29. Dezember 1810,

die allgemeine direkte Steuer in vier Terminen vom Einkommen aus Grund und Boden und in acht Pfennigen vom Thaler des übrigen steuerbaren Einkommens,

die Steuer von dem Erwerbe fremder Kauf- und Handelsleute, nach dem Gesetze vom 6. November 1826.

II.

Anlangend den dritten Abschnitt Unsrer Proposition vom 22. Februar d. J. unter C, haben Wir

1) gern vernommen, daß von dem getreuen Landtage die Mittel bezeichnet worden sind sowohl zu dem allerdings nothwendigen Bau in der Kaserne des ersten Bataillons, als zu einer außerordentlichen Unterstützung der Kriegskasse auf die Jahre 1828 und 1829. Es soll nach den deßhalb geschehenen Anträgen verfahren werden. Auch geben Wir 2) Unsere ganz besondere Zufriedenheit zu erkennen, über eine Erklärungsschrift

Digitized by Google

vom 26sten d. M., welche die von Uns vertragsmäßig zugesicherten Chausseebauten zum ersten Gegenstande hat. Es hat der Landtag die zu Kassel abgeschlossenen Staatsverträge überhaupt sehr richtig aufgefaßt, daher Wir in seinem Sinne eine weitere Ausbildung des durch jene Verträge gestifteten Vereines gerne fördern werden. Wir bestätigen 3) die ebenfalls in einer Erklärungsschrift vom 26sten d. M. erneuerten Kreditvota, obgleich die Hoffnung wohl begründet ist, daß von solchen, die in den frühern Jahren, so auch in den nächsten vier Jahren ein Gebrauch nicht werde zu machen seyn. Daß der getreue Landtag 4) eine besondere Verwilligung zur Unterstützung des Landgestütes in dem Eisenachischen Kreise abgelehnt hat, ist Uns nach den Vorakten nicht überraschend gewesen. Es möge diese Anstalt nunmehr den Landwirthen dort unter polizeilicher Aufsicht überlassen bleiben.

III.

Von den Entwürfen, welche dem getreuen Landtage, mittelst des vierten Abschnittes Unserer Proposition und in einigen späteren darauf bezüglichen Dekreten zu seiner verfassungsmäßigen Erklärung vorgelegt worden sind, werden Wir nunmehr

1) das Gesetz zur Sicherung gegen Feuersbrünste,
2) das Gesetz über die Verbindlichkeit zur Ernährung unehelicher Kinder,
3) das Gesetz über den Gerichtsstand der beurlaubten Militärpersonen, als Nachtrag zu einem früheren Gesetze vom 24. Junius 1823,
4) das Gesetz über die Bekanntmachung der Versteigerungspatente und Ediktalien, als Berichtigung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. Mai 1826,
5) das Gesetz über die Eröffnung und Bekanntmachung des gerichtlich erklärten oder niedergelegten lezten Willen,
6) die Gesetze über das Ausleihen deponirter und vormundschaftlicher Gelder,

7)

Digitized by Google

7) den Nachtrag zu der landständischen Wahlordnung vom 4. Junius 1819,

mit Unserer Sanktion versehen und des Nächsten in der verfassungsmäßigen Weise promulgiren lassen. Daß zuvor noch die von dem getreuen Landtage in den Erklärungsschriften vom 7ten und 26sten d. M. ausgesprochenen Bemerkungen, so weit dieselben nicht schon ausdrücklich angenommen worden sind, in sehr genaue Erwägung gezogen und möglichst berücksichtigt werden sollen, sichern Wir in stetem Hinblick auf das Grundgesetz und um so lieber zu, je weniger Wir einigen jener Bemerkungen Unsern vollen Beifall schon jetzt versagen können. Der Entwurf eines Gesetzes über die Intestaterbfolge, der Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der Gütergemeinschaft in den ehemals Fuldaischen Landestheilen und der Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung des Hennebergischen Rechts, in den Aemtern Kaltennordheim und Ilmenau, sollen aus den in der Erklärungsschrift vom 26sten d. M. ausgeführten Gründen bis zu der nächsten ordentlichen Zusammenkunft Unserer getreuen Stände zurückgelegt bleiben; und was daneben in gedachter Erklärungsschrift über die Art und Weise vorgetragen worden ist, wie künftighin die Ausübung des so wichtigen sechsten landständischen Rechtes gefördert werden könne, finden Wir so wohl begründet und so zweckmäßig, daß wir die Beachtung gern zusichern wollen. Auch der Entwurf einer Stempel- und Gebührentaxe, über welche der getreue Landtag in einer Erklärungsschrift vom 21sten d. M. sich ausgesprochen hat, bleibt annoch zurückgelegt, obgleich derselbe unter Beibehaltung aller Taxansätze, nur den Eingabestempel ausgenommen, in eine simple Sportelordnung ohne große Schwierigkeit sich umwandeln lassen dürfte. Die Gründe gegen den Entwurf und dessen Erhebung zum Gesetz, sind für Uns zur Zeit nicht überzeugend; Wir meinen nicht, daß den Foderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit in dem Sportelwesen genügt werden könne, so lange noch eine Stempelabgabe, wie sie dermalen in dem Großherzog-

thume gesetzlich ist, neben den eigentlichen Gerichtssporteln fortbesteht; Wir müssen nothwendig Anstand nehmen, nach den ersten dagegen aufgebrachten Bedenken und Einwürfen, eine Arbeit fallen zu lassen, welche die Prüfung unbefangener Geschäftsmänner bestanden, und deren Werth selbst in dem Landtage Anerkennung gefunden hat. Daß von dem Landtage auch der so wohlgemeinte Antrag in dem Dekrete vom 24. Februar d. J. abgelehnt worden ist — ein Antrag, welcher vorkommenden Falles die Unterstützung einer milden, im Neustädtischen Kreise besonders wohlthätig gewordenen Anstalt dem obrigkeitlichen Ermessen anheim stellen sollte — erwähnen Wir ungern; indessen ist der Gegenstand an sich zu unbedeutend, als daß um seinetwillen die Dauer des gegenwärtigen Landtages verlängert werden dürfte. Ueber die Festsetzung der Ab- und Zuschreibgebühren, sowohl in den alten, als in den neuen Landestheilen, wird der Landtag bei seiner nächsten ordentlichen Zusammenkunft, eine erneuerte und wie er in der Erklärungsschrift vom 7ten d. M. wünscht, umfassendere Mittheilung erhalten.

IV.

Der herkömmlichen und bereits angekündigten Interzessionalschrift sehen Wir mit Geneigtheit entgegen, so wie denn auch alle übrigen Anträge, Wünsche und Gutachten, welche Uns von den getreuen Ständen vorgetragen worden sind, z. B. in einer Erklärungsschrift vom 26sten d. M., wegen des Geleites und der eben so erfreulichen als wichtigen Erklärungsschrift über die Landesschuld vom 28sten d. M., der genauesten Prüfung und Erörterung unterworfen werden sollen.

Wir schließen den am 22. Februar d. J. eröffneten Landtag, indem Wir dem landständischen Vorstande und allen übrigen Abgeordneten Unsere gnädigste Zufriedenheit mit ihrem Eifer, ihrem Fleiße, ihren löblichen Bestrebungen ausdrücken. Möge nach drei Jahren die landständische Versammlung mit erwünschten Mittheilungen begrüßt und die dann zu stellende Aufgabe mit recht frohem Muthe begonnen werden können.

Digitized by Google

Auch der Gesammtheit Unserer Unterthanen wiederholen Wir den Ausdruck landesfürstlicher Huld und Gnade.

Weimar, am 29. März 1829.

Karl Friedrich
Großherzog von Sachsen.

C. W. Frhr. v. Fritsch. v. Gersdorff.
Dr. Schweitzer.

4. Interzessionalschrift des Landtags am Schlusse seiner Verhandlungen; 31. März 1829.

Die huldreiche Zusicherung, welche Ew. königl. Hoheit zu dem vierten Punkte unter dem Buchstaben D. der höchsten Propositionsschrift dem getreuen Landtage zu ertheilen geruhten, daß das alte, im Grundgesetze vom 5. Mai 1816 neu bestätigte Recht deutscher, namentlich sächsischer Stände, die Bitten, Wünsche und Anträge der Unterthanen an den Landesfürsten gelangen zu lassen, bei höchst denenselben forthin die gnädigste Anerkennung finden werde, hat den getreuen Landtag mit dem ehrfurchtsvollsten Danke erfüllen müssen.

Er fühlt sich um so mehr verpflichtet, diesen Ew. königl. Hoheit in treuester Ergebenheit darzubringen, als jene gnädigste Verheißung zugleich verwirklicht wurde. Aus der tabellarischen Uebersicht und deren Beilagen, vermöge welcher Ew. königl. Hoheit dem getreuen Landtage dasjenige mittheilen ließen, was auf die ständischen Anträge und Bemerkungen in der Interzessionalschrift am 6. Mai 1826 und sonst in den Akten des Jahres 1826 verfügt worden ist, — hat der getreue Landtag die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß seine Bitten und Wünsche höchste Berücksichtigung gefunden, und der sorglichsten und genauesten Prüfung unterworfen worden sind.

Von fünf und dreißig verschiedenartigen Anträgen des vorigen Landtags blieben nur wenige unerhört, und auch bei diesem blieben dem getreuen Landtage die Gründe nicht verborgen, wegen welcher eine Erhörung nicht stattfand.

Digitized by Google

Einige derselben glaubt der getreue Landtag wieder aufnehmen, von Neuem unterstützen, und an diese sodann die wenigen Wünsche anreihen zu müssen, welche ihm bei der dermaligen Landtagsversammlung geeignet erschienen, Ew. königl. Hoheit höchster Berücksichtigung empfohlen zu werden.

Die in der gnädigst mitgetheilten tabellarischen Uebersicht genommene Reihefolge nicht verlassend, erlaubt sich der getreue Landtag bezüglich der ehrerbietigsten Anträge des vorigen Landtags, Folgendes unterthänigst vorzutragen:

B. Innere Angelegenheiten betreffend.

Zu I. In dem Geschäftskreise der großherzogl. Landesregierungen.

1. Die höchste Fürsorge, mit welcher Ew. königl. Hoheit auf Verbesserung der Gefängnisse hinzuwirken und dieserhalb die zweckmäßigsten Verfügungen an die großherzogl. Landesregierungen zu erlassen geruheten, muß der getreue Landtag dankbar verehren.

Wenn er es wagt, Ew. königl. Hoheit diesen hochwichtigen Gegenstand auch für die Zukunft hin, der sorglichsten und gnädigsten Berücksichtigung ehrfurchtsvollst zu empfehlen: so hofft er sowohl in allgemeinen Gründen, als in den vernommenen Aeußerungen, daß vielleicht in dem einen oder dem andern Orte, wie z. B. in Weimar, in Betreff des dortigen Stadtgerichts, noch Mangel an Gefängnissen bestehen, oder bei den vorhandenen wie z. B. bei denen in Allstedt, doch wohl manche Verbesserungen noch empfehlenswerth seyn dürften, Ew. königl. Hoheit gnädigste Entschuldigung zu finden.

2. Nicht minder fühlt sich der getreue Landtag für die Verhandlungen zu dem ehrerbietigsten Danke verpflichtet, welche höchstdieselben in Betreff der Unterbringung inländischer Verbrecher in überseeische Staaten anzuknüpfen und fortzusetzen anbefohlen hatten.

Wenn gleich durch diese der erwünschte Erfolg bis daher nicht herbeigeführt werden konnte, und wenn es nach dem Be-

Digitized by Google

richte des Dr. Güldemeister, als Abgeordneter der Stadt Bremen in Brasilien, den Anschein gewinnen möchte, als sey es fruchtlos, auf diesen Gegenstand zurückzukommen, so zeigen doch neuere Ereignisse neue Hoffnungen zur vielleicht möglichen Erreichung des ersehnten Zieles. Das Königreich Sachsen soll, dem Vernehmen nach, mit der Krone England eine Konvention über Unterbringung der Verbrecher in Botany-Bai abgeschlossen haben. Auch auf dem Landtage der königl. preußischen Provinz Sachsen zu Merseburg ist im vorigen Jahre über diesen Gegenstand verhandelt, und von Seiten der Regierung Mittheilung darüber gemacht worden, unter welchen Bedingungen die großherzogl. mecklenburgische Regierung solche Sträflinge, die nicht über 40 Jahre alt, und gesund am Körper sind, für den Kopf zu 73 Thlr. nach Brasilien zu transportiren übernehme, wobei menschenfreundliche Behandlung während des Transports und ein sicheres Unterkommen an dem Orte der Bestimmung zugesichert werde.

Ew. königl. Hoheit weisem Ermessen muß es der getreue Landtag ehrfurchtsvollst anheim geben: ob nicht durch den Beitritt zu einer solchen Konvention, die Unterbringung der inländischen Verbrecher in überseeischen Staaten ermöglicht werden könne.

Der getreue Landtag glaubt sich um so mehr versichert halten zu dürfen, diesen Gegenstand Ew. königl. Hoheit weiterer Berücksichtigung gewürdigt zu sehen, als zu den vielen sehr wichtigen Gründen, welche das Gelingen einer solchen Verhandlung wünschen lassen, auch finanzielle Besorgnisse hinzutreten, die durch den, von einer Etatsperiode zur andern sich vermehrenden Aufwand bei den Zuchthäusern erregt werden müssen.

Zu III. In dem Geschäftskreise der großherzoglichen Landesdirektion.

3. Wenn bei Ew. königlichen Hoheit der getreue Landtag ehrerbietigst darauf antrug, die Chaussee- und Brückengel-

Digitized by Google

der von denjenigen Fuhren gnädigst zu erlassen, womit für Inländer, welche Brandunglück betroffen, Materialien zum Wiederaufbau ihrer Gebäude herbeigebracht werden, so verkannte er nicht, daß dieser unterthänigste Antrag eine Abweichung von der Regel zur Folge habe, nach welcher eine Befreiung von dieser Abgabe nicht wohl zuzugestehen ist. Allein er glaubte auch die in solchen Fällen eintretenden Umstände für geeignet halten zu dürfen, eine Ausnahme zu begünstigen von dem Grundsatze, welcher sonst streng zu halten ist. Er erlaubt sich, den in der Interzessionalschrift vom 6. Mai 1826 gestellten Antrag mit folgenden neuen Gründen unterthänigst zu unterstützen:

a) die Einnahme solcher Chaussee- und Brückengelder dürfte wohl nur als eine zufällige zu betrachten, und daher bei dem voraus zu berechnenden ungefähren Ertrage des Chausseegeldes kaum zu berücksichtigen seyn, dieß um so weniger, als man sich für die Zukunft wohl der Hoffnung hingeben darf, Brandunglück werde seltener geschehen, folglich auch von jenen Fuhren nur weniger für die Kasse zu erlangen seyn.

Der geringe Ertrag aber dürfte

b) den Nachtheilen nicht gegenüber zu stellen seyn, welche durch Erhebung des Chausseegeldes von solchen Fuhren, diejenigen treffen, deren Wohnungen und Habe ein Raub der Flammen wurden. Mit theilnehmender Bereitwilligkeit drängen Freunde, Nachbarn und Bewohner der naheliegenden Ortschaften zu ihnen heran, ihre Kräfte, ihre Hülfe darzubieten. Als einen Ehrenpunkt betrachten sie es, ihre Gespanne zu stellen, das Material unentgeldlich herbeizuführen, um die eingeäscherten Gebäude neu erstehen zu lassen. So freudig sie Zeit und Anstrengungen als Opfer darbringen, so bedenklich werden viele der minder Uneigennützigen, wenn es gilt, diesen Opfern noch Geldopfer beizufügen. Gering achten sie die eige-

Digitized by Google

nen Anstrengungen, gering den entgehenden Gewinn von dem gewährten Geschirr, aber als ein hohes Opfer schlagen sie es an, wenn sie an den Chausseehäusern die Beutel öffnen, neben jenen Leistungen noch baare Mittel verwenden sollen. Um Ersatz der leztern können sie die unglücklichen Brandbeschädigten, ohne ein Gefühl von Scham, nicht ansprechen, und es unterbleiben daher weit häufiger diese Fuhren, welche unter dem Ausdrucke Bittfuhren, bezeichnet zu werden pflegen. Diese aber sind den durch Brandunglück Verarmten eine große, eine wesentliche Hülfe gewesen. Viele würden aus eigenen Mitteln die Materialien zu Häusern nicht haben herbeibringen können, daher der eigenen Wohnungen noch jezt entbehren müssen. Wenn aber die traurigen Erfahrungen vergangener Jahre die Theilnahme laut beurkundeten, mit welcher von der Regierung, wie von den Einzelnen den unglücklichen Abgebrannten Hülfe gereicht wurde, so mußte es

c) einen auffallenden Gegensatz bilden, wenn die Chaussee-Kassen unerbittlich und in gleicher Masse sich zahlen ließen von den durch Brandunglück Verarmten, von den ihnen Hülfe leistenden, wie von denen, die zu Erreichung von Vortheilen, oder ähnlicher Zwecke halber, die Fahrstraße benuzten. Hart nannte man diese Maaßregel und vergaß bei ihr nicht selten die reiche Hülfe, welche Fürst und Land den unglücklichen Abgebrannten mildthätig spendeten.

Vertrauend der landesväterlichen Milde Ew. königlichen Hoheit, glaubt, aus obigen Gründen, der getreue Landtag seinen ehrerbietigsten Antrag erneuern zu dürfen.

4. Befreiung vom Chausseegelde erlaubte sich der getreue Landtag in seiner Interzessionalschrift vom 6. Mai 1826 auch für die katholische Geistlichkeit zu erbitten, dabei voraussetzend, daß evangelische Geistliche auf den Wegen nach ihren Filialen eine solche Abgabe nicht zu entrichten hätten. Wenn

er von dieser Voraussetzung ausging und daher für die katholischen Geistlichen den Wunsch einer gleichen Befreiung aussprach, so mußte er schon damals von der Absicht geleitet werden, das gleiche Gründe zu einer solchen Befreiung der nach ihren Filialen reisenden Geistlichen vorlägen, wie sie nach dem Regulativ vom 20. März 1819 die Veranlassung gegeben haben mögen Amtsphysikern und Amtschirurgen in ihren Bezirken eine solche Befreiung zu Theil werden zu lassen. Erstere haben auf den Wegen innerhalb ihrer Parochie, sey es in kirchlichen Verrichtungen, sey es zu Krankenbesuchen, oder zu Besuchung der Schulen, gewiß noch weniger als leztere eine Vergütung der bezahlten Chausseegelder zu erwarten, sie stehen daher im ungleichen Verhältnisse zu den übrigen Staatsbeamten, denen Ersatz wird für ihre Verläge. Sie möchten mithin aus demselben Grunde, wie Physiker und Amtschirurgen, von der Erledigung der Chausseegelder freizusprechen seyn. Würde dieß eigentlich nur von den Wegen gelten müssen, welche sie in ihren Amtsverrichtungen unternehmen, und wäre darum wohl nur auf solche die Befreiung zu beschränken, so hat doch der getreue Landtag dafür halten müssen, daß es mit der Würde und Wirksamkeit des geistlichen Standes wenig vereinbarlich seyn würde, dessen Glieder der Kontrole der Chausseegeld-Einnehmer zu unterwerfen, und er glaubt daher, seinen ehrerbietigsten Antrag erneuern und ihn dahin stellen zu müssen:

> Ew. königliche Hoheit mögen gnädigst geruhen den inländischen Geistlichen einer jeden Konfession, die Befreiung vom Chausseegelde für ihre Person, und innerhalb ihrer Parochie, huldreichst zuzugestehen.

Sowohl die Geringfügigkeit des Betrages, welcher durch diese Befreiung der Chausseekasse entgehen wird, als auch die Billigkeit, den Geistlichen in dieser Beziehung ein gleichgünstiges Verhältniß, wie den übrigen Staatsbeamteten, denen eine Vergütung zu Theil wird, zu gewähren, läßt dem getreuen Landtage die Abweichung von dem Grundsatze, derartige Be-

Digitized by Google

freiungen nicht leicht eintreten zu lassen, als gerechtfertigt erscheinen.

5. Auf den ehrerbietigsten Antrag des getreuen Landtages, gnädigst dahin zu wirken, daß die Ablösung des Mühlenzwanges möglichst befördert werden möge, haben Ew. königliche Hoheit die großherzogliche Landesdirektion befehligt, dieserhalb Sorge zu tragen; es sind jedoch günstige Ergebnisse, davon bisher wenig zu erlangen gewesen.

Der getreue Landtag erlaubt sich daher nicht nur diesen Gegenstand wiederholt, sondern auch, da mehrere Wünsche über Einführung einer Mühlenordnung sich erhoben haben, und selbst Anträge auf Einführung der Mehlwage gerichtet worden, diese Punkte der höchsten Berücksichtigung Ew. königlichen Hoheit ehrerbietigst zu empfehlen, wobei er sich jedoch eine Beurtheilung über der leztern Nützlichkeit und Ausführbarkeit für jezt nicht gestattet.

Von diesen früheren Anträgen wendet sich der getreue Landtag nunmehr zu den bei seiner dermaligen Versammlung vorgekommenen Anträgen und Wünschen, welche er, die angenommene Reihefolge wiederholt beobachtend, Ew. königliche Hoheit ehrerbietigst vorträgt und solche Höchstdero huldreichster Berücksichtigung unterthänigst empfiehlt.

B. Innere Angelegenheiten betreffend.

I. In dem Geschäftskreise der großherzoglichen Landesregierungen.

1) Der Rath und Hofsekretär Pörsch zu Gotha hat, als Lehnsvormund seiner Gattin, um Ertheilung der Landstandschaft für das der leztern gehörige Rittergut München gebeten. Er führt dabei an, schon beim Ankaufe des Guts sey von des höchstseligen Großherzogs königlicher Hoheit für selbiges die Landstandschaft bedingungsweise, nach §. 14 des Grundgesetzes vom 5. Mai 1816, auf ständische Zustimmung ausgestellt, zugestanden worden.

Mit besonderer Rücksicht auf die der Besitzerin des

Rittergutes ertheilte höchste Zusicherung des unvergeßlichen Landesfürsten glaubt der getreue Landtag seine Zustimmung zu Ertheilung der Landstandschaft für das Rittergut München abgeben zu müssen. Er thut dieß um so lieber, als ihm außerdem der Umstand, daß der Besitzer des Guts dermalen in keinem Stande zu den Wahlberechtigten gehört, berücksichtigungswerth erscheint, und er es überdieß für wünschenswerth erachten muß, eine größere Auswahl bei der Wahl ständischer Abgeordneten zu gewinnen.

Ew. königliche Hoheit zeigt dieß der getreue Landtag zur gnädigsten Berücksichtigung ehrerbietigst an.

2) Die Bürgerschaft der Stadt Berga hat das Gesuch, ihre ständischen Abgeordneten mit den Städten wählen zu dürfen, zum dritten Male erneuert. Wiederholt hat sie die Gründe dargestellt, weßhalb sie zu den Städten, nicht zu den Dörfern des Großherzogthum zu zählen sey. Sie bemerkt:

a) schon seit dem Jahre 1427 sey die Stadt von dem Voigte Heinrich zu Weida mit allen städtischen Gerechtsamen begabt, ihre alte städtische Verfassung in den Jahren 1475, 1491, 1555 und 1657 neu bestätigt worden,

b) rücksichtlich ihrer Abgabenverhältnisse, werde sie mit den übrigen Kreisstädten Auma, Triptis und Weida ganz gleich behandelt, und endlich

c) würden alle städtischen Gewerbe in ihr betrieben, auch habe sie einen Stadtrath, einen Bürgermeister und ein Rathhaus.

Der getreue Landtag hält sich um so mehr für verpflichtet, Ew. königlichen Hoheit gnädigster Berücksichtigung dieses Gesuch wiederholt zu empfehlen, als der Stadt Berga, durch dessen Gewährung, ein früheres Recht nur wieder eingeräumt, und ihr demnach ein mehreres nicht verliehen werden würde, als kleinern Städten, wie Neumark und Tannroda, in welchen mehr städtisches Gewerbe nicht zu finden ist, bereits zu Theil wurde.

Digitized by Google

3. Die israelitischen Gemeinden zu Lengsfeld, Gehaus, Geisa und Völkershausen, haben sich an den getreuen Landtag mit der Bitte gewendet bei Ew. königlichen Hoheit unterthänigst darauf anzutragen: Die Bestimmungen in den §§. 27 und 28 der Judenordnung vom 20. Juni 1823 dahin abzuändern:

Daß das gesetzlich vorgeschriebene Protokolliren und bestätigen der Vieh- und Waarenhändel, welche ein Schuldverhältniß über 5 Thlr. begründen, nur auf solche Verträge beschränkt werden möchte, aus denen der christliche Kontrahent mit einer Schuldsumme von wenigstens 30 bis 40 Thlrn. dem Israeliten verbindlich bleibt.

Sie haben ihr Gesuch mit folgenden Gründen unterstützt:

a. Der Werth des Viehes und der erkauften Gegenstände sey in der Regel dem Käufer weit besser bekannt, als dem Gerichte und dessen Taratoren, daher sey eine Verletzung und Uebertheuerung desselben überhaupt nicht zu besorgen. Wenn aber solches wirklich geschehen, so werde derselben durch die mit minderer Sachkenntniß urtheilenden Gerichtspersonen und Taratoren nicht können abgeholfen werden. Das Protokolliren und die Prüfung des Geschäfts gäbe deßhalb keinen Erfolg.

b. Der Geldmangel zwinge den christlichen Käufer meistens auf Kredit zu kaufen. Der Handel müsse dann nach dem Gesetze gerichtlich angezeigt werden. Der Käufer scheue dieß aber theils seines Kredits, theils der ihm entstehenden Kosten halber. Viele den Christen günstige Geschäfte unterbleiben daher.

c. Kämen sie aber zu Stande, so verursache die gerichtliche Anzeige dem Christen wie dem Israeliten Kosten und Ungemach. Die Gerichtsstellen wären oft weit entfernt, das Gerichtspersonal oft abwesend, oft zu sehr beschäftigt. Viele Wege müßten unternommen, viel Zeit verloren, viel Aufwand gemacht werden. Endlich aber

Digitized by Google

d. gäben diese Schwierigkeiten nur zu häufig die Veranlassung, daß die gerichtliche Anzeige nicht sobald erfolge, oder erfolgen könne. Dem christlichen Kontrahenten sey inzwischen der Gegenstand des Vertrags, dessen er meist nothwendig bedürfe, bereits ausgehändigt worden, und in seine Hand sey es gegeben, seiner Willkür überlassen, ob er dem Israeliten für seine an sich gerechte Foderung etwas gewähren wolle oder nicht.

Bei den über diesen Gegenstand in der 17ten und 19 Sitzung stattgehabten Verhandlungen sprachen sich die Landtagsabgeordneten aus denjenigen Gebietstheilen des Großherzogthums, welche von Israeliten bewohnt werden, entscheidend dafür aus, daß die den Verkehr zwischen Christen und Israeliten beschränkenden Bestimmungen in den §§. 27, 28 und 29 der Judenordnung, zum Heil der erstern, aufgehoben werden möchten. Weniger belästigend, weniger nachtheilig wären sie für den Juden als für den Christen. Er sey es in der Regel, der die Kosten der gerichtlichen Anzeige zu tragen habe, er sey es, der des Kredits des Israeliten nothwendig bedürfe, er sey es endlich, dessen Moralität durch die Bestimmungen des Gesetzes untergraben werde. Das Gesetz selbst gäbe ihm die Mittel an die Hand, sich mit dem Schaden des Israeliten zu bereichern. Letzterer, welcher dem Worte vertrauend, den verhandelten Gegenstand ausgehändigt habe, könne vom Christen, der unredlich denke, um eine gerechte Foderung gebracht werden.

Eine solche Anreitzung zum Bösen dürfe ein Gesetz nie darbieten; nur schädlich könne sie wirken. Außerdem werde aber durch die beschränkenden Bestimmungen des Gesetzes in den dortigen Gegenden der Verkehr ganz gelähmt, eine mehr und mehr eintretende Verarmung deren Bewohner müsse die Folge davon seyn.

Der getreue Landtag, das Wahre dieser Gründe nicht verkennend, hält sich für verpflichtet, der Weisheit Ew. königlichen Hoheit ehrerbietigst anheim zu geben;

ob nicht die in den §§. 27, 28 und 29 der Judenordnung enthaltenen, den Verkehr zwischen Christen und Israeliten beschränkenden Bestimmungen aufzuheben seyn dürften? worauf er unterthänigst anträgt.

4) Der §. 7 des Hut- und Triftgesetzes vom 3 April 1821 verbietet den Gemeindemitgliedern derjenigen Orte in denen ein Hirt gehalten wird, das Hüten für sich und allein, mit den Schafen unbedingt.

Der Antrag eines ständischen Abgeordneten, eine Ausnahme von dieser Regel für die Zeit der Schafwäsche, jedoch nur an den Orten zu verstatten, wo außerdem die ganze Heerde unter dem Kommunhirten weiden dürfe, schien dem getreuen Landtage wegen des dringlichen Bedürfnisses eines solchen Orts billig und berücksichtigungswerth.

Er erlaubt sich daher bei Ew. königlichen Hoheit auf einen Zusatz zu dem §. 7 des Hut- und Triftgesetzes in dem Maaße unterthänigst anzutragen:

daß zur Zeit der Schafwäsche acht Tage hindurch das einzelne Hüten der Schafe, welche gewaschen und noch nicht geschoren sind, an den Orten, wo die ganze Heerde unter dem Kommunhirten außerdem schon weiden darf, verstattet werde.

5) Die Rechtsstreitigkeiten zwischen Eltern und deren Kinder sind gewiß diejenigen, welche zu verhüten eine jede Gesetzgebung eifrigst sich bestreben muß. Durch diese wird ein Band gelöset, das als das heiligste fort und fort zu betrachten ist. Nur allzuhäufig aber werden solche Rechtsstreite durch Alimentations-Kontrakte veranlaßt, vermöge welcher die Eltern ihr Grundvermögen an eines ihrer Kinder abtreten und sich dagegen freie Beköstigung, Pflege und freien Insitz in dem abgegebenen Wohnhause ausbedingen. Nicht lange währt häufig das gute Vernehmen beider Theile. Der Sohn hat das väterliche Besitzthum meistens mit Schulden übernommen, seine Familie vermehrt sich, er hat mit Sorgen zu kämpfen

und schwer drückt ihn die Alimentationspflicht. Der Vater aber, gleichgültig gegen das, was er nicht mehr sein nennt, gebraucht, obgleich oft noch rüstig, wenig seine Kräfte, des Sohnes Nutzen zu fördern, er verbringt seine Zeit in Unthätigkeit und eben diese veranlaßt Mißmuth und Unlust. So kommt es, daß nur allzubald Unmuth auf der einen, Unmuth auf der andern Seite herrscht. Dieser aber führt zu Unfrieden, Zank, ja nicht selten zu Thätlichkeiten. Scenen, die das menschliche Gefühl empören, bieten sich dar, und höchst nachtheilig wirken solche Beispiele auf die Denk- und Handlungsweise der jüngern Ortsbewohner ein.

Die Gesetzgebung im altweimarischen Lande erkannte die Nothwendigkeit, die aus solchen Verträgen der Eltern und ihrer Kinder entstehenden Streitigkeiten abzuschneiden. Durch das Zirkular-Reskript fürstlicher Regierung vom 28. April 1794 wurde verordnet:

in die über Alimentationskontrakte auszufertigenden Konfirmationsurkunden jede, selbst die kleinste Bedingung bestimmt und deutlich aufzunehmen, auch diesen die kassatorische Klausel auf den Fall beizufügen, wenn von Seite des einen oder des andern Kontrahenten nur eine einzige Bedingung nicht erfüllt werden sollte.

Diese Bestimmung mag vielleicht günstig gewirkt haben, denn seltener sollen derartige Rechtsstreitigkeiten in den altweimarischen Gebietstheilen vorfallen, als in den alteisenachischen, für welche jenes Reskript gesetzliche Gültigkeit nicht haben soll. Allein durchgreifend genug dürfte jene gesetzliche Vorschrift nicht zu nennen seyn. Die kassatorische Klausel wirkt nur dann schnell ein, wenn der Beweis der nicht geschehenen Kontraktserfüllung sofort herzustellen ist. Doch nur selten ist dieß der Fall. Bei den meisten Prozessen über solche Verträge werden Beweis und Gegenbeweis geführt, die Kosten zehren das geringe Vermögen der streitenden Theile auf, deren Er-

bitterung steigt bis zum äußersten Grade, und ein Zustand des höchsten Jammers tritt ein.

Mehr dem Zwecke dürfte aber eine gesetzliche Bestimmung entsprechen: „Daß den Konfirmationsurkunden über dergleichen Alimentationskontrakte, neben den genau zu bestimmenden Naturalleistungen, welche die Kinder den ihr Eigenthum abtretenden Eltern gewöhnlich zu gewähren haben, der freie Instz im Wohnhause zu Geld angeschlagen und den Eltern stets die Wahl vorbehalten werden solle, außerhalb der Wohnung des mitkontrahirenden Kindes zu leben, und den Betrag für den freien Instz und die Beköstigung im Gelde zu beziehen, oder leztere wenigstens genau begränzt in Naturalien zu erhalten."

Ew. königlichen Hoheit weisem Ermessen gibt es der treue Landtag ehrfurchtsvollst anheim:

„ob nicht für diejenigen Gebietstheile des Großherzogthums, in welchen eine derartige gesetzliche Bestimmung nicht schon besteht, eine solche zu erlassen, und bis zu deren Erscheinen durch eine an die Beamteten zu erlassene Instruktion den bisherigen Nachtheilen möglichst vorzubeugen seyn dürfte?"

6) In einer unterthänigsten Erklärungsschrift vom 16. April 1821 (Seite 389 der gedruckten Landtagsverhandlungen vom Jahre 1821) trug der getreue Landtag, mit Bezugnahme auf die unterthänigste Erklärungsschrift vom 14. März 1817, wiederholt ehrfurchtsvoll darauf an, durch die geeignete Staatsbehörde Grundsätze über Militärspannung, Einquartierung und Lieferung darlegen, ein Regulativ darüber, wie solche Leistungen fort und fort ausgeglichen werden können, entwerfen und dem getreuen Landtage zu seiner verfassungsmäßigen Erklärung gnädigst mittheilen zu lassen.

Obschon nun der getreue Landtag nicht bezweifelt, daß jener ehrerbietigste Antrag der höchsten Beachtung werth gefunden worden sey, so ist doch bis jezt eine solche Mittheilung noch nicht erfolgt. Ew. königliche Hoheit bittet der getreue Land-

Digitized by Google

tag daher hiermit ehrfurchtsvollst, auf jenen Antrag zurückkommen und ihn auch auf ein Regulativ wegen Vertheilung der Naturaleinquartierung und Kriegsleistungen überhaupt erstrecken zu dürfen. Dieses dürfte sich besonders wegen der Konkurrenz der nunmehr besteuerten, sonst steuerfreien Ritter- und Freigüter nothwendig machen. Die Ritter- und Freigüter wurden auch schon in den lezten Kriegsjahren, und als sie noch nicht besteuert waren, mit der Vertheilung der Naturalkriegslasten, zur Mitleidenheit gezogen, und nach einem billigen Verhältnisse, weil man von dem Grundsatze ausging, daß außerordentliche Lasten von allen und auch von denen mitzu tragen seyen, welche zu dem gewöhnlichen Staatsbedarfe nicht verhältnißmäßig beizutragen hatten. Wollte man nun aber die Ritter- und Freigutsbesitzer aus dem Grunde, weil sie jezt besteuert und wegen der acht alten Grundsteuertermine entschädigt worden sind, bei den Naturalkriegsprästationen nach dem Steuerfuß zur Konkurrenz ziehen: so würden sie dadurch offenbar auf eine ungerechte und zum Verderben vieler Gutsbesitzer gereichende Weise prägravirt werden, denn die bei den Ordinärabgaben stattgefundene theilweise Entschädigung kann auf die Vertheilung der Naturalprästationen keinen Einfluß haben, und das Verhältniß, in welchem diese Vertheilung vorzunehmen ist, nicht ändern. Diese Vertheilung, abgesehen von der späteren allgemeinen Ausgleichung durch Geld, muß vielmehr nach andern der Lokalität und die eben vorhandenen und disponiblen Mittel beobachtenden Grundsätzen, nach wie vor stattfinden und der getreue Landtag erlaubt sich ehrerbietigst, darauf anzutragen, daß bei einem die Vertheilung der Naturalkriegsleistungen betreffenden Regulative der Grundsatz anerkannt werde, daß bei dieser Vertheilung der Steuerbetrag nicht zum Maaßstabe dienen kann.

II. In dem Geschäftskreise der großherzoglichen Kammer.

7) In der Interzessionalschrift vom 25. Mai 1823 trug der getreue Landtag auf eine Minderung des Wildstandes, unter-

terthänigst an. Die darauf erlassenen höchsten Verfügungen haben die Klagen sehr beschwichtigt, und seltener sind darüber Beschwerden gehört worden. Nur in einzelnen Forstbezirken scheinen die höchsten Anordnungen dermalen weniger streng befolgt zu werden. Mehrere Gemeinden des Neustädtischen Kreises, als die zu Löbitz, Förthen und Zikra, einige Gemeinden des Eisenachischen Kreises, wie die zu Ruhla, Hausbreitenbach, Herda, Moßbach und Eckardtshausen, einige Dörfer der Aemter Bürgel, Jena und Dornburg, mehrere Gemeinden der an dem Elteresberg gelegenen Ortschaften, und endlich die, der Dörfer Buchfarth und Oettern, haben über zu starken Wildstand Klagen erhoben. Der getreue Landtag hält sich versichert, daß nur eine weniger strenge Vollziehung der ergangenen höchsten Befehle zu diesen Beschwerden die Veranlassung dargeboten haben könne.

Ew. königliche Hoheit bittet er ehrfurchtsvollst: den Forstbeamten jener Distrikte die höchsten Befehle wiederholt einschärfen und dadurch den vielleicht zu starken Wildstand der bezeichneten Gegenden gnädigst mindern zu lassen.

8) Von einem Abgeordneten des vorigen Landtags wurde der Antrag gestellt, der getreue Landtag möge sich bei Ew. königlichen Hoheit unterthänigst verwenden, daß das Zusammentauschen zerschlagener lehnbarer Grundstücke durch Erlaß am Lehngelde und Gerichtskosten begünstigt werde.

Der getreue Landtag überzeugte sich, daß durch das Zusammenbringen kleiner Grundstücke eine bessere landwirthschaftliche Benutzung erreicht werden könne, er glaubte aber auch annehmen zu dürfen, daß eine solche Vereinigung der kleinern Grundstücke zu einer größern Besitzung, dem Lehnsherrn nur Vortheile gewähren werde, da der Werth der vergrößerten Grundstücke, bei der dann gegebenen Möglichkeit einer bessern Benutzung derselben, in solchem Verhältnisse steigen und ein vermehrtes Lehngeld in andern Veränderungsfällen darbringen müsse.

Da ein solcher Zusammentausch ohnehin nur als ein außerordentlicher Veränderungsfall, welcher sonst nicht leicht eintritt, zu betrachten seyn möchte, und das Zusammenbringen keiner Parzellen sowohl dem Lehnsherrn als dem Lehnspflichtigen Vortheile gewährt: so gibt Ew. königlichen Hoheit landesfürstlicher Huld und Gnade der getreue Landtag ehrerbietigst anheim:

ob nicht Höchstdieselben gnädigst geruhen wollen, die großherzogliche Kammer zu ermächtigen, derartige Tauschfälle durch Erlaß am Lehngelde und an Gerichtskosten, zu begünstigen.

9) Mehrere Gemeinden der Amtsbezirke Bürgel und Dornburg, namentlich die zu Frauenprießnitz, Wetzdorf, Großheringen, Steudnitz, Pardorf und Rockau haben um Verwendung des getreuen Landtages, wegen Aufhebung der dem großherzoglichen Kammergute Frauenprießnitz zustehenden Vorniethe gebeten.

Sie sollen, nach ihren Angaben, dem großherzoglichen Kammergute zu Zwangsgesindediensten in der Art verbunden seyn, daß im Herbste jeden Jahres diejenigen jungen Leute, welche Dienste suchen, dem Kammergutspächter vorgestellt werden müssen, welchem hiernach zwar die Auswahl unter ihnen zusteht, der den Ausgewählten aber denselben Lohn, wie andern Dienstboten, zu verabreichen hat. Da nach §. 4 des Gesetzes vom 2. März 1821 über die Ablösung der Zwangsgesindedienste, die im §. 5 desselben Gesetzes bestimmte Behörde, ohne weitern Antrag der Betheiligten, amtlich eintreten und nach dem in den §§. 6 bis 9 angeordneten Verfahren, die Ablösung bewirken soll: so glaubt der getreue Landtag dieses Gesuch zu Ew. königlichen Hoheit höchster Kenntniß nur bringen zu dürfen, um dessen gnädigster Erledigung entgegen sehen zu können.

III. In dem Geschäftskreise der großherzoglichen Landesdirektion.

10) In einer unterthänigsten Erklärungsschrift vom 15. April 1823 trug die damalige Landtagsversammlung auf eine

Erneuerung und Schärfung derjenigen Vorschriften unterthänigst an, welche wegen des zu häufigen und gewöhnlich zu lange anhaltenden Tanzens bestehen. Auf die deßhalb erlassenen höchsten Reskripte wurden auch Erinnerungen an die bestehenden Gesetze erlassen; allein sey es, daß im Verlaufe der Zeit in dieser Beziehung die polizeiliche Aufsicht minder streng war, oder sey es, daß in einzelnen Landestheilen die gesetzlichen Bestimmungen über das Tanzhalten in Gasthöfen und Schenken, allzu nachsichtig sind: es wurden bei dem dermaligen Landtage allgemeine Klagen geführt, daß die Vergnügungssucht allzusehr um sich greife, und insonderheit durch das allzuhäufige Tanzhalten die Moralität untergraben, gute Ordnung und Sitte aufgelöset und besonders das Verhältniß zwischen Dienstherrschaften und den dienenden Personen mehr und mehr gestört werde.

Bei Ew. königlichen Hoheit trägt daher der getreue Landtag ehrerbietigst darauf an:

durch polizeiliche Vorschriften das zu häufige Tanzen und Musikhalten in den Gasthöfen und Schenken beschränken und die Polizeistellen anweisen zu lassen, nach diesen Vorschriften streng zu verfahren.

11) Die Häuserbesitzer zu Jena haben Beschwerde geführt, daß ihnen von der großherzoglichen Landesdirektion, ohne Zustimmung des dortigen Stadtrathes, die Verpflichtung auferlegt worden sey, die zum Besten der dasigen Laternenanstalt zu entrichtende Hundesteuer für die in ihren Häusern wohnenden hundehaltenden Studenten zunächst zu bezahlen, und ihnen dann nur nachgelassen sey, diese von den Betheiligten wieder einzufodern.

Der getreue Landtag vermag sich eine Beurtheilung über diese getroffene Einrichtung im Allgemeinen nicht zu erlauben, allein da es, wenn die angeführte Thatsache richtig seyn sollte, den Anschein gewinnt, als enthalte die angeordnete Maaßregel eine Schmälerung der natürlichen Freiheit von allen bürgerschaft-

lichen, in den Gesetzen sonst nicht begünstigten Verbindlichkeiten, mithin einen Eingriff in das Eigenthum von Staatsbürgern, so glaubt er sich verpflichtet, bei Ew. königlichen Hoheit ehrerbietigst darauf anzutragen:

die Beschwerde näher erörtern zu lassen, und falls solche als begründet sich darstellen sollte, deren Abhülfe gnädigst anzubefehlen.

12) Vom landwirthschaftlichen Vereine des Eisenachischen Kreises wurde eine Verwendung des getreuen Landtags bei Ew. königlichen Hoheit beantragt, daß der Umzugstermin der Schäfer von Michaelis, wie es bisher gesetzlich war, auf den 25. Mai verlegt, als Kündigungstermin aber der 1. Mai jeden Jahres bestimmt werden möge.

Die Zweckmäßigkeit dieser beantragten Abänderung wurde durch Folgendes begründet:

Der vorzüglichste Lohn des Schäfers bestehe in der Auswinterung seines Viehes. Diesen Lohn beziehe er bei der bisherigen Antrittszeit im Voraus, und dieß bringe die Nachtheile, welche eine Vorausbezahlung des Lohnes gewöhnlich nach sich zu ziehen pflege, Unlust in nachherigen Dienstverrichtungen, Nachlässigkeit und bei eintretenden Mißhelligkeiten Trotz und bösen Willen wider den Dienstherrn. Der böse Wille könne aber lezterem in diesen Verhältnissen um so gefährlicher werden, als gerade aufmerksame und vorsichtige Hütung des Viehes im Sommer die hauptsächlichste Dienstleistung des Schäfers sey. Diesem aber liege an der Fortbehaltung seines Dienstes im Sommer wenig, da ihm, abgesehen, von dem ihm schon gewordenen größeren Lohne, die Unterbringung seines Viehes in dieser Jahreszeit nicht schwer werde, und er leicht erwarten könne, für sich Tagelohn zu finden, während dagegen der Dienstherr kaum die Möglichkeit habe, nach der Umzugszeit einen andern Schäfer zu erhalten.

Der getreue Landtag hat die Richtigkeit dieser Gründe

Digitized by Google

nicht verkennen können, und da insbesondere noch der Umstand hinzutritt, daß in den nachbarlichen Ländern, namentlich in dem königlich preußischen Herzogthum Sachsen, in den Schwarzburgischen und Reußischen Landen, so wie in dem Herzogthum Sachsen Altenburg, dem Vernehmen nach, ein gleicher Umzugstermin angeordnet werden soll, im Herzogthume Sachsen Meiningen-Hildburghausen aber ein solcher bereits festgestellt ist, so fühlt sich der getreue Landtag um so mehr aufgefodert, jenes Gesuch zu unterstützen und bei Ew. königlichen Hoheit anzutragen:

durch eine höchste Bestimmung den 1. März als Kündigungstermin und den 25. Mai als Umzugstermin für Schäfer und Schafknechte gesetzlich festsetzen, diese Bestimmung jedoch, der bestehenden Kontrakte halber, erst mit dem nächstfolgenden Jahre 1830 in gesetzliche Kraft treten zu lassen.

13) Bei der großherzoglichen Landesdirektion hat, nach dem Anführen eines Landtagsabgeordneten, die aus 31 Meistern bestehende Schuhmacherzunft zu Ilmenau Beschwerde geführt, daß ihr durch die zu den dortigen fünf Jahrmärkten kommenden Schuhmacher aus Erfurt aller Erwerb entzogen werde; wogegen ihnen wegen des in Erfurt zu zahlenden unverhältnißmäßigen Stättegelds und bei der hohen Versteuerung ihrer Waaren nach dem Zolltarif die Möglichkeit benommen sey, etwas dahin abzusetzen.

Eine mehr und mehr zunehmende Verarmung dieser Klasse von Einwohnern sey die nothwendige Folge davon, und deßhalb habe man um Anwendung von Retorsionsmaaßregeln gegen die Erfurter Schuhmacher nachgesucht.

Auf diese schon vor längerer Zeit bei der großherzoglichen Landesdirektion eingereichte Vorstellung sey jedoch den Bittstellern eine Resolution nicht zu Theil geworden. Hinsichtlich dieses lezten Punktes wurde die Verwendung des getreuen Landtages beantragt.

Ew. königliche Hoheit bittet derselbe ehrerbietigst:

Digitized by Google

falls es sich als begründet darstellen sollte, daß den Bittstellern eine Resolution auf ihr Gesuch nicht gegeben worden sey, der großherzoglichen Landesdirektion die Ertheilung einer solchen gnädigst anzubefehlen.

14) Von eilligen in der Zwangsarbeitsanstalt zu Eisenach befindlichen Gefangenen wurde die Verwendung des getreuen Landtags, bezüglich der Wiedererlangung ihrer Freiheit, beantragt, und in der Vorstellung erwähnt, daß einer dieser Gefangenen üble Behandlung erlitten habe.

So wenig der getreue Landtag sich geneigt fühlen kann, eine Verwendung für die Bittsteller eintreten zu lassen, und so wenig er bei der bekannten strengen Gewissenhaftigkeit und den menschenfreundlichen Gesinnungen der oberaufsehenden Behörde zu Eisenach, an die behauptete Beschuldigung zu glauben vermag: so fühlt er sich doch durch die Huld, mit welcher Ew. königliche Hoheit seine Bitten und Wünsche aufzunehmen geruhen, aufgefodert, diese Anstalt der ferneren höchsten und sorglichsten Berücksichtigung Ew. königlichen Hoheit ehrfurchtsvollst zu empfehlen.

Gewiß von der höchsten Bedeutung ist es, daß von der Behörde, welcher diese Anstalt untergeben ist, deren wahrer Zweck nicht verkannt werde. Gewiß nur in den Fällen dringender Nothwendigkeit kann und darf einem Unterthanen das höchste und schätzbarste Gut, die Freiheit, entzogen werden.

Je bedenklicher es immer erscheinen muß, ohne ein begangenes Verbrechen und ohne richterliches Erkenntniß, ihn dieses Guts zu berauben, um so reiflicher muß die Erwägung, die Prüfung seyn, ob wahrhafte Nothwendigkeit vorhanden sey, dieses äußerste Mittel zu ergreifen.

Der getreue Landtag hat nicht den entferntesten Grund, anzunehmen, daß die Behörde an einer solchen Prüfung es je habe ermangeln lassen, er hält sich auch ferner davon überzeugt, daß eine strenge Aufsicht über die Behandlung der in diese Anstalt eingebrachten Gefangenen gehandhabt werde; allein zu

Digitized by Google

seiner Beruhigung würde es gereichen, wenn Ew. königliche Hoheit ihm darüber gnädigste Mittheilung gewähren lassen wollten:

auf welche Grundsätze hin die Einlieferung und Detinirung der dieser Anstalt übergebenen Gefangenen in dem Großherzogthume verfügt wird, welche Anordnungen in Betreff deren Revision getroffen und wie diese bisher vollzogen worden sind,

worauf, der landesväterlichen Gnade Ew. königlichen Hoheit vertrauend, er ehrerbietigst anzutragen sich erlaubt.

15) Durch das höchste Dekret vom 3ten d. M. wurde die Aufmerksamkeit des getreuen Landtags auf den bei der Getreidemagazinkasse zu Eisenach befindlichen Fonds hingelenkt und ihm die Veranlassung gnädigst ertheilt, über diesen Gegenstand eine unterthänigste Erklärungsschrift abzugeben. Bezüglich der Fonds jener Kasse drängten sich dem getreuen Landtage späterhin noch zwei Fragen auf, einmal ob die Verzinsung der 20,000 Thlr. Kapital mit 5 Prozent aus der Hauptlandschaftskasse noch fernerhin zu bewirken sey, und dann, ob es nicht als wünschenswerth erscheinen möchte, den jährlichen Abwurf dieses Kapitals, zu Gunsten der ärmern Klasse im Eisenachischen Kreise schon von jetzt an, und in der Maaße zu verwenden, daß bessere Wege nach denjenigen Gränzen hergestellt würden, von wo aus die Bewohner des Fürstenthums Eisenach ihre Getreidevorräthe beziehen.

Der getreue Landtag glaubte aus der über diesen Gegenstand im Jahre 1821 erfolgten Verabschiedung eine Verpflichtung der Landschaftskasse zu Bezahlung höherer Zinsen nicht annehmen zu können, und er ist demnach der Ansicht, daß dieses Kapital gleich den übrigen, künftighin mit 4 Prozent zu verzinsen sey.

Er hielt aber auch ferner eine Vermehrung des Kapitals, durch Hinzulegung des jährlichen Zinsertrags, den Bedürfnissen der Gegenwart nicht entsprechend.

Digitized by Google

Bei Ew. königlichen Hoheit trägt er daher ehrerbietigst darauf an:

das großherzogliche Landschaftskollegium gnädigst anzuweisen, das Kapital der 20,000 Thlr., künftighin nur mit vier Prozent zu verzinsen, zugleich aber auch die großherzogliche Landesdirektion zu befehligen, den jährlichen Abwurf des Kapitals zur Herstellung jener Wege verwenden zu lassen.

IV. In dem Geschäftskreise der großherzoglichen Oberkonsistorien.

16) Durch eine Bekanntmachung des großherzoglichen Oberkonsistoriums vom 3. Oktober 1826 wurde bestimmt, daß das erfüllte sechste Lebensjahr als Anfangstermin zum öffentlichen Schulbesuche festgestellt seyn und von dem Tage, an welchem die Kinder in die Schulen einzuführen, für deren Eltern die Verpflichtung und Entrichtung des Schulgeldes eintreten solle. Diese Bekanntmachung ist, vermöge eines in Nro. 2 des offiziellen Weimarischen Wochenblatts vom Jahre 1828 erhaltenen Publikandums vom 18. Dezember 1827 dahin abgeändert worden,

daß in den ehemals königlich sächsischen Gebietstheilen, da in solchen der Schulbesuch in Schulorten schon mit dem vollendeten fünften Lebensjahre gesetzlich vorgeschrieben sey, es auch hierbei, und daß die Schulgeldentrichtung mit erfülltem fünftem Lebensjahre anhebe, sein Bewenden behalte.

Der Stadtrath zu Weida hat in einer bei dem getreuen Landtag eingegangenen Vorstellung um Verwendung bei Ew. königlichen Hoheit gebeten, daß jenes spätere Publikandum aufgehoben, die Verpflichtung des Schulbesuchs und der Schulgeldentrichtung dort, wie in den übrigen Theilen des Großherzogthumes, auf das erfüllte sechste Jahr beschränkt werden möge.

An dieses Gesuch schlossen die sämmtlichen Abgeordneten der vormals königlich sächsischen Gebietstheile gleiche Wünsche an.

Der getreue Landtag hält es für gerecht, daß gleiche Verpflichtung auch in dieser Hinsicht alle Unterthanen Ew. königlichen Hoheit binden möge. Er muß dieß um so mehr wünschen, als der Schulbesuch der Kinder im fünften Lebensjahre, für

Digitized by Google

diese mehr nachtheilig, als günstig wirken dürfte, und mithin die Schulgeldentrichtung für diese, mehr als eine Abgabe sich darstellt, die für die ärmern Bewohner oft drückend seyn kann.

Bei Ew. königlichen Hoheit trägt er daher ehrerbietigst darauf an:

das Publikandum vom 18. Dezember 1827 gnädigst wieder aufheben und für die Einwohner der vormals königlich sächsischen Gebietstheile nur dieselbe Verpflichtung gelten zu lassen, wie solche für die übrigen Unterthanen des Großherzogthums besteht.

V. In dem Geschäftskreise des großherzoglichen Landschaftskollegiums.

17) Die Bürgerschaft der Stadt Ilmenau hat durch einen Landtagsabgeordneten ihren gesunkenen Wohlstand darstellen und die Gründe anführen lassen, aus welchen dieser Zustand herbeigeführt worden sey. Das Aufhören des Bergbaues, der Verlust mehrerer bedeutenden Fabriken, der in dem Laufe des lezten Krieges veranlaßte, nicht ersezte Kriegsaufwand, so wie endlich der Verlust der Hennebergischen eigenen Steuerverfassung, sollen hieran hauptsächlich die Schuld tragen. Am nachtheiligsten habe aber so viel die leztere anlangt, die Einführung des Imposts gewirkt. Die traurigen Folgen derselben wären, bei der eigenthümlichen geographischen Lage von Ilmenau, als eines abgetrennten Landestheils, unverkennbar. Das städtische Gewerbe sey gelähmt worden, der Landmann, welcher früher seine Erzeugnisse dahin gebracht, und seine Bedürfnisse daselbst erkauft habe, vermeide seitdem diese Stadt und wende sich lieber nach Arnstadt, wo er seine Bedürfnisse um so viel wohlfeiler erhalte, als sie in Ilmenau durch den Impost erhöht worden. Auch der Handel im Allgemeinen habe dadurch in Ilmenau eine völlige Hemmung erlitten, und sey auf das nahe Arnstadt übergegangen. Einen unwiderleglichen Beweis dafür liefere der Umstand, daß die sonst besuchten Wochenmärkte des erstern Orts jezt nicht mehr stattfänden. Bei einem längern Fortbe-

Digitized by Google

ſtehen dieſer Verhältniſſe und bei dem damit verbundenen Ausfließen des baaren Geldes in benachbarte Städte, müſſe es nothwendig dahin kommen, daß die Mehrzahl der Einwohner von Ilmenau in ihrer Verarmung, der Landeskaſſe die bisherigen Abgaben nicht mehr werde leiſten können. Dieſem großen Uebel könne nur geſteuert, eine Aufhülfe und Ermuthigung für die Bewohner von Ilmenau nur bewirkt werden, wenn der Impoſt fixirt und ein Averſionalquantum auf zwei Drittheile des bisherigen Ertrags beſtimmt werde.

Der getreue Landtag, ſo ſehr er auch wünſchen mag, daß dieſem von dem übrigen Großherzogthume abgetretenen Gebietstheile eine Erleichterung zu Theil werde, glaubte auf eine Minderung des Impoſts für dieſen nicht eingehen zu können, allein unbedenklich fand er es, daß der zeitherige durchſchnittsmäßige Nettoertrag des Impoſts in Ilmenau fixirt und dieſer auf ſo lange, als der Impoſt in der bisherigen Maſſe beſteht, als ein Averſionalquantum erhoben werde.

Bei Ew. königlichen Hoheit trägt er demnach ehrerbietigſt darauf an:

den Impoſt für Ilmenau und den dortigen Bezirk nach ſeinem bisherigen, durchſchnittsmäßigen, Nettoertrag durch das großherzogliche Landſchaftskollegium feſtſtellen und hiernach über deſſen Abentrichtung mit der Stadt und dem Amte Ilmenau verhandeln zu laſſen.

18) Die Bewohner derjenigen neuen Gebietstheile des Großherzogthums, welche früher dem Königreiche Weſtphalen angehörten, haben, zufolge königlicher Dekrete, zu Staatsanlehen beiſteuern müſſen, welche zu Abzahlung rückſtändiger Kriegsbeiträge an das franzöſiſche Gouvernement und zu Staatshaushaltungszwecken aufgenommen wurden.

Nicht nur die Gemeinden, als ſolche, ſondern auch die einzelnen Unterthanen traf dieſe Beitragspflicht. Ueber die zur Staatskaſſe eingezahlten Summen ſollten ſie auf den Inhaber lautende Staatsſchuldſcheine ausgefertigt erhalten, welche gemäß

Digitized by Google

dem Gesetze vom 14. Juli 1808 ausgelosset, bis zu deren Tilgung mit vier Prozent verzinset und für deren Deckung sämmtliche Einkünfte des Königreichs unterpfändlich eingesezt werden sollten. Statt der Staatsschuldscheine wurden den Kontribuenten jedoch nur Interimsscheine ausgefertigt, deren Umtausch gegen erstere späterhin erfolgen sollte. Sehr ansehnliche Summen mußten von den Gemeinden und deren Privaten der jezt zum Großherzogthume gehörigen Gebietstheile zu dieser Staatsanleihe aufgebracht und eingezahlt werden. Die Beiträge der Gemeinde Sünna, Unterbreitsbach, Deicheroda, und Pferdsdorf sollen, abgesehen davon, was die einzelnen dieser Gemeinden für sich noch besonders beizusteuern hatten, 2397 Franks betragen haben, wie das ehrerbietigst angeschlossene Verzeichniß näher darlegt. Die genannten Gemeinden haben vorgestellt, seit der Abtretung jener Gebietstheile an das Großherzogthum sey weder eine Verzinsung, noch eine Zurückzahlung der kontribuirten Summen geschehen, und deßhalb haben sie die Verwendung des getreuen Landtags bei Ew. königlichen Hoheit dahin beantragt: daß eine Ausgleichung mit den betheiligten hohen Mächten baldigst bewirkt, die Zinszahlung von den Dokumenten verfügt und hiernach eine Bekanntmachung erlassen werden möchte, wann und wo die Auszahlung der Kapitalien geschehen werde. Ew. königlichen Hoheit höchster und gnädigster Berücksichtigung glaubt der getreue Landtag diesen Antrag ehrerbietigst empfehlen zu dürfen.

19) In der Interzessionalschrift vom 25. Mai 1823 unter Nummer XIV bat der getreue Landtag um höchste Berücksichtigung der, aus den Jahren von 1805 bis 1815 herrührenden Kriegsfoderungen der Stadt und der Gemeinden des Amtsbezirks Vacha, der Patrimonialämter Völkershausen und Lengsfeld, der Gemeinden Wenigentafft, Weilar und Gehauß, bei dem Ausgleichungsgeschäfte mit dem Fürstenthume Hessen.

Dem getreuen Landtage wurde (S. XXVIII der Land-

Digitized by Google

tagsverhandlungen d. a 1826) ein besonderes höchstes Dekret über diesen Gegenstand gnädigst verheißen.

Wahrscheinlich wegen der noch nicht erfolgten völligen Beseitigung des Ausgleichungsgeschäfts ist dieses noch nicht an ihn gelangt.

Auf die erneuerten deßfallsigen Anträge jener Gemeinden erlaubt er sich aber, deren Kriegsfoderungen, wie die der Gemeinden Willerstedt, Groß- und Kleinneuhausen, Ellersleben und Orlishausen, Ew. königlichen Hoheit gnädigster Berücksichtigung wiederholt zu empfehlen.

20) Die Bewohner der Aemter Allstedt und Oldisleben haben wegen übermäßiger Besteuerung Beschwerde erhoben. Sie führen an: seit dem Jahre 1819 wären bekanntlich diese Aemter von der königlich preußischen Zollinie umschlossen, und deren Bewohner genöthigt worden, die im Königreich Preußen bestehende Zoll- und Verbrauchssteuer zu entrichten.

Von den Landtägen der Jahre 1821 und 1823 sey anerkannt worden, daß den Bewohnern jenes Landestheiles für diese fremde Besteuerung Entschädigung werden müsse. Die von der Krone jährlich gezahlte Entschädigungssumme für die Zoll- und Verbrauchssteuer an 4000 Thlrn. wäre ihnen auf die Zeit, in welcher sie von dem inländischen Impostverbande noch nicht getrennt gewesen, vollständig abgewährt, dann aber ein Erlaß von dem sogenannten Imposte, mit alleiniger Ausnahme des von dem Branntwein zu entrichtenden, ihnen zugestanden worden.

Diese Befreiung habe jedoch nur bis zum 1. November 1823 gedauert. Der Bierimpost sey zu dieser Zeit wieder hergestellt, späterhin aber auf $^{3}/_{4}$ oder 12 Gr. vom Schäffel Einschutt, ermäßigt worden.

Alle im Großherzogthume gesetzlich bestehenden Abgaben hätten die Bewohner dieser Aemter zu leisten, nur ein Theil der indirekten Steuern, namentlich der Impost vom Wein, wäre ihnen erlassen, dagegen aber liege, im Gefolge des

Digitized by Google

preußischen Zollverbandes, ihnen ob, an, in den übrigen Theilen des Großherzogthums nicht bestehenden Abgaben, zu entrichten:

a) die königlich preußische Zoll- und Verbrauchssteuer,
b) die hohe Branntwein-, Maisch- und Blasensteuer, und
c) eine ungleich höhere Essig- Malzschrottsteuer.

Diese betrügen, wie unläugbar sey, bei Weitem mehr, als dasjenige, was ihnen zuletzt noch erlassen geblieben. Die übermäßige Besteuerung beider Aemter stelle sich klar und deutlich dar.

Eine Foderung der Gerechtigkeit, eine unerläßliche Folge des Steuergesetzes vom 29. April 1821 sey es, dieses Mißverhältniß auszugleichen.

Das Grundgesetz berechtige und verpflichte den Landtag hierzu um so mehr, als bisherige Vorstellungen bei den Behörden erfolglos geblieben wären.

Nicht zu rechtfertigen sey es, daß die Staatskasse von dem Drucke dieses Theiles der Unterthanen noch Vortheil beziehe. Dieß sey aber bisher geschehen.

Der ihnen gegebene Erlaß am Impost betrage weit weniger als die vom Königreiche Preußen bezahlt werdende Entschädigungssumme. Nicht schlechter könnten die Bewohner dieses Landestheils gestellt werden, als damals, wo sie die ganze Entschädigungssumme bezogen hätten.

Eine Gleichstellung von Allstedt und Oldisleben mit den andern Theilen des Großherzogthumes, rücksichtlich der Besteuerung, entweder durch gänzlichen oder respektive durch theilweisen Erlaß der Einkommensteuer, für die Zukunft, werde daher beantragt, und ein Ersatz dessen in Anspruch genommen, was seit dem 1. November 1823 zu viel bezahlt worden sey.

Der getreue Landtag mußte anerkennen, daß der auf eine gleichmäßige Besteuerung dieser Gebietstheile mit dem übrigen Großherzogthume gerichtete Anspruch billig und gerecht sey, er konnte sich die Möglichkeit, ja selbst die Wahrscheinlich-

Digitized by Google

keit nicht abläugnen, daß, bei den ſtattfindenden Verhältniſſen, den Bewohnern von Allſtedt und Oldisleben höhere Abgaben obliegen möchten, als denen der andern Theile des Großherzogthumes; allein umſonſt beſtrebte er ſich, einen Maaßſtab aufzufinden, nach welchem eine völlige Gleichſtellung ermöglicht werden könnte.

Nicht zum Zwecke konnte es führen, nach einem durchſchnittsmäßigen Betrage der indirekten Abgaben, dasjenige beſtimmen zu wollen, was auf den Kopf des Einzelnen im Großherzogthume fällt, um hiernach die etwaige Ausgleichung zu normiren. Denn ein unrichtiges Ergebniß mußte der Umſtand liefern, daß der hohe Impoſtertrag größerer Städte wie Weimar und Eiſenach, allzuſehr einwirkt, und daß ſelbſt die mehr oder mindere Genußſucht der Bewohner einzelner Landestheile gegen die der andern gehalten, eine Ungleichheit bei dem Impoſtertrage begründet. Zum Zweck konnte es auch ferner nicht führen, nachdem, was Allſtedt und Oldisleben ehedem der Landeskaſſe gewährten, das dermalige Verhältniß bemeſſen, oder den Ausfall bei der Landſchaftskaſſe berechnen zu wollen. Die Vergangenheit gibt keinen richtigen Anhaltspunkt für die Gegenwart. Der Impoſt iſt inzwiſchen verändert worden, die Zahl der dortigen Einwohner mag ſich vermehrt, der Luxus ſich geſteigert haben.

Eine völlig ſichere und richtige Ausmittelung ſchien außerhalb den Gränzen der Möglichkeit zu liegen. Nur eine approximative Richtſchnur glaubte man annehmen zu können.

Dieſe aber meinte man darin zu finden:

daß der Impoſt, welchen die Bewohner der Aemter Allſtedt und Oldisleben von den verſchiedenen, dieſem unterliegenden Artikeln in dem Jahre 1821 entrichtet haben, jezt aber nach dem im Jahre 1823 eingetretenen Erlaß nicht mehr entrichten, nach den neueſten Tarifanſätzen regulirt, und die dadurch erhaltene Summe derjenigen gegenüber geſtellt würde, welche aus einer Zuſammenrechnung des königlich preußiſchen

Entschädigungsquantums mit dem Mehrbetrage der königlich preußischen Konsumosteuer von Branntwein, gehalten gegen die Weimarischen Tarifansätze, sich ergibt.

Würde die erstere Summe von der leztern überstiegen, so möchte der auf diese Weise ermittelte Differenzbetrag das Entschädigungsquantum dann bestimmen.

Der getreue Landtag hält sich, um die Ungleichheit abgestellt zu sehen, welche zwischen den Bewohnern jener beiden Aemter und den andern Bewohnern des Großherzogthums bisher stattgefunden haben mag, für verpflichtet, bei Ew. königlichen Hoheit ehrerbietigst darauf anzutragen:

das großherzogliche Landschaftskollegium gnädigst anzuweisen, nach dem unterthänigst bemerkten Maaßstabe, das ungefähre Verhältniß festistellen, und für den Fall, daß zu Gunsten der Aemter Allstedt und Oldisleben, sich ein Ergebniß darstellen sollte, diesen die ermittelten Entschädigungssummen bei der direkten Besteuerung vom Einkommen beiderlei Gattung, Grundbesitz und nicht Grundbesitz, und zwar in demselben Verhältnisse, wie das eine zu dem andern steht, dergestalt in Abrechnung bringen zu lassen, daß für eine jede, auch namentlich für die nächste Verwilligungsperiode sogleich die dreifache Entschädigungssumme bestimmt und solche an der dreijährigen Beitragssumme jener Aemter zur direkten Steuer gekürzt werden möge.

Die für die Vergangenheit vom 1. November 1823 geforderte Entschädigung anlangend, erachtete es auch der getreue Landtag für billig, daß den Bewohnern dieser Aemter eine Entschädigung auf den Fall zu Theil werde, wenn sie nachzuweisen vermöchten, es sey von ihnen im Verhältniß zu den Bewohnern der andern Landestheile an indirekten Steuern, einschließlich der königlich preußischen Zollvergütungsgelder und des Mehrertrags der Branntweinkonsumtionssteuer von dem eigenen Bedarf zur Landeskasse mehr, und zwar wie viel mehr, beigetragen worden.

Digitized by Google

Ew. königliche Hoheit bittet der getreue Landtag unterthänigst:

das großherzogliche Landschaftskollegium für den Fall, daß eine begründete Nachweisung dieserhalb von den beiden Aemtern beigebracht werden würde, diesen das Mehrgezahlte gnädigst erstatten zu lassen.

21) In der unterthänigsten Erklärungsschrift vom 27. April 1826, die landschaftlichen Kassenetats betreffend, trug bei Ew. königlichen Hoheit der getreue Landtag ehrerbietigst darauf an, dem großherzoglichen Landschaftskollegium eine fortwährende und sorgliche Aufsicht über das Abschätzungsgeschäft bei der Einkommensteuer gnädigst zur Pflicht zu machen. Die Bestrebungen dieser Behörde mögen auch bewirkt haben, daß dermalen mindere Unzufriedenheit im Betreff der Ortsquoten und der Einschätzung der Einzelnen stattfindet.

Allein noch werden Klagen über Ungleichheit der Besteuerung vom Einkommen häufig gehört und noch mag insonderheit das Verhältniß der Ortsquoten unter einander ein richtiges nicht genannt werden. Die Gemeinden zu Endschütz und Dorndorf, die Stadträthe zu Rastenberg und Buttstedt, die Stadtgemeinden zu Geisa und Lengsfeld, haben Beschwerden geführt, daß die für ihre Orte bestimmten Quoten, bezüglich des zweiten Theils derselben, viel zu hoch wären, und in keinem Verhältnisse ständen zu denen anderer Orte.

Indem der getreue Landtag die Beschwerden jener Ortschaften zur höchsten Berücksichtigung unterthänigst empfiehlt, bittet er Ew. königliche Hoheit ehrfurchtsvollst:

das großherzogliche Landschaftskollegium gnädigst anzuweisen, durch sorgfältige Bemühungen der Lokalbehörden, eine größere Gleichheit hinsichtlich der Besteuerung vom Einkommen aus Nichtgrundbesitz zu erzielen, dafern aber diese hierdurch nicht hinlänglich herzustellen seyn sollte, so gibt Ew. königlichen Hoheit er submissest anheim: ob dann nicht

eine

eine neue allgemeine Abschätzung das alleinige Mittel seyn möchte, eine bessere Richtigkeit und Gleichheit zu bewirken.

22) Die Kommun der Stadt Weida, so wie die Gemeinde zu Unterpörlitz, haben Beschwerden erhoben, daß bei Bonitirung und Beschockung ihrer Fluren man von unrichtigen Grundsätzen ausgegangen sey, daß man die Geschäfte übereilt behandelt und bei denselben willkürlich verfahren habe.

Der getreue Landtag hält sich um so mehr für verpflichtet, diese Beschwerden zu Ew. königlichen Hoheit höchster Kenntniß gelangen zu lassen, als es ihm nothwendig scheint; der Behörde die Gelegenheit zu gewähren, sich über die gemachten Anschuldigungen zu rechtfertigen.

Ew. königlichen Hoheit überreicht er daher die eingegangenen Beschwerdeschriften mit der unterthänigsten Bitte:

Die Beschwerden prüfen und nach den dann sich darstellenden Ergebnissen das Weitere gnädigst verfügen zu lassen.

23) Während der dermaligen Versammlung des getreuen Landtags kamen — wie er schon in der unterthänigsten Erklärungsschrift, die Etats auf die Jahre 1830, 1831 und 1832 betreffend, anzudeuten sich ehrerbietigst erlaubte — mehrere Beschwerden, welche in Petitionen von Innungen, so wie von einzelnen Staatsbürgern dargelegt worden sind, zur Sprache. Sie sind theils auf die Impostabgabe im Allgemeinen, theils auf Minderung derselben in einzelnen Zweigen, z. B. Branntwein-Impost, Bier-Impost, Impost vom Schlachtvieh ꝛc. gerichtet. Ja es wurde sogar in der Mitte des getreuen Landtags, bei einzelnen Abgeordneten, der Wunsch rege, daß die Impostabgabe in der Zukunft ganz zessiren und daß dieselbe durch eine andere Steuerart ersetzt werden möge. Der getreue Landtag hat in Ermangelung aller begründeten und dazu geeigneten Vorlagen, zwar nicht vermocht, diese Anträge zur Berathung zu ziehen; indeß erscheint es ihm doch, auf der andern Seite, als ob man die leztere geradehin nicht in die Kategorie solcher Anträge setzen dürfe, welche gar keine Beachtung verdienen.

Digitized by Google

Deßhalb erlaubt er sich ehrerbietigst, jene Beschwerden und Anträge zur höchsten Kenntniß Ew. königlichen Hoheit hiermit wiederholt zu bringen, und er verbindet damit die ehrfurchtsvollste Bitte, daß Ew. königliche Hoheit gnädigst geruhen mögen, jene Beschwerden und Anträge den großherzoglichen Staatsbehörden in der Absicht mittheilen zu lassen, damit dieselben gutachtliche Vorschläge über die Frage bearbeiten: auf welche Weise in Zukunft der Impost entweder ganz, oder zum Theil, in eine andere Steuerart füglich umgewandelt werden könne.

24) Endlich erlaubt sich der getreue Landtag noch, Ew. königlichen Hoheit die Bitten vieler Grundbesitzer des Neustädtischen Kreises und der andern vormals königlich sächsischen Gebietstheile um bald möglichste Bonitirung ihrer Besitzungen, ehrerbietigst vorzutragen. Sowohl von diesen als von mehreren Abgeordneten jener Landestheile wird der Zustand des dortigen Grundsteuerwesens als ein höchst mangelhafter, ungleicher und ungesetzlicher bezeichnet.

Die ursprüngliche, in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts von den Grundbesitzern selbst bewirkte Schätzung ihres Grundbesitzes, soll schon höchst mangelhaft gewesen seyn. Seit jenem langen Zeitraume aber, und besonders während des dreißigjährigen Krieges, soll diese Steuerverfassung lediglich dem Zufalle und der Willkür Preis gegeben, durch ungesetzliche Dismembrationen, vernachlässigtes Ab- und Zuschreiben, so wie durch das Einmischen einer, ursprünglich auf Nahrung und Gewerbe gerichteten Steuer, in die höchste Verwirrung gerathen, jeder spätere Versuch aber, dieses Chaos zu entwirren, an den sich darbietenden unendlichen Mißverhältnissen gescheitert, auch sollen nach der Versicherung eines Landtagsabgeordneten aus jenem Kreise an der Gränze und in der Nähe der ausländischen Orte Pößneck und Jüdewein, mehrere zum diesseitigen Territorium gehörige, einzelne Grundstücke, welche Ausländer besitzen, noch zur Zeit gar nicht besteuert seyn, und es wird versichert, daß die Bewohner des Dorfes Kößnitz darunter besonders leiden. Die dringenden Bitten der Grundbesitzer des Neustädtischen Krei-

ses sowohl als die Ueberzeugung, daß bei den unrichtigen Steuerverhältnissen jener Gebietstheile, die Gesammtheit des Großherzogthumes sich im Nachtheil befinde, bestimmt den getreuen Landtag bei unterthänigster Ueberreichung jener Petitionen, so wie einer solchen der Gemeinde Merkers, welche auch über allzugroße Ungleichheit ihrer Grundsteuern klagt, zu der ehrerbietigsten Bitte:

daß Ew. königliche Hoheit eine beschleunigte Bonitirung der vormals königlichen sächsischen Gebietstheile und der Flur des Dorfes Merkers, wo möglich, anzubefehlen, gnädigst geruhen wollen, damit die Grundeinkommensteuer daselbst in ein richtigeres Verhältniß gebracht werden möge.

Hierbei glaubt der getreue Landtag einen am Schlusse der damaligen Versammlung von einem Abgeordneten aus dem vormals Fuldaischen Landestheile in Antrag gebrachten Gegenstand nicht unerwähnt lassen zu dürfen. Der Antrag geht dahin, daß — weil zum Nachtheile der Fuldaischen Gebietstheile zum Großherzogthume nur zwei und zwar zwei der besten Fluren als Probefluren gedient hätten — die in ihrer Steuer durch neue Bonitirung herabgebrachte Geisaer Flur, den beiden früher angenommenen Probefluren, Buttlar und Glattbach, hinzugerechnet und hiernach die Grundsteuerverhältnisse sämmtlicher ehemaliger Fuldaischen Fluren von Neuem und richtiger als bisher normirt werden möchten.

Sollte ein Bedenken dagegen überhaupt nicht vorliegen, was der getreue Landtag während seines dermaligen Beisammenseyns annoch weiter zu erörtern nicht vermocht hat, so bittet der getreue Landtag ehrerbietigst:

jenen Ertrag der geeigneten Staatsbehörde zur Begutachtung und, dafern es thunlich, zur Berücksichtigung huldreichst vorlegen lassen zu wollen.

Indem der getreue Landtag während der dermaligen Versammlung seine übernommenen Verpflichtungen erfüllt zu haben glaubt, empfiehlt er sich Ew. königlichen Hoheit höchster Huld und Gnade. Er schließt mit den heißesten Wünschen für Ew. königliche Hoheit und das gesammte großherzogliche Haus, die Versicherung seiner tiefsten Verehrung und unwandelbaren Treue wiederholend.

Weimar am 31. März 1829.

Der getreue Landtag.

4.

Oesterreich. Cirkulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, über die theilweise Aufkündigung der Staatsschuld. Wien, 31. März 1830 *)

Um die Vortheile, welche sich aus der Befestigung des Staatskredits und aus der Bereitwilligkeit der Kapitalsbesitzer, ihre Kapitale der Regierung gegen mäßige Zinsen zu überlassen, ergeben, zum Besten des Staates und zur Erleichterung der Kontribuenten zu benützen, haben Se. Majestät die theilweise Aufkündigung der mit einer höheren Verzinsung als mit Vier vom Hundert verbundenen Staatsschuldverschreibungen und der Renturkunden des lombardisch-venetianischen Monte anzuordnen geruhet.

In dem beigeschlossenen Verzeichnisse sind die Kapitale aufgeführt, welche in Gemäßheit dieser Allerhöchsten Anordnung mit dem Beisatze aufgekündet werden, daß am 1. November 1830 die Zurückzahlung derselben bei den in der Folge näher zu bezeichnenden Kreditskassen erfolgen wird, und daß von dem angegebenen Tage ihre Verzinsung erlischt.

Um die Sorge für die Erleichterung der öffentlichen Lasten mit den wohlwollenden Rücksichten für die Staatsgläubiger zu verbinden, haben Se. Majestät zugleich beschlossen, den Besitzern der hier aufgekündigten Schuldverschreibungen die Umstaltung derselben in vierprozentige Schuldbriefe in der Art zu gestatten, daß sie für 100 fl. in fünfprozentigen Staatsschuldverschreibungen oder Renturkunden, 104 fl. in vierprozentigen Schuldbriefen erhalten können, wenn sie längstens bis zum 1. Julius 1830 ihre Schuldverschreibungen zum Behufe der Verwechslung überreichen.

Die näheren Bestimmungen in Beziehung auf diese Einleitung und das dabei zu beobachtende Verfahren, werden durch besondere Cirkular-Verordnungen bekannt gemacht werden.

Welches zu Folge Verordnung der hohen Hofkammer vom 31. März dieses Jahres zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Wien, den 31. März 1830.

Franz Graf v. Kielmansberg,
nieder-östr. Regierungspräsident. —
Ernest Graf v. Hoyos, nieder-östr. Regierungsrath.

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 2. April.

Digitized by Google

Kapitalsbetrag. Gulden.	
7,000,000	Von der mit Fünf vom Hundert in Konventionsmünze verzinslichen Staatsschuld, und zwar: die Schuldverschreibungen von Nummer 349 bis einschließlich 439, vom 1. November 1816, jede über 10,000 fl. — — 455 — — 3417, — 1. April 1817, — — 10,000 — — — 901 — — 1060, — 1. November 1816, — — 5000 — — — 1004 — — 1172, — 1. März 1817, — — 5000 — — — 5751 — — 16,960, — 1. Dezember 1816, — — 1000 — — — 4351 — — 4750, — 1. November 1816, — — 500 — — — 4751 — — 4976, — 1. März 1817, — — 500 — — — 8551 — — 9549, — 1. November 1816, — — 100 — — — 9501 — — 10,025, — 1. März 1817, — — 100 —
1 700,000	Von der Rentenschuld des lombardisch-venetianischen Monte, worüber das Verzeichniß von dem Gubernium zu Mailand bekannt gemacht wird.
293,102	Von der fünfprozentigen, aus der Verlosung hervorgegangenen Staatsschuld, die Staatsschuldverschreibungen von Nummer 1840 bis einschließlich 2428.
755,807	Das in den Jahren 1805 und 1806, dann 1809 und 1810 in Krain aufgenommene Zwangsdarlehen zu Fünf von Hundert.
93,783	Das sechsprozentige, im Jahre 1809 in Tyrol aufgenommene gezwungene Anlehen.
19,475	Das fünfprozentige, im Jahre 1809 in Tyrol aufgenommene freiwillige Anlehen.
117,853	Die sechsprozentige Salzburger Landesschuld.
20,000	Die sechsprozentige Passauer Kameralschuld.
10,000,000	Summe der aufgekündigten Kapitale.

5.

Großherzogthum Baden. Aktenstücke, das Ableben des Großherzogs Ludwigs und den Regierungsantritt des Großherzogs Leopold betreffend.

1. Patent, den Regierungsantritt des Großherzogs Leopold betreffend, 30. März 1830. *)

Wir Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc. thun anmit öffentlich kund:

Dem Allmächtigen hat es gefallen, den durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Ludwig, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen, Unseres innigst verehrten Herrn Bruders königliche Hoheit und Gnaden, heute in der Frühe um drei Viertel auf 2 Uhr aus dieser Welt abzurufen, und dadurch Uns, Unser großherzogliches Haus und das gesammte Großherzogthum in die tiefste Trauer zu versetzen.

Durch dieses, so unvermuthet eingetretene Ereigniß ist die Regierung des Großherzogthums kraft der Grundgesetze Unseres Hauses und Landes auf Uns übergegangen; auch haben Wir solche bereits angetreten, und Wir verkünden Alles dieses Unsern Unterthanen jedes Standes, indem Wir sie zugleich anweisen, Uns, gemäß ihrer schon früher übernommenen Erbhuldigungspflichten, die auch auf Uns lauten, eben so hold, treu und gewärtig und den bestehenden und künftigen Gesetzen und Verordnungen eben so gehorsam zu seyn, als sie es Unseres Herrn Bruders königlicher Hoheit und Gnaden und seinen gesetzlichen Anordnungen gewesen sind.

Wir verbinden damit die Versicherung Unseres festen Willens, die Verfassung des Landes heilig zu halten, dessen Wohlfahrt auf die möglichste Weise zu befördern, alle und jede in

*) Aus dem großherzoglich badischen Staats- und Regierungsblatt vom 4. Mai 1830.

ihrem Recht, in ihren Würden und Aemtern, kräftig zu schützen, so wie Wir insbesondere Unsere Diener in dem ihnen anvertrauten Wirkungskreis hiermit ausdrücklich bestätigen.

Gegeben unter Unserer Unterschrift und unter vorgedrucktem Staatssiegel in Unserer Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, den 30. März 1830.

(L. S.) Leopold.

Frhr. v. Berstett.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl.

Eichrodt.

6.

Großherzogthum Hessen. Aktenstücke, das Ableben des Großherzogs Ludwig I und den Regierungsantritt des Großherzogs Ludwig II betreffend.

1. Patent, den Regierungsantritt des Großherzogs Ludwig II betreffend. Darmstadt 6. April 1830. *)

Ludwig II, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein u. s. w.

Dem Allmächtigen hat es gefallen, Unseres vielgeliebten und hochverehrten Herrn Vaters königliche Hoheit, den weiland allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ludwig den Ersten, Großherzog von Hessen und bei Rhein u. s. w. heute, nach einer stets segensreichen vierzigjährigen Regierung, aus dieser Zeitlichkeit abzurufen.

Da nun durch diesen hohen Todesfall das Großherzogthum Hessen, in der Gesammtvereinigung aller ältern und neueren Gebietstheile, kraft der in Unserem großherzoglichen Hause geltenden Erbfolgeordnung, Uns, als nächstem Stammfolger, nach dem Rechte der Erstgeburt und Linealfolge, angefallen

*) Aus dem großherzogl. hessischen Regierungsblatt vom 7. April.

ist, Wir davon Besitz ergriffen und die Regierung des Großherzogthumes angetreten haben, so geben Wir dieses hiermit gnädigst zu erkennen und versehen Uns zu allen Unsern Unterthanen, Dienern und Vasallen, so wie überhaupt zu allen Angehörigen des Großherzogthums, welchen Standes und welcher Würde sie auch seyn mögen, daß sie Uns, als ihrem rechtmäßigen und alleinigen Landesherrn, unverbrüchliche Treue und unweigerlichen Gehorsam leisten, auch sich in allen Stücken, so wie es treuen Unterthanen und Dienern gegen ihre Landesherrschaft geziemt, gegen Uns bezeigen werden.

Wir werden stets nur in der Wohlfahrt Unserer getreuen Unterthanen Unser eigenes Glück begründet finden, und versichern sie sämmtlich Unserer landesväterlichen Huld und Gnade.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssigels.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Darmstadt den 6. April 1830.

Ludwig. (L. S.)

du Thil.

2. Edikt, die Fortführung der Geschäfte betreffend. Vom obigen Tage. *)

Ludwig II u. s. w., damit bei Unsrem Regierungsantritte keinerlei Stockung in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung veranlaßt werden möge, so befehlen Wir hiermit Unsern sämmtlichen Kollegien, Behörden, Staatsdienern und öffentlichen Beamten, die ihnen obliegenden Geschäfte nach den bisher beobachteten Vorschriften, in Gemäßheit ihrer aufhabenden Amtspflichten und geleisteten Diensteide, fortzusetzen, bis Wir etwa für gutfinden werden, deßhalb besondere Verfügungen zu erlassen. Urkundlich u. s. w.

Darmstadt den 6. April 1830.

Ludwig.

(Kontrasignirt): du Thil.

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

7.

Spanien. Pragmatische Sanktion mit Gesetzeskraft, von dem Könige Don Carlos IV auf Verlangen der Cortes von 1789 dekretirt, und auf Befehl Sr. gegenwärtig regierenden Majestät zur beständigen Beobachtung des zweiten Gesetzes, 15ten Titels, zweiten Theils, das die regelmäßige Thronfolge in Spanien festsezt, bekannt gemacht. Gegeben am 29sten, — und publizirt in der Stadt Madrid am 31. März 1830. *)

Don Ferdinand VII, durch die Gnade Gottes König von Castilien, Leon ꝛc. Den Infanten, Prälaten, Herzogen, Marquis, Grafen, ricos hombres, Prioren, Kommandeuren der Orden und Unterkommandeuren, Alcaden von Castilien u. s. w. und allen andern Richtern und Jurisdiktionen, Beamten und Personen aller Städte und Burgen Meiner Königreiche und Herrschaften, thun Wir sowohl jezt als für alle Zukunft kund und zu wissen:

Daß man sich in den Cortes, die im Jahre 1789 in Meinem Palaste Buen-Retiro gehalten wurden, auf den Vorschlag Meines erlauchten Vaters, der im Himmel ist, mit der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit beschäftigte, das durch die Gesetze des Königreichs und durch undenkliche Sitte für die Thronfolge von Spanien eingeführte regelmäßige Verfahren beobachten zu machen, indem man den ältern Sohn dem jüngern, und das männliche Geschlecht dem weiblichen in den betreffenden Linien, ihrer Ordnung gemäß, vorzog; und nachdem sie die unermeßlichen Vortheile, welche der Monarchie aus ihrer Beobachtung in einem Zeitraume von mehr als 700 Jahren erwachsen waren, so wie die Beweggründe und eventuellen Umstände in Erwägung gezogen hatten, welche zu der durch die Akte vom 10. Mai 1713 dekretirten Reform Anlaß gegeben,

*) Aus der Madrider Hofzeitung vom 6. April 1830.

legten ſie ſeinen königlichen Händen eine Petition vom 30. September 1789 vor, erinnerten an die große Wohlthat, die für dieſes Königreich ſchon vor dem Zeitpunkt der Vereinigung der Kronen von Caſtilien und Arragonien aus der in dem 2ten Geſetze, 15ten Titel, 2ten Theile ſpezifizirten Thronfolgeordnung entſprungen war; und baten ihn unterthänig, er möchte ohne Rückſicht auf die durch oben angeführte Akte aufgeſtellte Neuerung befehlen, daß man für alle Zukunft bei der Thronfolge der Monarchie die beſagte, ſeit undenklichen Zeiten beſtandene Sitte ſo beobachte und beibehalte, wie ſie immer beobachtet und gehalten ward, und eine pragmatiſche Sanktion bekannt machen laſſen, die in der Verſammlung der Cortes erlaſſen und gebildet, dieſe Entſchließung und die Widerrufung der oben angeführten Akte feſtſtellte.

Mein erlauchter Vater faßte nach Empfang dieſer Petition den Entſchluß, den das Wohl des Königreichs erfoderte, und antwortete auf den Bericht, womit die Junta der Aſſiſtenten des Hofes, der Gouverneur und die Miniſter Meiner königlichen Kammer von Caſtilien die Petition der Cortes begleitet hatten: „Daß er einen der beſagten Bittſchrift gemäßen Entſchluß gefaßt hätte.“ Er empfahl ihnen aber für den Augenblick das größte Geheimniß zu beobachten, weil er dieß für ſeinen Dienſt für nützlich erachtete; und in dem betreffenden Dekrete „befahl er ſeinem Konſeil, die für einen ſolchen Fall gebräuchliche pragmatiſche Sanktion auszufertigen.“ Die Cortes ſchickten, mit Berückſichtigung dieſes Umſtandes, auf dem vorbehaltenen Wege eine beglaubigte Abſchrift der oben gemeldeten Bittſchrift, und alles ſonſt darauf ſich Beziehenden, und es ward Alles in der Verſammlung mit dem bedingten Vorbehalt bekannt gemacht.

Die Unruhen, welche damals Europa heimſuchten und diejenigen, welche die Halbinſel ſpäter erfuhr, geſtatteten die Vollziehung dieſer wichtigen Abſichten nicht, die ruhigere Tage erfoderten. Nachdem Ich, mit Hülfe der göttlichen Barm-

Digitized by Google

herzigkeit den Frieden und die Ordnung glücklicherweise wieder hergestellt habe, deren Meine geliebten Völker so sehr bedurften, nachdem Ich diese ernste Angelegenheit geprüft und die Ansicht eifriger Minister für Meinen Dienst und für das Staatswohl angehört habe; befahl Ich durch Mein königliches Dekret vom 26sten dieses Monats, daß in Bezug auf die Originalpetition und die in dieser Hinsicht von Meinem vielgeliebten Vater getroffene Entschließung, und die Zertifikation der ersten Sekretäre der Cortes, welche diese Urkunden begleitete, das oben besagte Gesetz unverzüglich und pragmatisch in der gehörigen Form bekannt gemacht werde.

Nachdem Ich es in Meinem Generalkonseil unter dem Beistande Meiner beiden Fiskalen bekannt gemacht hatte, die in voce am 27sten desselben Monats angehört wurden, entschloß man sich darin, ihm Vollendung dadurch zu geben, daß man es mit Gesetzeskraft und mit pragmatischer Sanktion, als in der Versammlung der Cortes geschehen und promulgirt, ausfertige. Ich befehle demnach, daß man für alle Zukunft den buchstäblichen Inhalt des zweiten Gesetzes, 15ten Titels, 2ten Theils, der Petition der in Meinem Palaste Buen-Retiro im Jahr 1789 versammelten Cortes gemäß, deren wörtlicher Inhalt hier folgt, beobachte und vollziehe:

„Der Vortheil der Erstgeburt ist ein sehr großer Beweis „der Liebe, die Gott den Söhnen der Könige erweist, die noch „andere Brüder haben sollen. Derjenige, dem er diese Ehre „erweisen will, beherrscht die andern, die ihm gehorchen, und „ihn als ihren Vater und Herrn ansehen müssen. Die Wahrheit dieses Satzes beweisen drei Gründe: der erste entspringt „aus der Natur, der zweite aus dem Gesetze, der dritte aus „dem Herkommen. 1) Aus der Natur; denn der Vater und „die Mutter wünschen sehnlichst, Geschlechtsabkunft zu haben, „die das, was ihnen gehört, erbt, und der Erstgeborne, der „früher zur Erfüllung ihrer Wünsche gekommen ist, muß deßwegen auch mehr von ihnen geliebt werden, und kann darauf

„Anspruch machen. 2) Aus dem Gesetze; denn unser Herr „Gott sagte zu Abraham, als er ihm, um ihn auf die Probe „zu stellen, befahl, Isaak, seinen einzigen Sohn, den er zärt„lich liebte, zu nehmen, und ihn aus Liebe zu ihm zu opfern, „und sagte dieß aus zwei Gründen: 1) weil dieser der Sohn „war, den er aus dem oben angeführten Grunde, wie sich selbst „liebte, und 2) weil Gott ihn als Heiligen auserwählt hatte, „als er wollte, daß dieser zuerst auf die Welt kommen sollte, „und deßwegen auch das Opfer desselben verlangte; denn nach „dem, was er in dem alten Gesetze zu Moses sagte, sollte jede „männliche Erstgeburt als eine Gott geweihte Sache angesehen „werden. Daß die Brüder den Erstgebornen als ihren Vater „ansehen sollen, geht daraus hervor, weil er älter als sie und „zuerst auf die Welt gekommen ist, und daß man ihm wie sei„nem Herrn gehorchen soll, geht ebenfalls aus den Worten „Isaaks an Jakob seinen Sohn hervor, als er ihm in der „Meinung, daß er sein älterer Sohn sey, den Segen gab: „Du wirst der Herr deiner Brüder seyn, und die Kinder dei„nes Vaters werden sich nach dir wenden, und derjenige, den „du segnen wirst, wird gesegnet seyn, auf denjenigen aber, „dem du fluchen wirst, wird der Fluch fallen. Man gibt dem„nach durch alle diese Worte zu verstehen, daß der Erstgeborne „Gewalt über die andern Brüder hat, als Vater und Herr, „und daß sie ihn als solchen anzusehen haben. Da ferner, dem „alten Herkommen zufolge, die Väter gemeiniglich Mitleiden „mit den andern Kindern haben, und nicht wollten, daß das „Aelteste Alles habe, sondern daß jedes einen Antheil haben „sollte; so erkennen gleichwohl weise und gelehrte Männer in „Sachen der Nachfolge an, daß die Vertheilung in dem, was „die Königreiche betrifft, nicht stattfinden könne, wenn man „diese nicht zerstören wolle, nach dem was unser Herr Jesus „Christus gesagt hat, daß jedes Königreich, das vertheilt würde, „der Verheerung ausgesezt sey, indem er als ein Recht ansah, „daß die Herrschaft oder das Reich allein dem ältesten Sohne

Digitized by Google

„nach dem Tode seines Vaters zukommen sollte. Und dieß „ward nun auch immer gebräuchlich in allen Ländern der Welt, „wo die Herrschaft in der Nachkommenschaft blieb, und insbe„sondere in Spanien. Um größeres Unglück zu vermeiden, „das eingetreten ist und noch ferner eintreten könnte, war man „der Ansicht, daß die Herrschaft des Königreichs immer das „Erbtheil derer seyn sollte, die in gerader Linie abstammten, „und aus diesem Grunde sezte man fest, daß wenn keine männ„lichen Kinder vorhanden wären, die älteste Tochter das König„reich erben sollte; und so befahl man auch, daß wenn der äl„teste Sohn verstorben seyn sollte, ehe er in das Erbe eingetre„ten wäre, und von seiner gesetzmäßigen Gemahlin einen Sohn „oder eine Tochter hinterließe, der erstere und dann die zweite, „und sonst keine andere Person dasselbe haben sollten. Würden „aber diese Alle sterben, so sollte das Königreich als Erbtheil „dem nächsten Verwandten zufallen, wenn er ein fähiger Mann „sey und nichts gethan habe, um diese Erbschaft zu verlieren. „Durch alle diese Verhältnisse ist demnach das Volk verpflichtet, „zum wahren Besten des Königreichs den ältesten Sohn des „Königs als seinen Souverän anzusehen. Es müßte daher „Jeder, der gegen das Obengesagte handeln würde, als Ver„räther behandelt werden, und als solcher die Strafen empfan„gen, denen, dem Gebrauche zufolge, diejenigen ausgesezt „sind, welche die Gewalt des Königs hintansetzen."

Diesem zufolge befehle Ich nun euch Allen und Jedem insbesondere in euren Bezirken und Jurisdiktionen, diese pragmatische Sanktion überall und in Allem, was sie enthält, befiehlt und anweist, zu bewahren, zu erfüllen und zu vollziehen, und bei diesem Anlaß alle Maaßregeln, die der Fall erfodert, zu treffen, ohne daß eine andere als die gegenwärtige Erklärung nöthig seyn sollte, die ihre Vollziehung von dem Tage an erhalten soll, wo sie zu Madrid und in den Städten so wie an allen andern Oertern unter Meinem Gehorsam bekannt gemacht werden wird, indem dieß die Wohlfahrt Meines König-

Digitized by Google

lichen Hauses und den Staatsvortheil aller Meiner Vasallen betrifft. Dieß ist Mein Wille, und Ich verlange, daß man den Abschriften dieses Befehls, mit der Unterzeichnung D. Valentin de Pinilla, des ältesten Sekretärs Meiner Kammer und der Regierung Meines Konseils, denselben Glauben und dasselbe Vertrauen schenke, wie dem Original. Gegeben im Palaste, den 29. März 1830. (Unterz.) Ich, der König. — Ich Don Miguel de Gordon, Sekretär des Königs habe dieß auf seinen Befehl geschrieben. — Don Joseph-Maria Puig; Don Franz-Maria; Don Joseph Hevia und Noviega; Don Franz Xavier Adell; Don Joseph Cavanilles. Einregistrirt: (Unterz.) Don Salvador Maria Granes; der Vize-Großkanzler, Don Salvador Maria Granes.

Bekanntmachung. „In der Stadt Madrid, am 31. März 1830, vor den Thoren des Palastes des Königs und an dem Thore von Guadalarara, wo sich das Publikum, die Handelsleute und Beamten versammeln, ward mit dem Beistande des Don Antonio Maria Segovia, u. s. w. Neben des königlichen Hauses und der Residenz Sr. Majestät, vorstehende königliche pragmatische Sanktion, bei Trompeten- und Posaunenschall und durch den Ausruf des Staatsherolds, in Anwesenheit verschiedener Alguasils des besagten königlichen Hauses und verschiedener anderer Personen, bekannt gemacht; dieß wird bezeugt von mir Don Manuel Antonio Sanchez de Escariche, von dem Konseil Sr. Majestät, dessen schreibender Sekretär der Kammer derer, die darin ihren Sitz haben. — Dieß ist die Abschrift der pragmatischen Sanktion und ihrer Originalbekanntmachung, wie ich hiermit beglaubige. (Unterz.) D. Valentin de Pinilla.“

8.

Schweden. Reden, welche beim Schlusse des Reichstages am 19. März 1830 gehalten worden. *)

1. Anrede des Landmarschalls.

Großmächtigster allergnädigster König!

Zum leztenmale nach den nun geschlossenen Reichstagsverhandlungen vor Ew. königlichen Majestät Thron versammelt, bringen die Ritterschaft und der Adel die ehrerbietigen Gesinnungen dar, von welchen in diesem festlichen Augenblicke einstimmig ihre Herzen erfüllt sind. Indem Ew. königliche Majestät den nun beendigten sich so weit erstreckenden Reichstag nicht eher zu schließen befahlen, als bis sämmtliche Geschäfte vollständig verhandelt und abgemacht wären, haben Ew. königliche Majestät sich sowohl hierdurch, als durch so viele andere Beweise Ew. königlichen Majestät Gnade und Fürsorge für das Wohl des Vaterlandes, einen erhöhten Anspruch auf diese Gesinnungen erworben, die gleich kostbar und aufrichtig sind, da sie aus unserer Verehrung, Dankbarkeit und Ergebenheit entspringen. Indem die Ritterschaft und der Adel sich lebhaft der mannichfaltigen Wohlthaten erinnern, welche Ew. königliche Majestät in einer Reihe von Jahren einem dankbaren Volke schon bereitet haben, bringen sie heute Ew. königlichen Majestät einen erneuerten Beweis ihrer unterthänigsten Dankgefühle für die Verlängerung der Zeit dar, welche Ew. königliche Majestät zur Fortsetzung des Reichstags gnädigst gestattet hatten, und wodurch der Ritterschaft und dem Adel, eben so wie den übrigen Ständen, die Gelegenheit gewährt wurde, durch gründliche Ueberlegungen und reifliche Beschlüsse den jetzigen und zukünftigen Geschlechtern Glück und Wohlfahrt bereiten zu können. Die Ritterschaft und der Adel hofft, daß

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 5. und 6. April 1830. — Die Eröffnungsrede befindet sich im XIV Band Seite 289.

dieses Ziel die Frucht der langwährenden Ueberlegungen der Reichsstände seyn wird, und sie hegen diese Hoffnung um so sicherer, als die Ausführung dieser Beschlüsse und Wünsche Ew. königlichen Majestät wachsamer Voraussicht und zärtlichster Fürsorge für Alles, was zum Glück und zum Wohlergehen des Vaterlandes beiträgt, unterthänigst überlassen ist. — Großmächtigster allergnädigster König! Fest sind die Bande des Vertrauens und der Ergebenheit, welche die Liebe des schwedischen Volkes an Ew. königlichen Majestät Person fesseln, denn sie sind ein dauerhafter Tribut der Huldigung eines freien Volkes gegen einen König, welcher durch seine ununterbrochenen Bemühungen immer mehr und mehr Schwedens Glück, Ansehen und Selbstständigkeit befestiget. Die Zeichen dieser Huldigung werden bei allen Gelegenheiten durch die Stimme des Volkes kund gethan, gleich wie sie stets in die danksagenden Herzen des Volkes unauslöschlich eingeprägt sind. Möge die Vorsehung stets über Ew. königliche Majestät und das königliche Haus wachen, und möge sie bis zu den entferntesten Gränzen des Lebens Ew. königlichen Majestät das Glück und die ausdauernde Kraft verleihen, wodurch das schwedische Volk mit vollem Vertrauen auch in der Zukunft glücklichen Zeiten entgegensieht. Mit diesen Ew. königlichen Majestät in Unterthänigkeit dargelegten Gesinnungen kehren die Ritterschaft und der Adel nach vollbrachter Arbeit in die ruhige Heimath zurück, wo sie niemals aufhören werden, für Ew. königlichen Majestät Wohl die Segnungen des beschützenden Himmels anzuflehen. — Um die Fortdauer Ew. königlichen Majestät Gnade und Wohlgewogenheit bitten ehrerbietigst die Ritterschaft und der Adel.

2. Anrede des Sprechers des geistlichen Standes.

Großmächtigster allergnädigster König!

Es gereicht dem Stande der Geistlichkeit zu einer großen Genugthuung, öffentlich vor dem Throne Ew. königlichen Maje-

Majestät die Gesinnungen von Ehrfurcht, Ergebenheit und Treue darlegen zu können, welche dieser Stand mit jedem andern schwedischen Manne theilt. Ein Reichstag ist endlich wieder geschlossen, auf welchem viele Sachen von großem Gewicht, Gegenstand der nähern Ueberlegungen ausgemacht haben. Ew. königliche Majestät haben es mit landesväterlicher Weisheit der Zeit und deren reiferer Prüfung überlassen, die mit ungesparter Mühe ausgearbeiteten, weitumfassenden Vorschläge, welche theils von der Neuerungsbegierde der Zeit, theils durch wirkliches Bedürfniß hervorgerufen waren, zur hauptsächlichen Veränderung sowohl in Hinsicht der Kirchenordnung, als auch in Bezug auf die allgemeinen Gesetze, in der öffentlichen Ueberzeugung vorzubereiten. Mit Dankbarkeit wissen wir die weise Vorsicht zu würdigen, welche die Gegenwart vor einer plötzlichen, in vieler Beziehung traurigen Veränderung bewahrt und der Nachwelt sichere Früchte der steigenden Aufklärung bereitet. Aber andere Interessen haben nicht länger Aufschub leiden können und dürfen. Wenn die Unterthanen des Vaterlandes, wie wir es hoffen, das individuelle Wohlergehen befördert und gestüzt finden werden durch die Feststellung der Münze, — durch die erhöhte Handelsfreiheit, welche die Industrie erleichtert und belebt, — durch die Selbstständigkeit des Landes, welcher die ins Werk gesezten Vertheidigungsanstalten Sicherheit nach Außen gewähren, — durch kräftige Maaßregeln zur Ausbildung der jezt aufwachsenden und der kommenden Geschlechter für Wissenschaft, Sittlichkeit und Gottesfurcht, das beste Mittel zur Aufrechthaltung der gesellschaftlichen Bande — und durch die rege Aufmerksamkeit und eifrigen Bemühungen der beiden Staatsgewalten — wenn nun diese bezweckten und zu erwartenden Folgen der gehegten Berathschlagungen und Beschlüsse unter dem milden Schutze der Vorsehung sich zeigen werden, dann wird auch das schwedische Volk die Zeit und die großen Kosten nicht bereuen, welche auf den länger als gewöhnlich dauernden Reichstag verwandt sind.

Dann wird es mit Dank den König segnen, unter dessen Leitung seine Bevollmächtigten Rath gepflogen haben. — Großmächtigster, allergnädigster König! Wir kehren zu unserer Heimath zurück, wo wir Sicherheit und Schutz der Gesetze von einer milden Regierung und der überall wachenden Vorsehung genießen. Dort werden wir mit treuen und warmen Herzen die Segnungen des Himmels über Ew. königliche Majestät, Höchstdero königliches Haus und die unter Ew. königlichen Majestät vereinigten Brudervölker herabflehen. Da werden wir unsern Zuhörern eifrig kund thun, was sie nach den Lehren der Versöhnung und des himmlischen Friedens, Gott, dem Könige und dem Vaterlande schuldig sind. — Der geistliche Stand bittet unterthänigst um die Fortdauer Ew. königlichen Majestät Huld und Gnade.

3. Anrede des Redners des Bürgerstandes.

Großmächtigster allergnädigster König!

Beim Beschlusse einer eben so langwierigen als zweifelsohne folgenreichen wichtigen Reichsversammlung erbittet sich der Bürgerstand unterthänigst Ew. königlichen Majestät die Versicherung seiner tiefsten Ehrfurcht und Treue, so wie den lebhaftesten Dank darbringen zu dürfen, welcher die Herzen aller derjenigen erfüllt, die das unschätzbare Glück genossen, so nahe Zeugen der weisen und unermüdlichen Fürsorge Ew. königlichen Majestät für das Glück und die Ehre des Vaterlandes zu seyn. — Während der Dauer des Reichstags haben Ew. königliche Majestät und Schwedens Volk eine erhöhte Freude empfunden durch die Geburt Sr. königlichen Hoheit des Herzogs von Ost-Gothland. Berufen, gegenwärtig zu seyn bei dem Akt der Taufe des neugebornen Fürsten, haben die Reichsstände für diese vermehrte Stütze künftiger Hoffnungen Gebete des Dankes an die Vorsehung gerichtet. Ein bereits beim vorlezten Reichstage von den Ständen vorgetragener unterthäniger Wunsch ist nun während dieser Zusammenkunft in

Digitized by Google

Erfüllung gegangen. Die Reichsstände genossen die Gnade, der Krönung Ihrer königlichen Majestät der Königin beiwohnen zu können, und sahen somit das Band, welches stets die Nation mit der geliebten Fürstin vereinigen wird, welche die Vorsehung Ew. königlichen Majestät zur Seite stellte, um Ew. königlichen Majestät Tage zu versüßen, um so viel stärker sich knüpfen. Inzwischen wurden dennoch die Gefühle der Freude, welche bei jenen Ereignissen jede schwedische Brust erfüllten, je zuweilen während dieser Versammlung durch beunruhigenden Kummer hinsichtlich der Gesundheit Ew. königlichen Majestät unterbrochen. Wir erhielten jedoch bald den Trost durch erfreulichere Mittheilungen, und erblickten mit Freude Ew. königliche Majestät seinem Volke wieder gegeben. — Zur Herbeiführung einer langersehnten Festigkeit im Münzwesen des Reichs haben die Reichsstände in langen und schwierigen Ueberlegungen getrachtet, die zweckmäßigsten Mittel ausfindig zu machen. In Erwägung der auf diesen Gegenstand Bezug habenden Fragen haben die Reichsstände nicht weniger auf die Sicherheit und den Zustand der Finanzen des Reichs, als auf einseitige Kreditverhältnisse und auf manchmal ohne eigenes Verschulden eingetretene Verlegenheit gewisser Bürgerklassen Rücksicht genommen. Vermittelst der Sanktion über die Münzbestimmung, welche Ew. königliche Majestät geruhet haben dem Beschluß der Reichsstände zu ertheilen, haben Ew. königliche Majestät aufs feierlichste Höchstdero gnädigste Bereitwilligkeit: den angetragenen Wünschen der Repräsentanten entgegen zu kommen, an den Tag gelegt. — Allergnädigster König! Geruhen Ew. königliche Majestät dem Bürgerstande zu erlauben, dessen lebhafte Anerkennung von Ew. königlichen Majestät unabläßiger Fürsorge für das Wohl des Vaterlandes insbesondere auszudrücken, und geruhen Ew. königliche Majestät die unterthänige Versicherung zu genehmigen, daß, wenn gleich eingetretene Handels- und Gewerbsverhältnisse dem Bürgerstande Veranlassung zur Betrübniß gegeben, dennoch es demselben eine

Digitized by Google

angenehme Befriedigung gewährt, seine Gedanken in dieser Hinsicht einem gnädigen und gerechten Könige offen dargelegt und demjenigen mit Vertrauen unsere besondern Angelegenheiten überlassen zu haben, welcher in den Augen der Mitbürger die Bürgerkrone als die höchste Ehre betrachtet, und welcher den Bürgerstand einlud, sich mit Vertrauen seinem Könige anzuschließen. — Indem wir bald in unsere Heimath zurückkehren, werden wir unseren heimischen Freunden mit der ganzen Wärme des Herzens abermals die Ueberzeugung von Ew. königlichen Majestät Milde und Fürsorge für aller Unterthanen Heil beibringen. Wir werden unsere Liebe für Vaterland, König und Königshaus auf unsere Nachkommen fortpflanzen und unsere Kinder lehren, an die Vorsehung täglich das Gebet zu richten, daß Schwedens und Norwegens Volk bis auf ferne Zeiten in Ew. königlichen Majestät ihren Wohlthäter und Vater verehren mögen. Mit diesen Gefühlen erbittet sich der Bürgerstand, in Ew. königlichen Majestät gnädige Huld und Schutz stets aufgenommen zu werden.

4. Anrede des Redners des Bauernstandes.

Großmächtigster allergnädigster König!

Im Tempel des Herrn hat der Bauernstand, nach jetzt vollführtem Reichstagsberuf, der göttlichen Vorsehung seine andächtigen Danksagungen für deren allmächtigen Schutz dargebracht und deren Segen herabgerufen auf die Arbeiten, welche in einer langen Dauer die Repräsentanten des schwedischen Volkes beschäftigt haben. Unsererseits erheischt nun noch eine heilige Pflicht, Ew. königlichen Majestät unsere unterthänige Ehrfurcht und Anerkennung darzulegen für die unschätzbaren und huldreichen Beweise, welche wir von Ew. königlichen Majestät niemals ruhender Vorsorge für des Vaterlandes Ehre und Heil erhalten haben. — Ja, die Ehre und das Heil des Vaterlandes sind das Ziel von Ew. königlichen Majestät Absichten und Bemühungen. Wir leben alle in diesem Glauben, und

Digitized by Google

Ew. königliche Majestät empfangen dafür die Belohnung der innigsten Liebe Ihres Volkes. Da wir täglich erfahren, wie hoch Ew. königliche Majestät den Werth gesetzlicher Freiheit würdigen und dieses uralten Reiches Ehre und Selbstständigkeit bewahren, so muß das uns angeborne Gefühl für dieses theure Erbtheil unserer Väter mächtig belebt und gestärkt werden, indem wir mit Freude und Stolz in Ew. königlichen Majestät Hand eine hohe und männliche Kraft erblicken, welche Alles zum allgemeinen Gedeihen, so wie zum Wohlstande der Einzelnen lenkt. — Indem der Bauernstand nun in seine Heimath zurückkehrt, erbittet derselbe sich unterthänigst, in Ew. königlichen Majestät fortfahrende Huld und Gnade aufgenommen zu werden. Innig und aufrichtig sind unsere Wünsche für langwährendes Glück und ungestörte Freude in unserm ganzen geliebten königlichen Hause, und wir wagen in Unterthänigkeit die Versicherung beizufügen, daß die seit uralten Zeiten so rühmliche Ergebenheit des schwedischen Landmannes für König und Königshaus niemals stärker war als gegenwärtig, und daß innerhalb der weitläufigen Gränzen dieses Reichs kein Herz mit Gefühl für Wahrheit und Pflicht schlägt, welches nicht andachtsvoll gen Himmel gewandt in das Gebet einstimmt. Gott erhalte den König und segne das Vaterland!!!

5. Rede des Königs.

Meine Herren! Obwohl die Dauer des Reichstages den von unserer Regierungsform angesetzten Zeitraum um mehr als ein Jahr überschritten, so hat sie dennoch die Unwandelbarkeit der Grundsätze bewiesen, in denen das Volk beständig seine Stütze sucht. Im Vertrauen auf die Leitung seines Königs, verläßt es sich auf dessen konstitutionelle Prinzipien; es war des Jahres 1810 eingedenk und hat dasselbe mit dem gegenwärtigen Zeitpunkte zusammengestellt.

Zu Ihrer Vertheidigung berufen, erkannte Ich alsbald die Elemente der Größe, die das Land noch besaß: auf diesen

Elementen begründete Ich das System, das Sie neugeschaffen herstellte. In der Mitte politischer Unruhen hatten Sie Ihre Rechte dekretirt; aber dieser Beschluß reichte nicht hin: er mußte durch Kampf und Sieg bestätigt werden. — In meiner Verwaltung begleitet Mich das nämliche Glück, wie damals, als Ich für Sie kämpfte. Die Vorsehung hat Mich über alle Wünsche hinaus, die Sie hegen konnten, geleitet. Vor 20 Jahren zählte das altberühmte, kriegerische Schweden keine 2,400,000 Einwohner; jezt nähert sich seine Bevölkerung der Anzahl von drei Millionen. Ihr Staatsausschuß hatte Ihnen angezeigt, daß Schweden mit mehr als 53 Mill. Schulden belastet gewesen; jezt sind deren bereits 44 Mill. getilgt. Ihre Bewilligung belief sich im Jahre 1812 auf 2,650,000 Rthlr.; sie ist nach und nach um beinahe ein Fünftheil vermindert worden. Ihre alten direkten Steuern haben ebenfalls eine ansehnliche Herabsetzung erfahren. Bei Eröffnung Ihrer Session meldete Ich Ihnen, daß die Bank ihre metallische Valuta um fast eine Million vermehrt habe; bei dem heutigen Schlusse derselben kann Ich hinzufügen, daß eben dieser metallische Fonds während des Jahres 1829 um mehr als 800,000 Rthlr. zugenommen hat, ohne das Kapital von 30 Mill. in Zetteln zu überschreiten. — Die Verbindung beider Meere hat dem Staate 5 Mill. gekostet und ist gegenwärtig ihrer Vollendung nahe. Dieser großartige Gedanke gehört Ihnen allein an; bei seinem Entstehen wurde er einmüthig gefaßt, gab aber seitdem zu abweichenden Ansichten Stoff, zu deren Ausgleichung beigetragen zu haben Ich Mir Glück wünsche.

Meine Administration, auf ihrem Pfade Halt zu machen genöthigt, um die Quelle der ihr aufgestoßenen Hindernisse zu beobachten, durfte den von ihr neugeschaffenen Nationalgeist und die jungen Kräfte des Staates keinen schwankenden Wechselfällen aussetzen. Sie hat diese Halbinsel den Leiden der bürgerlichen Zwistigkeit und den verderblichen Folgen

entzogen. Ich habe die Lockungen des Ehrgeizes und der Waffengewalt bemeistert und habe beide zu Bundesgenossen der Majestät des Gesetzes gemacht. Ich bin mehr Vermittler als Monarch, mehr Richter als Souverän gewesen. Ich habe die legislativen Prärogativen wieder aufzurichten gestrebt, ohne den moralischen Hebel des Königthums aus den Augen zu verlieren. Mit Einem Worte, Ich habe der Einigkeit und der Wohlfahrt beider Königreiche Alles geopfert. Von dem Gefühle der gemeinsamen Bedürfnisse durchdrungen, haben Schweden und Norweger Einer des Andern Blut zu vergießen und Habe zu vernichten aufgehört. — Ich habe Mich bemüht, den aufkeimenden Generationen die Eigenschaft zu verleihen, ohne welche der Bürger seine Energie einbüßt. Diese Eigenschaft sind Wahrheit und Gerechtigkeit. Damit versehen, wird Skandinavien seine Unabhängigkeit bewahren. Aus der gesetzlichen Autorität, mit welcher die Regierenden bekleidet sind, entspringt das Heil der Völker, wie der Ruhm ihres Namens. — Nachdem Ich Ihre politischen Rechte sichergestellt, waren alle Meine Bestrebungen auf die Aufrechthaltung des Grundgesetzes gerichtet; Ich habe dasselbe unverletzt bewahrt. Friede und Ruhe waren das Ziel meiner Sorgfalt. Zur Befestigung dieser glorreichen Resultate habe ich den Thron in die Mitte der Nation gestellt und denselben Ihrer Obhut anvertraut.

Beschützt unter der Aegide der Eintracht, können wir hinfür unser Gesetzbuch vervollkommnen und dessen Vollziehung durch einfache Abfassung erleichtern. Diese von den Gerichtsbaren sowohl, als den Richtern selbst, so häufig verlangte Deutlichkeit wird Allen Sicherheit gewähren, und die reifliche Prüfung der Rechtsgelehrten wird den im nächsten Reichstage zu fassenden Beschlüssen als Richtschnur dienen können. Insbesondere müssen wir unsre Aufmerksamkeit auf das Erbrecht des Eigenthums und die Sicherheit des Hypothekenwesens richten. Gläubiger und Schuldner erheischen beide feste Bürgschaften in der Revision unsrer Gesetze. Ich wiederhole Ihnen,

was Ich bereits bei anderm Anlasse geäußert: Nationen sind nicht mit Individuen zu vergleichen; leztere zerstören oft, indem sie zu viel auf einmal ausbessern wollen. Die Nationen hingegen erreichen die Befestigung ihrer Existenz in dem langsamen Gange der Zeit und der Erfahrung des Vergangenen. Beruhigen wir alle Interessen und handeln wir dergestalt, daß derjenige, der von seiner Arbeit lebt, nicht von heute zu morgen das Ausbleiben seiner Unterhaltsmittel zu besorgen habe. Wenn unsere Repräsentation der Verbesserung bedarf, so dürfen wir niemals aus den Augen verlieren, daß die vier Stände seit drei Jahrhunderten die konstituirenden Grundsäulen der Monarchie bilden.

Die Vermehrung der Gehalte von Zivil- und Militärbeamten wurde durch die Nothwendigkeit geboten. Mit Freuden habe Ich gesehen, daß Sie die Ueberschüsse unsrer Einnahme zu einem so überaus nüzlichen Zwecke verwendet haben. Die Bewilligungen für das Material des Heeres, für die Vertheidigung des Königreichs und den öffentlichen Unterricht, haben ebenfalls Meine Dankbarkeit erregt. Auch danke Ich für die Annahme Meines Vorschlages zu Gunsten der Grundeigenthümer. Der auf diese Weise hergestellte Kredit läßt einen glücklichen Einfluß auf die Transmission von Erbschaften hoffen: mit Umsicht fortgesezt, wird er eine Macht bilden. — Ihren gegen Mich geäußerten Wünschen in Bezug auf die Abgabe von auswärtigem Getreide bin Ich durch Meine Verordnung zu diesem Zwecke vorangeschritten. Ich habe Grund zu hoffen, daß dieselbe dem gegenseitigen Interesse der Landleute und des Handelsstandes gleich vortheilhaft seyn wird.

Unsere auswärtigen Verhältnisse lassen nichts zu wünschen übrig, und die nachbarlichen stehen auf dem freundschaftlichsten Fuße. Unsere Schifffahrt muß künftig einer Vermehrung sowohl im Mittelmeere als in den südamerikanischen Gewässern gewärtig seyn. Kein Vortheil wird ohne ansehnliche Kosten errungen, und der Alles belebende Handelsverkehr ist einer der Zweige, welche nach Außen hin die meiste Unterstüzung der Diplomatie und der See-Expedition in Anspruch nehmen. —

Digitized by Google

Bevor Ich Mich zu Ihrem Könige gesellen werde, der Mich als Seinen Sohn adoptirte, schätze Ich Mich glücklich, Mir durch Meine Dienste das Recht erworben zu haben, Ihnen zu sagen: Fassen Sie den Sinn Ihrer Regierung; Sie sind es dem Guten schuldig, das dieselbe gestiftet. Sie wissen, daß Ich Mein Glück stets in dem öffentlichen Wohle gefunden; und Ich bete zu dem Allmächtigen, auch noch ferner dem Vaterlande seinen Beistand, seinen Schutz und seinen himmlischen Segen zu verleihen.

Kraft des §. 109 der Regierungsverfassung erkläre Ich Ihre Berathungen für beendigt und Ihre Sitzungen für diese Session geschlossen, und erneure Ihnen, Meine Herren, die Versicherung Meiner ganzen königlichen Huld.

9.

Rußland. Ukas an den dirigirenden Senat, die neuen Zollsätze betreffend. St. Petersburg 26. März (7. April) 1830. *)

Der Finanzminister hat Uns vorgestellt, daß bei Beobachtung des Ganges der Fabrikindustrie und des Handels im Reiche sich mehrere Anstände ergeben, die einerseits die Unzulänglichkeit der Zollsätze auf verschiedene Artikel zum Schutze der inländischen Fabrikation beweisen, andererseits die Nachtheile zeigen, die durch das Einfuhrverbot auf manche Gegenstände herrühren, deren Zulassung gegen eine verhältnißmäßige Zollgebühr die inländischen Fabriken zur Nacheiferung aufmuntern würde.

Zu Anerkennung dieser Vorstellung haben Wir einem neu entworfenen und von dem Reichsrathe gebilligten Verzeichniß derjenigen Waaren, deren Einfuhr neuerdings zu gestatten ist, so wie solcher, deren Zollsätze theils erhöht, theils vermindert werden, Unsere Bestätigung ertheilt, und indem Wir dieses Verzeichniß hiermit dem dirigirenden Senat zufertigen, befehlen Wir, dasselbe in gehörige Vollziehung zu setzen.

St. Petersburg, 26. März (7. April) 1830.

(Gez.) Nikolaus.

---

*) Nach der preußischen Staatszeitung vom 1. Mai aus der Handels-Zeitung von St. Petersburg vom 17. April.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Waaren, welche zur Einfuhr in Rußland fernerhin erlaubt, und einiger erlaubten, für welche die Zollsätze erhöht oder vermindert werden.

Benennung der Waaren.	Gewicht.	Einfuhrzoll in Silber. R.	K.
Papier			
Nach Art der Schiefertafeln . . .	vom Pfund	—	35
Farbiges, Gold- und Silberpapier .	dito	—	40
Mit Flor beklebtes	dito	—	70
Durchsichtiges Kopierpapier . . .	dito	—	70
Baumwolle, gesponnene.			
Gefärbte, türkisch roth, (rouge d'Andrinople)	vom Pud	12	—
Baumwollenfabrikate, und dergleichen mit Hanf- oder Flachsgarn gemischte. Halbdurchsichtige und durchsichtige, unter dem Artikel b) des Tarifs begriffen:			
Bunte, gewebte und eingewebte **Bemerk.** Einfarbig, gefärbte aller Art bleiben verboten, mit Ausnahme der besonders benannten.	vom Pfund	3	20
Aller Art Baumwollenfabrikate, weiße, gefärbte, einfarbige und bunte, mit weißer Stickerei aus Baumwollen-, Flachs- oder Hanfgarn	dito	4	—
Dergleichen mit bunter Stickerei von Baumwolle, Wolle, Seide oder sonst etwas	dito	5	—
Allerlei Baumwollenzeuge mit aufgeleimten und aufgepreßten			

In die Häfen von St. Petersburg, Riga, Reval bis zum Jahre 1821 in die von Archangel, Odessa, Theodosia und durch die Zollämter von Polangen, Georgenburg und Radziwilow nach besonderer Verfügung.

Benennung der Waaren.	Gewicht.	Einfuhrzoll in Silber. N.	K.
Verzierungen, mit Stroh, Gold, Silber, unächtem Gold und Silber gewebte und eingewebte oder ausgenähte, weiße, bunte, deßgleichen einfarbige mit dergleichen Verzierungen, europäischen Ursprungs	vom Pfund	6	—
Bemerkung. 1) Bedruckte bleiben verboten. 2) Alle andern Artikel des Tarifs bleiben in Kraft, da die gegenwärtige Erlaubniß früher verbotener Baumwollenfabrikate ausschließlich auf halbdurchsichtige und durchsichtige Bezug hat.			
Holz.			
An der Landgränze von Bessarabien und zu den Häfen der Donau, des schwarzen und asowschen Meeres und an der Zollinie des Dniesters:			
Zimmerarbeit, Böttcherarbeit und verschiedene Hausgeräthe aus Weiden, Bast und Holzspänen geflochten, deßgleichen aus Haaren, auch verschiedenartige hölzerne Gefäße zum Haushalt		zollfre	
Instrumente.			
Kupferne Buchbinder-Instrumente zum Pressen und Drucken	dito	1	—
Uhrschlüssel.			
Von Messing und Stahl mit den Röhrchen.	dito	2	10
Farben und verschiedene Mineralpräparate für Färbereien, auch Materialien zur Verfertigung von Farben:			
Anticorrosivum	dito	1	—
Auripigment gerieben und ungerieben	dito	1	—

Benennung der Waaren.	Gewicht.	Einfuhrzoll in Silber. R.	K.
Rauschgelb	vom Pfund	1	—
Bronzierpulver	dito	3	—
Bergblau oder Mineralblau . . .	dito	3	—
Pariserblau	dito	3	—
Gelb:			
Neapolitanisch	dito	3	—
Chrom-	dito	3	—
Mineral- oder Englisch	dito	3	—
Flüssigkeit, grüne (verd'antique), aus Essigsäure und Salmiak . . .	dito	3	—
Grüne Farben, Braunschweigergrün, Bremer-, Pariser-, Schweinfurter-, Imperial-, und Tokanischgrün, grüner Zinnober, Berg-, Neu-, Mineral- und Sächsischgrün, und alle übrigen dergleichen, wie auch Chromgrün . .	dito	3	—
Mineralische Asche, blaue und grüne	dito	3	—
Cali borussicum	dito	—	20
Zinnober	vom Pud	2	50
Kobolt:			
Kobolterz	dito	—	90
Gebrannter Kobolt oder Zaffer. .	dito	1	50
Smalte oder Koboltblau	dito	2	50
Berlinerblau	vom Pfund	—	20
Lakmus	vom Pud	1	—
Tournesol	dito	1	—
Blaue Stärke, unvermischt mit weißer, Blaustein genannt	dito	1	—
Bemerkung. Weiße Stärke, mit Indigo, Berlinerblau, Smalt und andern Farben vermischt, bleibt verboten, da eben diese Bestandtheile die eigentliche blaue Stärke bilden.			
Kugellak aus Kreide, mit rother Flüssigkeit, Rosenfarbe, gefärbt . . .	dito	2	—

Digitized by Google

Benennung der Waaren.	Gewicht.	Einfuhrzoll in Silber. R.	K.
Mineralische Glasfarben, zum Porzellanmalen.	vom Pud	2	50
Titanoxyd	dito	1	50
Bleizucker (Sacharum saturni)	dito	1	50
Zinnsalz	dito	1	50
Salpetersaures Blei	dito	1	50
Schwefelsaures Kali	dito	1	50
Vitriolsalmiak	dito	1	50
Mennig	dito	1	50
Chromerz	zollfrei		
Chromium	vom Pud	1	50
Chromsaures Kali	dito	1	50
Bemerkung. Die übrigen Bestimmungen des Tarifs in Betreff der Farben bleiben in Kraft.			
Fischangeln (Angelhacken):			
Ohne Verierungen	vom Pfund	—	80
Mit Verzierungen	dito	5	—
Kurkume, gerieben	vom Pud	—	30
Spitzen, Entoilaschen und Blonden	vom Pfund	12	—
Petinette	dito	12	—
Tülle	dito	12	—
Marli	dito	12	—
Zwirnene, leinene, baumwollene, seidene, gemischte, weiße und farbige. Bemerkung. Es kommt nicht in Betracht, ob die Muster eingenäht oder eingewebt, noch von welcher Farbe sie sind.			
Wallrath (Sperna celi), nicht verarbeitet	vom Pud	1	25
Seegras (Alga)	zollfrei		
Fleisch, frisches, gesalzenes, geräuchertes und lufttrockenes, und alle Arten Würste.	vom Pud	3	—

Digitized by Google

Benennung der Waaren.	Gewicht.	Einfuhrzoll in Silber. R.	K.
Salmiak:			
Roher	vom Pud	1	—
Gereinigter und pulverisirter . . .	dito	2	—
Taschenmesser, eingelegt, zugleich mit Federmessern, auch solche, die größer als Federmesser sind, wenn sie mehrere Klingen enthalten.			
Mit hörnernen und hölzernen Heften	vom Pfund.	—	80
Mit verzierten Heften	dito	5	—
Bemerkung. Alle dergleichen größere Messer mit Einer Klinge, außer eigentlichen Federmessern, bleiben verboten.			
Räderwerk von Uhren mit bronzenen Rähmchen	dito	2	10
Zinn in Blechen (Stanniol) . .	vom Pud	1	50
Handschuhe:			
Glanzlederne Manns- und Frauenhandschuhe, weiß oder gefärbt . . .	vom Pfund	4	—
Dergleichen gestickte, gepreßte, bedruckte, mit Knöpfen und verschiedenen Verzierungen	dito	6	—
Bemerkung. Alle übrigen Sorten von Handschuhen bleiben verboten.			
Nur im Hafen von St. Petersburg und an den Zollämtern von Polangen und Georgenburg durchgelassen. Pommade. Alle Arten in gewöhnlichen Töpfchen oder andern Geschirren . . .	vom Pfund mit Inbegriff der Gefäße	6	—
Fizzelband und Schnüre.			
Baumwollene, leinene und wollene, und aus diesem gemischte	verboten		

Digitized by Google

Benennung der Waaren.	Gewicht.	Einfuhrzoll in Silber. R.	K.
Dergleichen seidene, floretseidene und aus solchen gemischte undurchsichtige .	vom Pfund	4	—
Bemerkung. Halbdurchsichtige und durchsichtige gehören zur Rubrik vom Band.			
Druckerschwärze jeder Art . .	vom Pud	2	—
Seidenwaaren und halbseidene mit Wolle, Baumwolle, Flachs und Hanf gemischte, floretseidene oder flockenseidene und mit dergleichen gemischte, welche unter der Tarifsrubrik der halb und ganz durchsichtigen Zeuge, die 12 Rubel vom Pfund bezahlen, begriffen sind.			
Werden im Hafen von St. Petersburg und den Zollstätten zu Polangen und Georgenburg durchgelassen: Dergleichen gestickte ein- oder mehrfarbige, mit welcher Art Faden sie ausgenäht seyn mögen	vom Pfund	14	—
Bemerkung. Gedruckte und farbig gepreßte bleiben verboten.			
Alle weißen, einfarbigen und bunten, geflochtenen und gestrickten, außer den besonders benannten	dito	12	—
Teppiche, große und kleine, seidene und gemischte aller Art	dito	8	—
Bemerkung. Die übrigen Tarifsbestimmungen über die Seidenwaaren bleiben in Kraft.			
In den obenbenannten sechs Häfen und drei Zollstätten. Band. Undurchsichtiges Atlas-, Gros de Naples- und andere dergleichen Bänder, Sammetband verschiedener Art, auch gemischte Sorten, einfarbige und bunte mit und ohne Röllchen.	dito	4	—

Digitized by Google

Benennung der Waaren.	Gewicht.	Einfuhrzoll in Silber: R.	K.
Halbdurchsichtige und durchsichtige aller Art, eben so mit aufgeleimten und aufgepreßten Verzierungen mit Gold und Silber, unächtem Gold und Silber, bemahlte, farbig bedruckte .	vom Pfund	8	—
Bemerkung. 1) Ordensbänder bleiben zur Einfuhr verboten. 2) Waare von mehr als vier Werschok Breite wird nicht als Band, sondern als Zeug angesehen.			
Wolle, rohe.			
Gefärbte ungesponnene	vom Pud	6	50
Zu den unten benannten Artikeln im Tarif:			
Schafwolle, gesponnene, weiße mit 7 R. 20 Kop., gefärbte mit 7 R. 70 Kop., gedrelltes Kamelgarn, gefärbtes mit 8 R. 20 Kop., und ungedrelltes gefärbtes mit 7 R. 20 Kop. das Pud belegt			
Gesponnene Kammwolle, sowohl weiße als gefärbte zu Kamloten und ähnlichen Fabrikaten, kann auf sechs Jahre mittelst besonderer, vom Finanzminister an die Fabriken für ein bestimmtes Quantum zu ertheilender Lizenzen eingelassen werden zum Zoll.	dito	2	—
Kamelgarn, gedrelltes und ungedrelltes, zu eigenem Fabrikgebrauch, nach gleichen Regeln	dito	2	20
Wollene Zeuge.			
In den Häfen von St. Petersburg und Riga zuzulassen. Satin und Bigogne von erlaubten Farben . . .	vom Pfund	1	50
In den Häfen von St. Petersburg und Riga zuzulassen. weiß	dito	2	50

Tri-

Benennung der Waaren.	Gewicht.	Einfuhrzoll in Silber. R.	K.
Im Hafen von St. Petersburg und den Zollstätten zu Polangen und Georgenburg.			
Trikot, weißer und Trikotkasimir	vom Pfund	2	50
In den obenbenannten sechs Häfen und den Zollstätten zu Polangen und Georgenburg.			
Teppiche, große und kleine, wollene und mit Baumwolle, Flachs oder Hanf vermischte	dito	—	50
Dergleichen, ausgenähte und gestickte	dito	1	—
Bemerkung. Die mit Seide vermischten zählen zu den seidenen Waaren.			
In den obenbenannten 6 Häfen und 3 Zollstätten			
Flanell, Fälbel, Grisett, Fries, Boi, Tripp, Plusch und ähnliche wollene auch mit Baumwolle, Flachs oder Hanf vermischte und nicht zu den im Tarif enthaltenen Fabrikaten, Kord, Toilinett u. s. w. gehörende	dito	1	—
Bettdecken von Boi, auch weiße mit farbigen Borden	dito	1	—
Bemerkung. Die Tarifsrubriken, Halstücher, Bettdecken und Ueberdecken von Tuch u. s. w. bleiben in Kraft.			
Kamlotte.			
Zu dem Artikel im Tarif; Kamlotte, glatte, Etamin, Reps u. s. w., die einen Rubel vom Pfund Zoll zahlen.			
Dergleichen einfarbige und schillernde Figuren gleicher Farbe gepreßte . .	dito	1	20

Digitized by Google

	Benennung der Waaren.	Gewicht.	Einfuhrzoll in Silber. R.	K.
In denselben sechs Häfen und drei Zollstätten.	Bemerkung. Barakan Moire gehören nicht hierher, sondern bezahlen nach dem Tarif 1 R. vom Pfund.			
	Dergleichen bunte und mit farbigen Mustern gewebte und eingewirkte, auch Karolin und andere bunte Zeuge aus Kammwolle.	vom Pfund	2	—
	Merino's.			
	Alle einfärbig gepreßten und mit Figuren von gleicher Farbe . .	dito	2	75
	Mehrfarbige mit allerlei Mustern gewebte und eingewebte . . .	dito	3	50
	Bemerkung. Farbig gedruckte und gepreßte Kamlotte und Merinos bleiben verboten.			
	Schwanen- und Vogelhäute aller Art	dito	1	50
Im Hafen zu St. Petersburg und den Zollstätten zu Polangen und Jurburg.	Essig, wohlriechender, verschiedener Art, in gewöhnlichen Gläsern oder andern Gefäßen, mit Inbegriff derselben .	dito	1	50

Allgemeine Bemerkung. Stickereien aller Art, welche weder im Tarif noch in gegenwärtigem Verzeichniß erlaubt sind, bleiben verboten.

Verhaltungsregeln.

1) Die in gegenwärtigem Verzeichnisse enthaltenen Anordnungen beziehen sich auf diejenigen Waaren, die nach Empfang desselben an den Zollstätten eingeführt werden. Die bewilligten Zollverminderungen hingegen sind auch auf die bereits in den Packhäusern befindlichen noch nicht verzollten Waaren anwendbar.

Digitized by Google

2) Mit denjenigen Waaren, die früher verboten, nun aber zur Einfuhr freigegeben sind, ist, wenn solche, als vor Bekanntmachung gegenwärtigen Verzeichnisses eingeschwärzt, entdeckt werden, nach den Verordnungen gegen die Kontrebande zu verfahren.

3) Die Anwendung von künstlichen Plomben und Stempeln, wo solche für nöthig erachtet wird, ist der Verfügung des Finanzministers vorbehalten.

4) Da nach Herausgabe gegenwärtigen Verzeichnisses die früher bestimmten Beizählungen nicht benannter Waaren zu andern passenden Tarifsartikeln nothwendig Veränderungen erfodern, so ist unter Bestätigung des Finanzministers ein neues Verzeichniß der nothwendigen Beizählungen herauszugeben und fernerhin, mit dessen Genehmigung, nach Bedarf zu ergänzen.

Das Original ist unterschrieben.

Der Präsident des Reichsraths

Graf v. Kotschubey.

10.

Jonische Inseln. Rede des königlich großbritannischen Lord-Oberkommissärs bei Eröffnung der gesetzgebenden Versammlung der jonischen Inseln. Korfu 6. März 1830. *)

Seitdem ich das leztemal das Vergnügen hatte, mich mit Ihnen zu unterhalten, hat die nämliche innerliche Ruhe, an welche Sie nun schon lange gewöhnt sind, ohne Unterbrechung in jedem Theile dieser Staaten geherrscht; und zwar ungeachtet der Dürftigkeit, welche in ganzen Distrikten, fast in allen Inseln während des verflossenen Winters und Früh-

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 21. April 1830.

Digitized by Google

jahrs so strenge empfunden worden ist. Die erste dieser Jahreszeiten wurde von einer in diesem Klima ungewöhnlichen Kälte bezeichnet, welche die Leiden der ärmeren Volksklasse bedeutend erschwerte. Nicht nur wurde die öffentliche Ruhe nie unterbrochen, sondern ich habe sogar das Vergnügen, Ihnen melden zu können, daß der Zwischenraum von der lezten Sitzung an bis jezt sich durch eine große Verminderung der Verbrechen überhaupt ausgezeichnet hat, wie sich aus den Belegen ergeben wird, welche Ihnen im Laufe Ihrer dermaligen Sitzung vorgelegt werden sollen. Dieß beweist, daß ein festes Regierungssystem seine Wirkung gethan hat, und daß man die Verbesserung in der Justizverwaltung zu fühlen beginnet. Eine sehr wichtige auf die Justizverwaltung Bezug habende Maaßregel ist noch auszuführen übrig, nämlich die Ausführung bestimmter und dauerhafter Gesetzbücher, welche den Verhältnissen dieser Inseln anpassend sind. Diese interessante Arbeit wurde nicht aus dem Gesichte verloren, ja es wurden in der Abfassung der Gesetzbücher schon bedeutende Fortschritte gemacht. Während der Vakanz des Parlaments sind geeignete Maaßregeln getroffen worden, um die Verfügungen der höchst wichtigen Bill, welche das System des öffentlichen Unterrichts festsezt, in Ausübung zu bringen. Der Eifer und die Geschicklichkeit des Präsidenten und der Mitglieder der von der Regierung in Folge dieser Bill eingesezten Kommission haben die nüzlichsten Resultate hervorgebracht, und den Grundstein zu dem gelegt, was, wie ich keineswegs zweifle, sich als ein weises praktisches Unterrichtssystem bewähren wird. Die Schulen des wechselseitigen Unterrichts zur Bildung der großen Masse der jonischen Jugend, geben ebenfalls erfreuliche Resultate. Nach dem Beschlusse der vollziehenden Regierung im verflossenen Monate August, welcher auf den Bericht der Generalkommission des öffentlichen Unterrichts gegründet war, sind 83 Zuwachsschulen, die an 2700 Schüler enthalten, errichtet worden, und in kurzer Zeit, sobald dieses System sich voll-

Digitized by Google

ſtändig ausgebreitet haben wird, können wir uns ſchmeicheln, daß Mittel vorhanden ſeyn werden, der ganzen Jugend des Staates eine entſprechende Erziehung zu geben. Es gibt jedoch kein Inſtitut für den öffentlichen Unterricht, welches mehr Urſache zur Zufriedenheit gab, oder ſich zu einer größern Vollkommenheit aufzuſchwingen vermöchte, als das geiſtliche Seminar; und es iſt kein Gegenſtand, welcher vermöge ſeiner Wichtigkeit von Ihrer Seite eine größere Erwägung verdient, als derjenige, dieſem Inſtitute jede mögliche Aufmunterung zu geben, weil von ihm die Hoffnung hergeleitet wird, eines Tages eine Menge ehrwürdiger, frommer und erleuchteter Diener der herrſchenden Religion zu erhalten; darum iſt auch die Vermehrung der Zahl der Studirenden in dieſem Inſtitute ein Gegenſtand, der Ihre Erwägung verdient. Wenn auch die Vortheile dieſes Inſtitutes nicht in allen Inſeln gleich anfangs gebührend geſchäzt worden ſind, ſo bin ich doch überzeugt, daß die praktiſchen Reſultate jezt jeden Zweifel werden zerſtreut haben, und nachdem Sie alle, während Ihres Aufenthals auf dieſer Inſel, Urſache gehabt haben werden, einzuſehen, wie vortheilhaft dieſer Zuſtand und das Verheißen der wichtigen Reſultate, die daraus entſpringen müſſen, fortſchreiten, ſo bin ich gewiß, daß Sie bei der Rückkehr zu Ihren Konſtituenten die Hinderniſſe, welche ſich der Aufnahme dieſes Inſtituts entgegenſetzen ſollten, überall, wo ſie noch vorhanden wären, hinwegzuräumen bemüht ſeyn werden. Die verlängerte Erledigung der erzbiſchöflichen Sitze von Korfu und Zante, wozu neulich auch jene von Santa Maura kam, war ſowohl für die exekutive Regierung, als für mich, ein Beweggrund des lebhaften Bedauerns. Es haben ſich jedoch Umſtände ereignet, welche Gelegenheit geben werden, zur Beſetzung dieſer erledigten Stühle Maaßregeln zu ergreifen. Ich habe beſchloſſen, im Laufe Ihrer dermaligen Sitzung Ihnen einige Vorkehrungen zur Erwägung vorzulegen, welche mir weſentlich ſchienen, um dasjenige feſtzuſetzen, was die Dignitäre der lateiniſchen Kirche betrifft; ich ſchmeichle mir, daß

Digitized by Google

diese Vorkehrungen Ihren Beifall erhalten werden. — Nachdem Se. Majestät der Souverän-Protektor neulich mit seinen Verbündeten Maaßregeln zur Pazifikation Griechenlands verabredet hat, so wird der Zustand der Neutralität, welchen die jonische Regierung vom Anfang bis zum Ende des Streites zwischen den kriegführenden Theilen mit so vieler Weisheit erklärt und beobachtet hat, mittelst der definitiven Pazifizirung, welche zwischen den streitenden Theilen nächstens zu Stande kommen wird, ehestens aufhören. — Der Zustand der Ein- und Ausfuhr, welche seit Ihrer lezten Versammlung stattgehabt hat, wird Ihnen nebst der Zivilliste, von den betreffenden Beamten vorgelegt werden. Ich bin überzeugt, daß Sie zur gebührenden und gewissenhaften Prüfung dieser öffentlichen Rechnung einen Ausschuß ernennen werden. (Hier theilte der Lord-Oberkommissär die Resultate dieser Berechnung mit, nach welcher die Bilanz am 31. Januar 1828, 53,297 L., am 31. Januar 1830 aber 55,611 L. betrug.) Im Ganzen ist der Ertrag der Staatseinkünfte ungleich günstiger gewesen, als man ihn mit Rücksicht auf das vergangene Jahr, welches, wie Sie wissen, nicht die gewöhnliche Oelernte hatte, erwarten durfte. Der niedrige Preis, um welchen dieses höchst wichtige Produkt schon so lange Zeit verkauft wird, ist sowohl dem Staatsschatze, als der Privatökonomie fühlbar geworden. Auch das ungewöhnliche und bedauernswürdige Fallen in den Preisen eines andern Hauptgegenstandes der Ausfuhr aus diesen Staaten hat auf die Staatsfinanzen eine relative Wirkung gehabt. Dieses Fallen, welches mir zum höchsten Schmerz gereicht, hat wahrscheinlich seinen Ursprung in Ursachen, welche außer dem Bereich jedes Mittels sind, welches mittelst gesetzlicher Maaßregeln angewendet werden könnte. Jener Druck, welchem diese Inseln ausgesezt sind, kann von den gemeinschaftlichen Ursachen abgeleitet werden, welche einen großen Theil des übrigen Europa's gedrückt haben. Sie werden bemerken, daß die Ausgabe des verflossenen Jahres 1829 sich in Vergleichung mit

Digitized by Google

jener des vorhergehenden Jahres bedeutend vermindert hat. Bei Prüfung der Rechnungen des leztverflossenen Jahres, wird Ihr Ausschuß auf verschiedene Rubriken der Ausgabe stoßen, welche im kommenden Jahre wegfallen werden. Während der außerordentlichen und dringenden Bedürfnisse des Winters, und bei dem Mangel und ungewöhnlichem Preise des Getreides, welchen die der Zufuhr aus dem schwarzen Meere aufgestoßenen Hindernisse verursacht haben, befand die vollziehende Regierung sich in der gebieterischen Nothwendigkeit, aus den öffentlichen Kornböden dieser Inseln den dringenden Bedürfnissen der Einwohner der Schwesterinseln zu Hülfe zu kommen. Die Wirkung, welche diese Aushülfe gehabt hat, indem sie dem Steigen der Getreidepreise vorbeugte, hat außer so vielen Ihnen schon bekannten Beweisen einen neuen der unbedingten Nothwendigkeit geliefert, das System der Getreidemagazinsverwaltung fortzusetzen. —

Sie müssen, gleich mir, vollkommen von dem Vortheile überzeugt seyn, welcher dem Handel dadurch erwächst, daß ihm jede Erleichterung gewährt wird, welche den öffentlichen Einkünften keinen Nachtheil bringt. Zur bessern Erreichung dieses wichtigen Zweckes habe ich beschlossen, Ihnen eine Bill vorlegen zu lassen, um das System der Freihäfen auch auf die übrigen Inseln, jedoch in Betracht des Mangels öffentlicher Magazine zur Aufnahme der Niederlagen, mit einigen Modifikationen auszudehnen. Ich hoffe, mich nicht zu täuschen, wenn ich von dieser Maaßregel für jede der Inseln, und besonders für jene von Zante nach Maaßgabe ihrer geographischen Lage bedeutende Handelsvortheile erwarte. Ich halte es für unnöthig, in das Detail der verschiedenen Maaßregeln einzugehen, welche Ihnen im Laufe Ihrer dermaligen Sitzung werden vorgelegt werden. Ich bin jedoch versichert, daß dieselben von Ihnen reiflich erwogen, und Sie sich bei allen Ihren Berathschlagungen von Grundsätzen werden leiten lassen, welche eine lange Erfahrung als eine unwandelbare Richtschnur der Stell-

Digitized by Google

vertreter des jonischen Volkes aufgestellt hat: nämlich ein heißes Verlangen, das Wohl Ihrer Konstituenten zu befördern: ein Grundsatz, welcher auch Ihrer vollziehenden Regierung zum einzigen Führer dient.

11.

Columbien. Aktenstücke, die in der zweiten Hälfte des Jahres 1829 entstandenen Unruhen in der Republik betreffend.

1. Schreiben Bolivars an den General O'Leary. Guayaquil 6. August 1829. *)

Die Nachrichten, die Sie mir gemeldet, haben mir viel Vergnügen gemacht, besonders Ihre Bemerkung, daß ich während des Kongresses nicht nach Bogota gehen solle, damit man mich keines Einflusses auf dessen Berathungen oder einer Unterdrückung desselben durch meine Gewalt beschuldige. Ihre Bemerkung ist sehr richtig, und Sie thaten wohl daran, sie zu äußern. Andere Personen hatten mir ihre Ansicht über denselben Gegenstand gegeben; aber mein eigenes Urtheil hatte mir gerathen, noch mehr zu thun. Das Volk, das durch keine Garantien zufrieden gestellt werden kann, sieht mich an, als eilte ich mit Adlersflügeln nach Bogota. Ich bitte Sie, Ihre Bemerkung als Ihre eigene Ansicht und die Ansicht vernünftiger Leute zu verbreiten. Wenn man mich zu sehr entfernt halten will, so wird man mich in der That in eine größere Verzweiflung werfen, als in der ich bereits bin. Ich bitte Sie, folgende Idee genau zu prüfen: Würde es für Columbien, für mich und für das Nationalansehen nicht viel besser seyn, wenn man einen Präsidenten ernennte, und ich den bloßen Titel eines Generalissimus behielte? Ich würde um die Regierung wie ein Stier um eine Heerde Kühe hergehen. Ich würde sie und

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 21. Januar 1830.

Digitized by Google

die ganze Republik mit allen meinen Kräften vertheidigen. Eine solche Regierung würde stärker seyn als die meinige, um so mehr, da meine Kraft der innern Kraft dieser Regierung beiträte, und sich den Privatbemühungen der Person in ihren Diensten anschließen würde. Der Haupttheil der Verwaltung würde immer vollständig seyn, ohne daß sich das Recht oder die Autorität je schwächen könnte. Diese Regierung würde stark an sich selbst seyn, so wie durch den Beistand, den ich ihr leisten würde. Es würden dann Einheit, Festigkeit und Dauer stattfinden. Sie würde dann nicht genöthigt seyn, sich umher zu treiben wie ich, und eine unermeßliche Leere hinter sich zurückzulassen. Statt über die Verwaltung und alle ihre Handlungen unentschieden zu seyn, wie dieß jeden Augenblick vorkommt, würde sich ein regelmäßiges System der Thätigkeit organisiren; man würde vorwärts, statt rechts und links, schreiten, und die Sachen würden nicht wie jezt durch so viele Hände gehen; ein Umstand, der Allem eine eigenthümliche und seltsame Farbe ertheilt. Ich würde alsdann auf die Departements wirken, die Unordnungen unterdrücken; ich würde ins Feld rücken, ohne um Erlaubniß nachsuchen zu müssen, die Kabinetsgeschäfte liegen zu lassen. Meine Aufmerksamkeit würde völlig der Armee und der Anwendung unsrer Militärmacht geweiht seyn. Ich könnte mich dann schnell überall hinbegeben, wohin mich die Gefahr oder die Nothwendigkeit beriefe; dadurch würde man jeden Aufstand, jeden plötzlichen Angriff vermeiden. Die Regierung würde fest seyn, sie würde die vollkommenste Ruhe genießen, und meiner Gegenwart an allen Orten gewiß seyn. Sie würde eine Vertheidigungsmauer haben, innerhalb welcher der häusliche und der öffentliche Frieden ungekränkt seyn könnte. Die Verwaltung könnte ohne Hindernisse fortschreiten, die Bürger wären im Genusse der Gesetze, und mein Ruf würde wieder das gewinnen, was er verloren hat. Auf diese Art würden Columbien und ich viel Ruhm, Freiheit und Glück gewinnen. Wird aber diese Maaßregel nicht angenommen, so

Digitized by Google

bin ich verloren, und wir gehen in jedem Falle alle zu Grunde. Ich kann nicht unter der Laſt des auf mir ruhenden ſchmachvollen Verdachts leben. Columbien kann nicht geſetzlich von einem Verzweifelten bedient werden, deſſen geiſtiges Aufreizungsmittel zerſtört iſt, und deſſen geſammte Hoffnungen zur Ruhe auf immer zerſtäubt ſind. Um Gottes, um Columbiens, um mein willen, O'Leary, überlegen Sie dieſe Ideen. Sprechen Sie darüber mit den Geſetzgebern und mit Jedermann. Ich ermächtige Sie auch ein Rundſchreiben voll Kraft und Beredſamkeit zu erlaſſen, und darin den Nutzen dieſer Maaßregel auseinander zu ſetzen.

(Unterz.) Bolivar.

2. Schreiben Bolivars an Paez den oberſten Chef der Provinz Guayaquil. 15. September 1829. *)

Ich habe befohlen, daß alle Bürger und Korporationen durch ein Umlaufsſchreiben zu einem förmlichen und feierlichen Ausdrucke ihrer Geſinnungen eingeladen werden. Sie können jezt das Publikum veranlaſſen, ſich frei über die Regierung, die es wünſcht, zu erklären. Der Kongreß wird ſodann mit Weisheit und Ruhe — Eigenſchaften, die zu keiner Zeit nothwendiger waren, als gerade jezt — entſcheiden, denn es gilt, den Staat zu rekonſtituiren, oder, um mich beſſer auszudrücken, ihm eine neue Exiſtenz zu geben. — Es wird unter ſolchen Umſtänden beſſer ſeyn, wenn Sie allen Revolutionärs mißtrauen, denn ſie könnten, unter dem Vorwande der öffentlichen Meinung, leicht Angriffe begehen, die wir nicht dulden dürfen. Sagen Sie dem Kongreſſe Alles, was Ihnen gerecht ſcheint, ja Alles, was Ihnen gefällt, nur greifen Sie nicht zu, nur drohen Sie nicht!

Ich verlange nicht nach dem Kommando; will man mir es aber durch Gewalt oder Intrigue entreißen, ſo werde ich

*) Aus dem Globe.

Digitized by Google

mich bis zum lezten Athemzuge wehren. Man öffne mir einen ehrenvollen Ausgang, und ich will mich mit Freude zurückziehen. Sagen sie dieses Jedermann in meinem Namen. Ich will Alles für gut ansehen, wenn es nur mit Mäßigung vorgetragen wird. Ich bleibe, mein lieber General, Ihr dankbarer Freund. Ich sage dankbar, weil Ihr lezter Brief so voll Edelsinn und Großmuth gegen mich ist. O warum kann ich nicht mit Ihnen die Süßigkeiten des Privatlebens und eines freundschaftlichen Zusammenseyns genießen.

Bolivar.

3. Erklärung der Stadt Caraccas, die Trennung Venezuela's von der Zentralprovinz von Columbien betreffend. Caraccas 26. September 1829. *)

Nachdem ein Präsident und Sekretär ernannt und die Regeln der Debatten und der Abstimmung festgesezt worden waren, zog die Versammlung den vor ihr liegenden Gegenstand **) in Berathung. Mehrere Redner traten auf. Sie diskutirten zwei Tage nach einander die wichtigsten Punkte unsrer Politik und Verwaltung, gingen klar und richtig unsre Geschichte durch, und wiesen viele Dokumente aller Art vor, in denen die angenommenen Grundsätze festgestellt sind. Diese bestehen kurz in Folgendem: Selbst wenn wir vergessen könnten den Inhalt der Botschaft des Generals Simon Bolivar an den Kongreß von Angostura im Jahr 1819, in welcher er Grundsätze vorschlug, die in Widerspruch standen mit dem in Venezuela vom Augenblicke seiner politischen Umbildung an proklamirten System; seine Abweichung von der Konstitution von Cucuta, trotz des Eides der Treue, den er ihr geschworen, und den er umging, indem er sich in entfernte Gegenden zurück-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 29. März.

**) Die an General Paez gerichtete Auffoderung Bolivars, daß alle columbischen Bürger sich über ihre Wünsche in Bezug auf Veränderungen in der Konstitution frei aussprechen sollten.

Digitized by Google

zog; das Geständniß seiner politischen Grundsätze in der Konstitution, die er der Bolivischen Republik vorschlug, und Peru und Columbien dringend empfahl; die Mittel, die er anwandte, um den Kongreß von Peru und die große Konvention von Occana aufzulösen, die günstige Aufnahme und Unterstützung, die er denen zu Theil werden ließ, die durch eine revolutionäre Bewegung die volksthümlichen Grundlagen der Regierung in Bogota vernichteten, um ihn zum obersten Chef und Schiedsrichter über das Leben der Bürger zu bestellen; endlich die zu verschiedenen Zeiten in Umlauf gesezten vielen Gerüchte über den Plan eines Umsturzes der Republik — wenn wir, wie gesagt, dieses Alles vergessen könnten, so könnten wir doch unmöglich mit Gleichgültigkeit die wiederholten und direkten Angriffe betrachten, die unter der Diktatorialverwaltung gemacht wurden und gemacht werden auf die unveränderlichen und heiligen Prinzipien, die durch Weisheit und gesunde Politik gegründet und gegen ihre Feinde durch so viel Blut und so mächtige Opfer für die Freiheit gerettet wurden, gegen jene Prinzipien, die von Amerika vor zwanzig Jahren beim Anfange der Revolution proklamirt wurden, für die unsere Väter und unsere Brüder in den Tod gingen, für die wir Frieden und Glück opferten, und unsere aufwachsenden Städte und fruchtbaren Felder in Trümmer und Verödung brachten. Seit der Wille Eines Mannes das einzige Gesetz der Columbier wurde, haben sie aufgehört die begeisterten Rufe der Freiheit ertönen zu lassen, und die Presse, die unsere Meinungen ausgesprochen und durch eine Menge Schriften unsre Schritte gebilligt hatte, ward gezwungen, ihre großen Zwecke aufzugeben, so daß man von ihr nichts mehr hörte als das Lob der absoluten Gewalt und Verwünschungen gegen die Freiheit. Die Ministerialzeitung von Columbien und die von der Regierung herausgegebenen offiziellen Blätter der Distrikte gingen zulezt so weit, daß sie sagten, Prinzipien seyen der Krebs der Gesellschaft und das Verderben Amerika's, dagegen sey die Regierung Eines Mannes die beste, und nur

Digitized by Google

ſervile Unterwerfung und blinder Gehorſam könnten uns glücklich machen. Welch' niedrige Unwürdigkeit! wie beſchimpfte ſie uns! Die von den Agenten der Regierung aus der Hauptſtadt in die Provinzen geſendeten Druckſchriften, derſelben Quelle entſprungen und denſelben Geiſt athmend, empfahlen beſtändig als ſicheres Schutzmittel Schweigen ſtatt Wahrheit, blinden Gehorſam, feige Unterwerfung ſtatt redlicher Ausübung unſrer Rechte, Sklaverei ſtatt Freiheit. Ganz Columbien ſah mit Unwillen das Eco del Teguandeme und andere ähnliche Schriften. Die Kreaturen der Sklaverei wurden ſchamlos vermehrt, alte Patrioten und freie Männer überall verfolgt; für die erſtern ward der Schatz verſchwendet, die Familien der leztern weinten in Noth und Verwaiſung. Der Ackerbau iſt ſeinem Verderben nahe; ſeine achtbaren Beförderer ſterben vor Hunger. Der Handel, durch willkürliche unverſtändige Maaßregeln niedergedrückt, läßt unſre Häfen verödet, unſre Waarenhäuſer verſchloſſen, die Hälfte der Bevölkerung in Unthätigkeit. Derſelbe General Bolivar hat in einem von ſeinen Freunden gedruckten Briefe erklärt, die Regierung habe keine Einheit, keine Stetigkeit, keine Ausſicht der Dauer; ſie bewege ſich ſprungweiſe, und laſſe ungeheure leere Räume hinter ſich; er könne die Laſt der Verwaltung nicht länger tragen, Ehre und Pflicht foderten ſeinen Rücktritt. Das Volk ſah Alles dieß geduldig mit an, und litt mehr als man ſagen kann, denn es ſchöpfte aus der wachſenden Natur des republikaniſchen Syſtems wenigſtens die Hoffnung, es werde ein Tag kommen, wo die Dinge anders würden und unſere Leiden durch die Einſchlagung einer regelmäßigen Bahn geheilt werden könnten. Dieſe Ideen aber wurden mißdeutet und der Schein für Wirklichkeit genommen; man glaubte, des Volks Stillſchweigen bewieſe Zuſtimmung, ſeine Mäßigung Furcht, ſein Patriotismus beruhe auf niedrigen Gefühlen, und der erſehnte Augenblick ſey endlich gekommen. Machiavelliſtiſche Bewegungen fanden ſtatt, denen die ſchlimmſten Abſichten zu Grunde lagen, Män-

Digitized by Google

ner von Vertrauen und Macht wurden auf's Uebereilteste beunruhigt, und das ganze Volk überzeugte sich bald von den furchtbaren Angriffen auf seine Freiheit. Jedermann weiß, daß der oberste Chef des Zentrums, ein Mitglied des Regierungskonseils und Kriegsminister, der Urheber dieser Verschwörung ist. Es ist bekannt, daß nach dem Inhalt dieser Mittheilungen mittelst des betheiligten Einflusses fremder Kabinette auf eine mächtige Hülfe gezählt wird, und daß (in einem Schreiben Bolivars an Paez) ausdrücklich erklärt wurde: „die fremden Verbindungen sind verbürgt, und es kann kein Rückschritt gethan werden." Ein solcher Versuch scheint einem Traume gleich; aber man muß den Thatsachen glauben, daß man wirklich eine Monarchie im Sinne hat. Caraccas, fest in den Grundsätzen, die es verkündigte, als es die spanischen Fesseln brach, beschließt nach reiflicher und besonnener Erwägung: 1) Trennung von der Regierung von Bogotá und Verwerfung der Autorität des Generals Bolivar, Beibehaltung jedoch des Friedens, der Freundschaft und der Eintracht mit seinen Schwesterdepartementen des Zentrums und des Südens von Columbien, mit denen in Betreff der gemeinsamen Interessen Verbindungen zu bilden und festzustellen sind.— Dieß ward mit dem lautesten Beifall und dem höchsten Enthusiasmus aufgenommen. 2) Die erläuternde Akte dieser Schritte soll sammt diesen Beschlüssen Sr. Erzellenz dem obersten Chef zugesendet werden, mit der Auffoderung, dem Wunsche der Alt-Venezuela bildenden Departements beizutreten und so bald als möglich in dem unter seinem Befehle stehenden Gebiete die Primärversammlungen zu berufen, damit nach den beliebten Formen zuerst die Wähler, dann die Repräsentanten ernannt werden, welche die Konvention von Venezuela bilden sollen, um diese Grundsätze in Berathung zu ziehen, und unverzüglich zur Gründung einer republikanischen, repräsentativen, alternirenden und verantwortlichen Regierung zu schreiten. 3) Diese Konvention soll ihr Manifest unsern Brüdern von Columbien

Digitized by Google

und der ganzen Welt kund thun, und darin die Gründe auseinandersetzen, die diesen Entschluß gebieterisch foderten. 4) Se. Exzellenz der wohlverdiente General Jose Antonio Paez soll Chef dieser Departements seyn. Da er das Vertrauen des Volks genießt, so soll er unter den bestehenden Formen Ordnung erhalten in allen Zweigen der Verwaltung, bis die Konvention eingesezt ist. 5) Venezuela, obgleich durch die Umstände gezwungen, Maaßregeln zu seiner Sicherheit zu treffen, und sich von der Regierung, die es bis jezt beherrschte, zu trennen, erklärt, daß es deßhalb nicht seine Verpflichtungen verläugne gegen fremde Nationen oder Individuen, die ihm Mittel zur Befestigung seines politischen Daseyns geliefert haben, und es hofft, daß die Konvention diese gerechten Ansprüche in geeigneter Weise ordnen werde.

Caraccas, 26. September 1829, im 19ten Jahre der Unabhängigkeit.

Der Präsident: Lino de Clemente.

Die Sekretäre: Don Andrea Iriarte, Don Aler. Fortique, Don Felix M. Alfonso, Antonio Leocadio Guzman.

4. Bolivars Proklamation an die Columbier. Bogota 20. Januar 1830. *)

Columbier! Heute höre ich auf, über euch zu herrschen. Bereits diente ich euch, als Soldat wie als Magistrat, zwanzig Jahre. Während dieser langen Zeit haben wir das Land erobert, drei Republiken befreit, manche Bürgerkriege gedämpft, und viermal gab ich dem Volke seine oberste Gewalt zurück, indem ich von freien Stücken vier konstituirende Kongresse versammelte. Euren Tugenden, eurem Muthe, eurer Vaterlandsliebe verdankte man diese Dienste; mir gehörte der Ruhm, sie geleitet zu haben.

Der konstituirende Kongreß, der heute eingesezt wurde,

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 19. April 1830.

Digitized by Google

ist von der Vorsehung bestimmt, der Nation die Institutionen zu geben, die sie wünscht.

Da ich besorge, daß ich als Hinderniß betrachtet werde, um die Republik auf die wahre Grundlage ihres Glückes zu stellen, beeile ich mich, nach meinem eigenen Wunsche, herabzusteigen von der Stelle ihres ersten Beamten, auf die eure Güte mich erhob.

Columbier! Ich wurde das Opfer schändlichen Verdachts; die Reinheit meiner Grundsätze genügte nicht, mich zu vertheidigen. Die, welche selbst nach der höchsten Gewalt streben, haben sich verschworen, mich von euern Herzen zu reißen, indem sie mir ihre eigenen Gesinnungen zuschrieben, mich als den Anstifter von Entwürfen erscheinen ließen, die nur sie hegten, und von mir ausstreueten, ich trachte nach einer Krone, die sie mir mehr als einmal anboten, und die ich mit dem Unwillen des strengsten Republikaners zurückwies. Niemals, ich schwöre es euch, niemals hat das Streben nach einem Throne meine Gedanken beschlichen, obgleich meine Feinde solche Anschläge künstlich geschmiedet haben, um mich in eurer guten Meinung zu vernichten.

Enttäuschet euch, Columbier! Mein einziges Bestreben war, zu eurer Freiheit beizutragen, und zur Erhaltung eurer Ruhe. War ich deßhalb zu tadeln, so verdiene ich mehr als irgend ein Anderer euern Unwillen. Hört nicht, ich bitte euch, auf feile Verleumdungen und schändliche Umtriebe, die überall Zwietracht hervorrufen. Lasset euch nicht irre führen durch die Anschuldigungen meiner Feinde. Seyd nicht verblendet, Columbier! Sammelt euch um den konstituirenden Kongreß; er ist die Nationalweisheit, des Volkes gesetzliche Hoffnung, und der lezte Vereinigungspunkt der Patrioten. Unser Leben, das Glück der Republik, Columbiens Ruhm, hängt ab von seinen souveränen Dekreten. Sollte ein unglückliches Verhängniß euch verleiten ihn zu verlassen, so ist keine Rettung mehr für das Land, ihr stürzt euch selbst in ein Meer von Anarchie,

und

Digitized by Google

und hinterläßt euren Kindern Verbrechen, Blut und Tod als Erbtheil.

Mitbürger! Hört zum leztenmal auf meine Stimme beim Schlusse meiner politischen Laufbahn. Im Namen Columbiens fodere ich euch auf, bitte ich euch, einig zu bleiben, auf daß ihr nicht die Mörder des Landes, nicht eure eigenen Henker werdet.

Simon Bolivar.

5. Botschaft Bolivars, als Präsidenten von Columbien an den in Bogota versammelten konstituirenden Kongreß. Bogota 20. Januar 1830. *)

Mitbürger! Laßt mich euch Glück wünschen zum Beginne des Kongresses, der im Namen der Nation im Begriffe steht, die Pflichten der Gesetzgebung zu erfüllen. Groß und mühevoll ist das Werk der Organisation eines Volks, das aus der Unterdrückung hervorgeht durch Anarchie und Bürgerkrieg, ohne vorher vorbereitet zu seyn auf die heilsame Reform, nach der es strebt. Aber die Beispiele der Geschichte sowohl der alten als der neuen Welt, die Erfahrungen von zwanzig Revolutionsjahren dienen euch als eben so viele Leuchten in der Nacht der Zukunft, und ich schmeichle mir, daß es eurer Weisheit gelingen werde, die Leidenschaften Einzelner und die Unwissenheit der Menge mit Kraft zu überwinden. Wichtige Rathschläge werdet ihr in der Natur unsers Landes selbst finden, das der Anden hohe Regionen wie des Orinoko's brennende Ufer in sich schließt. Viel wird euch unsre Geschichte sagen, viel unsre Bedürfnisse, am überzeugendsten aber wird der Schrei unsrer Klagen, die wir erheben, weil die Ruhe uns fehlt und die sichere Freiheit, zu euren Herzen sprechen. Glücklich der Kongreß, wenn es ihm gelingt, den Columbiern den Genuß dieser ersten aller Wohlthaten zu verbürgen.

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 30. April.

Der Präsident des Staatskonseils und die Minister haben euch ihre Arbeiten während der lezten achtzehn Monate vorzulegen; haben sie nicht all' den von uns gehegten Hoffnungen entsprochen, so haben sie wenigstens die Hindernisse besiegt, die äußerer Krieg und innere Verwirrung dem Gange der Verwaltung entgegensezten — Uebel, die, Dank der göttlichen Vorsehung, durch gütliche und friedliche Mittel beendigt wurden. Schenkt dem Ursprung und dem Fortschritte dieser Unruhen eure Aufmerksamkeit.

Die Störungen, die unglücklicherweise 1826 eintraten, nöthigten mich aus Peru zurückzukehren, ungeachtet ich entschlossen war, die erste konstitutionelle Magistratur, zu der ich während meiner Abwesenheit wieder erwählt worden war, nicht anzunehmen. Dringend aufgefodert, die Eintracht wieder herzustellen und dem Bürgerkriege zu begegnen, konnte ich meine Dienste dem Lande nicht verweigern, von dem ich diesen neuen unzweideutigen Beweis des Vertrauens erhielt. Der Kongreß ward zu einer Zeit eingesezt, als der Parteigeist auf seinem Gipfelpunkte stand, und löste sich wieder auf, ohne daß dessen Mitglieder im Stande gewesen wären, sich über die beabsichtigte Reform zu vereinen. Ich sah die Republik von vollständiger Auflösung bedroht, und war verpflichtet, in solcher Krise ihr abermals eine Stüze zu bieten. Hätte sich die Nationalmeinung nicht schnell vereint, um über die Selbsterhaltung zu berathen, so würde die Republik durch die Hand ihrer eigenen Bürger in Stücke zerrissen worden seyn.

Diese Nationalmeinung beehrte mich mit ihrem Vertrauen, ein Vertrauen, das ich als das heiligste Gesez zu achten hatte. Durfte ich zögern, da das Land am Rande des Verderbens stand? Die Gesezze, die durch Waffengewalt und die Spaltungen des Volks verlezt worden waren, foderten Kraft. Bereits hatte der gesezgebende Körper, die Nothwendigkeit erkennend, dekretirt, daß die Nationalversammlung die Konstitution reformiren solle, und schon hatte die Konvention einstimmig

ausgesprochen, eine Reform sey dringend nothwendig. Eine so feierliche Erklärung, mit den vorhergehenden vereint, gab dem politischen Verbande Columbiens einen tödtlichen Streich. Die Konstitution des Jahrs 11 hörte auf zu seyn; schrecklich war die Lage des Landes, noch schrecklicher meine eigene, die mich dem Schwanken der Meinung und dem Verdachte preis gab. Aber das Beflecken meines Rufs, erworben in einer langen Reihe von Diensten, bei denen ähnliche Opfer nothwendig und häufig waren, hielt mich nicht zurück.

Das Organisationsdekret, das ich am 27. August 1828 erließ, konnte Jeden überzeugen, wie es mein heißester Wunsch war, daß ich von der Last einer unbeschränkten Gewalt befreit werden, und die Republik sich durch ihre Repräsentanten konstituiren möchte. Kaum aber hatte ich die Funktionen des obersten Beamten auszuüben begonnen, als widerstrebende Elemente mit der Heftigkeit der Leidenschaft und der Wildheit des Verbrechens um sich griffen. Meinem Leben ward nachgestellt, durch dieses Beispiel der Bürgerkrieg entzündet, und durch andere Mittel die Regierung von Peru ermuntert, mit Eroberungs- und Usurpationsanschlägen in unsre südlichen Departements einzufallen.

Der Krieg war unvermeidlich. Auf eine für unsre Waffen höchst glänzend und ruhmvolle Weise wird General Lamars Heer bei Tarqui zerstreut, und dessen Trümmer nur durch den Edelmuth der Sieger gerettet. Trotz der Großmuth der Columbier erneuert Lamar, die Verträge brechend, den Krieg. Ich antworte ihm durch wiederholte Einladungen zum Frieden; er aber verleumdet und beschimpft uns. Das Departement Guayaquil wird das Opfer seiner ausschweifenden Anmaaßungen. Wir hatten die günstige Jahreszeit abzuwarten, um diesen Platz wieder einzunehmen. Während dieses Zwischenraums rechtfertigte ein Nationalurtheilsspruch unser Benehmen, und befreite unsere Feinde von General Lamar. Die auf diese Weise herbeigeführte Veränderung der politischen Gestalt Peru's öffnete

den Weg zu Unterhandlungen, und ein Waffenstillstand sezte uns wieder in Guayaquils Besitz. Peru hat aufs Befriedigendste für uns gehandelt; für diese Großherzigkeit verdient es unsre vollkommenste Achtung.

Mitbürger! Wenn der Friede mit jener Mäßigung geschlossen wurde, die unter Schwesterländern zu hoffen war, sollten sie da nicht ihre Waffen ablegen, die der Freiheit geweiht sind und ihrer wechselseitigen Erhaltung? Auch haben wir unsere Gränzen gegen jenes unglückliche Volk des Südens erweitert, das sich zum Bürgerkriege hinreißen ließ, oder vom Feinde verführt wurde. Es ist erfreulich für mich, euch zu sagen, daß zur Beendigung dieser innern Zwistigkeiten nicht ein Tropfen Bluts die Rache des Gesetzes befriedigte; zwar fiel ein tapferer General (Cordova) mit seinen Anhängern; aber ihre Strafe kam von der Hand des Allmächtigen; aus unserer würden sie Verzeihung erhalten haben, die wir den Ueberlebenden zu Theil werden ließen; sie alle erfreuen sich, trotz ihrer Irrthümer, der Freiheit. Wir haben das Opfer einiger Verbrecher auf dem Altar der Gerechtigkeit zu beklagen, und obgleich Landesverräther keine Nachsicht verdienen, so haben doch viele derselben und vielleicht die Schuldigsten sie aus meinen Händen erhalten. Lasset uns dieses Schreckensbild, das ich unglücklicherweise vor euch entfalten muß, für die Zukunft als eine jener furchtbaren Heimsuchungen betrachten, die uns im Laufe des Lebens die Vorsehung zu unserer Besserung zuschickt. Dem Kongresse ziemt es, von diesem bittern Baume süße Frucht zu sammeln, oder sich ferne von seinem giftigen Schatten zu halten.

Mitbürger! wäre mir nicht die ehrenvolle Aufgabe zu Theil geworden, euch aufzufodern, die Rechte des Volks zu vertreten, und den Wünschen derer, die euch sendeten, gemäß, unsere Institutionen zu verbessern oder neue zu schaffen, so würde dieß der Platz seyn, eure Aufmerksamkeit auf das Resultat von zwanzig dem Dienste des Vaterlandes gewidmeten Jahren zu lenken. Mir aber ist nicht einmal erlaubt, auch nur auf

Digitized by Google

das hinzuweisen, von dem zu reden alle Bürger berechtigt sind; sie alle dürfen und sollen ihre Ansichten, ihre Besorgnisse, ihre Wünsche denen mittheilen, die wir einsezten zur Verbesserung der zerrütteten gesellschaftlichen Ordnung; mir allein ist versagt, dieses Bürgervorrecht auszuüben, da mir, der ich euch zusammenberufen, und was euch zukommt, bezeichnet habe, nicht erlaubt ist, auf irgend eine Weise Einfluß auf eure Rathschläge zu gewinnen. Meine einzige Pflicht ist, mich dem Gesetze und der Obrigkeit, die ihr uns geben werdet, unbedingt zu unterwerfen, und ich wünsche nichts, als daß der Wille des Volks von seinen Delegirten verkündet, geachtet und erfüllt werde. Alle Provinzen harren eurer Beschlüsse; überall wurden die zu diesem Ende zusammenberufenen Volksversammlungen mit Ordnung und Achtung gegen die Autorität der Regierung und des konstituirenden Kongresses abgehalten. Wir haben bloß die Exzesse der Versammlung von Caraccas zu beklagen, über die eure Klugheit Richter seyn wird.

Mit einigem Grunde besorge ich, daß meine Aufrichtigkeit bezweifelt wird, wenn ich zu euch von dem obersten Beamten spreche, der den Präsidentenstuhl der Republik einnehmen soll. Aber der Kongreß dürfte sich überzeugen, daß seine eigene Ehre ihm verbietet, für diese Stelle an mich zu denken, so wie die meinige der Annahme derselben aufs Entschiedenste widerspricht. Ihr wäret vielleicht geneigt, diese glänzende Ehre auf den zurückfließen zu lassen, der sie euch vorhielt; aber dürftet ihr, ohne euren Ruf zu beflecken, mir eure Stimme geben? Wäre dieß nicht in der That, als ob ich mich selbst ernennte? Ferne sey von euch wie von mir eine so unedle Handlungsweise! Ihr seyd verpflichtet, die Regierung der Republik zu konstituiren, und werdet inner- und außerhalb eures Kreises treffliche Männer finden, welche die Präsidentschaft des Staats mit Ruhm und Gewinn verwalten werden. Alle, alle meine Mitbürger, ich allein ausgenommen, genießen das unschätzbare Glück, unschuldig in den Augen des Mißtrauens zu erscheinen, ich allein

Digitized by Google

werde beschimpft, als strebte ich nach Tyrannei. Befreit mich, ich bitte euch, von dem Vorwurf, den ich erwarten müßte, wenn ich fortführe eine Stellung einzunehmen, die sich nie von den Beschuldigungen der Ehrsucht rein halten kann.

Glaubt mir, ein neuer oberster Beamter ist für die Republik unumgänglich nothwendig. Das Volk wünscht zu wissen, ob ich aufhören werde, es zu regieren. Die Staaten von Amerika blicken auf mich mit einer gewissen Unruhe, die eines Tages über Columbien dieselben Uebel bringen könnte, wie über Peru. Selbst in Europa fehlt es nicht an Leuten, die fürchten, ich möchte durch mein Benehmen die schöne Bahn der Freiheit beflecken. Ach, wie viele Verschwörungen und Kämpfe haben wir nicht erduldet, die eben so viele Angriffe auf meine Autorität und Person waren! Diese Angriffe haben das Volk in's Verderben geführt, dessen Opfer vielleicht hätten vermieden werden können, wenn mich nicht von Anfang an die Gesetzgeber Columbiens gezwungen hätten, eine Last zu tragen, die mich mehr niederdrückte als der Krieg mit allen seinen Drangsalen.

Zeigt euch, Mitbürger, würdig ein freies Volk zu vertreten, indem ihr jeden Gedanken zurückweist, als ob ich der Republik unentbehrlich sey. Wäre ein Mann unentbehrlich, um einen Staat zu erhalten, so verdiente dieser Staat gar nicht zu existiren, und würde am Ende auch nicht existiren.

Die obrigkeitliche Person, die ihr erwählen werdet, wird unbezweifelt der Vereinigungspunkt der Eintracht des Vaterlandes, das Band der Brüderlichkeit und der Trost der Entmuthigung seyn. Alle Columbier werden sich um dieses glückliche Wesen sammeln; es wird sie in freundlicher Umarmung vereinen, und Eine Familie von Bürgern aus ihnen bilden. Ich werde dieser gesetzlichen Obrigkeit mit der innigsten Achtung gehorchen; ich werde diesem Engel des Friedens folgen, und ihn unterstützen mit meinem Schwert und dem Höchsten was ich vermag. Meine Kraft, meine Achtung und mein Gehorsam

Digitized by Google

sollen die Entwürfe der Magistrate unterstützen, die ihr erwählen werdet. Ich schwöre es, Gesetzgeber, ich gelobe es im Namen des Volks und des columbischen Heeres! Glücklich die Republik, wenn ihr einen von der Nation geliebten Bürger zum Präsidenten ernennt! Die Republik wäre verloren, wenn ihr darauf beharrtet, mich wieder zu erwählen.

Hört meine Bitten, dienet der Republik, rettet meinen Ruhm, der Eins ist mit dem Ruhme Columbiens, verfügt über die Präsidentschaft, die ich achtungsvoll niederlege. Von heute an bin ich nichts mehr als ein Bürger, bewaffnet, das Land zu vertheidigen und der Regierung zu gehorchen. Meine öffentlichen Funktionen hören für immer auf. Förmlich und feierlich übergebe ich die oberste Gewalt, welche die Nationalstimme mir anvertraut hatte. Ihr gehört allen Provinzen an; ihr seyd deren erlesenste Bürger; ihr habt in allen Stellen des Staats gedient; ihr kennt seine örtlichen wie seine allgemeinen Interessen; nichts fehlt euch diese Republik zu regeneriren, die in allen Zweigen der Verwaltung im Verfall ist. Lasset es meinen lezten Akt seyn, euch den Schutz der heiligen Religion zu empfehlen, die wir bekennen, und die eine von himmlischen Wohlthaten überströmende Quelle bildet.

Die Nationalfinanzen nehmen eure Aufmerksamkeit in Anspruch, besonders was ihr System betrifft. Die öffentliche Schuld, der Krebs Columbiens, fodert von euch die Anerkennung der heiligsten Rechte. Das Heer, das unbegränzte Ansprüche auf die Nationaldankbarkeit besizt, bedarf einer vollständigen Organisation, so wie die Rechtsverwaltung Gesetze, geeignet die Rechte freier Menschen zu schützen. Alles muß erst geschaffen werden, und an euch ist es, die Grundlage des Glücks zu legen, indem ihr die umfassende Basis unsrer politischen Organisation legt. Mitbürger! fast schäme ich mich es zu sagen, Unabhängigkeit ist das einzige Gut, das wir auf Kosten aller andern, erlangten; sie aber öffnet die Pforte, um unter euern souveränen Auspizien alle

andern Güter wieder zu gewinnen, mit allem Glanze des Ruhms und der Freiheit.

Simon Bolivar.

6. Antwort des Kongresses von Bogota auf die voranstehende Botschaft. Bogota 22. Jänner 1830. *)

Seitdem unglückliche Ereignisse es klar dargethan haben, daß die Verfassung Columbiens nicht hinreichend ist, um der Regierung die nöthige Achtung zu sichern und Eintracht unter den Bürgern zu erhalten, wurde eine Reform derselben für nothwendig befunden. Die Erziehung der Nation konnte jedoch nicht ohne schmerzhafte Erfahrungen, zu denen die Ereignisse zu Ocana einen Beitrag der unheilvollsten Art lieferten, vollendet werden; Columbien hätte sich ohne Zweifel aus der Liste der Staaten ausgestrichen gesehn, hätte die Nation ihm nicht neues Leben eingehaucht, indem sie ihren Händen eine kräftige Autorität anvertraute, um Sie in den Stand zu setzen, die bestehenden Uebel zu unterdrücken, und sobald Sie es für angemessen hielten, eine Nationalrepräsentation zusammen zu berufen. Bevor eine solche Zusammenrufung stattfand, haben Sie und Columbien harte Schläge des Schicksals erdulden müssen; doch der göttlichen Vorsicht hat es gefallen, beide vor den ihnen drohenden Gefahren zu schützen. Da nun Ihr theures Leben eben so wunderbar als glücklich gerettet, und mit einer Bruder-Nation, die unglücklicherweise zur Feindin geworden war, endlich ein ruhmvoller Friede abgeschlossen ist, so sehen alle Freunde Columbiens sich zu der Hoffnung ermuthigt, daß in der Kongreßversammlung von 1830, unter dem Schatten der Lorbeern, die gesammelt worden auf den Gefilden, wo die Unabhängigkeit des Staats errungen und die Würde der Nation bestätigt wurde, die Versammlung das Glück haben werde, der allgemeinen Wohlfahrt dadurch das Siegel aufzudrücken, daß

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 4 Mai 1830.

sie dem Lande Einrichtungen verschafft, welche von der Erfahrung diktirt, seinen Bedürfnissen entsprechen und auf dem Willen des Volks beruhen. Das übereilte Unternehmen eines tapfern Generals, obgleich es für einen Augenblick den Horizont unserer Hoffnungen verdunkelte, diente zu gleicher Zeit zum Beweise, daß die Nation Ordnung und Ruhe wünscht; wo sie im entgegengesezten Lichte erscheint, da geschieht es durch den Einfluß von Personen, deren Zweck es ist, sie zum Werkzeug persönlicher Absichten und gehässiger Leidenschaften zu gebrauchen. Indem der konstituirende Kongreß seine Arbeiten beginnt, rechnet er auf Ihre Unterstützung und beklagt es mit Ihnen, daß die Junta einer berühmten Stadt die ihr gesetzlich vorgezeichneten Schranken überschritten hat. Der Kongreß hegt indessen das Vertrauen, daß eine reifliche Ueberlegung alle Bürger davon überzeugen werde, wie das allgemeine Heil es erheische, daß sie die Bestimmungen der National-Souverainetät achten, insonderheit wenn diese Bestimmungen sich auf die Interessen und den Willen der Majorität gründen, und auf die Wohlfahrt der Bewohner Columbiens abzwecken. Dem Grundsatz Columbiens getreu, wird der Kongreß nicht von den Vorschriften abweichen, die hinsichtlich des innigen Verbandes der Union und der Regierungsform dermalen bestehen. Sache des Oberhauptes der ausübenden Gewalt ist es, dem erstern Achtung zu verschaffen, und Sache des Kongresses, in Betref lezterer zu entscheiden. Bei Befestigung unserer Institutionen wird die Nationalrepräsentation die Begebenheiten unserer Geschichte zu Rathe ziehen, den Bedürfnissen der Republik nachforschen und auf alle mögliche Weise dahin streben, Alles zu thun, was das allgemeine Beste sowohl als örtliche Interessen erfodern, wobei sie nicht ermangeln wird, aus den, zwar betrübenden, jedoch auch heilsamen Lehren der Erfahrung den möglichsten Nutzen zu ziehen. Der Kongreß wird bei Bildung einer auf einer dauerhaften Grundlage ru-

Digitized by Google

henden gesetzlichen Autorität sich bemühen, der Nation jede mögliche Sicherheit gegen Despotismus und Anarchie zu begründen, damit diejenigen, die mit so vielem Eifer dahin arbeiteten sich ein Vaterland zu verschaffen, nicht unbefriedigt auf ihr Werk hinblicken mögen.

Das verschlingende Ungeheuer der Anarchie, Sennor, wird unter uns wüthen, wenn Sie uns in diesem Augenblicke verlassen. Sie haben feierlich versprochen, in der Ausübung der höchsten Gewalt zu bleiben, bis der Kongreß eine Verfassung promulgiren und die Landesbeamten ernennen wird; und wenn einerseits das, Sennor, was Sie Columbien und sich selbst schuldig sind, gewichtige Hindernisse wider das Vorhaben aufstellt, Ihre Abdankung von dem Präsidentenamte der Republik zur Vollziehung zu bringen, so ist anderseits der Kongreß gänzlich außer Stande sie anzunehmen, weil jenes Versprechen in demselben Gesetze aufgenommen worden, durch welches der Kongreß autorisirt ist; daher er der erste seyn muß, es gewissenhaft zu befolgen. Was Ihren Ruf betrifft, so kann derselbe in keiner Weise durch die Verleumdungen ihrer Afterredner leiden. Das Daseyn dieser Versammlung ist eine siegreiche Antwort auf alles dergleichen. Fahren Sie also fort, Sennor, Columbien vor den Gräueln der Anarchie zu bewahren; hinterlassen Sie ihm als Vermächtniß die Befestigung seiner Gesetze, dann wird Ihr ohnehin schon unsterblicher Name noch glänzender auf den Blättern der Geschichte erscheinen, wenn dieselbe Zeugniß davon ablegt, wie Sie Alles beiseitgesezt, Alles geopfert haben, nur um des Glückes Ihres Vaterlandes willen.

7. Grundlagen einer neuen Konstitution, wie sie von dem Kongresse angenommen worden. Februar 1830. *)

1. Die Integrität der Republik Columbien ist in der Art bestätigt, wie sie durch das Fundamentalgesetz (von 1819)

*) Aus dem englischen Courier 1. vom Mai 1830.

Digitized by Google

bestimmt ward. 2. Die Regierung derselben soll eine centrale, volksthümliche, repräsentative und Wahlregierung seyn. 3. Die Ausübung der höchsten Gewalt soll immer in die gesetzgebende, vollziehende und richterliche getheilt seyn. 4. Die gesetzgebende Gewalt soll einem Kongresse zustehen, der aus einem Senate und einer Repräsentantenkammer zusammengesezt ist, deren Akte die Sanktion der vollziehenden Gewalt erhalten müssen. 5. Die gesetzgebende Gewalt kann nie irgend einer Person oder Körperschaft übertragen werden. 6. Die vollziehende Gewalt wird in dem Präsidenten der Republik beruhen und nothwendig durch Dazwischenkunft von Minister-Staatssekretären ausgeübt werden. 7. Ein Staatsrath wird dem Präsidenten in den wichtigsten Geschäften seiner Verwaltung helfen. 8. Die Justiz soll durch Gerichtshöfe und Judikaturen verwaltet werden, die in ihren Geschäften eine vollkommene Unabhängigkeit genießen. 9. Damit die Republik besser regiert werde, soll das Gebiet in Departements, Provinzen, Kantons und Kirchspiele abgetheilt werden. 10. Es sollen Bezirkskammern errichtet werden mit der Vollmacht, über alle Munizipal- und Lokalangelegenheiten der Departements zu berathschlagen und zu entscheiden, und der Regierung Vorstellungen über Alles zu machen, was die allgemeinen Interessen der Republik betreffen kann. 11. Die Zeiträume der Wahl sollen verlängert werden, um die Nachtheile zu vermeiden, die aus häufigen Veränderungen der hohen Funktionäre, oder selbst aus der wiederholten Wahl derselben Funktionäre entspringen könnten. 12. Kein Staats- oder Magistratsamt soll eine unbeschränkte, oder eine andere Autorität als diejenige haben, die die Konstitution ertheilt. 13. Kein Staats- oder Magistratsamt soll das Recht haben, die individuelle Freiheit zu suspendiren, mit Ausnahme der durch die Konstitution spezifizirten Fälle. 14. Jeder öffentliche Staatsbeamte ist der Verantwortlichkeit unter-

worfen. Der Präsident ist unverantwortlich, außer in den durch die Konstitution bestimmten Fällen des Hochverraths. 15. Die katholische, apostolische und römische Religion ist die Staatsreligion. Da die Regierung die Verrichtungen des Protektorats der columbischen Kirche ausübt so soll kein anderer Kultus gestattet werden. 16. Die Konstitution garantirt die persönliche Sicherheit, das Eigenthumsrecht, die Gleichheit vor dem Gesetze, die Preßfreiheit, die Freiheit der Industrie und des Petitionsrechts.

8. Proklamation des Generals Paez an die Venezuelaner. Hauptquartier Valencia 29. Jänner 1830. *)

Venezuelaner! Nachdem ihr im November den Entschluß zu erkennen gegeben habt, euch von dem andern Theile des Gebiets der Republik Columbien zu trennen, und euern Wünschen entsprochen ward, haben nun die vier Departements, welche das alte Venezuela ausmachten, Maturin, Venezuela, Oronoco und Zalia denselben Wunsch ausgedrückt und einen einstimmigen Enthusiasm an den Tag gelegt; die Nationalmeinung hat sich frei kund gegeben und das Volk von Venezuela hat sich nun übereinstimmend über seine wahren Interessen ausgesprochen. Venezuelaner! Ich habe versprochen, euren Willen aufrecht zu erhalten, und da ich an die Spitze der Armee gestellt bin, so versichere ich euch, daß keine fremde Gewalt euer Gebiet überziehen, daß die öffentliche Ordnung nicht gestört werden soll, und daß ich die Nationalrepräsentation in vollkommener Sicherheit erhalten werde, damit sie euer zukünftiges Schicksal bestimmen, und das Werk eures Glücks vollenden kann. Indem ich mit dieser Zuversicht zu euch spreche, bin ich der Dolmetscher der Meinung des Volks, so wie der Meinung der tapfern und erfahrnen Generale, der Chefs und der Offiziere der Armee, welche die Departements beschützen, und entschlossen sind,

*) Aus dem Moniteur vom 4. Mai.

Digitized by Google

der Nationalsache den Sieg zu verschaffen. Die Erklärung von Zalia ist ein glückliches Ereigniß für die Republik, da sie die Integrität ihres Gebietes vollendet, und ich habe bei Empfang von dessen Zustimmung die Einwohner von Zalia als würdige Venezuelaner, die in den Schooß ihrer Familien zurückkehren, begrüßt. Die Freiheit ist wie die Sonne erschienen, und ihre Strahlen haben den Patriotismus des heldenmäßigsten Volks der neuen Welt entzündet. Wehe denen, die suchen möchten, seinen Glanz zu trüben! Der Tod würde ihr Loos seyn.

Hauptquartier Valencia.

(Unterz.) Jose Antonio Paez.

9. Dekret des Generals Paez, die Staatsverwaltung während seiner Abwesenheit bei der Armee betreffend. Valencia 25. Februar 1830 *)

Ich, Jose Antonio Paez, bürgerlicher und Militärchef von Valencia u. s. w. In Erwägung 1. daß ich bald ins Feld rücken muß, um in Person die Bewegungen und Operationen der Armee zu leiten, welche die freie Erklärung des Volks von Venezuela aufrecht zu erhalten und zu vertheidigen hat, das einstimmig die Trennung der Regierung der Union von dem übrigen Gebiete der Republik Venezuela verlangte;

2. Daß die Regierung, an deren Spitze ich gestellt bin, einen festen Sitz haben muß, wo die nöthigen Geschäfte ausgefertigt werden können, weil die Bewegung aller angestellten Individuen, so wie aller sich auf ihre Aemter beziehenden Dinge, große Kosten veranlassen würde;

3. Daß abgesehen von diesen Kosten die Archive und öffentlichen Urkunden nicht den Wechselfällen einer Schlacht

*) Aus dem Moniteur vom 17. Mai

Digitized by Google

ausgesezt werden dürfen; beschließe ich nachstehende Maaßregeln:

Art. 1. Die beiden Staatssekretäre des Departements des Innern und des Departements der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten werden, in Verbindung mit dem Unterstaatssekretär des Kriegs- und des Seewesens, täglich in meiner Abwesenheit in dem Saale des Konseils über die außerordentlichen Angelegenheiten der Verwaltung berathschlagen, und die Korrespondenz im Namen des Konseils führen.

2. Bei allen außerordentlichen Geschäften und bei solchen, deren Vollziehung Schwierigkeiten darbieten dürfte, wird mich das Konseil über die zu treffende Entscheidung zu Rathe ziehen.

3. Die Sekretäre werden über alle während meiner Abwesenheit von dieser Stadt durch das Konseil angenommenen Entschließungen Regiſter führen, und mir darüber einen monatlichen Bericht erstatten.

4. Sollte irgend eine dringende Sache vorkommen, die keinen Aufschub duldet, so muß zuerst der Beweis ihrer dringenden Eile hergestellt seyn, und man wird mir alsdann einen Bericht mit Darstellung der Beweggründe der Entscheidung zuschiken.

5. Der Staatssekretär des Kriegs und des Seewesens wird mich begleiten, um die Verrichtungen des Generalsekretairs zu besorgen, und dessen Befehle sollen in allen Zweigen der Verwaltung und durch das Konseil der obengenannten Sekretäre vollzogen werden.

6. Der Staatssekretär des Departements des Innern ist mit Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

(Unterz.) Jose A. Paez.

12.

Preußen. Publikandum der Hauptverwaltung der Staatsschulden, die Rückzahlung der im Staatsschulden-Etat vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577, S. 17. Litt. b.) aufgeführten alten Kurmärkschen landschaftlichen und Städtekassen-Obligationen betreffend. Berlin 1. Mai 1830 *)

Die im Edikte über die Finanzen des Staats vom 27 Okt. 1810 (Gesetzsammlung Nr. 3) unter Nr. 4. c. verheißene Bestimmung einer Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seiner Institute ist durch die Verordnung wegen der Behandlung der gesammten Staats-Schulden vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577), erfolgt. Gegenwärtig gestatten es aber die Umstände, auch von der dort zugleich vorbehaltenen Mehr-Abtragung Gebrauch zu machen, und es ist daher beschlossen worden, sämmtliche in den bisherigen sieben Ziehungen noch nicht ausgelooſete, zu resp. 6, 5½, 5 und 4½ pCt. verzinsliche Kurmärkische alte landschaftliche Obligationen u. Städtekassenschulden zum 2. Januar 1831 baar zurückzuzahlen.

In Folge dessen werden nunmehr alle in den bisherigen sieben Verlooſungen noch nicht gezogenen Kurmärkischen alten landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen, welche mehr als 4 pCt. Zinsen tragen, den Inhabern hiermit gekündigt, und leztere hierdurch zugleich aufgefodert, nicht nur die Kapitalvaluta, den Verschreibungen gemäß, sondern auch die bis dahin fällig werdenden Zinsen vom 31. Dezember 1830 oder am 2ten Januar 1831 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 30, gegen die erfoderlichen Quittungen und gegen Zurückgabe der Obligationen, in Empfang zu nehmen. Von diesem Tage ab wird die weitere Verzinsung derselben aufhören. Um jeden Anstand, welcher in einzelnen Fällen aus mangelhafter Legitimation ꝛc. der Erhebung der Kapitalvaluta in dem bezeichneten Zahlungs-Termine etwa entgegentreten könnte, bei Zeiten zu heben, werden wir die Inhaber der Obligationen noch durch besondere Notifikatorien auffördern, diese Obligationen noch zeitig genug vor dem Zahlungstage zur nähern Prüfung derselben originaliter bei uns einzureichen.

---

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 1. Mai.

Digitized by Google

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Kurmärkschen alten landschaftlichen und Städtekassen-Obligationen ihre Kapitalien gegenwärtig noch nicht zurücknehmen, sondern solche ferner zinsbar als Staatsschuld stehen lassen wollen, so soll solches unter der Bedingung stattfinden können:

a) daß davon vom ersten Januar 1831 ab nur vier Prozent Zinsen bezahlt werden.

Als Begünstigung für die Inhaber sollen jedoch nicht nur

b) diese 4 Prozent Zinsen von denjenigen Kapitalien, deren Valuta auf Gold lautet, auch in Golde, und zwar in Friedrichsd'or, ausgezahlt werden; sondern es soll auch

c) allen denjenigen, welche ihre Obligationen, sie mögen auf Gold oder Kourant lauten, mit einem unterdenselben ausgefertigten und vollzogenen Antrage:

daß die ihnen gekündigte Kapital-Valuta derselben noch ferner, und zwar vom 1. Januar 1831 ab, zu vier Prozent verzinslich, als Staatsschuld stehen bleiben dürfe,

bis zum 1. Oktober dieses Jahres bei uns einreichen, noch eine baare Entschädigung für die bisherigen höheren Zinsen auf die beiden Jahre 1831 und 1832 bewilligt werden.

Wer an dieser Verwilligung Theil nehmen will, hat sich also baldigst und spätestens bis zum 1. Oktober d. J. schriftlich bei uns zu melden und seinem desfallsigen Antrage die Obligationen in der vorstehend unter Litt. c. bezeichneten Weise, beizulegen, damit, insofern dabei nichts zu erinnern ist, die sofortige Zahlung der eben erwähnten Entschädigung bei Zurückgabe der Obligationen verfügt werden kann.

Spätere Meldungen können nicht weiter berücksichtiget werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, was die Amortisation der stehen bleibenden Kapitalien betrifft, es dieserhalb bei den Bestimmungen der §§. 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nro. 577) verbleibt.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Digitized by Google

13.

Oesterreich. Cirkulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, über die zweite Aufkündigung von zehn Millionen Gulden der fünfprozentigen Staatsschuld. Wien 30. April 1830. *)

Mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 31. März d. J. **) über die theilweise Aufkündigung der Staatsschuld, wird in der Folge eines von der allgemeinen Hofkammer am 28. d. M. erhaltenen Auftrages, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Bei der am 27. d. M. vorgenommenen öffentlichen Verloosung sind die in dem beigeschlossenen Verzeichnisse aufgeführten Kapitale der fünfprozentigen Staatsschuld zur Aufkündigung bestimmt worden.

§. 2. Diese aufgekündigten Kapitale werden, wenn nicht deren Umstaltung in vierprozentige Staatsschuld-Verschreibungen erfolgt, am 1. November dieses Jahres im Nennwerthe des Kapitals und in Konventions-Münze zurückbezahlt, an welchem Tage auch ihre Verzinsung erlischt.

§. 3. Den Besitzern der aufgekündigten Schuld-Verschreibungen ist die Umstaltung derselben in vierprozentige Obligationen in der Art gestattet, daß sie für hundert Gulden in aufgekündigten Kapitalien Ein Hundert und Vier Gulden in vierprozentigen Schuldbriefen erhalten können, wenn sie vom 1. Mai bis 1. Juli d. J. die aufgekündig-

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 1. Mai.

**) Siehe oben Seite 84.

Digitized by Google

ten Obligationen bei einer Kredits-Kasse zur Verwechslung überreichen.

§. 4. Bei der Ausfolgung der vierprozentigen Schuldbriefe werden die Zinsen der zur Umwechslung gelangten fünfprozentigen Staatsschuld-Verschreibungen bis zum 1. November 1830 berichtiget, und die vierprozentigen Zinsen der neuen Obligationen laufen vom 1. November 1830.

§. 5. Die übrigen in der Cirkular-Verordnung vom 10. April d. J. festgesezten Bestimmungen finden auch bei dieser Aufkündigung, sowohl in Beziehung auf die Kapitals-Zurückzahlung, als auf die Umstaltung in vierprozentige Schuldbriefe ihre Anwendung.

Wien, am 30. April 1830.

Franz Graf von Klebelsberg
nieder-österreichischer Regierungspräsident.

Ernest Graf von Hoyos
nieder-österreichischer Regierungsrath.

Verzeichniß
der zweiten Serie der aufgekündigten Kapitale.

Kapitalsbetrag.					
Gulden	in nachbenannten Staatsschuldverschreibungen:				
8,300,000	a) von der mit Fünf vom Hundert in Konventionsmünze verzinslichen Staatsschuld die Obligationen:				
	Von Nr.	bis einschließlich			jede über
	156	157	vom 1. Nov.	1816	10000 fl.
	160	161	— 1. Nov.	1816	10000 fl.
	244	245	— 1. Nov.	1816	10000 fl.
	342	3	— 1. Jän.	1825	10000 fl.

Digitized by Google

Kapitalsbetrag. Gulden	Von Nr.	bis einschließlich				jede über
	748	749	—	1. Jän.	1826	10000 fl.
	1100	1101	—	1. Jän.	1827	10000 fl.
	1657	1671	—	1. Jän.	1829	10000 fl.
	247	256	—	1. Nov.	1816	5000 fl.
	261	265	—	1. Nov.	1816	5000 fl.
	473	478	—	1. Nov.	1816	5000 fl.
	1320	1331	—	1. Mz.	1817	000 fl.
	1489	1493	—	1. Mz.	1817	5000 fl.
	121	136	—	1. Jän.	1825	5000 fl.
	641	666	—	1. Jän.	1829	5000 fl.
	44633	44700	—	1. Jän.	1817	1000 fl.
	44706	46504	—	1. Febr.	1817	1000 fl.
	48378	50222	—	1. Febr.	1817	1000 fl.
	79893	81680	—	1. Apr.	1817	1000 fl.
	24270	25834	—	7. Jun.	1823	1000 fl.
	53615	55653	—	1. Nov.	1823	1000 fl.
	19335	19986	—	1. Jän.	1827	1000 fl.
	20201	20396	—	1. Jän.	1828	1000 fl.
	25478	25548	—	1. Jän.	1830	1000 fl.
	2253	2360	—	1. Nov.	1816	500 fl.
	2477	2585	—	1. Nov.	1816	500 fl.
	5037	5144	—	1. Mz.	1817	500 fl.
	12055	12172	—	1. Mai	1817	500 fl.
	1570	1682	—	1. Jän.	1825	500 fl.
	7094	7445	—	1. Jän.	1827	500 fl.
	12125	12257	—	1. Jän.	1829	500 fl.
	5249	5541	—	1. Nov.	1816	100 fl.
	5838	6136	—	1. Nov.	1816	100 fl.
	12019	12309	—	1. Mz.	1817	100 fl.
	34339	34839	—	1. Okt.	1817	100 fl.
	507	1058	—	1. Jän.	1824	100 fl.
	21006	22262	—	1. Jän.	1826	100 fl.
	46952	47878	—	1. Jän.	1828	100 fl.
	Die Hauptschuldverschreibung Nr. 59		—	1. Apr.	1826	500,000 fl.
	ditto 60		—	1. Juli	1829	100,000 fl.
	b) Von der fünfprozentigen aus der Verloosung hervorgegangenen Staatsschuld die Schuldverschreibungen:					
	91	168	von versch. Daten u. Kapitalsb.			
	9787	9878	—	—	—	—
	12939	13149	—	—	—	—
	23036	23207	—	—	—	—

Digitized by Google

Kapitalsbetrag. Gulden	Von Nr.	bis einschließlich		jede zu
	374	467	1. Mz. 1823	1000 fl.
	468	587	1. Nov. 1824	800 fl.
	791	976	1. Nov. 1824	800 fl.

c) Von der fünfprozentigen Tyroler Landesschuld die Obligationen:

Von Nr.	bis einschließlich	v. versch. Dat. u. Kptb.	
576	697	—	—
4489	4966	—	—
5982	6144	—	—

d) Von der fünfprozentigen Vorarlberger Landesschuld, die Schuldverschreibungen:

Von Nr.	bis einschließlich	v. versch. Dat. u. Kptb.	
698	761	—	—
2	356	—	—

e) Die gesammte fünfprozentige Salzburger Landesschuld.

1,700,000	Von der Rentenschuld des lombardisch-venetianischen Monte, worüber das Verzeichniß von dem Gubernium zu Mailand bekannt gemacht wird.
10,000,000	Summe der aufgekündigten Kapitale.

14.

Oesterreich. Cirkulare der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, über die dritte Aufkündigung von zehn Millionen Gulden der fünfprozentigen Staatsschuld. Wien 28. Mai 1830. *)

Vermöge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 26. dieses Monats wird, mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 31. März dieses Jahres **) Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

*) Aus dem österr. Beobachter vom 29. Mai.
**) Siehe oben Seite 84.

§. 1. In dem beigeschlossenen Verzeichnisse sind die Kapitale aufgeführt, welche bei der am 24. dieses Monats vorgenommenen öffentlichen Verloosung zur Aufkündigung bestimmt wurden.

§. 2. Den Besitzern der hier aufgekündigten Schuldverschreibungen ist die Umstaltung derselben in vierprozentige Schuldbriefe in der Art gestattet, daß sie für Hundert Gulden in aufgekündigten Kapitalien Ein Hundert und Vier Gulden in vierprozentigen Staats-Schuld-Verschreibungen erhalten können, wenn vom 1. Juni bis 1. August dieses Jahres die aufgekündigten Obligationen bei einer Kreditskasse zur Verwechslung überreicht werden.

§. 3. Bei Ausfolgung der vierprozentigen Schuldbriefe werden die Zinsen der zur Umsetzung gelangten fünfprozentigen Staats-Schuld-Verschreibungen bis zum 1. Dezember dieses Jahres berichtigt, und die vierprozentigen Zinsen der neuen Obligationen laufen vom 1. Dezember dieses Jahres.

§. 4. Die aufgekündigten Kapitale werden, wenn nicht deren Umstaltung in vierprozentige Staats-Schuld-Verschreibungen erfolgt, am 1. Dezember dieses Jahres im Nennwerthe des Kapitals und in Konventions-Münze zurückbezahlt, an welchem Tage auch ihre Verzinsung erlischt.

§. 5. Da viele Besitzer ihre nicht aufgekündigten fünfprozentigen Obligationen zur Umstaltung in vierprozentige Schuld-Verschreibungen angemeldet haben, so wird gestattet, daß auch die nicht aufgekündigten fünfprozentigen Schuldbriefe, wenn sie längstens bis 1. August dieses Jahres an eine Kreditskasse gelangen, noch in derselben Art und mit denselben Begünstigungen, wie für die aufgekündigten Kapitalien festgesezt sind, in vierprozentige Obligationen umgesezt werden können.

§. 6. Die übrigen in der Cirkular-Verordnung vom 10. April d. J. festgesezten Bestimmungen finden auch bei dieser

Digitized by Google

Aufkündigung, sowohl in Beziehung auf die Kapitalsrückzahlung, als die Umstaltung in vierprozentige Schuldbriefe ihre Anwendung.

Wien, am 28. Mai 1830.

Franz Graf von Klebelsberg.
nieder-österreichischer Regierungs Präsident.

Ernest Graf von Hoyos.
nieder-österreichischer Regierungsrath.

Verzeichniß
der dritten Serie der aufgekündigten Kapitale.

Kapitalsbetrag. Gulden					
8,360,000	in nachbenannten Schuldverschreibungen: a) Von der mit Fünf vom Hundert in Konventions-Münze verzinslichen Staatsschuld, die Obligationen:				
	Von Nr.	bis einschl.			jede über
	31	35	— 1. Nov.	1816	10000 fl.
	82	91	— 1. Nov.	1816	10000 fl.
	237	258	— 1. Nov.	1816	10000 fl.
	281	282	— 1. Nov.	1816	10000 fl.
	419	421	— 1. Jän.	1825	10000 fl.
	767	768	— 1. Jän.	1826	10000 fl.
	923	924	— 1. Jän.	1827	10000 fl.
	32	38	— 1. Nov.	1816	5000 fl.
	75	84	— 1. Nov.	1816	5000 fl.
	512	526	— 1. Nov.	1816	5000 fl.
	690	695	— 1. Nov.	1816	5000 fl.
	1363	1367	— 1. Mz.	1817	5000 fl.
	1534	1538	— 1. Mz.	1817	5000 fl.
	1576	1583	— 1. Mz.	1817	5000 fl.
	17127	18938	— 1. Dez.	1816	1000 fl.
	20614	22125	— 1. Dez.	1816	1000 fl.
	92515	95138	— 1. Mai	1817	1000 fl.
	120143	121863	— 1. Jun.	1817	1000 fl.
	31766	33215	— 7. Jun.	1825	1000 fl.
	64018	66251	— 1. Nov.	1823	1000 fl.
	72403	73661	— 1. Nov.	1826	1000 fl.
	396	507	— 1. Nov.	1816	500 fl.

Digitized by Google

Kapitalsbetrag Gulden	Von Nr.	bis einschließig			jede über
	652	766	— 1. Nov.	1816	500 fl.
	5717	5838	— 1. Mz.	1817	500 fl.
	7091	7218	— 1. Mai	1817	500 fl.
	345	470	— 7. Jun.	1823	500 fl.
	2237	2347	— 1. Jän.	1825	500 fl.
	2795	2903	— 1. Jän.	1825	500 fl.
	849	1118	— 1. Nov.	1816	100 fl.
	1406	1675	— 1. Nov.	1816	100 fl.
	13866	14160	— 1. Mz.	1817	100 fl.
	17566	17664	— 1. Juli	1817	100 fl.
	37061	37587	— 1. Okt.	1817	100 fl.
	3594	4144	— 1. Jän.	1824	100 fl.
	6213	6756	— 1. Jän.	1825	100 fl.

b) Von der fünfprozentigen aus der Verloosung hervorgegangenen Staatsschuld, die Schuld-Verschreibungen:

Von Nr.	bis einschl.	v. versch. Dat. u. Kptb.
400	414	— — —
608	692	— — —
693	1048	— — —
1345	1515	— — —
7458	7557	— — —
12718	12958	— — —
18534	18816	— — —
22591	22499	— — —
22626	22763	— — —

c) Von der fünfprozentigen Tyroler Landesschuld, die Obligationen:

Von Nr.	bis einschl.	v. versch. Dat. u. Kptb.
194	380	— — —
3315	3504	— — —
3695	4075	— — —

d) Von der fünfprozentigen Vorarlberger Landesschuld, die Obligationen:

Von Nr.	bis einschl.	v. versch. Dat. u. Kptb.
557	697	— — —

1,700,000 Von der Rentenschuld des lombardisch-venetianischen Monte, worüber das Verzeichniß von dem Gubernium zu Mailand bekannt gemacht wird.

10,000,000 Summe der aufgekündigten Kapitale.

Digitized by Google

15.

Preußen. Publikandum der Hauptverwaltung der Staatsschulden die Rückzahlung der im Staats-Schulden-Etat vom 17. Jän. 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577. S. 17. Litt. d.) aufgeführten fünfprozentigen Domänen-Pfandbriefe betreffend. Berlin 1. Mai 1830. *)

Das Edikt über die Finanzen des Staats vom 27. Okt. 1810 (Gesetzsammlung Nr. 3) bestimmt unter Nr. 4. c.

daß eine Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seiner Institute ausgesezt werden solle;

und macht zugleich den Vorbehalt:

daß mehr als jene Summe abgetragen werden könne, wenn die Umstände solches gestatteten.

Der ersteren Zusage ist durch die Verordnung wegen der künftigen Behandlung der gesammten Staatsschulden vom 17 Jän. 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) genügt, und in Bezug auf den lezteren Vorbehalt ist gegenwärtig beschlossen worden, sämmtliche noch cirkulirende zu 5 pCt. verzinsliche Domänen-Pfandbriefe zum 1. September d. J. baar zurückzuzahlen.

Dem zufolge werden nunmehr sämmtliche zu 5 pCt. verzinsliche Domänen-Pfandbriefe den Inhabern hiermit gekündigt. Leztere werden daher hiermit aufgefordert, gegen Zurückgabe der in ihren Händen befindlichen Pfandbriefe dieser Art, mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Koupons, die Valuta derselben mit allen bis dahin fälligen noch unabgehobenen und durch die vierjährige Präklusion noch nicht erloschenen Zinsen am 1. September d. J. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin Taubenstraße Nr. 30, zum vollen Nennwerthe in Empfang zu nehmen, da die fernere Verzinsung von diesem Termine ab aufhört und die in dem-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 4. Mai 1830.

Digitized by Google

selben nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen bleiben müssen.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Pfandbriefen wünschen, ihre Kapitalien in anderen Staatspapieren anzulegen, so soll ihnen als Begünstigung gestattet werden:

1) statt der baaren Valuta Staats-Schuldscheine mit Koupons über Zinsen vom 1. Jänner 1831 ab zum Nennwerth dafür anzunehmen.

Auch soll ihnen in diesem Falle

2) noch eine Entschädigung für das fünfte Zinsen-Prozent, auf zwei Jahre, zusammen also 2 pCt. bewilligt, und mit

3) den Staatsschuld-Schein-Zinsen für die Monate September, Oktober, November und Dezember d. J. gleich baar mit ausgezahlt werden.

Wer hierzu geneigt ist, hat sich vom 15. Mai ab bis spätestens zum 1. August d. J. unter Beifügung eines speziellen Verzeichnisses der betreffenden Pfandbriefe bei der gedachten Staatsschulden-Tilgungskasse zu melden und die unter Nr. 1, 2 und 3 benannten Effekten und baaren Zahlungen gegen Einlieferung der Pfandbriefe in Empfang zu nehmen.

Da mit dem 1. September die baare Zurückzahlung nach der obigen Bestimmung eintritt, so muß mit dem 1. August das Umtausch-Geschäft geschlossen werden, und können später eingehende Meldungen zum Umtausch nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

16.

Preußen. Publikandum der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, die Rückzahlung der sächsischen mit dem Herzogthum Sachsen übernommenen Central-Steuerschulden betreffend. Berlin 1. Mai 1830. *)

Die auf den Kredit der sächsischen Peräquations- und Central-Steuer-Anstalten kontrahirte Gattung von Schulden, worüber Central-Steuer-Obligationen ausgefertiget sind, ist durch die zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossene Konvention vom 23. Juli 1817 auf das Herzogthum Sachsen übernommen worden, und ist im §. 33 derselben die Verpflichtung zur baldigen Zurückzahlung festgestellt. Diese konnte bis jezt nur nach und nach bewirkt werden. Es waren in der von dem vormaligen Ministerium des Schatzes erlassenen Bekanntmachung vom 31. Juli 1818 vorläufig jährlich 300,000 Rthlr. zur Verzinsung und Tilgung ausgesezt, und es ist in lezterer Beziehung terminlich eine angemessene Zahl von Central-Steuer-Obligationen ausgelooset worden.

Da aber gegenwärtig die völlige Abtragung des ganzen Schuldkapitals beschlossen worden ist, so sollen die Beträge der bis jezt noch nicht ausgelooseten Central-Steuer-Obligationen zum Michaelistermin dieses Jahres baar zurückgezahlt werden. Es werden daher sämmtliche bisher noch nicht ausgelooste Central-Steuer-Obligationen hiermit gekündigt. Die Inhaber der gedachten Central-Steuer-Obligationen werden hierdurch aufgefodert:

gegen Zurückgabe derselben, mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Koupons, und Zins-Leisten, die Valuta mit allen bis dahin fällig gewordenen, aber unabgehobenen und durch Präklusion noch nicht erloschenen, Zinsen, im Michaelis-Termin dieses Jahres bei dem Handlungshause Frege und Komp. in Leipzig, dem Inhalte der Obligationen gemäß, entweder in Konventionsgelde oder mit Zulegung

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 4. Mai 1830.

des kursmäßigen Agio's, in preußischem Kourant baar in Empfang zu nehmen.

Die fernere Verzinsung hört, von diesem Termine ab, auf, und werden die in demselben nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen bleiben. Sollten einzelne Inhaber von Central-Steuer-Obligationen es wünschen, ihre Kapitalien in Staats-Schuldscheine umzutauschen, so kann solches in folgender Art geschehen:

1) Es sollen denselben als eine Begünstigung für den Nominalbetrag der Central-Steuer-Obligationen preußische Staatsschuldscheine zum Nennwerthe mit Koupons über Zinsen vom 1. Januar 1831 ab, eingehändigt;

2) das kursmäßige Agio des Konventiongeldes im preußischen Kourant, so wie auch die Zinsen bis zum Michaelis-Termin 1830 baar vergütigt und

3) der einvierteljährige Zins von den Staatsschuldscheinen für die drei Monate Oktober, November und Dezember dieses Jahres, mit Einem Prozent, ebenfalls baar gezahlt werden.

Wer hiezu geneigt ist, hat sich vom 15. Mai ab, spätestens bis zum 1. August d. J., bei der königlichen Kommunal- und Instituten-Kasse zu Merseburg, unter Beilegung eines speziellen Verzeichnisses der Nummern und der Geldbeträge der in seinen Händen befindlichen Centralsteuer-Obligationen, zum sofortigen Empfange der unter Nr. 1, 2 und 3 genannten Effekten und Gelder, gegen Zurückgabe der quittirten Obligationen sämmtlicher dazu gehörigen Zins-Koupons und Zins-Leisten, zu melden. Nach dem 1. August d. J. findet ein solcher Umtausch nicht mehr statt, sondern die baare Zahlung wird am 1. Oktober dieses Jahres in Leipzig erfolgen.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Digitized by Google

17.

Frankreich. Königliche Ordonnanz die Auflösung der Kammer der Deputirten, die Zusammenberufung der Wahlkollegien und der Kammern der Pairs und der Deputirten betreffend. St. Cloud 16. Mai 1830. *)

Karl durch die Gnade Gottes König von Frankreich und Navarra.

Allen denen, die Gegenwärtiges sehen, Unsern Gruß.

In Betracht des 50sten Artikels der konstitutionellen Charte; in Betracht der Gesetze vom 5. Febr. 1817, 25. März 1818, 29. Juni 1820, 9. Juni 1824, 2. Mai 1827 und 2. Juli 1828, ingleichen der königlichen Ordonnanzen vom 27. Nov. 1816, 4. September und 11. Oktober 1820; auf den Bericht Unsers Ministers Staatssekretärs bei dem Departement des Innern, haben Wir befohlen und befehlen wie folgt:

Art 1. Die Kammer der Deputirten ist aufgelöst.

2. Die Wahlkollegien sind in dem ganzen Königreiche zusammenberufen: diejenigen der Bezirke und diejenigen der Departements, die nur Ein Kollegium haben, auf den 23. Juni 1830; die Departementalkollegien auf den 3. Juli und das Departementalkollegium von Corsica auf den 20. Juli.

3. Dem 6. Artikel des Gesetzes vom 2. Mai 1827 und dem 22sten Artikel des Gesetzes vom 2. Juli 1828 gemäß werden die Präfekten gegenwärtige Ordonnanz unmittelbar nach deren Empfang bekannt machen; sie werden das Register der Reklamation eröffnen, von Neuem die Wahllisten anheften lassen, und die Rektifikationstabelle in der durch das Gesetz vom 2. Juli 1828 vorgeschriebenen Frist bekannt machen.

*) Aus dem Moniteur vom 17. Mai.

Digitized by Google

4. In Bezug auf die Operationen der Wahlkollegien soll so verfahren werden, wie durch die königl. Ordonnanz vom 11. Okt. 1820 verordnet ist.

5. Die Kammer der Pairs und die Kammer der Deputirten der Departements sind auf den nächsten dritten August zusammen berufen.

6. Gegenwärtiges soll in allen Departements von dem Tage, wo es auf der Präfektur einregistrirt seyn wird, dem 4ten Artikel der königlichen Ordonnanz vom 27. Nov. 1816 gemäß in Vollzug gesezt werden.

7. Unser Minister Staatssekretär des Innern ist mit Vollziehung gegenwärtiger Ordonnanz beauftragt, die in das Bulletin der Gesetze eingerückt werden soll.

Gegeben in unserm Schlosse St. Cloud, am 16. Mai 1830, und im sechsten Jahre unserer Regierung.

(Unterz.)

Karl.

Durch den König: der Minister Staatssekretär des Innern:

Montbel.

18.

Frankreich. Aktenstücke, die französische Expedition in Afrika betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XVII Band Seite 595 abgebrochenen Aktenstücke.)

2. Bestand der französischen Expedition. *)

Landmacht.

Infanterie	30,852 M.	133 Pf.
Kavallerie	534 —	503 —
Artillerie	2,327 —	1309 —
Genie	1,310 —	133 —

*) Aus dem Moniteur vom 18. Mai 1830. (im nicht offiziellen Theile.

Digitized by Google

Arbeiter der Administration	828 M.	10 Pf.
Fuhrwesen	851 —	1,330 —
Generalstäbe	830 —	400 —
Oeffentliche Sicherheit	127 —	35 —
zusammen	37,639 M.	3,853 Pf.

Seemacht.

Diese ist aus drei Eskadren zusammengesezt.

Die 1ste nennt sich die Schlacht-Eskadre.

Die 2te die Landungs-Eskadre.

Die 3te die Reserve-Eskadre.

Die Schiffe der Schlachteskadre haben am Bord die zweite Division Infanterie, jene der Landungseskadre die erste Division Infanterie; sechs Bataillone der dritten Division werden auf der Reserve-Eskadre eingeschifft werden; fünf andere auf Konvoi-Fahrzeugen.

Die der Artillerie, der Genie und der Administration angehörige Mannschaft wird auf die drei Eskadren, und die Konvoi-Fahrzeuge vertheilt werden.

Schlacht-Eskadre.	Provence,	Kriegsschiff.
	Breslau	—
	Trident	—
	Pallas,	Fregatte
	Iphigenie	—
	Surveillante	—
	Didon	—
	Guerrière	—
	Herminie	—
	Melpomene	—
	Amphitrite	—
	Venus	—
	Belle-Gabrielle	—
	Magicienne	—
	Medea	—

Digitized by Google

Schlacht-Eskadre.	Arethuse,	Fregatte
	Alacrity	—
	Alerte	Brigg.
Landungs-Eskadre.	Algesiras,	Kriegsschiff.
	Ville de Marseille	—
	Duquesne	—
	Couronne	—
	Scipio	—
	Marengo	—
	Marie Therese	Fregatte
	Jeanne d'Arc	—
	Arthemise	—
	Thetis	—
	Themis	—
	Cybele	—
	Ducouedic	—
	Hussard	Brigg
	Orythie,	Korvette
	Karavane	—
Reserve-Eskadre.	Voltigeur,	Brigg
	Assas	—
	Griffon	—
	Endymion	—
	Dragon	—
	Kreole,	Korvette
	Victorieuse	—
	Cornelie	—
	Libyo	—
	Bonite	—
	Adour	—
	Tarn	—
	Rhone	—
	Robuste	—
	Vigogne	—
	Chameau	—

Digitized by Google

Reserve-Eskadre	Bayonnaise	Corvette
	Astrolabe	—
	Truite	—
	Garonne	—
	Lezard	—
	Euriale	—
	Vesuve	Bombarde
	Volcan	—
	Acheron	—
	Hida	—
	Vulcain	—
	Cyclope	—
	Finistère	—
	Dore	—

3. Tagsbefehl des Oberkommandanten der Expedition von Afrika, Grafen von Bourmont. Toulon 10. Mai 1830. *)

Soldaten! Die der französischen Flagge zugefügte Schmach ruft euch jenseits des Meeres; um diese zu rächen, habt ihr auf das von dem Throne gegebene Zeichen schnell zu euren Waffen gegriffen, und viele unter euch haben eiligst den väterlichen Herd verlassen.

In mehreren frühern Zeitpunkten haben die französischen Fahnen auf dem afrikanischen Gestade geweht. Die Hitze des Klima's, die Beschwerden der Märsche, die Entbehrungen, nichts konnte diejenigen erschüttern, die euch vorangegangen sind. Ihr ruhiger Muth reichte hin, die stürmischen Angriffe einer tapfern, aber undisziplinirten Kavallerie zurückzuschlagen; ihr werdet deren ruhmvollem Beispiele folgen.

Die civilisirten Nationen beider Welten haben die Blicke auf euch geheftet; ihre Wünsche begleiten euch. Die Sache

*) Aus dem Moniteur vom 17. Mai. Frank-

Frankreichs ist die der Menschheit; zeigt euch eurer edlen Bestimmung würdig. Möge keine Ausschweifung den Glanz eurer Thaten trüben; ihr werdet furchtbar im Kampfe, gerecht und menschlich nach dem Siege seyn; euer Interesse gebietet dieß eben so sehr, wie eure Pflicht.

Die Araber, die nur allzulange von einer habsüchtigen und grausamen Miliz unterdrückt waren, werden in uns ihre Befreier sehen. Sie werden um unsrre Allianz buhlen; durch eure Redlichkeit ermuntert, werden sie die Erzeugnisse ihres Bodens in unsere Lager bringen. Auf diese Art werdet ihr nicht nur den Krieg verkürzen und weniger blutig machen, sondern auch die Wünsche eines Souveräns erfüllen, der eben so sehr mit dem Blute seiner Unterthanen geizt, als er auf die Ehre Frankreichs eifersüchtig ist.

Soldaten! Ein erlauchter Prinz ist durch eure Reihen geschritten; er wollte sich selbst überzeugen, daß nichts versäumt ward, eure Erfolge zu sichern und für eure Bedürfnisse zu sorgen. Seine unausgesezte Fürsorge wird euch in die unwirthbaren Länder folgen, wohin ihr euch zum Kampfe begebt. Ihr werdet euch derselben würdig machen, indem ihr jene strenge Disziplin befolgt, die der Armee, die er zum Siege führte, die Achtung von Spanien und von ganz Europa erworben hat.

(Unterz.) Der Generallieutenant, Pair von Frankreich, Oberkommandant der Expedition von Afrika,

Graf Bourmont.

4. Tagsbefehl des Vizeadmirals Duperré, Schiff Provence 18. Mai 1830. *)

Offiziere, Unteroffiziere und Seeleute! Berufen, mit euern Waffenbrüdern des Expeditionsheeres an einer Unternehmung Theil zu nehmen, welche die Ehre und die Menschlichkeit gebieten, sollt ihr auch den Ruhm derselben theilen.

*) Aus der Gazette de France vom 21. Mai.

Digitized by Google

Von unsern gemeinschaftlichen Anstrengungen und unserer vollkommenen Eintracht erwarten der König und Frankreich Genugthuung für die der französischen Flagge angethane Beschimpfung. Ruft die Erinnerungen zurück, welche unter gleichen Umständen unsere Väter uns als Vermächtniß hinterließen! Ahmt ihnen nach, und der Erfolg ist unser! Lasset uns absegeln! Es lebe der König!

(Unterz.) Duperré, Vizeadmiral,
Oberbefehlshaber der Seearmee.

5. Telegraphische Depeschen. Toulon 26. und 27. Mai 1830. *)

Toulon, 26. Mai, halb neun Uhr Morgens: Eilf Linienschiffe, 19 Fregatten, 21 Korvetten, 15 Briggs, 2 Dampfboote und 54 Transportschiffe sind gestern Abend abgesegelt. Die zweite Division steht im Begriff die Anker zu lichten, und die dritte soll morgen absegeln. Das Wetter ist schön; es weht ein gelinder Westwind.

Toulon, 27. Mai, 8 Uhr Morgens: Die zweite Division des Konvoi's, aus 90 Transportschiffen bestehend, ist gestern unter dem Geleite des Kometen ausgelaufen. Ein starker Westwind hindert die dritte Division unter Segel zu gehen; sie wird bei dem ersten gelindern Winde die Anker lichten.

Toulon, 27. Mai Mittags: die Fregatte Herzogin von Berry begegnete auf der Rückkehr von der Rhede von Algier der Eskadre des Admirals Duperré, 20 Stunden südwestlich von Toulon. Der Wind war günstig.

6. Auszug des Berichts des Admirals Duperré an den Seeminister. Linienschiff Provence zur See unter dem Winde von Majorca, 2. Juni 1830. *)

Monseigneur! Die Flotte, welche am 25. des verflossenen Monats bei Eintritt eines Westnordwestwinds in

*) Aus dem Moniteur.
**) Aus dem Monteur vom 13. Junius.

der Bucht von Toulon die Anker lichtete, bestand aus 75 Kriegsschiffen. Eine der Abtheilungen des Konvoi's, die sie begleitete, bestand aus 55 Segeln. Sie trat gut zusammengeschlossen ihre Fahrt an, als sie in der Nacht vom 27. auf den 28. von einem Ost- und Ostsüdost von der Höhe von Minorca und Majorca überfallen ward. Ich führte sie unter den Wind der Inseln, wo sie Schutz fand. Das Wetter war wieder schön geworden; nachdem ich die Armee und das Konvoi gesammelt und für die Abfahrt der Landungsflottille, die in der Bucht von Palma vor Anker lag, Fürsorge getroffen hatte, nahm ich meine Richtung nach der Küste von Algier. Am folgenden Abend am 29. rekognoszirte ich dieselbe, so weit das Auge reichte. Das Wetter war schön; der Wind wehte von Osten, vielleicht etwas zu stark. Die Flotte manövrirte in der Nacht so, daß sie am folgenden Morgen den 30. Mai, mit Anbruch des Tages in kleiner Entfernung vom Lande war. In der That befand sie sich am 30. um 4 Uhr Morgens auf der Nordseite des Kaps Caxine, in einer Entfernung von höchstens 5 bis 6 Stunden. Die Küste war aber mit Wolken bedeckt, der Horizont sehr trüb, die Stärke des Windes nahm immer zu, und Alles deutete schlechtes Wetter an. Die Flotte entfernte sich von der Küste in nördlicher Richtung mit Ost- und Ostsüdost, ohne daß sie, wie ich glaube, wegen der trüben Witterung bemerkt worden wäre.

Es war unmöglich eine Masse von Schiffen von so verschiedener Art und Güte vereinigt und in der gehörigen Richtung auch so dicht als möglich beim Winde segelnd zu erhalten. Also konnten wir uns nicht auf dem Meridian von Algier behaupten. Die Reserve, aus Gabarren und andern Schiffen von geringerer Güte bestehend, ward unter den Wind getrieben. Das Konvoi, das ich aus Vorsicht mehrere Meilen weit im Winde gehalten hatte, behauptete sich darin ziemlich gut. Aber ein dreitägiger starker Wind aus Ostsüdost

Digitized by Google

ließ uns keine weitere Hoffnung, die Küste von Algier wieder gewinnen zu können. Es blieb demnach nichts übrig, als die Reserve und das Konvoi in der Bucht von Palma zu sammeln, und in Erwartung guten Wetters, so wie der Wiedervereinigung und neuen Anordnung der Konvois, die Armee unter dem Winde der Inseln zu halten. Das von Toulon am 27. abgesegelte Konvoi, das sich der Armee an der Küste von Afrika anschließen sollte, ward nach seiner Abfahrt durch einen heftigen Nordostwind zerstreut. Ich traf mehrere Schiffe derselben, die ich dem Konvoi, das die Armee begleitet, anschloß. Andere erhielten durch leichte von mir ausgeschickte Schiffe die Anweisung, nach der Bucht von Palma zu steuern, wo die allgemeine Vereinigung statt finden wird. Ich hoffe, daß mir dieß gelingen, und daß ich dann die Armee wieder in Stand setzen werde, von Neuem zu agiren. Dieß wird wohl nicht lange Zeit brauchen. Ich habe Vorkehrungen getroffen, die Landungsflottille, die abgesegelt war, um mich an dem Operationspunkte zu treffen, nach Palma zurückzurufen.

Bis jezt habe ich noch keine Nachricht von ihr; das Wetter war aber nicht so schlecht, daß man deßwegen Besorgnisse hegen dürfte; sie besteht aus guten Fahrzeugen, die das Meer zu halten und dem Winde, der geherrscht hat, zu widerstehen im Stande waren.

Ich habe, Monseigneur, die Elemente gegen uns getroffen; diesen konnte ich nur menschliche Anstrengungen entgegensetzen. Ich fand in meinem Eifer und meiner Ergebenheit für den Dienst des Königs diejenigen Mittel, die zur Verhütung von Unglück dienen, die mich aber einer Verzögerung in der Vollziehung der entworfenen Operation nicht entheben konnten.

Der Gesundheitszustand der Armee ist gut; die Stimmung und die Gesinnungen sind dieselben, wie bei der Abfahrt, das heißt vortrefflich.

Digitized by Google

7. Bericht des Schiffslieutenants von Assigny über das Scheitern der beiden Kriegsbriggs Silene und Aventure. Aus dem Sklavenbehältniß zu Algier vom 23. Mai 1830. *)

Monsigneur! Ich habe die Ehre Ew. Exzellenz über den Untergang der Briggs Aventure und Silene Bericht zu erstatten; ein verhängnißvolles Ereigniß, wobei es dem Schicksal gefiel uns mit aller seiner Härte zu verfolgen; ein Schiffbruch bei nächtlicher Zeit bei einem schrecklichen Wetter, an einer feindlichen Küste, die von wilden Menschen bewohnt ist, die selbst die Türken fürchten, so daß sie nicht ohne Zittern deren öde Aufenthaltsorte durchwandern.

Seit meiner Rückkehr von Tunis segelte ich in Kompagnie mit der Fregatte Bellona. In der Nacht vom 14. auf den 15. Mai, um zwei Uhr Morgens, wo der Wind ziemlich stark von Nordwest durch die Steuerbordshalsen strich, und den Gang des Schiffs bei den hohen Wellen hinderte, ließ ich das zweite Reef an den Marsstangen aufziehen. Während dieser Operation verschwand die Bellona, die wir bei SSW. in einer großen Entfernung erblickt hatten, auf Einmal. Nach Eintritt des Tages dachte ich, die Fregatte werde umgewendet haben; und da der Wind wechselte, und um fünf Uhr nach NNO. umgeschlagen hatte, so steuerten wir nach NW. bis um zehn Uhr, wo wir unter dem Winde ein Schiff bemerkten, das aber nur eine unbestimmte Masse darbot, da der dicke Nebel und das trübe Wetter die Unterscheidung entfernter Gegenstände kaum in dem kleinsten Zwischenraum gestatteten. Als wir endlich diesem Schiffe näher gekommen waren, erkannten wir es für eine englische Handelsbrigg. Gleich darauf unterschieden wir etwas weiter vorwärts ein anderes Schiff. Ich erkannte es bald für ein Kriegsschiff. Es war die Brigg Silene, die mir durch Zei-

*) Aus dem Moniteur vom obigen Datum.

Digitized by Google

chen andeutete, sie komme von Mahon, von wo sie am 11. abgesegelt sey, um Hrn. Massieu Pakete zu überbringen. Am vorigen Abend habe sie, als sie an der Rhede von Algier vorbeigesegelt, daselbst eine englische Fregatte vor Anker gesehen. Ich meldete der Brigg noch, daß ich Herrn Massieu in der Richtung nach SO. vermuthete, und wir steuerten dann, nachdem gerade Mittag vorüber war, in der Richtung nach NW. bis etwa um ein Uhr fort, wo ich gegen SO. wendete, und immer nur zwei Reefs an den Marsstangen behielt; der Silene folgte uns in geringer Entfernung. Um halb 6 Uhr, wo wir 23 Meilen nach SO. zurückgelegt hatten, näherten wir uns, da der Wind etwas nachgelassen hatte, einer dem andern, und auf meine Frage um seinen Punkt, erwiderte er mir, daß er, zufolge einer am verflossenen Abend vorgenommenen genauen Aufnahme unter 37° 9′ Breite, 0° 15′ östlicher Länge gewesen sey. Ich hatte zufolge einer am verflossenen Tag geschehenen Aufnahme ebenfalls 37° 13′ Breite und 0° westlicher Länge gehabt. Wir theilten uns diese Angabe durch das Sprachrohr mit, und wir glaubten über die Ausdrücke Ost und West einig zu seyn, die verwechselt wurden, so daß ich in der Ueberzeugung, daß unsere Stellung gut sey, dem Silene zurief, ich hätte die Absicht östlich zu steuern. Ich hatte die Absicht die Länge von Algier zu erreichen, und dann so nahe als möglich Steuerbord zu halten, da die Bellona sich gewöhnlich unter diesem Meridian aufhielt.

Wir fuhren seit zwei Stunden mit unsern Marssegeln. Der Silene folgte uns unglücklicher Weise in geringer Entfernung. Es war 8¼ Uhr; wir hatten seit der lezten Aenderung des Weges sieben Meilen zurückgelegt, als wir einen leichten Stoß verspürten. Ich stieg sogleich auf das Verdeck; eine dichte Nebelwolke bedeckte den Horizont. Ich ließ den Helmstock so nahe als möglich ans Steuerbord setzen, aber es war schon zu spät; wir passirten die Schärfe einer

Digitized by Google

Sandbank, da aber die Wellen, die uns unterstützten, beim Aufspannen der Segel uns verließen, geriethen wir ganz auf den Sand, indem an die Querseite ungeheure Wogen schlugen, die über uns dahin rollten, und das Schiff immer näher und näher ans Ufer trieben. *) Da das Mastwerk zu fallen und die Mannschaft zu beschädigen drohte, ließ ich die Sorthaue des Steuerbordes abhauen, und die beiden Masten fielen zugleich. Das Wetter war so trüb, daß wir fast auf dem Ufer waren — die Maste hatten im Fallen eine Brücke mit dem flachen Sandufer gebildet — ohne daß wir noch das Land wahrnahmen, außer aus der Weiße des Schaums, der sich hier ansezte.

Ich verbot indessen der Mannschaft, sich ans Land zu begeben, indem ich immer noch hoffte, das Schiff würde sich in wagerechter Lage halten, da sein Kiel und seine Flanken sich mehr und mehr auf den Sand stützten. Aber auch diese Hoffnung wurde uns geraubt; es neigte sich allmählich auf den Steuerbord, und bot so sein Verdeck der ganzen Wuth des Meeres dar. Da man sich in dieser Lage nicht mehr halten konnte, ließ ich mittelst einer angebrachten Vorrichtung alle meine Leute ans Land schaffen. Ich selbst landete, und wir kamen sogleich dem Silene zu Hülfe, den fast zu gleicher Zeit ein eben so beklagenswerthes Loos wie uns getroffen hatte. Unser Unglück war so plötzlich eingebrochen, daß wir nicht einmal Zeit gehabt hatten, diesem Schiffe unsere gefährliche Lage zu signalisiren, was ihm übrigens in der That auch nichts hätte nützen können.

Der Silene, der uns ziemlich nahe gefolgt war, sezte, nachdem er im Nebel die Aventure aus dem Gesichte verloren hatte, dieselbe Richtung fort, als man den Kapitän benachrichtete, daß man die Klippen sehr nahe bemerke. Alle Gegenmanöuvres waren vergebens. In dem Augenblick, wo

*) Wir scheiterten beim Kap Bengut, ungefähr 36 Meilen vom Kap Carines.

Digitized by Google

man das große Segel aufzog, um ein zu starkes Umlegen (abatée) aufzuhalten, erhielt es den ersten Kielstoß, und die folgende Welle warf es ganz auf den Strand. Der Kapitän ließ sogleich seinen großen Mast durchhauen, indem er noch einige Zeit den Fokmast erhielt, um sich dem Lande zu nähern. Er befahl seiner Mannschaft gleichfalls an Bord zu bleiben. Die Brigg neigte sich gegen das Land, und wurde erst bei Anbruch des Tages geräumt. Vor der Räumung ward bloß Ein Mann von dem Meere fortgerissen. Die größte Ordnung herrschte während dieser schwierigen Operation. Die Kranken wurden zuerst ans Land gebracht, dann die übrige Mannschaft.

Endlich vereinigte sich Herr Bruat mit mir, um gemeinsam zu berathen, was in dieser traurigen Lage das Zweckmäßigste wäre. Nachdem wir die Offiziere der zwei Briggs versammelt hatten, stellten wir ihnen die beiden Rettungsmittel vor, die sich uns natürlicherweise darboten — entweder uns zu bewaffnen und uns bei den Briggs zu halten, bis das Wetter den Kriegsschiffen gestatte uns zu retten; oder keinerlei Widerstand zu leisten, um von den Beduinen nach Algier geführt zu werden. Wir entschlossen uns zu dem leztern, da unser Pulver durchnäßt war, und Himmel und Meer uns entfernt keine Hoffnung gaben, den ganzen Tag über unsere Fahrzeuge ansichtig werden zu können.

Nachdem wir also alle unsere Mannschaft versammelt und einige Lebensmittel zu uns genommen hatten, die das Meer ans Ufer warf, schlugen wir den Weg nach Algier ein, indem wir der Flachküste folgten. Es war ungefähr vier Uhr Morgens. Kaum waren wir eine Viertelstunde gegangen, als ein Haufen bewaffneter Beduinen auf uns losstürzte.

Unter der Mannschaft, welche die Equipage des Silene bildete, befand sich ein Malteser, den diese Brigg vor Oran in einem Fischerboote genommen hatte. Dieser Mann, der

Digitized by Google

das Arabische verstand, und lange Zeit mit Seeleuten der Regentschaft umhergesegelt war, bot sich so zu sagen für die Rettung von uns allen zum Opfer dar. Indem er uns empfahl, dem was er vorbrächte nicht zu widersprechen, versicherte er diesen wüthenden Barbaren, wir seyen Engländer. Dreimal ward ihm der Dolch auf die Kehle gesezt, um ihn zu schrecken, und darnach zu beurtheilen, ob seine Angaben wahr wären. Seine Festigkeit imponirte den Arabern, und machte sie, obgleich sie nicht ganz überzeugt waren, zweifelhaft, was dazu beitrug, die Mannschaft zum Theil zu retten.

Unter dem Vorwand, uns auf einem kürzern Wege nach Algier zu führen, ließen sie uns die Gebirgsroute einschlagen. Als wir nach viertelstündigem Marsche in einem, aus einer kleinen Zahl Häuser gebildeten Dorfe angekommen waren, begannen sie uns zu plündern, zuerst nur leicht, dann aber mit höchst barbarischer Grausamkeit, indem sie uns ohne Hemd dem Winde und den kalten Regengüssen von Norden ausgesezt ließen.

Nachdem wir ungefähr vier Stunden in den Gebirgen zurückgelegt hatten, wobei man uns zu wiederholtenmalen Halt machen ließ, während dessen man uns den Rest unsrer Kleidungsstücke vollends entriß, gelangten wir in ein ziemlich beträchtliches Dorf (ungefähr unter dem Meridian des Kap Dellys), wo sie uns anhalten ließen, und an Einige von uns etwas weniges Brod vertheilten. Mehreremal während dieses peinlichen Marsches gingen wir in die Hände anderer Haufen dieser Araber über, und jeder solche Wechsel veranlaßte unter diesen Räubern das entsezlichste Geschrei und die feindlichsten Demonstrationen. Indessen trotz der erhobenen Dolche und Yatagans floß kein Blut; ein einziger von uns wurde leicht am Kopfe verwundet.

Nach einer halbstündigen Ruhe faßten die Araber, die sahen, daß das Dorf nicht beträchtlich genug war, um uns Alle unterzubringen, nach langer Berathung den Entschluß

Digitized by Google

uns zu vertheilen. Herr Bruat mit ungefähr der Hälfte der Mannschaft ward in diesem leztern Dorfe beherbergt, ich schlug mit den übrigen den Weg wieder ein, den wir gekommen waren. Man vertheilte uns unterwegs in zerstreute Weiler, die jedoch einander nahe genug standen, daß wir uns nöthigenfalls von dem was vorgehen könnte Zeichen geben konnten. Die Offiziere, die Eleven, die Bootsmänner (maîtres) wurden unter diesen Gruppen vertheilt, und ich empfahl ihnen in ihren Berührungen mit diesen wilden Bewohnern aufs Vorsichtigste zu Werke zu gehen.

Hier vervielfacht sich die Geschichte unsrer Leiden; jedes Dorf, jedes Haus bietet andere Scenen dar. Da ich aber fürchte, Sie durch so viele schmerzliche Bilder zu ermüden, will ich mich auf den Bericht dessen, was unter meinen Augen vorging, beschränken.

In dem Hause des Beduinen angekommen, der uns unter seinen Schutz genommen hatte, weigerten sich zuerst die Weiber uns anzunehmen; auch in einer andern Hütte wurden wir abgewiesen; endlich aber ließen sie sich durch unser Schicksal erweichen, und das erste Haus, aus dem wir anfangs zurückgestoßen worden waren, wurde unser Asyl. Man zündete uns Feuer an, gab uns zu essen, und zwei Tage gingen ohne Störung vorüber. Der erste Anlaß zur Unruhe ward uns durch einige Seesoldaten gegeben, die aus den benachbarten Häusern entflohen und das Feld durchliefen, in der Hoffnung sich zu retten. Sie wurden bald wieder eingefangen, aber die Beduinen gaben nun genauer auf uns Acht, indem sie uns in Verdacht hatten, wir hätten alle dieselben Absichten.

Am 18. Abends hatten die Fregatten der Division (des französischen Blokadegeschwaders) und einige Briggs sich den gestrandeten Schiffen genähert, und schickten Boote aus, um sie zu rekognosziren. Diese Landungsvorkehrungen verbreiteten von allen Seiten Schrecken. Alle Araber bewaffneten

Digitized by Google

sich, und stiegen heulend die Berge herunter. Die Weiber nahmen ihre Kinder auf den Rücken und bereiteten sich zur Flucht. Uns andere unglückliche Gefangene schloß man in die stärksten Hütten ein, uns mit dem Tode drohend bei der geringsten Bewegung, die wir machen würden, um die Flucht zu versuchen.

Wir standen auf dem Punkte erwürgt zu werden. Ein Kanonenschuß, den wir hörten, schien für alle der Augenblick der Ermordung, denn auf welche Seite auch das Glück sich wenden, ob die Beduinen besiegt werden oder siegen mochten, mußten sie sich an uns wegen ihrer Verluste rächen, oder durch ihren Sieg exaltirt, uns den unglücklichen Opfern ihrer Wuth beigesellen. Glücklicherweise wendete sich die Sache günstiger, als wir hoffen durften; die Fregatte zog ihre Boote wieder an sich, und Alles kehrte für uns in die frühere Ordnung zurück. Aber nicht so war es in den Gebirgen.

Herr Bruat, den ich mit 23 Mann zurückgelassen hatte, mit Inbegriff des Malteſers und von sechs Offizieren, ward zuerst mit seinen Gefährten in demselben Hause untergebracht; da es aber nicht groß genug für Alle war, ließ man sie wieder heraus und brachte sie in eine Art Moschee, die Jedem der kam offen war, was sie peinlichen Untersuchungen und schlechter Behandlung aussezte. An den beiden Tagen sagten die Araber, die sie gefangen genommen hatten, ihnen jeden Morgen, der Fluß Buberak sey durch den Regen angeschwollen und gestatte ihnen nicht, sie nach Algier zu führen. Am dritten Tage schienen ihre Absichten noch feindlicher, doch war das Leben der Mannschaft in Sicherheit, als ein Türkenabkömmling (Cologlu), der über den Fluß gekommen war, in diesen Dörfern ankündigte, auf der andern Seite befänden sich die Offiziere des Deys um uns zu beschützen, übrigens sey es höchst einfältig von ihnen, uns noch für Engländer zu halten.

Der Malteſer glaubte, seine Gegenwart würde die von

Digitized by Google

uns erwartete Hülfe beschleunigen, indem er mehr als irgend Jemand im Stande war, unsre schreckliche Lage auseinanderzu setzen. Auf seinen Wunsch ließ ihn Herr Bruat abreisen, indem er ihm alle Sorgfalt empfahl.

Kaum war er eine Stunde auf dem Wege, als unsre Leute besser behandelt wurden. Mehrere der Araber gaben ihnen die Effekten zurück, deren sie sie am ersten Tage unsrer Gefangenschaft beraubt hatten; zugleich ließ einer der Führer den Kapitän herauskommen, und gab ihm zu verstehen, er wolle ihn an den Fluß führen. Dieser weigerte sich, sich von seinen Kameraden zu trennen, die er sogleich von dem ihm gemachten Vorschlag in Kenntniß sezte; aber einstimmig stellten sie ihm vor, seine Gegenwart sey ihnen bei Weitem nicht so nützlich als seine Anwesenheit unter den Offizieren des Pascha's. Er entschloß sich also zur Abreise; aber vorher bewog er auf die Vorstellung des Musterungsoffiziers die Araber, die Hüter zu wechseln, um ihnen diejenigen zu lassen, die größern Theil an ihrem Schicksale zu nehmen schienen. Herr Bruat verlor, als er durch den Fluß schwamm, seine Effekten, die durch die Gewalt der Strömung fortgerissen wurden; auf dem andern Ufer angekommen, beraubte sich ein Türke der seinigen, um ihn zu bekleiden. Nun wurde er in das Zelt des Effendi geführt. Es fand sich Niemand der Französisch oder Englisch verstand; die Fragen wurden in spanischer Sprache an ihn gerichtet, und er erhielt die höchsten Versicherungen für die Sicherheit Aller.

Man schickte sogleich zwei Offiziere in die Gebirge ab, wobei dem Kapitän sogar gestattet wurde, einen Brief an seinen Sekondelieutenant zu schreiben, um ihm dieselben Zusicherungen zu geben. Der Effendi, der ihn übrigens durchaus human behandelte, legte ihm mehrere Fragen über die Landung vor, unter Anderm, ob es wahr sey, daß die Truppen gegen ihren Willen abgingen? Herr Bruat ant-

Digitized by Google

wortete, das Betragen unsrer Soldaten, wenn sie gelandet wären, würde ihm die Falschheit dieser Versicherung beweisen. Ueber den Ort und die Zeit, wo die Landung statt finden sollte, bemerkte er ihm, bloß die Umstände könnten darüber entscheiden.

Besonders bestand man darauf zu wissen, was aus seinen Depeschen geworden sey; auf die Antwort, er habe sie einige Minuten nach dem Stranden des Schiffes zerrissen, ließ man ihm durch einen türkischen Offizier, der indeß herbeigekommen war und Französisch sprach, sagen, wenn er sie ausliefern könnte, würde er auf der Stelle seine Freiheit erhalten. Seine Antwort war, selbst wenn sein Leben darin hinge, würde er nicht zaudern sie zu verweigern.

Alles schien ruhig in den Bergen und das Schikfal unsrer Kameraden gesichert; aber ungefähr um acht Uhr Abends ließ sich auf der andern Seite des Flusses großes Geschrei hören. Man sagte, die Schiffsdivision habe sich den Trümmern der Briggs wieder genähert, durch das Feuer der Artillerie seyen Beduinen verletzt worden, endlich hätten mehrere in die Gebirge entflohene Franzosen daselbst eine Frau verwundet. Diese Ursachen zusammengenommen waren wahrscheinlich die Gründe der Niedermetzelung. Der Effendi erblaßte, als er diese Nachrichten erhielt, und beklagte sich gegen Hrn. Bruat, daß die Gegenwart dieser Schiffe die Araber erbittert habe, ohne uns irgend eine Hülfe bieten zu können.

Der Kapitän bemerkte ihm, die Schiffe hätten ihre Pflicht gethan, indem sie wohl voraussezten, daß wir noch in den Bergen verborgen wären; und was die andern Angaben des ihm gemachten Berichts betreffe, so seyen sie wahrscheinlich falsch.

Den folgenden Tag ward Hr. Bruat auf Befehl des Dey's nach Algier gebracht, und kam daselbst am 20. Morgens an. Er ward vor den Aga geführt, der ihm die be-

Digitized by Google

reits an ihn gestellten Fragen erneuerte. Ein von Toulon datirtes Schreiben, das ihm gezeigt wurde, bewies ihm, daß er von Allem was vorging Nachricht erhielt.

Am folgenden Tage, nachdem Herr Bruat die Berge verlassen hatte, führten die Araber eilf Personen in zwei Abtheilungen an den Fluß, und darunter zwei Offiziere. Sie wurden sogleich nach Algier gebracht.

Endlich am 20, um vier Uhr Morgens, versammelten uns die Araber, bei denen ich mit einem Theil der Meinigen gewohnt hatte, um uns an den Fluß Buberak zu führen, und uns in die Hände der Offiziere des Dey's zu übergeben, die uns ein wenig dießseits des Flusses begegneten. Einer derselben, der Französisch sprach, sagte uns, wir könnten uns sehr glücklich schätzen, dem Blutbade entgangen zu seyn; bereits seyen zwanzig Köpfe nach Algier gebracht, und man spreche von einer noch viel größern Zahl. Bei diesen Nachrichten blutete uns das Herz; sie bildeten während dieses ganzen traurigen Marsches den Gegenstand unsrer schmerzlichen Unterhaltungen.

Wir kamen in der Nacht über das Kap Matifoux; am folgenden Tage, gegen vier Uhr Abends, gelangten wir nach Algier, von türkischen Soldaten eskortirt und zahlreichem Pöbel gefolgt. Man führte uns vor den Palast des Dey's, wo das schreckliche Schauspiel unsrer Leiden unsre Blicke in seiner ganzen furchtbaren Wahrheit traf — die Häupter unsrer Kameraden waren hier vor den Augen eines zügellosen Pöbels ausgestellt. Mehrere von uns konnten diesen Jammerblick nicht ertragen, und sanken ohnmächtig zu Boden. Nach zehn Minuten führte man uns in den Bagno, wo wir zwölf der Unsrigen fanden, die vereinigt mit den 74 *),

*) Es befänden sich folglich in dem Bagno von Algier 86 Gestrandete, indessen enthalten die eingesendeten Listen nur 80 Namen.

Digitized by Google

die ich begleitete, bis jezt die einzigen Trümmer sind, die ich von diesem unglücklichen Schiffbruche sammeln konnte.

Der englische und der sardinische Konsul hatten eine Audienz beim Dey gefodert, um die Offiziere für sich zu erhalten, aber wir baten sie, keine Schritte deßhalb zu thun, da wir entschlossen sind, stets bei unsern Leuten zu bleiben, und in Allem ihr schlimmes Loos zu theilen.

Der sardinische Konsul übernahm es, die nöthigen Fonds zur Nahrung der beiden Schiffsmannschaften vorzuschießen; wir regelten darnach die Ausgaben mit aller möglichen Ordnung und Sparsamkeit.

Der Dey selbst schickte uns am Tage unserer Ankunft die Gegenstände unserer ersten Bedürfnisse.

Wie schrecklich auch die Folgen unsres Schiffbruchs seyn mögen, müssen wir doch die Vorsehung preisen, daß sie unserer Sorgfalt gestattete, davon noch so viele Trümmer zu sammeln, denn bis jezt wurden die Mannschaften, deren Schiffe auf diesen Küsten, durch ihre veränderlichen Strömungen fortgerissen, zu Grunde gingen, fast sämmtlich niedergehauen; selbst ein Schiff der Regentschaft würde hier kein minder trauriges Loos erfahren. Was uns betrifft, so thaten wir was wir mußten, und so schmerzlich auch die Erinnerungen sind, von denen unser Gemüth stets durchdrungen seyn wird, haben wir wenigstens den Trost, über unsern Verlust Niemand anklagen zu dürfen, als die unglücklichen Wechselfälle der Schifffahrt.

Ich habe die Ehre, Ew. Erzellenz für die Eleven der ersten Klasse, Augier, Bonnard und Cossade, um den Grad eines Fähndrichs zu bitten, und um den Sold dieses Grades für Hrn. Barnel. Wir verdanken den Bemühungen dieser Herren die gute Ordnung, die fortwährend unter unsren Seeleuten bestand.

Endlich schließe ich, Monseigneur, indem ich um ein Avancement, sey's des Grads oder des Solds, für alle Leute

Digitized by Google

der beiden Mannschaften ansuche. Der Malteser, dessen Ergebenheit uns alle rettete, hat durch sein schönes Benehmen die Aufmerksamkeit Ew. Exzellenz genug auf sich gezogen, daß es von meiner Seite überflüssig wäre, ihn in Ihr Gedächtniß zu rufen.

Ich habe die Ehre ꝛc. A. d' Affigny.

Nachschrift. Monseigneur! Ich habe eben meinen Bericht geschlossen, als ich in Kenntniß gesezt wurde, daß es zweien unsrer Leute gelang, der Wuth der Araber zu entrinnen. In den ersten Augenblicken des auf sie losbrechenden Sturmes ergriff der eine derselben eine Heugabel, um sie dem in den Hals zu stoßen, der ihn zu ermorden käme; der andere nahm ein Beil. Nachdem sie sich lange vertheidigt und mehrere Araber verwundet hatten, am Ende aber der stets wachsenden Zahl der Angreifer nicht mehr widerstehen konnten, flohen sie. Sie irrten, sich von Wurzeln nährend, mehrere Tage in den Gebirgen umher; endlich stellten sie sich als Gefangene in die Hände der Offiziere des Dey's, die sie nach Algier führen ließen.

Ich glaube, daß die Dekoration der Ehrenlegion nicht am unrechten Orte wäre auf der Brust dieser Tapfern, die außer den Leiden, die sie erduldeten, durch ihre früheren Dienste und ihr gutes Betragen stets das Lob ihrer Chefs verdienten.

Einer derselben, von der Brigg Aventure, nennt sich Peter Duchamp, Quartiermeister in der 4ten Kompagnie.

Der andere, von der Brigg Silene, Namens Wilhelm Poudrour, ist Matrose der dritten Klasse in der 6ten Kompagnie.

(Nun folgt die Namensliste von 89 Gestrandeten, die sich im Bagno von Algier befinden.)

Digitized by Google

8. Tagsbefehl, fünf Tage vor der Abfahrt von Palma erlassen, am 7. Juni 1830. *)

Die Armee, durch widrige Winde von der Küste von Afrika entfernt, soll sich derselben wieder nähern. Bei ihrer Sehnsucht nach dem Kampfe dürfte sie ihre Wünsche bald erfüllt sehen. Der Obergeneral hat erfahren, daß zahlreiche Schwärme unregelmäßiger Kavallerie uns am Ufer erwarten, und ihre Front durch Tausende von Kamelen zu decken suchen. Die französischen Soldaten werden eben so wenig über den Anblick dieser Thiere erstaunt als durch die Zahl ihrer Feinde in Furcht versezt seyn; sie dürfen eher bedauern, daß ihnen der Sieg zu geringe Anstrengungen kosten möchte. Die Erinnerungen an Heliopolis werden unter ihnen eine edle Nacheiferung erwecken; sie wissen, daß weniger als 10,000 Mann von der Armee von Aegypten über 70,000 Türken gesiegt haben, die tapfrer und im Kriege abgehärteter sind, als diese Araber, die von den Türken unterdrückt werden.

9. Telegraphische Depesche aus Toulon 13. Juni 1830, 8 Uhr Morgens. *)

Der Seepräfekt an den Seeminister. Der am 6. Juni von Palma abgegangene Kapitän Cabrier erklärt, daß an demselben Tage die Transportschiffe der Expedition zu Palma vor Anker lagen; daß ein großer Theil der bâteaux boeuf, die zerstreut worden waren, sich dem Konvoi wieder angeschlossen hatte, und die Kriegsschiffe, mit Ausnahme von zwei Fregatten und einigen Gabarren, die vor Anker lagen, unter Segel lavirten. Die Capricieuse ist estern wieder ausgelaufen, um sich dem Admiral Duperré anzuschließen.

---

*) Aus dem Aviso de la Mediterranée.

**) Aus dem Moniteur vom 15. Juni.

Digitized by Google

10. Tagsbefehl an die französischen Truppen vor ihrer Landung auf der algierischen Küste. *)

In dem Augenblick, wo die Landung der bewerkstelliget wird, glaubt der Obergeneral die Truppen des Expeditionsheeres an einen Theil der Pflichten erinnern zu müssen, die sie zu erfüllen haben. Ohne Ordnung und Disciplin würde der brennende Muth, von dem sie belebt sind, sie nur vorübergehende Erfolge erringen lassen. Vereinigt unter ihren Fahnen werden die Soldaten leicht alle Angriffe zurückwerfen; entfernen sie sich von ihnen, so erwarten sie unvermeidliche Gefahren. Die Flucht und die Zerstreuung des Feindes dürfen sie nie veranlassen, ihre Reihen zu trennen, und in den abgelegenen Wohnungen stets gefährliche Schutzorte zu suchen. Bietet das Land Hülfsquellen zur Subsistenz der Menschen und Pferde dar, so kommt es der Armee-Verwaltung zu, sie zu sammeln; Raub und Plünderung würden sie im Augenblicke zerstören. Es sind Maaßregeln getroffen, daß die Vertheilungen regelmäßig vor sich gehen; aber die Truppen dürfen nie vergessen, daß der Muth, der sie Entbehrungen ertragen läßt, sie nicht minder ehrt, als der, den sie auf dem Schlachtfelde erproben. Im Interesse aller liegt es, den Einwohnern Vertrauen einzuflößen; ihre Religion, ihre Personen, ihr Eigenthum, ihre Sitten zu achten; sie weder in der Bebauung ihrer Felder, noch in der Hut ihrer Heerden zu stören. Besonders müssen die, die bei unserm Nahen nicht fliehen, Sicherheit und Schutz finden. Die Verheerung der Gärten würde nicht nur die Eigenthümer zu Grunde richten, sondern auch die Armee heilsamer Lebensmittel berauben. Die Fruchtbäume müssen sorgfältig erhalten werden. Sobald der Umfang des Lagers bestimmt seyn wird, dürfen bloß die Wohnungen, die sich darin begriffen finden, besezt werden; sie werden, so wie die Quellen, die Brunnen und Cisternen unter die verschiedenen Korps ver-

*) Aus dem Aviso de la Mediterranée.

Digitized by Google

theilt werden. Wachen werden die Aufrechthaltung dieser Ordnung und die Regelmäßigkeit der Wasseraustheilungen sichern. Die Feuer des Bivouaks, welche die Nachtkühle anzuzünden nöthigen wird, werden mit dem Strauchwerk unterhalten, mit dem ein Theil des Feldes bedeckt ist. Man wird dieses Strauchwerk in geringer Entfernung vom Lager und an den Orten fällen, welche die Battaillonschefs bezeichnen. Es ist den Soldaten ausdrücklich verboten, um sich Holz zu verschaffen, die Häuser zu demoliren, selbst wenn diese verlassen sind. Die Gefangenen sind mit Milde zu behandeln. Man wird es vermeiden, sie, um sich zu bedecken, ihrer Kleider zu berauben. Zahlreiche Fälle beweisen, daß das Vernachlässigen dieser Vorsicht die nachtheiligsten Folgen für die Gesundheit haben kann. Die französischen Truppen werden es, selbst in dem Fall, wo das Völkerrecht gegen sie verletzt worden wäre, verschmähen, Repressalien zu gebrauchen; ihre Gerechtigkeit, ihre Redlichkeit, ihre Menschlichkeit müssen nicht weniger als die Gewalt der Waffen zur schnellen Unterwerfung des Landes beitragen, in das sie zum Kampfe berufen sind.

(Unterz.) Der Generallieutenant, Pair von Frankreich, Oberbefehlshaber der Armee von Afrika,

Graf von Bourmont.

11. Telegraphische Depesche aus Sidi Ferruch, 14. Juni 1830. *)

Sidi Ferruch, **) 14. Jun. um zehn Uhr Vormittags. Der Graf Bourmont an Se. Erz. den Präsidenten des Ministerkonseils. Die Landung hat heute um 4 Uhr Morgens angefangen. Alle Truppen sind am Lande; der Feind ward aus der rückwärts von ihm eingenommenen Stellung vertrieben, und die Division Berthezène nahm ihm

*) Aus dem Moniteur vom 19. Juni 1830.

**) Sidi Ferruch liegt 4 Lieues westlich von Algier.

Digitized by Google

neun Kanonen und zwei Mörser. Die Rhede westlich von Sidi Ferruch ist gut, und die Flotte wird daselbst vor Anker bleiben.

12. Telegraphische Depesche aus der Bucht von Turetta Chica 14. Juni 1830. *)

Der Admiral Duperré an Se. Exz. den Seeminister. Die Flotte hat sich gestern in die Bucht von Sidi Ferruch gelegt. Die Armee wird heute gänzlich ausgeschifft, und sie hält die Höhen vorwärts der Halbinsel besezt. Die feindlichen Batterien wurden genommen. Das Hauptquartier ist zu Turetta Chica.

13. Bericht des Oberbefehlshabers Grafen von Bourmont an den Präsidenten des Minister-Konseils. Sidi Ferruch 14. Juni 1830. **)

Mein Fürst! Die Seearmee, die in Erwartung der Landungsflottille 18 Tage in der Bucht von Palma zurückgehalten ward, ging am 10. Jun. unter Segel. Der Anfangs schwache Wind ward bald so stark, daß mehrere kleine Schiffe Beschädigungen erlitten. Zwei bateaux boeufs gingen mit einem Theil ihrer Mannschaft zu Grunde. Am 12. entdeckte man bei Tagesanbruch die afrikanische Küste; aber die immer zunehmende Stärke des Windes und das Wogen des Meeres ließen die Landung als unmöglich betrachten. Die Flotte entfernte sich für den Augenblick wieder vom Lande; man schickte leichte Schiffe gegen die Halbinsel Sidi Ferruch und die zwei benachbarten Gestade ab. Die Gewißheit, daß man daselbst einen günstigen Ankerplatz finden würde; der Schutz, den die Richtung und Hervorragung der Küste gegen die herrschenden Winde darbieten; die Beschaffenheit des Terrains, das, bis auf 4000 Metres vom Meere offen liegend, dem

*) Aus dem Moniteur vom 19. Juni 1830.
**) Aus dem Moniteur vom 22. Juni.

Digitized by Google

Feinde keinen Hinterhalt gestattet — alles Dieses hatte seit langer Zeit die Aufmerksamkeit auf jenen Theil des Küstenlandes hingelenkt.

Am 12. um 9 Uhr Abends hörte die rückgängige Bewegung auf, und man segelte gegen Süden. Die See wurde die Nacht über ruhiger; man befand sich am 13., bei Tagesanbruch, nur 2 bis 3 Stunden von Algier entfernt. Die Truppen brachen darüber in die größte Freude aus, und von allen Seiten erhob sich der Ruf: es lebe der König; die Schiffsarmee, welche gegen Süden gesegelt war, änderte die Richtung und fuhr parallel an der Küste gegen die Halbinsel hin. Die bewaffneten Kriegsschiffe segelten voraus, um die Werke zu beschießen, die etwa der Feind auf dem Landungspunkte errichtet haben mochte. Man entschloß sich, da der Wind östlich blies, im Westen von Sidi-Ferruch zu landen. Die bewaffneten Kriegsschiffe fanden sich um 10 Uhr Vormittags auf der Höhe dieser Halbinsel; der Thurm, der sich dort erhebt, war verlassen. Der Feind hatte eine Batterie von 12 Stücken, auf deren Feuer wir gefaßt seyn mußten, im Stiche gelassen. Man bezog, ungefähr eine Stunde vom Ufer, ein Lager und entdeckte vorwärts einige Batterien und Reitergruppen der Araber, welche leztern aber durch das Feuer eines der Küste genäherten Dampfschiffes bald vertrieben wurden. Die feindlichen Batterien richteten einige Kugeln und Bomben gegen den Ankerplatz, jedoch ohne Wirkung. Um 8 Uhr Abends hatten die drei Geschwader, die erste Division des Konvois und die Landungsflottille Anker geworfen. Es wurden Befehle gegeben, daß die Landung am 14. beginne. Die erste Division erreichte das Land vor 5 Uhr Morgens, ohne Widerstand zu finden; die beiden andern Divisionen landeten nach und nach. General Berthezène machte sich mit der erstern und acht Kanonen voraus.

Die feindlichen Batterien begannen alsobald ihr Feuer und sezten es fort, obgleich sie von unserm Feldgeschütz in ge-

Digitized by Google

raber und von den im Osten der Halbinsel aufgestellten Schiffen des Königs in schiefer Richtung beschossen wurden. General Berthezène erhielt den Befehl, die vom Feinde besezte Stellung links zu umgehen. Diese Bewegung hatte ganz den erwarteten Erfolg, indem 13 Kanonen von 16 Pfd. und 2 Mörser in unsere Gewalt fielen. Die Divisionen Loverdo und d'Escar folgten der Bewegung der erstern. Um 11 Uhr hatte das Gefecht aufgehört, und der Feind floh von allen Seiten.

Unsere Soldaten bewiesen nun eben so viel Kaltblütigkeit, als sie bisher Enthusiasmus gezeigt. Wir haben 20 Mann verloren; kein Offizier wurde verlezt.

Der Anblick des Bodens vorwärts von der Halbinsel, entspricht vollkommen der davon durch den Obristen Boutin gemachten Beschreibung; er ist sandig und etwas wellenförmig; starkes Gestrüppe bedeckt ihn fast allerwärts. Die Halbinsel ist ein Kalkfelsen, auf welchem sich ein Santon erhebt, dem die Spanier den Namen Torre-Chica gegeben haben; er soll als Depot für unsere Vorräthe aller Art dienen. General Valaz hat hier eine Verschanzung ausgesteckt, die von geringem Umfange seyn wird, und deren Bau bereits begonnen hat.

Ich habe die Ehre u. s. w.

(Unterz.) Graf Bourmont.

14. Bericht des Admirals Duperré an den Minister der Marine und der Kolonien. Auf dem Linienschiffe Provence in der Bucht von Torre-Chica, 14. Juni 1830. *)

Monseigneur! Die Vorsehung hat die ersten Operationen der von Sr. Maj. befohlenen glorreichen Unternehmung mit vollständigem Erfolge begünstigt. Die Flagge des Königs weht auf dem Fort von Sidi-Ferruch und dem Thurme von Torre-Chica.

Ich segelte am 10. d. mit der unter meinem Befehle stehenden Flotte, aus der Bucht von Palma ab, nachdem es

*) Aus dem Moniteur vom 22. Juni.

Digitized by Google

mir gelungen war, die Elemente derselben, die durch das schlechte Wetter, das sie das erstemal am 31. Mai im Angesicht der afrikanischen Küste überfallen hatte, zerstreut worden, wieder zu sammeln, und näherte mich nun dieser Küste am 12. Morgens aufs Neue. Starke Ost-Nord-Ost-Winde, und ein hochgehendes Meer nöthigten mich zum zweitenmale die hohe See zu gewinnen, indem ich die Flotte vereinigt hielt. Gestern, am 13. Morgens, war zwar der Wind von der Ostseite her noch frisch, aber das Meer nicht sehr unruhig, und das Wetter gut. Dieser erste Augenblick, dem Vertrauen Sr. Majestät zu entsprechen, schien mir günstig — ich ergriff ihn. Die Flotte zeigte sich um acht Uhr Morgens vor der Stadt Algier, segelte längs der Forts und der Batterien hin, wobei der Befehlshaber der Station (Schiffskapitän Massieu de Clairval) von der Bellone begleitet, dem Seeheer vorausfuhr, gefolgt von der Reserve und dem Konvoi, und um sieben Uhr Abends besezte sie die Bucht von Torre-Chica. Der Feind hatte die Batterie der Landspitze und das Fort der Bucht geräumt, aber die benachbarten Höhen mit Geschützstücken und Mörsern gekrönt. Es wurden auf die erste Linie der Schiffe einige Kanonenschüsse gethan, und einige Bomben geworfen. Die eine davon sprang an Bord des Linienschiffs Breslau und verwundete einen Matrosen. Ich ließ den Kapitän Louvrier, der das Dampfboot Nageur bestieg, sich der Küste nähern, und es gelang ihm, eine in erster Reihe stehende Batterie von einem Mörser und einer Kanone räumen zu machen.

Der Tag war zur Landung schon zu weit vorgerückt, es wurden die nöthigen Verfügungen getroffen, um sie mit Anbruch des folgenden Tages zu bewerkstelligen. Die Korvette Bayonnaise, Kapitän Ferrin, die Brigg Acteon, Kapitän Hamelin, und die Brigg Badine, Kapitän Guindet, die keine Truppen auszuschiffen hatten, faßten in der östlich von Torre-Chica gelegenen Bucht Posto, um die Bat-

Digitized by Google

terien des Feindes in die Flanke zu nehmen, und sie über die Halbinsel weg zu beschießen. Die Dampfboote Negeur und Sphinx, Kapitän Sarlat, erhielten Befehl, mit ihrem Feuer die Landung im Westen zu decken.

Diesen Morgen um halb fünf Uhr wurde die erste Division der Armee mit acht Feldstücken ans Land gesezt, unter dem Feuer der Batterien des Feindes, die wenig Wirkung thaten. Einem Seesoldaten der Surveillante wurde der Schenkel weggerissen, Schiffslieutenant Dupont erhielt eine starke Quetschung von einer matten Kugel. Bis jezt ist mir noch kein anderer Bericht zugekommen. Das Geschütz der im Osten von Torre-Chica aufgestellten Korvetten wurde gut bedient und war von guter Wirkung auf die Batterien des Feindes. Zwei Matrosen sprangen ans Land und pflanzten die Flagge des Königs auf dem Fort und dem Thurme auf.

Um sechs Uhr befand sich die zweite Division mit der ganzen Feldartillerie am Lande; um halb sieben Uhr landete der Obergeneral. Er vollzog sogleich an der Spitze seiner Truppen eine Bewegung, um die feindlichen Batterien zu umgehen, die nach verschiedenen Angriffen gegen Kavalleriemassen genommen wurden. Die Armee war gegen Mittag vollständig ausgeschifft; sie hält die vor der Halbinsel liegenden Höhen besezt. Das Hauptquartier befindet sich in Torre-Chica. Munition, Lebensmittel, Proviant ꝛc. wurden ausgeschifft, und die Operation hat mit aller möglichen Thätigkeit ihren Fortgang.

Die Bucht von Torre Chica oder Sidi Ferruch bietet der Flotte weit mehr Schutz dar, als ich zu hoffen wagte. Obgleich sie den Winden von Osten nach Westen über Norden offen ist, muß man sich doch gut daselbst behaupten können, und die Schiffe müssen an ihren Ankerketten halten.

Mich beeilend Ew. Excellenz diese ersten Nachrichten zuzusenden, kann ich nicht in größere Details eingehen, be-

Digitized by Google

sonders nicht über die Operationen des Landheeres, die nicht zu meinem Fache gehören. Ich werde in den verschiedenen Berichten, die ich erhalte, die Ansprüche, die auf die Gnadenbezeugungen Sr. Majestät erworben worden seyn dürften, sammeln, und die Ehre haben sie Ew. Exzellenz zu unterlegen. Im Ganzen hat jeder seine Pflicht gethan, und schäzt sich zu glücklich, wenn der König findet, daß die Marine seinem Vertrauen entsprochen hat.

Empfangen Sie ꝛc.

Der Vizeadmiral, Oberbefehlshaber des Seeheeres, Duperré.

19.

Griechen. Aktenstücke, den am 6. Juli 1827 zwischen Frankreich, Großbritannien und Rußland zur Pazifikation Griechenlands geschlossenen Traktat und dessen Vollzug betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XVII. Band Seite 175 abgebrochenen Aktenstücke.)

60. Zweites Protokoll der am 4. Februar 1830 auf dem Bureau der auswärtigen Angelegenheiten zu London gehaltenen Konferenz. *)

Gegenwärtig: die Bevollmächtigten Frankreichs, Großbritanniens und Rußlands.

Die Konferenz, ihre Berathungen über die Vollziehung der im Protokoll Nr. 1. von diesem Tage enthaltenen Bestimmungen fortsetzend, beschäftigte sich mit der Wahl des Griechenland zu gebenden Souveräns. — Die Bevollmächtigten der drei Höfe zogen in Erwägung, daß unter den Personen, die sich durch ihre persönlichen Eigenschaften wie durch ihre gesellschaftliche Stellung der Wahl der Allianz ganz besonders empfahlen,

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 26. April 1830. Das erste Protokoll ist im XVII. Band S. 169 enthalten.

Digitized by Google

der Prinz Leopold von Sachsen-Koburg Griechenland und ganz Europa alle möglichen Bürgschaften darbot, und daß nach den bis diesen Tag eingezogenen Erkundigungen Grund zu glauben stattfand, die Griechen würden ihn mit Dank als ihren Souverän empfangen. — Der Prinz ist kein Glied der in England regierenden königlichen Familie; er kann nicht zur Nachfolge der Krone berufen werden. Folglich befindet sich der Prinz von Koburg nicht in dem Fall der im Protokoll vom 22. März vorausgesehenen Ausschließung. Als Gatte der Prinzessin Tochter des Königs ward er zwar in Folge einer Parlamentsakte in Betreff der Ehren der königlichen Familie assimilirt; aber es wurde nach den von der Regierung Sr. großbritannischen Majestät gegebenen Erläuterungen anerkannt und bekräftigt, daß der Prinz Leopold nicht Pair des Reichs ist, daß er nie im Parlamente saß, und daß er seit der Katastrophe, welche die Bande zerriß, die ihn an England knüpften, daselbst keinerlei öffentliche Funktion ausübte. — In seiner pekuniären Existenz, die durch den Heirathsvertrag — einen seiner Natur nach unverletzlichen und durch eine Parlamentsakte bestätigten Vertrag — geschaffen wurde, befindet sich der Prinz Leopold vollkommen unabhängig, welche Ereignisse auch eintreten möchten. — Die Bevollmächtigten Frankreichs, Großbritanniens und Rußlands erklärten, daß sie die Stimmen ihrer Höfe zu Gunsten des Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg vereinigten, und kamen überein, gemeinschaftlich eine Note abzufassen, die dazu bestimmt wäre, ihm unter den in den Protokollen Nr. 1, 2 und 3 von diesem Tage eingerückten Ausdrücken und Bestimmungen die Regiernng des neuen griechischen Staats, welche erblich auf seine Descendenten übergehen wird, mit dem Titel souveräner Fürst von Griechenland, anzubieten. — Die Protokolle von diesem Tage werden dem Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg mitgetheilt, und der Prinz wird eingeladen werden, seine Bestimmung dazu zu geben.

Digitized by Google

61. Drittes Protokoll der am 4. Februar auf dem Bureau der auswärtigen Angelegenheiten in London abgehaltenen Konferenz. *)

Anwesend: die Bevollmächtigten Frankreichs, Großbritanniens und Rußlands.

Nachdem der Prinz Leopold von Sachsen-Koburg durch die vereinigten Stimmen der drei Höfe der Allianz zur Souveränetät Griechenlands berufen worden war, nahm der französische Bevollmächtigte die Aufmerksamkeit der Konferenz in Anspruch in Betreff der besondern Stellung, in der sich seine Regierung rücksichtlich eines Theils der griechischen Bevölkerung befindet. Er stellte vor, daß seit mehreren Jahrhunderten Frankreich im Besitz ist, zu Gunsten der dem Sultan unterworfenen Katholiken ein spezielles Patronat auszuüben, welches Se. Allerchristlichste Majestät nun in die Hände des künftigen Souveräns von Griechenland niederlegen zu müssen glaubt, so weit es die Provinzen betrifft, die den neuen Staat bilden sollen. Indem Sie sich aber dieser Prärogative begibt, ist es Se. Allerchristlichste Majestät sich selbst und einer Bevölkerung schuldig, die so lange unter dem Schutze Ihrer Vorfahren gelebt hat, zu fodern, daß die Katholiken des festen Landes und der Inseln in der nun Griechenland zu gebenden Organisation Bürgschaften finden, die im Stande sind, die Verwendung zu ergänzen, die Frankreich bis diesen Tag zu ihren Gunsten ausübte. Die Bevollmächtigten Rußlands und Großbritanniens erkannten das Rechtmäßige dieser Foderung, und es ward beschlossen, daß die katholische Religion in dem neuen Staate freie und öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes genieße, ihr Eigenthum ihr verbürgt werde, die Bischöfe in der Integrität der Funktionen, Rechte und Privilegien, deren sie unter dem Patronat der Könige von Frankreich genossen, erhalten, und endlich nach demselben Grundsatze das den ehemaligen französischen Missionen

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

oder französischen Niederlassungen gehörige Eigenthum anerkannt und geachtet werde. Die Bevollmächtigten der drei verbündeten Höfe wollen überdieß Griechenland einen neuen Beweis der wohlwollenden Sorge ihrer Souveräne für dasselbe geben, und dieses Land vor den Leiden bewahren, welche die Eifersucht der Kulte, die daselbst bekannt werden, aufregen könnte, und sind daher übereingekommen, daß alle Unterthanen des neuen Staats, welches auch ihr Kultus seyn möge, zu allen Stellen, Funktionen und öffentlichen Ehren zulaßbar seyn, und ohne Rücksicht auf den Glaubensunterschied in allen ihren religiösen, bürgerlichen oder politischen Beziehungen auf vollkommen gleichem Fuße werden behandelt werden.

62. Protokoll der Konferenz auf dem Foreign Office, den 20. Februar 1830. *)

Gegenwärtig: Die Bevollmächtigten von Frankreich, Großbritannien und Rußland.

Die Bevollmächtigten der drei verbündeten Mächte hatten sich zu einer Konferenz versammelt, um von der Antwort Sr. k. H. des Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg auf die gemeinschaftlich durch die Bevollmächtigten, gemäß den Vorschriften des Protokolls Nr. 2. vom 3. Febr. an ihn übergebene Note Kenntniß zu nehmen. Nach Erwägung der von Sr. k. H. dem Prinzen von Sachsen-Koburg nach Annahme der ihm angebotenen Souveränetät Griechenlands gemachten Bemerkungen, haben die Bevollmächtigten der Allianz in Bezug auf die in der Antwort Sr. k. H. bezeichneten fünf Punkte folgende Entschließungen gefaßt. 1) Die Intentionen der drei Höfe entsprechen vollkommen den Wünschen, welche der Prinz in Betreff der Garantie des neuen griechischen Staats ausgesprochen hat. Die andern Mächte sollen zum Beitritt eingeladen werden. 2) Die verbündeten Mächte sehen sich nicht in dem Falle, dem souveränen Fürsten von Griechenland über die Art, in welcher das türkische Guvernement seine Regierungsgewalt auf den Inseln Can-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 4. Mai 1830.

Digitized by Google

dia und Samos ausübt, ein Interventionsrecht einzuräumen. Diese Inseln müssen unter der Herrschaft der Pforte und von der neuen Macht, welche man in Griechenland zu gründen übereingekommen, unabhängig bleiben. Jedoch beeilen sich die verbündeten Mächte, dem Prinzen Leopold, zur Beruhigung Sr. k. Hoh., zu erklären, daß sie kraft der Verbindlichkeiten, welche sie nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft eingegangen, sich gehalten glauben, den Einwohnern von Samos und Candia gegen jedwede Ungelegenheit in Folge des Antheils, den sie etwa bei den frühern Unruhen genommen, Sicherheit zu gewährleisten. Im Falle, daß die türkische Regierung auf eine die Menschlichkeit verletzende Weise verfahren sollte, würde jede der verbündeten Mächte, ohne jedoch eine spezielle oder formelle Verbindlichkeit zu übernehmen, als Pflicht erachten, bei der Pforte ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß den Bewohnern vorerwähnter Inseln gegen Akte der Unterdrückung und Willkür unfehlbarer Schutz zu Theil würde. 3) Die Konferenz hat anerkannt, daß unübersteigliche Hindernisse verbieten, auf die Bestimmungen hinsichtlich der Abgränzung des neuen Staats zurückzukommen. 4) Die drei Mächte haben sich entschlossen, dem neuen Staate mittelst Garantie eines von der griechischen Regierung zu machenden Anlehens, dessen Endzweck seyn soll, den Sold und Unterhalt der Truppen zu bestreiten, welche der souveraine Fürst für seinen Dienst auszuheben im Falle seyn wird, Geldunterstützungen zuzusichern. 5) Um den zeitigen Schwierigkeiten zu begegnen, welche der souveräne Fürst finden könnte, bevor die Aushebung der Truppen bewerkstelligt ist, kommen die drei Höfe überein, dem souveränen Fürsten das französische Armeekorps, das sich gegenwärtig in Griechenland befindet, auf Jahresfrist zur Verfügung zu stellen. Im Falle daß ein längerer Aufenthalt dieser Truppen unumgänglich nothwendig wäre, würden sich die Mächte mit dem souverainen Fürsten dahin verständigen, seinen Wünschen zu willfahren. — Es wurde sofort festgesezt, daß die

Digitized by Google

gemeinschaftliche Note der Bevollmächtigten der Allianz und die Antwort Sr. k. Hoh. des Prinzen Leopold unter den Buchstaben A und B gegenwärtigem Protokolle beigefügt werden sollten, um das dem Prinzen gemachte Anerbieten der Souveränetät Griechenlands, so wie seine Annahme und Beistimmung zu den von den drei Höfen der Allianz in Uebereinstimmung gemachten Stipulationen zu konstatiren. — Es wurde gleichfalls festgesezt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Protokolls der ottomanischen Pforte und der provisorischen Regierung von Griechenland unverweilt mitzutheilen seyen; daß die Form dieser Mittheilungen in einer nächstkünftigen Konferenz festgesezt werden soll, und daß bis zur Ankunft des Prinzen von Sachsen-Koburg in Griechenland die zwischen der gegenwärtigen Regierung dieses Landes und den verbündeten Mächten bestandenen Verhältnisse in ihrem zeitigen Bestande verbleiben sollen.

Beilagen.

A. Gemeinschaftliche Note der Bevollmächtigten Frankreichs, Großbritanniens und Rußlands an Se. k. Hoheit den Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg, datirt London vom 3. Febr. 1830.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der drei Höfe, welche den Traktat vom 6. Juli 1827 unterzeichneten, haben von ihren betreffenden Höfen die Weisung erhalten, Sr. königl. Hoheit dem Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg folgende Mittheilung zu machen: „Die verbündeten Mächte, von dem Wunsche beseelt, dem Werke des Friedens, womit sie sich befassen, neue Unterpfänder der Dauer zu geben, und in Betracht der von der ottomanischen Pforte erlassenen Erklärungen, sind unter sich über die Grundlagen der definitiven Organisation, welche Griechenland erhalten soll, übereingekommen. Sie haben demnach festgesezt, an die Spitze des neuen Staats einen Fürsten zu stellen, dessen Charakter für Griechenland und ganz

Digitized by Google

Europa sichere Gewähr leisten würde. Sie haben beschlossen, dem Prinzen von Sachsen-Koburg die erbliche Souveränetät dieses Landes mit dem Titel eines souveränen Fürsten von Griechenland anzutragen. Die Unterzeichneten haben die Ehre den Prinzen Leopold von dieser Entschließung ihrer Höfe in Kenntniß zu setzen, und ihm die Protokolle Nro. 1, 2, und 3 vom 3. Febr. 1830, worin die Absichten der hohen Mächte sowohl in Rücksicht auf Se. königl. Hoheit als in Bezug auf die Organisation Griechenlands enthalten sind, im Vertrauen mitzutheilen. Sie schmeicheln sich mit der Hoffnung, daß Se. königl. Hoheit den vorliegenden Verfügungen Ihre Beistimmung schenken und den ausgezeichneten Beweis von Hochschätzung und Vertrauen, den die Allianz Ihnen zu geben wünscht, genehm halten werde. — Die Unterzeichneten schätzen sich glücklich, die Dolmetscher ihrer erlauchten Souveräne zu seyn, und geben sich die Ehre, Sr. k. Hoheit dem Prinzen Leopold die Huldigung ihrer tiefsten Verehrung darzubringen. (Unterz.) Montmorency-Laval. Aberdeen. Lieven.

B. Antwort Sr. k. Hoh. des Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg auf die gemeinschaftliche Note der Bevollmächtigten vom 3. Febr. 1830, Claremont, den 11. Febr. 1830.

Der Unterzeichnete erhielt am 4. Febr. die Zuschrift, mit welcher ihn die Bevollmächtigten der drei Höfe, die den Traktat vom 6. Juli 1827 unterzeichneten, beehrt haben, und durch welche sie ihm in Folge des Protokolls vom 3. Febr. 1830 im Namen der hohen Mächte die erbliche Souveränetät von Griechenland anbieten. — Der Unterzeichnete fühlt aufs tiefste, wie höchst schmeichelhaft für ihn die Ehre ist, die ihm die erlauchten Souveräne zu erweisen geruhten, indem sie ihn auserwählten, ihre großherzigen Absichten in Bezug auf den neuen griechischen Staat in Vollziehung zu setzen. Er beeilt sich, die nützliche und ehrenvolle Laufbahn, die ihm die hohen

Digitized by Google

Mächte eröffnen, anzunehmen. Uebrigens würde er dem Vertrauen, das die hohen Mächte in ihn zu setzen geruhten, nicht angemessen zu entsprechen glauben, wenn er ihnen bei seiner Zustimmung zu den verschiedenen Protokollen Nro. 1, 2 und 3 vom 3. Febr. nicht noch folgende Bemerkungen vorlegte. 1) Möchten die hohen Mächte, welche den Traktat vom 6. Juli 1827 unterzeichneten, dem neuen griechischen Staate eine vollständige Garantie so wie das Versprechen eines Beistandes im Falle des feindlichen Angriffs gnädigst gewähren. 2) Möchten die griechischen Bewohner von Candia und Samos, die der Pforte zurückgegeben werden sollen, durch Vermittelung der hohen Mächte und durch volle Anwendung des Traktats vom 6. Juli eine dergestalt bestimmte und verbesserte bürgerliche und religiöse Stellung erhalten, daß sie jederlei Bedrückung enthoben und vor allen Maaßregeln geschüzt wären, die zu Blutvergießen führen könnten. Eine Bitte, die ganz im Interesse der Menschheit liegt. Der Unterzeichnete behält sich noch genauere Mittheilungen an die Bevollmächtigten der erlauchten Höfe vor. 3) Möchten die hohen Mächte geruhen, die neue Gränze nach Westen so zu bestimmen, daß sie an dem linken Ufer des Asprovotamos bis zu den im Norden bestimmten Gränzen wie die des Kantons Vlochos fortlaufe, und sich von da östlich an die von der Natur gebildete Gränze der an den Oeta stoßenden Gebirge erstrecke, eine Gränze, die zur Verbürgung der Sicherheit dieses wichtigen Theils des neuen Staats unerläßlich ist. 4) Möchten die hohen Mächte geruhen, dem neuen griechischen Staate, bis seine eigenen Hülfsquellen sich wieder erfüllen werden, seinen Bedürfnissen entsprechende Geldunterstützungen zuzusagen, weil weltkundig ist, daß die provisorische Regierung bis jezt nur mit Hülfe von Subsidien, die ihr die Großmuth der hohen Mächte dargereicht, bestehen konnte. 5) Besagte Mächte möchten dem neuen Souverän von Griechenland so lange den Beistand fremder Truppen vergönnen, bis er im Stande seyn würde, die benöthigte An-

Digitized by Google

Anzahl selbst zu organisiren. Möchten sie sich zugleich mit ihm über die Zahl dieser Truppen, so wie über die Zeit verständigen, die dieselben zu seiner Verfügung blieben, und ihm freigeben, sie auch noch über die festgesezte Zeit beizubehalten. — Der Unterzeichnete ergreift diese Gelegenheit, den Bevollmächtigten der hohen Mächte seine ausgezeichnete Hochachtung zu bezeugen.

(Unterz.) Leopold.

63. Protokoll der Konferenzen auf dem Foreign Office vom 26. Februar 1830. *)

Gegenwärtig: Die Bevollmächtigten Frankreichs, Großbritanniens und Rußlands.

In der heutigen Sitzung ward die Form berathen, in welcher die Bestimmungen des Protokolls vom 20. Febr. 1830, gemäß dem Vorbehalt besagter Urkunde, der ottomanischen Pforte so wie der provisorischen Regierung von Griechenland mitgetheilt werden sollten. Die Bevollmächtigten der drei Höfe sind übereingekommen, dieselbe Form zu beobachten, welche sie bei den über die Bestimmungen des ersten, am 3. Februar 1830 unterzeichneten Protokolls an die betheiligten Parteien zu machenden Mittheilungen befolgt, und haben demnach die Instruktionen unter A und B, welche den Repräsentanten der Allianz zu Konstantinopel, und deren Residenten in Griechenland zu gleicher Zeit zugesandt werden sollen, festgesezt.

(Unterz.) Aberdeen. Montmorency-Laval. Lieven.

Beilagen.

A. Instruktionen für die drei Bevollmächtigten zu Konstantinopel.

Beifolgende drei Protokolle bezeichneten Ew. Exzell. die ergänzenden Maaßregeln, welche die Konferenz zur Vollendung des Friedenswerks, wovon das Protokoll vom 3. Febr. die Hauptgrundlagen enthält, angenommen hat. Von diesen drei

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 16. Mai 1830.

Urkunden enthalten die zwei ersten die Beweggründe, welche die verbündeten Höfe veranlaßt, die Souverainetät von Griechenland Sr. königl. Hoheit dem Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg anzubieten, so wie die demselben von der Konferenz hierüber gemachten Anträge; die dritte konstatirt den Beitritt dieses Prinzen und die Antwort der Konferenz auf die Wünsche, womit Se. königl. Hoheit Ihre Annahme zu begleiten geruhte. Die fraglichen Protokolle, mein Herr, sind bloß zu Ihrer persönlichen Kenntnißnahme bestimmt. Die drei Kabinette haben aber für zweckmäßig erachtet, ihre rücksichtlich der Wahl des zum künftigen Beherrscher dieses neuen Staats ausersehenen Prinzen getroffenen Bestimmungen der Pforte durch ihre Bevollmächtigten zu Konstantinopel mittheilen zu lassen. Sie werden demnach die Güte haben, sich mit Ihren zwei Kollegen von — und von — zu vereinigen, und den Divan zu benachrichtigen, daß die Wahl der Allianz auf die Person des Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg gefallen ist, und die drei Kabinette hoffen, daß die Pforte in dieser Wahl einen neuen Beweis des Eifers erkennen werde, womit sie deren künftigen Verhältnissen zu Griechenland eine feste Garantie zu geben wünschen. Auf einen weitern wichtigen Gegenstand, der eine der Bestimmungen des lezten Protokolls bildet, werden die drei Bevollmächtigten die Aufmerksamkeit der Pforte zu richten haben. Obgleich die Inseln Candia und Samos nicht in die Begränzung des neuen Staats fallen und dem zufolge von demselben unabhängig bleiben sollen, so glauben sich die verbündeten Mächte dennoch verpflichtet, deren Bewohnern gegen Strafmaaßregeln von Seite der Pforte in Folge ihres Antheils an den früheren Unruhen Sicherheit zu verbürgen. Die drei Kabinette leben der Hoffnung, die Pforte werde in ihrer erleuchteten Weisheit sich selbst überzeugen, daß in Betracht der nachbarlichen Verhältnisse und der Bande der Religion, welche die Griechen dieser Inseln mit den Unterthanen des neuen Staats vereinigt, eine gerechte und milde Administration das

Digitized by Google

ſicherſte Mittel iſt, ihre Herrſchaft daſelbſt auf unerſchütterlichen Grundlagen zu befeſtigen.

B. Inſtruktionen der Reſidenten der drei Verbündeten in Griechenland.

Ich habe die Ehre, Ihnen die beifolgenden drei Protokolle zu überſenden, um Sie von den Maaßregeln in Kenntniß zu ſetzen, welche die Konferenz zur Vollendung des Friedenswerks, deſſen erſte Grundlagen in dem Protokoll Nro. I., datirt vom 3. Febr. d. J., enthalten ſind, angenommen hat. Von dieſen Urkunden enthalten die zwei erſtern die Beweggründe, welche die Allianz veranlaſſen, dem Prinzen Leopold von Sachſen-Koburg die Souveränetät von Griechenland anzubieten, und den Antrag, welchen ſie demſelben in Folge deſſen gemacht hat; die dritte konſtatirt den Beitritt Sr. königl. Hoheit und die Beſtimmungen, welche in Folge der Wünſche, die dieſer Prinz bei Erklärung ſeiner Annahme ausgedrückt hat, getroffen worden ſind. Die fraglichen Protokolle ſind einzig zu Ihrer perſönlichen Kenntnißnahme beſtimmt. Es liegt Ihnen jedoch ob, mein Herr, die wichtigen Beſtimmungen dieſer Urkunden, welche auf die künftigen Schickſale dieſes Landes ſo mächtigen Einfluß haben, der proviſoriſchen Regierung von Griechenland unverzüglich mitzutheilen. Sie werden alſo die Güte haben, dieſelbe in Gemeinſchaft mit Ihren Kollegen von — und von — unverzüglich in Kenntniß zu ſetzen, daß die Wahl der Allianz hinſichtlich der Souveränetät des neuen Staats auf die Perſon des Prinzen Leopold von Sachſen-Koburg gefallen iſt. Die perſönlichen Eigenſchaften dieſes Prinzen und ſeine geſellſchaftliche Stellung ſchienen den drei Mächten alle zu erwünſchenden Garantien darzubieten. Sie hoffen demnach, daß die Griechen denſelben mit Dankbarkeit als ihren Souverän empfangen und in dieſer Wahl einen neuen Beweis der wohlwollenden Theilnahme erblicken werden, welche die Allianz ihnen ſchenkte. Die Fürſorge der hohen Mächte für

ihre Wohlfahrt hat sich nicht auf die Gegenwart beschränkt. Die Klauseln 4 und 5 des lezten Protokolls haben zum Zweck, ihrem künftigen Fürsten eine fernere Unterstützung zu geben. Die Residenten der drei Höfe sind beauftragt, die provisorische Regierung von dieser doppelten Bestimmung in Kenntniß zu setzen; sie werden noch die Erklärung beifügen, daß bis zur Ankunft des Prinzen Leopold in Griechenland die eingeführten Verhältnisse zwischen der gegenwärtigen Regierung dieses Landes und der Allianz in ihrem dermaligen Zustande verbleiben.

64. Antwort der provisorischen Regierung von Griechenland auf die Note der Residenten der drei Höfe. Nauplia 4. (16.) April 1830.*)

Die provisorische Regierung von Griechenland hat die vom 8. April datirte amtliche Note, womit die Residenten der verbündeten Höfe sie zu beehren geruhten, erhalten. Sie hat die Urkunde (Act) vom 3. Februar so wie die erläuternden Bemerkungen, womit die Residenten deren Mittheilung begleiteten, mit größter Aufmerksamkeit erwogen.

Beseelt von dem Gefühl ihrer Pflichten, und dem aufrichtigsten Wunsche, solche in dem Maaße zu erfüllen, daß sie sowohl das Vertrauen ihrer Landsleute, als dasjenige, womit die erlauchten verbündeten Souveräne sie zu beehren geruhten, rechtfertigen, hat die Regierung sich bestrebt, den großen und edelmüthigen Zweck der erlauchten Gründer des neuen griechischen Staates zu würdigen; sie hat gesucht, sich in den Stand zu setzen, verlangtermaaßen gemäß dem Protokolle der Londoner Konferenz, und den speziellen, durch die Residenten zu ihrer Kenntniß gebrachten Entschließungen, an der Ausführung desselben Theil zu nehmen.

Mit der Erklärung, daß Griechenland einen unabhängigen Staat bilden solle, haben die verbündeten Mächte das Maaß

*) Aus den dem englischen Parlament vorgelegten Aktenstücken in Beziehung auf Griechenland.

seiner legitimen Wünsche und der zahlreichen Wohlthaten erfüllt, die sie in so reichem Maaße über dasselbe ausgegossen haben. Rücksichten von hohem politischen Interesse haben sie ohne Zweifel bestimmt, Griechenlands Zukunft unter den Schirm (safeguard) einer monarchischen und erblichen Regierung zu stellen, und den Prinzen Leopold dafür auszuwählen, damit er das Organ ihrer edelmüthigen Absichten in Betreff Griechenlands werden, und so ein Unterpfand von dem Bestande des Werkes, zu dem das Protokoll vom 3. Februar die Grundlagen gelegt, geben möchte.

Diese unermeßliche Aufgabe ist hinfort dem Prinzen Leopold von Koburg anvertraut, und Se. königl. Hoheit hat durch deren Uebernahme der civilisirten Welt ausgesprochen (given proof), daß Griechenland in dessen hohen Eigenschaften, die ihn auszeichnen, und den edeln Gesinnungen, durch welche er sich charakterisirt, ein Unterpfand jener Zukunft finden werde, die ihr bereits durch die Rechte gesichert ist, welche sie durch ihre langen Drangsale, durch ihre blutigen Opfer, und die Institutionen erworben hat, welche die Repräsentanten derselben im Prinzipe angenommen, und wodurch allein der Genuß jener glücklichen Zukunft ihr gewährleistet werden kann.

In Betracht dieses allgemeinen Gesichtspunktes verpflichtet das Loos, welches die erlauchten verbündeten Souveräne in ihrer Weisheit und ihrem Wohlwollen für Griechenland bestimmen, dieses zu ewiger Dankbarkeit und Vertrauen. Gemäß dem eifrigen Wunsche der Regierung, der getreue Dolmetscher dieser Gesinnungen zu seyn, bedauert sie aufrichtigst, daß sie sich nach den durch die Beschlüsse des Nationalkongresses vorgeschriebenen Formen außer Stand sieht, diesen ehrenvollen Auftrag selbst zu erledigen. Die Residenten der drei Höfe waren während der Sitzung des Monats August zu Argos gegenwärtig, und der erste Beschluß der Versammlung wird ohne Zweifel ihre Aufmerksamkeit in Anspruch genommen haben. Es kann denselben also nicht entgehen, daß die fraglichen definitiven

tiven Anordnungen vorher den bevollmächtigten Abgeordneten der Nation vorgelegt und durch dieselben ratifizirt werden müssen.

Der erste Schritt, welchen demnach die Regierung zu thun hat, dürfte seyn, diese sogleich zu versammeln; noch würde sie angestanden haben, diese Anordnung zu treffen, wenn nicht einer der Artikel des Protokolls vom 3. Februar und der Inhalt der Note der Residenten dahin lauteten, daß sie die bevollmächtigten Abgeordneten der Nation in die peinliche Alternative versezten, entweder die von den Provinzen erhaltenen Instruktionen zu mißachten, oder sich dahin zu beschränken, noch einmal ehrfurchtsvollst die Wünsche darzulegen, welche sie zu hegen nicht umhin können, daß die großherzigen Absichten der verbündeten Höfe verwirklicht werden möchten. —

Da jedoch die Weisungen, welche die Residenten erhielten, bloß die strenge Ausführung der übereingekommenen Anordnungen zulassen, so bleibt der Regierung nichts übrig, als den Residenten, nach Einholung der Ansichten des Senats zu erklären:

1) Daß die offizielle Notifikation des Waffenstillstandes, welcher de facto schon besteht, in dem abschriftlich beigelegten Rundschreiben enthalten ist, das die Regierung an die Befehlshaber ihrer Land- und Seetruppen erläßt;

2) Daß die Räumung aller der Landschaften, Plätze und Inseln, welche in Folge des Protokolls vom 3. Febr. keinen Theil von Griechenland bilden, von Seite der griechischen Truppen durch die griechische Regierung in Vollziehung gesezt werden wird, sobald sich die Türken aus Attika und Euböa zurückziehen werden. Es ist jedoch von dringlichster Wichtigkeit, daß die Kommissarien der drei Mächte durch ihre Gegenwart an Ort und Stelle die unseligen Folgen verhindern oder wenigstens mildern, welche die Vollziehung der neuen Gebietsabgränzung wahrscheinlich herbeiführen wird, und daß die Regierung in Stand gesezt werde, den zahlreichen Familien, welche kommen

Digitized by Google

werden, in dem neuen Staate eine Heimath zu suchen, die nöthigsten Subsistenzmittel und ein erträgliches Loos zu sichern.

3) Daß den gegenwärtig in Griechenland befindlichen Muselmännern nicht allein vollkommene persönliche Sicherheit, sondern auch ein Theil ihres Eigenthums, das ihnen auf ihr Gesuch die Regierung bereits hat zurückerstatten lassen, gesichert werde.

In Hinsicht der allgemeinen Vorkehrungen der Protokolle der Londoner Konferenz, und der in der Note der Residenten erwähnten besondern Bestimmungen, behält sich die Regierung vor, dem souveränen Fürsten von Griechenland nebst einer Abschrift der gegenwärtigen Note solche Bemerkungen vorzulegen, über welche sie ihn nicht in Unkenntniß lassen darf, ohne ihre Pflicht gegen Griechenland und gegen Se. k. Hoh. selbst zu verletzen. Se. k. Hoheit der Prinz ist der Depositär des vollen Vertrauens der verbündeten Höfe. Sie werden also gernhen, die Schritte genehm zu halten, welche er zu Gunsten eines Volkes thun dürfte, für dessen Wohlfahrt er unter den Auspizien eines dauerhaften, festen Friedens zu wirken berufen ist.

Die provisorische Regierung von Griechenland ergreift diese Gelegenheit, den bei ihr akkreditirten Residenten der drei verbündeten Höfe die Versicherung ihrer hohen Werthschätzung zu geben.

Der Präsident: J. A. Capodistrias.
Der Sekretär der auswärtigen Angelegenheiten und der Schifffahrt: J. Rizo.

65. Zirkular der provisorischen Regierung Griechenlands an den Befehlshaber der Land- und Seemacht. Nauplia 4. (16.) April 1830 *)

Die Berichte, die uns von Zeit zu Zeit von Ihnen zugekommen sind, erweisen, daß seit dem lezten Herbst die zwi-

*) Aus der nämlichen Quelle.

schen den Muselmännern und Griechen bestandenen Feindseligkeiten gänzlich aufgehört, und daß die türkischen Befehlshaber Beweise von dem Vertrauen gegeben haben, daß Sie denselben einzuflößen wußten. Es sind ihnen Befehle zugegangen freundschaftliche Verhältnisse mit den Muselmännern zu unterhalten; die Art und Weise, wie Sie bisher diese Pflicht erfüllten, verbürgt es uns, daß Sie die hierbei folgenden bestimmteren Verhaltungsbefehle noch genauer erfüllen werden. Die verbündeten Höfe haben beschlossen, daß die griechische Regierung und die Pforte den de facto bestehenden Waffenstillstand amtlich bekannt mache. — Unsererseits kommen wir dieser Entscheidung nach, indem wir Ihnen befehlen, nicht nur den bestehenden Waffenstillstand aufrecht zu erhalten, sondern jeden Bruch desselben durch die unter Ihre Befehle gestellten Truppen als eine nach der Strenge der Gesetze zu bestrafende Handlung zu betrachten. Da die friedlichen Verhältnisse und die gute Nachbarschaft mit den Türken dermalen bestehen, so werden Sie aufgefodert, sie auch ferner zu unterhalten, ohne jedoch eine Uebertretung der Gesundheits-Vorschriften zu dulden.

Napoli, den 4. (16.) April 1830.

Der Präsident: (unterz.) J. A. Capodistrias.

Der Sekretär der Marine: (unterz.) V. Capodistrias.

Der Sekretär des Krieges: (unterz.) Rhodius.

66. Schreiben der Bevollmächtigten von Großbritannien, Frankreich und Rußland zu Konstantinopel an den Grafen von Aberdeen, 24. April 1830 *)

Mylord. Am 8. April haben wir die hohe Pforte durch die hier in Abschrift beigefügte Note von der Entscheidung der verbündeten Höfe hinsichtlich Griechenlands in Kenntniß gesezt. So eben ist uns die Antwort der hohen Pforte zugekommen und wir verlieren keine Zeit, sie Ew. Herrlichkeit zugehen zu lassen. Wir zweifeln nicht, daß den Höfen diese Antwort eben so zu-

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

friedenstellend erscheinen wird, als uns. Die Zustimmung der hohen Pforte zu der Entscheidung der Verbündeten wird darin ohne Beschränkung oder Vorbehalt ertheilt. Nichts desto weniger wird es unsere Pflicht seyn, die Bemerkungen mitzutheilen, welche der Reis-Effendi, hinsichtlich der in London beschlossenen Anordnungen, gestern in einer Konferenz gemacht hat, zu der wir von ihm eingeladen worden waren; ferner die Wünsche, die er uns zu erkennen gegeben, und die Antworten, die wir ihm darauf ertheilt haben. Da wir jedoch die Uebersendung eines so entscheidenden Aktenstücks, in dessen möglichst baldigen Besitz zu kommen unsern Höfen von Wichtigkeit seyn muß, nicht verzögern wollen, so behalten wir uns unsere Mittheilung in Bezug auf jene Konferenz für eine spätere Depesche vor, die inzwischen der gegenwärtigen sehr bald nachfolgen soll. Wir bitten Ew. Herrlichkeit, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen. (Unterz.) Robert Gordon. Graf Guilleminot. Ribeaupierre.

Beilagen.

1. Charakter und Umfang des neuen Staats von Griechenland.

Von den Botschaftern Großbritanniens, Frankreichs und Rußlands an Se. Erzellenz den Reis-Effendi, datirt Konstantinopel, 8. April 1830. (Dem Obigen beigeschlossen).

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte von Großbritannien, Frankreich und Rußland, sind von ihren betreffenden Höfen beauftragt, der hohen Pforte die gemeinschaftlichen Entschließungen ihrer Höfe in Bezug auf Griechenland bekannt zu machen. Bevor sie in die Einzelnheiten dieser Entschließungen eingehen, werden die Unterzeichneten die Rücksichten kurz wiederholen, welche die drei Höfe bei Bildung der Allianz geleitet haben.

Eine gebieterische Verpflichtung gegen die Menschlichkeit zu erfüllen, durch Beendigung der Unruhen, welche die unglück-

Digitized by Google

lichen Länder verheert haben, dem Handel und der Schifffahrt die verlorne Sicherheit wieder zu geben, Europa vor einem Brande zu bewahren, der es bei der Fortdauer eines mit seiner Ruhe unverträglichen Zustands der Dinge unaufhörlich bedrohte — den Frieden auf eine so feste Grundlage zu gründen, daß allen Zufällen künftiger Störungen möglichst vorgebeugt ist, und endlich die Existenz des ottomanischen Reichs zu sichern — dieß waren die Rücksichten, welche die drei hohen Mächte unverrückt geleitet haben — Rücksichten, deren Nothwendigkeit später die hohe Pforte selbst gewürdigt hat, und welche den Verbündeten die Entschließungen diktirten, die jezt die Unterzeichneten zu ihrer Kenntniß zu bringen die Ehre haben,

1) Griechenland wird einen unabhängigen Staat bilden, und alle politischen administrativen und kommerziellen Rechte genießen, die mit völliger Unabhängigkeit verbunden sind.

2) In Betracht dieser dem neuen Staate gewährten Vortheile und mit Berücksichtigung der von der Pforte ausgesprochenen Wünsche, die Reduktion der in dem Protokoll vom 22. März bestimmten Gränzen zu erlangen, wird die Abgränzungslinie des griechischen Gebiets mit der Mündung des Aspropotamos beginnen, diesen Fluß hinaufsteigen bis zu der Höhe des See's von Angelo Castro, diesen See so wie die von Vrachori und Saurovitza durchschneiden, den Berg Artolina berühren, von da dem Rücken des Berges Oras, dem Thale Kalouri und dem Rücken des Berges Oeta folgen, und sich bis an den Meerbusen von Zeituni erstrecken, den es bei der Mündung des Sperchius erreichen wird. Alle südlich von dieser Linie gelegenen Gebiete und Landschaften, welche die Konferenz auf der beigegebenen Karte bezeichnet hat, sollen zu Griechenland gehören, alle Gebiete und Landschaften, nördlich von der Linie gelegen, bilden fortwährend einen Theil des osmanischen Reichs. Ferner wird zu Griechenland gehören, die ganze Insel Negropont mit den Teufelsinseln, der Insel Skyros und den ehemals unter dem Namen der Cykladen bekannten Inseln, mit Ein-

Digitized by Google

ſchluß der Inſel Amorgo, zwiſchen dem 36ſten und 39ſten Grad nördlicher Breite und dem 26ſten Grad öſtlicher Länge des Meridians von Greenwich gelegen.

3) Die griechiſche Regierung wird monarchiſch und erblich ſeyn nach der Ordnung der Erſtgeburt. Sie wird einem Prinzen anvertraut werden, der nicht aus den in den Staaten, welche den Vertrag vom 6. Julius 1827 unterzeichnet haben, regierenden Fürſtenfamilien gewählt werden darf, und den Titel ſouveräner Fürſt von Griechenland führen wird.

4) Sobald die gegenwärtigen Anordnungen zur Kenntniß der betheiligten Parteien gelangt ſeyn werden, ſoll ipso facto zwiſchen dem ottomaniſchen Reiche und Griechenland der Friede als wirklich geſchloſſen betrachtet werden, und die Unterthanen beider Staaten ſollen in Rückſicht auf Handels- und Schifffahrtsrechte wechſelſeitig eben ſo, wie diejenigen der andern mit dem ottomaniſchen Reiche und Griechenland in Frieden ſtehenden Staaten behandelt werden.

5) Die ottomaniſche Pforte und die griechiſche Regierung werden unverzüglich volle und unbeſchränkte Amneſtien erlaſſen. Die Amneſtie der ottomaniſchen Pforte wird dahin lauten, daß kein Grieche im ganzen Bereich ihrer Herrſchaft in Folge des Antheils, den er etwa an dem Aufſtande Griechenlands genommen hat, in ſeinem Eigenthume oder auf irgend eine Weiſe beeinträchtigt werden dürfe. Die Amneſtie der griechiſchen Regierung wird denſelben Grundſatz zu Gunſten aller Muſelmänner oder Chriſten ausſprechen, die gegen ſie Partei genommen haben möchten; ferner ſoll anerkannt und promulgirt werden, daß die Muſelmänner, welche wünſchen noch ferner in den, Griechenland zugeſprochenen Gebieten und Inſeln zu wohnen, all ihr Eigenthum darin behalten, und mit ihren Familien daſelbſt die vollkommenſte Sicherheit genießen ſollen.

6) Die ottomaniſche Pforte wird denen ihrer griechiſchen Unterthanen, welche das türkiſche Gebiet zu verlaſſen wünſchen, eine Jahresfriſt geſtatten, um ihr Eigenthum verkaufen und

Digitized by Google

frei aus dem Lande ziehen zu können. Die griechische Regierung wird denjenigen Bewohnern Griechenlands, welche in das türkische Reich zu ziehen wünschen, dieselbe Erlaubniß gestatten.

7) Alle Land- und Seetruppen Griechenlands werden die Gebiete, Vesten und Inseln räumen, die sie jenseits der in dem zweiten Artikel festgesezten Gränzen Griechenlands inne haben, und sich ungesäumt hinter die benannte Gränze zurückziehn. Alle türkischen Land- und Seetruppen, welche Gebiete, Vesten oder Inseln inne haben, welche in den vorerwähnten Gränzen einbegriffen sind, werden diese Inseln, Vesten und Gebiete räumen, und sich unverzüglich hinter dieselbe Gränze zurück begeben.

8) Jeder der drei Höfe soll das Recht behalten, vorstehende Anordnungen und Artikel insgesammt zu gewährleisten. Keiner der kontrahirenden Mächte soll es gestattet seyn, ohne Zustimmung der zwei andern Höfe, die den Traktat unterzeichneten, Truppen in den neuen Staat zu senden.

9) Um den durch Berührungen zwischen den ottomanischen und griechischen Gränzkommissarien unter den vorwaltenden Umständen unvermeidlichen Kollisionen zu begegnen, wenn die Gränzlinie von Griechenland an Ort und Stelle bezeichnet werden wird, ist man übereingekommen, daß dieses Geschäft brittischen, französischen und russischen Kommissarien anvertraut werden soll, und daß jeder der drei Höfe einen zu ernennen habe. Diese Kommissarien, mit den unten beigefügten Verhaltungsbefehlen versehen, werden bei Bestimmung gedachter Gränzlinie aufs genaueste der unter Art. 2. bezeichneten Linie folgen; sie werden dieselbe mit Pfosten abmarken und zwei Karten entwerfen, wovon die eine der ottomanischen Pforte, die andere der griechischen Regierung zu übergeben ist. Sie sollen verbunden seyn, ihre Arbeiten in einem Zeitraume von sechs Monaten zu vollenden. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Kommissarien soll Stimmenmehrheit entscheiden.

Nachdem sie so den Charakter und den Umfang des neuen

Digitized by Google

griechischen Staats, so wie die Natur seiner Beziehungen zu dem ottomanischen Reiche bestimmt hatten, schritten sie natürlich zu der Wahl des Fürsten, den sie an seine Spitze zu stellen für zweckmäßig hielten. Sie verständigten sich demnächst, daß der Prinz Leopold von Sachsen-Koburg für Griechenland, die hohe Pforte und ganz Europa jede mögliche Gewähr, die man in einem Fragfalle von solcher Wichtigkeit verlangen konnte, leisten würde. Sie trugen daher Sr. königl. Hoheit unter den in den drei ersten Artikeln oben aufgeführten Bedingungen die auf seine Descendenten sich forterbende Regierung des neuen griechischen Staates an. Se. königl. Hoheit hat ihren Wünschen entsprochen.

Die Unterzeichneten rekapitulirten am Eingange der Note die Gesichtspunkte, durch welche sich die Höfe in ihren Berathungen unverrückt leiten ließen. Die Entschließungen, welche sie endlich gefaßt, sind in Uebereinstimmung mit diesen Gesichtspunkten. Es wäre ein nichtssagender Vorwurf, den man der Allianz machen würde, daß sie zuweilen den Gang veränderte, welchen sie zur Erreichung des Ziels ihrer Anstrengungen früher für geeignet erachtet hatte. Es war nothwendig, die Maaßregeln nach den Umständen zu bemessen, die Nothwendigkeiten anzuerkennen, welche in ihrem Gefolge sich hervorstellten, und endlich sich nach dem zu richten, was die beste Erfahrung und der hellste Vorblick in die Zukunft als gebieterische Pflicht aufdrangen. Hat nicht die hohe Pforte in Anerkennung der Verpflichtung (mission), welche die Allianz zur Pazifikation von Griechenland übernommen, alle aus den hohen von den Höfen ausgesprochenen Grundsätzen hervorgehenden Entschließungen zum Voraus anerkannt? Die Pforte wird sich ferner, nach einer aufmerksamen Prüfung der vorstehenden Mittheilung von Seite der Unterzeichneten, leicht überzeugen, daß die Höfe, in ihrer Fürsorge für die wahren Interessen der hohen Pforte, alle mit den allgemeinen Interessen von Europa verträglichen Dispositionen getroffen haben.

Digitized by Google

daß dieſelbe die Unparteilichkeit, welche ihre Entſcheidungen diktirt hat, ſo wie die gebieteriſchen Motive, welche ihnen verboten, die völlige Pazifikation länger in Ungewißheit zu laſſen, zu würdigen wiſſen wird. Die Verbündeten erwarten einen freien Beitritt zu dieſen Entſcheidungen von Seite der hohen Pforte. Sie erwarten, daß ſie öffentlich und ohne Verzug die gänzliche Einſtellung der Feindſeligkeiten bekannt machen, daß ſie alle in der gegenwärtigen Note bezeichneten, die hohe Pforte betreffenden Maaßregeln, und hauptſächtlich diejenigen, welche ſich auf Handel, Schifffahrt, die Amneſtie und die friedliche Räumung der Gebiete, welche aufhören ihr anzugehören, in gleichmäßige und ungeſäumte Vollziehung ſetzen werde. Dieſelbe Auffoderung iſt auf Befehl der Höfe an die Griechen ergangen. Die Unterzeichneten halten ſich überzeugt, daß die Erwartungen der Mächte nicht werden getäuſcht werden, und daß ſie in wenigen Tagen von der hohen Pforte eine den Entſchließungen der Verbündeten völlig entſprechende Antwort erhalten werden. Es iſt jedoch ihre Pflicht zu erklären, daß, wenn die Antwort verweigert, verzögert oder unbefriedigend gegeben würde — die Höfe nichts deſto weniger mit der Vollziehung der Maaßregeln, die ſie für das allgemeine Beſte beſchloſſen haben, vorſchreiten würden.

Die Unterzeichneten haben die Ehre, der hohen Pforte die Verſicherung ihrer hohen Achtung zu geben.

R. Gordon. Graf Guilleminot. Ribeaupierre.

2. Ueberſetzung der von dem Reis-Effendi an die erſten Dragomans von Frankreich, Großbritannien und Rußland, wegen Anerkennung der Unabhängigkeit und Gränzen von Griechenland unterm 1. Zilkade 1245 (24. April 1830) erlaſſenen amtliche Note.

Die hohe Pforte hat den Inhalt der amtlichen Note, welche ihre edlen Freunde, die in Konſtantinopel reſidirenden Re-

Repräsentanten der drei hohen Mächte, ihr haben zukommen lassen und in denen ihr die lezten in der Londoner Konferenz gefaßten Beschlüsse bekannt gemacht worden, in Erwägung gezogen. Dem besagten Inhalte angemessen, in Uebereinstimmung mit der auf der dieser Note beigefügten Karte bezeichneten Gränzlinie, ist eine den Beschlüssen der drei Mächte gemäße Antwort der Pforte auf dasjenige, was sie als das Mittel ansehen, den obwaltenden Unruhen ein Ziel zu setzen und die nöthigen Sicherheiten zu gewähren; und würde in dieser Hinsicht der Beitritt der hohen Pforte allen Erörterungen ein Ende machen. Die hohe Pforte gibt zu diesem Gegenstande ihre Einwilligung; sie nimmt an, was man hierüber entschieden hat, als darauf abzweckend, dem Lande Sicherheit und Ruhe zu verschaffen und das allgemeine Wohl und den allgemeinen Frieden zu befestigen. Und um Ihren Exzellenzen, unsern obenbenannten Freunden, diesen Entschluß bekannt zu machen, damit sie ihn Ihren respektiven Höfen mittheilen, wurde die gegenwärtige amtliche Note aufgesezt und Ihnen zugefertigt. Den 1. Zilkade 1245 (24. April 1830.) (Die Uebers. unterz.) Desgranges. F. Chabert. A. Franchini."

67. Schreiben des Prinzen Leopold von Sachsen an die Bevollmächtigten der drei verbündeten Höfe zu London. Marlborough House, 15. Mai 1830. *)

Der Unterzeichnete theilt den Bevollmächtigten der drei verbündeten Höfe im Original und ohne Verzug die wichtigen Urkunden mit, die er so eben erhalten hat. Der Unterzeichnete sieht mit tiefen Kummer die Bestätigung der Besorgnisse, die er seit dem Anfange dieser Unterhandlungen ausgedrückt hat, daß sowohl der Umstand der Bestimmung der Verhältnisse ohne Beiziehung der Griechen zur Theilnahme an den Unterhandlungen, als die ausgemachte Gränzlinie, die größten Schwierig-

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

keiten und Gefahren herbeiführen würden. Diese Schwierigkeiten und Gefahren erscheinen ihm nun jezt unter einer höchst beunruhigenden Gestalt, da sie von Bedingungen begleitet sind, denen der Unterzeichnete beizutreten außer Stande ist, und ohne welche ihm der Präsident deutlich zu wissen thut, daß er ihm für die Art, wie er in Griechenland empfangen werden möchte, nicht stehen könne.

Unter diesen Umständen muß der Unterzeichnete die Bevollmächtigten ernstlich bitten, in Erwägung zu ziehn, ob die getroffenen Uebereinkünfte ohne bedeutende Veränderungen mit dem wahren Interesse der Mächte eben so wohl wie mit den Interessen Griechenlands im Einklange seyn möchten.

Der Unterzeichnete befindet sich für seine Person in der peinlichsten Lage. Er würde mit Bedauern auf eine ihm übertragene Aufgabe, die so nüzlich seyn dürfte, verzichten; aber er sieht demungeachtet ein, daß die Vollziehung der getroffenen Maaßregeln, trotz seiner Vorstellungen, ihn mehr und mehr allen den Gefahren und allem Hasse aussezen, die daraus entspringen, daß man die Griechen zwingt, sich einer Anordnung zu unterwerfen, in deren Betreff der Senat dem Präsidenten von Griechenland erklärt hat, daß er keinen Theil daran nehmen wolle, und dieser Vorkehrung fremd bleiben möchte.

Der Unterzeichnete will noch die Ankunft der Urkunden, wovon die anliegenden nur Duplikate sind, erwarten, bevor er seine endliche Entschließung mittheilt; aber er hält es für seine Pflicht, die Bevollmächtigten auf seine Verzichtleistung auf eine Aufgabe vorzubereiten, die er mit lebhaftem Dankgefühl für das Vertrauen angenommen hatte, das die verbündeten Mächte in ihn zu sezen geruht hatten, aber auch in der Hoffnung zu dem gegenwärtigen Frieden, der Unabhängigkeit und der Wohlfahrt Griechenlands beizutragen. Der Unterzeichnete kann nicht unterlassen zu bitten, die Bevollmächtigten möchten dem Zustande des Mangels, in welchem die griechische Regierung sich gegenwärtig befindet, und dem sie so leicht ab-

Digitized by Google

helfen könnten, ihre Aufmerksamkeit schenken. Er benüzt diesen Anlaß ihnen seine ausgezeichnete Hochachtung auszudrücken.

(Unterz.) Leopold, Prinz von Sachsen.

68. Erstes Schreiben des Präsidenten von Griechenland an den Prinzen Leopold. Napoli 25. März (6. April) 1830. *)

Mein Fürst! Griechenland wird von der Vorsehung nicht verlassen. Davon habe ich einen neuen Beweis durch die edlen Gesinnungen erhalten, welche Ew. königl. Hoheit bewogen haben, das rechtmäßige Interesse dieses Landes in dem Augenblick zu vertheidigen, wo über sein Schicksal entschieden werden sollte.

Das Schreiben, mit dem Ew. königl. Hoheit mich unterm 16. (28.) Februar beehrten, enthält für Griechenland überaus aufmunternde Versicherungen, hinsichtlich seiner zukünftigen Stellung. Griechenland erkennt diese Versicherungen in allen Bemühungen, die Sie, mein Fürst, sich gegeben haben, um zu bewirken, daß seine Gränzen mehr seinen Wünschen entsprechend festgesezt werden, und daß ihm selbst an der Wahl seines Souveräns eine Theilnahme gestattet werde.

Das Protokoll vom 3. Februar und die demselben angehängten Aktenstücke sollen eben der griechischen Regierung amtlich mitgetheilt werden. Das Nähere weiß ich noch nicht, doch aus vertraulichen Erklärungen, die zwischen mir und den Residenten der drei Höfe statt gefunden haben, schließe ich, daß diese Herren die genaue Befolgung der ihnen zugegangenen Vorschriften verlangen und durchaus keine Unterhandlung — selbst nicht einmal eine solche, durch welche die Formen festgesezt würden, nach denen die von den Mächten getroffenen Anordnungen in Ausführung gebracht werden sollen — gestatten werden. Wenn Ew. königl. Hoheit die Geneigtheit haben wol-

*) Aus der nämlichen Quelle.

len, einen Blick auf die abschriftlich hier beigelegten Dekrete des Kongresses von Argos zu werfen, so werden Sie (Art. 3. v. 1. Dez.) wahrnehmen, daß ich nicht ermächtigt bin, irgend eine Verpflichtung im Namen und von Seite Griechenlands, hinsichtlich der fraglichen definitiven Anordnungen, einzugehen, wenn nicht die Bevollmächtigten Deputirten Kenntniß davon genommen und sie ratifizirt haben.

Da sich nun aber der Gesichtspunkt, von welchem aus der Kongreß von Argos den Traktat vom 6. Juli betrachten mußte, sehr wesentlich von dem unterscheidet, den die hohen kontrahirenden Mächte für recht befunden haben, bei ihren Stipulationen vom Monate Februar zur Richtschnur zu nehmen; da ferner die griechische Regierung, wiederholter Bitten ungeachtet, nicht aufgefodert worden ist, an den lezten Unterhandlungen Theil zu nehmen, so kann sie auch das Resultat derselben nicht genehmigen, ohne vorher eine Versammlung des Nationalkongresses einberufen und dadurch den Vorwurf von sich abgelehnt zu haben, daß sie ihre Eide, so wie die Würde und die Rechte der Nation, kompromittirt habe.

In der That würden auch die Provinzialdeputirten, die im Kongresse versammelt waren, um die Mittheilung der Londoner Konferenz-Protokolle entgegenzunehmen, sich hinsichtlich der Paragraphen, welche auf die Gränzbestimmung sich beziehen, in der peinlichen Alternative befunden haben, entweder die heiligen Pflichten gegen ihre Konstituenten zu vernachlässigen, oder die Pflichten nicht zu erfüllen, welche die Dankbarkeit der Griechen gegen ihre erhabenen Wohlthäter ihnen so unwidersprechlich auferlegt. Auf der andern Seite würde auch das tief eingeprägte Gefühl dieser Pflichten die Vertreter der Nation bewogen haben, alle die andern Anordnungen, welche ihr unschätzbare Vortheile sichern, dankbar anzunehmen, und Ew. königl. Hoheit würden alsdann auch die Genugthuung gehabt haben, durch die feierliche und einmüthige Stimme der Nationalversammlung dazu berufen zu werden, die Wiederher-

Digitized by Google

stellung Griechenlands unter dem Schutze der Institutionen zu vollenden, deren Grundlagen durch den Kongreß von Agros bestimmt worden sin

Bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge legen mir die obenerwähnten Rücksichten, so wie überhaupt die Weise, in der die Mächte ihre Entscheidungen auszuführen beschlossen haben, die Verpflichtung auf, die Mittheilungen, welche ich eben erhalten soll, sofort zu beantworten und die Zusammenberufung eines Kongresses aufzugeben. Ich werde demnach den Senat und die Nation von den Motiven in Kenntniß setzen, die mich nöthigen, mich einer so schweren Verantwortlichkeit zu unterziehen, und ich hoffe, der Senat werde diese mit mir theilen, weil er auch an dem unbegränzten Vertrauen Theil nimmt, das ich zu den edlen, großherzigen Absichten Ew. königl. Hoheit hege — Absichten, die sich so deutlich in Ihrem Schreiben vom 16. (28.) Februar aussprechen. Ihrem Herzen, mein Fürst, vertrauen die Griechen ihre Wünsche an, und Ew. königl. Hoheit werden, indem Sie diese Wünsche huldvoll entgegennehmen, sie den Umfang des Glückes, das die Mächte ihnen durch ihre Erhebung zum Range eines freien und unabhängigen Volkes zugedacht, verstehen und würdigen lehren.

Ich halte es von solcher Wichtigkeit, Ew. königl. Hoheit schon im Voraus mit dem Plane bekannt zu machen, den ich zu befolgen gedenke, daß ich dieß sogar thue, noch ehe ich die amtlichen Mittheilungen der Residenten erhalten, und bevor ich dem Senate irgend eine Botschaft über diese wichtigen Fragen habe zugehen lassen. Ich schmeichle mir, daß ich im Stande seyn werde, dieser Pflicht binnen wenigen Tagen nachzukommen, und daß der Senat selbst Ew. königl. Hoheit die Wünsche der Nation auf das Respektvollste zu erkennen geben wird. Im Voraus halte ich mich überzeugt, daß die Antwort, welche zu ertheilen Sie so gewogen seyn werden, jeden Zweifel zerstreuen, alle Gemüther beruhigen, und jedes Herz den Gefüh-

Digitized by Google

len der edelsten und aufrichtigsten Zuneigung für Ew. königl. Hoheit öffnen wird.

So sehr auch die Botschafter der drei Mächte in Konstantinopel von dem Wunsche beseelt seyn mögen, ihren Auftrag zu erfüllen, so zweifle ich doch, daß die Räumung von Euböa und Attika so schnell wird bewirkt werden können, als die bei der griechischen Regierung akkredirten Residenten zu glauben scheinen. Selbst wenn wir annehmen, daß die Pforte die nöthigen Fermans schon ertheilt habe, so ist doch nicht vorauszusetzen, daß Omer-Pascha und der Kommandant von Athen sich sogleich willig zeigen werden, ohne Schwierigkeiten oder Verzögerungen eintreten zu lassen.

Wie dem aber auch seyn möge, so scheint mir die Räumung der gegenwärtig von den Griechen besezten Gebiete jedenfalls wieder eine Quelle der Unruhen für dieses Land zu werden, wenn es nicht unter nachstehenden Bedingungen geschieht:

1) Daß diese Räumung zu einer und derselben Zeit mit der Zurückziehung der Türken aus dem dem neuen griechischen Staate angewiesenen Gebiete statt finde.

2) Daß die im §. 9. des Protokolls vom 3. Febr. erwähnten Kommissarien zur nähern Bezeichnung der Gränzen ebenfalls mit den auf diese Räumung sich beziehenden Maaßregeln beauftragt werden.

Daß hinreichende Fonds zur Verfügung der Regierung gestellt werden, damit sie sich in den Stand gesezt befinde, den zahlreichen Familien, die einen Zufluchtsort in Griechenland suchen dürften, die Mittel zur Subsistenz anzubieten.

Wollen Ew. königl. Hoheit mir nun gestatten, Ihre Aufmerksamkeit für wenige Augenblicke auf diese drei Punkte hinzulenken? Einzig und allein durch thatsächliche Demonstrationen können die Griechen überzeugt werden, daß, indem sie auf der einen Seite Gebiete aufgeben, die sie mit ihrem Blute sich erkämpft, auf der andern Seite solche Provinzen ihnen werden, wo die Wechselfälle des Kriegs sie noch nicht begünstigt haben.

Digitized by Google

Inzwischen verlangen die verbündeten Mächte von den Griechen die sofortige Zurückziehung ihrer Land- und Seemacht aus dem von ihnen besezten westlichen Griechenland. Kann dieß wohl ohne Unordnungen geschehen, wenn nicht eine Autorität, die berechtigt ist Achtung für sich zu fodern, an Ort und Stelle sich befindet? Ich halte es für überflüssig hier darzuthun, daß nur die Anwesenheit der Gränzkommissarien und der moralische Beistand, welchen die Flotten der Verbündeten ihnen gewähren, im Stande seyn würden, Unfälle abzuwenden, die unvermeidlich wären, wenn man diese Pflicht der griechischen Regierung und ihren Agenten anvertraute.

Endlich werden die unglücklichen Einwohner des westlichen Griechenlands, welchen die Regierung, seit der Besetzung von Lepanto, Missolunghi und Vonitza, einigen Beistand hat zukommen lassen, damit sie ihre Aecker besäen und die dießjährige Ernte genießen können, unbezweifelt ihre Heimath verlassen. Kann ihnen die Regierung aber einen Zufluchtsort gewähren, wenn sie nicht die Mittel besizt, sie von Neuem zu unterstützen? Werden sie diese Unterstützung etwa bei ihren Brüdern im östlichen Griechenland und im Peloponnes finden, die selbst kaum angefangen haben, sich von dem Elende, das sie überwältigt hatte, zu erholen?

Mir kommt es nicht zu, zu erörtern, ob die Linie des Aspropotamos die Verhältnisse des Friedens und der guten Nachbarschaft garantiren werde, welche man zwischen der Türkei und Griechenland zu erhalten wünscht. Niemals werde ich jedoch aufhören, zu wiederholen, daß die unter ottomanischem Joche verbleibenden acht Provinzen, nämlich: Akarnanien, Vonitza, Valtos, Vlochos, Agrapha, Cravasi, Carpenissa und Paradzik, eine christliche Bevölkerung von 80,000 bis 100,000 Seelen enthalten, die allein beinahe zwei Drittel der griechischen Armee liefert, welche nach ihrer lezten Organisation aus 20 Bataillonen, von 400 Mann jedes, besteht.

Digitized by Google

Außerdem ist es notorisch, daß diese ausschließlich von Griechen bewohnten Provinzen niemals der Pforte ganz unterworfen waren, und daß es ihre Soldaten und Chefs gewesen sind, die am meisten durch ihre Tapferkeit dazu beigetragen, daß seit dem Jahre 1821 der Kampf mit den Türken erfolgreich geführt werden konnte. Was werden sie nun thun, wenn sie die Ankündigung erhalten, daß ihr Geburtsland wieder unter mahomedanische Herrschaft kommen soll? Bleiben sie in den Reihen der griechischen Armee, so kann ihnen die Beschützung der neuen Gränze nicht anvertraut werden. Ziehen sie, um sich wieder ihrem alten Gewerbe als Armatoli zu widmen, die Herrschaft der Türken vor, werden sie dann wohl, falls sie, wie gewöhnlich, auf feindseligem Fuße mit den Muselmännern leben, jene Gränze respektiren? Ich glaube nicht, besonders da mir von glaubwürdigen Männern versichert wird, der Aspropotamos und der Sperchius seyen an vielen Stellen nichts weiter als seichte, leicht zu passirende Bäche, daß das Land diesseits der genannten Flüsse nichts als eine große Wüste ohne Städte und Dörfer sey, kurz, daß die ganze durch das Protokoll vom 3. Februar bezeichnete Gränzlinie diesem Lande kaum diejenigen Mittel natürlicher Vertheidigung an die Hand gibt, die für dasselbe so wichtig sind, wenn das Friedenswerk, das die Verbündeten mit so vielen Opfern hergestellt, für die Dauer erhalten werden soll.

Ich will mich über diesen Gegenstand, der für Ew. königl. Hoheit nicht angenehm seyn kann, nicht weiter auslassen, und bloß hinzufügen, daß, wenn die Entscheidungen der verbündeten Höfe hinsichtlich der Gränzen unwiderruflich sind, dann auch nur Ew. königl. Hoheit an Ort und Stelle die fast unübersteiglichen Schwierigkeiten beseitigen können, die sich bei ihrer Ausführung erheben dürften, und daß nur Sie die daraus für dieses Land entstehenden unglücklichen Folgen ganz abwenden können.

Ich bitte Sie daher auf das dringendste, Ihre Ankunft

Digitized by Google

in Griechenland so viel als möglich zu beschleunigen. Niemand würde es unternehmen können, Ihre Stelle, mein Fürst, in einem so wichtigen kritischen Zeitpunkte einzunehmen, ohne den Griechen, den verbündeten Mächten und selbst der Pforte Gelegenheit zu geben, Ihre Abwesenheit recht sehr zu bedauern.

Um das Elend zu erleichtern und den Störungen vorzubeugen, welche das erste Resultat der neuen Gränzlinie seyn müssen, sollte die griechische Regierung in den Stand gesezt werden, Hülfe leisten und Hoffnung gewähren zu können. Nun aber kann keine Regierung, die dem Ende ihrer Laufbahn nahe ist, diese Pflicht mit gehörigem Erfolge in Ausübung bringen, und eben so wenig kann eine solche Regierung den Türken hinlängliches Vertrauen einflößen, oder bei den verbündeten Mächten zureichenden Kredit besitzen, um dieselben zu überzeugen, daß diejenigen Komplikationen, die aus der Erfüllung der getroffenen Anordnungen entspringen müssen, als eine Folge der Natur dieser Anordnungen selbst zu betrachten sind. Die Geschäfte, welche Ew. k. Hoheit noch länger von Griechenland zurückhalten dürften, werden als Gegenstände von untergeordneter Wichtigkeit erscheinen, wenn Sie diejenigen berücksichtigen, die ich so eben die Ehre gehabt, Ihnen vorzulegen.

Was mich selbst betrifft, so werde ich, obgleich mit Arbeit und Sorgen überhäuft, allen meinen Eifer und alle meine Kräfte dahin richten, um das Vertrauen der Griechen, so wie das Zutrauen, mit dem Ew. königl. Hoheit mich beehren, zu rechtfertigen, und glücklich werde ich mich schätzen, diese doppelte Pflicht so lange zu erfüllen, als es mir meine Gesundheit erlaubt, und als Ew. königl. Hoheit die schwache Huldigung meiner Dienste annehmen wollen. J. A. Capodistrias. —

„Nachschrift. Napoli, (26. März) 7. April. Ich machte gestern Abend dem Senate eine vertrauliche Mittheilung des Protokolls vom 3. Febr. und des Schreibens Ew. königl. Hoheit. Bei dieser Gelegenheit bestrebte ich mich, die Mitglieder des Senats über die Vortheile aufzuklären, welche die

Digitized by Google

Londoner Aktenstücke ihrem Vaterlande sichern, und am Schlusse meiner Anrede kündigte ich ihnen an, daß ich gleich nach Empfang der amtlichen Mittheilungen mich mit ihnen über die Maaßregeln berathen würde, die ich vorzuschlagen hätte, um meine Pflicht gegen Griechenland zu erfüllen, und so viel es in meinen Kräften steht, dem Vertrauen zu entsprechen, mit dem die verbündeten Höfe und Ew. königl. Hoheit mich beehren. Nach einem tiefen und trauernden Stillschweigen bat der Senat um Erlaubniß, sich zurückziehen zu dürfen, um Zeit zu gewinnen, über die ihm von mir vorgelegten wichtigen Gegenstände reiflich nachdenken zu können. Heute bat eine aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern bestehende Deputation um eine Audienz; so eben hat sie mich verlassen.

Das Wesentliche ihrer Botschaft ist Folgendes: „Wir wissen nicht, auf welche Art und Weise die verbündeten Mächte uns ihre Entscheidungen zugehen lassen werden. Diese mag nun aber auch seyn, welche sie wolle, so zweifeln wir, daß nach den Bemerkungen, die Sie uns gemacht haben, diese Entscheidungen uns die Freiheit lassen werden, anzunehmen oder zu verweigern. Wir sind nicht ermächtigt, das Protokoll vom 3. Febr. und die sie begleitenden Aktenstücke anzunehmen, und selbst vorausgesezt, die Nation hätte uns dazu die Macht ertheilt, so würde es uns dennoch unmöglich seyn, sie zu benutzen, ohne die Pflichten zu verletzen, die wir uns selbst und unsern Brüdern auf dem festen Lande Griechenlands, auf Candien, Samos und allen andern Inseln schuldig sind, die den Türken wieder zurückgestellt werden sollen. Ew. Exzellenz belieben zu thun, was Sie zum Besten des Landes für gut befinden; wir aber werden zu den von Ihnen im Namen der Nation und für dieselbe hinsichtlich der Vollziehung des Protokolls vom 3. Februar getroffenen Maaßregeln niemals unsere Einwilligung geben. Die verbündeten Mächte mögen ihre Beschlüsse vollziehen; wir aber wollen daran keinen Theil nehmen. Wir sind bereit in einer Denkschrift die Gründe auseinander zu setzen,

Digitized by Google

die uns die Nothwendigkeit auferlegen, von dieser Bahn abzuweichen. Wir werden Sie ersuchen, unsere Denkschrift den verbündeten Souveränen zu Füßen zu legen; sie werden über dieselbe ihr Urtheil mit Gerechtigkeit und Menschlichkeit fällen."

Ich hoffe Ew. königl. Hoheit werden nicht an den Anstrengungen zweifeln, die ich gemacht habe, um die Deputation zu gemäßigtern Ansichten zurückzuführen. Ich machte ihr die lebhafteste Schilderung von den größern Gefahren, denen durch dergleichen Entschlüsse, sowohl die unter ottomanischer Herrschaft verbleibenden Provinzen, als diejenigen ausgesezt seyn würden, die künftig den neuen griechischen Staat bilden sollen. Darauf sagte ein Mitglied der Deputation, Hr. Enian aus Patradzick, zu mir: „Ew. Excellenz werden unsern Provinzen Befehle ertheilen, aber Niemand wird ihnen gehorchen. Was würden wir durch eine Einwilligung in Maaßregeln gewonnen haben, deren Ausführung unmöglich ist?" Ich versezte darauf: „Warum sollte deren Ausführung unmöglich seyn, wenn wir unsern Mitbürgern ein Vaterland auf dem Gebiet anweisen, das an Griechenland verbleibt, und wenn wir ihnen die Mittel zu einer ruhigen und ehrenvollen Existenz verschaffen?" Ich will Ew. königl. Hoheit nicht mit allen Einzelnheiten dieser langen Unterredung ermüden. Die Wahrheit ist, daß die Köpfe in einem Zustande von Aufregung sind, und daß es nicht leicht seyn dürfte sie zu beruhigen. Ich habe Alles, was in meinen Kräften stand, gethan, um zum Zwecke zu gelangen, und werde es auch fernerhin thun; ich wiederhole es aber Ew. königl. Hoheit, daß Sie selbst herkommen und mit zur Erreichung desselben beitragen sollten, und schmeichle mir, daß die Ausführung meines Vorhabens alsdann weniger schwierig seyn würde.

69. Zweites Schreiben des Präsidenten von Griechenland an den Prinzen Leopold. Vom nämlichen Datum. *)

Ew. königl. Hoheit haben die Güte gehabt, mich um ei-

*) Aus der nämlichen Quelle.

nen vertrauten Mann zu bitten, der im Stande sey, Ihnen einen Bericht über den Zustand Griechenlands in dieser wichtigen Krisis zu geben. Da ich es unmöglich fand, eine solche Wahl zu treffen, ohne Eifersucht zu erregen und dadurch dem Parteigeist eine neue Gelegenheit zu geben, durch gehässige Ränke die Schwierigkeiten zu vergrößern, deren ohnehin schon nur zu viele in den individuellen Verhältnissen und in der Natur der Landes-Interessen zu finden sind, so habe ich mich zu dem Entschlusse genöthigt gesehen, an Ew. königl. Hoheit das lange Schreiben zu richten, welches dem gegenwärtigen beigefügt ist. Da ich es für äußerst wichtig halte, daß Sie diese Schreiben so schnell als möglich erhalten, so vertraue ich dieselben der Sorgfalt des Fürsten Gustav Wrede an, ohne auf die Kouriere der fremden Agenten zu warten. Der Fürst hat den Auftrag, sich entweder nach Marseille oder nach Toulon zu begeben und Hrn. Eynard davon zu unterrichten, daß er der Ueberbringer von Depeschen für Ew. königl. Hoheit sey. Der Leztgenannte wird keine Zeit verlieren, dieses zu Ihrer Kenntniß zu bringen, und Ew. königl. Hoheit werden ohne Zweifel belieben, Jemanden abzusenden, um die Depeschen von Hrn. v. Wrede zu empfangen, so lange er sich noch in der Quarantaine befindet. Sollten Ew. Hoheit es für geeignet halten, Ihre Antwort mir durch den Fürsten Wrede zu senden, so wird er diesen Auftrag übernehmen, ohne das Ende seines Quarantaine-Termins abzuwarten; wenn nicht, so wird er seine Reise weiter fortsetzen, um Ew. königl. Hoheit seine Achtung zu bezeugen und Ihre Befehle zu erwarten.

Fürst Wrede lebte lange Zeit in Griechenland; er hat in der griechischen Armee gedient und sich jederzeit auf eine ehrenvolle Weise betragen. Ich, für meine Person, kenne ihn nur durch die Theilnahme, die Oberst Heidegger für ihn bezeigte; indessen halte ich ihn für hinlänglich bekannt mit dem, was sich in Griechenland zugetragen hat und sich noch dort zuträgt, um Ew. königl. Hoheit, wenn Sie es wünschen, eine allgemeine

Digitized by Google

Ansicht von dem Zustande zu geben, in welchem ich dieses Land gefunden habe und in welchem es sich dermalen befindet. Nochmals bitte ich um Erlaubniß, Ew. königl. Hoheit die von mir gehegte Hoffnung auszudrücken, daß es Ihr Entschluß seyn möge, sobald als möglich nach Griechenland zu kommen. Ein Aufschub dürfte dem Lande verderblich werden und immer mehr die Geschäfte verwickeln, die Ew. königl. Hoheit auf sich genommen haben.

Diese Geschäfte sind ihrer Natur nach sehr schwierig, und ich glaube es in meiner Depesche dargethan zu haben. Von dem Augenblicke an, da Ew. königl. Hoheit die große Aufgabe übernahmen, die Bestimmung Griechenlands in Erfüllung zu bringen, lagen die Mittel, dieses große Werk unter günstigen Auspizien zu beginnen, einzig und allein in Ihren eigenen Händen. Sie können, mein Fürst, diese Mittel keinen andern Händen anvertrauen, ohne deren Kraft zu schwächen und sie wahrscheinlicher Weise unwirksam zu machen; überdem muß nothwendiger Weise die Feststellung der Gränzen Griechenlands dasselbe einer ernsthaften Krisis unterwerfen. Warum sollten Ew. königl. Hoheit nicht diese erste Gelegenheit ergreifen, ihm ein Zeichen der väterlichen Gesinnungen zu geben, die Sie für dasselbe hegen, und der Opfer, die Ew. königliche Hoheit seiner Wohlfahrt zu bringen entschlossen sind? Wenn ich in der guten Meinung dieser Nation einige Fortschritte gemacht habe, wenn sie fortfuhr, mir Beweise ihres aufrichtigen und unbegränzten Vertrauens zu geben, so geschah es, weil sie sah, wie ich persönlich ihr Elend und ihre Leiden mit dem einzigen Zwecke theilte, ihr Erleichterung zu verschaffen. Im Bivouac, unter dem dürftigen Schutze einer Hütte — ohne Rücksicht auf die Witterung, auf mein Alter und meine Kränklichkeit — unterhielten sich das Volk und die Soldaten häufig mit mir über ihre Angelegenheiten; hier lernten sie mich kennen und erfuhren, daß ich im Stande war, ihnen ein Gefühl von dem einzuflößen, was sie sich selbst, ihrer Regierung und der civilisirten

Digitized by Google

den mir die Gerechtigkeit widerfahren lassen, zu glauben, daß diese Bewegungsgründe aus der gewissenhaftesten Quelle fließen; vielleicht werde ich mißverstanden, indessen darf ich es nicht wagen, einen Empfang, wie er von den Griechen ihrem Souverän zu Theil werden müßte, zu verbürgen, falls der Vorläufer und der Begleiter Ihrer Ankunft ein gänzliches Stillschweigen über die obenerwähnten drei Punkte seyn sollte. Ew. königl. Hoheit werden diese freimüthige Sprache verzeihen; sie ist mir angeboren; sie ist dieselbe, die mir in andern Zeiten Ihre Gunst erwarb.

Ich hätte gewünscht, mit Ihnen über unsere Finanzen, über die Armee, die Flotte und im Allgemeinen über die ganze Verwaltung sprechen zu können; ich zweifle aber, daß ich im Stande seyn werde, mich dieser Pflicht zu entledigen. So groß ist die Masse der einzelnen Geschäfte, mit denen ich heute mehr wie gewöhnlich überhäuft bin; so groß ist der Zuwachs an Arbeit, zu der mich in diesem Augenblicke die Diplomatie nöthigt, daß meine Kräfte bereits zu schwinden beginnen, und daß ich gezwungen bin, sogar dieses Privatschreiben zu diktiren. Ich bitte deßhalb bei Ew. königl. Hoheit um Entschuldigung. Der Ritter Eynard, dem dieses Land so viel verdankt, wird Sie mit unserm Elend bekannt machen, so wie mit der gebieterischen Nothwendigkeit, uns bis zu Ende Aprils Geldunterstützung zu senden. Daß Ew. königl. Hoheit selbst der Ueberbringer derselben seyn mögen, ist der Wunsch, den ich auszudrücken nie aufhören werde, indem ich Sie zugleich bitte, die Huldigung meiner Hochachtung entgegen zu nehmen.

(Unterzeichnet) J. A. Capodistrias.

70. Drittes Schreiben des Präsidenten von Griechenland an den Prinzen Leopold. Napoli, 10. (22.) April 1830. *)

Mein Fürst! Indem ich im Begriff bin, Ew. königl. Hoheit durch den Kourier des Barons v. Rouen eine volumi-

*) Aus der nämlichen Quelle.

nöse

nöse Depesche zu übersenden, benutze ich einen Kourier, den Hr. Dawkins heute abfertigt, um Ew. königl. Hoheit eine Abschrift von der Note der Residenten und meiner darauf ertheilten Antwort vorzulegen. Auch schließe ich eine Abschrift meiner Depesche und meines Privatschreibens vom 25. März (5 April) bei.

Die Arbeiten des Senats und meine angeschlossenen Bemerkungen werden Ew. königl. Hoheit mit allen an Ew. königl. Hoheit gerichteten Wünschen der Nation bekannt machen. Ich werde heute nicht weiter in diese wichtigen Gegenstände eingehen. Ich kann es mir indessen nicht versagen, Ew. königl. Hoheit zu ersuchen, sobald als möglich den dringenden Schwierigkeiten, von denen ich umringt bin, abzuhelfen. Die für Januar, Februar und März bewilligten Subsidien sind beinahe erschöpft. Alles was mir zu thun möglich war bestand darin, daß ich für die Ausgaben des Monats April sorgte, aber mehr zu thun bin ich nicht im Stande. Am 11. (23.) Mai wird ein der Armee zu zahlender dreimonatlicher Sold fällig, und in diesem kritischen Augenblicke ist es von außerordentlicher Wichtigkeit, ihn pünktlich zu entrichten. Wir brauchen mithin Anfangs Mai zum Wenigsten eine Million Franken, und ich bitte Ew. königl. Hoheit nochmals zu veranlassen, daß diese Summe zur rechten Zeit abgesendet werde.

In einigen Tagen werde ich Ew. königl. Hoheit den dermaligen Bestand der Armee und der Flotte, so wie das vierteljährige Budget für den Dienst im Allgemeinen vorlegen. Wenn ich die Hoffnung hegen darf, Ew. königl. Hoheit in den Stand zu setzen, das Land ruhig und zufrieden vorzufinden, so kann es nur unter zwei Bedingungen geschehen: die erste ist die baldige Ankunft Ew. königl. Hoheit in Griechenland; die andere, daß die provisorische Regierung die Mittel besitze der Armee, der Flotte und den öffentlichen Beamten regelmäßige Zahlung leisten zu können. Nur unter diesen beiden Bedingungen ver-

Digitized by Google

mag ich etwas zu thun; und Ew. königl. Hoheit können nicht so ungerecht gegen mich seyn, an dem Gefühle zweifeln zu wollen, das mich veranlaßte, Sie mit meiner Ueberzeugung in dieser Hinsicht bekannt zu machen. Ich benutze diese Gelegenheit, um Ew. königl. Hoheit den Ausdruck meiner Huldigung darzubieten. (Unterzeichnet) J. A. Capodistrias. — „Nachschrift. Der Senat hat endlich meine Antwort an die Residenten der verbündeten Höfe gebilligt, und ist in diesem Augenblicke mit der Adresse und der Denkschrift beschäftigt, die er durch mich Ew. königl. Hoheit vorzulegen beabsichtigt. Wie ich die Ehre hatte Ew. königl. Hoheit in der Nachschrift vom 26. März (7. April) zu melden, waren große Schwierigkeiten zu überwinden, und die Note der Residenten würde sie unübersteiglich gemacht haben, hätte nicht Ew. königl. Hoheit Schreiben vom 28. Februar mich mit den Mitteln versehen, sie aus dem Wege zu räumen.

Ich hoffe, daß Ew. königl. Hoheit Ursache haben werden, mit dem Resultate meiner langen und mühsamen Konferenzen mit den Senatoren und den einflußreichsten Männern des Landes zufrieden zu seyn. Ich wünsche mehr zu thun — ich bestrebe mich, Ew. königl. Hoheit eine Deputation entgegenzusenden und dieselbe durch eine Fregatte und einige andere Fahrzeuge der griechischen Flotte zu dem Hafen hin geleiten zu lassen, in welchem Ew. königl. Hoheit sich einzuschiffen gedenken. Obgleich die Wahl dieser Gesandtschaft keine leichte Sache seyn dürfte, und obgleich die Ausrüstung der Fregatte und zweier anderer Fahrzeuge eine Ausgabe erfodern würde, die unsre Schatzkammer nicht tragen kann, so will ich in Erwartung der Befehle, die Ew. königl. Hoheit mir zu ertheilen geruhen werden, mich bemühen die Ausführung dieser Maaßregel vorzubereiten. Ich bitte daher Ew. königl. Hoheit, diese Befehle so schnell als möglich abgehen zu lassen und die Zeit sowohl als den Ort genau zu bestimmen, an welchem Ew. königl. Hoheit sich einzuschiffen beschlossen haben. (Unterzeichnet.) J. A. Capodistrias."

Digitized by Google

20.

Griechen. Aktenstücke, Griechenlands innere und äußere Verhältnisse seit Anfang des Jahres 1828 betreffend.)

(Ergänzung und Fortsetzung der im XVI. Band Seite 282 abgebrochenen Aktenstücke.)

69. Rede des Präsidenten bei Installirung der Senatoren in das zu ihren Sitzungen bestimmte Lokal. *)

Die Regierung hat Sie nun, meine Herren, in die Ausübung der wichtigen Funktionen installirt, zu deren Erfüllung in Gemäßheit der Dekrete des vierten Nationalkongresses Sie berufen sind. Die Gründe sind Ihnen nicht unbekannt, welche Ihren Zusammentritt bis auf diesen Augenblick verzögert haben. Die Regierung hat sie in ihrem Cirkular vom 13. September angegeben. Sie rechnet aber zu sehr auf Ihren Eifer und auf Ihre Thätigkeit, um nicht im Voraus überzeugt zu seyn, daß ungeachtet der Zeit, die bereits verflossen ist, die Beendigung der Arbeiten, welche die Versammlung von Argos Ihnen anvertraut hat, nicht verzögert werden wird. Wir werden nichts verabsäumen, um dieses Resultat zu erzielen. Die Bürgschaft dafür werden Sie in den Mittheilungen finden, welche die Regierungs-Sekretäre Ihnen in dieser ersten Sitzung machen werden. Unabhängig von den wichtigen Gegenständen in Betreff der inneren Administration, mit denen Sie sich zu beschäftigen haben werden, müssen die Fragen, über die im Auslande verhandelt, und deren Lösung Einfluß auf das Schicksal Griechenlands haben wird, unfehlbar der Gegenstand Ihrer eifrigsten Wünsche und Ihrer lebhaftesten Sorgfalt seyn. Die Regierung hat bis jetzt durchaus keine Mittheilung von Seite der verbündeten Höfe über diese hochwichtigen Interessen erhalten. Sie schmeichelt sich jedoch mit der Hoffnung, daß ihre Erwartung bald befriediget, und sie in den Stand gesezt wer-

*) Aus dem Courrier de la Grèce.

Digitized by Google

den wird, Ihnen anzukündigen, daß Griechenland, Dank dem mächtigen Schutze seiner erhabnen Wohlthäter, und unter dem Schirme des Völkerrechtes, bald die Frucht seiner langen und blutigen Opfer werde ernten können. Je mehr sich jedoch Griechenland nach einem solchen Loose sehnt, desto mehr muß es durch die Fortschritte der Restauration, so wie durch die Befestigung der innern Ordnung, der Welt neuerdings beweisen, daß es dessen würdig ist. Diesen Beweis kann es nur mittelst seiner Obrigkeiten liefern, und Sie, meine Herren, behaupten unter diesen den ersten Rang. Sie werden hiernach ermessen, wie wichtig die Ihrem Patriotismus und Ihren Einsichten anvertrauten Arbeiten, und wie heilig die Pflichten sind, die Ihr Amt Ihnen auferlegt. Sie werden dieselben, wir zweifeln nicht daran, so erfüllen, daß dadurch die Hoffnungen der Nation und der Regierung erfüllt werden.

70. Botschaft des Präsidenten an den Senat die von Frankreich und Rußland erhaltene Beihülfe an Geld und Kriegsbedarf betreffend. Nauplia, 4. Nov. 1829 *)

Wir beauftragen den Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten (Jakovaki Rizo) die Noten, welche unlängst von dem französischen Residenten Hrn. Baron de Rouen und von dem russischen Vizeadmiral Grafen Heyden an uns gerichtet worden sind, so wie die von uns hierauf ertheilten Antworten, zu Ihrer Kenntniß zu bringen. Sie werden ohne Zweifel mit Freude vernehmen, daß die 500,000 Franken rückständiger Subsidien, wovon wir in der dem Kongresse von Argos vorgelegten Rechnung gesprochen haben, zur Disposition der Regierung gestellt worden sind. Der französische Resident gibt uns Hoffnung, daß sein erlauchter Monarch geruhen werde, uns seine Wohlthaten ferner angedeihen zu lassen, wenn die Verwendung derer, die wir erhalten sollen, reelle Früchte für das Wohl des Landes trägt. Die Erläuterungen, die wir hier-

*) Aus dem Courrier de la Grèce vom 13. November.

Digitized by Google

über gegeben, und die Beweise, die wir bald im Stande seyn werden, hievon zu liefern, werden vielleicht dazu beitragen, die Erfüllung unserer Wünsche zu beschleunigen. Se. Maj. der König von Frankreich würde diesen Wünschen die Krone aufsetzen, wenn Höchstdieselbe in Verbindung mit Ihren Alliirten die Anleihe von 60 Millionen Franken, die wir nachgesucht haben, garantiren wollte. Wir haben mehrere Schritte gethan, in der Absicht, diese Garantie zu erwirken, und leben in Erwartung des Resultats. Es ist Ihnen nicht unbekannt, daß wir der Freigebigkeit Karls X auch viele Gegenstände der Bewaffnung und Equipirung für die Infanterie, die Artillerie und die Kavallerie verdanken. Durch die 6000 Gewehre und die zwölf Feldstücke, welche wir so eben von der Großmuth Sr. Maj. des Kaisers von Rußland erhalten haben *), findet sich das Material unsrer regulären Truppen bedeutend vermehrt. Griechenland könnte seine Dankbarkeit gegen seine erlauchten Wohlthäter nicht besser an den Tag legen, als indem es seine Anstrengungen verdoppelt, um die Organisation dieser Truppen zu entwickeln und zu vervollkommnen. Um dieß zu erreichen, wird die Regierung bald die Mitwirkung des Senats ansuchen müssen, auf die wir schon jezt mit vollem Vertrauen zählen. Indem wir, meine Herren, diese erste Mittheilung an Sie richten, ist es uns angenehm, Sie, an allen unsern Hoffnungen hinsichtlich derjenigen Mittheilungen Theil nehmen zu lassen, die wir in Zukunft aus Anlaß der Verbindungen an Sie zu richten haben dürften, welche die erlauchten Beschützer Griechenlands mit dessen Regierung in Betreff der wichtigen Interessen, die unter ihren Auspizien entschieden werden sollen, huldreich unterhalten werden.

Nauplia, den 4. Nov. 1829.

Der Präsident: J. A. Capodistrias.

Der Staatssekretär: N. Spiliadis.

*) Der Courrier de la Grèce gibt eine tabellarische Uebersicht dieser an Bord der russischen Fregatte Elisabeth angekommenen Sendung, die wir jedoch unsern Lesern hier mitzutheilen für zu uninteressant erachten.

Digitized by Google

71. Beschluß des Präsidenten von Griechenland die Ernennung des französischen Obersten Gérard zum Generallieutenant betreffend. Nauplia, 3. Dec. 1829. *)

Der Präsident von Griechenland.

Se. Allerchristlichste Majestät haben einen neuen Beweis Ihres Wohlwollens für Griechenland gegeben, indem Höchstdieselben den Herrn Gérard, einen Obersten Ihres Heeres, der dießseitigen Regierung zugetheilt haben, damit derselbe zur Organisation der regelmäßigen Truppen Griechenlands mitwirken solle. In Betracht dessen, und um einem so ausgezeichneten Offiziere einen Beweis von dem Vertrauen zu gewähren, welches uns die Wahl Sr. Majestät einflößt, verordnen wir Folgendes: 1) Der Herr Oberst Gérard ist zum Generallieutenant ernannt. 2) Derselbe wird als solcher spezielle Befehle von Uns, sowohl in Betreff der Organisation und Inspektion der Truppen, als in Ansehung anderer auf das Militärwesen Griechenlands Bezug habender Verrichtungen erhalten. 3) Dergleichen spezielle Befehle werden von Uns an den Staatssekretär für das Kriegs- und Marinewesen und an den Generaldirektor der regulären Truppen erlassen werden, damit ein jeder von ihnen, in so weit es ihn angeht, deren Vollziehung besorge. Der Sekretär der Regierung für das Kriegs- und Marinewesen wird gegenwärtigen Akt dem Herrn Trézel zu dessen Nachachtung mittheilen.

Nauplia, am 3. Dec. 1829.

Der Präsident: J. A. Capodistrias.

Der Staatssekretär für das Kriegs- und Marinewesen: V. A. Capodistrias.

---

*) Aus dem Courrier de la Grèce vom 13. December.

Digitized by Google

72. Botschaft des Präsidenten, von Griechenland an den Senat, die Revision der Konstitutionsakten betreffend. Nauplia, 16. Febr. 1830. *)

Die Ausarbeitung, die wir von dem Ausschusse verlangt haben, welcher mit der Berichterstattung über die Revision der Konstitutionsakten beauftragt ist, soll der Regierung die amtlichen Notizen an die Hand geben, auf die sie den Anordnungen der Art. 11 und 12 des zweiten Dekrets des Kongresses von Argos vom 14. Jul. *) gemäß ihre Entscheidung zu gründen hat. Weil jedoch der Ausschuß die Beobachtungen zu kennen wünscht, die wir selbst über diesen wichtigen Gegenstand angestellt haben, so nehmen wir keinen Anstand, sie ihm mitzutheilen. Diese Beobachtungen können sich aber nur auf das System beziehen, nach welchem unserer Ansicht zufolge, die Arbeit des Ausschusses am nützlichsten ausgeführt werden könnte. Die dem zweiten Dekret angehängten Grundlagen skizziren, nach unserer Meinung, den Plan, den der Ausschuß durch die Analyse der ältern Konstitutionsakten auszufüllen hat. Der Eckstein eines jeden Staatsgebäudes besteht in der positiven Definition jenes Rechts der Bürger, welches wir Stimmrecht nennen. Man muß demnach sehen, wie dieses Recht durch die Konstitutionen von Astros, Epidaurus und Trözen definirt ist. Zunächst wird es sich darum handeln, in diesen selbigen Akten nachzusuchen, unter welchen Bedingungen und nach welchen Formen die Nation dieses Recht den nicht eingebornen Hellenen und den Fremden gewährt. Endlich wird man wissen müssen, ob diese selben Akten die Bedingungen feststellen, unter denen die stimmberechtigten Bürger zur Ausübung dieses Rechtes berufen werden. Wenn der Ausschuß die durch die obenerwähnten Konstitutionen sanktionirten Grundsätze mit größter Genauigkeit zusammenfaßt, wird er vielleicht erkennen, daß er seinen

*) Aus dem Courrier de la Grèce vom 13. März.
**) S. XVI. Bd. S. 232

Digitized by Google

Auftrag nicht beſſer erfüllen kann, als wenn er uns über dieſen wichtigen Gegenſtand die Bemerkungen mittheilt, welche ihm die Erfahrung an die Hand gegeben haben wird. Den nämlichen Gang verfolgend, wird der Ausſchuß ſodann die Grundſätze analyſiren, welche die Konſtitutionsakten hinſichtlich der geſetzgebenden, der richterlichen und der vollziehenden Gewalt ſanktionirt haben. Er könnte endlich in einem Zuſatzkapitel unter dem Titel von Allgemeinen Anordnungen alle übrigen Grundſätze der oben erwähnten Akten kurz zuſammenfaſſen. Sobald wir dieſe Analyſe vor Augen haben werden, werden wir nicht ſäumen, die Meinung des Senats über den Entwurf eines Fundamentalſtatuts einzuholen, welcher, ſeitdem die Nation uns die Ehre erzeigt hat, uns die Leitung ihrer theuerſten Intereſſen anzuvertrauen, der Gegenſtand unſers Nachdenkens iſt.

Nauplia, den 16. Febr. 1830.

Der Präſident: J. A. Capodiſtrias.

Der Staatsſekretär: N. Spiliadis.

73. Weſentlicher Inhalt der nachbemerkten, die griechiſche Nationalbank betreffenden Aktenſtücke. *)

1. Bericht der drei Kommiſſarien der Nationalbank (A. Contoſtavlos, J. Contumas und A. Papadopulos) an den Präſidenten Grafen Capodiſtrias, aus Nauplia vom 10 Febr. Dieſem Berichte zufolge hat ſich die Summe der von den Aktionären zu verſchiedenen Epochen in die Bank gelegten Kapitale auf 154,896 Tal. 74 Cent. belaufen; aber in dieſem Augenblicke ſchuldet die Bank nur noch 100,365 Tal. 90 Cent; das Uebrige iſt an diejenigen Aktionäre an Kapital und Zinſen hinausbezahlt worden, die ihr Geld aus der Bank zurückzuziehen wünſchten. Die Bankkommiſſäre können nicht umhin, zu bedauern, daß ungeachtet der anerkannten Nützlichkeit dieſes Inſtitutes verhältnißmäßig ſo geringe Einlagen erfolgt ſind,

*) Aus dem Courrier de la Grèce vom 27. Februar 1830.

Digitized by Google

was sie der Neuheit dieser Anstalt in Griechenland und den vor der Ankunft des Präsidenten stattgefundenen Unruhen und Unordnungen im Lande zuschreiben. Uebrigens wünschen sie sich Glück, daß der Präsident, um sowohl den alten Aktionären als denjenigen Kapitalisten, welche neue Aktien zu nehmen Lust haben, größere Sicherheit zu geben, befohlen hat, mehrere fruchttragende Ländereien in verschiedenen Provinzen durch eine Kommission von Kunstverständigen schätzen zu lassen, um diese Ländereien, als National-Eigenthum, bei der neuen Organisation der Bank, den Aktionären als Hypothek zu widmen, so zwar, daß die Kapitale der ältern und neuen Theilnehmer an diesem Institute bis zum Belaufe von 3,236,000 Phöniren oder 539,333⅓ Tal. vollkommen gedeckt seyn werden. Eine sorgfältige Kultur dieser Ländereien, und eine kluge Administration ihrer Einkünfte wird die Zahlung der jährlichen Zinsen vollständig verbürgen.

2. Dekret des Präsidenten aus Nauplia vom 13 Febr. d. J., worin die Ländereien spezifisch angegeben werden, welche zu obgedachter Hypothek für die Nationalbank bestimmt sind, nämlich die Korinthenweinberge in den Provinzen von Korinth, Vostizza, die Oelbaumpflanzungen von Korinth u. Salona, der Schmergelbruch u. die Salinen von Naros, u. die Steinbrüche u. Salinen von Milo.

3. Dekret des Präsidenten aus Nauplia vom 15. Februar d. J., kraft dessen die Dauer der Nationalbank auf 5 Jahre bis 1. April 1835 festgesezt wird, zu welcher Epoche die Aktionäre ihre Kapitalien zurückerhalten, wenn sie bei der, alsdann eintretenden, den Umständen und den Fortschritten des Handelsverkehrs angemessenen Organisation der Bank, nicht ferner an diesem Institute Theil nehmen wollen. Die Zinsen bleiben, wie früher auf acht Prozent festgesezt, und werden am Schlusse jeden Jahrs, d. h. am 1. April bezahlt. Die Zahl der Bankaktien, mit Einschluß der alten Aktien, im Betrage von 602,195 Phöniren 40 Cent., oder 100,365 Tal. 90 Cent., wird vor der Hand auf 6472, jede zu 500 Phöniren oder 83⅓ Tal. festgesezt, was den Gesammtbetrag von 3,236,000 Phöniren

Digitized by Google

oder 539,333⅓ Tal. ausmacht, welche durch die vorerwähnten Hypotheken gedeckt sind. Sollte die Zahl der Aktien die oben festgesezte Summe übersteigen, so verspricht die Regierung der Bank neue Ländereien als Hypothek für den entsprechenden Betrag zu überweisen.

4. Dekret des Präsidenten aus Nauplia vom 17. Februar kraft dessen zu provisorischen Bankdirektoren die HH. Alexan. Contostavlos, D. Bulgari und And. Janitsi ernannt werden. Sobald eine hinreichende Zahl von Aktionären vorhanden seyn wird, sollen die definitiven Direktoren, und zwar einer von der Regierung, die zwei andern von den Aktionären ernannt werden. Die Bank, deren Direktion künftighin von der Finanzverwaltung getrennt seyn wird, soll für gegenwärtig zu Aegina etablirt werden.

74. Fernere Botschaft des Präsidenten von Griechenland an den Senat, die Revision der Konstitutionsakten betreffend. Nauplia, 25. Febr. 1830. *)

Durch die Botschaft, welche wir unterm 16. d. M. an den Senat erlassen haben, haben wir unsere Pflicht erfüllt, indem wir eurem Ausschusse den Gang andeuteten, den er nach unserer Meinung befolgen sollte, um die wichtige Arbeit der Revision der alten Konstitutionsakten mit Nutzen zu beschleunigen. — Wir haben uns, wie gesagt, selbst damit beschäftigt, und ersehen, daß die Konstitutionen von Astros, Epidaurus und Trözen nicht fodern, daß die Bürger Grundbesitzer seyen, um das Stimmrecht zu haben und auszuüben. — Wenn wir auf die Epochen zurückgehen, wo die Nation durch freiwillige und einhellige Anstrengungen Alles, was in ihren Kräften stand, that, um sich die unermeßliche Wohlthat einer gesetzlichen Regierung zu verschaffen, so werden wir einsehen, daß ihre Repräsentanten damals unmöglich das Stimmrecht und

*) Aus dem Courrier de la Grèce vom 13. März.

Digitized by Google

deſſen Ausübung auf den Grundbeſitz bauen konnten, indem ſie dadurch die große Mehrzahl der Bürger von dem Genuſſe dieſes Rechtes ausgeſchloſſen hätten. — Das Volk hat die Waffen ergriffen. Es kämpfte und erkaufte mit ſeinem Blute die Hoffnung, ſich zu befreien. Konnte es wohl durch das Organ ſeiner Bevollmächtigten auf dieſe Hoffnung verzichten, indem es alle Theilnahme auf die Geſetzgebung aufgegeben hätte? Wir glauben es nicht. Seine Geſetzgeber mußten ihm daher abermals die Ausübung des Stimmrechts übertragen, ohne hiezu den Grundbeſitz zur Bedingung zu machen. — Aber heute ſteht die Sache ganz anders. Wenn wir jezt über die Sanktion und die Ausübung des Stimmrechts verfügen, dürfen wir eben ſo wenig den Grundbeſitz für nichts achten, als ihn zur ausſchließenden Grundlage nehmen. Im erſten Falle würde das Schickſal des Staates einer Maſſe von Proletarien anvertraut, im zweiten würde es in die Hände einiger weniger Individuen gelegt werden, welche gegenwärtig den Stand der Grundbeſitzer bilden. In beiden Fällen würde ſich die Nation, anſtatt die Vortheile, welche die erſten Früchte ihrer überſtandenen Drangſale und ihrer blutigen Opfer ſeyn ſollen, zu genießen, zu einer langen Minderjährigkeit verurtheilt ſehen, die alle Mittel lähmen würde, welche die Vorſehung ihr verliehen hat, um ihre bürgerliche und politiſche Reſtauration zu beſchleunigen. — Wir wollen dieſe Betrachtungen nicht weiter entwickeln; denn da Ihr mit uns die Ueberzeugung theilt, daß die Gerechtigkeit alle Bürger Griechenlands beruft, das Stimmrecht auf gleiche Weiſe auszuüben, ſo ſeyd ihr ohne Zweifel auch überzeugt, daß ſie, um dieß auf eine für den Staat vortheilhafte Weiſe thun zu können, vor allem Grundbeſitzer werden müſſen. — In der Hoffnung, euch bald unſere Ideen über die Verfaſſungs-Statuten, deren Grundlagen der Kongreß von Argos durch ſein Dekret vom 3. Auguſt v. J. *) aufgeſtellt hat, mittheilen zu

*) S. XVI. Bd. S. 230.

Digitized by Google

können, fühlen wir das Bedürfniß, zuvor eure Ansicht über die wichtige Frage, die wir euch so eben vorgelegt haben, kennen zu lernen. Ist diese Frage einmal entschieden, so soll Grundeigenthum unter die Bürger, die keines besitzen, vertheilt werden, und sobald sie nun Grundbesitzer sind, so wird das Gesetz, welches ihr politisches Recht sanktioniren und dessen Ausübung reguliren wird, keine Quelle von Gefahren mehr seyn. Es wird das Heil des Staates sicher stellen und der Nation zur Erreichung des Zieles ihrer Anstrengungen verholfen haben. — Um den Augenblick, wo diese Resultate werden erzielt werden, so weit es von uns abhängt, zu beschleunigen, fassen wir das Ganze noch einmal kurz zusammen, und wünschen eure Meinung über folgende Punkte zu vernehmen: 1) Glaubt der Senat, daß über das Stimmrecht dergestalt verfügt werden sollte, daß die wesentlichste der Bedingungen, welche zu dessen Ausübung von Seite der Bürger erfodert werden, der Grundbesitz sey? 2) Theilt der Senat, wenn er sich bejahend in dieser Hinsicht ausspricht, mit uns die Ueberzeugung, daß die Regierung gegen das Vertrauen, womit der National-Kongreß sie beehrt hat, handeln würde, wenn sie nicht vor Allem den Bürgern, die kein Grundeigenthum besitzen, die Mittel zur Erwerbung desselben verschaffte? 3) Würde der Senat, in dieser Voraussetzung, geneigt seyn, mit der Regierung zu Abfassung eines Dekrets mitzuwirken, welches a) das Maximum und das Minimum von Verleihungen von Seite der Regierung an National-Ländereien an die Bürger, die kein Grundeigenthum besitzen, b) die Bedingungen, unter denen diese Verleihungen statt zu finden hätten, und c) die Formen, die dabei zu beobachten wären, festsetzen würde? Ein solcher Akt würde dem Geiste des Art. 7 des dritten Dekrets des Kongresses von Argos vom 3. August gemäß seyn. Und da übrigens diese Maaßregel keinen andern Zweck hat, als der

*) S. ebend. S. 236.

Digitized by Google

großen Mehrzahl der Staatsbürger, unter der heiligsten Obhut, eine politische und unabhängige Existenz zu verbürgen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die zum Kongreß versammelten Repräsentanten der Nation selbige einstimmig sanktioniren würden. — Und indem wir von den Bürgern Griechenlands sprechen, werden dadurch weder diejenigen unserer nicht eingebornen Mit-Nationalen, welche die Waffen während des lezten Kampfes getragen, und ihren Herd und ihr Vermögen wegen ihres thätigen Antheils an der Restauration des gemeinschaftlichen Vaterlandes verloren haben, noch diejenigen Fremden, die, nach ehrenvollen, Griechenland geleisteten Diensten, sich in diesem Lande niederzulassen wünschen, noch endlich diejenigen ausgeschlossen, welche späterhin ihre Kenntnisse, ihre Talente, ihren Kredit und ihre Kapitalien Griechenland widmen werden. — Das Gesetz müßte jedoch bestimmt und speziell die Bedingungen festsetzen, unter denen die Bürger von jeder dieser Kategorien das Stimmrecht und dessen Ausübung erwerben können; ferner müßte es bestimmen, wie sie das Eigenthumsrecht, die Grundlage des Stimmrechts, erlangen. — Wir schmeicheln uns mit der Hoffnung, daß ihr uns eure Meinung über die hier angedeuteten Fragen mittheilen werdet. Unsererseits werden wir mittlerweile daran arbeiten, den Entwurf des Dekrets, das diese Frage entscheiden wird, vorzubereiten, und ihr werdet darüber urtheilen.

Nauplia, den 25. Febr. 1830.

Der Präsident: J. A. Capodistrias.

Der Staatssekretär: N. Spiliadis.

Digitized by Google

21.

Hannover und Preußen. Königlich hannoversches Patent, die Publikation und Ausführung eines Staatsvertrages mit der Krone Preußen betreffend. Hannover, den 14. Mai 1830 *)

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem in Folge der im Jahre 1815 statt gefundenen Territorial-Cessionen, so wie aus sonstigen Veranlassungen, verschiedene bisher unerledigte Foderungen und Entschädigungs-Ansprüche von Uns oder Unsern Unterthanen an die Krone Preußen, so wie von der lezteren wiederum an Uns oder Unsere Unterthanen zu machen gewesen sind, deren genaue Prüfung und Erörterung einer gemeinschaftlich angeordneten Liquidations-Kommission übertragen worden: und dann die in mehrfacher Beziehung unvermeidlich sich dabei hervorgegebenen Schwierigkeiten durch einen von den beiderseitigen Bevollmächtigten am 23. März d. J. zu Berlin unterzeichneten, hiernächst aber von Uns und von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ratifizirten Hauptvertrag, beseitigt sind, und die den Gegenstand der Verhandlung ausmachenden gegenseitigen Ansprüche durch diesen Vertrag ihre endliche und vollständige Bestimmung erhalten haben:

So lassen Wir den gedachten Hauptvertrag sammt seinen Anlagen zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung bekannt machen, und ermächtigen Unser Staats- und Kabinetsministerium, demselben nach Maaßgabe der darin enthaltenen Bestimmungen, mithin auch unter Beseitigung jeder desfallsigen

*) Aus der Gesetzsammlung für das Königreich Hannover I. Abtheilung Nro. 8. Hannover 29. Mai 1830.

gerichtlichen Erörterung und Entscheidung, welche dieserhalb nicht weiter zulässig seyn soll, in Ausführung zu bringen, und die dazu erfoderlichen Anordnungen und Verfügungen zu treffen.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Gegeben Hannover, den 14. Mai 1830.

Kraft Seiner königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehls.

Adolph. Frederick.

Bremer. Meding. Stralenheim.

Nachdem die Vollziehung der zwischen Seiner Majestät dem Könige von Hannover und Seiner Majestat dem Könige von Preußen zu Wien unter dem 29. Mai 1815 und zu Paris unter dem 23. September desselben Jahrs abgeschlossenen Verträge, soweit sie sich auf die gegenseitige Abtretung verschiedener Provinzen und Landestheile beziehen, mit alleiniger Ausnahme zweier Punkte — die Vervollständigung der Entschädigung wegen des nicht abgetretenen kurhessischen Theils der Grafschaft Schaumburg, worüber am heutigen Tage eine besondere Uebereinkunft getroffen worden, und die Ueberweisung der Hannover, wegen der Niedergrafschaft Lingen, noch gebührenden 1654 Seelen, worüber noch eine Einigung wird bewirkt werden, welche dieselbe Kraft und Gültigkeit haben soll, als wenn sie einen Theil des gegenwärtigen Vertrages bildete — bereits vor Jahren statt gehabt hat;

die mit diesen Territorial-Cessionen vertragsmäßig verbundene gegenseitige Uebernahme und Theilung der auf den abgetretenen Provinzen und Landestheilen haftenden öffentlichen verbrieften Schulden aber noch nicht vollständig hat zur Ausführung gebracht werden können;

und man sich eben so wenig bis jezt rücksichtlich der übrigen gegenseitigen Ansprüche vereinigt hat, welche beide Regierungen wegen der abgetretenen Territorien an einander zu haben behaupten;

Digitized by Google

beide auch im Interesse ihrer neuen Unterthanen sowohl, als um Weitläufigkeiten und mancherlei Inkonvenienzen vorzubeugen, nothwendig haben erachten müssen, die zwischen ihnen noch vorzunehmende Einigung auf die Ansprüche und Foderungen auszudehnen, welche jene an die abtretende Staats-Regierung machen zu können glauben, und demgemäß in vorkommenden Fällen die reklamirenden Unterthanen an diese Auseinandersetzung bereits verwiesen sind;

und da endlich beide Regierungen den Entschluß gefaßt haben, die gegenwärtige Gelegenheit zu benutzen, um in gleicher Maaße wegen der gesammten Staats- und Privatfoderungen, welche sich auf die alt-hannoverschen Provinzen beziehen, eine lange gewünschte Vereinigung zu treffen, ohne Unterschied, ob diese Foderungen aus älteren Verhältnissen oder aus der Zeit herrühren, wo zwischen beiden Kronen Irrungen entstanden waren, die längst in ihren gegenseitigen freundnachbarlichen Gesinnungen ihr Ende gefunden haben;

gegenwärtig aber die zu einer Auseinandersetzung in dem ganzen angegebenen Umfange erfoderlichen Vorarbeiten so weit beendigt sind, als es bei den mannichfaltigen entgegenstehenden Schwierigkeiten hat geschehen können:

so haben beide Regierungen von dem lebhaften Wunsche beseelt, der Ungewißheit ein Ende zu machen, welche bis jezt rücksichtlich der mannichfaltigen Interessen ihrer Kassen und Unterthanen obgewaltet, und überhaupt einen Zustand der Dinge nicht länger fortdauern zu lassen, der denen zwischen ihnen bestehenden glücklichen Verhältnissen nicht entspricht, über eine allgemeine Auseinandersetzung in allen oben angegebenen Beziehungen sich zu einigen beschlossen und zu dem Ende besondere Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Großbritannien und Hannover, Allerhöchst Ihren Staats- und Kabinets-Minister Ludwig Konrad Georg von Ompfeda, Großkreuz des königlich

lich hannoverschen Guelphen- und Ritter des königlich preußischen rothen Adler-Ordens erster Klasse;

und, Seine Majestät der König von Preußen,

Allerhöchst Ihren Staats-, Kabinets- und der auswärtigen Angelegenheiten Minister Christian Günther Graf von Bernstorff, Ritter des preußischen großen schwarzen und rothen Adler-Ordens, des russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annen-Ordens erster Klasse; wie auch des polnischen weißen Adler-Ordens, Großkreuz des königlich ungarischen St. Stephans-Ordens und der französischen Ehrenlegion; Ritter des Ordens vom goldenen Vließ und Großkreuz des spanischen Ordens Karls III.; Ritter des dänischen Elephanten-Ordens und Großkreuz des dänischen Dannebrog-Ordens; wie auch des sicilianischen St. Ferdinands- und Verdienst-Ordens; Ritter des sardinischen hohen Annunciaden-Ordens; Großkreuz des hannoverschen Guelphen-Ordens, des Ordens der würtembergischen Krone; des kurfürstlich hessischen goldenen Löwen-Ordens und des großherzoglich hessischen Verdienst-Ordens; der badenschen Orden der Treue und des Zähringer Löwen, und des sachsen-weimarschen weißen Falken;

die, nachdem sie ihre Vollmachten gegenseitig in guter gehöriger Form befunden und gegen einander ausgewechselt haben, unter Vorbehalt der Ratifikationen ihrer allerhöchsten Höfe, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

1. Allgemeine Natur des Vertrags.

Da eine Erörterung aller Rechtsfragen, wozu die seit dem Jahre 1806 statt gefundenen politischen Ereignisse Veranlassung geben könnten, nach der Absicht der hohen kontrahirenden Theile, unbeschadet der gegenseitig aufgestellten Ansichten und behaupteten Meinungen, umgangen werden soll, so ist die

Digitized by Google

Auseinandersetzung, wie die nachstehenden Artikel solche bestimmen, im Allgemeinen als ein Vergleich zu betrachten, wodurch alle in den Kreis derselben aufgenommenen Staats- und Privatfoderungen nach Grundsätzen der Billigkeit, und wie solches den zwischen beiden Kronen bestehenden freundschaftlichen Verhältnissen gemäß ist, erledigt werden.

Indem hiebei in Absicht der Privatfoderungen die hohen kontrahirenden Theile von dem Gesichtspunkte haben ausgehen müssen, daß im Allgemeinen rücksichtlich deren Feststellung nur die Anwendung derjenigen Grundsätze von Seite einer jeden Staatsregierung gefodert werden könne, nach welchen würde verfahren worden seyn, wenn die Interessen unmittelbar und einzeln ihre Ansprüche gegen die betreffende Staatsregierung angemeldet und verfolgt hätten, und daß daher hauptsächlich der Zustand der Verhältnisse zum Grunde zu legen sey, unter welchen die in Rede stehenden Ansprüche entstanden sind; daß ferner in Beziehung auf diejenigen Foderungen, deren Entstehung in eine Zeit vor dem Pariser Friedensschlusse vom 30. Mai 1814 fällt, und bei welcher daher die diesem Friedensschlusse vorausgegangenen politischen Ereignisse in Betracht zu ziehen sind, eine gerichtliche Erörterung nicht Platz greife, so ist es ein besonderer Zweck des Vergleichs, zu Gunsten der Privatfoderungen im Ganzen solche Rücksichten der Billigkeit eintreten zu lassen, auf welche die Interessenten bei einer unmittelbaren Verfolgung ihrer Ansprüche sich keine Rechnung machen konnten.

Aus den folgenden Bestimmungen und Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages sollen daher auch keine Folgerungen auf Anerkennung bestimmter Rechts-Grundsätze von einer oder der andern Seite gezogen werden können.

Art. 2. Alle bei den stattgefundenen Unterhandlungen zur Sprache gekommenen Staats- und Privatfoderungen sollen, so weit sie nicht ausnahmsweise einer besondern Verhandlung vorbehalten oder aus einem andern Grunde von dieser

Auseinandersetzung ausgeschieden werden (Art. 3 — 7,) in den gegenwärtigen Vertrag oder dessen Anlagen aufgenommen und zu einem bestimmten Betrage festgestellt werden.

In Absicht dieser Feststellung soll es keinen Unterschied machen, ob sich die Foderungen auf die durch die Staatsverträge vom 29. Mai und 23. September 1815 geschehenen Territorialcessionen oder auf die althannoverschen Provinzen beziehen, insbesondere auch in Absicht der Privatfoderungen, ob diese in Vertretung öffentlicher Institute, Korporationen, Gemeinden oder Privatpersonen zur Sprache gekommen sind.

Artikel 3.

II. Foderungen, welche aus der gegenwärtigen Auseinandersetzung ausscheiden.

Einer besondern Regulirung bleiben ausnahmsweise vorbehalten, oder scheiden doch von der gegenwärtigen Auseinandersetzung aus:

1) diejenigen aus dem Fürstenthume Hildesheim herrührenden Foderungen hannoverscher Unterthanen, welche in dem sub Nro. 1 anliegenden Verzeichnisse aufgeführt sind, und in den Kreis der Verhandlungen wegen der Ansprüche an das ehemalige Königreich Westphalen gehören;

2) alle Foderungen, welche sich auf das alt-Münstersche Schuldenwesen beziehen und deren Regulirung der dieserhalb bereits bestehenden gemeinschaftlichen Kommission überlassen bleibt;

3) das Schuldenwesen der Kolonie Friedrichsdorf im Amte Reckenberg, mit dessen Auseinandersetzung die beiderseitigen betreffenden innern Behörden beauftragt werden sollen;

4) diejenigen Foderungen, welche man hannoverscherseits gegen die Krone Preußen geltend zu machen versucht hat, von denen sich aber im Laufe der Unterhandlungen ergeben

hat, daß sie nicht mehr hannoverschen Unterthanen zustehen, und die sub Nro. 2 anliegende Verzeichniß nachweiset.

5) die Verhältnisse wegen des vormaligen Hebammeninstituts zu Hildesheim, welche einer besondern Einigung zwischen den beiden Regierungen vorbehalten bleiben.

6) die Ansprüche an solche für Pfarreien, Schulen und andere milde Zwecke, wie sie Namen haben mögen, gemachte Stiftungen, welche für den ganzen Umfang einer durch die geschehenen Territorialcessionen zwischen beiden Staatsregierungen getheilten Provinz Eichsfeld, ursprünglich bestimmt waren. In Absicht dieser Stiftungen wird Folgendes verabredet:

Art. 4. Dieselben sollen zwischen den beiderseitigen Antheilen der betreffenden Provinz verhältnißmäßig getheilt werden.

Art. 5. Diese Theilung nach allen dabei in Erwägung kommenden Verhältnissen zu bewirken, soll, wie dieß bei der Waisen- und Geistlichen-Kasse der Grafschaft Lingen bereits früher geschehen, den betreffenden beiderseitigen Provinzialbehörden übertragen werden, welche sich damit ohne Zeitverlust zu beschäftigen haben.

Art. 6. Bis eine solche Theilung vollzogen seyn wird, haben sich die beiderseitigen Behörden jeder einseitigen Disposition über die solchen gemeinschaftlichen Stiftungen zustehenden Kapitalien, Gefälle und etwanige andere Fonds zu enthalten, dieselben vielmehr nöthigenfalls möglichst sicher zu stellen, und wenn zu diesem Ende, nach ihrer besten pflichtmäßigen Ueberzeugung, die Einziehung der Kapitalien etwa erfoderlich werden sollte, diese als ein gemeinschaftliches Depositum zu behandeln.

Art. 7. Die zum Generalarmenfonds zu Heiligenstadt eingezogenen Kapitalbeträge des Armenfonds des königlich hannoverschen Amts Lindau — nebst erhobenen Zinsen, wird die preußische Staatsregierung der königlich hannoverschen Land-Drostei zu Hildesheim erstatten und zugleich die Ob-

Digitized by Google

ligationen über die noch nicht erhobenen Kapitalsbeträge auszuliefern, auch alle Nachrichten mittheilen lassen, welche für das Interesse des gedachten Fonds von Nutzen seyn könnten.

Da die dringlichen Umstände des Instituts es wünschenswerth machen, daß obige Bestimmungen recht bald zur Ausführung kommen mögen, so ist zugleich festgesezt worden, daß dieß binnen sechs Wochen nach erfolgter Auswechselung der Ratifikationen geschehen solle.

Artikel 8.

III. Feststellung der in die Auseinandersetzung gehörigen Foderungen.

A. Aus den Territorialcessionen.

1) Staatsfoderungen.

Die Foderungen aus den Territorialabtretungen des Jahres 1815, auf deren Feststellung es ankommt, betreffen:

1) Theils Staatsfoderungen, und zwar:
   a. die zur Zeit der Abtretung vorgefundenen für landesherrliche Rechnung verwahrten Bestände und Vorräthe,
   b. ingleichen, die zu jener Zeit vorhanden gewesenen Domänen-Aktiv-Kapitalien,
   c. die verbrieften öffentlichen Schulden,
   d. die Abrechnung wegen der Revenuen an Domänengefällen und Steuern aller Art, ingleichen Sporteln, insofern diese Revenuen für eine frühere Zeit noch ausstehen, oder von dem neuen Landesherrn erhoben worden sind, als er nach den geschlossenen Uebergaberezessen in deren Genuß treten sollte.
   e. die Abrechnung über mehrere mit dem Revenuenbezuge im Zusammenhange stehende Gegenstände;
2) Theils Privatfoderungen, und zwar solche Ansprüche, welche als rückständig gebliebene Verwaltungsausgaben zu betrachten sind, oder doch in Beziehung auf den frü-

Digitized by Google

heren Besitz und die Verwaltung der abgetretenen Provinzen und Landestheile, aus irgend einem besonderen Titel erhoben worden, ohne zu den verbrieften Landesschulden zu gehören.

Artikel 9.

a. Vorgefundene Bestände.

Auf eine Abrechnung wegen der in den gegenseitig abgetretenen Provinzen und Landestheilen zur Zeit deren Uebergabe vorhanden gewesenen Bestände aller Art, namentlich an Stempelpapier und Spielkarten, wird von Seite der beiden Staatsregierungen Verzicht geleistet.

Artikel 10.

b. Domänen-Aktiv-Kapitalien.

Preußen entsagt zu Gunsten der königlich hannoverschen General-Domänen-Kasse allen Ansprüchen an die von der vormaligen Domänenverwaltung in Ostfriesland oder einzelnen vormaligen Renteien daselbst bei der ostfriesischen Landschaft belegten Kapitale, sofern dieselben von ihm noch nicht eingezogen seyn werden, nebst Zinsen.

Art. 11. Einen gleichen Verzicht leistet Preußen auf die in dieselben Kategorie gehörenden Kapitale, welche bei einzelnen ostfriesischen vormaligen Amtskassen oder jezt hannoverschen Kassen in Ostfriesland belegt sind, und noch ausstehen.

Art. 12. Dagegen verzichtet Hannover auf diejenigen ostfriesischen Domänen-Aktiv-Kapitalien, welche bei preußisch gebliebenen Kassen, z. B. der vormaligen Mindenschen Haupt-Chaussee-Bau-Kasse belegt oder sonst von Preußen bereits eingezogen sind.

Art. 13. Gleichergestalt entsagt Hannover allen Ansprüchen, welche es als Besitzer der Niedergrafschaft Lingen auf dergleichen Domänen-Aktiv-Kapitale gemacht hat, namentlich auch den Rekognitionsgeldern für die Scharfrichterei zu Lingen;

Digitized by Google

wie auch Preußen seinerseits allen Ansprüchen entsagt, welche es in Bezug auf diese Lingenschen Domänen-Aktiv-Kapitale gegen Hannover möchte erheben wollen.

Art. 14. Es verbleibt Hannover und Preußen die freie Disposition über diejenigen Aktivkapitalien, welche sich beide Staatsregierungen in dem Uebergaberezeß, die Eichsfelder Aemter betreffend d. d. 8. Januar 1816 gegenseitig vorbehalten haben.

Art. 15. Preußen verbleiben gleichergestalt die Aktivkapitale des vormaligen Kollegiatstifts zu Wiedenbrück, Amts Reckenberg, welche als solche zur Zeit seines Ueberganges an Preußen am 24. Julius 1815, noch ausstanden.

Art. 16. Dagegen wird Hannover von Preußen den Betrag der unter der Fremdherrschaft bereits eingezogenen, in die hannoverschen Kassen aber noch nicht abgelieferten Aktivorum zu der Summe von 581 Rthlr. 18 ggr. in Golde und 2262 Rthlr. 12 ggr. 4 pf. Konventions-Münze oder überhaupt 2970 Rthlr. 7 ggr. 9 pf. preußisch Kourant vergütet, welche bei dem mit der Einziehung beauftragt gewesenen vormaligen Maire Brüning zu Wiedenbrück beruhten und festgestellt waren. Hannover tritt Preußen dagegen alle die Rechte ab, welche ihm gegen den Brüning und dessen Bürgen zustehen.

Artikel 17.

c. Verbriefte öffentliche Schulden.

Wegen der verbrieften öffentlichen Schulden derjenigen Provinzen, welche ungetheilt abgetreten sind, findet eine Abrechnung zwischen den beiden Staatsregierungen nicht statt.

Art. 18. Dieselbe tritt daher nicht ein, und verbleiben diese Schulden dem neuen Landesherrn bei folgenden auf die Krone Hannover übergegangenen Provinzen:

1) Dem Fürstenthume Hildesheim,
2) Dem Fürstenthume Ostfriesland nebst dem Harlingerlande, und

Digitized by Google

3) Der Stadt Goslar, sofern dieselbe als vormalige deutsche freie Reichsstadt dergleichen Schulden gehabt haben sollte, im Gegensatze von Kommunalschulden, welche der Stadt zur Last bleiben.

Art. 19. Die in dem sub Nro. 3. anliegenden Verzeichnisse summarisch ausgeführten ostfriesischen Kapitale, welche die preußische Staatsregierung, theils für sich, theils in Vertretung der Hauptbank in Berlin gegen Hannover liquidirt hat, waren bis jezt von den allgemeinen Ständen des Königreichs Hannover, als Landesschuld noch nicht anerkannt.

Da indeß mit dem Abschluß des gegenwärtigen Vertrages die Veranlassung wegfällt, aus welcher man königlich hannoverscherseits diese Suspension hat eintreten lassen, so sollen dieselben als anerkannt betrachtet werden.

Es übernimmt daher Hannover deren Betrag, wie solcher nach dem vorgedachten Verzeichnisse zu einer Summe von 644,700 Rthlr. 15 ggr. 2 pf. preußisch Kourant von dem königlich hannoverschen Schatzkollegium, als der verfassungsmäßig zuständigen Behörde, nach denjenigen Evalationsverhältnissen ausgemittelt ist, welche bei allen ostfriesischen Landesschulden zur Anwendung gebracht werden.

Art. 20. Gleichergestalt erkennt sich Hannover verpflichtet, die Zinsen dieser Kapitalforderungen von dem 24. Julius 1815 an, als dem termino a quo seines Revenuenbezuges in Ostfriesland bis Ende 1829 zu berichtigen.

Art. 21. Dagegen erkennt Preußen vergleichsweise die Verpflichtung an, den für die Monate November und Dezember 1813 unbezahlt gebliebenen Theil der Zinsen der ostfriesischen Landesschuld, welche den Gläubigern mit Ausschluß der obigen, theils der preußischen Staatsregierung, theils der Hauptbank in Berlin zustehenden Kapitale, gebühren, mit 1678 Rthl. 1 ggr. 10 pf. in Golde und 3970 Rthlr. 1 ggr. 1 pf. preußisch Kourant oder überhaupt 5816 Rthlr. 8 ggr. 5 pf. preußisch Kourant abzutragen.

Digitized by Google

Art. 22. Von der Landesschuld der Grafschaft Lingen übernimmt Hannover vergleichsweise diejenigen in der Anlage Nro. 4 verzeichneten Kapitale, wovon hannoversche Unterthanen Gläubiger sind, zu dem Betrage von 4458 Fl. 8 Stbr. 4 pf. Holl. nebst rückständigen Zinsen vom 1. Januar 1816 an, bis wohin deren Zahlung aus den Lingenschen Revenüen bereits statt gehabt hat.

Art. 23. Die von Preußen an Hannover abgetretenen Eichsfeldschen Aemter machen einen Theil des Aequivalents aus, welches lezterem wegen des kurhessischen Theils der Grafschaft Schaumburg, dessen Abtretung nicht zu erlangen gewesen ist, von Preußen dem Staatsvertrage vom 23. September 1815 gemäß, zu gewähren war.

Rücksichtlich dieser Aequivalents-Distrikte soll überall keine Abrechnung wegen der verbrieften öffentlichen Schulden eintreten. Es hat daher Hannover wegen dieser Aemter weder an den Landesschulden des Fürstenthums Eichsfeld Theil zu nehmen, noch eine Verbindlichkeit zu einer Konkurrenz derselben wegen Vertretung der Schulden des Königreichs Westphalen anzuerkennen.

Art. 24. Preußen hat wegen des ihm abgetretenen hannoverschen Amts Reckenberg von den osnabrückischen Provinzialschulden eine verhältnißmäßige Quote zu übernehmen. Da indeß darüber Differenzen entstanden sind, theils was zu jenen Provinzialschulden gerechnet, theils welcher Maaßstab der Vertheilung angenommen werden müsse, so ist man übereingekommen, diese Schwierigkeiten vergleichsweise zu beseitigen.

Demgemäß erkennt Preußen sich verpflichtet, wegen des Amts Reckenberg eine Summe von 50,000 Rthlr. preußisch Kourant zu übernehmen, Hannover verzichtet aber auf alle und jede deßfallsige Zinsenvergütung.

Art. 25. Da ähnliche Schwierigkeiten auch bei Ausmittelung der von Preußen wegen des ihm abgetretenen vormals hannoverschen Amts Clötze zu übernehmenden Quote der

lüneburgischen Provinzialschulden so wie der dabei in Frage kommenden Kammerschulden entstanden sind: so erkennt Preußen zur Erledigung derselben vergleichsweise sich verpflichtet, eine Aversionalsumme von 32,000 Rthlr. auf jene Schulden mit der Maaßgabe zu übernehmen, daß davon der königlich hannoverschen General-Domänen-Kasse ein Betrag von 5000 Rthlr. zufließen solle. Auch hiebei leistet Hannover auf eine Vergütung der Zinsen Verzicht.

Art. 26. Wegen der an Preußen abgetretenen hannoverschen Dorfschaften Rüdigershagen und Gänseteich entsagt Hannover vergleichsweise einer Schulden-Abrechnung.

Art. 27. Da rücksichtlich der Schulden des Herzogthums Lauenburg bereits eine Einigung zwischen den Kronen Hannover und Dänemark statt gefunden: so hat es dabei sein Bewenden und ist hier nichts darüber zu bestimmen.

Artikel 28.

d. Abrechnung wegen der Revenüen.

aa. Steuern und Domänengefälle.

Da nach den Resultaten der früher wegen der Revenuen statt gehabten kommissarischen Auseinandersetzungen und Abrechnungen, welche in der Anlage Nro. 5 zusammengestellt sind, Preußen eine Summe von 24,811 Rthlr. 17 ggr. 3 pf. preußisch Kourant mehr erhoben hat, als ihm gebührte, so erkennt es seine Verbindlichkeit an, diese Summe an die Krone Hannover zu ersetzen.

Art. 29. Wo eine gleiche Ausmittelung der beiderseits erhobenen Revenuen entweder gar nicht, oder doch nicht vollständig statt gefunden hat, soll dieselbe nicht weiter veranlaßt werden.

Die Bestände, die in den Kassen vielleicht noch vorhanden seyn möchten, welche mit Erhebung und Berechnung der beiden Staatsregierungen gemeinschaftlichen Resteinnahmen beauftragt waren, sollen derjenigen Regierung überlassen werden, in deren Territorium sich diese Kassen befinden.

Digitized by Google

In Betreff der noch ausstehenden Revenuenreste aller Art, findet eine Abrechnung zwischen den beiden Staatsregierungen nicht weiter statt. Dieselben werden vielmehr derjenigen Regierung zur völlig freien Disposition gegenseitig abgetreten, für deren Territorium sie ausstehen.

Art. 30. Preußen leistet Verzicht auf eine Vergütung der Gefälle, welche hannoverscherseits auf den sonst dem hildesheimischen Kloster Grauhof gehörigen, dem preußischen Amtshause Gröningen zugelegten und auch künftig der Krone Preußen verbleibenden Erbzins aus dem halberstädtischen Dorfe Schwanebeck für das Jahr 1815 mit 187 Rthlr. 16 ggr. 3 pf. bezogen worden sind.

Art. 31. In Absicht der Gefälle der Pöhlder Hofsrezeptur des königlich hannoverschen Amts Duderstadt für den Zeitraum von 1816 bis incl. 1823, von wo ab die Erhebung durch das gedachte Amt nachträglich bewirkt und auch künftig fortgesezt werden wird, ist man übereingekommen, daß Preußen auf den für jenen Zeitraum berechneten Rückstand zu 3319 Rthlr. 2 ggr. 1 pf. preußisch Kourant die aus den hannoversch-eichsfeldschen Aemtern bei dem königlich preußischen Rentamte zu Heiligenstadt rückständig gebliebenen Prästationen mit 414 Rthlr. 19 ggr. 3 pf. und Zehntpachtgelder mit 1120 Rthlr. 2 ggr. 8 pf. in Abzug bringt und daher zu Gunsten Hannovers nur noch eine Summe von 1784 Rthlr. 4 ggr. 2 pf. zu erstatten verpflichtet sey.

Art. 32. Beide Regierungen haben mittelst einer im Jahre 1817 abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft gegenseitig allen Ansprüchen wegen der feudorum extra curtem entsagt. Daher tritt auch ein Anspruch auf etwanige rückständige Lehnseinkünfte, welche aus den abgetretenen Territorien gegenseitig zu beziehen wären, nicht ein. Insbesondere gilt jene Entsagung von Seiten Preußens in Beziehung auf die aus den jezt hannoversch-eichsfeldschen Aemtern etwa noch rückständigen Allodifikationsrenten.

Digitized by Google

Artikel 33.

bb. Sporteln.

Alle in den gegenseitig abgetretenen Provinzen und Landestheilen noch ausstehenden Gerichts- und etwanige andere Sporteln werden gleich den Einnahmeresten an Steuern und Domänengefällen ohne weitere Abrechnung der neuen Staatsregierung, welcher die betreffenden Behörden jezt untergeben sind, zur Verfügung überlassen und damit auch im Uebrigen verfahren, wie in Art. 29. bestimmt worden ist.

Art. 34. Von Seite Preußens wird daneben im Wege des Vergleichs auf einen Ersatz der Zuschüsse Verzicht geleistet, welche den Sportelnkassen der vormaligen Oberlandes-Gerichts-Kommission zu Aurich und des Gerichts zu Lingen für das Jahr 1815, mit resp. 14,150 Rthlr. 17 ggr. 1 pf. und 824 Rthlr. 10 ggr. gemacht worden sind.

Art. 35. Zugleich läßt Preußen die Ansprüche fallen, welche es auf folgende in älterer Zeit aus der vormaligen General-Justiz-Salarien-Kasse zu Berlin geleisteten Vorschüsse gemacht hat, als:

1) der Regierungs-Deputation zu Hildesheim im Jahre 1803 mit 2000 Rthlr. preußisch Kourant,
2) dem Stadtgerichte daselbst in demselben Jahre mit 2000 Rthlr. preußisch Kourant, und
3) dem Stadtgerichte zu Duderstadt in den Jahren 1805 und 1806 mit 1400 Rthlr. preußisch Kourant.

Art. 36. Dagegen entsagt die Krone Hannover allen Ansprüchen an die der gedachten königlich preußischen General-Justiz-Salarien-Kasse noch gehörigen, auf Obligationen bei Privatpersonen in den ihm abgetretenen Provinzen ausstehenden Kapitale und verspricht die darauf noch rückständigen Zinsen nicht einzuziehen. Wegen der etwa bereits erhobenen Zinsen soll indessen keine Abrechnung statt finden.

Digitized by Google

Artikel 37.

c. Abrechnung über mehrere mit dem Revenuenbezuge im Zusammenhange stehende Gegenstände.

Bei Gelegenheit der Verhandlungen behufs Auseinandersetzung wegen der Revenuen aus den gegenseitig abgetretenen Landestheilen sind auch Ansprüche der beiden Kronen an einander zur Sprache gekommen, welche mit jener Ausmittelung in so fern im Zusammenhange stehen, als sie sich auf irrthümlich berechnete Ausgaben oder Einnahmen, oder Vorschüsse und Auslagen für Bedürfnisse besonderer Zweige der Verwaltung, auf eine Vergütung für überlassene Bestände und Inventarienstücke ꝛc. ꝛc. beziehen. Von solchen, mit der gegenseitigen Revenuenabrechnung nahe zusammenhängenden Ansprüchen der beiden Staatsregierungen, welche bei der im Art. 28 erwähnten kommissarischen Untersuchung und Abrechnung noch nicht berücksichtigt oder später angeregt worden sind, werden diejenigen zugelassen, welche die Anl. Nr. 6 enthält. Demgemäß erkennt Hannover sich zu einer Vergütung einer Summe von 6215 Rthl. 13 ggr. 7 pf. preußisch-Kourant an Preußen verpflichtet.

Dagegen wollen beide Staatsregierungen diejenigen Foderungen, welche in dem sub Nr. 7 anliegenden Verzeichnisse zusammengestellt sind, gegenseitig vergleichsweise fallen lassen, so daß dafür von keiner Seite eine Vergütung zu gewähren ist.

Artikel 38.

2) Privatforderungen.

In Beziehung auf die Feststellung der Ansprüche, welche als rückständig gebliebene Verwaltungsausgaben zu betrachten, oder doch in Beziehung auf den frühern Besitz und die Verwaltung der abgetretenen Provinzen und Landestheile aus irgend einem besondern Titel erhoben worden sind, und die den Unterthanen, öffentlichen Anstalten, Korporationen, Gemeinden oder Privat-Personen zustehen, sind die hohen kontrahirenden Theile zunächst über folgende allgemeine Bestimmungen übereingekommen:

Digitized by Google

1) Wenn wegen Unstatthaftigkeit einer Foderung aus den von Preußen an Hannover abgetretenen Provinzen und Landestheilen vor dem Tilsiter Frieden oder auch nach der Wiederbesitznahme im Jahre 1813 bis zur Abtretung an Hannover von einer zuständigen preußischen Behörde, oder während der Fremdherrschaft von einer zuständigen fremdherrlichen Behörde, bereits eine Entscheidung erfolgt ist, so hat es dabei sein Bewenden.

Dasselbe gilt auch in Absicht der Foderungen aus den von Hannover an Preußen abgetretenen Landestheilen von den Entscheidungen derjenigen Behörden, welche von der königlich hannoverschen Regierung als zuständig betrachtet werden.

2) Wegen Kriegesschäden, wohin Kontributionen, Plünderungen durch feindliche Truppen, Wegnahme von Geld und Effekten auf der Post durch feindliche Gewalt ꝛc. zu rechnen sind, wird gegenseitig kein Anspruch auf Vergütung von einer der beiden Staatsregierungen anerkannt.

3) Wo bei einer im Laufe der frühern Verhandlungen zur Sprache gekommenen Foderung späterhin die Zahlung oder sonstige Befriedigung nachgewiesen worden ist, hat es dabei sein Bewenden.

4) In Beziehung auf die Feststellung aller noch übrigen Ansprüche soll nach dem in Art. 1. angegebenen Gesichtspunkte verfahren werden.

5) Da mit der Feststellung durch die gegenwärtige Uebereinkunft die einzelnen Foderungen an die eine oder die andere Staatsregierung erst liquide werden, so findet ein Anspruch auf Verzugszinsen nicht statt.

6) Um die Berechnung zu erleichtern, sollen alle Foderungen auf eine und dieselbe Münzsorte, nemlich auf preußisch Kourant reduzirt werden. Dabei ist man übereingekommen, das Reduktionsverhältniß von Gold zu

10 Proz. und das der Konventionsmünze 3 Proz. Agio gegen preußisch Kourant anzunehmen.

Art. 39. Demgemäß werden die im Laufe der bisherigen Verhandlungen zur Sprache gekommenen Foderungen theils anerkannt und festgesezt, theils verworfen, so wie die anliegenden Verzeichnisse solches näher nachweisen.

Darnach erkennen sich verpflichtet

a) Preußen

1) für Lieferungen und Leistungen an das Mititär eine Summe von 240,384 Rthlr. 20 ggr. 9 pf.
(Anl. Nr. 8.)

2) auf andere Ansprüche öffentlicher Anstalten, Korporationen, Gemeinden und Privat-Personen, die Summe von 31,325 — 17 — 6 —
(Anl. Nr. 9.)

b) Hannover auf dergleichen Ansprüche die Summe von 3,621 — 3 — 6 —
(Anl. Nr. 10.)

zu vergüten.

Art. 40. Sofern noch Unterthanen in den eichsfeld-hannoverschen Aemtern und in der Stadt Goslar aus Verwaltungs-Rückständen, die während der Dauer des Königreichs Westphalen entstanden sind, Ansprüche haben, so wird Preußen die Berichtigung derselben nach den Grundsätzen übernehmen, wonach überhaupt dergleichen Ansprüche aus andern preußischen zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Provinzen festgesezt worden sind.

Art. 41. Da Rußland und Schweden wegen der im Jahr 1813 aus den erst wieder eroberten Provinzen jenseits der Elbe an russische und schwedische Truppen gemachten Lieferungen, die

Verpflichtung zu einer Vergütung überhaupt nicht anerkannt haben, und daher auch später bei den mit jenen Staaten gehaltenen Abrechnungen nichts für diese Lieferungen in preußische Kassen geflossen ist, so kann auch den Unterthanen in den an Hannover abgetretenen Provinzen und Landestheilen, namentlich in dem Fürstenthume Ostfriesland, der Grafschaft Lingen, den Kreisen Meppen, Emsbüren und auf dem Eichsfelde, welche zu den Lieferungen beigetragen haben, keine Entschädigung von Preußen zugestanden werden.

Artikel 42.

B. Foderungen aus den althannoverschen Provinzen.

Bei den Ansprüchen und Foderungen, welche sich auf die althannoverschen Provinzen beziehen, soll im Allgemeinen von dem faktischen Zustande ausgegangen werden, unter dem sie entstanden sind und daher ihre Beurtheilung und Feststellung nach den Grundsätzen erfolgen, welche während dieses Zustandes zur Anwendung kommen.

Dabei sind jedoch auch alle die Bestimmungen zu berücksichtigen, welche Art. 38 für die Ansprüche aus den Territorialcessionen enthält, unter welchen vorzüglich die Bestimmung Nr. 4 hier Anwendung findet.

Art. 43. Diese Feststellung soll vergleichsweise auch in Absicht solcher Ansprüche und Foderungen eintreten, auf welche, obgleich Preußen alle und jede Verbindlichkeit dazu, den angedeuteten Grundsätzen folgend, abgelehnt hat, eine Vergütung aus den durch die gegenwärtige Auseinandersetzung erwachsenden Fonds für billig erkannt worden ist.

Artikel 44.

1) aus der Etappen-Konvention von 1790.

Die aus der zwischen beiden hohen kontrahirenden Theilen im Jahre 1790 abgeschlossenen Etappen- und Durchmarschkonvention herrührenden Foderungen werden preußischerseits anerkannt. Demgemäß ist Preußen verpflichtet, eine Summe von 51,510 Rthlr. 18 ggr. 10 pf. im Golde oder 56,661 Rthlr. 20 ggr. 9 pf. preußisch Kourant an Hannover zu vergüten.

Art.

Artikel 45.

2) aus der Association der norddeutschen Reichsstände.

Aus der Zeit der Association der norddeutschen Reichsstände, zum Behuf eines, Norddeutschland sichernden Neutralitätskordons (1. Junius 1796 bis 30. April 1801) hat die königl. hannov. Regierung mehrere noch nicht festistehende Foderungen an verschiedene durch den Lüneviller Frieden als Entschädigungsländer mit der preußischen Monarchie vereinigte Provinzen, wegen der von ihnen aufzubringen gewesenen, aber unberichtigt gelassenen Beiträge zur Verpflegung des bei der Demarkationsarmee gestandenen hannoverschen Truppenkorps gegen Preußen liquidirt.

Da indessen die Feststellung dieser Foderungen eine Wiederaufnahme und einen förmlichen Abschluß des ganzen Verpflegungswerks der Demarkationsarmee nöthig machen würde, indem Preußen noch viel größere Foderungen, wenn gleich meist gegen andere Theilnehmer jener vormaligen norddeutschen Association zu haben behauptet, mit jenem Abschlusse aber nach allen Verhältnissen große, fast unüberwindliche Schwierigkeiten verknüpft sind, und Hannover, so viel an ihm liegt, den Abschluß der gegenwärtigen Auseinandersetzung zu beschleunigen wünscht, so leistet es hiemit auf die gedachten Foderungen, bis auf eine Summe von 2200 Rthlr. preußisch Kourant für rückständige Foderungen einzelner Unterthanen, die hiermit preußischerseits zur Anerkennung gelangen, Verzicht.

Art. 46. Auf gleiche Weise verzichtet Preußen auf diejenigen Foderungen derselben Art, welche ihm an Hannover etwa zustehen möchten.

Art. 47. Auch erkennt Preußen zu Gunsten Hannovers die Verbindlichkeit zur Vergütung einer Summe von 4000 Rthlr. in Gold oder 4400 Rthlr. preußisch Kourant Kapital an, welche auf die von dem vormaligen Stifte Corvey unter dem 5. Julius 1802 ausgestellte Obligation über 6000 Rthlr. im Golde als den Betrag seines an Hannover zu berichtigenden Rückstän-

des zu den Kosten der Demarkationslinie unbezahlt geblieben sind.

In Betreff der auf diese Kapitalsumme rückständigen Zinsen à 3 Proz. ist man vergleichsweise übereingekommen, daß Preußen dieselben vom 1. Julius 1815 bis Ende 1829 mit 1914 Rthlrn. Kourant zu berichtigen habe.

Artikel 48.

5) aus der Periode vom 1. Mai bis 6. Nov. 1801.

Die aus der Zeit vom 1. Mai bis 6. November 1801 herrührenden hannoverschen Foderungen wegen Verpflegung des damals in den althannoverschen Provinzen gestandenen preußischen Armeekorps ad 15,213 Rthlr. 15 ggr. 5 pf. in Golde oder 16,731 Rthlr. 17 ggr. preußisch Kourant, werden den deßfallsigen früher stattgefundenen Verabredungen im Allgemeinen gemäß, von der Krone Preußen nicht übernommen. Doch wird nach der im Art. 43. getroffenen Bestimmung, die Summe, welche dafür den betreffenden Unterthanen noch zu vergüten seyn möchte, hiermit auf 10,000 Rthlr. preußisch Kourant festgestellt.

Artikel 49.

4) aus dem Jahre 1805.

Aus dem Jahre 1805 erkennt Preußen an Foderungen wegen Militärlieferungen vergleichsweise unter Beziehung auf das sub Nr. 11. anliegende Verzeichniß die Summe von 1181 Rthlr. 7 ggr. 9 pf. preußisch Kourant an.

Artikel 50.

5) aus dem Jahre 1806.

Wegen der aus den althannoverschen Provinzen, während des im Jahre 1806 staatgehabten preußischen Besitzes derselben, bezogenen oder zu beziehen gewesenen Staatsrevenuen aller Art tritt überall keine Reklamation oder Abrechnung ein.

Digitized by Google

Art. 51. In Gefolge des Artikels 42 würde zu untersuchen seyn, welche von den aus dieser Periode herrührenden, hannoverscherseits zur Sprache gebrachten Foderungen, den preußischen Centralfonds zur Last fallen müßten oder nicht?

Deßgleichen, wie die Zuschüsse an Naturalien ꝛc., welche den hannoverschen Landen aus preußischen Centralfonds in jener Zeit geleistet sind, sich zu den Foderungen verhielten, die von diesen Centralfonds zu übernehmen wären,

und ob diese Ausmittlung nicht ergäbe, daß Preußen, wie es die Ueberzeugung hegt, nicht vielmehr ein Ersatz von Seiten Hannovers gebühren würde, als ein solcher von ihm an Hannover zu gewähren sey?

Um den mit diesen Untersuchungen verknüpften, fast unüberwindlichen Schwierigkeiten zu entgehen, und den Zweck des gegenwärtigen Vertrages vollständig zu erreichen, haben sich die hohen kontrahirenden Theile, unbeschadet der von ihnen aufgestellten Ansichten und behaupteten Meinungen, im Wege des Vergleichs, über folgende Bestimmungen vereinigt.

Art. 52. Preußen entsagt:

a) einer Vergütung wegen der Lieferungen aller Art, welche aus seinen Mitteln an die französische Okkupationsarmee in den althannoverschen Provinzen geschehen seyn können, so wie wegen der Transportmittel und anderer Lieferungen, welche preußische Gemeinden den aus den hannov. Provinzen nach Frankreich zurückkehrenden französischen Truppen etwa geleistet haben;

b) allen Ansprüchen ohne Ausnahme, welche aus dem Grunde an die althannoverschen Provinzen und einzelnen hannov. Gemeinden und Privatpersonen von ihm möchten gemacht werden, daß die Provinzen ꝛc. nicht alle die Lieferungen geleistet, — welche ihnen nach den damals in Anwendung gebrachten preußischen Verwaltungsgrundsätzen obgelegen hätten, oder ihnen darnach vielleicht ohne Verbindlichkeit, vergütet worden wären, so wie allen etwanigen Ansprü-

Digitized by Google

chen wegen der diesen Provinzen oder Gemeinden ꝛc. unter Annahme jener Grundsätze, geleisteten Vor- und Zuschüsse aller Art;

c) einem Ersatze oder einer Vergütung wegen der beim Abzuge der preußischen Armee, sey es in öffentlichen Magazinen, einzelnen Gemeinden oder sonst zurückgelassenen Magazin- und anderer Vorräthe und Gegenstände.

Hiebei überläßt Preußen der königlich hannoverschen Regierung ganz nach Gutdünken über diejenigen Foderungen zu verfügen, von denen es sich ergeben möchte, daß sie Preußen noch an einzelne hannoversche Gemeinden ꝛc. zugestanden.

Art. 53. Um einen Beweis zu geben, wie sehr sie die gegenwärtige Auseinandersetzung zwischen beiden Staaten beendet zu sehen und zu befördern wünscht, willigt die Krone Preußen ein, daß diejenige eine Million Franks und sechshundert Stück Friedrichsd'or, über welche vier zu dem Ende bevollmächtigt gewesene Mitglieder des vormaligen Landesdeputationskollegii zu Hannover, als über einen den althannoverschen Provinzen aus königlich preußischen Kassen geleisteten und demnächst von jenen zu erstattenden Vorschuß unter den 21. März 1806 eine Quittung ausgestellt haben, und die den desfalls stattgefundenen damaligen Verhandlungen gemäß, dazu verwendet sind, um die Ansprüche zu befriedigen, welche das in der derzeitigen hannoverschen Festung Hameln noch zurückgebliebene französische Militärgouvernement wegen Sold- und anderer Rückstände der französischen Okkupationsarmee an die hannoverschen Lande machte, von der Krone Hannover jetzt nur mit einem an Preußen zu vergütenden Betrage von 215,000 Rthlrn. preußisch Kourant, wie hiemit geschieht, anerkannt werden.

Art. 54. Für die von der damaligen Generalverpflegungskommission in Hannover beschaffte Verpflegung der preußischen Truppen sind hannoverscherseits 162,650 Rthlr. 18ggr. 7 pf. preußisch Kourant berechnet worden. Da jedoch nach

preußischen Grundsätzen für die in dieser Summe mitenthaltene Vergütung der gelieferten Fourage zu 115,698 Rthlr. 7 ggr. 8 pf. preußisch Kourant den hannoverschen Provinzen aus landesherrlichen Fonds kein Ersatz zu leisten war, dieselbe vielmehr auf den bei weiten höhern Betrag angerechnet werden sollte, welchen jene Provinzen wegen der bedeutenden Vorräthe von Mehl und Hafer zu ersetzen gehabt hätten, die aus den in der preußischen Monarchie befindlichen Magazinen dorthin dirigirt wurden, und auch die damalige hannoversche Regierung zur Lieferung der für das preußische Okkupationskorps erfoderlichen rauhen Fourage sich verstanden hatte, so wird mit Bezugnahme auf Artikel 42 und 43 von der obigen Summe ad 162,650 Rthlr. 18 ggr. 7 pf. preußisch Kourant ein Betrag von 50,000 Rthlr. festgestellt, um überhaupt zur Befriedigung der unter jener Summe begriffenen Ansprüche hannoverscher Unterthanen verwendet zu werden.

Art. 55. Die Foderungen hannoverscher Unterthanen aus dieser Periode, welche sich sonst noch auf die Militärverwaltung beziehen, werden, wie die Anlage Nr. 12 nachweist, die nicht die Militärverwaltung betreffenden Foderungen aber, laut der Anlage Nro. 13, beiderlei Foderungen, unter Bezugnahme auf Artikel 42 und 43, theils in dem Betrage, worin sie liquidirt worden sind, festgestellt oder verworfen, theils zu einem geringeren Betrage festgesezt.

Demgemäß soll auf die erste Kategorie von Foderungen die Summe von 74,307 Rthlrn. 10 ggr. 8 pf. preußisch Kourant und auf die zweite Kategorie die Summe von 50,025 Rthlrn. preußisch Kourant verwendet werden.

Artikel 56.

IV. Ausgleichung der beiderseitigen Foderungen.

Um mit Rücksicht auf die in vorstehenden Artikeln erfolgte Feststellung der Foderungen, die Ausgleichung zwischen den beiden hohen kontrahirenden Theilen in Ausführung zu bringen, ist Folgendes vereinbaret worden:

Digitized by Google

Beide Theile leisten Verzicht auf alle Geldansprüche, welche sie als Staaten gegen einander haben, aus welchem Titel es immer seyn möge, und ohne Unterschied, ob diese Ansprüche auf die mittelst der Staatsverträge vom 29. Mai und 23. September 1815 geschehenen Territorialcessionen oder auf die althannoverschen Provinzen sich beziehen, und ob sie bei den statt gehabten Verhandlungen ausdrücklich erwähnt und in dem gegenwärtigen Vertrage oder dessen Anlagen besonders aufgeführt worden sind, oder nicht.

In gleicher Art entsagen sie allen Foderungen, welche sie in Vertretung ihrer Unterthanen, seyen es öffentliche Institute, Korporationen, Gemeinden oder Privatpersonen, im Laufe der bisherigen Unterhandlungen gegenseitig geltend zu machen gesucht haben.

Art. 37.

1. Gegenseitige Entsagung und Cessionen der gegenseitigen Foderungen.

Insbesondere entsagt Preußen für sich und in Vertretung seiner Unterthanen zu Gunsten Hannovers und cedirt an dieses alle Foderungen, zu deren Berichtigung theils an die Krone Preußen, theils an preußische Unterthanen, Hannover durch den gegenwärtigen Vertrag sich verpflichtet erkannt hat, namentlich auf die Bank-Kapitale und Zinsen (Art. 19. 20.) unter Bezugnahme auf die heute abgeschlossene besondere Uebereinkunft, die Entschädigung wegen des nicht abgetretenen kurhessischen Antheils der Grafschaft Schaumburg betreffend; ferner auf den erhobenen Schwanebecker Erbzins (Art. 30), auf den Ersatz aus der Abrechnung über die mit den Revenüen-Bezug im Zusammenhange stehenden Gegenstände (Art. 37), auf den Ersatz der Foderungen aus den Territorialcessionen (Art. 39), auf Ersatz des an die hannoverschen Stände gemachten Vorschusses (Art. 53).

Art. 38. Dagegen entsagt Hannover für sich und in Vertretung seiner Unterthanen zu Gunsten Preußens und ce-

Digitized by Google

dirt an dieses alle Foderungen, zu deren Berichtigung theils an die Krone Hannover, theils an hannoversche Unterthanen, Preußen durch die gegenwärtige Uebereinkunft sich verpflichtet erkannt hat, namentlich auf Ersatz der von dem Maire Brüning eingezogenen Activa (Art. 16), auf die Zinsen der ostfriesischen Landesschuld (Art. 21), auf den Beitrag zu der verbrieften Landesschuld für Reckenberg (Art. 24), Auf den Beitrag zu der verbrieften Landesschuld für Clötze (Art. 25), auf den Ersatz aus der Abrechnung über die Revenüen (Art. 28), auf die erhobenen Gefälle der Pöhlder Hofsrezeptur (Art. 31), auf Vergütung der Foderungen, welche theils die Militär-Verwaltung angehen, theils auf verschiedene andere Gegenstände sich beziehen (Art. 39), auf den Ersatz der Foderungen aus der Etappenkonvention (Art. 44), auf den Ersatz der Foderungen aus den Jahren 1801, 1805 und 1806 (Art. 45, 49, 54 und 55), auf Kapital und Zinsen aus der Obligation des vormaligen Stifts Corvey (Art. 47).

Es wird hiebei bemerkt, daß die von der Krone Preußen im vorangehenden Artikel erfolgte Verzichtleistung und Cession, wodurch die betreffenden hannoverschen Kassen von Bezahlung derjenigen Foderungen befreiet werden, welche sie ohne diese Maaßregeln an preußische Kassen oder Unterthanen hätten leisten müssen, nur unter der Bedingung geschehen ist, daß sie dadurch der Verpflichtung überhoben werde, behufs Berichtigung der von ihr anerkannten und resp. festgesetzten hannoverschen Foderungen, noch eine Vergütung irgend einer Art eintreten zu lassen.

Art. 59. Diese Cessionen (Art. 57 und 58.) sollen mit der Wirkung geschehen, daß einerseits der Totalbetrag der von Hannover anerkannten preußischen Foderungen nicht den einzelnen hannoverschen Kassen, welchen nach den bei ihnen eintretenden Verhältnissen die Berichtigung jener Foderungen zur Last fallen würde, sondern der Krone Hannover, als solcher, zur Disposition gestellt werden, und ebenso auch andererseits der von

Preußen anerkannten hannoverschen Foderungen der Krone Preußen.

Artikel 60.

2. Gegenseitige Auslieferung der auf die verbrieften Foderungen sich beziehenden Dokumente.

Allen, die gegenseitigen Foderungen, auf welche die in den Art. 57 und 58 erfolgten Entsagungen und Cessionen sich beziehen, betreffenden Urkunden, sollen gegenseitig ausgeliefert werden. Insbesondere wird Preußen an Hannover die Obligationen über die im Art. 19 erwähnten Kapitale, ingleichen das im Art. 58 erwähnte Dokument nebst den dazu gehörigen Verhandlungen, und Hannover an Preußen die Obligation des Stifts Corvey (Art. 47) die auf die von dem Brüning eingezogenen Aktiva sich beziehenden Dokumente (Art. 16) und die Obligationen der General-Justiz-Salarien-Kasse (Art. 20), sofern es sich in deren Besitze befindet, gleich nach Auswechselung der Ratifikationen ausliefern lassen.

Artikel 61.

3. Gegenseitige Uebernahme der anerkannten oder sonst festgestellten Foderungen.

In Folge der durch die Art. 57 und 58 geschehenen Entsagung und Cession erklären sich beide Staatsregierungen Namens der von ihnen vertretenen Unterthanen für völlig befriedigt, und machen sich verbindlich diese Foderungen, die eine Regierung an die Stelle der andern, mit denselben Beträgen zu befriedigen, wie solche durch diesen Vertrag anerkannt worden sind, sofern nicht etwa, wie hinsichtlich der Foderungen von Instituten und öffentlichen Kassen, Verwaltungsgrundsätze der einen oder der andern Staatsregierung, oder Ansprüche, welche ihnen gegen hier in Frage kommende Interessenten zustehen möchten, eine Abweichung davon veranlassen werden.

Art. 62. In dieser Art übernimmt auch die Krone Hannover aus den durch Entsagung und Cession an sie gediehenen

Foderungen diejenigen Ansprüche zu befriedigen, welche, ohne daß Preußen eine Verbindlichkeit seinerseits deßhalb anerkannt hat, gleichwohl zu einem bestimmten Betrage durch die gegenwärtige Uebereinkunft festgestellt worden sind, namentlich die Befriedigung der in den Art. 48, 54 und 55 festgestellten Ansprüche.

Artikel 63.

1. Bestimmung wegen etwa noch vorhandener und bis jezt unbekannt gebliebener Privatansprüche.

Obwohl sich nicht annehmen läßt, daß noch unbekannte Privatfoderungen aus den durch die Staatsverträge vom 29. Mai und 23. September 1815 erfolgten Territorialcessionen und aus den althannoverschen Provinzen, beiderlei Ansprüche von der Natur derjenigen, welche im Laufe der bisherigen Unterhandlungen zur Sprache gekommen sind, existiren, so ist man dennoch für den Fall, daß solche künftig noch angemeldet werden sollten, übereingekommen, daß in Absicht ihrer Beurtheilung und Festsetzung, deßgleichen in Absicht der Entsagung auf dieselben und deren Uebernahme im Verhältniß der einen Staatsregierung zu der andern, alles Dasjenige in Anwendung kommen soll, was hiebei in Absicht der bekannten Foderungen derselben Kategorie durch den gegenwärtigen Vertrag verabredet worden ist.

Artikel 64.

5. Festsetzung der an Preußen zu zahlenden Aversional-Summe.

Da bei den über die gegenseitige Ausgleichung statt gehabten Unterhandlungen sich ergeben, daß die Krone Preußen durch die geschehene Abrechnung keine genügende Entschädigung für ihre der Krone Hannover cedirten Foderungen erhalten würde, so hat man sich im Wege des Vergleichs dahin geeinigt, daß die Krone Hannover der Krone Preußen behufs der noch erfoderlichen Ausgleichung eine Aversionalsumme von dreihun-

dert fünf und siebenzig tausend Rthlr. preußisch Kourant baar bezahle, wodurch diese ganze Angelegenheit ein für allemal abgemacht seyn soll.

Art. 65. Die Krone Hannover übernimmt diese Summe in zwei Terminen zu berichtigen, nämlich 250,000 Rthlr. vierzehn Tage nach erfolgter Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages oder früher, und 125,000 Rthlr. vier Monate nach Zahlung des ersten Termins.

Art. 66. Zu gleicher Zeit hat sich die Krone Hannover verpflichtet, obige Aversionalsumme der 375,000 Rthlr. preußisch Kourant vom 1. Januar 1830 ab, der Krone Preußen mit vier vom Hundert zu verzinsen.

Artikel 67.

V. Nebenbestimmungen.

Sobald die Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats ausgewechselt werden, soll jede, nicht durch privatrechtlich zu begründende Ansprüche gegen einen Gläubiger von der einen oder der andern Seite etwa verfügte Vorenthaltung von Zinsen, mag die Zahlung derselben aus den Kassen des Staats oder eines seiner Institute erfolgen, zum Vortheil des dadurch getroffenen Gläubigers aufhören und demgemäß ungesäumt die erfoderliche Verfügung erlassen werden.

Art. 68. Die Erhebung der Domänengefälle aller Art, welche den beiden Regierungen aus den gegenseitigen Territorien zustehen, soll so lange ihren ungehinderten Fortgang haben, als nicht, unter gemeinschaftlicher Uebereinstimmung, ein Austausch derselben bewirkt worden, worauf beide Staatsregierungen möglichst Bedacht nehmen werden.

Art. 69. Demgemäß hören, sofort nach Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages, alle Inhibitionen auf, welche beide Staatsregierungen in einzelnen hieher gehörigen Fällen gegen einander haben eintreten lassen. Die deßfalls erfoderlichen Verfügungen sollen gegenseitig ungesäumt erlassen werden.

Digitized by Google

Art. 70. Auch in Betreff der für eine abgetretene Provinz oder Landestheil allein gehörigen und daher mit dieser auf die neue Staatsregierung übergegangenen Stiftungen und öffentlichen Anstalten, hat es bei dem ungestörten Fortbezuge der Gefälle, welche etwa aus dem Territorium der abtretenden Regierung erfolgen müssen, so lange sein Bewenden, als nicht ein Austausch solcher Gefälle, oder eine sonstige deßfallsige Einigung bewirkt seyn wird.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikation binnen sechs Wochen oder eher, wenn es seyn kann, ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 23. März 1830.

(L. S.) Ludwig Konrad Georg von Ompteda.

(L. S.) Christian Günther Graf von Bernstorff.

Anlagen*)

Anlage I.

Verzeichniß der aus dem Fürstenthume Hildesheim herrührenden Foderungen, welche nach Artikel 3. Nro. 1. des Traktats vom 23. März 1830 zu den Verhandlungen wegen der Ansprüche an das ehemalige Königreich Westphalen verwiesen sind.

Betrag der Foderung in preußisch Kourant 8,915 Rthlr. 16 ggr. 2 pf. **)

---

*) Da die Anlagen nur Berechnungen und von keinem allgemeinen Interesse sind, so beschränken wir uns deren Verzeichniß mit summarischer Angabe der in jeder derselben berechneten Summen hier anzufügen.

**) Da wo keine andere Münzsorte angeführt wird, ist die Berechnung in preußisch Kourant gestellt.

Anlage 2.

Verzeichniß der von der Krone Hannover gegen die Krone Preußen liquidirten verschiedenen Foderungen, welche nach dem Artikel 3. Nro. 4. des Traktats vom 23. März 1830 nicht in die gegenwärtige Liquidation gehören.

Betrag der Foderungen: 4342 Rthlr. 23 ggr. 3 pf.

Anlage 3.

Verzeichniß sämmtlicher der königlichen Hauptbank in Berlin, früher und resp. noch jezt zustehenden bei der ostfriesischen Landschaft belegten Kapitale.

Summe 644,700 Rthlr. 15 ggr. 2 pf.

Anlage 4.

Verzeichniß der von der Krone Hannover zu übernehmenden Kapitale der Lingenschen Landesschuld.

Summe in holländ. Gelde 4,458 Gulden 8 St. 4 pf.

Anlage 5.

Zusammenstellung der Resultate der kommissarischen Revenuenabrechnungen in den 1815 geschehenen Territorialcessionen.

Hannover erhält:	Preußen enthält:
63,421 Rthlr. 12 ggr. 4 pf.	38,609 Rthlr. 19 ggr. 1 pf.

Verglichen mit dem preußischen Kredit behält Hannover gut 24,811 Rthlr. 17 ggr. 3 pf.

Anlage 6.

Zusammenstellung der mit den Revenuenabrechnungen zusammenhängenden gegenseitigen anerkannten Gouvernements-Foderungen.

Hannoversche anerkannte Gouvernements-Foderung.	Preußische anerkannte
1,478 Rthlr. 19 ggr. 8 pf.	6,215 Rthlr. 13 ggr. 7 pf.

Anlage 7.

Zusammenstellung der mit den Revenuenabrechnungen zusammenhängenden gegenseitigen Gouvernements-Foderungen, welche ausfallen.

Digitized by Google

Hannoversche Goudernements-Foderungen	Preußische Gouvernements-Foderungen
welche ausfallen.	
8,488 Rthlr. 18 ggr.	102,972 Rthlr. 13 ggr. 5 pf.

Anlage 8.

Verzeichniß der von der Krone Hannover gegen die Krone Preußen liquidirten Militärlieferungsfoderungen aller Art.

Betrag der Foderung: 486,752 Rthlr. 11 pf.
Anerkannt: 240,384 Rthlr. 20 ggr. 9 pf.
Abgelehnt oder sonst ausfallend: 246,367 Rthlr. 4 ggr. 2 pf.

Anlage 9.

Verzeichniß der von der Krone Hannover gegen die Krone Preußen liquidirten Foderungen verschiedener hannoverscher Institute, Kassen und Privatpersonen in den Provinzen Hildesheim, Ostfriesland, Lingen und auf dem Eichsfelde.

Betrag der Foderung: 166,562 Rthlr. 16 ggr. 1 pf.
Anerkannt: 51,325 Rthlr. 17 ggr. 6 pf.
Abgelehnt oder sonst ausfallend: 135,236 Rthlr. 22 ggr. 7 pf.

Anlage 10.

Verzeichniß der von der Krone Preußen gegen die Krone Hannover liquidirten Foderungen verschiedener preußischer Institute, Kassen- und Privatpersonen im Fürstenthume Ostfriesland und den Aemtern Clötze und Reckenberg.

Betrag der Foderung: 12,258 Rthlr. 8 ggr. 10 pf.
Anerkannt: 3,621 Rthlr. 3 ggr. 6 pf.
Abgelehnt oder sonst ausfallend: 8,637 Rthlr. 5 ggr. 4 pf.

Anlage 11.

Verzeichniß der von der Krone Hannover gegen die Krone Preußen liquidirten Foderungen aus den althannoverschen Provinzen vom Jahre 1805.

Betrag der Foderung: 1,244 Rthlr. 15 ggr. 5 pf.
Anerkannt: 1,181 Rthlr. 7 ggr. 9 pf.
Abgelehnt oder sonst ausfallend: 63 Rthlr. 7 ggr. 8 pf.

Anlage 12.

Verzeichniß der von der Krone Hannover gegen die Krone Preußen liquidirten Foderungen für Militärlieferungen aller Art und sonstige darauf Bezug habende Foderungen aus der Zeit der preußischen Okkupation der althannoverschen Provinzen im Jahre 1806.

Betrag der Foderung: 194,438 Rthlr. 22 ggr. 3 pf.
Anerkannt: 74,307 Rthlr. 10 ggr. 8 pf.
Abgelehnt oder ausfallend: 120,131 Rthlr. 11 ggr. 7 pf.

Digitized by Google

Anlage 13.

Verzeichniß der von der Krone Hannover gegen die Krone Preußen liquidirten Foderungen verschiedener Art aus der Zeit der preußischen Okkupation der althannoverschen Provinzen im Jahre 1806, welche nicht die Militärverwaltung betreffen.

Betrag der Foderung: 122,909 Rthlr. 13 ggr.
Anerkannt: 50,025 Rthlr.
Abgelehnt oder sonst ausfallend: 72,884 Rthlr. 13 ggr.

22.

Kurhessen. Landesherrliche Verordnung, die Gültigkeit der aus der Zeit der Fremdherrschaft herrührenden Rechtsgeschäfte betreffend. Vom 4. Juni 1830 *)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der II. Kurfürst ꝛc. ꝛc. haben erwogen, daß während der feindlichen Besetzung Unserer Lande, insbesondere seit dem 1. Januar 1808 bis zu der im Jahre 1814 erfolgten Wiedereinführung der vaterländischen Gesetze, neben den fremden Gesetzbüchern vielfache organische Einrichtungen getroffen worden sind, deren richtiges Verständniß bei den Behörden, wie bei den Privatpersonen erst mit ihrer mehrjährigen Anwendung sich entwickelte, und daß in gedachter Hinsicht mehrere wesentliche Maaßregeln theils verspätet erschienen, theils ohne genügende gesetzliche Ermächtigung verfügt waren, daher aber die Gültigkeit vieler allseitig in gutem Glauben abgeschlossenen und längst in Vollzug gekommenen Rechtsgeschäfte in Zweifel gezogen und gerichtlich angefochten werden könnte.

In der Absicht, von Unseren Unterthanen die Nachtheile abzuwenden, welche ihnen aus dem Zurückgehen auf jene fremden Gesetze, so weit sie bloß äußere Erfordernisse der aus gedachter Zeit herrührenden Rechtsgeschäfte betreffen, auch ferner drohen, insbesondere um deßhalb die für den Kredit unentbehrliche Gewißheit der privatrechtlichen Verhältnisse zu befördern, verordnen Wir wie folgt:

§. 1. Die Gültigkeit der in den Jahren 1808 und folgenden bis zur Wiederherstellung der vaterländischen Rechts-

*) Aus der Sammlung von Gesetzen ꝛc. für Kurhessen. Jahr 1830 — Nro. VI. — Juni.

verfassung beurkundeten Vertrags- oder einseitigen Willensbestimmungen unter Lebenden oder auf den Todesfall soll, und zwar hinsichtlich der Verträge unter der Voraussetzung, daß dieselben bereits in die Vollziehung getreten sind, unter dem Vorwande die Vernachlässigung äußerer, durch die damalige Gesetzgebung bestimmten Erfordernisse nicht mehr angefochten werden können, unbeschadet der Rüge des Mangels an freier ernstlicher Einwilligung der Betheiligten zur Zeit der Errichtung der Urkunde oder sonstiger innerer Mängel derselben.

Unter diesen Voraussetzungen soll daher namentlich als Nichtigkeitsgrund nicht angenommen werden: die Anwendung der nach hessischem Rechte genügenden Formen auf Geschäfte, für welche das damalige Recht andere äußere Erfodernisse vorschrieb; die Aufnahme der Urkunde von Seite einer richterlichen oder sonst im öffentlichen Dienste stehenden Person statt eines Notars; die versäumte Zuziehung eines zweiten Notars; die Unterlassung der vorgeschriebenen Eintragung einer nur auf einzelne Bogen oder Blätter geschriebenen Urkunde in die Notariatsbücher; die unterbliebene Ausfertigung mehrfacher Originale; die Auslassung von außerwesentlichen Formeln wenn solche auch unter Androhung der Nichtigkeit vorgeschrieben waren, und alle dergleichen Unregelmäßigkeiten, welche weniger in einem Verschulden der Betheiligten, als in mangelhafter Ausführung organischer Einrichtungen oder in Versehen der zur Beurkundung von Rechtsgeschäften angestellten Personen ihren Grund gehabt haben.

§. 2. Ausnahmsweise stehet jedoch die Anfechtung mangelhafter Urkunden aus der Zeit der Fremdherrschaft solchen dritten Personen frei, welche bereits vor Eintragung jener Urkunden in die kurhessischen Währschafts- oder Hypothekenbücher, selbst dingliche Rechte in gesetzlicher Form an demselben Gegenstande erlangt und diese ebenfalls zeitig haben eintragen lassen.

§. 3. Die Unterlassung der, im dritten Satz des Regierungsausschreibens vom 11. Juni 1814 vorgeschriebenen, Eintragung der seit dem 1. Januar 1808 geschlossenen Verträge, welche das Eigenthum von Immobilien übertragen, in die gerichtlichen Währschaftsbücher hat, so fern auch das Ab- und Zuschreiben in dem Steuerkataster oder dergleichen öffentlichen Register nicht erfolgt wäre, die Unwirk-

Digitized by Google

samkeit jenes Erwerbs gegen die in gutem Glauben sich befindenden dritten Personen, d. h. welche weder Kontrahenten, noch in deren Stelle gerückt oder sie zu vertreten verbunden sind, zur Folge.

§. 4. Alle, bloß eigenhändig geschriebenen (holographen) leztwilligen Bestimmungen, welche von gegenwärtig noch in Kurhessen lebenden Personen zur Zeit der fremden Rechte errichtet worden sind, verlieren mit dem Ablaufe dieses Jahres dergestalt ihre Gültigkeit, daß sie alsdann nur nach den Bestimmungen des vaterländischen Rechtes zu beurtheilen sind.

§. 5. Es stehet allen Ehegatten, welche während der Herrschaft des fremden Rechtes sich verheirathet haben, frei, ein anderes als das damals nach gesetzlicher Bestimmung eingetretene oder vertragsweise zum Grunde gelegte, gegenseitige Vermögensverhältniß zu verabreden; jedoch muß dieses vor dem Gerichte des damaligen Wohnortes geschehen, welches dafür zu sorgen hat, daß die Abänderung mittelst Anschlags im Gerichtslokal zur öffentlichen Kunde gebracht, und im Generalwährschafts- und Hypothekenprotokolle (bei den Namen der betreffenden Grundbesitzer), auch soviel als thunlich, am Rande der ursprünglichen Ehepakten im Notariatsregister oder in dem Civilstandsregister, welches sich bei dem betreffenden Pfarrer befindet, bemerkt werde.

Diese Abänderung der ehelichen Vermögensverhältnisse kann indessen die bereits wohlerworbenen Rechte dritter Personen nicht beeinträchtigen.

§. 6. Durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung soll überhaupt in denjenigen Verhältnissen, welche dermal schon durch Vergleich oder rechtskräftiges Enderkenntniß erledigt worden sind, nichts geändert seyn.

Die Gerichtsbehörden und sonst Alle, welche es angehet, haben sich hienach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 4. Juni 1830.

(St. S.) Wilhelm, Kurfürst.

Vt. F. v. Schminke. Vt. Rr. v. Meysenburg.

Für die kurhessischen Lande, mit Ausschluß der Provinz Hanau so wie der Kreise Fulda und Hünfeld.

23.

Preußen und Sachsen-Koburg-Gotha. Staatsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha über den Beitritt des Fürstenthums Lichtenberg zu einem Zollverbande mit den westlichen preußischen Provinzen. Vom 6. März 1830 *)

Seine Majestät der König von Preußen und Seine herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha, haben in der Absicht, die Wohlthat eines freien Verkehrs, dessen Herstellung den neuerlich zwischen Preußen und andern deutschen Staaten abgeschlossenen Verträgen zu Grunde liegt, auch auf das Verhältniß des Fürstenthums Lichtenberg zu den westlichen preußischen Provinzen auszudehnen, Unterhandlungen einleiten lassen und hiezu als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen,

Allerhöchst ihren geheimen Legationsrath Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des königlich preußischen rothen Adlerordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse am weißen Bande u. s. w.

Seine herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha,

Höchst ihren geheimen Legationsrath Ernst Habermann, Ritter des königlich preußischen rothen Adlerordens 3ter Klasse,

*) Aus der Gesetzsammlung für die königlich preußischen Staaten. Jahrgang 1830. Nro. 8.

von welchen, in Folge jener Unterhandlungen, mit Vorbehalt der Ratifikation, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1. Vom Tage der Publikation gegenwärtiger Uebereinkunft an, soll, unbeschadet der landesherrlichen Hoheitsrechte Seiner herzoglichen Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Koburg-Gotha, ein Verein des Fürstenthums Lichtenberg mit den westlichen preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme statt finden, wie solches in den gedachten preußischen Provinzen durch das Gesetz vom 26. Mai 1818, dessen Grundsätze ohne besondere Uebereinkunft nicht abgeändert werden sollen, und die seitdem erlassenen Bestimmungen und Erhebungsrollen festgesezt worden ist, oder künftig noch durch gesetzliche Deklarationen und Erhebungsrollen weiter bestimmt werden wird.

Seine herzogliche Durchlaucht werden zugleich in Ansehung der Abgaben von der Fabrikation des Branntweins und vom Braumalze, in Uebereinstimmung mit den deßfalls in den westlichen preußischen Provinzen bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, solche Verfügungen ergehen lassen, als erfoderlich sind, um auch in Ansehung dieser Erzeugnisse eine völlige Gleichstellung zwischen diesen Provinzen und dem Fürstenthum Lichtenberg, in Ansehung des innern Verkehrs und der Verhältnisse zu den östlichen Provinzen der preußischen Monarchie, deßgleichen zum Auslande, eintreten zu lassen.

Art. 2. Die Art und Weise der Abfassung und Verkündigung der dießfälligen Gesetze in dem Fürstenthum Lichtenberg, die mit demselben übereinstimmende Einrichtung der Verwaltung, insbesondere die Bildung des zu bewachenden Gränzbezirks gegen das Ausland, und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der erfoderlichen Zoll- und Steuerämter, soll, im gegenseitigen Einvernehmen, mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissarien angeordnet werden.

Art. 3. Die herzogliche Regierung hat für die ordnungsmäßige Besetzung der in dem Fürstenthum Lichtenberg zu errich-

Digitized by Google

tenden herzoglichen Zoll- und Steuerämter und der erfoderlichen Gränzaufseherstellen Sorge zu tragen. Die von derselben hiezu designirten Personen haben sich bei dem königlich preußischen Provinzialsteuerdirektor zu Köln einer Prüfung zu unterwerfen, und wenn sie in solcher tüchtig befunden worden, ihre Anstellung und Verpflichtung zu gewärtigen.

Die auf diese Weise angestellten Beamten werden gleich den ausschließlich preußischen Beamten derselben Kategorie besoldet, die Gränzaufseher auch uniformirt und bewaffnet, und beziehen ihren Gehalt aus der betreffenden Hauptzollamtskasse.

In allen Dienstangelegenheiten, insbesondere auch in Absicht der Dienstdisziplin, stehen die in dem Fürstenthum Lichtenberg angestellten Zoll- und Steuerbeamten und Gränzaufseher unter dem preußischen Oberkontroleur und denjenigen preußischen Behörden, welche sonst noch die Leitung des Zoll- und Steuerdienstes besorgen.

Dagegen sind dieselben in allen privat- oder bürgerlichen Angelegenheiten, ferner bei allen sogenannten gemeinen Vergehen, ingleichen bei Dienstvergehen, wegen welcher gegen ausschließlich preußische Beamte derselben Kategorie, eine förmliche gerichtliche Untersuchung nöthig seyn würde, den herzoglichen Gerichten unterworfen.

Art. 4. Die herzogliche Regierung ist befugt, bei den Zoll- und Steuerämtern in dem Fürstenthum Lichtenberg außerordentliche Kassenvisitationen durch einen ihrer Beamten vornehmen, von den dabei aufzunehmenden Verhandlungen dem preußischen Provinzialsteuerdirektor Abschrift mittheilen zu lassen und auf die Abstellung der Unordnungen, welche etwa bei einer solchen Gelegenheit entdeckt worden, in geeigneter Art einzuwirken.

Art. 5. Die von den herzoglichen Unterthanen in dem Fürstenthum Lichtenberg verübten Zoll- oder Steuervergehen, sollen, in so ferne gegen die, nach vorgängiger summarischer Untersuchung erfolgte administrative Entscheidung, auf förm-

liches gerichtliches Verfahren provozirt wird, von dem herzoglichen Landesgericht zu St. Wendel zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. Alle gegen die Erkenntnisse dieses Gerichts zulässigen Rechtsmittel werden, nach Maaßgabe der Rechtsbeschwerde, bei dem herzoglichen Appellationsgericht zu St. Wendel, oder dem herzoglichen Revisionsgerichte zu Koburg verhandelt und entschieden werden.

Seine herzogliche Durchlaucht wollen die Anordnung treffen, daß in den gerichtlichen Untersuchungen das Interesse der gemeinschaftlichen Verwaltung durch einen besonderen Beamten gehörig wahrgenommen werde.

Art. 6. Die königlich preußische Regierung verspricht dasjenige Einkommen an Zollgefällen, welches durch die in vorstehender Art zu bewirkende Vereinigung des Fürstenthums Lichtenberg mit den westlichen preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme, ingleichen von den, von vorgedachten inländischen Erzeugnissen zu erhebenden Abgaben, den preußischen Kassen zufließen wird, den herzoglich-sachsen-koburg-gothaischen Kassen überweisen zu lassen, und zwar dergestalt, daß von denjenigen in den westlichen preußischen Provinzen und in dem Fürstenthume Lichtenberg einkommenden Gefällen, bei welchen die herzogliche Regierung wegen der aus ihrem Beitritte erfolgenden Vermehrung der bisherigen Einnahmen der preußischen Kassen auf einen Mitgenuß Anspruch machen kann, der Antheil derselben, nach dem Verhältnisse der Seelenzahl des Fürstenthums zu der der westlichen preußischen Provinzen, berechnet und baar gewährt wird.

Art. 7. Von allen für Seine herzogliche Durchlaucht und Höchstdero Hofhaltung mit herzoglichen Obermarschallamtsatteſten in das Fürstenthum Lichtenberg eingehenden Waaren werden die Gefälle nicht bei dem Eingange erhoben, sondern nur notirt und bei der nächsten Erhebung des Antheils Seiner herzoglichen Durchlaucht an den Sammteinkünften in baarem Gelde angerechnet werden.

Digitized by Google

Art. 8. Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zoll- und Steuervergehen in dem Fürstenthume Lichtenberg verurtheilten Personen, ist Seiner herzoglichen Durchlaucht überlassen. Der gesetzmäßige Antheil des Denunzianten ist kein Gegenstand des Straferlasses.

Art. 9. Von dem Tage der Ausführung gegenwärtiger Uebereinkunft an findet zwischen den westlichen preußischen Provinzen und dem Fürstenthume Lichtenberg ein völlig freier Verkehr, unter folgenden Ausnahmen statt:

A. Die Einfuhr des Salzes aus dem Fürstenthum Lichtenberg in die westlichen preußischen Provinzen und aus diesen in jenes ist verboten. Jedoch wird die königlich preußische Regierung den freien Eingang derjenigen Salzquantitäten gestatten, welche in Folge eines zwischen der herzoglichen Regierung zu St. Wendel und der dortigen herzoglichen Salzfaktorie bestehenden Pachtvertrages in das Fürstenthum Lichtenberg, dem Bedarfe angemessen, eingeführt werden.

B. Das Einbringen der Spielkarten ist in derselben Weise verboten. Da indessen in dem Fürstenthum Lichtenberg Spielkarten nicht angefertigt werden, so wird die königlich preußische Regierung eine dem Bedürfnisse der Einwohner entsprechende Quantität Spielkarten abgabenfrei in das Fürstenthum eingehen lassen, deren nähere Bestimmung, so wie auch die deßfalls anzuordnende Kontrole, besonderer Verabredung vorbehalten bleibt.

C. Bei dem Eingange von Mehl, Getreide und Schlachtvieh aus dem Fürstenthum Lichtenberg in eine der preußischen Städte, wo Mahl- und Schlachtsteuer für Rechnung des Staats erhoben wird, ist diese Abgabe ebenso, wie von den gleichartigen preußischen Erzeugnissen zu entrichten.

D. Dergleichen Abgaben, welche von gewissen inländischen

Erzeugnissen für Rechnung einer Stadt, oder Kommune bei dem Einbringen in dieselbe erhoben werden, unterliegen auch Waaren derselben Art, welche aus dem Fürstenthume Lichtenberg in eine zu jener Erhebung befugte preußische Kommune, oder umgekehrt aus den westlichen preußischen Provinzen in eine gleichmäßig befugte Kommune des Fürstenthums Lichtenberg eingeführt werden.

Art. 10. Die für die herzoglichen Unterthanen in dem Fürstenthum Lichtenberg mit der Post ankommenden Waaren sollen gleichen Begünstigungen und Beschränkungen mit denen unterliegen, welche für die königlichen Unterthanen bestimmt sind.

Art. 11. Sogleich nach Publikation des gegenwärtigen Vertrags soll von Unterthanen der westlichen preußischen Provinzen und des Fürstenthums Lichtenberg, welche in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen derselben Art unterworfen sind.

Deßgleichen sollen Fabrikanten und Händler, welche bloß zum Aufkaufe von Waaren, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, berechtigt sind, auch sich als Inländer diese Berechtigung in dem einen Staat durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staat deßhalb keine weiteren Abgaben entrichten.

Endlich sollen, außer in dem vorhergehenden Artikel 9 erwähnten Beschränkungen, die Unterthanen in den beiderseitigen Landestheilen, ihre Waaren frei von Abgaben auf die Märkte bringen können und hiezu einer besondern Konzession, oder Legitimation, oder eines Gewerbscheins für diesen Theil des Handels- und Gewerbsverkehrs nicht bedürfen.

Art. 12. In Absicht des Verkehrs und Gewerbebetriebs zwischen dem Fürstenthume Lichtenberg und den östlichen preu-

Digitized by Google

ßischen Provinzen, kommen gegenseitig in allen und jeden Beziehungen, namentlich in Ansehung der aus dem Fürstenthume Lichtenberg in die gedachten östlichen Provinzen eingehenden Naturprodukte und Fabrikate, völlig dieselben Grundsätze in Anwendung, welche zwischen diesen und den westlichen Provinzen gelten.

Die völlige Gleichstellung mit den preußischen Unterthanen rücksichtlich des Verkehrs und Gewerbebetriebs, wird den Einwohnern des Fürstenthums Lichtenberg auch gegenseitig in Beziehung zu allen mit der preußischen Monarchie durch Zoll- oder Handelsverträge verbundenen deutschen Bundesstaaten, insbesondere auch in allen Beziehungen zu dem Großherzogthume Hessen, ingleichen zu den Königreichen Bayern und Würtemberg, in Gemäßheit der zwischen Preußen und diesen Staaten geschlossenen Zoll- und Handelsverträge, zu Statten kommen.

Art. 13. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird vorläufig auf zwölf Jahre, nämlich bis zum Schlusse des Jahres 1841 festgesezt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes von der einen oder der andern Seite keine Aufkündigung, so soll er abermals auf zwölf Jahre und sofort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden.

Dieser Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden spätestens binnen vier Wochen bewirkt werden.

So geschehen zu Berlin, am 6. März 1830.

(L. S.) (L. S.)

Albrecht Friedrich Eichhorn. Ernst Habermann.

Vorstehender Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige von Preußen am 7. April 1830 und von Seiner herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha am 13. März 1830 ratifizirt worden.

24.

Preußen und Hessen (der souveräne Landgraf zu Hessen). Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem souveränen Landgrafen zu Hessen, den Beitritt Seiner Durchlaucht mit dem Oberamte Meisenheim zu einem Verbande mit den westlichen preußischen Provinzen, in Beziehung auf die Erhebung der Zölle, ingleichen der Abgaben vom Salze, von der Fabrikation des Branntweins, vom Braumalze und vom inländischen Weine und Taback betreffend. Vom 31. Dezember 1829 *).

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der souveräne Landgraf zu Hessen, haben in der Absicht, die wechselseitigen Vortheile eines freien Verkehrs, dessen Herstellung den neuerlich zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten abgeschlossenen Verträgen zum Grunde liegt, auf das Verhältniß des landgräflich-hessischen Oberamts Meisenheim sowohl zu den Provinzen der preußischen Monarchie als auch in dessen Folge zu den damit durch Zollvereine und Handelsverträge verbundenen deutschen Staaten auszudehnen, Unterhandlungen einleiten lassen, und hiezu als Bevollmächtigte ernannt,

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst ihren geheimen Legationsrath Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des königlich preußischen rothen Adlerordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse am weißen Bande ꝛc.;

Seine Durchlaucht der souveräne Landgraf zu Hessen:

Höchst ihren dirigirenden wirklichen geheimen Rath und

*) Aus der Gesetzsammlung für die königlich preußischen Staaten. Nro. 7, Jahrgang 1830

Präsidenten aller Landeskollegien, Karl Friedrich Ibell, des königlich preußischen rothen Adlerordens 2ter Klasse Ritter, und des königlich hannöverschen Guelphenordens Kommandeur,

von welchen, nach gepflogener Unterhandlung, mit Vorbehalt der Ratifikation, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1. Vom 1. Januar künftigen Jahres an wollen Seine Durchlaucht der souveräne Landgraf zu Hessen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, mit ihrem Oberamte Meisenheim dem Verbande der westlichen preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme beitreten, wie solches in den gedachten preußischen Provinzen durch das Gesetz vom 26. Mai 1818 und die seitdem erlassenen Bestimmungen und Erhebungsrollen festgesetzt worden ist, oder künftig noch durch Deklarationen weiter bestimmt werden wird.

Seine Durchlaucht der souveräne Landgraf werden zugleich in Ansehung des Salzverkaufs und der Abgaben von der Fabrikation des Branntweins und vom Braumalze, so wie auch von inländischem Taback und Wein, in Uebereinstimmung mit dem deßfalls in den westlichen preußischen Provinzen bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, solche Verfügungen ergehen lassen, als erfoderlich sind, um auch in Ansehung dieser Erzeugnisse eine völlige Gleichstellung zwischen diesen Provinzen und dem Oberamte Meisenheim in Ansehung des innern Verkehrs und der Verhältnisse zu den östlichen Provinzen der preußischen Monarchie, deßgleichen zum Auslande eintreten zu lassen.

Art. 2. Die Art und Weise der Verkündigung der dießfälligen Gesetze in dem Oberamte Meisenheim, die mit derselben übereinstimmende Einrichtung der Verwaltung, insbesondere die Bildung des zu bewachenden Gränzbezirks gegen das Ausland, die Bestimmung und Errichtung eines Nebenzollamts bei der Stadt Meisenheim, die Einführung der königlich preußischerseits zu übernehmenden Salzregie, und die Anordnungen wegen Erhebung der Abgaben von Branntwein, Bier, Essig,

Digitized by Google

Wein und Taback, sollen in gegenseitigem Einvernehmen, mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behuf zu ernennenden Kommissarien, festgesezt und in Ausführung gebracht werden.

Art. 3. Die Zoll- und Steuerbeamten im Oberamte Meisenheim, namentlich die Einnehmer und Gränzaufseher, sollen von dem königlich preußischen Provinzialsteuerdirektor in Köln ernannt, für beide Landesherren von dem Justizoberamte Meisenheim verpflichtet und mit Anstellungszeugnissen versehen werden.

Bei seinen Ernennungen wird der Provinzialsteuerdirektor besonders auf solche Subjekte Rücksicht nehmen, welche ihm von der landgräflichen Regierung namhaft gemacht und bei der von ihm veranlaßten Prüfung tüchtig befunden worden sind.

Die auf diese Weise angestellten Beamten werden gleich den ausschließlich preußischen Beamten derselben Kategorie besoldet, die Gränzaufseher auch uniformirt und bewaffnet.

Die Beamten beziehen ihren Gehalt aus den preußischen Kassen, und stehen in allen Dienstangelegenheiten, insbesondere auch in Absicht der ganzen Dienstdisciplin unter den preußischen Oberbeamten, welche die Leitung des Zoll- und Steuerdienstes besorgen.

In allen privat- oder bürgerlichen Angelegenheiten, ferner bei allen sogenannten gemeinen Vergehen, ingleichen bei Dienstvergehen, wegen welcher ausschließlich preußische Beamte derselben Kategorie eine förmliche gerichtliche Untersuchung nöthig seyn würde, sind die Zoll- und Steuerbeamten im Oberamte Meisenheim den landgräflichen Gerichten unterworfen. Doch steht auch im Falle solcher gerichtlichen Untersuchungen dem preußischen Provinzialsteuerdirektor das Recht zu, jene Zoll- und Steuerbeamten vom Amte zu suspendiren.

Art. 4. Die von den landgräflichen Unterthanen in dem Oberamte Meisenheim verübten Zoll- und Steuervergehen sollen, insofern gegen die nach vorgängiger summarischer Untersuchung erfolgte Entscheidung des Hauptzollamtes oder der be-

Digitized by Google

treffenden Steuerbehörde auf förmliches gerichtliches Verfahren provozirt wird von dem landräthlichen Justizoberamte zu Meisenheim zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

In Absicht der gegen die Erkenntnisse dieser Gerichtsstelle zulässigen Rechtsmittel ist man vorläufig übereingekommen, daß die Verhandlung derselben bei der landgräflichen Landesregierung 1ster Deputation zu Homburg, als der angeordneten, dermalen bestehenden Appellationsinstanz des Oberamts Meisenheim stattfinden soll.

Art. 5. Die königlich preußische Regierung verspricht dasjenige Einkommen von Zollgefällen und anderen Erträgnissen, welches durch die in vorstehender Art zu bewirkende Vereinigung des Oberamts Meisenheim mit den westlichen preußischen Provinzen zu einem Systeme der Zölle, ingleichen der vom Salze und von den in diesem Vertrage bestimmten inländischen Erzeugnissen zu erhebenden Abgaben den preußischen Kassen zufließen wird, den landgräflich-hessischen Kassen überweisen zu lassen und zwar dergestalt, daß von denjenigen in den westlichen preußischen Provinzen und in dem Oberamte Meisenheim einkommenden Gefällen, bei welchen die landgräfliche Regierung, wegen der aus ihrem Beitritt erfolgenden Vermehrung der bisherigen Einnahme der preußischen Kassen auf einen Mitgenuß Anspruch machen kann, der Antheil derselben nach dem Verhältniß der Seelenzahl des Oberamts zu der der westlichen preußischen Provinzen und der andern in Absicht der gleichen Gefälle zu einem Verbande mit denselben gehörigen souveränen Besitzungen deutscher Bundesstaaten berechnet und baar gewährt werden wird.

Art. 6. Von allen für Seine Durchlaucht den souveränen Landgrafen und höchstdero Hofhaltung mit landgräflichen Hofmarschallsatteſten über das gemeinschaftliche Nebenzollamt eingehenden Waaren werden die Gefälle nicht beim Eingang erhoben, sondern bloß notirt und bei der nächsten Erhebung

Digitized by Google

des Antheils Seiner hochfürstlichen Durchlaucht an dem Sammteinkommen in baarem Gelde angerechnet werden.

Art. 7. Alle in Folge überwiesener Zoll- und Steuervergehen in dem Oberamte Meisenheim angefallenen Geldstrafen und Konfiskate verbleiben, nach Abzug des Denunziantenantheils, dem landgräflichen Fiskus und bilden keinen Gegenstand der gemeinschaftlichen Einnahmen. Die Ausübung des Begnadigungs- oder Strafverwandlungsrechts über die von den landgräflichen Gerichten verurtheilten Personen ist Seiner hochfürstlichen Durchlaucht überlassen. Der Straferlaß kann jedoch nicht auf den Denunziantenantheil ausgedehnt werden.

Art. 8. Von dem Tage der Ausführung gegenwärtiger Uebereinkunft an findet gegenseitig ein völlig freier Verkehr zwischen dem Oberamte Meisenheim und den westlichen preußischen Provinzen statt, mit folgenden Ausnahmen:

A. In den preußischen Städten, wo Mahl- und Schlachtsteuer für Rechnung des Staats erhoben wird, ist diese Abgabe auch von den aus Meisenheim eingebrachten Gegenständen wie von den gleichartigen preußischen Erzeugnissen zu entrichten.

B. Den Abgaben, welche von gewissen inländischen Erzeugnissen für Rechnung einer Stadt oder Gemeinde beim Einbringen in dieselbe erhoben werden, unterliegen auch Gegenstände derselben Art, welche aus dem Oberamt Meisenheim in eine zu jener Erhebung befugte preußische Gemeinde und umgekehrt aus den westlichen preußischen Provinzen in eine gleichmäßig befugte Gemeinde des Oberamts Meisenheim eingeführt werden.

Art. 9. Die für landgräfliche Unterthanen des Oberamts Meisenheim mit der Post ankommenden Waaren sollen gleichen Begünstigungen und Beschränkungen mit denen unterliegen, welche für die königlichen Unterthanen bestimmt sind.

Art. 10. Was hier oben (Artikel 8) in Absicht der völligen Freiheit des gegenseitigen Verkehrs im Allgemeinen fest-

Digitized by Google

geſezt worden, findet insbeſondere auch ſeine Anwendung auf Handels- und Gewerbsleute, welche in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben, Märkte des Handels wegen beſuchen, oder Arbeit ſuchen, dergeſtalt, daß dieſelben keine Abgabe zu entrichten haben, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen in derſelben Art unterworfen ſind.

Art. 11. In Abſicht des Verkehrs und Gewerbebetriebes zwiſchen dem Oberamte Meiſenheim und den öſtlichen preußiſchen Provinzen kommen gegenſeitig in allen und jeden Beziehungen, namentlich in Anſehung der aus dem Amte Meiſenheim in die gedachten öſtlichen Provinzen eingehenden Naturprodukte und Fabrikate, völlig dieſelben Grundſätze in Anwendung, welche zwiſchen dieſen und den weſtlichen preußiſchen Provinzen gelten.

Die völlige Gleichſtellung mit den Unterthanen der weſtlichen preußiſchen Provinzen, rückſichtlich des Verkehrs und Gewerbbetriebes, wird den Einwohnern des Oberamts Meiſenheim gegenſeitig in Beziehung zu allen mit der preußiſchen Monarchie durch Zoll- oder Handelsverträge verbundenen deutſchen Bundesſtaaten zu ſtatten kommen, insbeſondere in allen Beziehungen zu dem Großherzogthum Heſſen, zu den Königreichen Bayern und Würtemberg, in Gemäßheit der zwiſchen Preußen und dieſen Staaten geſchloſſenen Zoll- und Handelsverträge.

Art. 12. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum lezten Dezember 1835 feſtgeſezt.

Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe dieſes Zeitraums keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, ſo wird derſelbe als ſtillſchweigend bis zum Ende des Jahres 1840 verlängert angenommen.

Art. 13. Vom 1. Januar 1835 an, ſoll das landgräfliche Amt Homburg mit dem Zollverbande, welcher zwiſchen den weſtlichen preußiſchen Provinzen und dem Großherzogthum

Digitized by Google

Heſſen beſteht, in der Art vereinigt werden, daß das gedachte Amt in Abſicht der Einrichtung und Verwaltung des Zollweſens in das Verhältniß zu dem Großherzogthum Heſſen treten wird, über welches man dermalen in Abſicht des Oberamts Meiſenheim zu den weſtlichen preußiſchen Provinzen übereingekommen iſt.

Die näheren Beſtimmungen jener Vereinigung ſollen in gegenſeitigem Einvernehmen zwiſchen den großherzoglichen und landgräflichen-heſſiſchen Staatsregierungen durch die dazu von beiden Seiten zu ernennenden Kommiſſarien, unter Theilnahme und Mitwirkung eines königlich preußiſchen Kommiſſarius bei den hierüber zu pflegenden Verhandlungen, zeitig genug vor dem Eintreten des erwähnten Termins im Laufe des Jahres 1834 feſtgeſezt werden.

Sollten jedoch die Verpflichtungen, welche die landgräflich heſſiſche Regierung in Folge des Kaſſeler Traktats vom 24. September 1828 für das Amt Homburg übernommen hat, aus irgend einem Grund oder Veranlaſſung noch vor dem 1. Januar 1835 aufhören für dieſelbe verbindlich zu ſeyn, ſo wird von dieſem früher eintretenden Zeitpunkte an die Vereinigung des Amtes Homburg mit dem preußiſch-heſſiſchen Zollverbande auf die hier übergekommene Weiſe ſtatt finden.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll unverzüglich zur allerhöchſten und höchſten Ratifikation vorgelegt, und die Auswechſelung der Ratifikationsurkunden ſpäteſtens binnen vier Wochen bewirkt werden.

Zu Urkund deſſen iſt dieſer Vertrag von den beiderſeitigen Bevollmächtigten mit Beidrückung ihres Siegels unterzeichnet worden.

So geſchehen Berlin, den 31. Dezember 1829.

(L. S.) Albrecht Friedrich Eichhorn.

(L. S.) Karl Friedrich Ibell.

Vorſtehender Vertrag iſt von Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen unterm 2. März d. J. und von Seiner

Durchlaucht dem souveränen Landgrafen von Hessen unterm 9. Januar d. J. ratifizirt und die dießfälligen Urkunden hier am 31. März d. J. zu Frankfurt am Main gegenseitig ausgewechselt worden.

25.

Großherzogthum Hessen, Landgrafschaft Hessen-Homburg und Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha. Großherzoglich hessische Ministerialbekanntmachung zweier mit der landgräflich hessen-homburgischen und der herzoglich sachsen-koburg-gothaischen Regierung abgeschlossenen Handelsverträge. Darmstadt 1. Juni 1830 *)

26.

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und Preußen. Großherzogliche sachsen-weimar-eisenachsche Ministerialbekanntmachung, die Erneuerung der mit der königlich preußischen Regierung unterm 31. Dezember 1816 abgeschlossenen Militärdurchmarsch- und Etappenkonvention betreffend. Weimar 19. Januar 1830 **)

Nachdem die nachstehende Erklärung über die Erneuerung der mit der königlich preußischen Regierung unter dem 31. De-

*) Diese in dem großherzoglich hessischen Regierungsblatt Nro 37 vom 25. Juni 1830 bekannt gemachten Verträge, sind mit den unterm 31. Dezember 1829 und 6. März 1830 zwischen der Krone Preußen und dem souveränen Landgrafen von Hessen dann Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha abgeschlossenen, so eben unter Nro. 22 und 23 gegebenen Verträgen vollkommen gleichlautend.

**) Aus dem großherz. sachsen-weimar-eisenachschen Regierungsblatt, Nummer 5, vom 26. Februar 1830.

Digitized by Google

zember zu Weimar abgeschlossenen Militärdurchmarsch- und Etappenkonvention gegen eine gleichlautende Erklärung des königlich preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten heute ausgewechselt worden: so wird solche hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 19. Januar 1830.

Großherzoglich sächsisches Staatsministerium.
C. W. Freiherr von Fritsch.

Nachdem die zwischen der großherzoglich sächsischen und der königlich preußischen Regierung am 31. Dezember 1816 zu Weimar abgeschlossene Militärdurchmarsch- und Etappenkonvention, der in dem Artikel V derselben enthaltenen Bestimmung zufolge, mit dem 1. Januar 1827 abgelaufen ist, das Bedürfniß eines, die dießfälligen gegenseitigen Verhältnisse regelnden Uebereinkommens aber noch fortdauert; so haben die beiderseitigen Ministerien kraft des ihnen von ihren resp. Gouvernements ertheilten Auftrages, nachstehende anderweite Uebereinkunft verabredet:

Artikel I.

Feststellung der Linie der königl. preußischen Militärstraßen, der Etappenhauptörter, und Bestimmung der Etappenbezirke.

1) Buttstädt, welches drei Meilen von Erfurt und eine halbe Meile von Naumburg entfernt liegt, wird in der Regel und so lange als die Wege in jener Gegend nicht verdorben sind, als der Etappenort zwischen Naumburg, dem Herzogthume Sachsen und Erfurt angenommen, und nur bei sehr übler Witterung und dadurch sehr verschlimmerten Wegen wird der Truppenmarsch über Weimar dirigirt. Zu dem Etappenbezirke Buttstädt gehören: Hardisleben, Olbersleben, Guthmannshausen, Großbrembach, Krautheim, Neumark, Buttelstedt, Nermsdorf, Schwerstedt, Niederreisen, Mannstedt, Rudersdorf, Nirmsdorf und Oberreisen.

Da

Digitized by Google

Da jedoch die Etappen von Erfurt bis Buttstädt und von diesem Punkte bis Naumburg für den Marsch der Remonten zu groß sind, der Rayon von Buttstädt aber bedeutend ist und nach vorstehendem Buttelstedt in sich schließt, so ist man, um den beregten Uebelstand zu vermeiden, übereingekommen, daß von jezt ab Buttelstedt und seine Umgebung mit den Remonten belegt werden soll.

2) Von Erfurt nach Koblenz trifft die Militärstraße Eisenach als Etappenort, zu deren Etappenbezirk Fischbach, Eichrodt, Stedtfeld, Förtha, Melborn, Wenigenlupnitz, Großlupnitz, Stockhausen, Hötzelsroda, Stregda, Farnroda, Kittelsthal, Moßbach, Epichnellen, Marksuhl und Burckhardtroda gerechnet werden.

3) Vacha, drei und eine halbe Meile von Eisenach. Zu deren Etappenbezirke gehört: Ober- und Unterzella, Dornsdorf, Frauensee, Dönges, Kieselbach, Unterbreitsbach, Ettenhausen, Tiefenort, Merkers, Pferdsdorf, und wenn stärkere Truppenmärsche erfolgen, Berka an der Werra, Gerstungen, Dankmarshausen, Großensee, Wünschensuhl, Fernbreitenbach, Dippach, Horschlitt, Oberellen, Heerda, Unterellen, Lauchröden und Hausbreitenbuch.

Die Entfernung von Vacha nach Hersfeld beträgt drei Meilen, von Berka nach Hersfeld drei Meilen, dagegen von Berka nach Eisenach nur zwei und eine halbe Meile.

4) Die Militärstraßen von den königlichen preußischen Staaten nach den königlich preußischen Theilen des neustädtischen Kreises, welche in dem Staatsvertrage d. d. Paris den 22. September 1815 bestimmt sind, werden königlich preußischerseits vorbehalten, und sollen auf diesen Straßen dieselben Grundsätze der Verpflegung, Vergütung der Preise und polizeilichen Einrichtungen stattfinden, wie solche in gegenwärtiger Uebereinkunft bestimmt werden.

Dagegen wird:

5) Königlich preußischerseits Erfurt als Etappenort für die

großherzoglich sachsen-weimarschen Truppen auf ihrer Marschroute von Weimar nach Eisenach oder Vacha, und von da wieder zurück zugestanden, jedoch soll in Rücksicht, daß die Festung mit fremden Truppen nicht belegt werden kann, das Nachtquartier und die Verpflegung in den nächst an der Chaussee nach Gotha gelegenen Dörfern des erfurtschen Gebietes angewiesen werden.

Die durchmarschirenden Truppen, mit Ausnahme von kleinen Detaschements bis 50 Mann (welche in die Baracken kommen, sobald dieselben eingerichtet sind) sind gehalten, nach jedem als zum Bezirke gehörig bezeichneten Orte zu gehen, welcher ihnen von der Etappenbehörde angewiesen wird; es sey denn, daß dieselben Artillerie-, Munitions- oder andere bedeutende Transporte mit sich führen. Diesen Transporten, nebst der zur Bewachung erfoderlichen Mannschaft, müssen stets solche Ortschaften angewiesen werden, welche hart an der Militärstraße liegen. Andere Ortschaften als die obenerwähnten dürfen den Truppen nicht angewiesen werden, den Fall ausgenommen, wenn bedeutende Armeekorps in starken Echellons marschiren. In solchen Fällen werden sich die mit der Dislokation beauftragten Offiziere mit den Etappenbehörden über einen weiter auszudehnenden Bezirk vereinigen.

Artikel II.

Instradirung der Truppen und Einrichtung der Marschrouten.

Sämmtliche durch die königliche preußischen und großherzoglich sachsen-weimarschen Lande marschirende Truppen müssen auf einer der genannten Militärstraßen mit genauer Berücksichtigung der nunmehr festgestellten Etappenörter instradirt seyn, indem sie sonst weder auf Quartier noch auf Verpflegung Anspruch machen können.

Sollten etwa in der Folge hin und wieder abweichende Bestimmungen nothwendig werden; so kann nur in Folge einer

Digitized by Google

Vereinigung beider kontrahirenden Theile eine Aenderung darunter erfolgen.

Was die Einrichtung der Marschrouten betrifft, so können die Marschrouten für die königl. preußischen Truppen, welche durch die großherzogl. sachsen-weimarschen Lande marschiren, nur von dem königl. preußischen Kriegsministerium und den Generalkommandos in Sachsen und am Rhein mit Gültigkeit ausgestellt werden; dagegen können für die durch Erfurt marschirenden großherzoglich sächsischen Truppen die Marschrouten nur von dem großherzoglich sächsischen Generalkommando in Weimar oder Eisenach mit Gültigkeit ertheilt werden. Auf die von anderen Behörden gegebenen Marschrouten wird weder Quartier noch Verpflegung verabfolgt.

In den von den obenerwähnten Behörden auszustellenden Marschrouten ist die Zahl der Mannschaft (Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten) und Pferde, wie die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf der Transportmittel genau zu bestimmen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Behörden von den Truppenmärschen frühzeitig genug in Kenntniß gesetzt werden, und es wird in dieser Hinsicht Folgendes bestimmt:

Den Detaschements bis zu 50 Mann ist Tags zuvor ein Quartiermacher vorauszuschicken, um bei der Etappenbehörde das Nöthige anzumelden. Von der Ankunft größerer Detaschements, bis zu einem vollen Bataillon oder einer Eskadron, müssen die Etappenbehörden wenigstens drei Tage vorher benachrichtigt werden.

Wenn ganze Bataillons, Eskadrons oder mehrere Truppen gleichzeitig marschiren, so müssen nicht allein die Etappenbehörden wenigstens acht Tage zuvor benachrichtigt werden, sondern es sollen auch die gegenseitigen Landesbehörden (in Erfurt die Regierung, in Weimar oder Eisenach die Landesdirektion) wenigstens acht Tage zuvor benachrichtigt und requirirt werden. Außerdem soll, wenn ein Regiment oder mehrere gleichzeitig durchmarschiren, dem Korps ein kommandirter Offizier wenig-

stens drei Tage zuvor vorausgehen, um wegen der Dislokation, Verpflegung der Truppen, Stellung der Transportmittel u. s. w., mit der, die Direktion über die betreffende Militärstraße führenden Behörde, gemeinschaftlich die nöthigen Vorbereitungen auf sämmtlichen Etappenhauptörtern für das ganze Korps zu treffen. Dieser kommandirte Offizier muß von der Zahl und Stärke der Regimenter, von ihrem Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln, Tag der Ankunft u. s. w. sehr genau instruirt seyn.

Da der bisher ohne Ruhetag fortgesezte Marsch der königl. preußischen Truppen auf der Straße von Erfurt nach Mainz und umgekehrt, welcher 32 Meilen beträgt, und auf der Straße von Erfurt nach Koblenz über Braunfels, welcher 27 Meilen beträgt, die nachtheiligsten Folgen herbeigeführt hat: so hat die großherzoglich sachsen-weimarsche Regierung, nach dem Wunsche des königl. preußischen Gouvernements, für diese Truppenmärsche einen Ruhetag in Vacha zwar gestattet; jedoch ist man dahin übereingekommen, daß zur Erleichterung der großherzoglichen Lande, auch von den beiden andern fremdherrlichen Regierungen, deren Gebiet jene Truppenmärsche berühren, nämlich von der kurfürstlich hessischen und der großherzoglich hessischen Regierung gleichmäßig zur Erreichung jenes Zweckes in der Art mitgewirkt werde, daß für die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft, eine jede derselben einen gleichen Zeitraum hindurch den preußischen Truppen einen Rasttag auf ihrem Gebiete gestatte.

Das königl. preußische Gouvernement wird sich mit der kurfürstlich hessischen und großherzoglich hessischen Regierung hierüber näher vereinigen, so daß die von der großherzoglich sachsen-weimar-eisenachschen Regierung nach dem Inhalte des gegenwärtigen Artikels übernommene Verpflichtung zur Gewährung eines Rasttages in Vacha sich auf die drei Jahre, vom 1. Oktober 1831 an bis zum 1. Oktober 1834, beschränkt.

Artikel III.

Einquartierung und Verpflegung der Truppen und die dafür zu bezahlende Vergütung.

A) Verpflegung der Mannschaft.

Einzeln Beurlaubten und sonst nicht im Dienste befindlichen Militärpersonen wird weder Recht auf Quartier noch auf Verpflegung gegeben.

Diejenigen Truppen aber, welche zum Quartier und zur Verpflegung berechtigt sind, erhalten solche entweder bei den Einwohnern, oder in den Baracken, deren Anlage der betreffenden Regierung überlassen bleibt. Die Utensilien in den Baracken bestehen für den Unteroffizier und Gemeinen in Lagerstroh, einem Hakenbret, Stühlen oder hinreichenden hölzernen Bänken. Jeder Unteroffizier und Soldat ist gehalten, mit der Einquartierung und Verpflegung in den Baracken zufrieden zu seyn, sobald er dasjenige erhält, was er reglementsmäßig zu fodern berechtigt ist.

Die durchmarschirenden Truppen, welche der Marschroute gemäß bei den Unterthanen einquartirt werden, erhalten auf die Anweisung der Etappenbehörden und gegen auszustellende Quittung der Kommandirenden, die Naturalverpflegung vom Quartierwirthe, indem Niemand ohne Verpflegung fernerhin einquartirt werden soll.

Als allgemeine Regel wird in dieser Hinsicht festgesezt, daß der Offizier sowohl wie der Soldat mit dem Tische seines Wirthes zufrieden seyn muß.

Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirthes wie übermäßigen Foderungen von Seiten der Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt:

Der Unteroffizier und Soldat und jede zum Militär gehörende Person, die nicht den Rang eines Offiziers hat, kann in jedem Nachtquartier, sey es bei den Einwohnern oder in den Baracken, verlangen: zwei Pfund gut ausgebackenes Roggen-

Digitized by Google

brod, ein halbes Pfund Fleisch und Zugemüse, so viel des Mittags und des Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört; des Morgens zum Frühstück kann der Soldat weiter nichts verlangen, so wenig wie er berechtigt ist, von dem Wirthe Bier, Branntwein oder gar Kaffee zu fodern; dagegen sollen die Obrigkeiten dafür sorgen, daß hinreichender Vorrath von Bier und Branntwein an jedem Orte vorhanden ist und daß der Soldat nicht übertheuert wird. Die Subalternoffiziere bis zum Hauptmann exkl. erhalten, außer Quartier, Holz und Licht, das nöthige Brod, Suppe, Gemüse und ein halbes Pfund Fleisch, alles vom Wirthe gehörig gekocht; auch Mittags und Abends, bei jeder Mahlzeit eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebraut wird; Morgens zum Frühstück Kaffee, Butterbrod und ein achtel Quart Branntwein. Der Hauptmann kann außer der obenerwähnten Verpflegung des Mittags noch ein Gericht verlangen.

Für diese Verpflegung wird nach vorgängiger Liquidation von dem königl. preußischen Gouvernement folgende Vergütung bezahlt, als:

für den Soldaten vier gute Groschen in Golde,
für den Unteroffizier vier gute Groschen in Golde,
für den Subalternoffizier zwölf gute Groschen in Golde,
für den Hauptmann sechzehn gute Groschen in Golde,

Stabsoffiziere, Obersten und Generale beköstigen sich auf eigene Rechnung in Wirthshäusern; in solchen Orten aber, wo dieses nicht thunlich seyn sollte, bezahlt der Stabsoffizier einen Reichsthaler in Gold. Der Oberst und General einen Reichsthaler zwölf gute Groschen in Golde, wogegen der Quartierträger für anständige und reichliche Kost sorgen muß. Diese Vergütung wird von den betreffenden Stabsoffizieren unmittelbar berichtigt.

Weiber und Kinder sollen in der Regel weder Quartier noch Verpflegung erhalten. Sollte jedoch ausnahmsweise dieses nicht vermieden werden können, so ist diese Berechtigung auf Quartier und Verpflegung in der Marschroute besonders zu

Digitized by Google

bemerken, und werden alsdann sowohl die Frauen als die Kinder gleich den Soldaten gegen die oben festgesezte Entschädigung einquartirt und verpflegt. Dagegen können die Frauen und Kinder der Offiziere auf Quartier und Verpflegung nie Anspruch machen.

Sollten hin und wieder durchmarschirende Soldaten krank werden und nicht fähig seyn, in die eigenen Hospitäler resp. zu Erfurt oder zu Weimar zurückgebracht zu werden, so sollen dieselben auf Kosten des Gouvernements in einem Etappenhospitale verpflegt werden.

B) Transport, Verpflegung und nächtliche Bewachung der Militärarrestanten.

Die Verpflegung der Militärarrestanten wird in demselben Betrage vergütet, welcher vorstehend unter Art. III. A der gegenwärtigen Uebereinkunft für die Verpflegung der durchziehenden Militärs überhaupt festgesezt worden ist.

Die Eskortirung wird mit vier guten Groschen auf die Meile für jeden Eskortirenden, sey dieser nun zu Fuß oder zu Pferde, bezahlt. Die Zahl der eskortirenden Mannschaft wird jedesmal von den königl. preußischen Behörden, unter dem Vorbehalte, bestimmt werden, daß es den großherzogl. sachsenweimarschen Behörden überlassen bleibe, die Eskorte in einzelnen Fällen, wenn Widersetzlichkeit zu besorgen ist, zu verstärken.

In Etappenplätzen, wo Garnison liegt, wird für die nächtliche Bewachung und Verwahrung der Arrestanten keine besondere Vergütung geleistet.

Dagegen wird an denjenigen Etappenorten, die keine Garnison haben, und in den Fällen, wo alldort kein entbehrlicher, leerer und gut verwahrter Raum mehr vorhanden, und die Bewachung in einem weniger gesicherten Lokale unvermeidlich ist, königl. preußischerseits eine Entschädigung von sechs guten Groschen für jeden Wächter bezahlt.

Auf allen Etappenplätzen ohne Ausnahme aber wird die Heizung und Beleuchtung der Verwahrungsorte der daselbst

Digitized by Google

eintreffenden preußischen Militärarrestanten, wenn jener Aufwand bloß um dieser lezteren willen geschieht, für jede Nacht in den sechs Wintermonaten mit vier guten Groschen, in den sechs Sommermonaten aber mit zwei guten Groschen vergütet.

C) Verpflegung der Pferde.

Die Etappenbehörden und Ortsobrigkeiten müssen gehörig dafür sorgen, daß den Pferden stets möglichst gute, reinliche Stallung angewiesen wird. Ist der Einquartirte mit der seinen Pferden eingeräumten Stallung nicht zufrieden, so hat er seine Beschwerde bei der Ortsobrigkeit anzubringen; dagegen ist es bei nachdrücklicher Strafe zu untersagen, daß die Militärpersonen, welchen Rang sie auch haben mögen, die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus dem Stalle jagen und ihre Pferde hineinbringen lassen.

Der Fouragebedarf wird in das in dem Etappenhauptorte zu errichtende verhältnißmäßige Etappenmagazin durch eingeborne Lieferanten beigeschafft und das zum Magazin erfoderliche Lokal durch lezztere gestellt. Von den Quartiergebern darf aber in keinem Falle glatte oder rauhe Fourage anders als in der nachfolgend bestimmten Art verlangt werden.

Die Fouragelieferung wird für einen von dem königlichen preußischen Etappeninspektor zu bestimmenden Zeitraum, in desselben oder seines Bevollmächtigten Gegenwart, durch die großherzogl. Behörden öffentlich an den Mindestfodernden nach weimarschem Maaß und Gewicht versteigert. Der nur erwähnte königl. Inspektor ist berechtigt, einen zweiten Versteigerungstermin zu verlangen und abhalten zu lassen, wenn die Preise des ersten Termins ihm zu hoch scheinen, in welchem Falle auch Ausländer konkurriren können. Der lezte Termin ist aber in jedem Falle entscheidend und darf der Lieferant die im großherzogl. weimarschen Lande angekaufte Fourage ohne Erlaubniß der Landesbehörde nach auswärtigen Etappen nicht ausführen.

Die Bezahlung für die von den Lieferanten aus den Maga-

Digitized by Google

zinen verabreichte Fourage wird durch die königlichen Etappeninspektoren sofort nach erfolgter Liquidation der darüber vorgelegten Rechnung und Quittungen ꝛc. an die Lieferanten ohne Abzug entrichtet.

Die Fourage wird gegen ordnungsmäßige, von den königl. Etappeninspektoren zu visirende Quittungen der Empfänger aus den Magazinen nach obigem Maaß und Gewicht abgegeben. Die dabei etwa entstehenden Streitigkeiten sollen von der Etappenbehörde sofort regulirt und entschieden werden.

Wenn die Zeit es nicht erlaubt, die Fourage aus den Etappenmagazinen beizuschaffen, und die zu dem Etappenbezirke gehörenden bequartierten Ortschaften müssen unvermeidlicherweise die Fourage im Orte selbst liefern, so steht es den Gemeinden jederzeit frei, solche nach weimarschem Maaß und Gewicht selbst auszugeben, und haben die Kommandirten des Detaschements dieselbe von den Ortsobrigkeiten zur weitern Distribution gegen ordnungsmäßige, gehörig autorisirte Quittungen in Empfang zu nehmen.

Im Falle die Quittungen überhaupt verweigert, oder vor dem Abmarsche der Truppen den Ortsobrigkeiten gar nicht eingehändigt werden, so soll die von der Etappenbehörde pflichtmäßig geschehene Attestation der auf der Marschroute geleisteten Lieferungen bei der Liquidation als gültige Quittung angenommen werden.

Die königl. preußische Etappenbehörde bezahlt an die großherzogliche sachsen-weimarsche Regierung zur weitern Vertheilung an die Ortsobrigkeiten für die von diesen lezteren unvermeidlich gelieferte Fourage den nämlichen Preis, welchen die Lieferanten erhalten haben würden, wenn aus den Magazinen wäre fouragirt worden.

Das königliche preußische Gouvernement vergütet die Kurkosten für die etwa krank zurückgelassenen Pferde auf die von den großherzoglichen Behörden attestirten Rechnungen.

Digitized by Google

Artikel IV.

Verabreichung der Vorspanne und Stellung der Fußboten.

Die Transportmittel werden den durchmarschirenden Truppen auf Anweisung der Etappenbehörden und gegen Quittung nur insofern verabreicht, als deßhalb in den förmlichen Marschrouten das Nöthige bemerkt worden.

Nur denjenigen Militärpersonen, welche unterwegs erkrankt sind, können außerdem, und zwar gegen Quittung, und nachdem die, Unfähigkeit zu marschiren durch das Attest eines approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewiesen worden, auf Transportmittel zur Fortschaffung in das nächste Etappenhospital Anspruch machen.

Wenn bei Durchmärschen starker Armeekorps der Bedarf der Transportmittel für jede Abtheilung nicht bestimmt angegeben worden und demnach diese Ordnung nicht genau beobachtet werden kann: so ist der Kommandeur der in einem Orte bequartierten Abtheilung zwar befugt, auf seine eigene Verantwortung Transportmittel zu requiriren; dieses muß aber durch eine schriftliche an die Obrigkeit des Ortes gerichtete Requisition geschehen, welche für die Stellung der Fuhren gegen die bei der Stellung sogleich zu ertheilende Quittung sorgen wird.

Quartiermachende Kommandirte dürfen auf keine Weise Wagen oder Reitpferde für sich requiriren, es sey denn, daß sie sich durch eine schriftliche Ordre des Regimentskommandeurs als dazu berechtigt legitimiren können.

Die Transportmittel werden von einem Nachtquartier bis zum andern, d. h. von einem Etappenbezirke bis zum nächsten gestellt und die Art der Stellung bleibt den Landesbehörden gänzlich überlassen. Die durchmarschirenden Truppen sind gehalten, die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier sofort zu entlassen, dagegen muß von den Behörden dafür ge-

Digitized by Google

sorgt werden, daß es an den nöthigen frischen Transportmitteln nicht fehle und solche zur gehörigen Zeit eintreffen. Die durchmarschirenden Truppen oder einzeln reisende Militärpersonen, welche auf einer Etappe eintreffen, werden den andern Morgen weiter geschafft. Sie können nur dann verlangen, denselben Tag weiter transportirt zu werden, wenn deßhalb Tags zuvor eine ordnungsmäßige Anzeige gemacht worden, widrigenfalls müssen sie, wenn sie gleich weiter und doppelte Etappen zurücklegen wollen, auf eigene Kosten Extrapostpferde nehmen.

Den betreffenden Offizieren wird es bei eigener Verantwortung zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterwegs nicht durch Personen erschwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben, und daß die Fuhrleute keiner üblen Behandlung ausgesezt sind.

Als Vergütung für den Vorspann wird von dem resp. Gouvernement für jede Meile und für jedes Pferd, inkl. des Wagens, wenn ein solcher erfoderlich ist, die Summe von sechs guten Groschen Gold bezahlt.

Die Entfernung von einem Nachtquartier in das andere wird der Entfernung des Etappenhauptortes, nach der obenangegebenen Entfernung bis zum andern gleichgerechnet, die Fuhrpflichtigen mögen einen weitern oder näheren Weg zurückgelegt haben. Der Weg der Fuhrpflichtigen bis zum Anspannungsorte wird nicht mit in Anrechnung gebracht. Die Fußboten oder Wegweiser dürfen von dem Militär nicht eigenmächtig genommen, viel weniger mit Gewalt gezwungen werden, sondern es sind solche von den Obrigkeiten des Ortes, worin das Nachtquartier ist, oder wodurch der Weg gehet, schriftlich zu requiriren und die Requirirten haben darüber sofort zu quittiren. Nach vorgängiger und richtig befundener Liquidation, welche jedesmal dem Etappeninspektor vorzulegen ist, um die Richtigkeit der angegebenen Entfernungen zu prüfen und zu attestiren, soll das Botenlohn für jede Meile mit vier guten Groschen

Gold vergütet werden, wobei jedoch der Rückweg nicht gerechnet wird.

Die durch die Mundverpflegung, den Transport und die Bewachung der Arrestanten, die Fouragelieferung und Stellung der Vorspanne und Fußboten entstehenden Kosten werden vierteljährig nach den konventionsmäßigen Vergütungspreisen berechnet und, insoweit dieselben nicht kompensirt werden können, von dem betreffenden Gouvernement von drei zu drei Monaten baar berichtigt. Die mit der Liquidation zu beauftragenden gegenseitigen Behörden werden sich über die Form des Rechnungswesens noch weiter verständigen und einigen.

Artikel V.

Aufrechthaltung der Ordnung und militärischen Polizei.

Um die gute Ordnung auf den Etappen aufrecht zu erhalten, soll in Erfurt ein königl. preußischer Etappeninspektor angestellt werden, dessen Bestimmung dahin geht, für die Aufrechthaltung der Ordnung und Richtigkeit der Liquidationen Sorge zu tragen und etwanigen Beschwerden, so viel als möglich, abzuhelfen. Er hat aber keine Autorität über die großherzoglich sächsischen Unterthanen. Dem Etappeninspektor wird die Portofreiheit bei Diensisiegel und Kontrasignatur der Militärbriefe zugestanden. Sollten hin und wieder Differenzen zwischen den Bequartierten und den Soldaten entstehen, so werden dieselben von der betreffenden Etappenbehörde und den kommandirenden Offizieren, wie auch von dem erwähnten Etappeninspektor gemeinschaftlich beseitigt. Die Etappenbehörde ist berechtigt, jeden Unteroffizier oder Soldaten, welcher sich thätliche Mißhandlungen seines Wirthes oder eines andern Unterthanen erlaubt, zu arretiren und an den Kommandirenden zur weitern Untersuchung und Bestrafung abzuliefern.

Den gegenseitigen Etappenbehörden wird es noch zur besondern Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wege stets im

Digitized by Google

guten Stande erhalten werden, und überhaupt haben dieselben ihre stete Sorgsamkeit darauf zu richten, daß es den durchmarschirenden Truppen an nichts fehle, was dieselben mit Recht und Billigkeit verlangen können, über welchen Gegenstand der Etappeninspektor gleichfalls zu wachen hat und bei den Landesbehörden Beschwerde führen kann.

Die kommandirenden Offiziere sowohl als die Etappenbehörden sind anzuweisen, stets mit Eifer und Ernst dahin zu trachten, daß zwischen den Bequartierten und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde, und daß die Einwohner in Beziehung auf ihre deutschen Brüder willig diejenigen Lasten tragen, welche der Natur der Sache nach nicht ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beiden Seiten sehr gemildert werden können.

Die königl. preußischen Truppen, welche auf einer der genannten Militärstraßen, und die großherzogl. sächsischen Truppen, welche in Erfurt instradirt werden, sollen jedesmal von dem Inhalte dieser Konvention, so weit es nöthig ist, vollständig unterrichtet werden, so wie die erfoderlichen Auszüge aus derselben auf allen Etappen zur Nachricht bekannt gemacht und affigirt werden sollen.

Die vorstehende Uebereinkunft wird als mit dem 1. Oktober 1828 in Kraft getreten angesehen und ist bis zum 1. Oktober 1837 mit dem Vorbehalte jedoch abgeschlossen, daß für den Fall eines in dieser Periode eintretenden Krieges, den Umständen nach, die etwa nothwendigen abändernden Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft festgesezt werden sollen.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll, nachdem sie gegen eine gleichlautende, von dem königlichen preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vollzogene Ausfertigung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche

Digitized by Google

Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Geschehen Weimar, den 19. Januar 1830.

(L. S.)

Großherzoglich sächsisches Staatsministerium.
C. W. Freiherr von Fritsch.

27.

Hannover und Mexico. Bekanntmachung des königlich hannoverschen Kabinetsministeriums, betreffend den Abschluß einer Handels- und Schifffahrtskonvention zwischen dem Königreiche Hannover und den vereinigten Staaten von Mexico. Hannover, den 19. April 1830. *)

Nachdem unter Seiner königlichen Majestät allergnädigster Autorisation, mit der Gesandtschaft der vereinigten Staaten von Mexico zu London, unter dem 20. Junius 1827 eine Verabredung dahin getroffen worden ist, daß man bei Feststellung der Handels- und Schifffahrtsverhältnisse, so wie sonstiger Beziehungen zwischen dem Königreiche Hannover und den vereinigten Staaten von Mexico, diejenigen Bestimmungen im Wesentlichen zur Richtschnur nehmen wolle, welche mittelst des zwischen Großbritannien und mehrbesagten Staaten unter dem 26. Dezember 1826 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtstraktate stipulirt sind, und hiernächst jene Uebereinkunft vom 20. Junius 1827 durch Auswechslung der von Seiner königlichen Majestät und dem Präsidenten der vereinigten Staaten von Mexico vollzogenen Ratifikationen ihre Bestätigung erhalten hat:

*) Aus der hannoverschen Gesetzsammlung Nro. 5, vom 23. April 1830.

Digitized by Google

So wird nachstehend sowohl die Konvention vom 20. Junius 1827 als der durch dieselbe (rücksichtlich der Artikel III., XIV. und XV.) modifizirte Traktat vom 26. Dezember 1826, mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach Maaßgabe der in demselben enthaltenen und auf die Verhältnisse des Königreichs Hannover, wie der vereinigten Staaten von Mexico anwendbar erachteten Bestimmungen, in den beiderseitigen Staaten in vorkommenden Fällen verfahren werden wird.

Hannover, den 19. April 1830.

Königlich großbritannisch-hannoversche zum Kabinetsministerium verordnete Generalgouverneur und geheime Räthe.

Bremer.

Nachdem Seine Majestät der König von Großbritannien und Hannover und der Präsident der vereinigten Staaten von Mexico von gleichem Wunsche beseelt, die Handelsverhältnisse zwischen ihren gegenseitigen Staaten zu erweitern, rathsam erachtet, die Bedingungen des am 26. Dezember des Jahres 1826 zwischen Großbritannien und den vereinigten Staaten von Mexico abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtstraktats auf das Königreich Hannover auszudehnen, insofern jene Bedingungen auf dieses Königreich für anwendbar werden gehalten werden, so haben die gegenwärtig zu London anwesenden Staatsminister der hohen kontrahirenden Mächte, nämlich von Seite Seiner großbritannischen Majestät als König von Hannover der Graf Ernst Friedrich Herbert von Münster, Staats-, und Kabinetsminister Seiner Majestät, Erblandmarschall des Königreichs, Kanzler und Großkreuz des Guelphenordens, Großkreuz des russischen St. Alexander Newsky- und St. Annen-, auch des österreichischen St. Stephanordens ꝛc. und von Seiten der vereinigten Staaten von Mexico Herr

Sebastian Camacho, deren erster Staatssekretär und außerordentlicher Abgesandter, auch bevollmächtigter Minister bei Seiner großbritannischen Majestät, sich gegenseitig gehörig autorisirt erkannt, über Nachfolgendes übereinzukommen.

Die beiden hohen kontrahirenden Theile vereinbaren sich Namens ihrer respektiven Regierungen dahin, daß der vorerwähnte Traktat zwischen Großbritannien und den vereinigten Staaten von Merico, nebst seinen Additionalartikeln, so wie sie dieser Konvention sich beigefügt finden, künftig die Grundlage der Beziehungen zwischen dem Königreiche Hannover und den vereinigten Staaten von Merico ausmachen sollen. Es wird indessen anerkannt, daß der 3te Artikel des besagten Traktats keine Wirkung haben könne, indem das Königreich Hannover keine Kolonien besizt. Deßgleichen wird der 14te Artikel auf die Unterthanen dieses Königreichs nicht angewandt werden können. Der 15te Artikel ist gleichfalls als nicht anwendbar auf die Beziehungen zwischen dem Königreiche Hannover und den vereinigten Staaten von Merico anerkannt.

Die Ratifikation des gegenwärtigen Traktats soll zu London innerhalb eines Jahres oder wo möglich früher stattfinden.

Geschehen zu London, am 20. Junius 1827.

(L. S.) Graf E. v. Münster.

(L. S.) Sebastian Camacho.

Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit.

Nachdem ein ausgedehnter Handelsverkehr einige Zeit her zwischen den Besitzungen Seiner großbritannischen Majestät und den vereinigten Staaten von Merico entstanden, erscheint es passend, sowohl für die Sicherheit als auch für die Aufmunterung solches Handelsverkehrs, und für die Erhaltung des guten Verständnisses zwischen Seiner großbritannischen Majestät und den besagten Staaten, daß die für jezt zwischen ihnen bestehen-

stehenden Verhältnisse auf eine regelmäßige Weise anerkannt, und durch die Unterzeichnung eines Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtstraktats bekräftigt würden.

Zu dem Ende haben sie ihre gegenseitigen Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König des vereinigten Reichs von Großbritannien und Irland, den ehr- und achtbaren William Huskisson, einen von Seiner besagten Majestät geheimen Räthen, Mitglied des Parlaments, Präsidenten der Kommittee des geheimen Raths für die Handelssachen und auswärtigen Niederlassungen, auch Schatzmeister Seiner besagten Majestät Flotte, — und James Morier, Esquire;

Und Seine Excellenz der Präsident der vereinigten Staaten von Mexico:

Seine Excellenz den Herrn Sebastian Camacho, Seinen ersten Staatsminister, und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachfolgende Artikel übereingekommen sind und abgeschlossen haben:

Artikel I. Es soll fortdauernde Freundschaft zwischen den Staaten und Unterthanen Seiner Majestät des Königs des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland und den vereinigten Staaten von Mexico und ihren Bürgern bestehen.

Art. II. Es soll zwischen allen Gebietstheilen Seiner königlich großbritannischen Majestät Staaten und den zu den mexicanischen Staaten gehörigen Ländern eine gegenseitige Handelsfreiheit bestehen. Die Einwohner beider Länder sollen gegenseitig befugt seyn, mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen Häfen, Plätzen und Flüssen in den besagten Gebieten frei und sicher zu kommen (mit Ausnahme jedoch solcher bestimmter Häfen, deren Zugang andern Fremden nicht gestattet seyn wird), in dieselben einzulaufen und in jedem Hafen der besagten Ge-

biete zu verbleiben und sich aufzuhalten, — ingleichen Häuser und Magazine behufs ihres Handels zu miethen und zu besitzen, und sollen überhaupt die Kaufleute und Handlungtreibenden jeder Nation gegenseitig den vollkommensten Schutz und Sicherheit für ihren Handel genießen.

Auf gleiche Weise sollen die gegenseitigen Kriegsschiffe und Postpaketboote beider Länder befugt seyn, frei und sicher nach allen Häfen, Flüssen und Plätzen zu kommen, nur mit Ausnahme solcher bestimmter Häfen (falls deren seyn sollten), wohin zu kommen andern fremden Kriegsschiffen und Paketbooten nicht gestattet seyn wird, in dieselben einzulaufen, zu ankern und daselbst zu verbleiben und auszubessern — wobei sie jedoch stets den Gesetzen und Verordnungen der beiden gegenseitigen Länder unterworfen bleiben.

Unter dem Rechte, in die in diesem Artikel erwähnten Plätze, Häfen und Flüsse einzulaufen, ist das Privilegium, den Küstenhandel zu treiben, zu welchem nur Nationalschiffe befugt sind, nicht verstanden.

Art. III. Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland verpflichtet sich ferner, den Einwohnern von Merico dieselbe in dem vorhergehenden Artikel stipulirte Handels- und Schifffahrtsfreiheit in allen Seinen außerhalb Europa belegenen Besitzungen in der vollen Ausdehnung zu gestatten, in welcher solche irgend einer andern Nation jezt gestattet ist oder hiernächst gestattet werden wird.

Art. IV. Eben so wenig ein Artikel der Erzeugnisse des Bodens, der Produkte oder Manufakturen von Merico, wenn derselbe in Sr. königlich großbritannischen Majestät Staaten, als wenn derselbe in das mexicanische Gebiet eingeführt wird, soll mit höhern und anderweiten Abgaben belegt werden, als gegenwärtig oder künftig bezahlt werden für die gleichen Artikel der Erzeugnisse des Bodens, der Produkte oder Manufakturen irgend eines andern Landes; auch sollen in den Gebieten der Besitzungen einer jeden der kontrahirenden Mächte auf

Digitized by Google

die Ausfuhr irgend eines Artikels in die Gebiete der andern keine anderen oder höheren Abgaben oder Lasten gelegt werden, als solche, welche auf die Ausfuhr des gleichen Artikels in irgend ein anderes fremdes Land bezahlt werden oder bezahlt werden möchten; endlich soll auch kein Verbot auf die Ausfuhr irgend eines Artikels der Erzeugnisse des Bodens, der Produkte oder Manufakturen Seiner großbritannischen Majestät Staaten oder der besagten Gebiete von Mexico nach oder von den besagten Besitzungen Seiner großbritannischen Majestät, oder nach oder von den besagten Gebieten von Mexico gelegt werden, welches sich nicht auf gleiche Weise auf alle andern Nationen erstrecken würde.

Art. V. Es sollen keine höheren oder andere Abgaben oder Lasten wegen Tonnengeldes, Leucht- oder Hafengeldes, Lootsengebühr, Bergelohns im Fall von Beschädigung oder Schiffbruch oder irgend andere Lokallasten in irgend einem der Häfen von Mexico auf brittische Schiffe gelegt werden, als solche, welche in denselben Häfen mexicanische Schiffe zu zahlen haben; eben so wenig sollen mexicanische Schiffe, welche in die Häfen Seiner königlich großbritannischen Majestät Staaten einlaufen, ein Mehreres an obberegten Abgaben zahlen, als solche, welche in denselben Häfen von brittischen Schiffen zu zahlen sind.

Art. VI. Völlig gleiche Abgaben sollen von der Einfuhr eines jeden Artikels der Erzeugnisse des Bodens, der Produkte oder Manufakturen aus den Besitzungen Seiner großbritannischen Majestät in die Gebiete von Mexico entrichtet werden, diese Einfuhr möge in mexicanischen oder brittischen Schiffen erfolgen, und völlig gleiche Abgaben sollen von der Einfuhr eines jeden Artikels der Erzeugnisse des Bodens, der Produkte oder Manufakturen von Mexico in die Besitzungen Seiner großbritannischen Majestät entrichtet werden, es möge diese Einfuhr in brittischen oder mexicanischen Schiffen geschehen.

Völlig gleiche Abgaben sollen bezahlt und völlig gleiche Prämien und Rückzölle zugestanden werden auf die Ausfuhr

nach Mexico hinsichtlich aller Artikel der Erzeugnisse des Bodens, der Produkte oder Manufakturen Seiner königlichen großbritannischen Majestät Staaten, solche Ausfuhr mag geschehen in mexicanischen oder in brittischen Schiffen, und völlig gleiche Abgaben sollen bezahlt, und völlig gleiche Prämien und Rückzölle zugestanden werden auf die Ausfuhr aller Artikel der Erzeugnisse des Bodens, der Produkte oder Manufakturen von Mexico nach Seiner großbritannischen Majestät Staaten, solche Ausfuhr mag erfolgen in brittischen oder in mexicanischen Schiffen.

Art. VII. Um jedes Mißverständniß hinsichtlich der Verordnungen, welche gegenseitig die Eigenschaft eines brittischen oder mexicanischen Schiffes bestimmen, zu vermeiden, ist man hiemit übereingekommen, daß alle in den Staaten Seiner großbritannischen Majestät gebauten Schiffe, oder solche, welche dem Feinde durch Seiner großbritannischen Majestät Kriegsschiffe, oder auch von Unterthanen Seiner besagten Majestät, denen von den Lordskommissioners der Admiralität Kaperbriefe ertheilt worden, genommen sind, und welche Schiffe in einem Seiner Majestät Prisengerichten regelmäßig als gesetzmäßige Prisen, oder auch in irgend einem kompetenten Gerichtshofe wegen Vergehens gegen die für die Verhütung des Sklavenhandels kondemnirt worden, und, den Gesetzen Großbritanniens gemäß, als Eigenthum anerkannt, als seefahrend bezeichnet und registrirt sind, als brittische Schiffe angesehen werden sollen, und daß alle in den Gebieten von Mexico gebauten Schiffe und alle solche, welche dem Feinde durch mexicanische Schiffe genommen und unter ähnlichen Umständen verurtheilt sind und welche von irgend einem Bürger oder Bürgern der mexicanischen Staaten besessen werden, und wovon der Kapitän und drei Viertheile der Mannschaft Bürger von Mexico sind, mit Ausnahme außerordentlicher durch die Gesetze vorhergesehener Fälle, als mexicanische Schiffe angesehen werden sollen.

Ferner ist man übereingekommen, daß jedes, wie oben

Digitized by Google

beschrieben, unter den Voraussetzungen dieses Traktats zum Handel qualifizirte Schiff versehen seyn soll mit Musterrolle, Paß oder Schiffbrief (deren Form mitgetheilt werden soll), unterschrieben von den zur Ausstellung solcher Dokumente nach den Gesetzen der beiderseitigen Staaten autorisirten Beamten, beglaubigend den Namen, das Gewerbe und den Wohnort des Eigenthümers oder der Eigenthümer in den Besitzungen Seiner großbritannischen Majestät, oder in den Staaten von Mexico, wie der Fall es mit sich bringt, und daß er oder sie, ist oder sind, der oder die einzigen Eigenthümer nach dem genauer anzugebenden Verhältnisse, nebst dem Namen, der Trächtigkeit und Beschreibung des Schiffs nach Bau und Maaß, und nach den verschiedenen, den Nationalcharakter des Schiffs bestimmenden Umständen.

Art. VIII. Alle Kaufleute, Befehlshaber von Schiffen und andere Unterthanen Seiner großbritannischen Majestät sollen volle Freiheit haben, in allen Staaten von Mexico ihre eigenen Geschäfte selbst zu betreiben, oder damit nach ihrem Gefallen jedweden als Mäkler, Faktor, Agent oder Dolmetscher zu beauftragen, auch sollen sie nicht verbunden seyn, zu diesem Ende andere Personen zu gebrauchen, als solche, welche von Mexicanern gebraucht werden, noch auch ihnen irgend einen andern Lohn zu zahlen, als solchen, welcher in den Fällen gezahlt wird, wobei mexicanische Bürger betheiligt sind, auch soll unbeschränkte Freiheit in allen Fällen dem Käufer und Verkäufer zustehen, zu handeln, und den Preis aller und jeder in Mexico eingeführten und aus demselben ausgeführten Güter und Waaren nach Gutdünken zu bestimmen, sofern sie dabei die Landesgesetze und Gewohnheiten beobachten. Dieselben Vorrechte sollen mexicanische Bürger in Seiner großbritannischen Majestät Staaten unter denselben Bedingungen genießen.

Die Bürger und Unterthanen der kontrahirenden Mächte in deren beiderseitigen Gebieten sollen für ihre Personen und

Eigenthum vollen und vollkommenen Schutz erhalten und genießen, und zu den Gerichtshöfen in den besagten beiderseitigen Ländern, behufs Verfolgung und Vertheidigung ihrer wohlbegründeten Rechte freien und offenen Zutritt haben, auch die Freiheit, in allen Rechtssachen unbehindert alle und jede Advokaten, Anwalte oder Agenten aller Art, deren sie sich zu bedienen für gut finden, zu gebrauchen, und sollen sie in dieser Hinsicht dieselben Rechte und Privilegien hierin, wie eingeborne Bürger, genießen.

Art. IX. In Allem, was die Succession in das persönliche Vermögen durch lezten Willen oder sonst betrifft, so wie auch die Disposition über persönliches Eigenthum jeder Art und Benennung durch Verkauf, Schenkung, Tausch oder Testament oder auf irgend eine andere Art, deßgleichen die Administration der Justiz, sollen die Unterthanen und Bürger der beiden kontrahirenden Mächte in ihren gegenseitigen Besitzungen und Gebieten dieselben Privilegien, Freiheiten und Rechte wie eingeborne Unterthanen genießen, und in irgend einer dieser Hinsichten nicht mit höheren Auflagen oder Abgaben belegt werden, als diejenigen, welche von den eingebornen Bürgern oder Unterthanen der Mächte, in deren Besitzungen oder Gebieten sie sich aufhalten möchten, bezahlt werden oder zu bezahlen seyn würden.

Art. X. In Allem, was die Polizei der Häfen, das Laden und Löschen der Schiffe, die Sicherung der Güter, Waaren und Effekten betrifft, sollen die Unterthanen Seiner großbritannischen Majestät und die Bürger von Mexico den Lokalgesetzen und Verordnungen der Besitzungen und Gebiete, in welchen sie sich aufhalten mögen, unterworfen seyn. Sie sollen von allem gezwungenen Militärdienste, sowohl zu Wasser als zu Lande befreit seyn.

Keine gezwungenen Anleihen sollen von ihnen erhoben werden, auch soll ihr Eigenthum keinen andern Lasten, Requisitionen oder Taxen unterworfen seyn, als solchen, welche von

Digitized by Google

den eingebornen Unterthanen oder Bürgern der kontrahirenden Mächte in ihren gegenseitigen Staaten bezahlt werden.

Art. XI. Es soll jeder der kontrahirenden Mächte frei stehen, zum Schutz des Handels, in den Besitzungen und Gebieten der andern Macht zu residirende Konsuln zu ernennen; bevor indessen irgend ein Konsul als solcher in Wirksamkeit treten wird, soll er in der gewöhnlichen Form von dem Gouvernement, an welches er gesandt ist, anerkannt und zugelassen werden, und kann jede der kontrahirenden Mächte solche besondere Plätze von der Residenz von Konsuln ausnehmen, welche einer jeden derselben gut dünken werden. Die mericanischen diplomatischen Agenten und Konsuln sollen in den Besitzungen Seiner großbritannischen Majestät dieselben Privilegien, Exemtionen und Befreiungen zu genießen haben, welche Agenten desselben Rangs der am meisten begünstigten Nation bewilligt werden; und gleicherweise sollen die diplomatischen Agenten und Konsuln Seiner großbritannischen Majestät in den mericanischen Staaten, in Gemäßheit der strengsten Reziprozität, dieselben Privilegien, Exemtionen und Befreiungen genießen, welche den mericanischen diplomatischen Agenten und Konsuln in den Besitzungen Seiner großbritannischen Majestät bewilligt sind oder bewilligt werden könnten.

Art. XII. Zu mehrerer Sicherheit des Handels zwischen den Unterthanen Seiner großbritannischen Majestät und den Bürgern der mericanischen Staaten ist man übereingekommen, daß wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung des freundschaftlichen Verkehrs, oder irgend ein Bruch zwischen den beiden kontrahirenden Mächten unglücklicher Weise statifinden sollte, den an den Küsten sich aufhaltenden Kaufleuten sechs Monate, und denen im Innern ein ganzes Jahr Zeit gelassen werden soll, ihre Rechnungen zu schließen und über ihr Eigenthum zu verfügen, und daß ihnen sicheres Geleit gegeben werden soll, um sich in den Häfen, welche sie selbst wählen werden, einzuschiffen.

Digitized by Google

Alle diejenigen, welche in den gegenseitigen Besitzungen und Gebieten der beiden kontrahirenden Mächte in der Ausübung irgend eines Handels oder eines besondern Geschäfts etablirt sind, sollen das Vorrecht haben, daselbst zu bleiben und solchen Handel oder solches Geschäft ohne irgend eine Unterbrechung in vollem Genusse ihrer Freiheit und ihres Eigenthums fortzusetzen, so lange sie sich friedlich betragen und die Gesetze nicht verletzen, und ihre Güter und Effekten, von welcher Art sie auch seyn mögen, sollen keiner Konfiskation oder Sequestrirung oder irgend andern Lasten oder Anfoderungen unterworfen seyn, als solchen, welche auf dieselben Effekten oder auf dasselbe Eigenthum gelegt werden, die den eingebornen Unterthanen oder Bürgern der gegenseitigen Besitzungen oder Gebiete gehören, in welchen diese Unterthanen oder Bürger wohnen möchten. In demselben Falle sollen Foderungen an Privatpersonen, oder an den Staat-, und Aktienantheile an Societäten niemals konfiszirt, sequestirt oder vorenthalten werden.

Art. XIII. Die in den mericanischen Gebieten wohnhaften Unterthanen Seiner großbritannischen Majestät sollen hinsichtlich ihrer Häuser, Personen und ihres Eigenthums den Schutz der Regierung genießen, und in dem Besitze desjenigen dessen sie sich gegenwärtig erfreuen bleibend, sollen sie wegen ihrer Religion auf keinerlei Weise gestört, belästigt oder beunruhigt werden, vorausgesezt, daß sie diejenige der Nation, unter der sie wohnen, sowohl als auch die Verfassung, Gesetze und Gebräuche des Landes respektiren. Sie sollen fortdauernd in vollem Maaße das ihnen bereits bewilligte Privilegium genießen, in den bereits zu dem Ende angewiesenen Plätzen diejenigen Unterthanen Seiner großbritannischen Majestät zu beerdigen, welche in den mericanischen Gebieten mit Tode abgehen möchten; auch sollen die Leichenbegängnisse und Beerdigungen der Verstorbenen auf keinerlei Weise oder aus irgend einem Grunde gestört werden. Die Bürger von Merico sollen in allen Besitzungen Seiner großbritannischen Majestät den-

Digitized by Google

selben Schutz genießen, und soll ihnen die freie Ausübung ihrer Religion in öffentlichen oder Privatgebäuden, oder auch in ihren eigenen Häusern, oder in den zu dem Ende besonders eingeräumten Kapellen und gottesdienstlichen Orten zugestanden werden.

Art. XIV. Die Unterthanen Seiner großbritannischen Majestät sollen aus keinerlei Grund oder Vorwand in dem friedlichen Besitze und Ausübung aller und jeder Rechte, Privilegien und Befreiungen gestört oder belästigt werden, welche sie zu jeder Zeit innerhalb der in einer zwischen Seiner besagten Majestät und dem Könige von Spanien an dem 14. Julius 1786 unterzeichneten Konvention beschriebenen und festgestellten Gränzen genossen haben, solche Rechte, Privilegien und Befreiungen mögen abgeleitet werden von den Stipulationen der besagten Konvention, oder von irgend einer andern Verwilligung, welche zu irgend einer Zeit von dem Könige von Spanien oder seinen Vorfahren brittischen Unterthanen oder Ansiedlern gewährt seyn mögen, welche innerhalb der vorbesagten Gränzen wohnen und ihren gesetzmäßigen Geschäften nachgehen, — wobei sich indessen die beiden kontrahirenden Mächte für eine passendere Gelegenheit die weitern Anordnungen über diesen Artikel vorbehalten.

Art. XV. Die mericanische Regierung verpflichtet sich, mit Seiner großbritannischen Majestät zu der gänzlichen Abschaffung des Sklavenhandels mitzuwirken, und allen innerhalb der Gebiete von Merico wohnenden Personen auf das nachdrücklichste zu verbieten, irgend Theil an solchem Handel zu nehmen.

Art. XVI. Die beiden kontrahirenden Mächte behalten sich das Recht vor, von Zeit zu Zeit über solche andere Artikel zu unterhandeln und übereinzukommen, die nach ihrer Ueberzeugung zu den Verbesserungen ihres gegenseitigen Verkehrs und zu der Beförderung der allgemeinen Interessen ihrer gegenseitigen Unterthanen und Bürger beitragen, und sollen dergleichen Artikel, wenn sie gehörig ratifizirt worden, als ein

Digitized by Google

Theil des gegenwärtigen Traktats angesehen werden und dieselbe Kraft haben, als diejenigen, welche jezt darin enthalten sind.

Art. XVII. Der gegenwärtige Traktat soll ratifizirt, und die Ratifikationen in London innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die gegenseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und gegenseitig besiegelt.

Geschehen in London, am sechs und zwanzigsten Tage Dezembers in dem Jahre unsers Herrn eintausend achthundert sechs und zwanzig.

(L. S.) William Huskisson.

(L. S.) James J. Morier.

(L. S.) Sebastian Camacho.

Additionalartikel.

Art. I. Nachdem bei dem gegenwärtigen Zustande der mexicanischen Schifffahrt es für Mexico nicht möglich seyn würde, den vollkommenen Vortheil der durch den Artikel V, VI, VII des am heutigen Tage unterzeichneten Traktats bestimmten Reziprozität zu genießen, wenn derjenige Theil des VII Artikels, welcher feststellt, daß, um als mexicanisches Schiff angesehen zu werden, dasselbe wirklich in Mexico gebaut seyn soll, streng und buchstäblich beobachtet und unverzüglich zur Ausführung käme, so ist man übereingekommen, daß während des Zeitraums von zehn Jahren, vom Tage der Auswechselung der Ratifikation dieses Traktats angerechnet, alle und jede Schiffe, wo immer gebaut, wenn sie bona fide das Eigenthum und ganz in dem Besitze eines oder mehrerer mexicanischer Staatsbürger sind, und deren Kapitän und drei Viertheile der Mannschaft wenigstens gleichfalls aus eingebornen

Bürgern von Mexico bestehen, oder aus Personen, welche in Folge einer Verfügung der mexicanischen Regierung in Mexico domizilirte Unterthanen sind, welches den Landesgesetzen gemäß beglaubigt seyn muß, als mexicanische Schiffe angesehen werden sollen; wobei Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland Sich das Recht vorbehält, nach Ablauf des besagten Zeitraums von zehn Jahren den Grundsatz wechselseitiger, in dem oben ratifizirten Artikel VII stipulirten Restriktion in Anspruch zu nehmen, wenn das Interesse der brittischen Schifffahrt durch die gegenwärtige Exzeption für jene Reziprozität, zu Gunsten mexicanischer Schifffahrt, benachtheiligt zu seyn befunden werden sollte.

Art. II. Man ist ferner übereingekommen, daß für den gleichen Zeitraum von zehn Jahren die in den Artikeln V und VI des gegenwärtigen Traktats enthaltenen Stipulationen suspendirt werden sollen, und ist man an deren Statt hiermit übereingecommen, daß bis zu Ablauf des besagten Zeitraums von zehn Jahren, brittische Schiffe, welche aus dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland, oder aus irgend einer andern Seiner Majestät Besitzungen in die Häfen von Mexico einlaufen, so wie alle Artikel, welche Erzeugnisse des Bodens, Produkte und Fabrikate des vereinigten Königreichs oder irgend einer der besagten Besitzungen sind und in solchen Schiffen eingeführt werden, keine andern oder höhern Abgaben bezahlen sollen, als solche, welche in den besagten Häfen von den Schiffen und denselben Gütern, die Erzeugniß des Bodens, Produkt oder Fabrikat der meist begünstigten Nation sind, bezahlt werden oder hiernächst zu zahlen seyn möchten; und gegenseitig ist man übereingekommen, daß mexicanische Schiffe, welche aus irgend einem Hafen der Staaten von Mexico in die Häfen des Königreichs Großbritannien und Irland oder irgend anderer Besitzungen Seiner großbritannischen Majestät einlaufen, so wie alle Artikel, welche Erzeugnisse des Bodens, Produkte oder Fabrikate der besagten Staaten sind, und in solchen Schif-

Digitized by Google

fen eingeführt werden, keine anderen oder höheren Abgaben bezahlen sollen, als solche, welche in den besagten Häfen von den Schiffen und denselben Gütern, die Erzeugniß des Bodens, Produkt oder Fabrikat der meist begünstigten Nation sind, gezahlt werden oder hiernächst zu zahlen seyn möchten, und daß keine höheren Abgaben bezahlt, oder Prämien, oder Rückzölle zugestanden werden sollen auf die Exportation irgend eines Artikels, welcher Erzeugniß des Bodens, Produkt oder Fabrikat der Besitzungen des einen oder andern Landes ist, in den Schiffen des andern, als auf die Exportation der gleichen Artikel in den Schiffen irgend eines andern fremden Landes.

Dabei ist verstanden, daß nach Ablauf des besagten Zeitraums von zehn Jahren die Stipulation der Artikel V und VI in volle Kraft zwischen den beiden Ländern treten soll.

Die gegenwärtigen Additionalartikel sollen dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie Wort für Wort in den am heutigen Tage unterzeichneten Traktat eingerückt wären. Sie sollen ratifizirt und die Ratifikationen zu derselben Zeit ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die gegenseitigen Bevollmächtigten dieselben unterzeichnet und gegenseitig besiegelt.

Geschehen in London am sechs und zwanzigsten Tage Dezembers in dem Jahre unsers Herrn eintausend achthundert sechs und zwanzig.

(L. S.) William Huskisson.

(L. S.) James J. Morier.

(L. S.) Sebastian Camacho.

28.

Großherzogthum Oldenburg. Landesherrliche Verordnung, betreffend die Herstellung der noch suspendirten gräflich Bentinckschen Berechtigungen. Oldenburg, den 14. Januar 1830. *)

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleßwig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knyphausen ꝛc., thun kund hiemit:

Nachdem Wir, in Folge der zwischen der Regierung Unseres Herzogthums Oldenburg und dem Grafen Wilhelm Gustav Friedrich von Bentinck, als Besitzer der edlen Herrschaft Varel und der gräflich Bentinckschen Vorwerke im Stad- und Budjadingerlande, gepflogenen Verhandlungen, Uns bewogen gefunden haben, die Herstellung des Grafen von Bentinck in seine bisher suspendirten Berechtigungen zu verfügen: so wollen Wir hiedurch diejenigen Bestimmungen, unter welchen solcher statt gegeben ist, den Behörden und Unterthanen bekannt machen.

I. Abtheilung.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Fortwährende Wirksamkeit der Landeshoheit in Beziehung auf die Herrschaft Varel und die gräflichen Vorwerke.

Da durch die Herstellung der erwähnten Berechtigungen in Ansehung der Uns über die Herrschaft Varel und die gedachten Vorwerke zustehenden Hoheit nichts geändert wird: so bleibt die allgemeine Gesetzgebung des Landes in jenen Be-

*) Aus der Extrabeilage zu Nro. 9 der oldenb. Anzeigen vom 30. Januar 1830.

sitzungen des Grafen von Bentinck, unbeschadet der Berechtigungen desselben, fortwährend in Uebung und Anwendung, insofern nicht etwa:

1) Ausnahmen und Modifikationen hinsichtlich derselben in der gegenwärtigen Verordnung zugestanden sind, oder deren auf weitere Nachweisung einer Kollision jener Gesetzgebung mit den gedachten Berechtigungen etwa anerkannt werden möchten, oder denselben

2) durch legale Statute, Ortsgewohnheiten u. s. w. gesetzliche Weise derogirt seyn sollte.

Der Besitzer der Herrschaft Varel und der Vorwerke bleibt daher auch bei der Ausübung seiner fraglichen Berechtigungen an die bestehenden Gesetze gebunden.

§. 2.

Künftige Gesetzgebung. Promulgation und Publikation der Gesetze und Bekanntmachungen.

Alles dieses gilt auf gleiche Weise auch von der künftigen Gesetzgebung.

Die landesherrlichen Gesetze und Verordnungen, die Anordnungen und Bekanntmachungen der landesherrlichen Behörden und Kommissionen werden daher auch in der Herrschaft Varel und auf den gräflichen Vorwerken auf die in den übrigen Landestheilen angeordnete Weise promulgirt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht, namentlich durch die oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen und die Gesetzsammlung.

§. 3.

Unterthanenaufnahme und Entlassung.

Wegen der Aufnahme von Fremden, als Unterthanen in der Herrschaft Varel und auf den gräflichen Vorwerken, so wie wegen Entlassung von Unterthanen aus dem Unterthanenverbande, wird auf die allgemeine Landesgesetzgebung Beziehung genommen. Nach derselben können Fremder Gesuche, um als

Digitized by Google

Unterthanen aufgenommen zu werden, nur nach vorgängig ertheilter Einwilligung unserer Regierung bewilligt werden.

Auf gleiche Weise können die in der Herrschaft Varel und auf den gräflichen Vorwerken wohnhaften Landesunterthanen nur von jener Behörde des Unterthanenverbandes entlassen werden.

§. 4.

Während der Suspension vorgenommene Handlungen.

Die während der Suspension der Berechtigungen von den landesherrlichen Behörden vorgenommenen gerichtlichen und administrativen Handlungen bleiben, wie sich von selbst versteht, in voller Wirksamkeit, und werden, so weit es noch erfoderlich ist und dieselben zu deren Kompetenz gehören, von den in die Stellen jener eintretenden gräflich Bentinckschen Behörden auf gesetzliche Weise zur Endschaft befördert werden.

II. Abtheilung.
Dienerschaftsverhältniß.

§. 5.

Allgemeines Verhältniß der gräflichen Behörden.

Die unten näher bezeichneten gräflich Bentinckschen Behörden in der Herrschaft Varel und auf den gräflichen Vorwerken stehen zu den unmittelbaren landesherrlichen Ober- und Unterbehörden in demselben Verhältniß, worin sich die landesherrlichen Behörden gleicher Kategorie in ähnlichem Falle gegen einander befinden.

§. 6.

Allgemeine Bestimmung rücksichtlich der Dienstqualifikation der gräflichen Beamten und Offizialen.

Diejenigen öffentlichen Beamten, welche der Besitzer der Herrschaft Varel und der gräflichen Vorwerke zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei ernennt, so wie die Offizialen, welche bei der Verwaltung derselben mit angewandt werden, müssen alle Fähigkeiten und Eigenschaften besitzen, die nach

Digitized by Google

Maaßgabe der deßfalls bestehenden Verordnungen und Bekanntmachungen, so wie der sonst angenommenen Grundsätze, zur Bekleidung und Ausübung ihrer Dienstfunktionen im unmittelbaren landesherrlichen Dienst erfoderlich sind.

§. 7.

Insbesondere rücksichtlich der Gerichtspersonen.

Insbesondere müssen die Gerichtspersonen aus der Zahl der von unserer Regierung, oder der an deren Stelle tretenden Examinationsbehörde geprüften und qualifizirt befundenen Kandidaten oder Staatsdienern ausersehen werden, insofern diesen leztern in den gräflichen Dienst überzutreten gestattet werden möchte.

§. 8.

Anstellung und Verpflichtung derjenigen gräflichen Beamten und Offiziale, welche nicht als bloße Unterbediente zu betrachten sind.

Außerdem muß ein Jeder, welcher dazu bestimmt wird, um als Amtmann, Amtsauditor, Beisitzer des Amtsgerichts, Revisionsrichter, Mitglied der gräflichen geistlichen Behörde, Sekretär bei den gedachten Behörden, Amtsphysikus, Amtschirurgus, Pupillenschreiber, Sportelmendant, Registrator, Deichinspektor und Kirchspielvogt zu fungiren, bevor derselbe in Funktion treten kann:

1) Der betreffenden landesherrlichen Behörde, unter Anführung der Gründe seiner Qualifikation und Beifügung des eventuellen Entwurfs zu der zu ertheilenden Bestallung angezeigt, und von derselben in der ihm zugedachten Diensteigenschaft anerkannt werden;

2) Nach Einreichung der Originalbestallung, entweder von der anerkennenden Behörde, oder in Gegenwart eines landesherrlichen Kommissärs in Varel selbst — wozu auch einer der gräflichen Beamten ausersehen werden kann — unbeschadet seiner Verpflichtungen gegen die Grund- und

Ge-

Digitized by Google

Gerichtsherrschaft, auf getreue und gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten und genaue Beobachtung seiner Pflichten gegen seine Landesherrschaft beeidigt und in den Dienst eingeführt werden.

Ueber den Akt der Verpflichtung und Introduktion muß jedesmal ein Protokoll aufgenommen und an die betreffende Behörde eingesandt werden.

§. 9.

Entlassung und Suspension derselben.

Rücksichtlich der Entlassung, Suspension, u. s. w. derjenigen Beamten und Offizialen, welche im §. 8 näher bezeichnet worden sind, sind diejenigen Grundsätze und dasjenige Verfahren zu beobachten, welche wegen der Entlassung, Suspension u. s. w. der unmittelbaren landesherrlichen Beamten und Offizialen gleicher Kategorie bereits bestehen oder festgesezt werden möchten.

§. 10.

Form der Kommunikation zwischen den landesherrlichen und gräflichen Behörden.

In Ansehung der Form der Kommunikationen zwischen den unmittelbaren landesherrlichen Behörden und den gräflich Bentinckschen Behörden, so wie zwischen den ersteren und dem Besitzer der Herrschaft Varel und der Vorwerke, treten folgende Bestimmungen ein:

1) Die landesherrlichen Ober- und Unterbehörden kommuniziren in allen den öffentlichen Dienst betreffenden Angelegenheiten mit den gräflich Bentinckschen Behörden, und diese mit jenen, auf dieselbe Weise, wie dieses unter gleichen Verhältnissen von den unmittelbaren landesherrlichen Behörden unter sich geschieht.

2) Die landesherrlichen Oberbehörden reskribiren daher in den zur Kompetenz der gräflichen Behörden gehörenden Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes auf die gewöhnliche Weise, und diese berichten an jene in der, in

Digitized by Google

der Verordnung vom 11. März 1814 und der sonstigen Gesetzgebung vorgeschriebenen Art und Form.

3) Die landesherrlichen Unterbehörden und die gräflichen Behörden requiriren sich gegenseitig und berichten an die betreffenden Oberbehörden, wenn ihren Requisitionen nicht statt gegeben wird.

4) Von den Erlassen der landesherrlichen Ober- und Unterbehörden in administrativen — nicht gerichtlichen — Angelegenheiten, soll dem Besitzer der Herrschaft Varel jedesmal Kenntniß gegeben werden, damit derselbe für deren Vollziehung mit Sorge tragen, auch seine dabei etwa verfirenden Interessen wahrnehmen könne — ohne jedoch berechtigt zu seyn, wegen eines vermeinten kollidirenden Interesses dergleichen Verfügungen einseitig zu suspendiren.

5) Wegen aller Gegenstände, die sich nur zu einer unmittelbaren Verhandlung zwischen den betreffenden landesherrlichen Oberbehörden und dem Besitzer der Herrschaft Varel und der Vorwerke eignen, wie Dienstversetzungen und ähnliche Angelegenheiten, wird auch nur eine solche unmittelbare Kommunikation eintreten.

§. 11.

Visitation der Oberbehörden.

Die allgemein angeordnete Visitation der Behörden findet auch rücksichtlich der gräflich Bentinckschen in Ansehung alles Desjenigen statt, was sich auf den öffentlichen Dienst bezieht. Wenn eine solche Visitation für nöthig gehalten wird, soll dem Besitzer der Herrschaft Varel und der Vorwerke davon durch die die Visitation anordnende Behörde vorgängig Kenntniß gegeben werden.

§. 12.

Unbeschränkte Befugniß zur Anstellung von Rentbeamten und Unterbedienten.

Wie es sich von selbst versteht, daß die Anstellung der gräf-

lichen Rendanten, Oekonomieverwalter u. s. w., dem Besitzer der Herrschaft Varel und der Vorwerke völlig frei steht, so bleibt ihm auch ohne Einschränkung überlassen bei dem Amtsgerichte und dem Amte die erfoderlichen Kopisten, Boten, Schließer, Polizeiunterbediente u. s. w. insofern jene Landesunterthanen sind, zu bestellen. Indessen kann von Unserer Regierung, aus Gründen der Dienstordnung, auf Entfernung eines solchen Offizialen oder Unterbedienten gedrungen werden.

III. Abtheilung.

Landesherrliche Kirchenhoheit, gräfliche Patronatrechte und sonstige Konsistorialverhältnisse.

§. 13.

Landesherrliche Kirchenhoheit überhaupt.

Die landesherrliche Hoheit in Kirchen, Schulen- und sonstigen Konsistorialangelegenheiten, das Jus episcopale circa sacra, die Aufsicht über die gräflichen Patronatrechte u. s. w., werden auch in Beziehung auf die Herrschaft Varel und die gräflichen Vorwerke, wie bisher, von Unserm hiesigen Konsistorium wahrgenommen. In Beziehung auf die Konsistorialgerichtsbarkeit werden unten §. 26. 30. 45 und 46 nähere Bestimmungen erfolgen.

§. 14.

Gräfliche Patronatrechte und nächste Aufsicht auf Kirchen und Schulen.

Uebrigens bleiben den Bestimmungen des vorstehenden §. unbeschadet, dem Besitzer der Herrschaft Varel seine Patronatrechte, das Recht der nächsten Aufsicht auf die Kirchen und Schulen-, Erziehungsanstalten, milde Stiftungen u. s. w., in der gedachten Herrschaft ausdrücklich vorbehalten und in bisheriger Wirksamkeit.

§. 15.

Eigne Behörde zur Wahrnehmung derselben.

Auch bleibt es dem Besitzer der Herrschaft Varel unbe-

Digitized by Google

nommen, zur Behandlung dieser Gegenstände eine eigene Behörde niederzusetzen, welche jedoch bei der Wahrnehmung derselben an die Landesgesetze und Anordnungen gebunden bleibt.

§. 16.

Kirchen-, Schulen-, Armen- und Waisenrechnungen.

Wegen Abnahme und Vorlegung der Kirchen-, Schulen- und Waisenrechnungen verbleibt es bei der bestehenden Einrichtung.

§. 17.

Kirchenvisitation.

Deßgleichen rücksichtlich der Kirchenvisitation.

IV. Abtheilung.

Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Varel und auf den gräflichen Vorwerken.

Erster Abschnitt.

Im Allgemeinen.

§. 18.

Wahrnehmung der landesherrlichen Hoheit in Justizsachen.

Die landesherrliche Hoheit in Justizsachen, insbesondere auch in Betreff des Justizdienstes wird, wie bisher, in der Herrschaft Varel und in Beziehung auf die gräflich-Bentinckschen Vorwerke von Unserer Justizkanzlei oder der sonst dazu bestellten Behörde wahrgenommen werden.

§. 19.

Verhältniß der gräflichen Gerichte zu derselben.

Die Gerichte in der Herrschaft Varel und auf den gräflichen Vorwerken stehen in dieser Hinsicht zu derselben in eben dem Verhältniß, worin sich die landesherrlichen Untergerichte zu Unserer Justizkanzlei und zu Unserem Oberappellationsgerichte befinden. Die ersteren sind daher auch verbunden, den lezteren mittelst der Quartalstabellen u. s. w. alle Auskunft zu ertheilen, welche dieselben in Beziehung auf den Justizdienst erfoderlich halten möchten.

Digitized by Google

§. 20.

Vernehmung und Sistirung der Zeugen in Civil- und Strafsachen.

Nach dem vorhin angegebenen Verhältniß zwischen den landesherrlichen und gräflichen Gerichtsbehörden werden dieselben sich gegenseitig in Civil- und Strafsachen mit Vernehmung und Sistirung der Zeugen, Lokalunterſuchungen u. ſ. w. auf dieſelbe Weiſe unterſtützen, wie dieſes zwiſchen den unmittelbaren landesherrlichen Behörden unter gleichen Verhältniſſen geſchehen muß.

§. 21.

Anſtellung von Advokaten.

Die Advokaten bei den Gerichten in der Herrſchaft Varel werden auf dieſelbe Weiſe angeſtellt, wie bei den unmittelbaren landesherrlichen Gerichten. Sie müſſen daher, nach Maaßgabe der deßfälligen Geſetzgebung, aus der Zahl der bei Unſerer Regierung geprüften und bei der Prüfung wohl beſtandenen Kandidaten auserſehen und auf den Vorſchlag des Beſitzers der gedachten Herrſchaft von Unſerer Juſtizkanzlei zur Praxis in der Herrſchaft Varel ermächtigt werden. Die gegenwärtig in der gedachten Herrſchaft befindlichen Advokaten ſind beizubehalten.

§. 22.

Verwaltung der Gerichtsbarkeit nach den Geſetzen.

Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit in der Herrſchaft Varel und auf den Vorwerken geſchieht nach Maaßgabe der Landesgeſetze: insbeſondere nach dem Reſſortreglement vom 15. September 1814, der Beamteninſtruktion vom 26. September 1814, dem Prozeßreglement vom 15. März 1824, dem oldenburgiſchen Strafgeſetzbuch und den damit in Verbindung ſtehenden Verordnungen, Inſtruktionen, Taxen und Bekanntmachungen unter den in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen näheren Beſtimmungen.

§. 23.

Sporteln-, Taxen- und Strafgelder. Unſtatthaftigkeit einer Erhöhung derſelben.

Die geſetzlich feſtgeſetzten Strafgelder, die Sporteln,

Taxen u. s. w. dürfen in Beziehung auf die Gerichtsverwaltung in der Herrschaft Varel und auf den Vorwerken nicht erhöhet werden.

§. 24.

Gesuche um Volljährigkeitserklärung.

Gesuche um Volljährigkeitserklärung von den Eingesessenen der Herrschaft Varel und auf den Vorwerken werden auf dieselbe Weise von den gräflichen Gerichten vorbereitet, und hiernächst an Unsere Justizkanzlei eingesandt, wie dieses von den landesherrlichen Landgerichten geschieht.

§. 25.

Militärgerichtsbarkeit.

Die Militärpersonen in der Herrschaft Varel bleiben, wie bisher, nach Maaßgabe der deßfälligen allgemeinen Gesetzgebung, der Gerichtsbarkeit Unserer Militärkommission unterworfen.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Varel.

A. Konsistorialgerichtsbarkeit.

§. 26.

Landesherrliche Konsistorialgerichtsbarkeit und provisorische Beschränkung derselben.

Die nach dem Altenburgischen Traktat und der sogenannten Extension desselben vom 11. Dezember 1706 der Landesherrschaft zustehende Konsistorialgerichtsbarkeit in der Herrschaft Varel wird in ihrem ganzen Umfange vorbehalten. Jedoch ist gestattet, daß die in dem Ressortreglement vom 15. September 1814 ausgesprochene Beschränkung der Gerichtsbarkeit Unsers Konsistoriums provisorisch auch auf die Herrschaft Varel angewendet werde, unter dem Vorbehalt, die Kompetenz Unsers Konsistoriums in dieser Herrschaft in ihrem früheren Umfange wieder herzustellen, wenn dieses zweckmäßig und angemessen befunden werden sollte.

Digitized by Google

§. 27.

Ausübung derselben.

Die solchergestalt provisorisch beschränkte Konsistorialgerichtsbarkeit wird übrigens wie früher ausgeübt werden. Es werden daher die dahin gehörigen Angelegenheiten, wie ehedem, von der §. 15 bezeichneten gräflichen Behörde instruirt und hiernächst zur Entscheidung an Unser Konsistorium eingesendet werden.

B. Bürgerliche Gerichtsbarkeit.

§. 28.

Gräfliche Behörde und deren Kompetenz.

Zur Wahrnehmung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Varel werden nach dem Ressortreglement vom 15. September 1814 folgende Behörden organisirt und wird denselben die dabei bemeldete Kompetenz beigelegt.

1) Ein Amt, bestehend aus einem Amtmann und Amtsauditor, oder in dessen Ermangelung einem beeidigten Hülfsprotokollisten, und den erfoderlichen Neben- und Unteroffizialen, mit der in der Beamteninstruktion vom 26. September 1814 bestimmten Kompetenz.

2) Ein Amtsgericht, bestehend aus einem Amtsrichter, zwei Assessoren und einem Sekretär, mit dem erfoderlichen Unterpersonale: Registrator und Sportelnrendant, Pupillenschreiber, Kopist, Amtsgerichtsbote und Gefangenwärter — mit der Kompetenz der landesherrlichen Landgerichte, welches daher zu erkennen haben wird:

a) in Sachen bis zu 25 Rthlr. Kapitalwerth, als zweite und letzte Instanz.

b) in Sachen über 25 Rthlr. Kapitalwerth, als erste Instanz.

3) Das gedachte Amtsgericht soll auch, unter Zuordnung mindestens zweier besonderer Revisionsrichter und unter jedesmaliger Bestellung eines andern Referenten, in dem

Verhältniß eines Spruchkollegiums, als Revisionsgericht erkennen können:

a) in Sachen von 25 Rthlr. bis einschließlich 100 Rthlr. Kapitalwerth, als zweite und lezte Instanz.

b) in Sachen über 100 Rthlr. und bis zu 200 Rthlr. Kapitalwerth als zweite und resp. nach den Bestimmungen des Prozeßreglements vom 15. März 1824 wenn das amtsgerichtliche Erkenntniß erster Instanz bestätigt worden, als lezte Instanz.

§. 29.

Weitere Instanzen.

Wegen der weiteren Instanzen treten folgende Verhältnisse ein:

1) Um den Eingesessenen in den Sachen von 100 bis 200 Rthlr. Kapitalwerth, worin nicht definitiv erkannt worden, eine dritte Instanz zu verschaffen, ist provisorisch gestattet worden, daß dergleichen Sachen, nachdem sie gehörig instruirt worden, an Unsere Justizkanzlei eingesandt werden, welche alsdann als Spruchkollegium, in denselben zu erkennen haben wird.

2) In Sachen über 200 Rthlr. Kapitalwerth geht die Berufung von den amtsgerichtlichen Erkenntnissen erster Instanz, unter den, in der sogenannten Extension nähern Bestimmnngen an Unsere Justizkanzlei, welche alsdann darin als Obergericht in zweiter Instanz zu erkennen haben wird. In Sachen dieser Art darf daher von dem Revisionsgericht (§. 28. Z. 3.) nur dann eine Revisionsinstanz eröffnet werden, wenn beide Theile darüber einverstanden sind, das Rechtsmittel der Revision statt der Appellation an Unsere Justizkanzlei eintreten zu lassen.

3) Von den Entscheidungen Unserer Justizkanzlei geht in den unter Z. 2. bezeichneten Rechtssachen die Berufung an Unser Oberappellationsgericht als dritte Instanz, nach

Digitized by Google

näherer Bestimmung des Prozeßreglements vom 15. März 1824.

§. 30.

Provisorische Ausdehnung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

Nach Maaßgabe des §. 26 wird die bürgerliche Gerichtsbarkeit des Besitzers der Herrschaft Varel provisorisch extendirt.

§. 31.

Abschaffung der Eides- und Kautionsleistung in Berufungsfällen.

Die in dem Art. 2 der sogenannten Extension des oldenburgischen Traktats bestimmte Eides- und Kautionsleistung in Berufungsfällen ist in gemeinsamem Einverständniß einstweilen abgestellt worden.

§. 32.

Nullitäts-Querel und Beschwerden über verzögerte und verweigerte Justiz.

Die Nullitäts-Querel, so wie die Beschwerden, über verzögerte und verweigerte Justiz, werden ohne Rücksicht auf die Größe des Streitgegenstandes bei Unserer Justizkanzlei angebracht.

§. 33.

Sachen nicht streitiger Gerichtsbarkeit.

Die Sachen nicht streitiger Gerichtsbarkeit werden in der Herrschaft Varel nach näherer Bestimmung der Beamteninstruktion und des Ressortreglements, so wie der sonst bestehenden gesetzlichen Vorschriften, theils von dem gräflichen Amte, theils von dem gräflichen Amtsgericht (§. 29) welches leztere dabei in die Verhältnisse der landesherrlichen Landgerichte tritt, wahrgenommen.

Die Besorgung des Hypotheken- und Ingrossationswesens kann in der Herrschaft Varel, wie bisher, dem bei dem Amtsgerichte angestellten Sekretär oder Registrator mit übertragen werden.

Digitized by Google

C. Strafgerichtsbarkeit.

§. 34.

Gräfliche Behörden und deren Kompetenz.

In Strafsachen treten in der Herrschaft Varel folgende Behörden mit der dabei bestimmten Kompetenz ein:

1) Das gräfliche Amt (§. 28. Z. 1.) als Polizeistrafgericht nach näherer Bestimmung der Beamteninstruktion und des Ressortreglements, mit Vorbehalt der weiteren Vertheidigung bei dem Amtsgerichte;

2) Das gräfliche Amtsgericht (§. 28. Z. 2.) und zwar nach dem Ressortreglement:
   a) Als zweite und lezte Instanz in Polizeistrafsachen (Z. 1.)
   b) Als Civilstrafgericht, zur Untersuchung und Erkennung über Vergehen mit Vorbehalt der weitern Vertheidigung vor dem Revisionsgerichte;
   c) Als Untersuchungsgericht, in Beziehung auf Verbrechen, nach der den landesherrlichen Landgerichten beigelegten Kompetenz.

3) Das Revisionsgericht (§. 28. Z. 3.) fungirt hiernach als Kriminalgericht:
   a) Als zweite Instanz in Civilstreitsachen, wenn das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung eingelegt und erfolgt ist (Z. 2. b.);
   b) Als erkennendes Gericht erster Instanz, wegen Verbrechen (Z. 2. c.) mit der Bestimmung, daß in denjenigen Fällen, wo auf Todes- und Kettenstrafe zu erkennen seyn möchte, vor Abfassung des Endurtheils der Rath Unserer Justizkanzlei eingeholt werde — mit Vorbehalt der Revision.

§. 35.

Weitere Instanz wegen Bestrafung von Verbrechen.

Wenn gegen Erkenntnisse des gräflichen Kriminalgerichts, wegen Verbrechen (§. 34. Z. 3. b.) die Revision eingelegt

Digitized by Google

und verfolgt ist, so sollen die Akten an Unser Oberappellationsgericht eingesandt werden, welches alsdann darin, nach Art eines Spruchkollegiums in zweiter Instanz zu erkennen haben wird.

§. 36.

Gerichtsstand.

Die Kompetenz der etwa konkurrirenden Gerichte in Strafsachen regulirt sich nach den in dem Strafgesetzbuche enthaltenen Bestimmungen, namentlich nach dem Art. 506 desselben.

§. 37.

Erkenntniß auf Landesverweisung.

Wenn von den gräflichen Gerichten auf Landesverweisung erkannt wird, so sollen die Akten jedesmal, nach Eröffnung des Erkenntnisses, an Unsere Justizkanzlei eingesandt werden, und wenn deren Zustimmung erfolgt ist, wie früher, dem Erkenntniß die Klausel eingerückt werden: „mit Vorwissen der großherzoglichen Justizkanzlei."

§. 38.

Urtheile auf Todes- oder Kettenstrafe.

Urtheile auf Todes- oder Kettenstrafe können nicht vollstreckt werden, als bis die in den Art. 864 und 865 des Strafgesetzbuchs festgesezten Bestimmungen eingetreten sind.

§. 39.

Bekanntmachung der Straferkenntnisse.

Die Straferkenntnisse der gräflichen Gerichtsbehörden werden, sobald sie als rechtskräftig erscheinen, auf dieselbe Weise öffentlich bekannt gemacht, wie dieses von den unmittelbaren Gerichtsbehörden in gleichem Falle geschieht.

§. 40.

Vollziehung der Straferkenntnisse.

Es wird provisorisch gestattet, daß die Erkenntnisse der gräflichen Gerichtsbehörden auf Arbeitshaus-, Zuchthaus- und Kettenstrafe in den Strafanstalten zu Vechta zur Ausführung

gebracht werden. Die hiedurch veranlaßten Kosten fallen aber der Gerichtsherrschaft zur Last.

§. 41.

Begnadigungen.

Die Begnadigungen bleiben in allen Fällen dem Landesherrn vorbehalten, und werden die deßfälligen Gesuche nach vorgängiger Mittheilung der Akten durch Unsere Justizkanzlei an das landesherrliche Kabinet gelangen.

Dritter Abschnitt.

Gerichtsbarkeit auf den gräflichen Vorwerken im Stad- und Butjadingerlande.

A. Bürgerliche Gerichtsbarkeit.

§. 42.

Allgemeines Verhältniß.

Wenn gleich die dem Besitzer der gräflichen Vorwerke im Stad- und Butjadingerlande in dem oldenburgischen Traktat und der sogenannten Extension desselben beigelegte niedere Gerichtsbarkeit, über die auf denselben wohnenden Heuerleute und deren Vermögen, eigentlich durch auf den Vorwerken wohnende Gerichtshalter verwaltet werden müßte, auch darin eine zweite Kognition nicht befaßt ist, und endlich dem Besitzer auf die, durch die Einschränkung der Konsistorialgerichtsbarkeit erfolgte Ausdehnung der Civilgerichtsbarkeit kein Recht zusteht; so wollen wir doch provisorisch gestatten, daß die Gerichtsbarkeit auf den gedachten Vorwerken von dem gräflichen Amt und Amtsgericht zu Varel, nach näherer Bestimmung der Beamteninstruktion und des Ressortreglements wahrgenommen werde.

§. 43.

Gräfliche Behörden und deren Kompetenz.

Es werden hienach bei der Verwaltung der Gerichtsbarkeit auf den bemeldeten Vorwerken eintreten:

1) Das gräfliche Amt (§. 28. Z. 1.) in allen Sachen bis zu

25 Rthlr. Kapitalwerth, unter der Verpflichtung zur Erörterung und Erledigung der auf den Vorwerken vorfallenden Rechtssachen alle 14 Tage einen Amtstag auf den Vorwerken selbst zu halten, welcher ein für allemal vorher bekannt gemacht werden muß;

2) das gräfliche Amtsgericht (§. 28. Z. 2.)

a) in Sachen bis zu 25 Rthlr. Kapitalwerth, als zweite und lezte Instanz;

b) in Sachen über 25 Rthlr. Kapitalwerth als erste Instanz.

§. 44.

Weitere Instanzen.

Die weitern Instanzen sind in Sachen über 25 Rthlr. Kapitalwerth (§. 43. Z. 2. b.) nach Maaßgabe des Ressortreglements und des Prozeßreglements bei Unserer Justizkanzlei und Unserm Oberappellationsgerichte.

§. 45.

Provisorische Ausdehnung der Civilgerichtsbarkeit auf den Vorwerken.

Die Civilgerichtsbarkeit ist, nach der in dem Ressortreglement bestimmten Beschränkung der Konsistorialgerichtsbarkeit, auch rücksichtlich der gräflichen Vorwerke, unter den bereits ausgesprochenen Vorbehalten provisorisch extendirt. (§. 26. 30.)

§. 46.

Vorbehalt der Konsistorialgerichtsbarkeit.

Die solchergestalt beschränkte Konsistorialgerichtsbarkeit wird aber Unserm Konsistorium, ihrem ganzen Umfange nach, vorbehalten.

§. 47.

Transportmittel und Diäten bei ordentlichen Amtstagen.

Wegen Transportmittel, Diäten u. s. w. kann in keinem Falle einer an einem ordentlichen Amtstage vor dem Amte handelnden Partei (§. 43.) etwas abgefodert oder angerechnet werden.

Digitized by Google

§. 48.

Bei außerordentlichen Amts- und Gerichtstagen.

Nur bei außerordentlichen Amts- und Gerichtstagen, welche von den Parteien gesucht werden und denselben in dringenden Fällen nie zu versagen sind, sind diese verbunden, die Transportmittel, jedoch keine Diäten zu vergüten.

B. Strafgerichtsbarkeit.

§. 49.

Allgemeines Verhältniß.

Die dem Besitzer der gräflichen Vorwerke beigelegte Strafgerichtsbarkeit ist der den unmittelbaren landesherrlichen Aemtern in der Beamteninstruktion beigelegten Polizeistrafgerichtsbarkeit analog, nur daß nach jener Geldstrafen bis zu 200 Rthlr. erkannt werden können. Obgleich aber nicht ausgemacht ist, ob darin das Recht auf körperliche Züchtigung zu erkennen, als begriffen zu betrachten sey; so soll jedoch die dem Besitzer der Vorwerke zustehende Polizeistrafgerichtsbarkeit als der der landesherrlichen Aemter gleichstehend anzusehen seyn, dergestalt indessen, daß, der jetzigen Ressorteinrichtung gemäß, zur ersten Kognition in Sachen dieser Art ein Amt und zur zweiten ein Amtsgericht erfoderlich ist.

§. 50.

Gräfliche Behörden und deren Kompetenzinterimistikum.

Hiernach würde daher auf den Vorwerken in Strafsachen ungiren müssen:

1) ein gräfliches Amt, als Polizeistrafgericht, nach näherer Bestimmung der Beamteninstruktion und des Ressortreglements, mit Vorbehalt der weiteren Vertheidigung vor dem Amtsgericht;
2) ein gräfliches Amtsgericht, als zweite und lezte Instanz.

So lange aber diese Behörden nicht auf den gräflichen Vorwerken organisirt und erhalten werden, wird die Polizeistrafgerichtsbarkeit auf denselben, wie bisher, von denjenigen

landesherrlichen Aemtern verwaltet, in deren Bezirk jene belegen sind, von welchen dann auch die Berufung in Polizeistrafsachen an das Landgericht zu Ovelgönne geht.

§. 51.

Verwaltung der weitern Strafgerichtsbarkeit.

Die weitere Strafgerichtsbarkeit wird ebenfalls, wie bisher, von dem Landgericht zu Ovelgönne, Unserer Justizkanzlei und Unserem Oberappellationsgericht, wahrgenommen. Bei deren Verwaltung sind die gräflichen Behörden in derselben Weise, wie es den landesherrlichen obliegt, verpflichtet, den landesherrlichen Behörden an die Hand zu gehen, und deren etwaige Aufträge gewissenhaft zu besorgen.

Fünfte Abtheilung.

Polizeiverwaltung in der Herrschaft Varel und auf den gräflichen Vowerken.

§. 52.

Landeshoheit in Polizeisachen und generelle Bestimmung wegen Wahrnehmung derselben.

Die in der vorbehaltenen Landeshoheit enthaltenen landesherrlichen Rechte in Ansehung der höhern Polizei werden, nach wie vor, nach Maaßgabe des Ressortreglements vom 15. September 1814 auch in Beziehung auf die Herrschaft Varel und die gräflichen Vorwerke, unbeschadet der Berechtigungen des Besitzers derselben, von den betreffenden landesherrlichen Behörden wahrgenommen. Es müssen denselben daher auch von den gräflichen Behörden die in dieser Hinsicht erfoderlichen Nachrichten, Nachweisungen u. s. w. unweigerlich ertheilt werden.

§. 53.

Spezielle Bestimmungen.

Insbesondere werden auf den gedachten Besitzungen, theils unmittelbar, theils mittelbar wahrgenommen:

Digitized by Google

I. Von Unserer Regierung oder Kammer:

1) Die Aufnahme von Fremden, als Landesunterthanen, und die Entlassung aus dem Unterthanenverbande (§. 3.)

2) Die Ertheilung von Pässen und Wanderbüchern zu Reisen ins Ausland.

3) Die Censur, in Gemäßheit des von der deutschen Bundesversammlung am 20. September 1819 angenommenen und nachher prolongirten Preßgesetzes;

4) Die Prüfung und Konzessionirung von Aerzten, Wundärzten, Thierärzten, Apothekern und Hebammen;

5) Das Schutzblatternimpfwesen;

6) Das Quarantainewesen.

7) Die Verweisung in die Besserungs- und Zwangsarbeitsanstalt zu Vechta nach Maaßgabe der Verordnung vom 29. Mai 1821.

8) Die Maaßregeln zur Verbesserung der Pferdezucht, nach den deßhalb bestehenden Verordnungen.

9) Die Ertheilung von Privilegien und höhern Gewerbsgerechtigkeiten, als Zunft- und Innungskonzessionen für Fabriken und Manufakturen, Mühlenanlagen und Apotheken, Bewilligung von Getreide-, Holz- und Jahrmärkten, und ähnlicher Begünstigungen.

10) Die Oberaufsicht über Handel und Schifffahrt.

11) Die Wegbausachen, insofern von allgemeinen Landstraßen die Rede ist.

12) Die Oberaufsicht auf das Deichwesen.

13) Die Brandassekuranzsachen.

II. Von dem Generaldirektorium des Armenwesens:

14) Die Oberaufsicht über das Armenwesen.

§. 54.

Gräfliche Behörden und deren Kompetenz.

Nach Maaßgabe der vorstehenden allgemeinen und besondern Bestimmungen, des Ressortreglements und der Beamten-

in-

instruktion, so wie den sonstigen allgemeinen Polizeigesetzen und Verordnungen, sie mögen nun schon erlassen seyn, oder künftig noch erlassen werden, wird die Polizei wahrgenommen:

1) In der Herrschaft Varel, zunächst und unter Konkurrenz der etwa zugeordneten Offizialen, von dem gräflichen Amt (§. 28. Z. 1.,) welches dabei in die Verhältnisse der landesherrlichen Aemter tritt;

2) auf den gräflichen Vorwerken würde eigentlich ein eigenes Amt zu organisiren und zu erhalten (§. 42. 50.) und daselbst mit der Polizeiverwaltung zu beauftragen seyn. So lange dieses aber nicht geschieht, wird die Polizei auf den gräflichen Vorwerken, wie bisher, von denjenigen landesherrlichen Aemtern wahrgenommen, in deren Bezirk dieselben belegen sind.

§. 55.

Verhältnisse des Besitzers der Herrschaft Varel und der Vorwerke rücksichtlich der Polizei.

Der Besitzer der Herrschaft Varel und der gräflichen Vorwerke ist befugt, von dem, was sich auf die administrative Polizei in diesen Beziehungen bezieht, Kenntniß zu nehmen, Unordnungen und Verzögerungen durch schriftliche Ermahnungen und Befehle an die von demselben gesezten Offizialen entgegen zu wirken, und überhaupt dafür Sorge zu tragen, daß die Polizei in denselben, nach Maaßgabe der allgemeinen Gesetze und Vorschriften und der bestehenden allgemeinen Grundsätze, gehörig administrirt werde.

Sechste Abtheilung.

Abgaben-, Hebungs- und Gemeindewesen.

§. 56.

Aufrechthaltung der bisherigen landesherrlichen Abgabeneinrichtung.

Rücksichtlich der Konkurrenz der Herrschaft Varel und der gräflichen Vorwerke zu gewissen allgemeinen Staatslasten und der Anwendbarkeit und Vollziehung der deßfalls bestehenden

Verordnungen u. s. w. in jenen Besitzungen ist durch die erfolgte Herstellung der oft erwähnten Berechtigungen nichts verändert. Es bleibt daher die in dieser Hinsicht bestehende landesherrliche Abgabeneinrichtung durchgängig beibehalten, in sofern nicht etwa aus andern Rücksichten andere Abgaben an die Stelle der bestehenden zu substituiren für angemessen gehalten werden möchte.

§. 57.

Verpflichtung der gräflichen Behörden hinsichtlich derselben.

Die gräflichen Behörden sind verpflichtet, rücksichtlich der landesherrlichen Abgaben, das Interesse des Staats mit wahrzunehmen und den Erhebern bei der Beitreibung derselben Beistand zu leisten.

§. 58.

Gemeindewesen in der Herrschaft Varel.

Das Gemeindewesen in der Herrschaft Varel steht zunächst unter Aufsicht und Einwirkung des Besitzers derselben und seiner Behörden, nach Maaßgabe der allgemeinen Verordnungen und Vorschriften, und der statutarischen Rechte und Gewohnheiten. Das Kirchspiel Varel wird daher, der allgemeinen Verfassung gemäß, wie bisher, einen größern und kleinern Ausschuß, so wie auch einen Kirchspielsvogt und Feldhüter behalten. Jene werden auf die vorschriftsmäßige Weise ausersehen und von dem Besitzer der Herrschaft Varel oder dessen Behörden bestellt.

§. 59.

Gemeindekassen.

Die Gemeindekassen werden in der Herrschaft Varel auf einen gleichförmigen Fuß wie in den übrigen Landestheilen eingerichtet und beibehalten. Es wird daher bestehen:

1) eine Kirchspiels- und eine Amtsdistriktskasse;
2) eine Spezialarmenkasse;
3) eine Deich-, Siel- und Schlengenkasse;

Diesen Kassen bleiben die ihnen gesetzlich oder observanzmäßig zukommenden Beiträge gesichert.

Digitized by Google

§. 60.

Gemeindewesen rücksichtlich der Vorwerke.

Rücksichtlich der Verbindung und der Verhältnisse der Vorwerke zu den Gemeinden, worin dieselben belegen sind, verbleibt es bei der gegenwärtigen Verfassung.

§. 61.

Schluß und Vorbehalt.

Wie es nun bei den vorstehenden Bestimmungen nur die Absicht ist, die Berechtigungen des Besitzers der Herrschaft Varel und der Vorwerke mit den landesherrlichen Rechten in Einklang zu setzen und die Ausübung dieser nach den bestehenden Gesetzen und Staatseinrichtungen gegen Störungen zu bewahren, so soll auch den gedachten Berechtigungen dadurch nichts entzogen seyn, sondern es werden dieselben dabei allenthalben ausdrücklich vorbehalten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 14. Januar 1830.

(L. S.) August.

von Brandenstein.

Lenz.

29.

Königreich Polen. Wichtigere Aktenstücke der Reichstagsversammlung vom Mai und Junius 1830.

1. Kaiserlich königliches Ausschreiben des Reichstages. St. Petersburg 25. März (6. April) 1830 *)

Von Gottes Gnaden, Wir Nikolaus der Erste, Kaiser aller Reußen, König von Polen ꝛc., thun kund und zu wissen Jedem, dem es zu wissen nöthig ist.

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 24. April, 1830.

In Erwägung der Artikel 31 und 87 der Verfassung Unsers Königreichs Polen, so wie der Artikel 90, 91 und 93 des organischen Statuts, betreffend die Reichstagsversammlungen, haben Wir beschlossen, die beiden Kammern in unserer Hauptstadt Warschau zu versammeln.

Die Sitzungen dieser Kammern werden am 16. (28.) Mai d. J. eröffnet und am 16. (28.) Juni geschlossen. Die Landboten und Deputirten müssen sich jedoch sieben Tage vor der Eröffnung des Reichstags in der gedachten Hauptstadt einfinden, um die Gültigkeit ihrer Erwählung vor dem Senate nachzuweisen.

Die Senatoren des Königreichs Polen werden demnach zu derselben Epoche in dieser Hauptstadt eintreffen.

Senatoren, Landboten und Deputirte! Zwölf Jahre sind bereits verflossen, seitdem der unsterbliche Wiederhersteller eures Vaterlandes euch zum erstenmal um seinen Thron versammelte, um euch in den Genuß des theuersten der euch verliehenen Vorrechte zu setzen.

Da mit seinem Scepter auch seine Gefühle für euch auf Uns übergegangen sind, so werdet ihr ebenfalls von Uns in dieser Absicht einberufen.

Durch drei abgehaltene Reichstage habt ihr sowohl den Zweck eurer Bemühungen als dasjenige kennen gelernt, was ihr zu vermeiden habt. Die Erfahrung hat die Vortheile ruhiger Berathungen, so wie die nachtheiligen Folgen der Uneinigkeit gezeigt. Diese Erfahrung werdet ihr nicht unbenutzt lassen.

Wir zweifeln demnach nicht, daß ihr bei euren Berathungen das öffentliche Wohl mit demjenigen Eifer beachten werdet, welcher euch stets beseelt, und zwar mit demselben Geiste der Ordnung und Eintracht, welcher die Arbeiten eurer lezten Sitzung bezeichnet hat.

Digitized by Google

Wir versichern euch übrigens Unsrer königlichen Gewogenheit und empfehlen euch dem Schutze Gottes.

Gegeben St. Petersburg, den 25. März (6. April) im Jahre 1830 Christi, und im fünften Jahre Unserer Regierung.

(Gezeichnet) Nikolaus.

2. Rede des Kaisers und Königs bei Eröffnung des Reichstages am 28. Mai 1830 *)

Repräsentanten des Königreichs Polen!

Fünf Jahre sind seit Ihrer lezten Versammlung verflossen; Gründe, von Meinem Willen unabhängig, verhinderten Mich, Sie früher zusammenzuberufen: jezt sind die Ursachen dieser Verzögerung glücklicher Weise verschwunden, und mit wahrer Zufriedenheit sehe Ich Mich heute zum erstenmale von den Repräsentanten der Nation umgeben.

In dieser Zwischenzeit hat es der göttlichen Vorsehung gefallen, den Wiederhersteller Ihres Vaterlandes zu sich zu berufen; Sie Alle haben die Größe dieses Verlustes gefühlt und einen tiefen Schmerz darüber empfunden; der Senat, der Dolmetscher ihrer Gesinnungen, hat Mir den Wunsch zu erkennen gegeben, das Andenken der erhabensten Tugenden und einer großen Erkenntlichkeit auf ewige Zeiten ehrend zu bewahren. Jeder Pole ist zur Theilnahme an der Errichtung des Denkmals berufen, wozu Ihnen der Vorschlag gemacht werden wird. Der Allmächtige hat Unsere Waffen in zwei Kriegen, die das Reich kürzlich zu bestehen hatte, gesegnet; Polen hat die Lasten derselben nicht zu tragen gehabt; doch nimmt es an den Vortheilen, die sie gewährt haben, durch jene Verbrüderung in Ruhm und Interesse Theil, die sich fortan an dessen unauflösliche Vereinigung mit Rußland knüpft. Die polnische Armee hat an dem Kriege keinen thätigen Antheil genommen; Mein Vertrauen hatte ihr einen nicht minder wichtigen Posten ange-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 7. Juni.

wiesen; sie bildete die Vorhut des mit der Bewahrung der Sicherheit des Reichs beauftragten Heeres.

Mein Minister des Innern wird Ihnen eine Uebersicht von der Lage des Landes geben, und der Bericht, den Mein Staatsrath Mir über die Operationen der Verwaltung abgestattet hat, wird Ihnen mitgetheilt werden. Sie werden, wie Ich Mir schmeichle, den in mehrfacher Beziehung erlangten erheblichen Resultaten ihren Beifall schenken. Diejenigen, die das Gesetz über den landschaftlichen Kreditverein gehabt hat, haben Meine Erwartungen übertroffen; sie bieten heutiges Tags eine feste Grundlage zu allen allmählichen Verbesserungen des öffentlichen und Privatvermögens dar.

Die stets zunehmende Entwickelung des Gewerbefleißes, die Ausdehnung Ihres äußern Handels, die Vermehrung des Produktenaustausches mit Rußland, sind eben so viele Vortheile, deren Sie bereits genießen, und die Ihnen die Gewißheit eines stets fortschreitenden Wohlstandes geben.

Verschiedene Liquidationen blieben noch zu beendigen. Die mit Sachsen ist abgeschlossen. Die Berechnung mit Rußland ist weit vorgeschritten. Mit Frankreich wird nächstens eine Liquidation eröffnet werden. Wenn sodann der Betrag der Nationalschuld definitiv festgestellt seyn wird, so kann ein neues Finanzgesetz die Einkünfte und Ausgaben des Staates bestimmen.

Ein zum Theil aus ihrem Schooße gewählter Ausschuß hatte das 2te Buch des Civilkoder vorbereitet; doch hat diese Arbeit noch nicht die gehörige Reife erlangt. Ich habe indeß Befehle gegeben, daß einige Theile davon, deren Bedürfniß die Erfahrung gelehrt hat, Ihnen vorgelegt werden.

Die im ersten Buche des Civilkoder enthaltenen und auf dem lezten Reichstage genehmigten Bestimmungen, in Betreff der Nullitätsgründe in Ehesachen und der Ehescheidung, haben in ihrer Anwendung Schwierigkeiten gefunden, die eine Revision derselben gebieterisch erheischen. Ich nehme Ihre ganze

Digitized by Google

Aufmerksamkeit für einen Gegenstand in Anspruch, der das erste gesellschaftliche Band und die Ruhe des Gewissens in so hohem Grade interessirt.

Sie werden sich überzeugen, daß mehreren Ihrer Anträge Genüge geschehen ist, wogegen andere haben vertagt werden müssen, daß aber alle in reifliche Erwägung gezogen worden sind, und daß sonach das Petitionsrecht, in billige Gränzen eingeschlossen, indem es die Regierung aufklärt, zu der öffentlichen Wohlfahrt beiträgt.

Repräsentanten des Königreichs Polen! Indem Ich den 45sten Artikel der Verfassungsurkunde in seinem ganzen Umfange vollzog, gab Ich Ihnen ein Pfand Meiner Gesinnungen: bei Ihnen selbst steht es jezt, das Werk des Wiederherstellers Ihres Vaterlandes zu befestigen, indem Sie sich mit Weisheit und Mäßigung der Rechte und Privilegien bedienen, die er Ihnen verliehen hat. Möge Ruhe und Eintracht Ihre Berathungen leiten. Die Verbesserungen, die Sie bei den Ihnen vorzulegenden Gesetzentwürfen vorschlagen möchten, werden eine geneigte Aufnahme finden, und Ich gebe Mich freudig der Hoffnung hin, daß der Himmel Geschäfte, die unter so glücklicher Vorbedeutung begonnen worden, segnen werde.

3. Anrede des Reichstagsmarschalls an Se. Majestät auf die vorangehende Eröffnungsrede. *)

Sire! Als Eure Majestät bei Besteigung des Throns Ihrer Ahnen erklärten, daß Höchstdero Regierung eine Fortsetzung der des Kaisers und Königs Alexanders I. unsterblichen Andenkens seyn werde, vereinigte sich der ganze Zoll der Dankbarkeit und Liebe, die wir dem Wiederhersteller unsers Vaterlandes, dem Schöpfer unserer konstitutionellen Institutionen schuldig waren, mit den Gefühlen der Ehrfurcht und Treue, die wir Ew. Majestät geschworen hatten und denen die polnische

*) Aus der nämlichen Quelle.

Nation gegen ihre Souveräne stets treu geblieben ist. Diese Gefühle unsrer Herzen, Sire, sind durch den Schwur Ew. Majestät, unser Grundverfassungsgesetz aufrecht zu erhalten, so wie durch die von Höchstdenselben bei Ihrer feierlichen Krönung zu erkennen gegebenen heilsamen Absichten für unsre Wohlfahrt, in ein noch lebhafteres und mehr persönliches Dankgefühl verwandelt worden, und wir haben gesehen, daß diese günstigen Anzeichen bald durch Thatsachen bestätigt wurden. In der That, Sire, das wachsame Auge des Herrschers hat nicht aufgehört, auf alle Zweige der öffentlichen Verwaltung einen fruchtbaren Einfluß auszuüben. Unter Ihrer Regierung hat sich die für den Haupttheil Ihrer Unterthanen so wohlthuende Anstalt des Kreditvereins entwickelt und befestigt; auch sind unter Ihrer Regierung die bereits unter Ihrem erlauchten Vorgänger verbesserten Finanzen des Staats im Stande gewesen, die Nationalindustrie und den Handel, diese beiden wesentlichen Grundlagen der öffentlichen Wohlfahrt, zu unterstützen, ohne das Land mit neuen Auflagen zu belasten. Auf der einen Seite erheben sich Manufakturen, deren Fabrikate, auf den großen Märkten des Kaiserreichs begehrt, durch ihre Zunahme dem Lande eine glückliche Lage zusichern; auf der andern gewährt die Vermehrung der gewerbtreibenden Bevölkerung einen leichtern Absatz für die Erzeugnisse des Ackerbaues, welche außerdem durch die Errichtung großer Magazine so viel wie möglich vor den verderblichen Wirkungen eines Stillstandes des auswärtigen Handels bewahrt werden sollen. Indem Sie, Sire, Sich auf solche Weise mit der materiellen Wohlfahrt des Königreichs beschäftigen, geruhen Ew. Majestät auch, unsre Nationalerinnerungen zu ehren. Bereits haben Ew. Majestät, um unsere Bewunderung für Höchstihren erhabenen Vorgänger anzuerkennen, bestimmt, daß das Bild dieses geliebten Monarchen auf unseren Münzen beibehalten werde, damit sie unsern Enkeln den Namen des Wiederherstellers ihres Vaterlandes überliefern mögen. Als Sie Ihre siegreichen Adler auf

den Trümmern von Varna aufpflanzten, erinnerten Sie Sich, Sire, daß ein polnischer König mit seinen Helden auf denselben Mauern als Vertheidiger der Christenheit seinen Tod fand, und die Siegestrophäen, welche die Hauptstadt Polens durch Ew. Majestät von dem Schlachtfelde empfing, knüpften den Ruhm des Namens Ew. Majestät an den Nationalruhm unserer Vorfahren. Nachdem Ew. Majestät so viele Rechte auf die Dankbarkeit der Polen erworben haben, geruhen Sie, die Repräsentanten des Volkes heute um Ihren Thron zu versammlen, um deren Rath über Verbesserungen in der Gesetzesgebung so wie über örtliche Interessen einzuholen. Indem wir uns beeilen, Ihrem Rufe, Sire, zu folgen, werden wir die Gesetzentwürfe, die Sie uns vorlegen lassen werden, gewissenhaft prüfen und unsere Vorstellungen und Bitten mit um so größerer Zuversicht und Ehrfurcht zu Ihren Füßen niederlegen, als dieselben die Wohlfahrt des Landes, den einzigen Gegenstand der Fürsorge eines Fürsten, dessen Glück lediglich in dem Glücke der Seinem erhabenen Scepter unterworfenen Völker beruht, zum Ziele haben werden.

4. Berathungsgegenstände des dießjährigen Reichstages *)

1. Ein Entwurf wegen Ernennung einer Kommission, welche sich mit dem Einsammeln der Beiträge behufs Errichtung eines Nationaldenkmals zur Erinnerung an den hochseligen Kaiser Alexander, den Wiederhersteller des Königreichs Polen, beschäftigen wird;

2. ein Gesetzentwurf wegen Benutzung der Forsten im Königreich Polen;

3. ein Gesetzentwurf wegen Abänderungen im Hypothekenwesen in Absicht auf die Bekanntmachungen wegen des Verfahrens in Erbschaftssachen und bei Zeugenlegitimationen;

4. ein Gesetzentwurf wegen der Vagabunden und Bettler;

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 4. Junius 1850.

5. ein dergleichen wegen der Servituten und der Forst- und Wiesenberechtigungen, und

6. ein dergleichen wegen vorzunehmender Abänderungen in den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen bei Prozessen wegen Ungültigkeit der Ehen, wegen Auflösung derselben und wegen Trennung von Tisch und Bett.

5. Auszug aus der Rede des Ministers des Innern und der Polizei, Grafen von Mostowski, über die Verhältnisse des Reichs und die Entwürfe, welche der Kammer zur Berathung vorgelegt werden sollen. 30. Mai 1830 *)

Uebersicht der Staatsverwaltung in den lezten fünf Jahren.

Ministerium des Kultus. Das auf dem lezten Reichstage gegebene Gesetz hinsichtlich des ersten Abschnitts des Civilgesetzbuches ist in Ausführung gebracht worden. Der die Ehescheidungsprozesse betreffende Theil desselben hat jedoch, weil er von Seite der geistlichen Behörden fortdauernden Widerstand erfuhr, in den gesellschaftlichen Verhältnissen einen ungewissen Zustand hervorgebracht, der bei längerem Bestehen auf den Frieden der Familien und auf die öffentlichen Sitten einen verderblichen Einfluß ausüben müßte. Da die Ministerien der Kultusangelegenheiten und der Justiz bisher noch kein Mittel gefunden haben, das genannte Gesetz mit den kanonischen Vorschriften in Uebereinstimmung zu bringen, so wird diese wichtige Angelegenheit nochmals den gesetzgebenden Kammern zur Erörterung vorgelegt werden. — Die katholische Bevölkerung des Königreichs Polen, welche im Jahre 1828 aus 3,471,282 Köpfen bestand, war unter 1917 Pfarrkirchen und 309 Filialkirchen oder Kapellen vertheilt, welche mit 2369 Priestern, den hohen Klerus ungerechnet, besezt waren. Es bestanden 15 Seminarien mit 370 Zöglingen, 156 Mönchsklöster mit 1783 Mönchen und 29 Nonnenklöster mit 354

*) Aus der nämlichen Quelle.

Nonnen. Die jährlichen Einkünfte des katholischen Kultus bestanden in 1,600,000 fl., welche der Staatsschatz hergibt, und in 890,278 fl. als dem Ertrage der aufgehobenen, früher religiösen Kongregationen angehörigen Domänen. Die Einkünfte der Pfarrer sind noch nicht abgeschäzt worden, weil der für die Umwandlung der Zehnten festgesezte Termin auf Ansuchen der Retardatarien hat verlängert werden müssen. Uebrigens wird diese Angelegenheit durch eine zwischen den Ministerien des Kultus und der Finanzen in der Unterhandlung schwebende allgemeine Maaßregel geordnet werden. 325 Kirchen sind wieder hergestellt, 12 andere auf Kosten der Pfarrgemeinden erbaut worden, und 101 sind in der Ausbesserung begriffen. Die vor 250 Jahren durch die Frömmigkeit der polnischen Könige in Rom erbaute St. Stanislauskirche ist durch den Kaiser Alexander aus dem ärmlichen Zustande, in den sie in Folge der politischen Ereignisse gerathen war, befreit worden. Die sogenannte Kirche der Madonna del Pascolo in Rom, gleichfalls von polnischer Stiftung, hat sich unter dem Schuze des Ministeriums des Kultus in einer günstigen Lage erhalten. Polen zählte im Jahre 1828 41 protestantische Gemeinden mit 38 Geistlichen, 7 Kapellen, ferner ein Kloster von griechischem Ritus, 2 Gemeinden und eben so viel Kapellen der Philipponen oder Rozkolniki, 2 mennonitische Pfarren mit 2 Bethäusern, 2 mohamedanische Möscheen mit 2 Imams, und 62 Inspektionen jüdischer Synagogen. Alle diese Religionsbekenntnisse sind beschüzt und einige derselben thätig unterstüzt worden.

Oeffentlicher Unterricht. Die Verwaltung hat der Warschauer Universität sorgfältige Aufmerksamkeit geschenkt. Die Bibliothek, das Observatorium, der botanische Garten, das Kunst-, das physikalische-, das zoologische-, mineralogische-, das Modell- und das Kupferstichkabinet sind durch neue Ankäufe, so wie durch Geschenke von Privatleuten, bereichert worden. Eine vorbereitende polytechnische Schule ist bereits in Wirksamkeit getreten, die Lehrstühle an derselben werden nach

der Rückkehr der aus der Normalschule auf Staatskosten zur Vollendung ihrer Studien ins Ausland geschickten Professoren besetzt werden. Zwei andere Normalschulen in Lowicz und Pulawy bilden Lehrer für die Elementarschulen. In der Hauptstadt empfangen die Lehrerinnen und Vorsteherinnen der Pensionsanstalten unter der Autorität eines eigens dazu ernannten Komités den für ihren Rang nöthigen Unterricht. Die für das Departement des Unterrichts ausgesezten Fonds betragen jährlich etwa 2 Millionen fl. außer 160,000 fl., welche die Schüler beisteuern. Mehrere von Privatleuten in den lezten Jahren vermachte Legate hatten die Fondsmasse des Departements um mehr als 300,000 fl. vermehrt. Die Anzahl der Studirenden auf der Warschauer Universität belief sich auf 589. Die höhern Schulen wurden im Ganzen von 8682 jungen Leuten besucht, 1624 Söhne von Handwerkern besuchten die Sonntagsschulen in der Hauptstadt und in den Provinzen, im Taubstummeninstitut befanden sich 68 Zöglinge, die Elementarschulen der Hauptstadt wurden von 349 Knaben und 383 Mädchen besucht. Außerdem erhielten 638 Schüler und 359 Schülerinnen in Privatanstalten der Hauptstadt Unterricht: 28 Pensionsanstalten in Warschau zählten 717 Mädchen, und in 42 weiblichen Unterrichtsanstalten der Provinzen empfingen 1624 Schülerinnen Unterricht. Eine im Jahre 1826 gegründete Rabbinerschule wurde von 72 Zöglingen, und 4 Elementarschulen wurden von 298 israelitischen Schülern besucht. Obgleich die Zahl der Elementarschulen seit 1823 um 35 abgenommen hat, so hat sich die Zahl der Elementarschüler dennoch vermehrt, und beträgt im Durchschnitt jährlich 28,400. Die Errichtung und Unterhaltung der Elementarschulen hängt gegenwärtig ganz von dem Belieben der Grundbesitzer ab, ohne daß die Regierung dabei mitwirkt. Das Ministerium des Kultus ist mit einem Reglement beschäftigt, das den großen gegenwärtig bestehenden Uebelständen abhelfen soll.

Justiz. Schnelle und regelmäßige Abfertigung der von

den verschiedenen Gerichtshöfen schwebenden Rechtssachen ist das beständige Streben des Justizministeriums gewesen. In den 5 Jahren bis 1829 sind 13,493 Sachen durch die Friedensrichter gütlich beigelegt worden. Die Civilgerichte und das Handlungstribunal haben überhaupt 182,340, und das Appellationsgericht 9336 Urtheile gefällt. Der oberste Gerichtshof hat über 1046 Sachen in lezter Instanz entschieden und 846 Kassationsgesuche abgewiesen. Zur Beschleunigung des Geschäftsganges ist diesem Gerichtshofe durch königl. Dekret vom 6. Juli 1826 eine zweite Kammer hinzugefügt worden. Die Polizeitribunale haben 101,321, und die Zuchtpolizeigerichte 70,231 Prozesse entschieden. Die Kriminalgerichtshöfe haben 14,142, und das den obersten Gerichtshof vertretende Appellationsgericht 2873 Urtheile in Kriminal- und Zuchtpolizeisachen gefällt. — Die Zahl der Verbrecher hat in den lezten Jahren zugenommen, wovon die Hauptursachen in dem Wachsthum der Bevölkerung, in der Unzureichendheit des Elementarunterrichts und in der unvermeidlichen Vermehrung der gerichtlichen Verfolgungen wegen Betruges zu suchen sind. Um diesem Zustande entgegen zu wirken, würde das Justizfach einer Vermehrung der Mittel und Ausgaben bedürfen. 267 Beamte sind wegen Bedrückung oder Ueberschreitung ihrer Amtsgewalt vor den Kriminalgerichten verfolgt worden; von 29 zum Tode Verurtheilten haben 24 von der königl. Gnade eine Milderung ihrer Strafe erhalten. Es sind in demselben Zeitraume 8319 Familienräthe versammelt worden. Das Hypothekenreglement ist dem Gesetze gemäß im ganzen Königreiche ausgeführt und hat bei der ferneren Ausbreitung des auf dem lezten Reichstage gestifteten Kreditvereins zu Grunde gelegen. In Folge der vom Justizministerium in Antrag gebrachten und vom Statthalter des Königs genehmigten Maaßregeln sind die Konkurs- und Liquidationsprozesse, welche sich noch aus den Zeiten der österreichischen und preußischen Regierung herschrieben, bis auf 18 erledigt worden; die bei den Civilgerichten

Digitized by Google

befindlichen Depositenkassen haben im Verlauf der lezten Jahre bis 1829 an die Eigenthümer nach Maaßgabe ihrer Legitimation ungefähr 19 Millionen polnischer Gulden im baaren Gelde oder in gültigen Valuten ausgezahlt. Die gänzliche Löschung dieser Summen hängt von der schließlichen Vollziehung der mit den Höfen Oesterreich und Preußen abgeschlossenen Konventionen ab. Die alten Archive des Königreichs Polen, welche die Titel des Besitzes und der Abstammung der Familien enthalten, haben die Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch genommen. Einem königlichen Dekrete zufolge, hat das Justizministerium befohlen, diese bis dahin in Flecken und kleinen Städten zerstreuten Archive zu sammeln und in dazu geeigneten Gebäuden zu verwahren. Die Wojewodschaften Lublin und Plock genießen bereits die Früchte dieser Maaßregel. Einem königlichen Dekrete zufolge haben die Wojewodschaftsräthe die Kandidaten für die Friedensrichterstellen zu ernennen, wodurch dieser Theil der Gerichtspflege in die Hände von Männern kommt, die ihr Amt zur Zufriedenheit ihrer Mitbürger verwalten. — Der Mangel an Uebereinstimmung zwischen den verschiedenen Gesetzbüchern, die von der Verfassung gefoderte weitere Entwickelung, unsere politische Lage, Lokalbedürfnisse und andere Ursachen machen verschiedene Aenderungen in unseren Gesetzbüchern nothwendig. Ein aus Mitgliedern beider Kammern des Reichstags so wie des Staatsraths bestehendes Komité ist mit dieser wichtigen Arbeit beschäftiget.

Der Entwurf des ersten Theils des Civilgesetzbuchs ist in der Session von 1825 in ein Gesetz verwandelt worden: der zweite Theil desselben Gesetzbuchs ist beendigt, wird aber den Kammern in der gegenwärtigen Session noch nicht vorgelegt werden. Derselbe ist den Gerichtshöfen und Tribunalen, so wie den Rechtsgelehrten des Königreiches, mitgetheilt worden, damit dieselben vorläufig ihre Bemerkungen über dieses bedeutende Werk sammeln können, um sie später bei der Diskussion im Staatsrath einzureichen. — Die juristische Fakultät der

Universität Warschau hat bereits eine Menge unterrichteter Rechtskandidaten gebildet, die durch theoretische Kenntnisse und mehrjährige praktische Anwendung derselben eine gute Pflanzschule für die höchsten so wie für die niedrigsten Richterstellen bilden. Mit königlicher Genehmignng ist in Warschau ein eigenes Hotel für das Justizministerium und dessen Büreaux angekauft worden; auch in Kalisch ist ein großes Gebäude für die dortigen Gerichtsbehörden, und in Kilee ein zweites für die Verwahrung der Hypotheken- und Notariatsakten der Wojewodschaft Krakau errichtet worden. Die für das Departement der Justiz ausgesezten jährlichen Fonds betragen ungefähr drittehalb Millionen Gulden, wovon jährlich einige Ersparungen gemacht werden. In keinem Theile des Rechnungswesens dieses Zweiges finden sich Rückstände.

Inneres. Drei mittelmäßige Ernten haben ein Steigen der Getreidepreise, namentlich des Weizens, bewirkt und den in den Magazinen liegenden Vorräthen Absatz verschafft, wodurch der Muth des Landmanns einigermaaßen wieder aufgerichtet worden ist. Das öffentliche Kreditsystem und die Pfandbriefe haben einen großen Theil des Grundbesitzes vom Druck der Schuldenlasten befreiet und unbeweglichen Kapitalien einen neuen Abfluß gegeben. Aber nur die Klasse der Grundbesitzer und der Pächter auf lange Zeit, welche lesen und schreiben können, haben von diesem wohlthätigen Impuls Nutzen gezogen. Die Frohnbauern, die des Elementarunterrichts entbehren, bleiben noch immer den Versuchungen des Elends und des Lasters, den beiden unvermeidlichen Folgen der Unwissenheit, ausgesezt. — Die landwirthschaftlichen Unternehmungen und Bauten gewinnen mit jedem Jahre an Ausdehnung. Alle Arten von Vieh, namentlich aber die veredelten Schafe, vermehren sich mit größter Schnelligkeit. Die Anzahl der lezteren ist fast aufs Doppelte des früheren Bestandes gestiegen. Der Wollverkauf ist, der niedrigen Preise ungeachtet, oft der einzige Trost des bedrängten Landbauers gewesen. Auch die Fabrikation

dieſes Materials hat bedeutend zugenommen. Polen, das im Jahre 1815 kaum 100 Werkſtühle zählte, auf denen gewöhnliche Tücher gewebt wurden, beſchäftigt jezt deren über 6000 und produzirt jährlich mehr als 7 Millionen Ellen geſchäzter Tücher von allen Farben und Qualitäten. Dieſe, ſo wie einige andere Wollſtoffe, z. B. Kaſimir, Damentuch, Flanell, Molton, Circaſſienne, Teppiche u. ſ. w. ſind faſt die einzigen Gegenſtände, welche Polen nach Rußland ausführt, während es eine Menge Waaren, als Baumwollen- und Seidenwaaren, Leinwand, Hanf, Leder, Papier, Metalle, Porzellan, Wachs, Oel, Theer, Harz, Fiſche, Wild, Rindvieh, Butter, Lebensmittel, Hopfen u. a. m. aus dem Kaiſerthum bezieht. Eine ſtrenge Kontrole beaufſichtigt dieſe Handelsverbindungen, die einiger für beide Länder gleich vortheilhafter Erleichterungen bedürfen. Auch in Polen verfertigt eine Anzahl Werkſtühle Baumwollenzeuge und Linnen; Baumwollen- und Flachsſpinnereien ſind nach den neueſten Methoden angelegt worden, und am rechten Weichſelufer erheben ſich, vielfältiger Hinderniſſe ungeachtet, mehrere Fabriken. — Gewerbfleiß und Handel werden durch die Erbauung ſteinerner Kunſtſtraßen wirkſam befördert, welche bereits eine Strecke von 138 Meilen (15 auf den Grad) einnehmen. Im verfloſſenen Jahre iſt die Straße von Warſchau bis an den Niemen beendigt worden. Treibſand, Sümpfe und die Entfernung der Baumaterialien machten dieſes Unternehmen faſt auf der ganzen Strecke des Weges ſehr ſchwierig. Auch die Straße von Warſchau bis zur preußiſchen Gränze, in der Richtung nach Poſen, ſo wie die Brücken über die Warthe bei Kolo und Konin, machten ſehr ſchwierige und koſtſpielige Arbeiten nöthig. Die Wegezölle ſind ſo mäßig, daß ſie den Handel nicht beläſtigen; ſie haben aber bisher auch die Unterhaltungskoſten, die ſich durchſchnittlich auf 6000 fl. für die Meile jährlich belaufen, noch nicht zu decken vermocht. — Im Jahre 1828 iſt eine ſtatiſtiſche Ueberſicht der Städte und Dörfer des Königreichs mit ſpezieller Angabe der Feuerſtellen, Einwohner,

ihrer

ihrer Beschäftigungen u. s. w. entworfen und bekannt gemacht worden. Beim Beginn des Jahres 1829 betrug die Gesammtbevölkerung 4,088,289 Köpfe, außer der Armee; sie hat also seit 1823 um 383,983 Einwohner zugenommen. — Die Städte sind in fortwährendem Zunehmen begriffen. Neu errichtete öffentliche und Privatgebäude, Dampfmühlen, englische Brauereien, Spinnereien, Runkelrübenzuckerfabriken, solide Brücken, gepflasterte Straßen, u. s. w. zeugen von wachsender Wohlhabenheit. Der jüdischen Bevölkerung, die im ganzen Königreiche 384,263 Köpfe beträgt, sind in mehreren Städten abgesonderte Viertel angewiesen worden. Der Werth des bei der Feuerassekuranzgesellschaft versicherten Eigenthums betrug im Jahre 1829 420 Millionen fl. und hatte in den lezten Jahren um 108 Millionen zugenommen. Die Gesellschaft hat in den verflossenen fünf Jahren für Feuersbrünste in den Städten und Dörfern über 10 Millionen ausgezahlt. — Die Bevölkerung Warschaus betrug im vorigen Jahre 136,554 Einwohner ohne die Garnison, und mit dieser über 150,000; sie ist also seit dem lezten Reichstage um etwa 20,000 Köpfe gewachsen; die Juden sind bei obiger Angabe mit 30,446 Seelen in Rechnung gebracht. Die Einnahmen, aber auch die Ausgaben der Stadt haben sich vermehrt. Mehrere hundert zum Theil ausgedehnte Gebäude sind errichtet und die Straßenerleuchtung ist verbessert worden. Mehrere der Hauptstraßen hat man nach Mac-Adamscher Methode gepflastert. An einem Quai von Sandstein, so wie an einem großen Schauspielhause, wird unausgesezt gearbeitet. Da die Kosten für diese beiden großen Bauten aus den Jahreseinkünften der Stadt nicht gedeckt werden können, so hat die Munizipalität mit königlicher Ermächtigung bei der polnischen Bank eine in 16 Jahren zu tilgende Anleihe gemacht. — Die musterhafte Unterhaltung der Landesgestüte zu Janow trägt zur Verbesserung der Pferderacen wesentlich bei: zehn Depots arabischer und englischer Beschäler sind im Königreiche vertheilt: das Gestüt Janow

Digitized by Google

zählt über 600 Pferde, die fast alle dort geboren und erzogen worden sind.

Ministerium des Krieges. Kraft königl. Dekrete sind in den lezten fünf Jahren 18,500 Mann ausgehoben und und 11,613 Mann, so wie 1565 Invaliden entlassen worden; davon haben 654 Pensionen erhalten. Das Kadettenkorps in Kalisch zählt gegenwärtig über 200 Zöglinge und hat in den lezten Jahren 185 Unteroffiziere für die verschiedenen Armeekorps und eine Menge von Schülern für die sogenannte Applikationsschule geliefert. Die leztere hat für den Generalstab, das Artillerie- und Ingenieurkorps, so wie für die andern Waffengattungen, 37 mit einer höhern militärischen Ausbildung ausgestattete Offiziere entlassen. Die seit einigen Jahren in Warschau bestehenden Unterrichtsanstalten für die Fähndriche für die Infanterie und Kavallerie, so wie die Winterschule für die Artillerie, haben zu erfreulichen Resultaten geführt; die beiden erstern haben in einem Zeitraume von 6 Jahren 413, die leztere hat 61 Offiziere geliefert. Die zwei Schwimmschulen bei Warschau haben seit 1825 über 7000 Zöglinge und eine Menge von Lehrern gebildet. — Die Militärhospitäler sind durch zwei neu errichtete, eines in Lowicz und das andere in Siedlce, vermehrt worden. — Um die, dem Kriminalgesetzbuch gemäß, bestehenden Verhältnisse zwischen den Civilgerichten und den Militärbehörden zu ordnen, haben die Ministerien der Justiz und des Krieges in Gemeinschaft festgestellt, daß die von den Zuchtpolizeigerichten gegen Militärpersonen, vor deren Eintritt in den Dienst, gefällten Urtheile, wenn sie bereits Gesetzeskraft haben und definitiv sind, durch die Militärbehörden vollzogen werden sollen. Dagegen werden die bei den Zuchtpolizeigerichten anhängigen Prozesse gegen Militärpersonen, wenn sie vor dem Eintritte derselben in den Dienst noch nicht entschieden sind, der Militärgerichtsbarkeit anheim fallen. — Die Armee empfängt regelmäßig ihren Sold, der Soldat ist gut beköstigt und gekleidet und mit allen

Bedürfnissen versehen. — Die russischen Remonteanstalten haben, wie früher, so auch in den lezten Jahren, eine hinreichende Anzahl starker Pferde für den Kavallerie-, Artillerie- und Traindienst geliefert. Ein Theil dieser Pferde ist, auf höheren Befehl, im Königreiche selbst angekauft worden. Die Dienstzeit eines Pferdes ist von 8 auf 9 Jahre verlängert worden, woraus eine bedeutende Ersparniß erwachsen ist. — Die Lieferungen an Fütterung, Brenn- und Erleuchtungsmaterialien haben in der gewohnten Weise stattgefunden. Die Theuerung der Futterpreise, in Folge dreier schlechter Ernten, hat das Kriegsministerium in die Nothwendigkeit versezt, bei der Anlage des Budgets für 1828 einen Zuschuß von 900,000 fl. zu erbitten, wovon etwa ein Viertheil unverwendet im Staatsschatze geblieben ist. — Die Regierung geht mit dem Plane um, in den verschiedenen Wojewodschaften für die ganze Armee Kasernen zu erbauen. Dieses große Unternehmen soll in 5 bis 6 Jahren, mittelst einer Anleihe ausgeführt werden, die durch freiwillige Beiträge derjenigen Städte, die von dieser Kasernirung Vortheil ziehen, allmählich getilgt werden soll. — Die Tuchlieferungen für den Bedarf des Heeres sind jezt gänzlich inländischen Fabriken übertragen, wodurch ein Kapital von beinahe 2 Millionen jährlich im Lande bleibt. Der Bedarf der Armee an Leinwand wird nur zum dritten Theile von den inländischen Fabriken bestritten, die andern beiden Drittheile liefert das Ausland. Inzwischen hat das Kriegsministerium mit einem Leinwandfabrikanten in Lodz einen Kontrakt auf 5 Jahre abgeschlossen, wodurch dieser sich verpflichtet, seine Leinwandlieferungen jährlich in einem solchen Maaße zu vermehren, daß sie nach dem Ablaufe des Kontrakts, im Jahre 1834, den ganzen Bedarf decken. —

Die Festungsarbeiten in Zamose werden thätig fortgesezt und erhalten eine große Vollkommenheit. Bei der Festung Modlin ist eine neue solide Brücke über die Narew gebaut worden. Eine im Warschauer Zeughause errichtete Fabrik mathe-

matiſcher Inſtrumente für das Artillerie- und Ingenieurkorps liefert dieſelben in ſolcher Vollkommenheit, daß die ausländiſchen Inſtrumente völlig entbehrt werden können. — Das Lager bei Powazki gleicht einer neuen von Gärten und Anpflanzungen durchſchnittenen Stadt, und die Ausdehnung, welche die dortigen Ställe, Remiſen und andere Gebäude erhalten haben, macht es möglich, daß faſt alle Truppen und Pferde, die früher den Bewohnern der Hauptſtadt und der Umgegend zur Laſt fielen, untergebracht werden können. Die herrlichen Alexanderkaſernen, ſo wie die bei Lazienki für die Gardekavallerieregimenter, eine Stückgießerei und ein Pavillon für Artilleriedirektion ſind in neuerer Zeit erbaut worden. Aehnliche Bauten wurden in Lublin, Krasnyſtaw, Radomsk, Unicjow, Radzyn, Lowicz, Plock und Kaliſch ausgeführt. In lezterer Stadt iſt außerdem ein Exerzierhaus für die Kadetten erbaut worden. — Die vom Kaiſer Alexander im Jahre 1824 angeordneten Arbeiten zur Verbindung der Narew und des Niemens werden thätig fortgeſezt. Die zu dieſer Kanaliſationslinie gehörigen Flüſſe Biebrza und Netta ſind ausgeſchlemmt und erweitert worden; durch lange Kanäle und zahlreiche Schleuſen iſt zwiſchen den Seen nach dem Fluſſe Hancza hin eine Verbindung bewirkt worden, ſo daß die ganze Linie von der Narew bis zur Stadt Auguſtow und noch einige Meilen weiter ſchiffbar gemacht worden iſt.

Finanzminiſterium. Auch die Finanzen ſind mit dem Nationalvermögen in einem erfreulichen Fortſchreiten begriffen. Die Einführung des landwirthſchaftlichen Kreditſyſtems hat für die Privatdomänen einen neuen Werth geſchaffen und ſie unter der doppelten Garantie der Hypothek und der Solidarität der Aktieninhaber mobil gemacht: dadurch ſind Austauſche des Grundbeſitzers erleichtert worden, während der Staatsſchatz höchſten Orts ermächtigt worden iſt, dem Kreditvereine einſtweilen alle Vorſchüſſe zu leiſten, deren er benöthigt ſeyn dürfte. Andererſeits wird dieſer landwirthſchaftliche Kreditverein die

Digitized by Google

Regierung, die daran Theil nimmt, in Stand setzen, nach und nach den Verkauf der Staatsdomänen zu realisiren; diese werden dadurch dem Privatinteresse zur besseren Benutzung übergeben, und der Staat erlangt, statt einer sehr prekären Einnahme, durch den Verkauf derselben ein bestimmtes und sicheres jährliches Einkommen; für die Ausführung dieser Operationen im Detail wurde eine vermittelnde Anstalt nöthig; die durch ein königl. Dekret errichtete polnische Bank hat daher alle Befugnisse erhalten, welche die gewerblichen und Handelsverbindungen erleichtern und zur Unternehmung großer gemeinnützlicher Bauten die Mittel darbieten können, sie wird sogar zur Verwaltung des Staatsschuldengeschäfts nach der definitiven Regulirung derselben befugt seyn. Die baaren Ergebnisse dieser Veranstaltungen sind so, wie man nur wünschen kann. Die Pfandbriefe des landwirthschaftlichen Kreditvereins waren in einem Lande, wo der Zinsfuß immer sehr hoch gewesen ist, zu 4 Proz. ausgegeben worden: die doppelte jährliche Verloosung, so wie die Regelmäßigkeit der Zinsenzahlung, hat sie dennoch schnell auf Pari getrieben, auf welchem Stande sie sich auch erhalten, und sie gehören im Auslande zu den gesuchtesten Papieren. Der Schatz hat in den Jahren 1824—28 im Vergleich zu den frühern 5 Jahren, über welche auf dem vorigen Reichstage Rechnung abgelegt worden ist, eine Mehreinnahme von 69,810,902 fl. 22 Groschen gehabt; ein Mehrbetrag, der einzig und allein von den indirekten Abgaben herrührt, obgleich zu Gunsten des inländischen Gewerbfleißes im Einfuhrzoll mehrere Ermäßigungen stattfanden und auch die Ausfuhr durch keine neue Abgabe belastet wurde. — Da ferner durch die mit Preußen, Oesterreich und Sachsen abgeschlossenen Konventionen alle Ansprüche und Verpflichtungen dieser Mächte hinsichtlich der innern Aktiva und Passiva des ehemaligen Herzogthums Warschau auf die polnische Regierung übertragen worden sind, so hat diese an die Prüfung des Bestandes der öffentlichen Schuld gehen können. 49,683,497 fl. waren bereits als Schuld des

Schatzes an die Einwohner anerkannt: diese Masse ist aber durch gegenseitige Ausgleichungen, so wie durch geleistete Zahlungen, um 16,404,417 fl. vermindert worden. — Die Untersuchung der Foderungen des Fiskus an die Einwohner hat bereits zu Gunsten des Schatzes ein Aktivum von 77,628,094 fl. ergeben, wovon mehr als die Hälfte durch Kaution gesichert ist. — Ein durch Abzüge von den Gehalten der Beamten gebildeter Pensionsfonds, der sich im Jahre 1828 auf 2½ Millionen belief, ist bei der Bergwerksdirektion des Königreiches auf Zins gegeben worden und wird von derselben zu nützlichen Bauten in diesem wichtigen Verwaltungszweige verwendet.

30.

Frankreich. Aktenstücke die französische Expedition in Afrika betreffend.

(Fortsetzung der im XVIII. Band Seite 185 abgebrochenen Aktenstücke.)

15. Bericht des Oberbefehlshabers Grafen von Bourmont an den Präsidenten des Ministerkonseils. Sidi-Ferruch 17. Junius 1830 *)

Fürst! Die Armee nimmt noch immer die Stellung ein, deren sie sich am 14. bemächtigt hat; sie erwartet, um sich Algier zu nähern, die Landung des größten Theils der Pferde, ihres Fuhrwerks und ihrer Vorräthe aller Art. Diese Bedingungen dürften bald erfüllt seyn. Der Lebensunterhalt der Truppen ist auf 15 Tage gesichert. Das erste Konvoi ist in unserm Angesicht; schon liegen mehrere Fahrzeuge, aus denen

*) Aus dem Moniteur vom 1. Julius, wo bemerkt wird, daß dieser Bericht, obgleich von einem frühern Datum als die neuern Nachrichten von der afrikanischen Expedition, erst am 30. Junius in Paris eingetroffen sey.

Digitized by Google

es besteht, vor Anker; die ganze Feldartillerie ist mit Munition von 200 Schüssen für jedes Feldstück ausgeschifft; endlich sind auch schon einige Stücke Belagerungsgeschütz am Lande.

Die Divisionen Berthezène und Loverdo sind etwa eine Stunde von dem Thurme von Sidi Ferruch aufgestellt, den man wegen der daselbst aufgepflanzten Kanonen als ein militärisches Gebäude ansehen konnte, der aber, wie man jezt eingesehen hat, nur ein Minaret zu einer kleinen Moschee ist. Der Feind zeigt 5 bis 6000 Reiter und 3 bis 4000 Mann Fußvolk. Diese Truppen sind unregelmäßig; man glaubt, sie gehören zu dem Kontingente von Oran und Konstantine. Die Tirailleurs näherten sich Anfangs bis auf eine kleine Entfernung von unsern Bivouacs, und ihr Feuer, das im Ganzen schlecht besorgt ist, hat uns einige Leute verwundet. Die an der Fronte unsrer Stellungen aufgestellte Artillerie hat sie wieder entfernt, und seitdem haben wir fast keinen Verlust erlitten. Das Feuer der Verschanzungsbüchsen (fusils de rempart) hatte ebenfalls gute Wirkung; es ward mit bewundernswürdiger Richtigkeit von den Kanonieren besorgt, welche General Lahitte in dieser Art des Feuerns eingeübt hatte.

Gestern Morgens brach ein furchtbares Gewitter aus; es war mit einem reichlichen Regenguß und heftigen Donnerschlägen begleitet. Alle diejenigen, welche längere Zeit das nördliche Afrika bewohnen, stimmen darin überein, daß diese Erscheinung im Monate Junius fast beispiellos sey; der Wind stürmte gegen die Küste; die See ging ausnehmend hoch, und man konnte einen Augenblick fürchten, die Schiffe möchten von ihren Ankern reißen und aneinander stoßen. Es fiel kein Unglück vor, und die Truppen hatten nicht viel von dem Regen zu leiden. Bei der Menge Holzes kann man viele Bivouacs errichten. Das an dem Meeresgestade nur sehr niedrige Gesträuch erreicht in weiterer Entfernung eine Höhe von 5 bis 6 Fuß. Die kleinen Pinien, die Mastix- und Erdbeerbäume, aus denen dieses Gesträuch besteht, brennen ausnehmend leicht.

Digitized by Google

Man arbeitet sehr eifrig an der Verschanzung, welche die Halbinsel schließen soll; sie würde schon jezt das Depot unsrer Vorräthe gegen einen Ueberraschungsangriff schützen. In zwei Tagen werden die Erdarbeiten geendigt seyn; zwei weitere Tage werden für die Pallisadirung hinreichen. Die Landung des Materials ward durch das Gewitter nur um einige Stunden verschoben; schon wurden viele Lager- und Spitaleffekten ans Land gebracht; ein Theil der Baracken zur Aufnahme der Kranken und Verwundeten ist bereits errichtet; auch hat man Oefen gebaut und gestern zum Erstenmal gebacken.

Man findet in hinreichender Menge Wasser, die Brunnen sind zahlreich und nicht sehr tief; die Soldaten graben sich in den Bivouacs, wo man keine findet, neue Brunnen. In den Gärten, die Algier umgeben, wird man das Wasser noch reichlicher vorfinden. Man ist nun versichert, daß die Besorgnisse in dieser Beziehung ganz ungegründet waren.

Wenn die Verschanzungen geendigt sind, so wird sie Admiral Duperré durch 2 oder 3000 Seeleute besetzen lassen; dadurch werden alle Expeditionstruppen für die weitern Operationen verfügbar. Die Eintracht der Land- und der Seearmee, die Liebe zum Könige und zum Vaterlande, von der sie beiderseits beseelt sind, müssen viele Schwierigkeiten beseitigen, und kräftig zu der Schnelligkeit unserer Erfolge beitragen.

Der lezte Bericht, den ich an Ew. Excellenz zu erlassen die Ehre hatte, ward unmittelbar nach dem Treffen geschrieben. Da mir die Berichte der Generallieutenants noch nicht zugekommen waren, so konnte ich unsern Verlust vom 14. nur annäherungsweise schätzen; 32 Mann wurden getödtet oder kampfunfähig gemacht. Ein Offizier ward leicht verwundet. Die Regimenter der Brigade Achard haben am meisten gelitten. Seit dem 14. erhielten 60 Mann Verwundungen, 7 oder 8 wurden getödtet.

General Berthezène nennt unter denen, die sich besonders ausgezeichnet, die HH. Delaure, Kapitän der Voltigeurs von

dem 4ten leichten Regiment, Clouet, Kapitän der Karabiniers bei demselben Regiment, Bache, Unterlieutenant bei dem 2ten leichten, Bellecard, Kapitän bei dem 14. und Abadie, Kapitän bei dem 37sten Regimente.

Die HH. Bessière, Unterlieutenant des 3ten Linienregiments, und Karl v. Bourmont, Aide-major bei demselben Regimente, drangen zuerst in eine der feindlichen Batterien.

Der Soldat Cermi vom 14ten Linienregimente ward von einer Kugel, die seinen Vordermann getödtet hatte, verwundet und niedergeworfen; er stand sogleich unter dem Rufe: Es lebe der König! wieder auf. Der Gesundheitszustand ist immer befriedigend; bei der ganzen Armee sind nur fünf Fieberkranke.

Genehmigen Sie, mein Fürst ꝛc.

(Unterz.) Graf Bourmont.

16. Telegraphische Depesche aus Toulon, Sidi-Ferruch, 17. Juni 1830 *)

Der Admiral Duperré an Se. Excellenz den Seeminister.

Die Armee hält fortwährend ihre ersten Positionen inne; man befestigt die Halbinsel, um einen Waffenplatz daselbst zu bilden. Einige Treffen haben mit Abtheilungen arabischer Kavallerie stattgefunden, die als Tirailleurs vorgeschoben waren. Die Flotte schifft ununterbrochen Lebensmittel, Munition ꝛc. aus.

17. Telegraphische Depesche. Staoneli 19. Juni 1830 **)

Graf Bourmont an Se. Excellenz den Kriegsminister.

Diesen Morgen griff der Feind unsre Stellungen an. Er ward kräftig zurückgeworfen, und in vollständige Verwirrung gebracht. Sein Lager fiel in unsre Gewalt, so wie acht

*) Aus dem Moniteur vom 24. Juni.

**) Aus dem Moniteur vom 25. Juni.

Stück Geschütz, 400 aufgeschlagene Zelte, viele Kamele, Heerden von Schafen und Proviant aller Art. Das feindliche Heer besteht aus den Kontigenten der Provinzen Konstantine, Oran und Titterie, und einem Theil der türkischen Miliz. Die Miliz erlitt bedeutenden Verlust. Die französische Armee steht im Lager von Staoneli. Dieser neue Sieg hat unsre Truppen elektrisirt.

18. Schreiben des Admirals Duperré an den Seeminister. Sidi-Ferruch 17. Juni 1830. *)

Monseigneur! Seit meinem ersten Berichte vom 14. bleibt die Armee in den vorgerückten Stellungen, deren sie sich auf den Höhen vorwärts von Torre-Chica bemächtigt hat, aufgestellt. Bis jezt kamen nur theilweise Gefechte mit Abtheilungen arabischer Kavallerie vor, die als Tirailleurs vorgeschoben waren. Heute zeigte der Feind maurische Infanterie aufgestellt. Die Halbinsel verwandelt sich in einen Waffenplatz: eine an dem schmälsten Theile der Erdzunge angebrachte Verschanzung, die mit Artillerie besezt ist, und sich von der östlichen bis zu der westlichen Bucht erstreckt, muß jeden Angriff gegen dieselbe vereiteln. Die Flotte bringt Lebensmittel, Munition, Vorräthe u. s. w. ans Land. Man ist unaufhörlich damit beschäftigt. Gestern ward aber die Operation durch das schlechte Wetter unterbrochen; um 8 Uhr wurde dieses zu einem Gewittersturme, bei welchem es heftig donnerte. Bis gegen eilf Uhr folgten sich mehrere Hagelschauer. In einem Augenblicke ging die See furchtbar hoch; die Wogen schlugen so heftig an, daß ein Schiff von dem Konvoi, das leck geworden war, und tief im Wasser ging, anstieß und sein Steuerruder verlor. Zu gutem Glücke schlug der Wind von NW. nach O. um, und

*) Aus dem Moniteur vom 30. Juni. Dieses Schreiben, bemerkt der Moniteur, hätte durch Staffette zu gleicher Zeit mit jenem vom 19. Juni ankommen sollen, traf aber erst mit dem Kourier am 29. zu Paris ein.

Digitized by Google

darauf ward das Meer auch sogleich ruhig. Der Unfall beschränkte sich auf den Verlust des Steuerruders an der Gabarre Vigogne; und drei andere Schiffe des Konvoi erlitten dieselbe Beschädigung.

Heute beschäftige ich mich damit, die Bucht von der Masse der auf einander gehäuften Schiffe zu befreien. Der Verlust des einen würde den seines Nachbars und so fort zur Folge haben. Die Transportschiffe für das Personal sind, so wie einige Transportschiffe für Pferde, die schon ausgeladen hatten, nach Toulon unter Segel gegangen. In dem Maaße, als die Ausladungen erfolgt sind, soll jedes Transportschiff zurücksegeln. Die Kriegsschiffe, die nichts mehr an Bord haben, sollen vor der Bucht unter dem Befehle des Gegenadmirals Rosamel kreuzen. Ich werde für den Augenblick nur die als Flütschiffe ausgerüsteten Linienschiffe zurückbehalten, die Material für die Artillerie an Bord haben, obgleich die Ausladung schon sehr weit vorgerückt ist. Wir werden uns außerhalb der Rhede vor Anker legen. Der Grund ist überall derselbe, und jedes Linienschiff wird nur geringen Spielraum haben. Ich schicke die Gabarren und solche Schiffe, die mir für den Augenblick unnütz und selbst lästig sind, nach Toulon zurück. Diese sollen mir Lebensmittel und Wasser zurückbringen, das uns anfängt sehr nahe zusammen zu gehen. Das Wetter ist wiederholt stürmisch, und der Wind kommt von Westen; auch ging die See sogleich wieder sehr hoch. Mit dem Eintritte des Abends wird sie wieder ruhiger. Der Sommer muß endlich eintreten, und dann werden sich auch die Winde regelmäßig auf O. und ONO. feststellen, wodurch wir etwas Ruhe bekommen würden.

Das schlechte Wetter hatte mich bis jezt abgehalten, ein Fahrzeug nach Frankreich abzusenden; deßwegen habe ich Ihnen auch am 15. und 16. nicht geschrieben. Wir waren gestern einen großen Theil des Tages ohne Kommunikation mit dem Hauptquartier.

Ew. Excellenz kann versichert seyn, daß ich alle Punkt-

lichkeit in meiner Korrespondenz beobachten werde, so wie Sie auch darauf rechnen können, daß ich in meinem Eifer und in meiner Hingebung zur Bekämpfung und Ueberſteigung der mir entgegengeſtellten Hinderniſſe fortfahren werde.

Genehmigen Sie, Monſeigneur, u. ſ. w.

(Unterz.) Duperré.

19. Bericht des Oberbefehlshabers Grafen von Bourmont an den Präſidenten des Miniſterkonſeils. Im Lager von Sidi-Ferruch 19. Juni 1830, Nachmittags 2 Uhr *)

Mein Fürſt! Die feindliche Armee hielt ſeit dem 15. das Lager von Staoneli beſezt. Am 17. und 18. hatte ſie vorwärts von unſern Stellungen weniger Leute als an den vorhergegangenen Tagen gezeigt; inzwiſchen waren bedeutende Verſtärkungen zu ihr geſtoßen. Am 18. Abends fanden ſich die Kontingente von Konſtantine, Oran und Titeri und ein großer Theil der türkiſchen Miliz von Algier verſammelt. Die Stärke dieſer verſchiedenen Korps belief ſich auf etwa 40,000 Mann. Ihr Vertrauen war um ſo größer, da ſeit vier Tagen die franzöſiſche Armee unbeweglich in ihren Stellungen blieb. Ich erwartete, um den Befehl zum Vorrücken zu ertheilen, die Ausſchiffung der Transportmittel, der Lebensmittel und des Belagerungsmaterials. Dieſe Unthätigkeit ward auf eine andere Art ausgelegt, und der Aga von Algier, der an der Spitze der Miliz heranrückte, glaubte durch einen Angriff ſich eine glückliche Wendung der Sache verſprechen zu dürfen. Batterien, die er am Abend zuvor, zwiſchen Staoneli und unſern Stellungen errichtet, hatten mir ſeinen Plan enthüllt, und Alles war darauf eingerichtet, ihn gut zu empfangen. Am 19. rückte bei Tagesanbruch die feindliche Armee auf einer Linie vor, die bei Weitem ausgedehnter als die Fronte unſrer Stel-

*) Aus dem Moniteur vom 28. Juni.

lungen war; seine Hauptanstrengungen waren aber gegen die Brigaden Clouet und Achard gerichtet. Hier befand sich die türkische Miliz. Sein Angriff erfolgte mit vieler Entschlossenheit; Janitscharen drangen bis in die Verschanzungen ein, welche die Fronte unsrer Bataillone bedeckten. Hier fanden sie den Tod. Die dritte Brigade der Division Berthezène und die beiden ersten Brigaden der Division Loverdo wurden von den Kontingenten von Oran und Konstantine angegriffen. General Loverdo ließ den Feind bis in den Grund der Schlucht vordringen, die die Stellung deckt, und ihn dann mit dem Bajonnette angreifen. Viel arabisches Fußvolk fand hier seinen Tod. Nach Zurückschlagung des Feindes ergriff die Brigade Clouet wieder die Offensive. Die Hitze der Truppen war so groß, daß man sie kaum in Schranken halten konnte. Die Brigaden Achard und Poret de Morvan rückten zur Unterstützung der Brigade Clouet vor. Der entscheidende Augenblick war gekommen; ich befahl den Angriff der feindlichen Batterien und des feindlichen Lagers. — Die 2 ersten Brigaden der Division Loverdo, geführt durch die Generale Damrémont und d'Uzer rückten vor. Die dritte Brigade, welche links detaschirt war, folgte unter den Befehlen des Generals d'Arcine den Bewegungen der Brigade Clouet. 3 Regimenter der Division d'Escars rückten vor, um die Reserve zu bilden.

Es wäre schwer, den Enthusiasmus zu malen, welchen die Truppen zeigten, als das Signal zum Angriffe des Lagers gegeben wurde. Sie rückten mit außerordentlicher Schnelligkeit vor. Ungeachtet der Schwierigkeiten des Terrains war die Artillerie, gänzlich von der neuen Umgestaltung, fortwährend in der ersten Linie. Ihre außerordentliche Beweglichkeit mußte gewaltig auf das Entsetzen des Feindes einwirken. Für alle jene, welche dem Treffen bei Staoueli beiwohnten, ist die Frage zwischen dem alten und neuen Systeme entschieden. Das Feuer der Batterien, welche der Feind vor seinem Lager errichtet hatte, hielt unsern Marsch keinen Augenblick auf. Die 8 me-

Digitized by Google

tallenen Feuerschlünde, aus welchen sie bestanden, wurden durch das 20. Linienregiment genommen. — Die Türken und Araber flohen nach allen Richtungen; ihr Lager fiel in unsere Hände; 400 Zelte fanden sich in selbem; die des Aga von Algier und der Beys von Konstantine und Titerie sind von großer Pracht. Man fand eine bedeutende Menge von Pulver und Kugeln, Magazine von Lebensmitteln, mehrere Schafheerden und ungefähr 100 Kamele, welche unsre Transportmittel vermehren. Unsere Soldaten werden unter den Zelten der Feinde schlafen.

Das Betragen der Truppen aller Waffengattungen hat dem Vertrauen des Königs entsprochen. Der größte Theil der Offiziere des Generalstabs war noch nicht beritten; sie versahen ihren Dienst zu Fuß mit einem unermüdlichen Eifer. Der Generallieutenant Berthezène führte seine Truppen mit dem Geschicke und der Kaltblütigkeit, welche man von seiner Erfahrung erwarten konnte.

Wie ich die Rapporte des Generallieutenants erhalten habe, werde ich Ew. Excellenz die Namen der Offiziere und Soldaten mittheilen, welche sich am meisten ausgezeichnet haben.

Wir haben ungefähr 300 Verwundete. Die Wunden sind im Allgemeinen nicht gefährlich, und der größte Theil der Verwundeten wird bald wieder unter die Fahnen zurückkehren.

Die Ausschiffung wird fortwährend mit großer Thätigkeit betrieben; heute wurden viele Pferde ausgeschifft; morgen wird noch eine bedeutende Anzahl derselben ans Land gesezt. Das Wetter ist herrlich, der Sommer, der etwas verspätet war, beginnt nunmehr. Die Hitze ist um nichts größer, als zu Paris zur Zeit der Sonnenwende. Während des ganzen Tages kühlt ein gelinder Wind die Luft ab.

In drei oder vier Tagen wird die Armee sich Algier nähern können. Es scheint gewiß, daß der Feind keine Vertheidigungsmittel zwischen dieser Stadt und dem Lager vorbereitet hat. Die Araber verlieren den Muth; mehrere haben sich schon bei

Digitized by Google

unſern Vorpoſten eingefunden; ſie geſtehen, daß ſie nur aus Furcht vor dem Dey gegen die franzöſiſche Armee zögen. Der Tag von Staoneli dürfte zu vielen Abfällen Anlaß geben.

Ich habe die Ehre u. ſ. w.

(Unterz.) Graf Bourmont.

20. Bericht des Admirals Duperré an den Seeminiſter vom 19. Juni 1830. *)

Monſeigneur! Der Feind, von einem türkiſchen Infanteriekorps verſtärkt, hat dieſen Morgen unſere Linie angegriffen. Er ward zurückgeſchlagen und bis in ſeine Stellungen verfolgt, die alle genommen wurden: Lager, Artillerie, Kamele, Zelte und Gepäck blieben in der Gewalt unſerer Truppen, die heute dieſelben Stellungen einnehmen. Dieß iſt das Reſultat des Tags, das mir aus dem Hauptquartier mitgetheilt ward. Se. Exc. der Obergeneral hat mir amtliche Pakete übermacht, die ich mich beeile durch die Brigg Zebra abzuſenden. Die Kriegsſchiffe Griffon, Alerte und Ducouedic haben unſere Truppen öſtlich von der Halbinſel unterſtüzt. Sie ſollten gerade von der Fregatte Iphigenie Beiſtand erhalten, als der Rückzug des Feindes hinderte, dieſe Verfügung zu vollziehen. Die Flotte fährt mit Thätigkeit fort, alles Material ans Land zu bringen; Lebensmittel auf 20 Tage für die ganze Armee, gegen 1000 Pferde, die ganze Artillerie, die verlangt ward, und noch mehr ward bereits gelandet. Ich erwarte in 2 bis 3 Tagen die übrigen Konvois.

Das Wetter war heute ſehr ſchön; die Windſtille hinderte die Diviſion des Gegenadmirals Roſamel unter Segel zu gehen: das Linienſchiff Provence hat den Angriffspoſten, den es ibe ſeiner Ankunft eingenommen hatte, und der ſeine Sicherheit bloßſtellte, wieder verlaſſen. Es hat ſich beim Eingang der Bucht in einer Stellung vor Anker gelegt, wo es mit Vor-

*) Aus der nämlichen Quelle.

theil gegen den Wind und die See sich halten kann. Ich habe, wie ich bereits die Ehre hatte, Ihnen zu melden, mehrere Schiffe nach Toulon abgeschickt, und von dem Seepräfekten verlangt, mir Lebensmittel und vorzüglich Wasser zu schicken, da wir kein örtliches Mittel haben, uns damit zu versehen. Die auf der Halbinsel gemachten Brunnen reichen nur für die Truppen, die sie besezt halten, aus.

Die vorgerückte Stellung, die wir einnehmen, eine schon von den Magazinen entfernte Stellung, wird die Bildung von Konvois nöthig machen, die bei der Art der Feinde, die uns entgegen stehen, die Anwendung von zahlreichen Geleiten erfodern dürften. Ich habe sogleich dem Wunsche des Obergenerals entsprochen, die Halbinsel durch Equipagen der Linienschiffe besetzen zu lassen, und die Bewachung dieses wichtigen Waffenplatzes der Marine anzuvertrauen. Ich beschäftige mich mit der Zusammensetzung der Garnison und habe dem Schiffskapitän Kugon das Kommando derselben anvertraut. Ich werde die Ehre haben, Ew. Exc. von den zu treffenden Anstalten Rechenschaft zu geben.

Genehmigen Sie, Monseigneur, u. s. w.

(Unter.) Duperré.

21. Tagsbefehl des Oberbefehlshabers Grafen Bourmont, Hauptquartier Sidi-Ferruch 20. Juni 1830. *)

Die Truppen der Expeditionsarmee haben an den Tagen des 14. und 19. Juni der Erwartung des Königs entsprochen und bereits die der französischen Flagge zugefügte Schmach gerächt. Die türkische Miliz hatte geglaubt, es sey eben so leicht uns zu überwinden, als uns zu beleidigen. Eine gänzliche Niederlage hat sie enttäuscht, und wir werden sie nun in den Mauern von Algier selbst zu bekämpfen haben. Schon kehren viele Araber an ihre Herde zurück, denen sie bloß durch Schrecken entrissen worden waren. Sie werden bald wieder zurückkommen

*) Aus dem Moniteur vom 2. Juli.

men, um ihre Heerden an uns zu verkaufen und Ueberfluß in unser Lager zu bringen. Der Obergeneral erinnert die Armee, daß sie hier einen freundschaftlichen Empfang finden sollen, und daß alle mit ihnen abgeschlossenen Käufe gewissenhaft vollzogen werden müssen. Die Truppen aller Waffen haben in Aufopferung gewetteifert; auch die Verwaltung hat durch ihre weisen Verfügungen und durch die Sorgfalt, die sie den Verwundeten weiht, ein Recht auf unsre Lobsprüche. Der Obergeneral wird bei der Regierung die Dienste Aller geltend machen. Er wird die Güte des Königs für diejenigen in Anspruch nehmen, die sich derselben am meisten würdig gemacht haben. Jedesmal, wenn die Armee gekämpft hat, ward sie durch das Feuer der Schiffe des Königs in ihren Manöuvres unterstützt, die kräftig zu den von uns errungenen Erfolgen beigetragen haben.

(Unterz.) Graf Bourmont.

22. Bericht des Oberbefehlshabers Grafen Bourmont an den Präsidenten des Ministerkonseils. Im Lager von Sidi-Ferruch 22. Junius 1830. *)

Mein Fürst, seit dem Treffen vom 19. Jun. zeigt der Feind nur zerstreute Abtheilungen. Es scheint gewiß, daß die meisten Araber sich entfernt haben, daß die Türken in den Mauern von Algier eingeschlossen bleiben, und daß sich eine lebhafte Gährung unter ihnen eingestellt hat. Bei diesem Zustande der Dinge würde ich keinen Anstand genommen haben, die Armee vorrücken zu lassen, wenn die Pferde der Belagerungsartillerie und der Verwaltung ans Land gebracht wären. Die Schiffe, die sie transportiren, sollten am 13. aus der Bucht von Palma abfahren. Südwestwinde haben sie bis zum 18. zurückgehalten. Seitdem herrschte fast immer Windstille, und sie sind noch nicht sichtbar. Ich dachte, die Berennung

*) Aus dem Moniteur vom 3. Juli.

dürfte erst dann geschehen, wenn man Gewißheit hätte, daß die Belagerungsarbeiten nicht durch den Mangel an Munition unterbrochen werden würden, und die Lebensmittel auf 30 Tage gesichert wären.

Trotz der angeführten unerwarteten Verzögerung hat der Transport der Belagerungsequipage begonnen. Vielleicht ist es hinreichend, zu Sidi-Ferruch die nöthige Anzahl Feuerschlünde und den dazu erfoderlichen Munitionsbedarf für den Angriff des Kaiserschlosses ans Land bringen zu lassen. Man kann mit Grund vermuthen, daß nach der Einnahme dieses Forts, und selbst früher, der im Rücken genommene Feind gezwungen werden dürfte, die östlich von Algier befindlichen Batterien zu verlassen, so daß dann die übrige Belagerungsequipage in geringer Entfernung von diesem Platze ans Land gebracht werden könnte. Dadurch würde auch der Transport des Belagerungsmaterials von dem Landungspunkte bis zu dem Lagerungsplatz der Armee um Vieles rascher vor sich gehen.

Die Truppen haben seit dem 19. ihre Stellung nicht verändert. Staoneli und Sidi-Khalef, die auf den Karten angegeben sind, können nicht mit bewohnten Orten in Europa verglichen werden. Man findet daselbst keine Gebäude. Wahrscheinlich schlagen die Araber häufig hier, von den daselbst befindlichen Quellen und der Güte des Wassers angelockt, ihre Zelte auf, und deßwegen wurde diese Stelle von den Reisenden und den Geographen ausgezeichnet. Man hatte Anfangs nach der Angabe mehrerer Personen, die sich lange zu Algier aufgehalten hatten, vermuthet, wir hätten zu Staoneli das feindliche Lager erobert; aber die Vergleichung der Entfernungen und die Ansicht einiger Häuser, die zu dem Gebiet der Gärten gehören, die Algier umgeben, ließen bald Zweifel in dieser Hinsicht aufsteigen. Man befragte gefangene Araber, und es scheint nun erwiesen, daß die Stelle, wo die Armee gesiegt hat, und die den Kampfplatz bezeichnen soll, Sidi-Khalef heißt. Demnach theilt die Stellung, die gegenwärtig die Divisionen Berthezène

Digitized by Google

und Loverdo einnehmen, die Entfernung von Sidi-Ferruch nach Algier gerade in zwei gleiche Theile.

Von diesem Lager an hört das niedere Strauchwerk auf. Man findet, wiewohl noch in geringer Zahl, Feigenbäume, Maulbeer- und Oelbäume. Der Boden ist fast überall mit Pinienpalmen bedeckt; er ist ungebaut, aber seine Beschaffenheit rechtfertigt Alles, was die alte Geschichte von dessen Fruchtbarkeit sagt.

Eine kleine Stunde von Sidi-Khalef, gegen Algier hin, ist das Land lachend und gut angebaut. Die Armee wird daselbst viele Früchte und Gemüse antreffen.

Ich habe die Berichte der Generallieutenants Berthezène und Loverdo und des Maréchal de Camp la Hitte erhalten. Die am 19. Junius erlittenen Verluste sind bedeutender, als man vermuthet hatte. Die Zahl der Todten beträgt 44 bei der ersten Division und 13 bei der zweiten; die der Verwundeten 344 bei der ersten, 119 bei der zweiten Division, und 10 bei der Artillerie. (Die Reg. 20, 28 und 37 haben am meisten gelitten.) Alle Verwundeten wurden durch Flintenfeuer getroffen. Von dem Anfang des Treffens an hatten unsere Batterien die des Feindes zum Schweigen gebracht. Man verdankt dieses Resultat der Gewandtheit, mit welcher General La Hitte sie leitete, so wie der Tapferkeit der Kanoniere und der ausgezeichneten Richtigkeit im Abfeuern: die ganze Armee gibt ihnen dieses Zeugniß.

Lieutenant Delamarre, der zwei Achtpfünder an der Fronte der Brigade Clouet befehligte, fügte den Türken einen beträchtlichen Verlust zu. Vier Kartätschenschüsse entschieden ihre Flucht. General Clouet führt von dem Lieutenant Delamarre an, daß er kräftig zu dem von seiner Brigade errungenen Erfolge beigetragen habe.

Gleiche Lobsprüche ertheilt General Loverdo dem Kapitän Lelièvre, der auf dem rechten Flügel die Batterie der Gebirgshaubitzen befehligte. Die zum Dienste dieser Batterie bestimm-

ten Maulthiere waren noch nicht angekommen. Der Eifer der Kanoniere diente als Ersatz. Sie trugen die Munition und zogen die Geschütze an Zugriemen.

Der Lieutenant Vernier, der seit dem 15. Juni der Division Berthezène beigegeben war, marschirte mit seinen 24pfündigen Haubitzen immer auf der Linie der Tirailleurs, und gewann ihnen selbst einen Vorsprung ab.

Der Generallieutenant Berthezène erwähnt mit Lob der Infanterieobersten Feuchères, Horric und Mounier, des Obersten vom Generalstabe Marquis von Brossard, des Bataillonschefs beim 37. Tremaux, Augis, Oberchirurgen, de la Fare, Kapitän beim selben Regimente, Bue und Drogne, Offiziers beim 20. Regimente, Serviez, Unterlieutenant beim 24. Regiment.

Hans, Gemeiner vom 21., Rousselin, Voltigeur vom 37. Regiment, weigerten sich, obgleich sie verwundet waren, das Schlachtfeld zu verlassen.

Der Generallieutenant Loverdo empfiehlt dem Wohlwollen der Regierung den Obersten Jacobi, Chef des Generalstabes der zweiten Division; Aupick, Chef des Bataillons vom Generalstabe, Perrot und Riban, Kapitäns beim selben Korps, die Infanterieobersten Magnan, Lertdant und Mangin, Boule, Oberstlieutenant beim 6. Regiment; Blanchard, Kapitän der Voltigeurs beim selben Regiment, Delacroix, Voltigeurkapitän beim 49., Lereque, Voltigeurlieutenant beim 15., Darricau, Unterlieutenant beim 48., Duchatellier, Kapitän beim 21., Lavagnac, Lieutenant beim 29. Regiment.

Ich glaube, Ew. Excellenz die durch die Verwaltung erreichten glücklichen Resultate bezeichnen zu müssen. Die Eisenblechöfen wurden in 24 Stunden aufgestellt, und seit dem 16. bäckt man Brod. Der Herr Oberintendant glaubte, daß man in einem Lande, wo man wenige Wohnungen treffen würde, sich gefaßt halten müßte, mobile Spitäler zu errichten: Schoppen, mit wasserdichtem Tuche bedeckt, geben den Kran

ken und Verwundeten Obdach. Es ist darin eine leichte Luftzirkulation; alle Verwundeten drückten mir ihre Zufriedenheit mit der daselbst herrschenden Reinlichkeit und mit der Verpflegung aus, die sie empfangen.

Die neuen zweirädrigen Wagen passen vollkommen zu dem Boden, über den unsere Zufuhren zu fahren haben. Ich kann den Eifer der Funktionäre der Intendanz und die unermüdliche Thätigkeit ihres Chefs nicht genug loben.

Ich habe die Ehre, Ew. Excellenz den Plan der Halbinsel, so wie der Werke, die sie bilden, zu übersenden. Diese Arbeit wurde unter der Leitung des Kapitän Filhon von den dem Heere beigegebenen Ingenieurgeographen und einigen Offizieren des Generalstabs ausgeführt.

Ich habe die Ehre ꝛc.

Der Generallieutenant, Pair von Frankreich, Oberbefehlshaber des Expeditionsheeres von Afrika, Graf von Bourmont.

Nachtrag zu dem voranstehenden Bericht. *)

Mein Fürst, ich habe die Ehre, Ew. Exc. noch eine Schlußstelle zu dem heutigen Berichte einzusenden. Seit der Landung ward ein Fahrweg unter der Leitung des Generals Valazé zwischen dem Lager von Sidi-Ferruch und dem von Sidi-Khalef gebahnt. Seine Breite beträgt 10 Metres, seine Länge mehr als 8000. Man hat die jähen Abhänge sorgfältig vermieden, und dadurch hat der Weg Aehnlichkeit mit europäischen Heerstraßen. Er war in vier bis fünf Tagen fertig. Die zur Abschließung der Halbinsel nöthigen Verschanzungen sind ganz vollendet. 24 Kanonen sind daselbst in Batterie aufgestellt. Diese glücklichen Resultate verdankt man der Thätigkeit der Artillerie- und Genieoffiziere, dem Eifer und der Einsicht, wo-

*) Aus dem Moniteur vom 7. Juli.

Digitized by Google

mit die Soldaten dieser zwei Waffen die ihnen anvertrauten Arbeiten aller Art vollbringen.

(Unterz.) Graf Bourmont.

23. Bericht des Admirals Duperré an den Seeminister; 23. Juni 1830. *)

Linienschiff la Provence, Bucht von Sidi-Ferruch, den 23. Juni 1830.

Monseigneur! Seit meinem Schreiben vom 19. d. M., worin ich die Ehre hatte, die von der Expeditionsarmee über den Feind errungenen glücklichen Erfolge zu melden, besetzen unsere Truppen die Stellungen, deren man sich auf 2 kleinen Linien der Halbinsel und fast halben Weges von Torre Chica nach Algier bemächtigt hatte. Sie erwarten, um sich vorwärts zu begeben, neue Zusendung von Pferden und Lebensmitteln, die ihnen durch die zwei leztern Abtheilungen des Konvois zukommen müssen. Sie sind am 18. abgegangen und *jezt völlig* sichtbar. Seit 8 Tagen aber herrschen die Westwinde gegen die Jahreszeit, und heftige Strömungen hindern sie sich zu nähern. Die Division des Kontreadmirals Rosamel bildet in Uebereinstimmung mit der Blokadedivision des Hafens von Algier, einige Stunden weit auf der hohen See, eine Linie als Kreuzgeschwader, welches die Transportschiffe beschüzt, sie von dem Festsitzen an der Küste befreit und ihr Herankommen erleichtert.

Ich lasse heute durch 4 Lastkorvetten 358 Kranke und Blessirte nach Mahon transportiren. Die Seearmee hat keine. Unsere Marinemannschaft hat übrigens einen beschwerlichen Dienst wegen des Ausladens und der Landung des ganzen Armeematerials; aber sie thut es mit großem Eifer. Es gibt nichts, bis zur Mannschaft der Boote der Flottillen herunter, worüber ich nicht gleichfalls zu loben hätte. Die Ver-

*) Aus dem Moniteur vom 3. Juli.

zögerung der Ankunft unsers lezten Konvois ist mir hinderlich, desto thätiger wird man dessen Ausschiffung betreiben.

Das Wetter ist in der Bucht noch stets sehr schön, aber die See ist noch immer sehr hohl. Auf der Höhe des Meeres weht frischer Westwind, und das Meer ist sehr stürmisch. Wir haben nichts dabei gelitten. Glücklicherweise ist das am 14. mit unsern ersten Nachrichten nach Frankreich abgesegelte Dampfboot, der Sphinx, vor unsern Augen.

Genehmigen Sie ꝛc. ꝛc.

Duperré.

24. Auszug Berichts Desselben an Denselben; 23. Juni 1830. *)

Linienschiff la Provence, Bucht von Sidi-Ferruch, den 23. Juni 1830.

Monseigneur! Ich habe in meinem ersten, am 14. d. M., am Tage der Landung selbst, nach meinem und der Expeditionsarmee ersten Operationen, in der Eile verfertigten Berichte die Ehre gehabt, Ew. Excell. zu melden, daß ich Ihnen einen ausführlichen Bericht über die Bewegungen der meinem Kommando anvertrauten Flotte von meiner Abfahrt aus der Bucht von Palma (Majorca) an übermachen und daß ich Ihnen umständlich die Namen Aller anführen werde, welche durch das Kriegsglück in Stand gesezt wurden, Beweise jener Ergebenheit zu liefern, wovon jeder Befehlshaber, Offizier, Unteroffizier und Marinesoldat unter meinen Befehlen zum Frommen der edlen Sache, für die sie zu kämpfen haben, beseelt ist.

Nachdem es mir gelungen, die Schiffe der Reserve und beider Abtheilungen des Konvois, wovon die eine am dritten Tage nach meiner Abfahrt von Toulon durch einen Windstoß aus NO. zerstreut worden war, wieder zu versammeln, und nachdem ich vorzüglich den größten Theil der Flottille wieder

*) Aus der nämlichen Quelle.

beisammen hatte, die für die zehn ersten Tage Lebensmittel für die Armee mit sich führte und beim Landen unerläßlich war, machte ich mich an die Reorganisation der Flotte, die zur Armee stieß, welche außerhalb der Bucht segelfertig harrte, und fuhr am 10. gegen die Küsten Algiers ab. Am 11. Abends ging frischer Wind von West nach WSW. Das Meer war sehr schön; ich mochte 62 Meilen vom Lande entfernt seyn. Ich leitete und mäßigte die Geschwindigkeit der Flotte in der Art, daß sie sich am nächsten Tage auf 12 Meilen von der Küste befinden konnte, was sich am 12. mit Tagesanbruch wirklich bestätigt hatte. Einen Augenblick vorher stieß der Kommandant der Blokadedivision mit der Fregatte Syrène zu mir. Der Wind wehte ganz frisch, und die See wurde hochgehend. Sie sollte dieses weniger landwärts zu und besonders nicht in der zum Landen ausersehenen Bucht seyn. Aber die Gewalt des Windes erlaubte mir nicht, auf einen so eingeengten und *fast unbekannten* Ankergrund eine so zahlreiche Flotte zu *führen und* Herr ihrer Angriffsmittel zu seyn. Zum zweiten *Male* zurückgetrieben, befand ich mich, als ich die hohe See suchte, noch in der Stellung, die Flotte und Flottille mit einander vereinigt zu halten (obgleich leztere sehr gelitten), um zum dritten Male dahin zurückkehren zu können. Die Macht des Windes nahm Abends ab; das Meer wurde schön; die Reserve, das Konvoi und die Flottille hatten dem Winde Trotz geboten. Um 9 Uhr Abends, ich mochte 40 Meilen vom Lande seyn, machte die Flotte eine Wendung und manövrirte, um sich auf 12 Meilen dem Lande zu nähern.

Den 13. mit Tagesanbruch war ich im Gesichte und im Winde der Gebirge von Algier. Bald war ich mit der Blokadedivision, der ich dazu das Signal gab, in Verbindung. Ich behalte die Fregatte la Syrène, kommandirt von Herrn Massieu de Clerval, die Fregatte la Bellone, Kapitän Gallois, und die Briggs l'Actéon und la Babine, Kapitäns Hamelin und Guindet. Das Meer, obgleich der Wind frisch war, zeigte

Digitized by Google

sich sehr schön. Der Augenblick scheint günstig. Ich befehle der Armee, sich in Schlachtlinie aufzustellen, und setze meine Fahrt, um sie zu erleichtern, unter kleinen Segeln fort. Die Syrène, gefolgt von der Bellona, segelt voraus. Die Reserve, das Konvoi und die Flottille erhalten sich im Winde, gemäß den ihnen ertheilten Verhaltungsbefehlen, um erst auf die Armee zu folgen. Um 10 Uhr naht die Armee heran und defilirt in Linie Angesichts der Forts und der Batterie vorbei. Hr. Kontreadmiral Rosamel, en second kommandirend, hatte seinen Posten mit dem Trident in der Linie genommen und das Kommando und die Leitung des zweiten Geschwaders dem Herrn Schiffskapitän Cuvillier überlassen. Das Schiff, der Breslau, Kapitän Maillart de Liscoart, postirt sich vor dem Admiralschiff la Provence. Ich gab der Armee das Zeichen, daß ich mich nach der Bucht von Sidi-Ferruch im Westen von Torre-Chica wende und daß sich jeder Kapitän für den Angriff und die Landung nach den erhaltenen Befehlen und nach dem unter sie vertheilten Plane zu benehmen habe. Ich beauftrage die Brigg, l'Alerte, Kapitän Andréa de Nercial, die Bucht im Osten zu sondiren, und die Briggs le Dragon, Kapitän Leblanc, und la Badine, Kapitän Guindet, sie im Westen zu untersuchen. Diese 3 Offiziere erfüllten diesen Auftrag als Männer vom Fache, mit Geschicklichkeit und Muth.

Die Armee passirt auf eine Kabellänge von der Spitze des kleinen Hafens und richtet sich nach Torre-Chica. Von ihr gegenüber angekommen, bin ich sehr erstaunt, die Vertheidigungsmittel nicht zu finden, die mir angekündigt wurden. Ich befehle dem Admiral de Rosamel auf dem Trident, und der Guerrière, Kapitän de Rabaudy, die ich mit den äußern Angriff beauftragt hatte, der Armee zu folgen. Die Syrène und Bellona, nachdem sie die hervorspringenden Felsen umschifft hatten, fahren herein und defiliren unter Segel in die Bucht. Um 11½ Uhr nimmt der Breslau mit Geschicklichkeit und scharfer Genauigkeit seine Stellung ein, und legt sich quer auf

5 Halbklafter von der halben Kanonenschußweite eines steinernen, mit 10 Schußscharten versehenen Forts. Kapitän Villaret faßt unmittelbar hinter ihm Posto mit dem Schiffe la Provence, das von der Pallas, Kapitän Forsans, gefolgt ist. Die Fregatten, la Didon, Kapitän Villeneuve de Bargemont, und die Iphigenie, Kapitän Christy-Pallière, postiren sich nach der Quere, der Halbinsel parallel gegenüber. Wir finden zu unserm großen Erstaunen das Fort entwaffnet und die Halbinsel ohne Vertheidigungsmittel gelassen. Der Feind hatte sich nach den benachbarten Anhöhen gezogen, welche die Umgegend beherrschen, in der doppelten Absicht, sie zu vertheidigen und dem Landen Widerstand zu leisten.

Die Angriffsverfügungen waren demnach wirkungslos. Ich beschränke mich darauf, die Bucht durch die Flotte besetzen zu lassen, die, um 5 Uhr, daselbst vor Anker gegangen war.

Der Feind that aus seinen neuen Batterien einige Kanonenschüsse und warf einige Bomben auf die vorgerückten Schiffe. Seine erhabene Stellung und seine Entfernung sezten die zur Erwiderung abgefeuerten Kanonenschüsse außer Wirkung. Ich zog es vor, mich mit den Anstalten zur Landung zu befassen. Nichts desto weniger schickte ich die Dampfschiffe le Nageur, Kapitän Louvrier, und le Sphinx, Kapitän Sarlat, ab, um sich dem Ufer so sehr als möglich zu nähern und den Feind durch ihr Feuer zu beunruhigen. Es gelang ihnen, denn die am nächsten gelegene Batterie, wobei sich ein Mörser befand, wurde geräumt. Ein Matrose Namens Jacquin (Stephan) von der 24sten permanenten Kompagnie, 2te Abtheilung, erhielt durch einen Bombensplitter eine schwere Wunde am Schenkel, die es ihm unmöglich machen wird, seinen Dienst fortzusetzen.

Der Abend war schon zu weit vorgerückt, um die Landung noch zu bewerkstelligen; aber (wie ich bereits die Ehre hatte, Ew. Excell. in meinem ersteren Berichte zu melden) mit

Digitized by Google

Anbruch des nächsten Tages wurden 10,000 Mann mit 8 Stück Geschützes, die montirt und hergerichtet waren, als Batterie aufgefahren zu werden, unter dem feindlichen Feuer ans Land gesezt. Kurze Zeit darauf folgten ihnen andere 10,000 und während des Morgens die ganze übrige Armee nach. Die erste Ausschiffung kommandirte der Fregattenkapitän Salvy, vom Admiralschiffe. Er bewies Muth und Einsicht. Jedes Fahrzeug hatte der Reihe nach einen Offizier oder Eleven der Armee an Bord. Ich kann den enthusiastischen Eifer eines Jeden derselben nicht genug rühmen. Die Briggs l'Actéon, Kap. Hamelin, und la Badine, Kapt. Guindet, wie auch die Korvette, la Bayonnaise, Kapt. Ferrin postirten sich in der Bucht und kanonirten von der Rückseite mit Vortheil die feindlichen Batterien. In einer der Boote der Surveillante wurde dem Matrosen 1ster Klasse, Franz Marie Guillevin der Schenkel von einer Kanonenkugel hinweggerissen, die gleichfalls den Hrn. Schiffslieutenant Dupont und den Matrosen 2ter Klasse Alexis Dugny traf, welche beide mit einer leichten Quetschung davon kamen.

Als die Ersten an das Land springend, haben zwei von ihrem Muthe hingerissene Matrosen sich eiligst nach dem Fort verfügt und daselbst die Flagge des Königs aufgepflanzt. Es war der Chef des großen Mastkorbes der Fregatte Thetis, Namens Siou, und François Brunon, Matrose erster Klasse der Surveillante.

Der Feind gab uns keine Veranlassung, diese Handlungen des Muths und der Ergebenheit, von der jeder beseelt war, zu vervielfachen; aber ich darf Ew. Excellenz nicht Alles unbekannt lassen, was der König von den durch sämmtlichen Schiffskommandanten getroffenen Dispositionen, und von den Offizieren und Seeleuten unter ihren Befehlen erwarten durfte.

Ich kann nicht genug Lob ertheilen, der aufrichtigen und eifrigen Mitwirkung des zweiten Kommandanten der Armee, Gegenadmiral Rosamel; dem Herrn Schiffskapitän Cuvillier,

Digitized by Google

Kommandanten der zweiten Eskadre; dem Herrn Baron Hugon, der sich ganz besonders ausgezeichnet hat durch die bewunderungswürdige Ordnung eines unermeßlichen Konvois, welchen er in der Folge mit der ganzen Geschicklichkeit eines vollendeten Seeoffiziers geführt hat, endlich dem Schiffskapitän Lemoine, beauftragt mit dem Kommando und der Leitung der Reserve und allen Kapitänen der Armee.

Ich benütze mit Vergnügen diese Gelegenheit, in welcher der Herr Schiffskapitän Massieu den einsichtsvollen Eifer und die unbeschränkteste Ergebenheit, welche ihn auszeichnen, an Tag gelegt hat, um seine ehrenvollen Dienste und erworbenen Ansprüche auf die Gnade des Königs ins Andenken zu rufen.

Ich habe bei allen Verhältnissen der Organisation, der Bewaffnung und der Schifffahrt die wichtigen Dienste aller Offiziere, welche um mich waren, vorzüglich beurtheilen können, ich kann daher nicht umhin, ehrenvoll zu erwähnen derjenigen des Herrn Kontreadmirals Mallet, des Herrn v. Villaret, meines Flaggenkapitäns, des Herrn Remquet, Majors der Armee, und der Herren Adjutanten Roy und Fondebonne.

Herr Lemarie Schiffslieutenant, erster Adjutant des Kommandanten Massieu, welcher erst kürzlich die beiden Buchten westlich und östlich von Torre-Chica untersucht hatte, war mir zugetheilt, die Aufschlüsse, die er mir gegeben hat, trugen nicht wenig zu dem von uns errungenen glücklichen Resultate bei.

Ich habe in Hrn. Remquet, Eskadremajor, jenen besonnenen Eifer und jene unbedingte Ergebenheit wieder gefunden, von denen er seit dreiundzwanzig Jahren nie aufhörte, neben mir Beweise zu geben, in allen Kommando's, die ich führte, sey es in den europäischen Meeren, sey es in den Meeren Indiens und Amerika's. Er leitete die Beschießung von Cadiz 1823; er sollte die Landungsflottille nach dem beschlossenen Angriffsplane befehligen, den aber die Dispositionen des Feindes und die Lokalitäten unnütz machten.

Die beiden Herren Adjutanten Roy und Fondebonne Schiffs-

Digitized by Google

lieutenants dienen gleichfalls seit Jahren unter mir. Ihr Eifer, ihre Thätigkeit, ihre Ergebenheit haben nie nachgelassen. Ihre Stelle gibt ihnen täglich und jeden Augenblick Gelegenheit davon neue Beweise abzulegen.

Ich habe nicht weniger zu beloben die Herrn Schiffslieutenante von Villeblanche, Henry, Penaud und den Schiffsfähndrich von Sercey.

Wie ich die Ehre hatte, Ihnen in meinem Berichte, Monseigneur, zu sagen: jeder hat seine Pflicht gethan, und ich kann unmöglich hier alle auf das Wohlwollen Sr. Majestät erworbenen Ansprüche aufführen.

Empfangen Sie ꝛc.

Der Viceadmiral, Oberbefehlshaber des Seeheers,

Duperré.

25. Fernerer Bericht des Admirals Duperré an den Seeminister. 26. Juni 1830 *)

Linienschiff Provence, Bucht von Sidi-Ferruch, 26. Juni.

Monseigneur! Gestern und vorgestern, am 24. und 25., fanden verschiedene Gefechte mit dem Feinde statt. Das Heer rückte vorwärts.

Ich meldete Ihnen in meinem Schreiben vom 23., daß die beiden lezten Konvoidivisionen sich durch Westwinde zurückgehalten fänden. Der Wind schlug vorgestern Abend nach Ost um, und die beiden Divisionen kamen gestern Morgen an. Der größte Theil der übrig gebliebenen Pferde ward den Tag über ans Land gesezt, so wie verschiedene Artikel des Geniematerials. Diese Ankunft, die alle durch die Marine gemachten Expeditionen schließt, ist sehr glücklich: denn gestern Abend 7 Uhr sprang der Wind, obgleich frisch von der Ostseite, durch eine außerordentliche und plötzliche Veränderung wieder nach West um. Drei Stunden lang wehte er mit Gewalt, und das

*) Aus der nämlichen Quelle.

Meer ging, wie gewöhnlich, sehr hohl. Diesen Morgen ist das Wetter schön, aber der Wind kommt fortwährend von West und WestNordWest, und das Meer ist sehr unruhig. Ich fürchtete, daß die Konvoischiffe Schaden litten, die sich kaum vor Anker gelegt hatten; es traten indessen keine Beschädigungen ein, oder waren sie wenigstens sehr leicht. Dieses schlechte Wetter wird das Ausladen etwas aufhalten, aber diese Verzögerung kann sich bloß auf Proviant und Lebensmittel beziehen, die noch ehe man daran Mangel fühlt, ausgeschifft seyn werden. Die Offiziere und Seeleute beweisen in diesen mühsamen Arbeiten einen außerordentlichen, sehr löblichen Eifer.

Ich lieferte dem Heere 60,000 Kilogramme Zwieback, die der Obergeneral von mir foderte. Wir werden bald Mangel an Lebensmitteln leiden. Das Expeditionsheer brachte einen Monat an Bord der Schiffe zu. Sein Verbrauch war durch die große Zahl von Ueberfahrenden mehr als verdoppelt. Ich foderte den Präfekt von Toulon auf, für zwei Monate Lebensmittel bereiten zu lassen, die von den verschiedenen Schiffen, die ich nach Toulon sandte, werden expedirt werden. Der Verbrauch traf besonders den Zwieback; man sollte bloß Zwieback und kein Mehl liefern. Ich bitte Sie, hiezu die Weisung zu geben. Wir finden kein Mittel, unser Wasser zu ersetzen. Einige Transportschiffe könnten uns solches bringen. Ich sende sie nach ihrer Ausladung alle nach Toulon zurück. Meine Pakete werden durch die Brigg Capricieuse überbracht.

Empfangen Sie ꝛc.

(Unterz.) Dupperré.

26. Bericht des Oberbefehlshabers Grafen Bourmont an den Präsidenten des Ministerkonseils. Im Lager von Sidi-Khalef, den 25. Juni 1830 *)

Fürst! Ich hatte die Ehre, Ihnen in meiner lezten Depesche die Gründe anzugeben, welche mich hinderten, unsere

*) Aus dem Moniteur vom 3. Julius.

Armee aus dem Lager von Sidi-Khalef vorrücken zu lassen. Unser Stillstand erneuerte die Hoffnungen des Feindes. Den 24., bei Anbruch des Tages, zeigten sich die Türken und Araber in einer sehr ausgedehnten Linie und nicht minder in Ordnung als am 19. Es waren alle Dispositionen getroffen, daß sie der erste Angriff zwei Meilen Terrain kostete; sie wurden mit großer Genauigkeit ausgeführt. Die Division Berthezène und die erste Brigade der Division Loverdo rückten mit einer Batterie Feldartillerie vor. — Wie sich unsere Infanteriebataillone, in Kolonnen vorrückend, auf der Ebene, welche sich vor dem Lager ausdehnt, zeigten, floh der Feind auf allen Punkten; die französischen Truppen bewegten sich mit großer Schnelligkeit auf dieser Ebene. — 6000 Metres vom Lager gewinnt das Land eine andere Gestaltung; der Wechsel des Terrains ist mehr ausgesprochen, und man findet sich auf jenen Höhen, welche Algier und seine Gärten einnimmt; hier sieht man zahlreiche Wohnungen. Die Weingärten, die Hecken und Fruchtbäume, mit welchen das Gefilde bedeckt ist, erinnern an die fruchtbarsten und trefflich kultivirtesten Gegenden in Europa.

Man konnte vermuthen, daß sich die Türken hartnäckig hinter den zahlreichen Hindernissen, welche uns das Terrain entgegensezte, vertheidigen würden; aber geschlagen und entmuthigt, hielten sie nirgends Stand. Ich glaubte diesen Umstand benützen zu müssen, um schnell diesen Raum zu passiren, und bald fanden sich die französischen Truppen an jener Gränze, die sie von einem bedeckten Land trennte. Hier stellten sie sich. Eine Schlucht trennte sie von dem Feinde, welcher endlich auf der Krone der Höhen auf der unserer Stellung entgegengesezten Seite Halt gemacht hatte.

Die Artillerie hatte mit ihrer gewöhnlichen Schnelligkeit alle Terrainhindernisse überwunden; sie formirte eine Batterie, und einige mit großer Genauigkeit abgefeuerte Kugeln zerstreuten die Massen, welche sich noch zeigten. — Vielleicht fürchteten die Türken, sie würden nochmals auf dem Platze

Digitized by Google

angegriffen, welcher von uns nur 4 — 6000 Metres entfernt war. — Ein Pulvermagazin befand ſich am Abhange der Höhen, deren Krone ſie beſezten; ſie ließen es in die Luft fliegen. Die Erſchütterung war gewaltig. Wolken eines dichten Rauches, welche ſich mehr als 100 Metres hoch erhoben und in welchen ſich die Strahlen der Sonne Afrika's brachen, zeigten der Armee ein herrliches Schauſpiel. Dieſe Exploſion war von keinem Unfalle begleitet.

Zwei Escadrons der Chaſſeurs folgten der Bewegung der Infanterie, aber die eilfertige Flucht des Feindes und die Beſchaffenheit des Bodens erlaubten ihnen keinen Angriff. Der Feind hatte keine Kanonen. Vielleicht ſah er ein, daß er ſie nur mitführen würde, um ſie uns in die Hände zu liefern. Die Zahl der Mannſchaft, die außer Stand geſezt wurde zu fechten, iſt wenig beträchtlich. Ein einziger Offizier wurde gefährlich verwundet; es iſt dieſes der zweite von 4 Söhnen, die mir nach Afrika folgten. Ich hoffe, er wird am Leben bleiben, um fortfahren zu können, dem Könige und dem Vaterlande mit Ergebenheit zu dienen. Man hat am Tage des Treffens dem Feinde 400 Ochſen genommen, und ſo iſt der Fleiſchvorrath der Armee auf 8 — 10 Tage geſichert.

Während die Armee kämpfte, hatten die Weſtwinde, die das am 18. aus der Bucht von Palma ausgelaufene Konvoi auf der hohen See zurückhielten, zu wehen aufgehört. Ein Oſtwind trieb es gegen den Ankerplatz, den es während der vorigen Nacht erreichte. Heute hat die Ausſchiffung begonnen; ſie wird unaufgehalten fortgeſezt. Seit dem 14. war der Verkehr zwiſchen der Land- und Seearmee beſtändig frei; er wurde ſelbſt an dem Tage des heftigen Sturmgewitters nicht unterbrochen, wovon ich Ew. Excellenz Bericht erſtattet habe.

Heute wurde das Tirailleurfeuer fortgeſezt. Die Türken haben ſich in großer Anzahl gezeigt. Die Araber waren mehr hin und her zerſtreut als an den vorhergehenden Tagen. Sie gehen jezt weniger darauf aus, zu kämpfen, als iſolirte Soldaten

ten anzugreifen und Zufuhren zu plündern. Man hat Anstalten getroffen, den Feind morgen mit Tagesanbruch anzugreifen.

Ich habe die Ehre ꝛc.

Graf Bourmont.

27. Bericht des Oberbefehlshabers Grafen Bourmont an den Präsidenten des Ministerkonseils. Im Lager von Sidi-Khalef, 28. Juni 1830. *)

Fürst! Der auf den 26. beschlossene Angriff hat nicht stattgefunden; er würde die Armee auf den Plateau, der das Kaiserschloß beherrscht, geführt haben. Da man mich benachrichtigt hatte, daß wir einige Batterien auf diesem Plateau und an andern äußern Punkten antreffen würden, so zog ich vor zu warten, bis einige Stücke schweren Geschützes und ein Theil des Materials der Artillerie und des Genieweſens in kleiner Entfernung hinter der ersten Linie angekommen seyn würden. Man benützte diese Zwischenzeit, und die Arbeiten unter Leitung des Generals Valazé machten vorwärts von Sidi-Khalef die Straße für Wägen fahrbar. Mehrere Redouten, zum Schutze unsrer Konvois bestimmt, wurden gebaut und mit Geschütz, das dem Feinde abgenommen war, versehen. Die Ausschiffung der Pferde für die Belagerungsartillerie und die Verwaltung gestattete Wurfgeschütz und Vorräthe aller Art Algier zu nähern. Wenn demnach der Angriff den Feind in die Stadt zurück geworfen haben wird, so dürfte die Armee in der Lage seyn, die feindlichen Batterien zu nehmen, ihr Lager zu befestigen und die Belagerung des Kaiserschlosses mit Kraft zu beginnen und fortzusetzen. Die Truppen, die unsrer ersten Linie gegenüber stehen, bestehen fast ausschließlich aus türkischer Miliz. Das beständige Tirailliren, das seit dem Treffen vom 24. statt gefunden hat, machte 6 bis 700 Mann dienstunfähig. Da die Wunden vom Flintenfeuer meistens aus beträcht-

*) Aus dem Moniteur vom 7. Juli.

licher Ferne sind, so sind sie im Ganzen nicht bedeutend. Erst seit gestern wurden einige Leute von dem Feuer von zwei Vierundzwanzigpfündern getroffen, die der Feind in seine Stellung gebracht hat. Der Bataillonschef Bornes, ein sehr ausgezeichneter Offizier, hat einen Arm verloren. Da ich diesem Zustande der Dinge ein Ende machen möchte, so habe ich befohlen, daß der Angriff morgen bei Tagesanbruch erfolgen soll. Die Truppen werden bei dem Ausrücken gegen den Feind auf folgende Art vertheilt seyn.

Den rechten Flügel wird die Division Berthezène bilden, den linken die Division d'Escars. Eine Brigade der Division Loverdo wird in zweiter Linie aufgestellt seyn. Die beiden andern Brigaden der Division Loverdo werden auf unsrer Kommunikationslinie echelonsweise aufgestellt, mit Ausnahme eines Bataillons, das mit 1400 Seesoldaten die Besatzung der Halbinsel bilden wird. Ich habe Herrn von Léridant, Obristen des 48sten Linienregiments, das Kommando dieses wichtigen Punktes anvertraut.

Mehrere Tage lang hatten sich die Beduinen in ziemlich großer Zahl auf der Rechten unsrer Kommunikationslinie gezeigt. Gestern waren sie nicht zum Vorscheine gekommen, heute aber hat man sie wieder gesehen.

In dem zu Toulon errichteten Armeedepot waren 900 Mann dienstfähige Truppen beisammen. Ich zählte auf ihre schnelle Ankunft. Diese Verstärkung hätte die von uns erlittenen Verluste größtentheils ersezt. Da ich in Kenntniß gesezt wurde, daß Sie Befehle gegeben haben, alle im Depot befindliche Mannschaft in die dritten Bataillone einzureihen, glaubte ich dem die Reservedivision kommandirenden Herrn Generallieutenant die Weisung geben zu müssen, eine Brigade dieser Division abgehen zu lassen. Admiral Duperré wird die zur Landung nöthigen Mittel zu seiner Verfügung stellen.

Ich habe die Ehre ꝛc.

(Unterz.) Graf von Bourmont.

Digitized by Google

28. Auszug Berichts des Admirals Duperré an den Seeminister. Linienschiff Provence, Bucht von Sidi-Ferruch, 28. Juni 1830. *)

Monseigneur! Ich hatte die Ehre, Ihnen zu melden, daß die Kriegsflotte durch den Windstoß vom 16. einige Beschädigungen in ihren Ankern und Tauen erlitten habe. Am 26. überfiel sie ein neuer Windstoß, und die Verluste und Beschädigungen waren noch bedeutender. Mehrere Linienschiffe rissen von den Ankern, und verloren ihre Taue und Ankerketten, die nicht sehr stark waren. Die Sicherheit der Flotte hätte gefährdet werden können. Die Windstöße erneuern sich häufig, obgleich wir uns in der schönen Jahreszeit befinden. Das Meer wird plötzlich furchtbar unruhig. Ich sehe jezt wohl ein, daß die Bucht nicht haltbar ist. Indessen ist ohne die Gegenwart eines Theils der Flotte keine Ausschiffung, folglich keine Lieferung von Lebensmitteln für das Landheer möglich. Die Lage ist höchst schwierig. Ich habe von Toulon neue Zusendungen von Ankern und Tauen verlangt.

Die Armee ist mit dem Feinde handgemein. Ich glaube, daß er vielleicht morgen in seinen mit Geschützen versehenen Stellungen vorwärts dem Kaiserschlosse angegriffen werden wird. Diesem Angriff muß die Einschließung dieses Forts folgen. Jene Stellungen sind von den Truppen der türkischen Besatzung von Algier vertheidigt. Der Oberbefehlshaber hat mir seine Pakete noch nicht zugeschickt; ich werde sie absenden, so wie sie ankommen; aber ich kann mich nicht enthalten, sogleich ein Schiff abgehen zu lassen, um den Ersatz an Tauen und Ankern zu erhalten, die ich aufs Dringendste nöthig habe.

Ich stelle drei temporaire Equipagen, jede aus acht Kompagnien bestehend, für die Besatzung des verschanzten Lagers. Die Marine macht unerhörte und über ihre Kräfte gehende Aufopferungen, da die meisten der als Flürschiffe ausgerüsteten

*) Aus der nämlichen Quelle.

Fahrzeuge mehr als die Hälfte ihrer Leute zur Besatzung und zu den Verschanzungsarbeiten stellen. Ich habe den Kapitän Hugon bezeichnet, um das Kommando der die Besatzung bildenden Seeleute zu übernehmen; der Obergeneral übergab ihm das des verschanzten Lagers. Dieser Offizier ist folglich des Kommando's der Landungsflottille und des Konvoi's enthoben. Den Schiffskapitän Cuvillier, den ältesten des Heeres, der bereits die zweite Eskadre befehligte, beauftragte ich, in Abwesenheit des Kontreadmirals von Rosamel, der die unter Segel befindliche Division kommandirt, mit der allgemeinen Leitung der Ausladung der Transportschiffe.

(Unterz.) Duperré.

29. Depesche des Admirals Duperré an den Seeminister. Sidi-Ferruch, 28. Juni 1830. *)

Die Vorposten der Armee sind mit dem Feinde handgemein, der seine Stellungen vor dem Kaiserschlosse *befestigt hat*, dessen Angriff nächstens geschehn soll. Der Obergeneral hat mir seine Depeschen nicht zugeschickt; ich werde sie durch ein anderes Schiff abfertigen. Der Seepräfekt von Toulon meldet vom 3. Juli an den Seeminister: „Obige Depesche ward mir durch die Fregatte Thetis gebracht, die unterm 28. Jun. von Sidi-Ferruch abgegangen und heute hier angelangt war. Ich für meinen Theil habe keine weitern amtlichen Nachrichten erhalten; ich habe aber aus einer Privatkorrespondenz vernommen, daß die Armee eine kleine Stunde von Algier, ganz nahe bei dem Kaiserschlosse, Stellung genommen hat."

30. Depesche Desselben an Denselben. Sidi-Ferruch, 30. Juni 1830. **)

Ich habe gestern durch den Telegraphen der Armee folgende Depesche erhalten: „Wir sind Herren der Stellungen,

*) Aus dem Moniteur vom 6. Juli.

**) Aus dem Moniteur vom 7. Juli.

welche das Kaiserschloß beherrschen. Wir haben 25 Stücke Belagerungsgeschütz genommen."

Der an den Oberbefehlshaber detachirte Offizier meines Generalstabes schreibt mir diesen Morgen:

„Ich bestätige Ihnen die Nachricht von gestern: Wir beginnen heute das Kaiserschloß zu berennen. Die Konsulen haben französische und türkische Sauvegarde. Sie sagen, in Algier herrsche große Unordnung; wir haben keine Nachrichten über unsere gefangenen Landsleute.

P. S. Der Oberintendant der Armee, der beim Gefecht gegenwärtig gewesen, bestätigt mir, an Bord der Provence ankommend, obige Nachricht.

31. Bericht des Obergenerals Grafen Bourmont an den Präsidenten des Ministerkonseils. Im Lager vor Algier, 1. Juli 1830. *)

Fürst! Der Entwurf, den Feind vor Algier anzugreifen, ward am 29. vor Tagesanbruch ausgeführt; aber die Anfangs getroffenen Dispositionen erhielten einige Veränderungen in den drei Armeedivisionen. Der brennende Muth und die Ergebenheit sind dieselben; ich glaubte also, daß auch die Ehre des Kampfs gleich vertheilt seyn sollte. Der Angriff der Rechten ward der 2ten und 3ten Brigade der Division Berthezène anvertraut; der des Centrums der 1sten und 3ten Brigade der Division Loverdo; der Herzog von Escars erhielt Befehl, mit den beiden ersten Brigaden seiner Division zur Linken anzugreifen, und ungefähr der Theilungslinie der Hohlwege zu folgen, die sich gegen Osten und Westen von Algier ziehen. Von dieser Seite hatte der Feind die meisten Streitkräfte vereinigt. Die Brigaden Berthier und Hurel entwickelten in dem Angriff eben so viel Muth, als sie in der Vertheidigungsstellung, die sie die vorhergehenden Tage eingenommen, Ausdauer und Kalt-

*) Aus dem Moniteur vom 14. Juli.

Digitized by Google

blütigkeit gezeigt hatten. Von ihnen geworfen, erwartete der Feind den Angriff auf den andern Punkten nicht, sondern ergriff von allen Seiten die Flucht. Die Division Berthezène änderte die Richtung, und besezte den Rücken der Hügel, die sich zwischen dem Meere und dem Angriffspunkte der Division Escars erheben. Diese Hügel beherrschen die umliegende Gegend. General Loverdo marschirte gegen das Kaiserschloß, und benüzte die Terrainbildung, um zwei Bataillone auf weniger als 400 Metres von diesem Forte auf einem der Abhänge des dieselben beherrschenden Plateau's aufzustellen. Der Herzog von Escars näherte sich gleichfalls dem Kaiserschlosse, damit die beiden Brigaden im Stande seyn möchten, schon in der folgenden Nacht zur Eröffnung der Laufgräben beizutragen, obgleich die Höhe des höchsten Punktes der Algier umgebenden Hügel nicht über 200 Metres beträgt. Die Terrainbildungen sind von sehr scharf bestimmten Formen. Die Tiefe der Schluchten, die außerordentliche Steilheit ihrer Abschüsse, die Bäume und Hecken, mit denen der Boden ganz bedeckt ist, machten die Märsche der 2ten und 3ten Division lange und ermüdend.

In dem Treffen vom 29. hatten wir 40 bis 50 kampfunfähig gewordene. Der Feind ließ viele Todte auf dem Schlachtfelde. Man nahm ihm eine Fahne und fünf Kanonen ab.

Die meisten europäischen Konsuln befanden sich, in geringer Entfernung vom Schlachtfelde, mit ihren Familien in dem Hause des Konsuls der Vereinigten Staaten vereinigt. Ich erließ Befehl zu ihrer Sicherheit. Alle sagen einstimmig, daß die Miliz seit dem Treffen am 14. bedeutende Verluste erlitten habe, und daß das Heer, das uns am 19. angriff, wenigstens 50,000 Streiter zählte. Mehrere hundert Juden, die der Dey aus Algier fortgejagt hatte, wurden zerstreut in den Gärten gefunden; man ließ sie frei gehen.

Noch in der Nacht, die dem Treffen folgte, warf General Valazé die ersten Werke ungefähr 250 Metres vom Kaiserschlosse auf. Die Soldaten arbeiteten daran trotz der Mü-

Digitized by Google

hen des Tages mit brennendem Eifer. Bereits sind mehrere Batterien angefangen. Wahrscheinlich werden sie in der Nacht vom 2. auf den 3. Jul. mit Kanonen besezt, so daß am 3. mit Tagesanbruch 26 Feuerschlünde von grobem Kaliber zumal losbrechen werden. Drei Stunden darauf wird das Feuer des Forts zum Schweigen gebracht seyn. Der Fall des Forts Barbazon muß zunächst dem des Kaiserschlosses folgen. Dann werden alle auf der Küste östlich von der Stadt aufgeworfenen Batterien unverweilt in unsre Hände fallen. Alles läßt glauben, daß, wenn wir derselben Meister geworden, wir den Ausschiffungspunkt dem Berennungslager nähern können.

Dieses Lager ist inmitten von Gärten aufgeschlagen, deren Schatten die in Erstaunen sezt, die gewohnt sind Afrika als ein fast ganz der Vegetation beraubtes Land zu betrachten. Jeder Garten hat Brunnen, deren frisches und reines Wasser für die Bedürfnisse des Heeres hinreicht. Kleine, in Röhren geleitete Bäche werden gleichfalls dazu dienen Menschen und Pferde zu erfrischen.

Acht Stunden des Tags über ist hohe Temperatur. Abends ist die Luft kühl und sogar feucht. Einige Soldaten sind von der Ruhr befallen, aber diese Krankheit bietet keinen ernsthaften Charakter dar.

Ich bitte Ew. Exc., die Güte des Königs auf Herrn von Albenas zu lenken, Obristlieutenant des 30sten Linieninfanterieregiments und auf Herrn Chabaud, Bataillonschef des Genieweſens. Dem Erstern wurde am 27. der linke Arm stark von einer Kugel gequetscht; er weigerte sich aber, sich von seinem Korps zu entfernen. Am 29. erhielt er eine neue Wunde. Herr Chabaud ward einige Stunden nach Eröffnung der Laufgräben von einer Langflinte (biscayen) getroffen. Es ist ein sehr ausgezeichneter Offizier.

Ich habe die Ehre ꝛc.

Graf Bourmont.

Digitized by Google

32. Telegraphische Depesche des Admirals Duperré an den Seeminister. Vor Algier 3. Juli 1830. *)

Ich habe gestern die Seearmee vor Algier gesammelt. Vorgestern hat Herr von Rosamel, um eine Diversion zu machen, einen falschen Angriff auf die Batterien der Marine und des Molo und auf die des Platzes von der Seeseite ausgeführt. Ich habe heute den Angriff erneuert, und die ganze Armee defilirte, und befand sich zwei Stunden hindurch im Kampfe unter dem beständigen Feuern und Donnern der feindlichen Artillerie.

33. Bericht des Admirals Duperré an den Seeminister. Vor Algier 3. Juli 1830. **)

Linienschiff la Provence, vor Algier, den 3. Juli 1830.

Monseigneur. Ich fertige die Cornelie nach Toulon *ab*, um die Depeschen des Obergenerals zu überbringen. Die Armee hat seit der Affäre vom 29. Posto gefaßt, um die Berennung und den Angriff gegen das Kaiserschloß zu bewerkstelligen. Ich kann wohl von den Bewegungen und Operationen nicht mehr so schnell, als sie statt haben, in Kenntniß gesezt werden. Ich weiß, daß man mit Herstellung der Angriffsbatterien bald fertig ist. Sie sollten heute ihr Feuer eröffnen. Doch wird es wohl erst morgen geschehen. (Es ist 6 Uhr Morgens; ich höre ihre ersten Schüsse.)

Ich habe am 29. zur Begünstigung der Operationen der Belagerungsarmee einen falschen Angriff auf die Batterien des Feindes machen lassen, um seine Aufmerksamkeit zugleich auf mehrere Punkte hinzulenken und ihn zu veranlassen, die Kanoniere und selbst einen Theil der Besatzung zu den Batterien zu berufen. Eine den ganzen Tag des 30. angehaltene tiefe Windstille sezte sich der Ausführung dieser Ordre entgegen. Den 1.

*) Aus dem Moniteur vom 12. Juli.

**) Aus dem Moniteur vom 13. Juli.

Digitized by Google

Juli erlaubte ein günstiger Westwind die Bewegung. Admiral de Rosamel defilirte mit seiner Division unter den Batterien, von der Spitze Pescada an bis zum Molo, auf große Kanonenschußweite, indem er aus seinen Batterien das feindliche Feuer erwiderte. Man erkannte beim Vorbeidefiliren vor den Forts, daß sie von ihren Kanonieren entblößt waren, denn das Feuer hatte nur nach den Schiffen des Mittelpunktes begonnen. Nach Ankunft der von andern Punkten herbeigerufenen Kanoniere währte ihr Feuer unaufhörlich auf jedes unserer Schiffe fort, ohne sie zu treffen, obgleich mehrere Schüsse darüber hinausgingen. Unter einer großen Anzahl abgeschleuderter Bomben, wovon die meisten in der Luft zerplazten, fiel eine auf das Schiff des Kontreadmirals de Rosamel, nicht weit von ihm und der Brigg Dragon nieder. Die Division wechselte, als sie auf Schußweite den furchtbaren Wällen des Molo nahe gekommen, ihre Kugeln mit denen des Feindes und sezte ihre Fahrt nach der Bucht fort, wo sie eine völlige Windstille fand, die sie unter das Kap Matifu hinzog, wo sie gestern den ganzen Tag über zurückgehalten wurde, was sie verhinderte, dieselbe Bewegung zu erneuern, und wo ich sie zusammenzog.

Ich segelte gestern aus der Bucht von Sidi-Ferruch mit Windstille, aber durch ein Dampfschiff bugsirt, ab. Ich ließ zugleich 7 der zu Flütschiffen ausgerüsteten Fahrzeuge unter Segel gehen, wovon ich eine Division unter den Befehlen des Schiffskapitäns Ponée gebildet hatte. Sie wird am Eingange der Bucht, in Verbindung mit derselben und der unter meiner Flagge vor Algier versammelten Heeresabtheilung kreuzen. Diese Anordnung war für die Erhaltung und Sicherheit der Armee dringend geboten. Sie wurde vom 13—26. dreimal durch drei Windstöße in Gefahr gesezt. Die Operation der Ausladung der ganzen Flotte näherte sich ihrem Ende. Ich habe gesorgt, daß man in drei Tagen damit fertig werde und zugleich für das sichere Ausschiffen derjenigen Kriegs- und Mundvorräthe Anstalt getroffen, welche nach und nach und

Digitized by Google

isolirt eintreffen werden. Ueber diese führt der Generallieferant Rechnung, und sie machen einen Theil des großen Konvoi's aus, dessen Ausladung und theilweise Rücksendung, wie ich nicht zweifle, gegen den 6. völlig bewerkstelligt seyn wird. Ich habe dem Herrn Schiffskapitän Cuvillier die Sorge darüber aufgetragen, der provisorisch das Kommando und die Leitung aller Bewegungen der Bucht übernahm; denn ich hoffe auch das Linienschiff, le Superbe, zurückzuziehen. Ich überließ ihm zu Flütschiffen ausgerüstete Fregatten von 24, eine von 18 Kanonen und Flütschiffe mit einem Sukkurs kleiner Fahrzeuge sammt 1400 Mann zu den nöthigen Arbeiten. Die 3 temporären Mannschaften, welche zur Verstärkung der Garnison des verschanzten Lagers abgesandt und zur Verfügung des vom Oberbefehlshaber zum dortigen Kommandanten ausersehenen Obersten gestellt wurden, machen in Allem ungefähr 2100 Mann aus. Die Marine konnte somit dieses enorme Opfer nur auf Kosten der Bewaffnung der Linienschiffe bringen, aber sie wird Alles aufbieten, um zu den glücklichen Erfolgen der Waffen Sr. Majestät beizutragen.

Der Oberbefehlshaber hat mich in Kenntniß gesezt, daß er in Frankreich das Ersuchen um Absendung einer Reservebrigade gestellt hat. Der Hafen von Toulon wird die Mittel zu ihrer Ueberfahrt in den Kriegsschiffen besitzen, die zur Armee gehören. Bereits ist der größte Theil der Transportschiffe zu seiner Disposition zurückgekehrt.

Hinsichtlich des Wassers möchten wir bald in Verlegenheit seyn, so wie wir für einige Schiffe Wasser und Lebensmittel zugleich nöthig hätten. Ich schickte nach Toulon darum und werde noch besonders um Wasser nach Mahon schicken. Noch schien mir aber der Augenblick nicht da zu seyn, einen Theil der Fahrzeuge der Armee zu isoliren.

Den 3. Juli um 5 Uhr Abends.

Ich habe die Uebermachung der Depeschen an die Cornelie aufgeschoben, denn die Armee manövrirte, um nach den Bat-

Digitized by Google

terien zu defiliren und durch einen ernsten Angriff einen den Operationen des Heeres nützlichen Angriff zu vollführen. Man hat die lezten Kanonenschüsse gethan, und ich kann Ihnen nur einen sehr gedrängten Bericht erstatten.

Die Armee suchte den ganzen Morgen lang, da ihr die Windstille nicht erlaubte, sich in einiger Ordnung zu sammeln, nach dem Signal, das ich ihr dazu gab, sich in Schlachtordnung aufzustellen. Um 2 Uhr waren 10 Linienschiffe und Fregatten, sowohl von dem Kriegs- als dem Landungsgeschwader dahin gelangt, indem sie sich nach dem Admiralschiffe bildeten, das sich an der Spitze befand. Die andern suchten ihre Stellung einzunehmen. Um 2 Uhr 15 Minuten näherte sich die Armee in Linie, indem sie gegen alle Batterien des Meeres, von den dreien von Pescada angefangen, hindefilirte.

Kurz zuvor, ehe sie ihnen gegenüber eintraf, sah ich, daß sie vom Feinde geräumt waren, und gewahrte zu gleicher Zeit eine Abtheilung unserer Truppen, welche, von einem benachbarten Lager herkommend, von jenen Batterien Besitz nahm, erst ein weißes Sacktuch und dann eine Flagge daselbst aufpflanzte, welche ein Kanot der vorderhalb der Armee postirten Bellona überbracht hatte. Diese Räumung wurde ohne Zweifel durch den Angriff bewirkt, welchen Kontreadmiral de Rosamel am 1. Juli gemacht, so wie durch die Rekognoszirung, die ich gestern, als ich die Armee zusammenzog, unternahm. Dieser Batterien sind drei; eine von 5 Kanonen war entwaffnet, die zweite war mit 18 Kanonen versehen und bei der dritten, aus 10 Kanonen bestehend, war Geschütz und Bewaffnung noch vorhanden. Eine, an dieselbe gränzende Strichbatterie war gleichfalls im Stiche gelassen. Der Feind hatte bei dieser Bewegung unstreitig die Absicht, alle seine Kanoniere nach den der Stadt näher gelegenen Forts und Batterien, nach denen der Festung und der Marine hinzuziehen.

Um 2 Uhr 40 Minuten begann der Schiffskapitän Gallois, welcher, vorwärts der Armee, die Bellona kommandirte,

Digitized by Google

nach dem Fort der Engländer, auf geringe Schußweite von seinen 18pfündigen Kanonen, ein lebhaftes und wohlunterhaltenes Feuer, das der Feind alsogleich erwiderte. Um 2 Uhr 50 Minuten begann das Admiralschiff, auf halbe Kanonenschußweite, unter dem rollenden Donner aller Batterien, von der der Engländer bis zu jener des Molo einschlüssig, das Feuer, und nach und nach alle Fahrzeuge der Armee, selbst bis zu den Briggs herab. Die Bombarden erwiderten unter Segel die vom Feinde abgeschleuderten zahlreichen Bomben. Um 5 Uhr hörte das Feuer mit dem lezten Schiffe der Armee auf. Man sieht keinem Schiffe eine Beschädigung an, und das feindliche Feuer hat keinen, nach dem Admiralschiff zu urtheilen, bemerkbaren Verlust zugefügt. Aber durch einen unerhörten Zufall erneuerte sich dasselbe Ereigniß, das sich vor fast 2 Jahren an Schiffsbord begab, indem eine 36pfündige Kanone in der Batterie zersprang, wodurch 10 Mann getödtet und 40 verwundet worden; unter den leztern befindet sich der Schiffslieutenant Hr. Bérard, ein tapferer und würdiger Offizier. Man hält bis jezt seine Wunden nicht für schwer.

Ich werde Ew. Excellenz, sobald ich die besondern Berichte der Schiffskommandanten erhalten habe, die Züge von Tapferkeit anführen, die am meisten Ihre Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen verdienen. Ich konnte meine Aufmerksamkeit weder auf diesem noch auf einem andern Schiff vorzugsweise festhalten. Ich war inzwischen im Stande, den Bewegungen aller Schiffe zu folgen und eines jeden Feuer 2 Stunden lang zu beurtheilen, denn so lange dauerte auf halbe Schußweite die Kanonade unter der Fronte von fast 300 Feuerschlünden. Ich bin allen Kommandanten, Offizieren und Mitgliedern der Seearmee gleiches Lob schuldig.

Dieß ist, Monseigneur, nach der erstern, vorgestern von der Division des Admirals de Rosamel ausgeführten Bewegung, nun die, welche heute durch die Seearmee bewerkstelligt wurde.

Digitized by Google

Sie sollte eine mächtige Diversion und geeignet seyn, auf das Moralische der Armee eine große Wirkung zu machen.

Se. Excellenz entschuldigen, daß ich nicht in die kleinsten Details eingehen kann, aber ich kann die Korvette, welche ich abfertige, nicht länger mehr aufhalten.

Genehmigen Sie ꝛc.

Duperré.

34. Bericht des Oberbefehlshabers Grafen Bourmont an den Präsidenten des Ministerkonseils. Casauba, 5. Juli 1830. *)

Casauba, **) den 5. Juli um 3 Uhr Nachmittag.

Fürst! Die Beschießung des Kaiserschlosses wurde bis den 4. Juli verschoben, damit alle Belagerungsbatterien auf einmal spielen könnten. Ich war der Meinung, daß, wenn man dem Feinde durch die große Ueberlegenheit des Feuers gleich am ersten Tag imponire, dieß die Dauer der spätern Operation abkürzen heiße.

Die Laufgräben wurden in der Nacht des 29. auf den 30. Juni eröffnet. Von diesem Augenblick an wurden die Arbeiten nie unterbrochen. Während der Nacht, selbst zu den Stunden, an welchen die Arbeiter gewöhnlich abgelöst werden, feuerte die Artillerie des Feindes weniger. Während des Tages schlichen sich türkische und arabische Tirailleurs, begünstigt durch Gebüsche in die Schluchten, welche sich zur Linken der Angriffslinie befinden; sie verwundeten eine ziemlich große Zahl von Truppen; aber bald deckten Schulterwehren unser Truppen.

Man mußte sich auf kräftigere Ausfälle gefaßt machen. Durch den Besitz des Kaiserschlosses war der Feind im Stande,

*) Aus dem Moniteur vom 13. Juli.

**) Bekanntlich die Citadelle von Algier, welche die oberste Spitze der Stadt schließt.

ſich ohne Gefahr vor der Caſauba zu ſammeln; er hat von dieſem Vortheile keinen Gebrauch gemacht. Indeſſen Alles war bereitet ihn wohl zu empfangen. — Die Batterien wurden mit einer erſtaunlichen Schnelligkeit errichtet. Unter den 26 Feuerſchlünden, aus welchen ſie beſtanden, zählte man 10 24 Pfünder, 6 16 Pfünder, 4 Mörſer von 10 Zoll, 6 Haubitzen von 8 Zoll.

Alles war den 4. vor Tagesanbruch bereitet; um 4 Uhr Morgens gab eine Rakete das Signal und das Feuer begann. Das des Feindes antwortete drei Stunden hindurch mit großer Lebhaftigkeit. Die türkiſchen Kanoniere, obwohl durch die Erweiterung der Schießſcharten faſt unbedeckt, blieben wacker auf ihren Poſten; allein ſie konnten nicht lange Zeit mit der Gewandtheit und Unerſchütterlichkeit der unſern ringen, welche General Lahitte durch Beiſpiel und Rath aufmunterte. Um 8 Uhr hörte das Feuer des Schloſſes auf; das unſerer Batterien fuhr fort, die Vertheidigungsmittel des Feindes zu zerſtören. Befehl Breſche zu ſchießen war gegeben, und man fing an ihn zu vollſtrecken, als um 10 Uhr eine furchtbare Exploſion einen Theil des Schloſſes verſchwinden machte.

Ströme von Flammen, Wolken von Staub und Rauch erhoben ſich zu einer gewaltigen Höhe. Steine wurden nach allen Richtungen umhergeſchleudert, ohne jedoch bedeutenden Schaden zu bringen. — General Hurel befehligte in den Laufgräben und zögerte keinen Augenblick, um den Raum, welcher unſere Truppen von dem Schloſſe trennte, frei zu machen und um in der Mitte des Schuttes ſich feſtzuſetzen. — Es erſchien als gewiß, daß die entmuthigten Vertheidiger um 9 Uhr in die Stadt zurückeilten, ſchreiend, daß man ſie unnütz opfre, und daß der Dey Befehl gegeben habe, das Pulvermagazin des Schloſſes in die Luft zu ſprengen.

Um 2 Uhr wurde ein Parlamentär zu mir auf die Ruinen des Kaiſerſchloſſes gebracht. Es war der Sekretär des Dey; er verſprach, Frankreich für die Kriegskoſten zu entſchä-

Digitized by Google

digen. Ich antwortete, daß vor Allem die Casauba, die Forts und der Hafen, den französischen Truppen übergeben werden müßten. Er zweifelte, daß diese Bedingung angenommen würde, da der Starrsinn des Dey furchtbar wäre. — Man sagt, daß die Algierer, wenn sie im Kriege mit dem Könige von Frankreich seyen, vor dem Friedensschlusse ihr Abendgebet nicht verrichten dürfen. Er kehrte nach Algier zurück. Kurz darauf wurden zwei der reichsten Mauren aus Algier vom Dey gesandt.

Sie verschwiegen nicht, daß der Schrecken unter den Milizen und den Einwohnern den höchsten Grad erreicht habe, und daß Alle verlangen, daß man auf der Stelle unterhandle. Sie verlangten, ich sollte das Feuer einstellen, und versprachen, daß dieß dann auch bei der Artillerie der Festung der Fall seyn werde. Diese Einstellung der Feindseligkeiten fand statt. General Valazé benüzte dieselbe, um vor dem Kaiserschlosse Verbindungen herzustellen. Um 3 Uhr kam der Sekretär des Dey wieder, begleitet von dem Konsul und Vizekonsul Englands; er verlangte die Friedensbedingungen schriftlich. Er erhielt sie, ich ließ ihm die abschriftlich beiliegende Mittheilung machen.

Um 4 Uhr kam der Sekretär zum drittenmale; der Dey verlangte, man solle ihm einen Dolmetsch schicken, um mit dessen Hülfe zu verstehen, was man von ihm verlange. Herr Braschewits, früher erster Dolmetsch der ägyptischen Armee, verfügte sich in die Casauba. Der Dey, nachdem man ihn von dem Entwurfe der Uebereinkunft in Kenntniß gesezt hatte, erklärte, er unterwerfe sich den Bedingungen, so wie, daß ihm die französische Loyalität volles Vertrauen einflöße. Ich hatte die Uebereinkunft unterzeichnet. Er drückte sein Siegel bei; verlangte aber, daß der Waffenstillstand bis den 5. Mittags verlängert werden solle, damit er Zeit habe, seinen Rath zu versammeln und ihn zur Unterschrift zu bewegen. Das Feuer wurde bis auf neue Befehle eingestellt.

Die Arbeiten wurden unterdessen fortgesezt, und den 5.

Digitized by Google

mit Anbruch des Tags verband eine Linie von 800 Metres das Kaiserschloß und den Platz, welchen eine Batterie, deren Bestimmung es war, in die Casauba Bresche zu schießen, aufnehmen sollte.

Heute kamen die zwei Mauren wieder; sie waren vom Dey beauftragt, die Verbindlichkeiten, welche er durch Aufdrückung seines Siegels auf die Uebereinkunft eingegangen, zu bestätigen. Sie verlangten aber, daß die Besetzung um 24 Stunden verschoben werden sollte. Ich foderte, daß die Forts, der Hafen und die Stadt den französischen Truppen Morgens um 11 Uhr übergeben würden.

Der Dey willigte ein, und in diesem Augenblicke weht die Fahne von Frankreich auf den Thürmen dieser Stadt, deren Demüthigung schon so viele Jahrhunderte hindurch der Wunsch von Europa war. Der Dey zog sich in ein Haus in der Stadt, welches er, ehe er sich in die Casauba begab, bewohnte, zurück. Die Verbindlichkeit, die ich rücksichtlich seiner Person einging, wird treulich erfüllt werden.

Der von den Truppen aller Waffengattungen von Anfang der Belagerung an den Tag gelegte Eifer und unerschrockene Muth gehen über alles Lob. Die Offiziere und Soldaten der Artillerie und des Genieweſens haben den alten Ruhm ihrer Korps behauptet; die Energie und die Talente der sie kommandirenden Generale haben mächtig zur Beschleunigung unserer Erfolge mitgewirkt. Die Gefechte, welche die Armee im offenen Felde geliefert, haben unbezweifelt unserer Feldartillerie ein größeres Uebergewicht als der von Gribeauval gegeben. Eine nicht geringere Superiorität hat die neue Belagerungsartillerie an den Tag gelegt. Man hatte 24 Pfünder von Sidi-Ferruch nach dem Belagerungslager mit fast gleicher Schnelligkeit, als wäre es Feldgeschütz, gebracht. Man hat an alles öffentliche Eigenthum die Siegel gelegt. Man schreitet zum Inventar. Ich werde die Ehre haben, Ew. Excellenz das Resultat davon zu übermachen.

Ich habe die Ehre ꝛc. ꝛc. Graf von Bourmont.

Ueber-

Uebereinkunft zwischen dem Oberbefehlshaber der französischen Armee und Sr. Hoheit dem Dey von Algier.

Das Fort Casauba, alle andern von Algier abhängigen Forts und der Hafen dieser Stadt werden diesen Vormittag um 10 Uhr (nach franz. Uhr) den französischen Truppen übergeben.

Der Oberbefehlshaber der französischen Armee macht sich gegen Se. Hoheit den Dey anheischig, ihm die Freiheit und den Besitz dessen zu lassen, was ihm persönlich angehört.

Der Dey soll Freiheit haben, sich mit seiner Familie und dem, was ihm angehört, nach dem Orte zurückzuziehen, den er bestimmen wird; so lange er in Algier bleibt, soll er und seine ganze Familie unter dem Schutze des Oberbefehlshabers der franz. Armee stehen; eine Wache soll die Sicherheit seiner Person und seiner Familie garantiren.

Der Befehlshaber sichert allen Soldaten der Miliz dieselben Vortheile und denselben Schutz zu.

Die Ausübung der mohammedanischen Religion soll frei seyn; der Freiheit der Personen aller Klassen, ihrer Religion, ihrem Eigenthum, ihrem Handel und ihrer Industrie soll in nichts nahe getreten und ihre Weiber respektirt werden; der Oberbefehlshaber steht mit seiner Ehre dafür ein.

Die Auswechselung dieser Uebereinkunft wird vor 10 Uhr diesen Morgen stattfinden, und die französischen Truppen werden unmittelbar darauf in die Casauba und sofort in alle die andern Forts der Stadt und der Marine einziehen.

Im Lager vor Algier 5. Juli 1830.

(Unterz.) Graf Bourmont. (Hier das Siegel des Dey's.)

Der Generallieutenant, Chef des Generalstabs, Baron Desprez.

35. Bericht des Admirals Duperré an den Seeminister. 6. Juli 1830 *)

Linienschiff Provence, Bucht von Algier, 6. Juli 1850.

Monseigneur! Am 4. Juli, dem Tag nach dem Angriff von Seite der unter meinem Befehle stehenden Seearmee auf die Forts und Batterien von Algier, dessen Hauptzweck war, die Kanoniere und Truppen des Feindes, die ich in großer Zahl nach dem Kaiserschlosse abziehen gesehen hatte, wieder zur Rückkehr in die Stadt zu veranlassen, eröffneten die Belagerungsbatterien ihr Feuer auf das Fort um 3 Uhr Morgens. Um 10 Uhr, nach einer furchtbaren Explosion, die 60 Meilen weit gehört ward, sahen wir, daß das Fort zum Theil zerstört war, und unsere Truppen Besitz davon genommen hatten. Nach einer halben Stunde bereitete ich eine Bewegung zur Erneuerung eines Angriffs auf die Batterien des Meeres vor, als ich, durch ungünstige Winde gehindert, mich noch überdieß in Vollziehung dieses Entwurfs durch die Ankunft eines Parlamentärboots aufgehalten sah, das den Admiral der algierischen Flotte an Bord hatte, der mich im Namen des Deys ansiehen sollte, die Feindseligkeiten einzustellen, und mich um Frieden bat. Man bemerkte in demselben Augenblick einen andern Parlamentär, in der Richtung nach dem Kaiserschloß. Unsere und die feindlichen Batterien hatten ihr Feuer eingestellt. Ich erklärte dem Abgesandten, er sollte seinem Gebieter sagen, die Dispositionen der Armee unter meinen Befehlen seyen denen der Landarmee untergeordnet, und er müßte sich demnach in dieser Beziehung an den Obergeneral wenden. Der Abend und die Nacht gingen ohne Feindseligkeiten vorüber. Gestern Morgen um 5 Uhr kam der Abgesandte wieder und erneuerte sein Gesuch. Ich antwortete ihm durch die beigeschlossene Note, und trug ihm auf, diese dem Dey einzuhändigen, indem ich ihm zugleich eine Abschrift für den Obergeneral der Landarmee ein-

*) Aus der nämlichen Quelle.

händigte. Von Mittag an wehte die algierische Flagge nicht mehr auf dem Fort Casauba und auf einigen benachbarten Forts. Wir sahen unsere Truppen gegen die Stadt heranziehen: um 2 Uhr 40 Minuten wehte die Fahne des Königs auf dem Palaste des Deys und ward hierauf nach einander auf allen Forts und Batterien aufgepflanzt. Die Seearmee begrüßte sie sogleich mit 21 Kanonenschüssen unter dem wiederholten Rufe: Es lebe der König!

Heute bin ich mit dem Linienschiff Provence unter den Mauern von Algier vor Anker gegangen. Die andern Schiffe der Armee, in zwei Divisionen abgetheilt, unter dem Kommando des Admirals v. Rosamel und des Schiffskapitäns Ponée, kreuzen vor den Buchten von Algier und Sidi-Ferruch.

Ich fertige in aller Eile das Dampfboot Sphinx ab, das die Depeschen des Grafen Bourmont und die meinigen überbringt.

Meine erste Sorge war, unsere unglücklichen Gefangenen des Silène und der Aventure zu reklamiren. Sie wurden mir bereits ausgeliefert, und ich schicke sie nach Frankreich zurück. Sie haben seit dem Zeitpunkte unserer Landung viel ausgestanden, mehr von der Erbitterung der Bevölkerung als von der des Deys. Jedoch erlag keiner von denen, die der Ermordung durch die Araber entkommen sind, und wovon Ihnen das Verzeichniß zugeschickt ward, dem erlittenen Ungemach.

Genehmigen Ew. Excellenz u. s. w.

(Unterz.) Duperré.

36. Bericht des Oberbefehlshabers Grafen Bourmont an den Präsidenten des Ministerkonseils. In der Casauba, 8. Juli 1830. *)

Fürst! Die Einnahme Algiers scheint die Unterwerfung aller Theile der Regentschaft nach sich ziehen zu müssen. Je

*) Aus dem Moniteur vom 8. Juli.

mehr die türkische Miliz gefürchtet war, desto mehr erhob ihre schnelle Vernichtung in den Augen der Afrikaner die Macht der französischen Waffen. Die Milizsoldaten selbst gaben das Beispiel des Gehorsams; in jeder ihrer Kasernen reichten einige Soldaten hin sie zu entwaffnen; auf den ersten Befehl, den sie erhielten, brachten alle ihre Gewehre und ihre Yataghans an den Ort, der ihnen bezeichnet worden war. Man that ihnen zu wissen, die Familienväter dürften in Algier bleiben, die Unverheiratheten aber würden über Meer an die Orte geführt, die sie wählten. Diese Entscheidung schien nur wenig Eindruck auf sie zu machen. Die Meisten sind in Kleinasien geboren; sie wünschten, daß man sie dahin zurückbrächte. Die Zahl der in den Kasernen vereinigten Milizen beträgt ungefähr 2500. Diese sind alle unverheirathet; viele sind alt und zum Militärdienst untauglich. Die Tapfersten und Muthigsten fanden in dem lezten Feldzuge ihren Tod. Die verheiratheten Milizen wohnen in Privathäusern; ihre Zahl scheint nicht über tausend zu steigen. Seit drei Jahren machte die Blokade die Rekrutirung fast unmöglich; die Folge war eine bedeutende Verminderung der Milizmacht.

Der Dey kam gestern um mich zu sehen in die Casauba. Er drückte den Wunsch aus, sich in Livorno niederzulassen. Eine Fregatte wird ihn dahin bringen. Admiral Duperré trifft Maaßregeln, daß die unverheiratheten Türken sich fast zu gleicher Zeit einschiffen. Die Mauren und Juden erwarten deren Abreise mit lebhafter Ungeduld; nur wenn dieß geschehen ist, halten sie ihr Joch für immer gebrochen.

Der Bey von Titteri war der erste, der die Unmöglichkeit anerkannte, in der er sich befand, den Kampf fortzusetzen. Schon den Tag nach der Besitzergreifung Algiers durch die französischen Truppen kam sein, kaum 16 Jahre alter Sohn um mir anzukündigen, er sey bereit sich zu unterwerfen, und wenn ich es ihm gestattete, würde er sich selbst vorstellen. Sein junger Abgesandter erfüllte seine Mission mit einer Naivetät, die

an die Zeiten des Alterthums mahnte. Ich gab ihm ein sicheres Geleite für seinen Vater, der den folgenden Tag sich nach Algier begab. Ich ließ ihn an der Spitze der Regierung seiner Provinz, unter der Bedingung, daß er uns denselben Tribut bezahle, wie dem Dey. Diese Bedingung ward mit Dank angenommen. Die Einwohner scheinen überzeugt, daß die Beys von Oran und Constantine nicht zögern würden, dem Beispiele des von Tittert zu folgen.

Bereits beginnt das Vertrauen sich herzustellen; viele Buden sind geöffnet; die Märkte füllen sich. Der Preis der Lebensmittel ist höher als in den gewöhnlichen Zeiten, aber bald wird die Konkurrenz dieser vorübergehenden Theurung ein Ende gemacht haben. Ich habe die Leitung der Polizei Herrn d'Aubignose anvertraut, einem Franzosen, der lange im Oriente lebte. Eine Kommission, unter dem Vorsitze des Oberintendanten Deniée, ward damit beauftragt, die Modifikationen zu bezeichnen, welche die lezten Ereignisse in der Verwaltung und Form der Regierung herbeiführen müssen. General Tholozé wurde zum Platzkommandanten ernannt. Sein fester und ehrenwerther Charakter macht ihn für diesen wichtigen Posten ganz besonders geeignet.

Die Kommunikationslinie, von der Sidi-Ferruch den Ausgangspunkt bildet, wird unnütz; künftig werden die Zufuhren des Heeres sich nach dem Hafen von Algier wenden. In dem Transportdienst muß sich hieraus eine große Ersparniß ergeben. In wenigen Tagen wird man die Redouten entwaffnen, die zwischen Sidi-Ferruch und dem Berennungslager erbaut worden waren. Endlich wird der Depotplatz selbst verlassen werden müssen, so wie die Spitäler anderswohin verlegt, und die darin befindlichen Subsistenzmittel aufgezehrt oder eingeschifft sind.

Bereits sind Befehle gegeben, daß das Geschützmaterial, das noch nicht ans Land gebracht war, nach Frankreich zurückgeführt werde. Die Belagerungsequipage bleibt fast ganz. Man fand hier eine ungeheure Menge Pulver und Wurfge-

Digitized by Google

ſchütz, und mehr als 2000 Feuerſchlünde, faſt alle von Bronze, Der Werth dieſer Gegenſtände, ſo wie des der Regierung gehörigen Eiſens, beſonders aber des Schatzes, von dem der Generalzahlmeiſter ein Inventarium aufnimmt, ſcheint hinzureichen, einen großen Theil der Kriegskoſten zu decken.

Alle franzöſiſchen Gefangenen, die ſich in Algier befanden, wurden mir am Morgen des 5 übergeben, noch ehe die Truppen Beſitz vom Platze ergriffen hatten. Seit einigen Tagen haben wir große Hitze; mehreremal ſtand das Reaumurſche Thermometer auf 28 Grad. Obgleich die Belagerung nur ſechs Tage dauerte, ließ doch die Thätigkeit, mit der die Arbeiten geleitet wurden, die Truppen große Strapazen erdulden. Die Ruhranfälle ſind häufiger geworden; aber die davon Befallenen ſind nicht ſo krank, um ihre Korps verlaſſen zu müſſen. Man zählt kaum 250 Fieberkranke in der Armee. Die Zahl derer, die ſeit dem 14. kampfunfähig geworden, beträgt 2300; 400 ſind todt; 1900 Verwundete wurden in die Spitäler geſchickt. Hier wie in Aegypten heilen ſie leicht. Die meiſten Väter von denen, die ihr Blut für den König und das Vaterland vergoſſen, werden glücklicher ſeyn als ich. Der zweite meiner Söhne hatte in dem Treffen vom 24. eine bedeutende Wunde erhalten. Als ich die Ehre hatte, dieß Ew. Exc. zu melden, war ich voll Hoffnung ihn gerettet zu ſehen. Dieſe Hoffnung ward getäuſcht. Er ſtarb. Das Heer verliert einen tapfern Soldaten; ich beweine einen trefflichen Sohn. Ich bitte Ew. Exc. dem Könige zu ſagen, daß ich, obgleich von dieſem Familienunglück getroffen, doch mit nicht minderm Eifer die heiligen Pflichten, die mir ſein Vertrauen auflegt, erfüllen werde.

Ich habe die Ehre ꝛc.

(Unterz.) Graf v. Bourmont.

37. Bericht Desselben an Denselben. In der Casauba, 10. Juli 1830. *)

Der Dey ist über den Ort seines Rückzugs anderer Meinung geworden, und wünscht nun nach Neapel geführt zu werden. Ich glaubte seinem Ansuchen entsprechen zu müssen. Wenn in Neapel kein Lazareth besteht, wird er zuerst nach Mahon gehen, um Quarantäne zu halten. Hundert und zehn Personen reisen mit ihm ab; mehrere davon gehören zu seiner Familie. Sie alle haben sich heute eingeschifft. Der Dey schien glücklich, daß er eine Krise, deren Lösung unglücklich für ihn ausfallen zu müssen schien, auf diese Weise sich endigen sah. Die Einschiffung der unverheiratheten Soldaten der Miliz hat heute begonnen. Dreizehnhundert sind an Bord. Jeder von ihnen empfing fünf spanische Piaster. Da diese Summe bei ihnen einem zweimonatlichen Sold gleichkommt, so drückten sie bei deren Empfang lebhaften Dank aus. Sie hatten nichts erwartet als schlechte Behandlung. Mehrere verheirathete Militärs wollten von der ihnen gegebenen Ermächtigung, in Algier zu bleiben, keinen Gebrauch machen. Sie fühlen, daß der Haß der Mauren und Juden ihre Lage daselbst peinlich machen wird. Es wurde eine Munizipalkommission eingesezt. Unter den Männern, die sie bilden, gibt es einige Aufgeklärte. Mit Freuden nehmen sie den Antheil an, den man ihnen an der Verwaltung ihres Landes bewilligt. Das Vertrauen nimmt täglich zu. Heute waren die Märkte im Ueberflusse versorgt, und bereits stehen die Preise viel niedriger. Schiffe mit Lebensmitteln sind eben in den Hafen eingelaufen; auf diesem Wege wird die Armee künftig verproviantirt werden. Indessen werden noch einige Tage lang Konvois von Sidi-Ferruch nach Algier kommen. Sie könnten jezt ohne Eskorte ziehen; nicht Ein bewaffneter Araber zeigt sich auf der Straße. Die Ruhrkrankheiten dauern fort, jedoch ohne von beunruhigenden Sym-

*) Aus dem Moniteur vom 23. Juli.

ptomen begleitet zu seyn. Die Ruhe, deren jezt die Truppen genießen, muß eine Besserung herbeiführen. Nach dem Rathe des Gesundheitskonseils der Armee hat man die Nation Wein und Reis verdoppelt.

38. Auszug Berichts des Admirals Duperré an den Seeminister. 12. Juli 1830. *)

Linienschiff Provence, Bucht von Algier, 12. Juli 1830.

Monseigneur! Ich hatte die Ehre, in meinem lezten Berichte vom 9. Jul. Ihnen zu melden, daß ich in Gemäßheit der Auffoderung des Obergenerals der Expeditionsarmee die Fregatte Jeanne d'Arc ausgesucht hatte, um den Dey, seine Familie und Gefolge aufzunehmen, und ihn nach Livorno zu transportiren. Hussein verlangte nachher, nach Neapel gebracht zu werden, wenn er zuvor seine Quarantäne zu Mahon bestanden hätte. (Bekanntlich war die Jeanne d'Arc am 16. Julius zu Mahon mit Hussein und dessen Gefolg an Bord.) Nur 1000 Janitscharen von der Besatzung von Algier konnten bis jezt eingeschifft werden. Ich werde sie auf zwei Linienschiffen nach Smyrna bringen lassen. Auch werde ich eines der als Flütschiffe ausgerüsteten Linienschiffe mit 13 Millionen aus dem Schatze des Deys und zwei Millionen abfertigen, die aus Frankreich mitgebracht und auf mehrern Schiffen der Eskadre niedergelegt waren. Die übrigen Zusendungen sollen allmählich folgen. Man beschäftigt sich mit Räumung der Vorräthe zu Sidi-Ferruch, die man nach Algier schafft, und mit Abfertigung des Materials der Artillerie und des Geniewesens nach Frankreich. Ich verwende dazu einen großen Theil der Gabarren und Flütschiffe. Die Schiffe im Hafen wurden durch eine Kommission untersucht. Man hat eine annähernde Schätzung der Magazine gemacht, da der unordentliche Zustand derselben keine genauere Bestimmung gestattete. Ich werde suchen, einige leichte Schiffe so her-

*) Aus der nämlichen Quelle.

herrichten zu lassen, daß sie nach Toulon gebracht und daselbst benützt werden können. Von größern Schiffen war eine Fregatte und eine Korvette vorhanden, die für untauglich erklärt wurden . . . . . Genehmigen Sie ꝛc.

(Unterz.) Duperré.

39. Bericht des Oberbefehlshabers Grafen Bourmont an den Präsidenten des Ministerkonseils. Casauba 13. Juli 1830. *)

Fürst! Seit der Einnahme von Algier wurde in dem Lande, das die französischen Truppen besezt halten, keine Flinte abgeschlossen. Jene Araber, deren bewaffnete Banden das Feld bedeckten und unaufhörlich unsre Kolonnen neckten, kehrten zu ihrer friedlichen Lebensweise wieder zurück. Alle Tage sieht man sie ihr mit Lebensmitteln beladenes Lastvieh in Menge nach der Stadt und in unsre Lager führen. Oft auch lassen sie, was sie den Tag über nicht verkaufen konnten, unter dem Schutze unsrer Truppen bis zum folgenden Tage stehen. Obgleich der Preis der meisten Gegenstände niedriger ist als in Frankreich, steht er doch noch höher als in gewöhnlichen Zeiten. Getreide und Fleisch ist in Ueberfluß da, und bald wird man zum Unterhalte des Heers bloß noch Wein von Frankreich kommen zu lassen brauchen. Der Bey von Titteri schickte eine Heerde von 1200 Ochsen. Die Schiffe, auf die man den Dey und die Soldaten der Miliz gebracht hatte, gingen unter Segel. Dieses Ereigniß gereichte vollends zur Beruhigung der Mauren. Der Bey von Constantine hatte sich einige Zeit fünf Tagereisen von Algier mit den Trümmern seiner Armee aufgehalten. Dem Musketenfeuer der Araber ausgesezt, ward er gezwungen, sich dem Hauptorte seiner Provinz zu nähern. Der Gesundheitszustand der Armee ist immer derselbe. Es gibt viele Ruhren; diese sind aber selten mit Fiebern verbun-

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

den; auch hat sich keine einzige hitzige Krankheit gezeigt. Man hat Vorsichtsmaaßregeln gegen die Kommunikation der Armee mit Ländern getroffen, die wegen der Pest im Verdacht stehen. In dem Hafen von Algier ist ein Gesundheitsbureau eingerichtet, dem die ankommenden Handelsschiffe ihre Patente abliefern müssen, und das den nach Europa abgehenden Schiffen Patente ausstellen soll. Zwei Mitglieder der Gesundheitsintendanz von Marseille leiten diese Anstalt. Gestern und heute habe ich Heerschau über die Truppen gehalten. Sie sind so schön, wie bei Eröffnung des Feldzugs. Trotz der langen Ueberfahrt und der Thätigkeit, womit die Artillerie gleich nach der Landung verwendet ward, sind ihre Pferde in gutem Zustande; man hat nur eine kleine Zahl derselben verloren. Die Offiziere dieser Waffe beschäftigen sich mit den Details ihres Dienstes eben so pünktlich, wie sie sich auf dem Schlachtfelde tapfer zeigten.

Ich habe die Ehre u. s. w.

(Unterz.) Bourmont.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Widener Library
3 2044 083 912 741

Digitized by Google